3 1761 07150356 9

Deutinger
16956.

Geschichte
des
Kantons Schwyz.

Von dessen ersten Gründung bis auf die helvetische Staatsumwälzung.

Verfaßt
von
Seiner Hochwürden Herrn
Thomas Faßbind,
bischöflichen Commissarius, Kammerer des Vierwaldstätter Kapitels, Protonotarius apostolicus und Pfarrer in Schwyz,

herausgegeben
von
einem Zögling und Verehrer des Verfassers.

Mit Hochheitlicher Genehmigung.

Schwyz,
Druck und Verlag von Jos. Thomas Kälin u. Comp.
1833.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/geschichtedeskan02fass

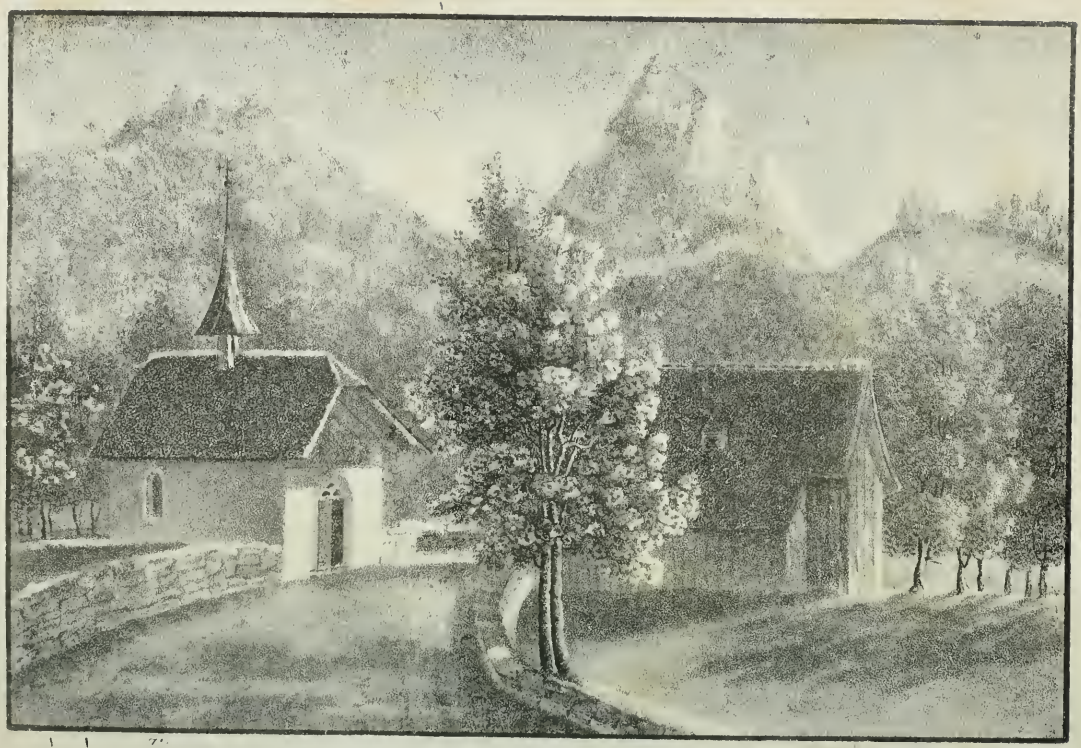

Stauffachers Capelle zu Steinen

Geschichte
des
Kantons Schwyz.

Von der Sempacher Schlacht bis und mit dem Frieden vom Jahre 1450.

II. Band.

Schwyz,
Druck und Verlag von Jos. Thomas Kälin u. Comp.
1833.

LIBRARY
SEP 29 1969
UNIVERSITY OF TORONTO

DQ
597
F35
Bd.2

4. Theil.

Von dem Kriege zwischen Oesterreich und den Eidgenossen im Jahre 1385, bei Stürmung von Rothenburg durch die Luzerner, und den später folgenden Frieden zwischen Oesterreich und den Eidgenossen 1389, bis zum Ausbruche des Krieges zwischen Zürich und den Ständen Schwyz und Glarus im Jahre 1439.

1. Kapitel.

Es glückt Leopold die Verbindung der Reichsstädte zu trennen. Um so größerer Stolz gegen die Eidgenossen. Luzerns Kränkungen von Seite Oesterreichs, Betreff der harten Behandlung der mit Luzern verbürgerten Entlibucher und des allzu hohen Zolles in Rothenburg. Einnahme von Rothenburg durch die luzernischen Jünglinge. Ausbruch des Krieges mit Oesterreich. Die Burg Wollhausen wird erobert. Fernere Eroberungen der Luzerner.

Schwyz, welches Selbstbewahrung zum Zwecke, solche mehr von Gott und durch seinen rechten Arm hoffte, hatte nicht umsonst einer eidgenössischen Verbindung mit entfernten Reichsstädten mißtraut. Leopold gelang es, den lockern Bund noch im Jahre 1385, die fränkischen und schwäbischen Städte abthädigend, zu trennen.

Nun wurden Leopolds Unterhandlungen mit den Eidgenossen gähling abgebrochen, und solche mit kränkender Kälte und Stolz von den österreichischen Amtleuten behandelt. Luzern hatte mit den Entlibuchern ein Bürgerrecht errichtet. Peter von Thorberg, dem das Land Entlibuch, doch ohne Nachtheil seiner Rechte und ohne Vollmacht die Steuern zu erhöhen, von Herzog Rudolph versetzt wor-

den war, belegte das Volk mit solchen Abgaben und Steuern, daß er in wenig Jahren ungeheure Summen daraus zog und Alles erarmte. Klagte sich ein Entlibucher nun und suchte Fürbitte und Schutz in Luzern, der ward ergriffen, in's Gefängniß geschleppt und wohl gar auf Thorbergs tyrannischen Befehl hingerichtet. Ein anderer Pfandherr Oesterreichs, Ritter Herrmann Grimm von Grunenberg, trieb auf der unbefestigten Burg Rothenburg von Luzerns Bürgern täglich größere Zölle ein und richtete ihren Handel zu Grunde. Vorstellungen und Bitten halfen nichts. Luzern drohte nun das vertragswidrige Geleit, wenn Minne nichts vermöge, mit Gewalt abzuthun. Ohne aber von Schultheiß und Rath der Stadt befehligt zu seyn, stürmte im Jahre 1385, am Feste der unschuldigen Kinder, eine Harst luzernischer Bürger das Städtlein und Schloß Rothenburg und nahm es ohne Widerstand ein, weil der Ritter Herrmann und die meisten rothenburgischen Bürger in der von dem Städtlein ziemlich entfernten Pfarrkirche dem Gottesdienste beiwohnten. Das Schloß wurde in Eile zertrümmert und die Ringmauern und Thore gebrochen, und die Gräben mit den Ruinen angefüllt.

Geplündert ward nichts, auch keinem Menschen etwas Leids gethan. Von nun erhob sich der Krieg furchtbar zwischen dem Adel unter Herzog Leopold und den Bürgern und Landleuten der schweizerischen Eidgenossenschaft. Jede Parthei suchte der andern möglichst Abbruch und Schaden zu thun mit Rauben, Brennen, Gefangennehmen und Tödten. Die tiefbewegten Gemüther erblickten am Himmel die Zeichen des Kampfes, der im Ausbruche war. Luzern, von dem österreichischen Adel gewaltig bedroht, weil als Verursacherin des Krieges bezichtet, mahnte die drei Waldstätte um schleunige Hilfe. Im Jahre 1386 am 1. Januar rückten die Urner, Schwyzer und Unterwaldner zu Luzern ein. Eine gänzliche Sonnenfinsterniß verwandelte einen Theil des sonst kurzen Tages in Nacht. Schon am fol-

genden Morgen brach das Heer der vier Waldstätte von Luzern auf und zog mit fliegenden Pannern vor die Veste Wollhausen. Solche ward belagert und mit großen Büchsen beschossen. Sie fiel in die Gewalt der Eidgenossen, ward niedergeworfen und verbrannt. Die Luzerner nahmen auch die Vestung Baldegk, am See gleichen Namens; sie gehörte Herrn Rudolph von Hünenberg, Ritter, der in Diensten des Hauses Oesterreich war. Lielen im Wagenthal und Rheinach mußten den Luzernern ebenfalls ihre Thore öffnen und wurden der Verwüstung und den Flammen zum Raub. Sempach wollte lieber Frieden von den Eidgenossen, als Krieg und Zerstörung. Die Bürger schworen unter Luzern und erhielten das Bürgerrecht in dieser Stadt. Schafftlangen, die Veste, ward in geringer Zeit erobert und ganz geschleift. Das Volk der drei Waldstätte war meistens nach Hause heimgekehrt. Jetzt vereinigten sich die Luzerner mit einem mannlichen Auszuge der Zuger und zogen mit ihren Pannern vor das Städtlein Maienberg. Nach tapferer Gegenwehr mußte es sich ergeben und ward von den Eidgenossen stark besetzt. Doch erhielt Maienberg die Vergünstigung, daß es das Bürgerrecht nach Luzern schwören konnte. Gleiches thaten die Bürger von Reichensee. Indessen hatten die Luzerner und Zuger bald wenig Vortheil aus ihren Eroberungen gezogen. Die Oesterreicher näherten sich nächtlicher Weile, 1300 Mann stark, dem Städtlein Maienberg und legten sich in unterschiedliche Hinterhalte. Am Morgen sprengten österreichische Reiter an die Thore und forderten die eidgenössischen Zusätzer, die mit etwas Volk von Küßnacht und Schwyz verstärkt worden waren, zum Kampfe auf. Den Spott mochten die Eidgenossen nicht leiden, daß man sie ungestraft höhne. Zweihundert Mann von der Besatzung rückten hinaus an die Feinde; sie flohen. Im Nachsetzen geriethen die Eidgenossen in die Hinterhalte der Oesterreicher und wurden umzingelt. Mit Wuth und Verzweiflung ward nun von der geringen Zahl

gegen die große Uebermacht, die zu Pferde und zu Fuß daherstürmte, gestritten. Kaum 50 Mann mehr und diese noch meistens verwundet, schlugen sich durch die Feinde zu ihren Brüdern in Maienberg frei, die übrigen 150 Mann kamen um. Schwyz verlor 13 Streiter, Anton Spilmatter, und Töni Grepper aus dem obern Lande, die übrigen 11 von Küßnacht. Maienberg ward sofort von den Eidgenossen geräumt und in Brand gesteckt, weil sie den Bürgern Untreue und Verrath beimaßen. Die Oesterreicher überfielen auch das Städtlein Reichensee, und verübten dort mit Brand und Mord entsetzliche Gräuel. Kein Mensch, nicht das Kind an der Mutter Brust, ward verschont, sondern Alles erwürgt. Eine Probe, was die Eidgenossen von dem erzürnten Hause Oesterreich zu fürchten hatten.

2. Kapitel.

Herzog Leopold biethet seine Macht gegen die Eidgenossen auf. Absagungen des Adels an die Eidgenossen. Vergebliche Friedensbemühungen einiger Reichsstädte. Bern wird von den drei Waldstätten in's Feld gemahnt. Entschuldigungen der Berner. Die Eidgenossen ziehen in's Feld. Zürich nimmt Rümlang und Mörspurg, Luzern das Amt Rothenburg, Hochdorf, Rußwil, Schenken und Tannenfels. Die Zuger mit Schwyz St. Andreas. Schwyz besetzt Einsiedeln und die untere March. Die Eidgenossen ziehen Zürich zu Hilfe und zerstören Pfeffikon.

Herzog Leopold wandte sich an den hohen und niedern Adel in seinen Staaten und an die Fürsten und Reichsstädte, ihnen den Schimpf und das Unrecht zu klagen, so er nach seiner Ansicht von den Eidgenossen erlitten habe, und sie zur Abhilfe und Rache wider solche zu mahnen. Er fand so viel Theilnahme, daß 167 sowohl geistliche als weltliche Fürsten, Grafen und Herren den Eidgenossen Absag- und Fehdebriefe zusandten. Mit rühmlichem Eifer traten die Boten mehrerer Reichsstädte in's Mittel, und wollten um Abwendung großen Blutvergießens und Unglücks Frieden stiften. Allein nach einem Waffenstillstand,

der in die 4 Monate dauerte, und während welchem vergeblich an Frieden gearbeitet worden war, brach das Kriegesfeuer um so heftiger aus, wie länger es gleichsam unter der Asche geglommen hatte. Um den Krieg nachdrücklicher zu führen, hatten die drei Waldstätte Bern vermöge des Bundes in's Feld gemahnt. Denen, welche, ehe ein Bund bestand, Bern in den Tagen der Noth mit Liebe zu Hilfe eilten und die vor 4 Jahren, als es Bern's Rache zu befriedigen galt, so willfährig und uneigennützig ihr Volk vor Burgdorf sandten, kam es befremdend vor, von Bern statt der Zusage schneller und mächtiger Hilfsleistung, allerhand Weigerungen und Entschuldigungen zu vernehmen. Mit Begeisterung griffen die Eidgenossen zu den Waffen, ehe noch die Oesterreicher ihre ganze Macht bei einander hatten. Zürich stürzte auf die Vesten Rümlang und Mörsburg, brach und verbrannte solche. Luzern mit Hilfsvölkern von Uri, Schwyz und Unterwalden nahm das ganze Rothenburger Amt, Hochdorf, Rußwil, Roth und die Vestungen Schenken und Tannenfels und die Burg zu Sursee. Im Aargau ward von ihnen stark gebrandschatzt und Lebensmittel und Vieh in Beschlag genommen. Wer nicht gutwillig den Forderungen entsprach, dem wurde mit Brand und Verderben zugesetzt. Zug mit einigen 100 Schwyzern unternahm die Belagerung der Veste St. Andreas. Solche ward erobert und von Schwyz gänzlich den Zugern überlassen, die zum Schirm ihres Landes eine gute Besatzung hineinlegten. Die Schwyzer rückten mit fliegendem Panner zu Einsiedeln ein, wo sie Fürstabt Peter II., ein milder, wohlthätiger Mann, nachbarlich aufnahm. Gotteshaus und Waldleute schwuren an Schwyz den Eid der Pflicht und Treue. Wie das Volk von Schwyz die March in Besitz nehmen wollte, so kamen die vornehmsten Einwohner der untern March, ergaben sich, schwuren den Unterwerfungseid und bathen, daß die Schwyzer ihre Nachbaren aus der mittlern March gütig behandeln und Mord und Brand

abwehren möchten. Der Bitte ward gefällig entsprochen, und weil zur Zeit von dieser Seite her kein feindlicher Einfall drohte, so kehrte der größte Theil des schwyzerischen Auszuges ruhig nach Hause zurück.

Leopold sammelte im untern Aargau seine Heerschaaren und hatte sein Hauptquartier auf dem Stein in Baden. Die Eidgenossen hielten dafür, Zürich werde wie vormals den ersten Stoß der österreichischen Hauptmacht aushalten müssen. Schleunig rief das besorgte Zürich eine Harst seiner Krieger, die es Luzern zu Hilfe gesandt hatte, und die bis Muri vorgerückt war, in seine Mauern zurück. Nach den vier Waldstätten, Zug und Glarus, welches letztere das Dorf Vilensbach auf Kirenzen in's Landrecht aufgenommen hatte, ward von Zürich um bundesgemäße Hilfe und Zuzug geschrieben. Schwyz stellte sofort 3 bis 400 Mann. Am Vorabende des Festes des hl. Johannes des Täufers 1386 sah Zürich 1600 muthvolle und wohl ausgerüstete Eidgenossen durch seine Thore einziehen. Weil zur Stunde das österreichische Heer noch keine Bewegungen vornahm und man so viel Volk nicht unbeschäftiget lassen wollte, so brachen die Zürcher und Eidgenossen schon Tags darauf in das Amt Kiburg ein und verübten großen Schaden. Aller Mundvorrath wurde nach Zürich geschafft und sonst viel geraubt und abgebrannt. Wie die Eidgenossen das Dorf Pfeffikon, am See gleichen Namens, ausplünderten und in Brand steckten, so riefen ihnen österreichische Söldner von der Burg aus allerhand Schimpf und Spott zu, unter Anderm schalten sie solche als „Kuyghyer.“ Die Eidgenossen, die sonst willens waren, abzuziehen, weil sie sich aus Furcht vor dem österreichischen Heere, welches unterdessen auf Zürich hätte heranrücken und sie abschneiden können, in keine Belagerungen einlassen wollten, ermehrten unter sich, an dem Neste Rache zu nehmen. Gleich wird die Veste von ihnen gestürmt und erobert. 26 Mann der Besatzung büßen ihren unzeitigen Spott unter der

Schärfe des Schwertes, und nur 10 Knechte werden auf Gnade am Leben gelassen. Die Burg wird ausgebrannt, und was die leckende Flamme schont, in Trümmer niedergeworfen. Reich an Beute und die Racheluſt gesättiget, kehrt das eidgenössische Heer nach Zürich.

3. Kapitel.

Leopold zieht mit seinem Heer auf Sursee. Das Volk der Waldstätte eilt von Zürich auf Sempach zu. Leopold rückt mit Macht vor Sempach. Drohungen und Verwüstungen der Oesterreicher. Standhaftigkeit der Bürger von Sempach. Die Eidgenossen rücken an zum Entsatze der Stadt. Schlacht bei Sempach. Große Niederlage der Oesterreicher. Verlust der Eidgenossen. Letztere bringen als Sieger 3 Tage auf der Wahlstatt zu, sorgen für die Begrabung der Todten und vergönnen den Oesterreichern, die Leichname der Ihrigen zur Beerdigung abzuführen.

Leopold, der den Freiherrn Johann von Bonstetten befehligt hatte, mit einem Theile seines Heeres bei Brugg ein Lager zu beziehen, und selbst, durch die Aare und Reuß vor Ueberfall gesichert, Zürich durch vorgeschobne Truppenabtheilungen unsicher zu machen, brach mit einem andern Theile, meist aus vortrefflicher Reiterei bestehend, die aber im Nothfalle auch den Dienst zu Fuß wohl verstand, von Baden auf, und kam in einem Gewaltsmarsche durch das Aargau her nach Sursee. In Leopolds Plan war es, Sempach durch einen Handstreich zu nehmen und dann auf Luzern loszustürmen, welches durch seine Zuzüger nach Zürich und durch die Besatzungen, so es in Sempach und andern Gränzorten unterhielt, ziemlich blosgestellt war. Zürich, welches von dem Marsche des Herzogs Kunde erhielt, durchschaute alsobald dessen Plan. Die Stadt übernahm es, sich selbst zu schützen und überdieß dem Feinde gegen das Thurgau und Aargau hin durch Streifereien zuzusetzen. Zug und Glarus erhielten Auftrag, ihre Landmarchen wohl zu bewahren, damit nicht etwa Bonstetten an der Reuß herauf oder Montfort und Geßler

von Rapperschwil und dem Gaster her Einfälle machen und alles verwirren können. Die Luzerner, Urner, Schwyzer und Unterwaldner rückten von Zürich über den Albis, dem Reußthale und von da in die Nähe von Sempach. Durch kleine Zuzüge aus den Ländern, hauptsächlich aus jenen Ortschaften, die Luzern am nächsten lagen, verstärkt, betrug das eidgenössische Heer 1600 Mann. Wenige von den Eidgenossen waren beharnischt. Einige banden hölzerne Stäbe auf die Arme, um die feindlichen Streiche besser auszuhalten. Im Ganzen waren indessen die Eidgenossen Kern- und Kraftmänner, die mit ihren Hellebarden und Streitäxten grausame Schläge thaten. Leopold zog indessen am 9. Heumonat Morgens früh vor Sempach. Sein Heer war 4000 Mann stark. Die Blüthe des österreichischen Adels umgab den liebenswürdigen und geliebten Herzog. Einzelne österreichische Reiter, auch wohl ganze Abtheilungen verübten in Sempachs Nähe großen Muthwillen und Frevel. Wie das noch unreife Korn abgeschnitten und verdorben wurde, sprengten Oesterreicher an die Stadt und riefen: man solle den Mädern das Morgenbrod heraus schicken. Der sempachische Schultheiß erwiederte: Kein Eidgenoß gebe den Lohn, er sey dann wohl verdient; man werde ihnen das Morgenbrod bald bringen und ihnen so anrichten, daß Manchem der Löffel entfallen werde. Die Vorzeigung von Wägen mit Stricken beladen und die Drohung der Oesterreicher, sie wollen den Schultheiß und die Bürger von Sempach noch am gleichen Abend daran erhängen, fertigten diese mit Entschlossenheit ab, wenn auch für Vaterland und Freiheit sterben zu müssen, doch ihr Leben den Feinden so theuer als möglich zu verkaufen. Plötzlich erblicken die Oesterreicher die Eidgenossen links über ihnen am Saume eines Waldes. Ihr Heer sammelt sich zum Streite. Die Eidgenossen rufen einander an: „Welcher vermeint, daß er eines Mannes nit wol werth sey und zehn Mann bestahn mög, der stand in den Wald hinter sich; dann wirs

Ihnen zu ewigen Zeiten in keinem Argen fürhalten noch aufrupfen wöllend.“ Bei 300 Mann zogen sich nun zurück in das Dickicht des Waldes, des Meyers Holz genannt, die übrigen 1300 rüsteten sich zum Kampfe. Freiherr Ulrich von Hasenburg, ein grauer Kriegsmann, tapfer aber bedächtlich, widerrieth dem Herzoge jetzt gleich eine Schlacht zu wagen, weil die Eidgenossen zwar geringer an Zahl, aber im Vortheile einer weit bessern Stellung seyen. Zudem habe man ihren Heldenmuth schon zu oft und zu bitter erfahren, als daß man einen Sieg über sie sich so leicht vorstellen dürfe. Besser sey es, für heute auszuweichen und Bonstetten's zahlreiches Heer in Eile an sich zu ziehen, und dann mit ganzer Macht den entscheidenden Schlag gegen den Feind zu vollführen. Der stolze Hans von Ochsenstein spottete der weisen Mahnung des Greisen mit den Schimpfworten: Hasenburg, Hasenherz, und versicherte sich dem Herzoge zuwendend: „diese Bauern wollen wir Ihnen noch heute vor Nacht, wie Sie wollen, gesotten oder gebraten liefern.“ Indessen naheten doch einige wahre Freunde dem Herzoge, er möchte sich unter guter Bedeckung an einen sichern Ort begeben. Im Gewirre der Schlacht könnte er leicht den Tod finden, und was für ein Unglück dann für das Heer! Leopold lächelte zuerst über diese ängstliche Vorsicht, dann aber sprach er ernsten Sinnes: „Wie! soll ich der Herzog zuschauen, wie meine Ritter für mich sterben? Hier in meinem Lande mit Euch will ich streiten, siegen oder umkommen.“ Rasch ward nun der Plan gemacht und ausgeführt, zu Fuß zu fechten gegen das Hirtenvolk. Sie alle, die Ritter und Edelknechte, stiegen von ihren Pferden und traten in einen gevierten Haufen zusammen mit ihren Spießen, welche aus dem 4. Gliede noch hervorragten, allseits eine undurchdringliche, mörderische Fronte bildend. Die 1300 Eidgenossen, die auf der Höhe hielten, fielen mittlerweile auf ihre Knie und betheten zu Gott. Dessen spotteten die Oesterreicher. Jetzt

machen sich die Helden durch das lebendige Vertrauen auf Gott gestärkt auf, und nun geht's im Sturmlaufe an den übermüthigen, übermächtigen Feind. Doch sie werden von den hervorragenden Spießen wie von einem Walde eiserner Stacheln abgeprellt. Ein Angriff nach dem andern wird vom Feinde abgeschlagen. Umsonst ist Alles. Sie können in den eng geschlossenen Feind nicht eindringen. Der Feind sucht vielmehr unter fürchterlichem Gepraſſel die breite Fronte in einen Halbmond zu formen und die Eidgenossen zu umgarnen. Schwül ist der Tag, drückend die Luft, drückender unendlich die Blutarbeit. Im vergeblichen Ankämpfen auf den unerschütterlichen Feind sinkt Petermann von Gundoldingen, Ritter und Schultheiß von Luzern, sinken der Altschultheiß Heinrich von Moos, Stephan von Sillinen, Landammann Konrad von Attinghausen, Untervogt Anton Betschard und 60 der tapfersten Eidgenossen. Da rief laut Anton zum Port, ein Edelknecht von Mailand gebürtig und zu Flüelen im Lande Uri angesiedelt. „Schlaget auf die Glene, sie sind hohl.“ Dieß thaten die Vordersten. Unter den fürchterlichen Kraftstreichen mit den gewichtigen Streitäxten sprangen mehrere Glene. Doch immer ragen augenblicklich wieder neue Speere hervor und die Feinde blieben felsenfest geschlossen. Anton zum Port wird selbst verwundet. Landammann Walther Sigrist von Tießelbach von Obwalden verblutet für's Vaterland. Die Eidgenossen leiden empfindlichen Verlust und nichts ist gethan. Die Lage der Eidgenossen ist mißlich. Wie leicht könnte die Nachhut der Oesterreicher, die unter dem schwarzen Grafen, Friedrich von Zollern, Sempach beobachtet, eine verderbliche Bewegung für die Schweizer machen, oder gar Bonstetten nach einem nächtlichen Gewaltsmarsche von Münster her mit dem Hauptheere zur Unterstützung des Herzogs anlangen. Augenblicke der Zeit, weise und glücklich angewandt, entscheiden oft für Jahrhunderte. Ein solcher war's, in dem Ritter Arnold Strutthan von Win-

kelried aus Unterwalden sich entschloß, dem Tode sich zu weihen für's geliebte Vaterland. Donnernd scholl seine Worte durch die Reihen der Eidgenossen: „Brüder, ich will euch eine Gasse machen zur Freiheit und zum Sieg. Sorget für mein Weib und meine Kinder; folget mir!“ Jetzt ergriff der schweizerische Leonidas mit seinen Riesenarmen eine Menge feindlicher Speere, begrub sie in seine Brust und drückte sie im Todesröcheln fallend mit sich zur blutbespritzten Erde nieder. Seine Kriegsgesellen stürzen über seinen Leichnam hin mit Blitzesschnelle mitten in die Feinde, die Eidgenossen keilförmig nach. Schläge auf Schläge fallen nun über die Helme und Küraſſe, und unter gräßlichem Getöse sinken zerschmettert von den Streichen der Eidgenossen, die wie Löwen wüthen, ganze Schaaren des österreichischen Heeres. Diesen werden Helm und Haupt mit den Streitäxten, Hellebarten und Schlachtschwertern gespalten, jene werden mit Knitteln und Morgensternen niedergeschlagen. Viele, die im unbeschreiblichen Gewirre niedergedrückt werden, oder von Hitze und Durst gequält sich nicht mehr aufrecht halten mögen, ersticken am Boden. Die 300 Eidgenossen, die im Walde versteckt lagen und noch anderes herbeigeeiltes Volk brachen mit großem Geschrei hervor und den fechtenden Eidgenossen, denen sich das Glück nun zugewandt hatte, zu Hilfe. Leopold sah sein Hauptpanner schon zweimal sinken, er nimmt's aus der kalten Hand des sterbenden Ulrich, Ritters von Aarburg und hebt's blutroth empor. Wie Kampf, Sturm, Wuth und Tod überall eindringen, schallt an ihn Freundesstimme: er soll sein kostbares Leben retten. Der Herzog, Feind denen, die ihm nicht gehorchen wollen, aber der Freunde inniger Freund, wollte nichts davon hören. „Es ist, sprach er, so mancher Graf und Herr neben mir und für mich in Tod gegangen, ich will mit ihnen ehrlich sterben.“ Von Wehmuth hingerissen, geräth Leopold von den Freunden ab in's wilde Schlachtgetümmel, suchte und

fand den Tod. Ihn sterben sehend, warf Martin Malterer, der das Panner der Stadt Freiburg im Breisgau trug, sich über Leopolds Leichnam hin, ihn zu schützen und stirbt ebenfalls in Ausübung musterhafter Treue und Liebe für seinen Herrn. Vergeblich suchen nunmehr die Augen der Oesterreicher ihren Leopold. Der jugendliche Held ist nicht mehr. Die verwirrten, geschreckten Heerschaaren der Oesterreicher lösen sich auf in wilde Flucht. Die Eidgenossen, als ob sie das Blut so vieler erschlagenen Feinde, die für ihren Fürsten eben so treu und tapfer, wie sie für ihre Freiheit gestritten, reute, ließen dem flüchtigen Adel Ruhe, setzten sich auf der Wahlstatt fest, dankten Gott für den Sieg und machten sich an die ansehnliche Beute. Schrecklich war der Verlust der Oesterreicher. 656 Grafen, Herren und Ritter, mit ihnen Leopold selbst bedeckten das Schlachtfeld, überdies schwammen mehr als 2000 gemeine österreichische Krieger in ihrem Blute. Für lange war der Glanz der fürstlichen Hoflager erbleichet, und in nahen und fernen Landen hieß es: Gott sey zu Gericht gesessen über den muthwilligen Stolz des Adels. An Waffen, Rüstungen, Küraſſen ward Großes erobert, auch fielen 18 Hauptpanner in eidgenössische Hände. Die Panner der Städte Konstanz und Ueberlingen am Bodensee kamen nach Schwyz, und das Panner von Lenzburg nach Steinen. Den Eidgenossen kostete dieser blutige Sieg über 200 Mann Todte und auch der Verwundeten war eine ansehnliche Zahl. Von Schwyz kamen um: Anton Betschard Untervogt, Junker Heinrich von Steinen, Ulrich Zubring (Zeberg) Cunrad der Wyrtinnen, Klaus Stössi, Hans Holzach, Hans Zinkli, Werni Feigen, Werni im Wil, Heini im Lützli, Jakob Helbling, Werni Hug, Hans auf dem Büol, Heini im Hus, Werni Bezel, Cunrad im Herolds von Römerstalden, Cunrad Imslig, Uli Bischofhuser, Hans an der Rüti, Rechta Heinli vom Muthathal, Hans Sigrist von Goldau, Rudi Hön von Arth, Hans Schön von Arth,

Knecht Hörlin, Hans Bär im Muthathal, Hans Suter ab Morschach, Hans Fischer, Rudolph Fönus, Uli Betschard, Peter Jütz, Arnold im Werdt, Rudi Bruster, Ludi Obrist, Fruter Haas, Hans vom Bach, Rudi Mettmanstetten, Peter Huter, Jost Heß, der Schering vom Muthathal, Heini Hartmann, Hans Bächer, Cunrad im Styg, Rudi Kuhnz und Konrad Grüniger, von Glarus abstammend, dem Sohne des Letztern gaben die Schwyzer das Landrecht.

Von den Gersauern, die der Sempacher Schlacht in ziemlicher Anzahl beiwohnten, fielen Hans Küttel und Ludwig Kammenzink. Die Gersauer eroberten auch das Panner des Grafen Rudolph von Hohenzollern.

Die Eidgenossen brachten nach altherkommlichem Gebrauche 3 Tage und Nächte auf der Wahlstatt zu. Der Sieg ward durch Eilboten überallhin an die eidgenössischen Stände berichtet. Am 10. Heumonat ging bei Sursee zwischen einer Schaar der Eidgenossen und der österreichischen Besatzung noch ein ernsthaftes Gefecht vor, wobei 32 Oesterreicher erschlagen wurden. Die Eidgenossen büßten 3 Männer ein, unter welchen sich ein Schwyzer, Anton Grepper befand. Die Eidgenossen sammelten ihre erschlagenen Brüder und sandten ihre Leichname zur Begräbniß nach Luzern. Den Oesterreichern verwilligten sie, die Leichname des Herzogs, der Grafen, Ritter und Herren wegzunehmen und zur Begräbniß nach Königsfelden, oder anderswohin abzuführen. Die auf der Wahlstatt dann noch übrig gebliebenen todten Körper wurden in große Gruben versenkt. Für die Ruhe der Seelen, ohne Unterschied, ob sie Freunde oder Feinde gewesen, wurde eine ewige Jahrzeit verordnet.

4. Kapitel.

Willisau wird von den Bernern verbrannt. Kriegsthaten der Glarner. 14tägiger Waffenstillstand zwischen Oesterreich und den Eidgenossen. Der Krieg bricht wieder aus. Bern nimmt Antheil. Schwyz zieht Glarus zu Hilfe. Eroberung von Wesen. Die Zürcher erfechten vor Neu-Regensperg einen Sieg über den österreichischen Landvogt Hans Truchseß von Waldburg, Ritter. Die Berner fügen den Freiburgern Schaden zu. Luzern und Zug erobern die Veste Aristau. Die Reichsstädte vermitteln Waffenstillstand.

Während der Schlacht von Sempach verbrannten die Berner, welche mit Macht gegen die alte Gräfin von Valangin ausgezogen waren, weil sie von ihr sich beleidigt hielten, die ihr von der österreichischen Herrschaft in Pfand gegebene Stadt Willisau, und die ob solcher gelegene Veste Hasenburg. Die Glarner nehmen ungefähr im nämlichen Zeitpunkte die Burg Windegk und zerstören solche. Auch die Burg und Vorburg ob dem Dorfe Ober-Urnen wurde von ihnen mit einer guten Besatzung versehen, zum Schutze des Landes gegen österreichische Ueberfälle. Als Montags den 21. Heumonat 1386 die Feinde in großer Anzahl die Vilensbacher, der Glarner neue Landleute, für ihren Abfall von Oesterreich strafen wollten, zogen ihnen die Glarner so kräftig zu Hilfe, daß eine ziemliche Anzahl der Angreifer erschlagen und die übrigen in schimpfliche Flucht gejagt wurden. Die Glarner verbrannten die der österreichischen Herrschaft zugehörigen Dörfer, Quarten und Murgen und setzten weit umher Alles in Schrecken. Den Reichsstädten lag es am Herzen, Frieden zu stiften zwischen Oesterreich und den Eidgenossen. Unter der geist- und herzlosen Regierung des Kaisers Wenzeslaus mochten sie von innern Zwiespalten, die im heiligen römischen Reiche herrschten, um so mehr fürchten, da auch die kirchlichen Verhältnisse so sehr getrübt waren. Es gelang ihnen, zwischen Herzog Albrecht, der mit seinem Nepot Herzog Wilhelm,

einem Sohne des zu Sempach gefallenen Leopolds, nach Königsfelden gekommen war und der Begräbniß des Bruders beiwohnte, und zwischen den Eidgenossen einen 14tägigen Waffenstillstand zu stiften. Doch der Friede blieb aus und das Kriegsfeuer brach wieder los. Bern nahm nunmehr thätigen Antheil an solchem und eroberte in einem Zuge die freiburgischen Schlösser Castels, Maggenberg, Dachsburg, Schönenfels und Agiez. Auch die Macht Peters von Thorberg ward durch Verwüstung der zwei starken Burgen, Thorberg und Koppingen, aus denen er das Land schreckte, gebrochen und Oberssibenthal schwor der Stadt Bern: „ihr mit Mannschaft im Kriege und mit allen hergebrachten Zinsen und Rechten gewärtig zu seyn.“ So erlangte Bern festen Fuß im Oberlande. Auf dringendes Mahnen der Glarner, die täglich und stündlich bei ihrer offenen Gränze von den Feinden gefährdet und geschädiget wurden, zogen die Panner von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden ihnen zu. Nachdem die Eidgenossen die Umgebungen von Wesen von dem Feinde gesäubert hatten, nahmen sie die Belagerung der Stadt selbst vor. Am 17. August 1386 stürmten die Eidgenossen zu Wasser und zu Land und es war an dem, daß Wesen durch Feuer und Waffen mit all seinen Einwohnern hätte verderben müssen, als die Bürger sich erklärten, sie wollen sich ergeben. Großmüthig bathen nun die Glarner für ihre Nachbarn um Gnade und Schonung. Die Eidgenossen zogen friedlich in Wesen ein, ließen die feindlichen Zuzüger unbewaffnet heimgehen und nahmen die Stadt mit Zusagung aller ihrer Rechte und Privilegien in Eid und Pflicht.*) Anstatt der österreichischen Vögte wurde je alle 4 Monate wechselweise von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden, auch Glarus, ein Stadtvogt über Wesen verordnet. Die Burg Mülli fiel in diesem Zeitpunkte gleicher-

*) Bei diesem Sturme fiel ein Schwyzer, Hans Vogli.

maßen in eidgenössische Hände. Die Vestungswerke wurden zerstört, die dortige Mühle aber ihrem Inhaber, Egloff von Ems, Edelknecht, gelassen, doch mußte er mit Siegel, Brief und Eiden betheuern, daß er die Glarner und Eidgenossen nie mehr schädigen, sondern ihr guter Freund seyn wolle. Die Zürcher rückten unter dem Ritter Peter Dürr am gleichen 17. August vor die Veste Neu-Regensperg. Ihre Reiter streiften in's Wenthal und erbeuteten eine Menge Vieh. Der österreichische Landvogt, Hans Truchseß von Waldburg Ritter, überfiel sie, willens ihnen den Raub abzunehmen. Doch die Zürcher ermehrten sich mannlich der Oesterreicher und kehrten glücklich in die Stadt zurück, wo sie die Beute unter die Zünfte austheilten. Die Berner setzten in der Mitte des Herbstmonats, als 1800 Freiburger auf ihrem Gebiethe bis nahe an die Stadt Bern raubten und plünderten, so tapfer in sie, daß ihnen der ganze Raub abgejagt und die Feinde über die Sense zurückgeschreckt wurden. Die Freiburger büßten bei diesem Streite mehr als 200 Todte und 25 Gefangene ein. Die Eidgenossen von Luzern und Zug drangen in diesem Herbste am Freitage nach Michaelis, 3000 Mann stark, in's Wagenthal und erstürmten die Veste Aristau. Sie warfen 20 Söldner Walthers von Heidegk, welche die Burg vertheidigt hatten, über die Zinnen herab und zerstörten die Veste. Nach dieser That lag die Straße auf Bremgarten und Mellingen der schweizerischen Mannschaft offen, und bis tief in's Aargau zitterte man vor ihrer Macht.

Im Jahre 1386 am 8. Weinmonat ward durch Vermittlung der Reichsstädte zwischen Herzog Albrecht von Oesterreich und den Eidgenossen ein etwa 15 Wochen langer Waffenstillstand, und später im Jahre 1387 ein einjähriger Friede hergestellt. Doch bei der leidenschaftlichen Stimmung der Gemüther und der täglichen Berührung, worin man wegen allzu großer Nähe der Gränzmarchen kam, setzte es mehr Feindliches als Freundliches ab, wie

dann den Zürchern mitten im Frieden von Rapperschwil aus mit Mord und Gefangennehmung von Seite der Oesterreicher wohl kriegerisch mitgespielt wurde. Dieser Friede ward daher von den Eidgenossen „der böß Frid“ genannt.

5. Kapitel.

Wiederausbruch des Krieges. Mordnacht in Wesen. Glarus mahnt die Eidgenossen zu Hilfe. Versammlung der eidgenössischen Truppen in Pfäffikon. Sie gehen wegen falschem Bericht und Mangel an Lebensmitteln wieder nach Hause. Die Glarner sollen für sich selbst sorgen, und gelangen an die österreichische Regierung um Frieden. Harte Vorschläge der Oesterreicher. Glarus verwirft sie, nachdem es sie vergeblich zu mildern gesucht und deßwegen Gegenvorschläge gemacht hat.

Am 16. Hornung 1388 brach der Krieg der Oesterreicher gegen die Eidgenossen wieder aus. Die Bürger von Wesen waren, so sehr sich Glarus bemühte, durch Milde im Glücke den altgewohnten Haß zu tilgen, doch zu viel eingenommen von Mißtrauen und Eifersucht, als daß sie die Glarner und Eidgenossen lieb gewinnen mochten. Vielmehr sannen sie darauf, das Haus Oesterreich an ihnen zu rächen, und ihre kleine Stadt wieder unter die angebornen Herren zu bringen. Die meisten Wesener errichteten heimliche Verständnisse mit Arnold Bruch, österreichischen Vogt von Unter-Windegk und mit Graf Hans von Werdenberg zu Sargans. Viele Tage lang wurden österreichische Soldaten manigfaltig vermummt und sogar in Fässer gesteckt in die Stadt Wesen geführt und in Häuser und Keller verborgen. In der Nacht vor St. Mathias-Tag kamen über den wallenstatter See herab die Werdenberger, Sarganser und Churwalchner und landeten bei Utis außer Wesen. Das Land hinauf zogen die Rapperschwiler, Kiburger, Grüninger, Toggenburger, Uznacher und Gasterer. Sie sammelten sich 6000 Mann stark vor den Thoren. Die Bürger von Wesen, welche durch den falschen Außenschein von Treue und Redlichkeit ihren Vogt,

den Landammann Konrad von Au von Uri und die schwache Besatzung getäuscht und sicher gemacht hatten, eröffneten den Oesterreichern die Thore. Konrad von Au, Heinrich Tschudi, der Pannermeister und über 30 Eidgenossen aus Glarus und Uri wurden meistens in den Betten gemordet; 22 Mann durch den Lärm geweckt, sprangen von der Mauer in den See und retteten sich durch Schwimmen. Die Glarner machten sich in eben dieser Nacht auf und wollten den Ambderberg einnehmen. Als sie in die Nähe von Wesen kamen, hörten sie großes Getümmel und Getöß darin und sahen viele Lichter. Von solchen, die mit Schwimmen sich gerettet, vernahmen sie den Vorfall in Wesen. Betrübt über den Mord ihrer Brüder und besorgt für ihre Sicherheit, warfen sie die Brücke über die Linth ab und zogen sich hinter ihre Letze zurück. Weil die Feinde in großer Anzahl von Wesen her Glarus bedrohten, so mahnten die Glarner, zugleich auch den schrecklichen Vorgang in Wesen berichtend, Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden um schleunige Hilfe. Von Schwyz eilten einige 100 Mann mit ihren Pannern nach Pfeffikon am Zürchersee. Auch die Urner und Unterwaldner erschienen im Felde. Zürich sandte einen ansehnlichen Zuzug seiner tapfern Bürger und Kriegsknechte. Das eidgenössische Heer war kaum 2 Tage bei einander, als großer Mangel an Lebensmitteln eintrat. Zugleich herrschte schlimme Witterung. Von Wesen her scholl die Nachricht, die Oesterreicher haben, nachdem sie Wesen mit starker Besatzung und Lebensmitteln wohl versehen, den Heimzug genommen. Was war zu thun? An eine Belagerung Wesens war bei solchen Umständen nicht zu denken, und die Glarner hätten ihre Eidgenossen nicht wohl speisen mögen. So zogen die eidgenössischen Völker aus dem Felde und riethen schriftlich den Glarnern, sich zur Zeit mit der österreichischen Herrschaft um einen Waffenstillstand auszumitteln. Die Glarner sandten ihre Boten nach Wesen zu Graf Hans von Werdenberg und Herrn

Peter von Thorberg, die das österreichische Heer befehligten und trugen auf einen Friedensanstand an. Die Gesandten von Glarus wurden zumal von Peter von Thorberg übel empfangen. Zuerst wollte man österreichischer Seits gar von keinen Unterhandlungen hören. Endlich auf inständiges Anhalten der Glarner, ward als unerläßliche Bedingniß gefordert: „daß sie sich an das Haus Oesterreich als Leibeigene ergeben, den Bund mit den Eidgenossen aufheben, ihre Freiheitsbriefe den Herzogen zu Füßen legen, alle verfessenen Steuern bezahlen, den Wesenern allen Schaden abtragen, eine Buße wegen ihrem Ungehorsam ertragen und zur Sicherheit Geiseln überliefern sollen.“

Glarus vernahm mit Bestürzung die harten, schimpflichen Forderungen der österreichischen Regierung. Hoffnung beseelte sie indessen, billige Gegenvorschläge möchten noch ihre Wirkung thun. Die Landesgemeinde von Glarus erkannte also: „Die Glarner halten die gefürstete Aebtissin des Gotteshauses Sekingen für ihre Oberherrin, und Oesterreichs Herzoge für deren und ihres Gotteshauses Kastenvögte, die verfallenen Steuern wollen sie bezahlen, sie wollen den Wesenern auf Untersuch und Spruch des Grafen Hans von Werdenberg jenen Schaden, den sie, die Glarner, ihnen zugefügt, ersetzen, sie wollen die Gerichte des Gotteshauses Sekingen und ihre Kastenvögte mit den altherkommlichen Appellationen nicht versäumen, sondern in Kräften lassen und daher den errichteten Landrechtsbrief abthun, doch bitten sie von einer Buße nicht zu melden, und sie bei dem gerechten Bunde mit den Eidgenossen und ihren alten Rechten, Freiheiten und Privilegien in Güte bleiben zu lassen.“ Mit Wissen und Rath der Eidgenossen von Zürich und Schwyz, an die Glarus dießfalls Gesandte abschickte, traf am Palmtage 1388 die glarnische Botschaft mit obiger Landesgemeindes Erkanntnuß in Wesen ein. Schimpf, Spott und Drohungen von Seite der österreichischen Wortführer waren die Erwiederung. Es hieß:

Wenn Glarus nicht augenblicklich und buchstäblich sich dem Willen Oesterreichs unterwerfe und die österreichischer Seits geforderten Bedingnisse leiste, so sollen sie Leibs und Guts verfallen seyn. Glarus konnte eher streiten und sterben, als sich und seinen Nachkommen ein solches Joch aufladen. Das Volk von Glarus verwarf die entehrenden Zumuthungen und rüstete sich zum Todeskampfe für Ehre, Freiheit, Gott und Vaterland.

6. Kapitel.

Die Schlacht zu Näfels. Schwyz leistet Beistand dazu. Sieg der Glarner. Großer Verlust der Oesterreicher. Verbrennung von Wesen. Schlachtjahrzeit.

Noch ehe die Eidgenossen Glarus zu Hilfe kommen konnten, hatten die Oesterreicher sich zu Wesen in großer Macht versammelt. Ihr Heer zählte über 10,000 Mann und erwartete zur Stunde frische Verstärkung. Man wollte österreichischer Seits die Niederlage vor Sempach blutig rächen. Den ersten Stoß sollten die Glarner aushalten. Am 9. April 1388 Morgens, ehe noch der Tag angebrochen war, erschienen die Oesterreicher an der Letze der Glarner, welche Mathias am Buel mit 200 Mann hütete. Mathias ließ, sobald er den Feind spürte, den Landsturm ergehen. Die Glarner leisteten muthvollen Widerstand, konnten aber die wie wildes Waldwasser sich ausdehnenden Oesterreicher nicht hindern, die Schanzen zu übersteigen und in's Land einzubrechen. Während der Feind mehr auf's Plündern als auf weiteres Kämpfen bedacht, rechts Näfels, links Mollis nehmen, und ein Theil ihrer Reiterei sich dem Hauptflecken Glarus selbst nahte, ihre Schritte mit Raub, Mord und Brand bezeichnend, war Mathias bedacht, mit dem Landespanner hart an den Berg Rüti genannt eine sichere Stellung zu nehmen und die Glarner, die in Rotten von 30 bis 60 Mann aus den verschiedenen Kirchgängen heranrückten und meistens durch die Feinde sich durch-

schlagen mußten, an sich zu ziehen. Er war so glücklich 4 bis 500 Streiter, alles Helden, um sich zu versammeln. So zog er das Augenmerk der Oesterreicher auf sich und verursachte, daß auch sie ihres Orts sich zusammenthaten, und dem kleinen Haufen Tod und Verderben schwörend, zum Angriffe anrückten. Voran war die österreichische Reiterei, hinter ihr das Fußvolk. Der Adel mit den Reisigen rannte die Glarner scharf an. Sie im Gegentheile griffen zu den Steinen, derer es da eine Menge gab, und schleuderten solche so kräftig auf Mann und Pferd, daß Roß und Reiter verwundet wurden, die Gäule ihre Herren abwarfen, verwilderten und große Unordnung und Noth stifteten. Die Hoffnung, mit der furchtbaren Uebermacht die Hand voll Glarner zu erdrücken, spornte indessen die Oesterreicher, ungeachtet ihres sich mehrenden Verlustes und der unglücklichen Stellung, immer neue Angriffe zu machen. Sie wurden alle abgeschlagen. Das Schlachtfeld war, nach 10 vergeblichen Stürmen der Oesterreicher, mit Blut geröthet, als während dem 11. von dem Berge rechts der Stellung der Glarner her eine Abtheilung von 30 rascher, schwyzerischer Jünglinge, an die sich Glarner aus den hintern Thälern her angeschlossen hatten, mit gewaltigem Geschrei, das durch alle Felsen wiederhallte, hervorbrach. Ueber den tief beschneiten Bragel waren die kampflustigen Krieger nach Glarus geeilt, und freuten sich an Gefahr und Kampf ihrer glarnischen Brüder Theil zu nehmen. Die Oesterreicher, ohnehin schon durch so viele abgeschlagene Stürme und großen Verlust verwirrt, glaubten, ein ganzes Heer sey im Anzuge, und ihre schrecken-betäubte Reiterei überwarf, indem sie sich zur Flucht wandte, das Fußvolk. Mit Feuer und Wuth stürzten die Glarner und Schwyzer dem Feinde durch Näfels nach und ließen ihm keine Zeit mehr sich zu erholen. Mit ihren schweren Waffen richteten sie, Donnerstreiche schlagend, unter dem ganz in Unordnung gebrachten Haufen der gemeinen österreichischen Söldner,

ein fürchterliches Blutbad an und jagten die Feinde über das Ried, der Linth und der Weſener Brücke zu, welche vom Gewicht der darüber ſich rettenden ſchweren Reiterei einbrach und ſolche dem Tode in den Waſſerfluthen überlieferte. Viele, um den Streichen der Eidgenoſſen zu entgehen, ſtürzten ſich von freien Stücken in den See und die Linth, und wollten lieber ertrinken, als unter der Hand der Sieger ſterben. Die Oeſterreicher verloren während 5 bis 6 Stunden, ſo lange dauerte die Schlacht, über drittthalbtauſend Mann, die das Schlachtfeld bedeckten. Die Zahl derer, ſo im Waſſer ihren Tod fanden, iſt unbekannt. Neben Freiherrn Hans von Bonſtetten nnd Ritter Johann von Klingenberg fielen 183 Ritter und Edelknechte. Die Glarner erbeuteten 11 Panner und 1800 Harniſche. Auch retteten ſie wieder das vom Feinde geraubte Vieh und Hausgeräthe. Das Panner von Frauenfeld kam nach Schwyz. Die Glarner büßten 51 Mann ein. Von den ſchwyzeriſchen Jünglingen fielen den Heldentod ſterbend für ihre Brüder: Jenni ze Bächi und Rudi Schelbert. Zwei Urner: Uli Wattwiler und der Gander Knechte, des zu Weſen ermordeten urniſchen Landammanns Konrad von Au, waren ſeither bei den Glarnern verblieben und ſtarben ebenfalls für ſie in Vertheidigung des Vaterlandes. Die Glarner dankten Gott, unſer lieben Frau, St. Fridolin und St. Hilarius für den herrlichen Sieg und die Gnade, daß ſie bei ihrem Hauſe und Heimath, Vaterland, Ehre, Gut und Leben verbleiben konnten. Sie begruben ihre Todten auf dem Kirchhofe zu Mollis. Die feindlichen Leichname wurden neben der Wahlſtatt, wo man wegen den Steinen keine Gräber machen konnte, in großen Gruben beerdigt. Wie die Glarner den Abend fröhlich auf der Wahlſtatt zubrachten, langten noch andere 20 Schwyzer an, die nicht mehr am Kampfe, wohl aber an der Siegesfreude Theil nehmen konnten. Am 11. April ſetzten die Glarner über die Linth und da ſie Weſen ganz verödet fanden, ſo

plünderten sie, was noch an Speise und Mobilien sich vorfand und verbrannten und schleiften die Stadt, weil ihre Bürger Meineid und Verrath gegen die Eidgenossen verübt und sich eines grausammen Mordes Blutschuld aufgeladen hatten. Die Leichname der erschlagenen Oesterreicher wurden etwas später unter Aufsicht und persönlicher Handanlegung des Abtes von Rüti, Bilgerims von Wagenberg, mit Erlaubniß der Glarner ausgegraben und bei dem Gotteshause Rüti in geweihte Erde gesenket. Die Männer von Glarus verordneten, „daß je am ersten Donnerstage im April der vornehmste gesunde Mann aus jedem Hause in dem ganzen Lande nach Näfels gehe, die Pfade und Steige, auf welchen an diesem Tage ihre Vorältern große Noth und Arbeit erlitten, Gott zu Lob und zum Trost und Heil der Erschlagenen.“ Schwyz sandte vormals zum feierlichen Umgange und der Predigt und Messe seine Rathsboten.

7. Kapitel.

Vergebliche Belagerung und Bestürmung Rapperschwils. Verlust der Schwyzer. Die Berner und Solothurner nehmen Büren und Nidau und Unterseewen, auch das obere Sibenthal. Die Zürcher streifen im Grüninger- und Kiburger-Amt. Die Eidgenossen von Zürich, Luzern, Schwyz und Unterwalden nebst den Entlibuchern ziehen nach Baden und verüben Brandschaden in den Bädern. Friede mit Graf Donat von Toggenburg. Ausfälle der Rapperschwiler. Fernere gegenseitige Beschädigungen. Friede.

Bald nach der Schlacht von Näfels rückten die Eidgenossen, etwa 6000 Mann stark, vor Rapperschwil und belagerten die Stadt. Sie wurde von den Bürgern und einer zahlreichen Besatzung unter Freiherrn Peter von Thorberg tapfer vertheidigt. Als am 1. Mai die Eidgenossen mehrere Stunden vergeblich Sturm gelaufen und großen Verlust erlitten hatten, weil nicht blos die Männer, sondern auch sogar die Weiber den Belagerern mit Feuer,

Steinen und siedendem Wasser zusetzten; so verbrannten sie ihr Lager sammt dem Belagerungszeug und zogen aus dem Felde. Die Schwyzer verloren bei dieser unglücklichen Belagerung 5 Männer: Hartmann Eigel, Rudi Springer, Hans Bär vom Muthathal, Uli Betschart und Ulrich Schriber. Die Berner waren glücklicher. Es gelang ihnen mit Hilfe Solothurns, die Stadt Büren an der Aare mit Sturm zu erobern und Nidau ergab sich mit Kapitulation. Auch Unterseewen und ganz Sibenthal nahm bernische Gesetze an. Die Zürcher, welche vor Alt-Regensperg wegen dem unzeitigen Eifer einiger jungen Bürger ziemlichen Nachtheil erlitten hatten, streiften mitten im Sommer ins Grüninger- und Kiburger-Amt, raubten viel Vieh und brachten den Raub sammt einigen Gefangenen, unter denen der Untervogt von Kiburg war, nach Zürich. Mit Hilfe der Schwyzer, Luzerner, Zuger, Unterwaldner und Entlibucher, auch etwelcher Eidgenossen von Uri und Glarus rückten die Zürcher vor Baden im Aargau und verbrannten die obere Vorstadt und die großen und kleinen Bäder. Graf Donat von Toggenburg, müde, sich und seine Unterthanen für das österreichische Interesse zu gefährden und aufzuopfern, machte mit den Eidgenossen Friede. Dadurch wurde die Gefahr vor feindlichen Einbrüchen auf der Seite von Glarus mächtig verringert. Doch unternahmen die Rapperschwiler im August 1388 zwei starke Ausfälle über den See und verbrannten Richtenschwil, Pfeffikon, Freienbach und Wädenschwil. Bei letzterem Ort wurden indessen von den Einwohnern, die sich mannlich zur Wehre stellten, 16 Feinde erschlagen und die übrigen auf die Schiffe verjagt, wo beim übereilten Dazuthun der Rapperschwiler noch mehrere von ihnen ertranken. Die Bürger von Baden verbrannten den Zürchern ihre Trotten im Hard und zu Höngg. Dafür plünderten die Zürcher bis zur Stadt Baden hin. Ein Zug der Zürcher ins Fischenthal mißglückte, aber mit Zug machte Zürich eine vortheil-

haftere Unternehmung gegen Bremgarten hin, wo nahe an der Stadt der ausgefallene Feind mit Verlust von 18 Mann, die todt blieben, geschlagen und schöne Beute gemacht wurde. Um sich zu rächen, brachen die Bremgartner am Freitag nach St. Thomas Tag ins Zürcher Gebieth ein, und ob sie gleich 20 Mann verloren, so brachten sie doch einen großen Raub nach Hause. Die Zuger erlitten gleich darauf bei Hünenberg auf der Halden, die noch jetzt die Todtenhalde genannt wird, eine schmerzliche Niederlage, indem der Stadtammann Ritter Johann von Ospenthal sammt 42 braven Männern in einen Hinterhalt der Oesterreicher geriethen und nach verzweifelter Gegenwehr erschlagen wurden. Bei diesem Anlaß plünderten und verheerten die Feinde von der Rüß an bis an den Bintzenrain und setzten Zug in großen Schrecken und Betrübniß. Die Berner und Solothurner lüfteten am 11. Januar 1389 ihre Panner und eroberten die Veste Gowenstein, wo sie viel vom Lande dahin geflüchtetes Gut erbeuteten und 100 Zusätzer gefangen nahmen. Bei Brugg und im Frikthal sengten und brannten sie und plünderten überall. Mit großem Gewinn kehrten sie nach Hause. Auch die Luzerner streiften weit ins Aargau hinunter und verdarben der österreichischen Herrschaft vieles. Die Zürcher schlichen unter der Brücke von Rapperschwil in kleinen Schiffen bis in den obern See und nahmen 12 Rapperschwiler Fischer gefangen, welche sie mit ihrem Fischerzeug nach Zürich führten. Diese gegenseitigen Streifereien und Verheerungen brachten indessen keinen Entscheid, wohl aber verursachten sie großen Mangel und Theurung an Lebensmitteln und Hunger und Noth rissen sowohl bei den Eidgenossen, als bei den österreichischen Unterthanen ein. Wie feindselig, rachsüchtig und erhitzt auch die Gemüther waren, so wurden sie bei dem gezwungenen Fasten abgekühlt und es gelang den väterlich, weil christlich gesinnten Aebten Peter II. von Einsiedeln und Burkard von Wettingen, sowie den biedern

Reichsstädten von Konstanz, Rothwil, Ravensburg, Ueberlingen, Lindau und Basel zwischen Oesterreich und den Eidgenossen einen 7jährigen Frieden zu stiften. Vermöge dieses Friedens behielten die Eidgenossen alle die Landschaften, Burgen und Städte, welche zu den Städten und Ländern der Schweizer in Bürgerrechte oder Landrechte geschworen haben, oder von den Schweizern in diesen Kriegen unter ihre Gewalt gebracht worden sind. Allein Wesen kehrte unter österreichische Herrschaft zurück, doch durfte kein Wesener, der den Eidgenossen geschworen und meineid geworden war, zu Wesen wohnen und bauen. Bern und Luzern mochten sich wegen reichlichen Erwerbungen am meisten des Friedens freuen, doch hätte Bern in der Hoffnung mit Waffen noch mehr zu erringen, lieber den Krieg fortgesetzt. Das Land Schwyz erhielt die Kastenvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln, wie sie die Herzoge von Oesterreich besessen und einen Theil der untern March. Was ihm das liebste war, Zug und Glarus, um die es sich vor andern Eidgenossen angenommen, wurden nicht ferner wegen ihres Bundes mit den Eidgenossen angefeindet, und durften sogar das von Oesterreich an sie gefallene Land, ersteres die Veste St. Andreas und Cham, und letzteres die Burg Ober-Windegk und die Gemeinden Niederurnen, Bilten und Vilensbach behalten, so lange dieser Friede währte. Herzog Albrecht fertigte unterm 22. April 1389 zu Wien das Friedensinstrument an die Eidgenossen aus. Ihm hatten das Ihrige die Stände Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden von Zürich aus schon unterm 1. April an sein Hoflager abgesandt.

8. Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen. Span zwischen Jost Gößwin und den Landleuten in Schwyz. Er wird abgethan. Herzog Leopold von Oesterreich kömmt in die Schweiz. Er sucht die Eidgenossen zu trennen. Er macht mit Zürich einen Bund. Die Eidgenossen verlangen die Aufhebung dieses Bundes. Die Bürgerschaft von Zürich zürnt über den kleinen Rath wegen dieses Bundes. Der Sempacher-Brief. Der österreichische Bund wird abgethan und der große Rath straft die Urheber desselben.

Der Sieg am Morgarten hat den Bund und die Freiheiten von Uri, Schwyz und Unterwalden aufrecht gestellt und befestiget. Die Siege von Sempach und Näfels gründeten eigentlich die Eidgenossenschaft der vier Waldstätte und der acht alten Orte. Mit jugendlicher Kraft stand sie da die Brüderrepublik, die so viele Stürme bestanden. Ihre Feinde selbst mußten die Tapferkeit und den Heldenmuth der Schweizer ehren und verzweifelten daran, die Eidgenossenschaft im offenen Kampfe mit Glück zu bekriegen. Schwyz freute sich des langersehnten Friedens und both seine Hand zur Versöhnung, wo es darum zu thun war, alte Zwiste vergessen zu machen und neuen vorzubeugen. Jost Gößwin, sonst ein Landmann von Schwyz, zur Zeit aber in Konstanz als Bürger wohnhaft, hatte mit den Schwyzern offene Feindschaft und Fehde wegen einer Ansprache von 260 Gulden, die er an einigen schwyzerischen Landmännern machte, solche aber ableugneten. Diese Ansprache sollte von ungerechten Angriffen und Beschädigungen herrühren, welche die schwyzerischen Landmänner an ihm verübt hatten. Der Zwist wurde zu Zürich in Beiseyn des Bürgermeisters Rudolph Schön und Johannes Erishaupt, des ältern Bürgers dahin beigelegt, daß Jost Gößwin angelobte, hiefür der Schwyzer guter Freund zu seyn und für seine Ansprache das Recht in Schwyz nachzusuchen.

Im Frühling des Jahres 1393 kam Herzog Leopold, Sohn des erschlagenen Leopolds, von Wien nach Baden im Aargau. Sein Plan war, auf den Bürgermeister Schön

und dessen Anhang in Zürich zu wirken, daß er durch einen Bund zwischen dem Hause Oesterreich und Zürich die schweizerische Eidgenossenschaft trennen und so das Verlorne wieder einbringen möchte. Obgleich die Boten der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus nach Zürich kamen und gegen eine solche Verbindung aufrichtig und brüderlich Einsprache machten, so ließ sich doch der Bürgermeister und der kleine Rath, viele aus Letztern wegen Furcht vor Schaden, den ihnen ihre Weigerung an Leib und Gut zuziehen dürfte, verleiten, ohne den großen Rath und die Bürgerschaft, die sie wohl zu beschwichtigen glaubten, zu begrüßen, in die Vorschläge des jungen Herzogs einzugehen und sich auf 20 Jahre mit Oesterreich zu verbünden. Der Bund war folgenden Inhalts.

„Die Stadt Zürich soll die Schweizer gegen den Herzog nicht vertheidigen, wenn er das wieder erobern wolle, was die Schweizer dem Hause Oesterreich in den letzten Feldzügen abgenommen und im Friedensschlusse behauptet haben. Zürich soll demnach in solch einem Kriege des Hauses Oesterreich gegen die Schweizer, letztern weder Speise noch andere Kriegsbedürfnisse, vielweniger Volk verabfolgen lassen, sondern gegen ihnen sperren. Den Zürchern soll der Herzog Beistand leisten, wenn sich Fehde anhübe zwischen den Schweizern und ihnen. Alsdann soll Zürich nicht ohne den Herzog, der Herzog nicht ohne Zürich Friede schließen.“

Wie ein Donnerschlag tönte die Kunde von diesem Bunde, der in der allgemeinen Volkssprache „der böse Pundt“ genannt wurde, in den Ohren aller Eidgenossen. So etwas hatten sie von Zürich nicht vermuthet. Am 8. Heumonat 1393 erschienen von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus die weisesten, angesehnsten und herzhaftesten Vorsteher als Gesandte mit großer Vollmacht vor dem Bürgermeister und kleinen Rathe in Zürich. Auch Bern und Solothurn sandten ihre verehrtesten Rathsboten. Einstimmig forderte die Gesandtschaft, daß der große

Rath versammelt werde. Der Ernst der Eidgenossen, noch mehr aber das hoch gereizte Ehrgefühl der Zürcher, welche um die Machenschaft ihres Bürgermeisters und seines Anhangs nichts wußten und auf die Warnung und Mahnung der eidsgenössischen Abgeordneten voll Unwillen und Unmuth dem Rathhause zuströmten, und sich laut gegen solche Untreue und Liebloſigkeit, welche gegen die Eidgenossen sollte verübt werden, erklärten, setzten den Bürgermeister in Bestürzung und nöthigten ihn, den großen Rath, der aus 200 Bürgern bestand, zu versammeln.

Der große Rath nahm es dem Bürgermeister und dem kleinen Rath für übel, daß sie ehr- und pflichtwidrig in solche Verbindungen mit Oesterreich hinter der Bürgerschaft sich eingelassen haben. Auf den 15. Heumonat ward über diesen Gegenstand eine Gemeinde der Zürcherischen Bürgerschaft angesetzt und der Bürgermeister und der kleine Rath ihrer Gewalt still gestellt.

Die eidgenössische Tagsatzung machte indessen für bevorstehende Kriege der Eidgenossen folgende allgemeine Verordnung, welche der Sempacher Brief genannt wird:

„Wir der Burgermeister, der Rat und die Burgere gemeinlich der Statt Zürich, die Schultheiße, Räte und Burgere gemeinlich der Stetten Lucern, Bern und Soloturn, der Amman, der Rat und die in das Ampt Zug gemeinlich gehörent, die Amman und die Landlüt gemeinlich der dryen Ländern Uri, Schwitz und Underwalden, der Amman und die Landlüte ze Glarus tund kund allermengklichen, die disen Brief sechend oder hörend lesen, als wir in einem offnen tätlichen Krieg gewesen sind mit der Herrschaft von Oesterrich und den Iren von manigfaltigen redlicher Vordrung und Ansprach wegen, die wider dieselben Herrschaft fürgezogen ist vor Ziten, darumb ouch angriffen und gefochten ist vor Sempach, harinne wir einhelligklich durch unser aller Nutz und Notdurft, Frid und Gemachs willen besinnet und besorget hand etlich Stuk ge-

gen einander vestigklich zu halten, nu und hienach, als si an disem Brief stand gelütert für künftig Infälle und unbegriffen unser geliebten Pündten, Eiden und Briefen, als wir zusammen ewigklich sind verbunden, nun und hienach unschädlich und ganz unvergriffenlich.

Zu dem ersten meinen wir, daß jetlich Statt und jetlich Land in unser Eidgnoßschaft bi den Eiden, so wir unsern Stetten und Ländern geschworen hand, eigenlich besorgen und versprechend ouch das allso einhelligklich ze halten in disen Brief, daß kein Eidgnoß den andern oder denen, die zu Inen gehörent, gemeinlich noch Ir dheinen sonderlich, hinnethin frevenlich oder mit Gwalt in Ire Hüser louffen sollen und jemand das sin darinne nemmen, es sig in Krieg, in Frid oder in Sün, durch daß wir alle fürbaß als fridlich und als gütlichen mit einandern leben und einandern in allen unsern Sachen allweg getrüwlich ze Hilf und Trost kommen, als wir vor getan habend und noch tun sollend und wollend, on alle Gevärd.

Wer uns ouch Kraft bringet, deß Lib und Gut soll ouch bi uns sicher sin.

Darzu sollend wir für einandern nit Pfand sin in dheinen Weg.

Und wer wir für diß hin ziehen werden mit offnen Panner uf unsern Viend, es sige gemeinlich oder ein Statt oder Land sunderlich, alle die, so denne mit der Panner ziehen, die sollend ouch bi einander beliben, als Biderlüt und unser Vordern je dahar getan hand, was Not uns oder Inen begegnet, es sige in einem Gefächte oder in andern Angriffen, wäre aber, daß einer davon flüchtig wurde, oder ützig vollbrächte, daß in disem Brief geschrieben stat, sunderlich daß jemant dem andern, als davor stat, durch sin Huß frevenlich lüfe, oder was er andere Sachen mißtäte, darüber er beschuldigt oder verlümdet wurde, ze straffends in disem Brief und sich daran Schuld funde mit redlicher Kundschaft zweier ehrbarer unversprochener Mannen

von denen, zu denen er gehört, und die darumb habend ze richten, deß Lib und Gut soll denselben, die über In hand ze richten, und da er hingehört, und nieman andern unter uns gefallen sin uf Ir Gnade und die sollend ouch den darumb strafen unverzogenlich nach dem als sich Schuld findet und sie sich über In erkennend. Und sollend das tun bi den Eiden, so si der Statt oder dem Land, da si sind, geschworen habend und als verre, daß ein jeglicher hieby ebenbild nemme sich vor semlichen Sachen ze hüten, und wie jetliche Statt und jetlich Land die sinen harumb strafet, damit sollen die andern ein Benügen han, one alles Widersprechen, darzu ist aller unser Meinung, ob einer verwundet, gestochen oder geworfen wurde, es wäri an einem Gefächte oder andern Angriffen, oder was ihm beschehe, daß er unnütz wäre sich selbs ze werende, oder andern ze helfen, der soll allso beliben bi dem andern, untz daß disc Not Ende hat, und soll darum nicht flüchtig geschätzt sin, daß er Im selber noch nieman andern mag ze statten kommen und soll man In darumb unbekümbert lassen an sinem Lib und Gut.

Es ist ze wüssende, daß in dem egenannten Gefächte der Vienden vil entwichend, do das Veld gehept ward, die alle uf der Wallstatt und da harum beliben warend, hettend die unsern, so dabi warend, Inen nachgefolgt und nit geblündert, ee daß der Strit genzlich erobert wurde uf ein End, in disen Dingen ist ouch etwa geschehen, so erber Lüt ein Veld behouptet, daß si ze sicher woltend sin Libs und Guts, und vil unter Inen (als davor) blünderten, daß sich darunder die entwichenen wieder sambtend, und Inen Lib und Gut nemmend und das Veld wieder angewunnend, da meinend wir einhelliglich, ob uns solche Not angienge in künftigen Ziten, daß jeglicher sin Vermögen tuy als ein Bidermann die Vend ze schädigen und das Veld ze beheben, one einiche Zuversicht ze blündern, es sige in Vestinen, Stetten oder uf dem Land, untz uf die Stunde,

daß die Not ein End gewünnet und eroberet wird, daß die Houptlüt erlauben mengklichen ze blünderen, die darbi sin gewesen, si sigend gewaffnet oder ungewaffnet. Und den Blunder soll jegklicher antwurten den Houptlüten, unter die er gehört und dann sollend In dieselben unter die, so unter si gehörend und darbi gewesen sind, nach Marchzal glich teilen ungevärlich, und wie si den Blunder under die Iro teilend, damit soll si und mengklich wol benügen.

Und als der allmächtig Gott mit sinem göttlichen Mund geredt hat, daß sine Hüser, sine Gebettshüser soltind geheissen werden, und ouch durch frömlichs Bild aller Menschen Heil genüweret und gemant ist, setzend wir Gott zu Lob, daß keine der unsern kein Closter, Kilchen oder Capell beschlossen, ufbrechen oder offen darin gan ze brennende, wüstende oder ze nemmende heimlich oder offenlich, es wäre, daß unser Viend oder Iro Gut in einer Kilchen funden wurdent, das mögend wir wol angriffen und schädigen.

Wir setzend ouch unser lieben Frowen ze Eeren, daß dheiner unter uns kein Frow oder Tochter mit gewaffneter Hand stechen, schlagen noch ungewönlich handlen soll, durch das si uns laß zufliessen Iro Gnad, Schirm und Behütniß gegen allen unsren Vienden. Es wäre dann, daß ein Tochter oder ein Frow zu vil Schryens machte, daß uns Schaden mocht bringen gegen unsern Vienden, oder sich zu Weer stellind oder dheinen anfielind oder wurfend, die mag man wol darum strafen als es gelegen ist, on Gevärde.

Zu jüngst ist unser ganze, einhellige Meinung, daß dekein Statt oder Land unter uns gemeinlich, noch kein, die darinne sind, sunderlich dheinen Krieg hinnethin anheben gutwilliglich one Schuld oder Ursach, die darwider begangen sige, unerkennet nach Uswysung der geschwornen Briefen, als jegklich Statt und Land zusammen sind verbunden.

Und allso sollend die vorgeschriebenen Ordnung und Satzungen für dißhin in Iren Kräften bliben für uns und unsere Nachkommen, und sollend einandern dabi halten in guten Trüwen, vestigklich als dik es zu Schulden kumpt. Mit Urkund diß Brieves mit unsren anhangenden Insigeln besiglet und geben an dem 10ten Tag Höwmonat, do man zalt von Christus Geburt 1393 Jare."

Am 15. Heumonat trat die ganze Gemeinde der Bürger von Zürich bei den Barfüßern zusammen. Der Bürgermeister und der kleine Rath wurden strafmäßig erklärt und der Bund mit Oesterreich als unstatthaft, eid- und pflichtwidrig abgethan. Der große Rath wurde begwältiget und beauftragt, die Fehlbaren mit der gehörigen Strafe zu belegen. Am 21. Heumonat erkannte der große Rath, daß Rudolph Schön der Bürgermeister, Gottfried Schön, Johann Erishaupt und noch weitere 15 Rathsglieder ihren Stellen entsetzt seyen, und einige für immer, andere auf gewisse Jahre Zürich meiden und theils nach Uri, theils nach andern Orten verschickt werden müssen.

Bei diesem Anlaß schmälerten die Zürcher die Macht und Gewalt ihrer Vorsteher, und erweiterten die Rechte des großen Rathes und der Bürgergemeinde.

9. Kapitel.

Der Friede mit Oesterreich wird auf 20 Jahre verlängert. Bedingnisse für Schwyz. Wenzeslaus wird der kaiserlichen Krone verlustig. Pfalzgraf Ruprecht wird Kaiser. Schwyz will ihm nicht huldigen. Die Klosterfrauen zu Steinen in der Au verlangen von Pabst Bonifaz IX. Befreiungen.

Zerwürfnisse des Hauses Oesterreich mit Kaiser Wenzeslaus und Furcht vor den Türken, die im Osten von Europa unter dem kriegerischen Bajazeth IV. immer größere Eroberungen machten, nöthigten den Herzog Albrecht von Oesterreich, den Eidgenossen durch seine Räthe einen 20jährigen Frieden anzutragen, der von den Ständen Zürich, Bern, Solothurn,

Luzern, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus angenommen und seinem Inhalte nach unterm 16. Heumonat 1394 ausgefertiget wurde. Die Punkte, welche Schwyz sonderheitlich angehen, sind folgende:

„Es ist ouch in disem Fride beredt, daß die von Schwitz etlich Märchling in dem offenen Krieg ze Landtlüten namend, daß ouch dieselben Märchling disen Frid uß bi dien von Schwitz beliben süllind, und daß ouch die von Schwitz Inen ein Richter mügend geben, von dem si ze Recht süllend ston, der in der March über si richti umb Sachen, die man mit Inen ze schaffen hat. Und ensüllend ouch die von Schwitz fürbasse endekeinen Burger noch Landtmann haben noch nemmen, die dien vorgenannten Herren von Oesterrich als dien Iren zugehörend.

Dann ist beredt, daß die von Hurden und die von Ufnowen mit allen Stüren uud Diensten disen Frid uß, bi der vorgenannten Herrschaft und bi den Iren sollend beliben.

Um die Vogty und die Gericht der Lüten zu den Einsidlen süllend die von Schwitz disen Frid uß innhaben, doch ußgenommen der Herrschaft von Oesterrich Iren Erben und Nachkommen, das Vogtrecht über das Gotzhuß zu den Einsidlen.

Es sullend ouch die von Schwitz die 13 Pfund Pfenning Gelts, so die obgenannt Herrschaft ze Schwitz in dem Lande hat, disen Frid uß niessen, haben und inneziechen von derselben Herrschaft und von den Iren unbekümbert.“

Im Jahre 1400 wurde Kaiser Wenzeslaus von den versammelten Churfürsten abgesetzt und an seine Stelle Ruprecht, Pfalzgraf an dem Rhein erwählt und gekrönt. Alle Eidgenossen huldigten ihm, als dem Oberhaupte des heiligen römischen Reichs. Nur Schwyz weigerte sich beharrlich. „Unsere Vorfahren“ sprachen die Schwyzer, „haben vor 200 Jahren freiwillig des Reiches Beherrschung angenommen, daß Kaiser und Reich sie schirmen sollen.

Wir haben seit langem uns selbst schirmen müssen wider unsere Feinde, weil wir von den Kaisern keine Hilfe, sondern im Gegentheil Ueberdrang und Zwang zu bestehen hatten. Deßwegen wollen wir für uns und unsere Eidgenossen seyn, für uns und für sie unsere Pflichten leisten ohne Kaiser und Reich."

Wahrscheinlich herrschte zwischen dem schwyzerischen Volke und den Klosterfrauen zu Steinen in der Au Zerwürfniß und zwar so, daß es bis zu Beschädigungen kam. Dieß ergiebt sich zum Theile aus folgendem Bittschreiben, welches von Seite des Gotteshauses an Pabst Bonifaz IX. erging.

„Dem allerheiligsten und allerhochwürdigsten in Gott Vater und Herrn, Herrn Bonifacio, von Gottes Fürsichtigkeit oberster Bischof und Hirte der allgemeinen, heiligen Mutter, der christlichen Kilchen entbieten wir, Hedwig die Aeptissin und der ganz Convent des Closters zu Steinen, im Schwitzer-Gebiet, Costentzer Bistumbs, unser schuldige und ufrichtigi Gehorsame, mit aller Reverenz und Unterthänigkeit begerende Uewer heil. Füsse zu küssen.

Allerheiligster Vater, wiewol unser Orden von Cistels mit vil und mengerlei Fryheiten in gemein begabet ist, so hat doch unser vorgemelt Closter kein sonderbare eigne Fryheit, wie aber sonst der andren Gottzhüsern unsers genanten Ordens ein jedes hat. Dannethar uns vil unsäglichs Uebel zu Handen stoßt. Deßhalb wir ernstlich bittend üwer Heiligkeit, als hoch wir können, daß Ihr uns arme Frowen ouch mit bessern Fryheiten begabend wellend, als nemlich:

Daß uns alle die Punkten und Artikel, dero unser Orden ingemein gefriet ist, uns sunderbarlich ouch in Geschrift geben werdent.

Item, daß kein ußre weltliche Person uns uß unserm Closter hinuß erben möge.

Item, daß wir nit gezwungen werdent, Eyd zu schwören an weltlichen Gerichten und vor weltlichen.

Item, daß man uns nit zwinge jemand Zechenten zu geben, diewil wir doch bishar keinen nie geben habend.

Item, daß man uns die Zehnden bezahle, die wir bishar in ruwiger Besitzung genossen habend.

Item, daß man uns fürnemlich innert dem Begriff unsers Closters kein Gwalt freventlich antue, es sig mit Zerbrechung unserer Thoren, Thüren und Fenstren, oder Bachen oder mit Blutrunsen, oder was derglichen sin möchte, daß wir vil und mengerlei erlitten haben. Deßglich, daß uns über soliche Sachen zu einem Richter geben werde, der Official des Bischofs von Basel.

Und daß Uewer Heiligkeit uns mit einem Schirmer versehen wolle, der uns ze Handhabung solicher Fryheiten im Rechten Bistand tue, da wir begerend des Probsts der Probsty St. Felix und Regula der Statt Zürich.

Und diewil der Visitation, unter den wir on alles Mittel gehörend, namlich der Apt des Gotzhuß zu Aurora, (das ist Freniſperg) des genannten Costanzer Bistumbs uns vorgesessen ist, also, daß wir in letsten Todes-Nöten nit mögend so schnell von Ine Beicht-Väter gehaben, daß wir in sölichem Notfall uns mögend behelfen des Apts des Gotzhuß zu Cappel, im genanten Costanzer Bistumb, und das nit vor Verachtung wegen des genanten unsers Visitatoris, sonder mit sinem Willen und Wüssen, diewil uns der von Cappel viel näher gelegen ist.

Dise Ding begerend wir, Allerheiligster Vater, uns vergünd ze werden durch Gottes und unsers Ordens Eeren willen. So wellend wir und alle unser Nachkommen für üch und für die allgemein heil. Mutter, der Römischen Kilchen Gott trüwlich bitten. Geben in genantem unserm Closter Steinen, mit unser, der Aeptissin und Convents anhangenden Insigeln, das Jahr nach Christi Geburt 1401."

10. Kapitel.

Schwyz hilft Glarus wider den Bischof von Chur und den Gotteshaus-Bund. Schwyz zieht mit Uri und Obwalden über den Gotthard. Die Appenzeller suchen bei den Eidgenossen Hilfe wider Abt Cuno von St. Gallen. Schwyz nimmt die Appenzeller für Landleute an und unterstützt sie. Auch Glarus leistet den Appenzellern Beistand. Schlacht und Sieg der Appenzeller am Speicher. Die Burg zu Appenzell wird erobert und geschleift.

Die Unterthanen des Bischofs Hartmann von Chur nahmen im Jahre 1402 den Glarnern ob der Landquart Rosse und Rinder hinweg. Die Glarner klagten das den Eidgenossen. Von Schwyz brach Hans Ebnetter mit einer Harst Kriegsknechte auf und vereinigte sich mit den Glarnern, welche nunmehr, da ihnen auch Zuger, Entlibucher und Appenzeller zuzogen, über den Rhein gingen und bis vor die Thore von Chur streiften. Sie erbeuteten viel Gut und Vieh und waren willens, den Bischof und den Gotteshaus-Bund mit Krieg hart zu drängen, als durch Vermittlung Freiherrn Wilhelm's von End, der österreichischer Vogt in Sargans war, der Friede wieder glücklich hergestellt wurde.

Die Hirten der Thäler Uri, Schwyz und Unterwalden waren von uralten Zeiten her gewöhnt, im Herbste ihre Heerden Rindvieh und auch zum Theil Pferde über den St. Gotthardsberg nach Italien zu Markt zu führen. Der Herzog von Mayland, Johann Maria Visconti, ein gewaltthätiger Mann, ließ aus blindem Haß, weil etwelche schweizerische Söldner in Diensten seines Feindes, des Freiherrn von Sax, Inhabers der Stadt Bellenz standen, auf dem öffentlichen Markte zu Varese den Urnern und Obwaldnern ihre Pferde und ihr Vieh wegnehmen, und schickte die unglücklichen Sennen, die zu keinem Recht kommen konnten, mit Schimpf und Schaden nach Hause. Die Regierungen von Uri und Obwalden pflogen vergeblich 6

Monate hindurch Briefwechsel nach Mayland, um gerechte und billige Entschädigung ihrer Landleute. Sie mußten sich solche selbst verschaffen. Im Frühjahr 1403 zogen die Urner und Obwaldner über den noch mit Schnee bedeckten Gotthard hinab ins Livíner Thal, worin die Gerichts- und Landsteuern dem Visconti zugehörten. Auch die Schwyzer hatten einiges Hilfsvolk bei ihren Verbündeten. Uri und Obwalden nahmen nun das Thal in Pflicht und Schutz und setzten Vögte über solches.

Lange schon hatte zwischen Abt Cuno von St. Gallen und den Appenzellern, dessen Unterthanen, trauriger Zwist gewaltet. Cuno war streng. Er schien nicht geliebt, sondern gefürchtet werden zu wollen. Die Appenzeller, ein munteres, heiteres Volk, waren nicht geeignet, sich alte Rechte und Freiheiten nehmen zu lassen, sondern eher sich neue zu verschaffen. Es ist schwer zu entscheiden, ob man die Strenge der Regierung durch die Unbändigkeit des Volkes oder den Unwillen des Volkes durch den Mißbrauch der Herrschaft entschuldigen müsse. Schwyz hatte mit den Appenzellern von Alters her gutes Einverständniß. Man liebte sich. So ist es sich nicht zu verwundern, daß, als Abt Cuno die Appenzeller mit Waffen bezwingen wollte und diese sich an Schwyz um Hilfe und Beistand wandten, das Volk von Schwyz sich der Appenzeller in so weit annahm, daß es ihnen das Landrecht ertheilte, auf ihr Begehren ihnen einen angesehenen Schwyzer, Werner Amsel, als Amman gab und ihnen ebenso den Peter Löri zum Landeshauptmann beiordnete. Uebrigens mahnte Schwyz, sowie andere Stände die Appenzeller, sich mit dem Abte so viel möglich gütlich auszugleichen, und wahrscheinlich wäre das Uebel nicht so weit gekommen, hätte sich der St. Gallische Abt dazu verstanden, statt reichsstädtischer eidgenössische Vermittlung anzunehmen. Beim Ausbruche des Kriegs ließ Schwyz den Appenzellern 300 Mann lauter Freiwillige zu Hilfe ziehen. Glarus

that ein Gleiches und ließ ausrufen: „welcher tapfere und Freiheit liebende Mann den Appenzellern helfen wolle, dem soll es erlaubt seyn.“ 200 griffen nach den Waffen und eilten nach Appenzell. Im Jahre 1403 am 15. Mai zog des Abtes Heer, 5000 Mann stark, der Höhe Vögelinsegk bei dem Dorfe Speicher zu. Die Straße, steinig und abschüssig, führte durch einen dichten Wald. In diesem bargen sich 500 Schwyzer und Glarner, gewillet, zu rechter Zeit mit oft erprobtem Heldenfeuer in den unbesorgten Feind hinauszustürzen. Auf der Anhöhe hielten 80 rüstige Appenzeller Jünglinge. Sie waren die Vorwache eines 2000 Mann starken Heerhaufens, der, dem Feinde noch unsichtbar, sich rüstete, im Sturmlauf wüthend auf ihn loszubrechen. Die Reisigen des Abtes spotten des kleinen Häufleins der Appenzeller und spornen ihre Pferde lustig die Anhöhe hinan. Wie ein Blitz die 80 Appenzeller auf sie. Im gleichen Moment rauschet unter furchtbarem Geschrei das Heer der Appenzeller über die Anhöhe daher und drückt den Berg herab gegen den Feind. Die Schwyzer und Glarner brechen zu beiden Seiten in den Mittel- und Nachzug des äbtischen Heeres. Letzteres geräth in Verwirrung und in Flucht. Die Reiterei der Feinde mag, indem sie das eigene Volk überwarf, wohl so viel Schaden angerichtet haben, als die Waffen der Appenzeller und ihrer Gehilfen. Die Feinde verloren bei 400 Mann. Die Appenzeller, Schwyzer und Glarner eroberten die Panner der Städte Constanz, Ueberlingen, Buchhorn und Lindau, nebst einer Menge von Panzern und Waffen. Drei einzige Appenzeller wurden verwundet.

Die Appenzeller zogen mit ihren Gehilfen von Schwyz und Glarus hinauf in ihr gerettetes Land und dankten Gott auf der Wahlstatt für den Sieg. Die Hilfsmannschaft wurde nach Hause entlassen. Die Sieger belagerten die Veste Clanx, eroberten und schleiften solche nebst andern Schlössern des Abtes.

11. Kapitel.

Das Kloster zu Steinen in der Au wird vom Schnee hart beschädiget. Ablaß für die, so zu dessen Wiederaufbauung milde Gaben steuerten. Schwyzerische Geleitsbriefe werden um Schutz gegen die Appenzeller nachgesucht. Der Abt und der Convent von St. Gallen fliehen auf Wil. Die Appenzeller machen mit den Reichsstädten Frieden. Der Zuger Handel.

Im Jahre 1404 litt das Frauenkloster zu Steinen in der Au ungemein durch einen tiefen Schnee. Nicht blos die Dächer wurden beschädiget, sondern sogar die Mauern eingedrückt. Der Abt Huntpeis zu Frenisberg schrieb daher zu Wiederaufbauung dieses Gotteshauses eine milde Steuer aus und begnadigte alle diejenigen, „die der Notturft des Klosters zu Hilf kommend mit Gold, mit Silber, oder mit andern Dingen und Geschichten, es sig mit Steinfuren, mit Zimmerholz darzutun, ald in welichem Weg das wäri, mit 400 Tag tödtlicher und fünf Jaren täglicher Sünden Ablaß.“

Weil die Appenzeller nach dem Sieg am Speicher weit und breit streiften und Handel und Wandel unsicher machten, so langten die Rapperschwiler und Winterthurer sammt andern bei Schwyz um Geleitsbriefe an, damit sie vor den Appenzellern sicher ihre Reisen machen können. Schwyz entsprach solchen Bitten und seine Schriften wurden von den Appenzellern so sehr geachtet, daß jeder damit frei, sicher und ungestört wandeln und handeln konnte.

Gern hätten die Eidgenossen den Abt Cuno mit den Appenzellern vermittelt und ausgesöhnt, doch der Abt gab im Vertrauen auf österreichische Hilfe, mit der er die Appenzeller zu züchtigen und zu unterdrücken meinte, harten Bescheid und die Appenzeller waren auch versessen genug auf ihre Ansprüche, so daß man beiderseits tauben Ohren redete. Der Abt entwich mit dem Convent aus Furcht vor den Appenzellern nach Wil in die Stadt. Ein einziger Conventual blieb zurück, der von rohen Kriegern ermordet wurde.

Was indessen den Eidgenossen mit dem Abte nicht gelang, das brachten sie rücksichtlich der Reichsstädte zuwege. Bürgermeister Heinrich Meyß von Zürich, Johann von Mulern von Bern, Jakob Oubi von Solothurn, Rudolph von Rot von Luzern, Johann Ströhlin von Ulm, Walter Paulus, Bürgermeister von Biberach und andere ehrbare Boten stellten den Frieden zwischen den Appenzellern und den Reichsstädten Constanz, Ueberlingen, Ravenspurg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Memmingen, Kempten, Isny und Leutkirch wieder her. Die Schwyzer müssen zu dieser Aussöhnung Namhaftes beigetragen haben. Im Friedenstraktat übernahmen sie es, die Appenzeller zurecht zu weisen, daß sie die Bedingnisse desselben treulich erfüllen.

Die Stadt Zug hatte bishin Sigill und Panner ausschließlich verwahrt. Eifersucht, welche zwischen Stadtbürgern und Landleuten nichts Seltenes ist, brachte die drei äußern Gemeinden Menzigen, Aegeri und Baar zu dem einmüthigen Entschluß, Sigill und Panner auf das Land zu fordern. Die Stadt Zug wollte dieser Forderung nicht entsprechen, sondern bot Recht auf die Eidgenossen und berief sich auf den Bundesbrief, der also lautet: „Daby soll man sunderlich wissen, daß wir eigentlich beredt und verdinget haben, daß eine jede Statt, jeglich Land, jeglich Dorf, jeglicher Hof, so jemant zugehört, der in disem Püntniß ist, by ihren Gerichten, by ihren Fryheiten, by ihren Hantvestenen, by ihren Rechten und by ihren guten Gewonheiten gänzlich beliben, als Si es untz hergebracht und geführt haben; so daß niemand den andern daran kränken noch säumen soll on alle Gevärde.“ Die drei Gemeinden stellten den Satz auf: „sowie in allem die Stadt dem, was die drei Gemeinden einmüthig ermehren, sich unterziehen müsse, so sey es auch in diesem Falle. Wolle die Stadt sich indessen dazu nicht verstehen, so werde man Gewalt anwenden.“ Zur Stunde bathen die Bürger von

Zug die Eidgenossen um Recht und Schirm wider das Landvolk. Letzteres rüstete sich, mit Waffen zu erzwingen, was ihre Landsgemeindsbeschlüsse nicht erzwecken mochten. Zürich, Luzern, Unterwalden und Uri traten zu Luzern zusammen und hielten eine Tagsatzung. Eine Mahnung an die drei Gemeinden Menzigen, Aegeri und Baar wurde erlassen, sie sollen dem angebotenen Rechte der Stadt Zug nachkommen und nichts vornehmen, bis der eidgenössische Entscheid erfolge. Weil Schwyz an der Tagsatzung zu Luzern nicht erschienen war, so begaben sich die Gesandten der vier Orte dahin und forderten den Rath auf, er soll ihnen laut dem Bund verhilflich seyn, die Zugerischen Landleute zur Ruhe zu weisen. Schwyz war rücksichtlich des Zugerischen Handels gespalten. Der weitaus größere Theil des Rathes stimmte dahin, daß das eidgenössische Recht, welches die Stadt Zug angerufen, ihr nicht könne verweigert werden. Die drei Landgemeinden mögen ja ihre Gründe so gut wie die Stadtbürger zu Handen der eidgenössischen Tagsatzung eingeben. Die Richter werden richten nach Recht und Gerechtigkeit; wo Niemand verkürzt sey. Doch den Abgeordneten der Menziger, Aegerer und Baarer war es gelungen, das schwyzerische Volk, welches, der Demokratie innig hold, diese Regierungsform auch in andern Ständen begünstigen wollte, für sich einzunehmen. Einige Rathsglieder, wohl besorgt um Volksgunst, weil sie solche als Stufe ansahen, zu höhern Ehren und Aemtern zu gelangen, stimmten in die Ansichten des großen Haufens ein und meinten: „die drei Gemeinden haben zu ihrem Gesetze Recht und Gewalt. Was drei Gemeinden wollen und ermehren, müsse die vierte, nämlich Zug die Stadt, ungesäumt annehmen und sich solchem unterziehen. Sigill und Panner gehören der Kehrordnung nach auch auf's Land. Menzigen, Aegeri und Baar seyen so gut Eidgenossen der Schwyzer, als die Stadtbürger von Zug. Es gehöre sich eher, daß diese, als jene zur Ruhe,

Ordnung und Gehorsam unter die Gesetze gewiesen werden.“ Ein stürmischer Zusammenlauf des Volkes bewog den Rath, daß er den Abgesandten der vier Orte in Antwort ertheilte: „Für heute könne er auf ihre Forderung unmöglich antworten, sondern, wie nun die Lage der Dinge sey, sehe er sich genöthigt, ehester Tagen eine Landesgemeinde zusammenzuberufen und die Sache dem Entscheide derselben zu überlassen.“ Die Landesgemeinde wurde auf den Samstag nach St. Gallen Tag angesetzt. Die Abgesandten der vier Orte schieden mißmuthig von Schwyz und gingen laut Auftrag zu den drei Gemeinden Menzigen, Aegeri und Baar ab. Dort legten sie dem Volke, das auf ihr Begehren versammelt wurde, die wohlmeinende Mahnung der Eidgenossen vor und redeten ihm zu, zur Ruhe und Ordnung zurückzukehren und die Ehrensache mit Sigill und Panner dem eidgenössischen Gerichte, auf das sich die Stadt bezogen, zu überlassen. Vergeblich. Die Landbewohner Zugs zürnen der Stadt, daß sie bei den Eidgenossen mit Klage und Beschwerden gegen sie eingekommen; sie zürnen den Eidgenossen, daß sie sich der Stadt so viel annehmen und solche nicht vielmehr selbst ihnen helfen gehorsam machen, indem sie sich in das, was drei Gemeinden beschlossen und ermehret, nicht fügen wolle. Kaum waren die Gesandten der vier Orte abgereiset, als sich das Volk von Menzigen, Aegeri und Baar mit unzeitigem Feuereifer aufmachte und die Stadt Zug mit Gewalt zu nehmen sich entschloß. Am St. Gallen Feste früh kamen die Boten der Zugerschen Landschaft nach Schwyz und forderten, daß die Schwyzer bundesgemäß ihnen Hilfe leisten sollen, um die ungehorsame Stadt, wie sie sich ausdrückten, mit Gewalt zur Ordnung zu zwingen und solche zu nöthigen, das Staatssigill und Panner auszuliefern. In großer Anzahl fanden sich die Schwyzer im Hauptflecken ein und nöthigten die Vorsteher, ihnen das Landespanner heraus zu geben. Ohne einen Rathsschluß abzuwarten,

oder sich an die Bitten und Vorstellungen der weisesten und rechtlichsten Männer zu kehren, brach der Volkshaufe bewaffnet, aber ordnungslos und leidenschaftlich auf, und gelangte in der Nacht vor die Stadt Zug, wo sich die Menziger, Aegerer und Baarer in großer Anzahl mit ihnen vereinigten und plötzlich die Thore in Besitz nahmen. Die Bürger von Zug mußten, um nicht mißhandelt und geplündert zu werden, sich unterwerfen und schwören, ihren Streit mit den drei äußern Gemeinden dem Entscheid des Volkes von Schwyz zu überlassen und von jeder fernern Weiterziehung abzustehen. Die Zürcher, Luzerner, Urner und Unterwaldner erhielten von Zug aus schnell die Kunde von dem nächtlichen Ueberfall. Ihre Gesandten traten sofort in Luzern zusammen und beschlossen, daß allervorderst Luzern mit Macht ausziehen und die Stadt Zug eidgenössisch besetzen solle. Die übrigen Stände werden mit ihren Pannern folgen. Luzern zog mit 3000 Mann in's Feld und nahm von Zug, welches von den Schwyzern und dem Landvolke eilig geräumt wurde, Besitz. Die Stände Zürich, Uri und Unterwalden lüfteten ebenfalls ihre Panner und am Abend vor Simon und Judas stand das eidgenössche Heer, 10,000 Mann stark, in und um Baar schlachtfertig. Die drei Gemeinden, als sie solchen Ernst der Eidgenossen sahen, krochen zu Kreuz und ergaben sich. Sie gelobten, der Eidgenossen Spruch und Strafe sich zu unterziehen und zu gehorsamen. Das schwyzerische Volk mochte und durfte gegen eine solche Macht, wie nunmehr die eidgenössische es war, Andere nicht mehr schützen und sah spät genug ein, daß es einen Mißgriff gethan habe. Vielleicht hätte Leidenschaft, sowie sie die Schwyzer irre geführt, auch das eidgenössische Heer zu solchen Schritten verleitet, die allemal Nachreue und Unglück herbeiführen, wenn nicht Bern, Glarus und Solothurn ihre trefflichen Botschaften zu Stillung des großen Zorns und Eifers in dessen Lager gesandt hätten. Mit Mühe bewogen sie die

Eidgenossen zum friedlichen Heimzuge, nachdem sie solche in die lauterste Gewißheit gesetzt hatten, daß Schwyz seinerseits nichts Feindseliges gegen die Eidgenossen im Schilde führe, sondern vielmehr geneigt sey, mit den Eidgenossen bundesgemäß zu tagen und solche in Betreff des Vergangenen zufrieden zu stellen. Im gleichen Jahre 1404 in den erstern Novembertagen traten von Zürich Alt-Bürgermeister Johann Meyer, Jakob Glenter, Hans von Aegre, Hans von Rüti und Rudolph Trinkler; von Luzern Amman Heinrich Wyssenwegen, Rudolph von Rot, Hartmann von Stans, Johann von Dietikon und Burkard Aegerter; von Uri Johann Rot Amman, Walter Buler, Hans Gering, Johann Scheitler und Hans Gübel; von Obwalden Johann Wirtz Amman, Klaus von Rütli, Klaus Burkart und Heinrich von Zuben; von Nidwalden Klaus Sultzmatter Amman und Arnold von Steinen zu Beggenried zusammen, um über das verdrießliche Zuger Geschäft zu tagen und zu entscheiden. Ihr Beschluß fiel dahin aus:

„Und allso habend wir zum ersten ußgesprochen und uns einhelligklich erkennt, daß unser Eydgenossen der Amman und die Landlüt von Schwitz die Brief, so si von dien von Zug inhand, die andern Eydgenossen ouch zugehörend, ze Stunde harus geben sollind, ußgenommen den geschwornen Punidtbrief.

Wir hand ouch gesprochen und uns einhelligklich erkennt, daß unser Eydgenossen der Landt-Amman und die Landtlüt gemeinlich ze Schwitz und alle, so Irohalb zu der Sach gehafft sind, der vorgenannten unser Stetten und Ländern, aller Irer Burger und Landtlüten und aller derer, so zu Inen oder uns gehörend, und dero, so mit uns und mit unsern Stetten und Ländern gezogen und uf dem Velde bi uns warend, und besunder denen von Zug und aller derer, so zu dienselben von Zug und in Ir Ampt gehörend, und die Irohalb zu der Sach gehafft sind, nieman usgelassen von diser Sach und Ufläuffen wegen, wie

die ufgeloffen und vergangen sind, Ir sige gedacht oder nit, luter guot Fründt sin sollend nu und hernach. Und ensüllend si noch die Iren, als vor beschciden ist, niemand so hievor benampt sind, hinnethin von diser vorgeschribnen Sachen und Löuffen wegen nit bekümbern noch bekrenken mit Werken noch mit deheinen anderen Sachen heimlich noch offenlich in dehein Wise.

Harzu ensüllend die obgenannten von Schwitz noch die Iren, si alle, noch Ir kein besunder, die vorgenannten Burger von Zug, Ir Ampt, noch die, so Inen zugehörend, si alle noch Irn keinen sunderlich hinnethin nit mer twingen noch bekümbern mit dekeinen Sachen noch Dingen, wann daß si si sollend lassen beliben bi den geschwornen Pundtbriefen, als si mit dien Eydgnossen darinn begriffen und verschriben sind.

Ouch hand wir gesprochen und uns erkennt, daß die vorgenannten von Schwitz dien vorgenanten von Zürich, von Luzern, von Uri und von Underwalden geben und ußrichten sollend tusend Guldin, je 20 Plappbert für ein Guldin, für den Kosten und Schaden, so si gehept hand von Soldnern und andern Sachen wegen und ouch uf die Zil und mit dien Gedingen, als der Brief wiset, der darumb versiglet ist, on alle Gnad, und soll man Inen desselben Gelts nützit schenken noch faren lassen in keinen Weg. Und wenn Inen die 1000 Guldin also bezalt und gewert sind, so sullend dann die vorgenannten Stett und Waldstett dien von Zug von dien tusend Gulden geben und ußrichten sechshundert Guldin an den Schaden und Kosten, als si von dien von Schwitz und den Iren an Irem Gut geschädiget sind, und süllend dann die von Zug das Geld teilen unter die, so geschädiget sind, nach Marchzal, als si des von den obgenannten Stetten und Ländern geheißen und underwyßt werdent. Doch sind die, so in disen Löuffen wider die von Zug gewesen sind, in disem Stuk ußgelassen, si sigind Ir Burger, ald si gehörend sunst zu Inen. Hierinne ist

Heinrich Engelhard jetzo wonhaft und Burger in Zürich ußgelassen, was dem genommen ist, es sige Vieh ald ander Gut, als die von Schwitz die von Zug überfielend, und er bi sinem Eid behept, daß er des Schadens genommen hat, das sollend die obgenannten von Schwytz Imme genzlich und unverzogenlich geben und ußrichten.

Wir sprechend ouch und habend uns erkennt, welche dero von Schwitz Landtlüt, ald die zu Inen gehörend, geschädiget sind von dien Eidgenossen, von dien von Schwitz ald von dien von Zug, die sollend die vorgenannten von Schwitz abtragen, one Widerred.

Aber sprechend wir, welche die vorgenannten von Stetten und Länderen jetzo gestraft hand, oder fürbaß strafen wurdind, wo die sind gesessen, und dero von Schwitz ingesessen Landt-Mann nit sind, entwichend die hinder si in Ir Land, ald in Ir Gepiet, ald sie wärind Iro detheiner jetzo also hinder si gewichen, die noch denselben sollend si nit schirmen in dekein Wise, wann daß si die, oder dann die obgenannten Stett und Waldstett gebessert hand oder noch bessern werdint, sollend helfen wysen und darzu halten bi Iren Eiden, als verr si mügend, daß si der obgenannten Stetten und Länderen Erkanntnuß, so si ald Ir Botten über si getan hand, oder fürbaß tun wurdint, gehorsam werdint und Irer Erkanntnuß und Sprüchen genug tuyind.

Wir sprechen ouch, welche in dem Ampt ze Zug gesessen sind und darinn gehörend, si sigend ze Schwitz Landlüt oder nit, die süllend dienen und mit allen Sachen gehorsam sin einem Amman und dem Rat ze Zug, als ein andrer, der da gesessen ist und si von Alter har getan hand. Hand ouch die von Schwytz in den Löuffen von detheinen usser dem Ampt ze Landlüten genommen, die süllend si sines Eyds und sines Gelüpts ledig lassen. Sie sollen ouch hinnethin Ir keinen nit mer ze Landtmann nemmen, noch empfachen, dann dien von Zug und dem Ampt unschäd-

lich, Jr detheiner welle sich denn in Jr Landtmarchen ziehen.

Und darzu sprechend wir und haben uns deß einhelligklich erkennt, wäre, daß die obgenannten von Schwitz, si all oder Jr theiner besunder, ald die, so zu Jnen gehörend, disen vorgeschribnen unsern Spruch und unser Erkanntnuß mit allen Stuken und Gedingen, so an disem Brief geschriben stand, si alle oder Jro theins besonder überfurind und nit statt hieltend und si mit frefnen Worten oder Werken nun oder hienach brechind, und deß vor den egenannten Stetten und Ländern Botten, die si dann darzu schicken wurdent, kundlich gemacht und mit Erbern Lüten, daß si all, ald der Merteil unter Jnen duchte, daß es wol bewyßt wäre, die oder den, so daß den überfaren und gebrochen hand, sollend die vorgenanten von Schwitz unverzogenlich umb die Sachen und Frövni strafen, als man Fridbrechlüt billich strafen soll. Tätind si das nit, so süllend dieselben Fridbrecher und Ungehorsamen den obgenannten Stetten und Ländern Lib und Gut sin verfallen und darzu meineid und erlos sin. Und wo die oder den, so also überfaren hand, dann die obgenannten Stett und Länder, si alle oder Jr jegkliche besunder ergriffend und erlangend, so sollend si dieselben erlösen an Jr Lib und Gut strafen, so verr si mögend, bi dien Eiden, so si Jren Stetten und Ländern geschworen hand in solcher Maß, als man ein meineiden, verschulten Mann, dem umb ein Missetat sin Lib aberteilt ist, büssen und strafen soll on alle Widerred."

Die Ausfertigung dieses Schlusses geschah am Freitag vor St. Martins-Tag.

Einer Mißgeburt will niemand zu Gevatter stehen. Das schwyzerische Volk schob die Schuld, der es sich durch zu rasches, leidenschaftliches Einschreiten zu Gunsten der drei Gemeinden wider die Stadt Zug theilhaftig gemacht hatte, von sich. Jene Rathsherren, welche, um dem großen Haufen zulieb zu reden, die Sache ihrer mannlichen und

rechtlichen Mitglieder verlassen hatten, traf, wie es denen, die ihre Pflicht und Schuldigkeit niedrigen Interessen zu lieb aufgeben, mit Recht geschieht, Verantwortung, Strafe und Ungnade. Acht Mitglieder des Raths wurden von der Landesgemeinde ihres Amtes entsetzt und mit einander um 200 Gulden Strafe verfällt. Die übrigen 800 Gulden bezahlte der Landseckelmeister aus den öffentlichen Staatseinkünften. Uebrigens blieben Sigill und Panner der Stadt Zug ausschließlich.

12. Kapitel.

Abt Cuno ruft den Herzog Friedrich von Oesterreich um Hilfe wider die Appenzeller an. Friedrich nimmt sich des Abtes an. Schwyz und Glarus ziehen den Appenzellern zu Hilfe. Graf Rudolph von Werdenberg steht zu den Appenzellern. Friedrich belagert St. Gallen vergeblich. Siege der Appenzeller und ihrer Helfer von Schwyz und Glarus am Stoß, auf Gaiß und Wolfshalden.

Die Appenzeller waren an Abt Cuno von St. Gallen rüstige und gefährliche Feinde und schädigten den Adel weit und breit. Der Abt und der thurgauische Adel riefen daher den Herzog Friedrich von Oesterreich um Hilfe an. Dieser, ein Sohn des zu Sempach gefallenen Leopolds, entsprach mit Freuden der Bitte des Abtes. Er hoffte, die reiche Abtei unter den Schirm seines Hauses zu bringen und die österreichische Herrschaft im Osten der Schweiz so fest zu gründen, daß es ihm in folgenden Tagen leicht würde, den Tod und Niederlage seines Vaters auf einem glücklichern Schlachtfelde, als es die von Morgarten, Sempach und Näfels waren, zu rächen und das habsburgische Wappen, der Freiheit zum Trotz, an die Ufer des vier Waldstätter-Sees hinzupflanzen. Friedrich versammelte ein zahlreiches Heer und sann darauf, im Frühjahre 1405 den Feldzug wider die Appenzeller mit Kraft anzuheben. Die Schwyzer und Glarner zogen freiwillig, in dichten Haufen, den gleichgesinnten Appenzellern zu Hilfe. Rudolph, Graf

von Werdenberg, der dem Hause Oesterreich gram war, weil ihm solches seine schönsten Besitzungen vorenthielt, erschien an der, auf sein Begehren versammelten Landesgemeinde der Appenzeller und trug ihnen seine Dienste an. „Ihr wißt", sprach er, „wer ich bin. Mein Adel soll euch nicht wider mich in Mißtrauen setzen. Ihr seyd edel wie ich. Was ist Adel, als frei leben und die Freiheit zu behaupten wissen? Das Schicksal der Welt hat unter Menschen den unglücklichen Unterschied aufgebracht. Eure Hand verbessert, indem sie streitend für angeborne, natürliche Freiheit sich hebt, was der Weltlauf böse gemacht. So treten die ewigen Menschenrechte zurück unter uns und brave Männer sind sich Brüder, wie ihr und ich. Oesterreich hat mir das Erbe meiner Väter, mein Eigenthum, entrissen. Das ist wohl der Dank, daß meine Vorfahren im Dienste dieses Hauses gestritten, gelitten, geblutet, sich geopfert haben. Die Herzoge sind mir feind, sie sind es euch. Laßt uns, biedere Männer zusammenhalten! Glück macht übermüthig und spaltet die Menschen, Unglück vereint. Ich habe des Unglücks Drang erfahren, wie ihr. Laßt vereint uns den Feind bekämpfen; trauet mir. Montfort hat nie die Treue gebrochen. Ich will seyn, was jeder von euch, ein freier Appenzeller. An euerer Seite, mit euch, für euch will ich siegen oder sterben." Die Männer Appenzell's gaben ihm zutraulich die Hand und sie schwuren einander. Der Graf legte seine Rüstung und sein Harnisch-Gewand von sich, und kleidete und trug sich wie ein Appenzeller. Das zog die Herzen der einfachen Aelpler an und sie liebten ihn. Herzog Friedrich rückte im Brachmonat mit seinem Heere vor die Stadt St. Gallen, welche sich mit den Appenzellern verbündet hatte. Die Bürger, wohl gerüstet und gemuthet mit 400 Appenzellern, lauter Kraftmännern, vertheidigten die Stadt. Bis an die Mauern sengte und brannte das herzogliche Volk, aber die Stadt mochte es nicht erobern; mit Schaden zog es ab. Am 17. Brach-

monat machten die Oesterreicher einen Angriff auf Appenzell. Von Altstetten rückten sie herauf an den Stoß. Finster war der Himmel und regnerisch die Witterung. Der durchnäßte Boden war schlipfrig und machte jeden Schritt und Tritt höchst unsicher. 200 Bogenschützen des Herzogs öffneten die Letzi; niemand wehrte es ihnen. Wie das österreichische Heer die Anhöhe bestieg, da rollten donnernd große Holzblöcke und Felsenmassen unter die Feinde und richteten große Niederlage und Verwirrung an. 400 Appenzeller, Schwyzer und Glarner, barfuß, unter Anleitung des Grafen von Werdenberg, der, um fester auf den nassen Boden zu treten, selbst die Schuhe abgelegt hatte, stürmten nun den Berg hinab auf die erschrockenen Feinde. Umsonst mühen sich die Oesterreicher, ihre Armbrüste zu spannen; sie sind durchnäßt und versagen die Schüsse. Mit Schwert, Spieß, Hellebarden und Steinen drängen die Appenzeller und ihre Gehilfen die herzoglichen Krieger. Letztere nahmen die Flucht. Weil die Oeffnung in der Letzi zu gering ist, um dem haufenweise zuströmenden Volke einen schnellen Durchgang zu gewähren, so werden eine Menge Oesterreicher von den heranströmenden Appenzellern, Schwyzern und Glarnern eingeholt und erschlagen. Verkleidete appenzellische Weiber, die wie Hirten mit weißen Hemden angethan, in ziemlicher Anzahl die Anhöhen bekränzen, bringen den Feind so sehr in Schrecken, daß er auf der Flucht sich nicht mehr setzt, sondern bis Altstetten zurückweicht. Die Oesterreicher verloren in diesem Angriffe nahe an 500 Mann. Die Appenzeller hatten ihrerseits 20 Todte und einige Verwundete. Sie eroberten die Panner von Winterthur und Feldkirch, und erbeuteten eine Menge von Harnischen, Waffen und köstlichen Kriegeskleidungen. Die Söhne der Alpen dankten Gott für den Sieg und steiften sich zu neuen Heldenkämpfen für die Freiheit. Wie der Herzog Friedrich später selbst mit seinem Heerhaufen von dem Dorfe Thal aus über die Wolfshalde

in Appenzell einzubrechen wagte, ward er von 400 Appenzellern, St. Gallern, Schwyzern und Glarnern, die sich in einen Hinterhalt gelegt hatten, so geschickt und feuervoll angefallen, daß er sein Heil in schneller Flucht suchen mußte. Dieser fruchtlose Angriff kostete Friedrich 500 Mann. Die Appenzeller und ihre Gehilfen verloren 44 ihrer Brüder.

13. Kapitel.

Herzog Friedrich übergiebt die Kriegsführung dem Grafen Friedrich von Toggenburg. Eroberungen der Appenzeller. Sie nehmen die Mittelmarch und schenken solche den Schwyzern. Oesterreich beklagt sich über Schwyz. Die Schwyzer widerlegen diese Klagen und bleiben im Besitze der Landschaft Mittelmarch.

Der Herzog Friedrich, dessen kriegerischer Eifer durch seinen unglücklichen Feldzug und durch die Kargheit des Adels, der nicht anders, als um großen Sold unter ihm dienen wollte, ziemlich abgekühlt war, vergaß seinen großen Plan und beurlaubte seine Heerschaaren. Er trug dem Grafen Friedrich von Toggenburg die Hauptmannstelle über die thurgauische Dienerschaft auf und gab ihm Befehl, die Besitzungen des Hauses Oesterreich wider die Appenzeller zu schirmen. Der Herzog ging nach Insbruck. Der Graf von Toggenburg betrieb den Krieg, theils, weil er zu schwer war, theils, weil der versprochene österreichische Sold schlecht nachkam, so faul, daß die Appenzeller mit Hilfe der St. Galler und derer von Schwyz und Glarus das Rheinthal eroberten, den Grafen von Werdenberg in seine Besitzungen einsetzten, Sargans verbrannten und die Veste Hohensax dem Boden gleich machten. Jenseits des Rheins herrschte eine solche Furcht vor den Appenzellern, daß sich die Stadt Feldkirch zu ihnen verband. An St. Katharina Tag im Jahre 1405 unternahmen die Appenzeller und St. Galler einen Zug wider die österreichischen Dienerschaften im Thurgau. Bei St. Afra Kapelle zu Zilschlacht setzte sich ihnen die thurgauische Mannschaft mit Konstanzern und Bischof-

zellern entgegen, aber sie ward zersprengt. Das Panner von Bischofzell fiel in appenzellische Hände. Das Städtlein und die Burg Bürglen mußten die Rache der Siegee hart büßen und gingen in Feuer auf. Die Appenzeller ließen sich durch die harte Winterzeit nicht abhalten, dem Volke von Schwyz für die früh und herzlich bewiesene Freundschaft sich dankbar zu beweisen.

Um Weihnachten zogen 400 Appenzeller und St. Galler unangefochten durch Toggenburg und Gaster, gingen zu Grinau über die Linth und bemächtigten sich der österreichischen Herrschaft Mittelmarch, welche das Wägithal, Lachen, Altendorf, Galgenen u. s. w. begriff und gaben solche den Schwyzern zum Geschenke. Für Schwyz war diese Landschaft wichtig, sie sicherte ihm seine nördliche Gränze, gab ihm freien Zutritt zum Zürchersee und ungestörte Verbindung mit Zürich und Glarus. Die Schwyzer nahmen von der Landschaft durch Abgesandte Besitz und ließen die Märchler unter sie den Eid schwören. Die österreichische Herrschaft erhielt kaum Kunde von dieser Begebenheit, so langte sie bei den Eidgenossen mit Klagen über Schwyz ein und verlangte die Rückgabe dieses Landes. Die Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, welche sich vor einem Friedensbruch mit Oesterreich fürchteten und mit Schwyz noch wegen des Zuger-Geschäftes etwas grollen mochten, gaben den Schwyzern ihre Unzufriedenheit über die Besitznahme der Mittelmarch mit ungefärbten Worten zu erkennen, mahnten sie zur Rückgabe des Landes an das Haus Oesterreich, und drohten ihnen mit Absage ihrer Hilfe, wenn Schwyz von Oesterreich um dieser Sache willen mit Krieg sollte überzogen werden. Die Schwyzer, welche wohl wußten, was andere Mitstände seit dem österreichischen Frieden für Vortheile sich verschaffet, waren nicht willens, diese einzige, freilich kostbare Zugabe zu ihrem sonst beschränkten Lande geradehin wieder fahren zu lassen. Die Boten von Schwyz machten

ihre Mitverbündeten aufmerksam, „wie viel Drang, Noth und Schaden die Schwyzer von jeher von der Mittelmarch aus, ab Seite der Oesterreicher, erlitten und wie sehr Schwyz gefährdet sey, wenn diese Landschaft wieder unter österreichischen Scepter zurückkehren sollte. Das Wägithal greife ja gleichsam in's Herz der schwyzerischen Landschaft und Waldstatt ein, und von da aus könne eine feindliche Heerschaar, bevorab im Sommer, in wenig Stunden den Hauptflecken Schwyz erreichen. Wenn andere Stände mit Glück sich mühen, ihr Gebieth zu erweitern und den Feind weit von ihren Gränzen zu entfernen, so soll Schwyz es dulden, daß der natürliche Widersacher ihm auf dem Herzen liege und es fort und fort gefährde? Schwyz und Appenzell haben sich mit Recht und Fug verlandrechtet und verbündet. Was ging der Appenzeller Zwist mit Abt Cuno den Herzog Friedrich an? Schwyz habe nicht Oesterreich bekrieget, sondern nur den Appenzellern wider ihre Feinde Hilfe geleistet und der Feind der Appenzeller sey Abt Cuno, nicht Oesterreich gewesen. Schwyz habe dem Hause Oesterreich die March nicht genommen, sondern die Appenzeller, wider welche sich Oesterreich zuerst als Feind erklärt, da ja Appenzell gern mit Oesterreich in Friede gelebt hätte. Die Appenzeller haben die Eroberung, die sie nach dem Kriegsrechte gemacht, den Schwyzern zum Geschenke gegeben. Geschenke wahren Eigenthums könne ein Freund mit Recht von dem andern empfangen. Wenn die mitverbündeten Stände Schwyz nöthigen wollen, die Mittelmarch fahren zu lassen, so werde und müsse sie Schwyz denen zustellen, von welchen sie solche als Freundesgabe erhalten, den Appenzellern und nicht den Oesterreichern.“ Schwyz hätte gern die übrigen Mitstände an dem Besitzthum der March Antheil nehmen lassen. Glarus durfte nicht, die übrigen wollten nicht. Die Landschaft blieb endlich den Schwyzern allein, und dieser Landschaft ward fortan in Kriegen und Friedensschlüssen von keiner Seite mehr

gedacht, solche den Schwyzern abzunehmen ohne gegenseitige Unterhandlung und Ausgleichung.

14. Kapitel.

Fernere Kriegsthaten der Appenzeller. Sie erobern mit Hilfe der Schwyzer und Glarner die Stadt Wyl. Der Abt Cuno wird nach St. Gallen geführt. Zug der Appenzeller ins Tirol und später ins Thurgau. Uri und Obwalden erlangen Vortheile jenseits des Gotthards. Die Appenzeller mit den Schwyzern und Glarnern eröoern Hohen- und Nieder-Ems. Abt Cuno von St. Gallen begiebt sich in Schutz und Schirm der Appenzeller und der Stadt St. Gallen.

Die Appenzeller gingen auf Anmahnen ihres Freundes, des Grafen Rudolph von Werdenberg, im Jahre 1406 über den Rhein und schädigten den Grafen Wilhelm von Montfort, der ein Blutsverwandter Rudolph's, aber sein Feind war, mit Raub und Verheerung. Sie ließen sich von den Einwohnern des Bregenzer-Waldes den Eid der Treue und Hudigung schwören. Wie nach ihrem Abzuge Graf Wilhelm sein Land wieder zu Handen nahm, drangen die Appenzeller abermal über den Rhein, besetzten den Bregenzer-Wald, nahmen Montfort, Tosters und andere Vestungen mit Gewalt und breiteten sich bis in's Wallgäu und Montafun aus. Ueberall ließen sie sich huldigen. Mit Hilfe der Schwyzer und Glarner zogen sie vor die Stadt Wyl im Thurgau, wo Abt Cuno von St. Gallen Hof hielt. Die Stadt ergab sich auf Beding und schwor den Appenzellern und ihren Zuzügern zu helfen und zu gehorsammen, wogegen sie mit Plünderung geschont wurde. Der Abt wurde nach St. Gallen in's Kloster geführt. Im Jahre 1407 vermaßen sich die Appenzeller, mit Grafen Rudolph sogar einen Einfall in's Tirol zu unternehmen. Ihr Zug ging über den Arlenberg dem Inn zu. Manche Veste ward gebrochen. Bei Landek kam es zum blutigen Kampfe mit den österreichischen Söldnern. Letztere verloren und ließen ein Panner im Stiche. Die Appenzeller dran-

gen über den Inn-Fluß und besiegten in einem neuen Treffen bei Uembst die Oesterreicher. Da fielen 4 Fahnen in ihre Hände, darunter eine mit Teufelsköpfen bemalte und mit der seltenen Umschrift: „Hunderttausend Teufel sollen uns holen, wenn wir nicht diese Bauern alle todt schlagen.“ Tirol, dessen hochgesinntes, biederes, tapferes Volk sich von den freien Appenzellern die Freiheit gerne preisen und anerbiethen ließ, war für Oesterreich verloren, wenn die Eidgenossenschaft nicht Treue, Ehre und Pflichterfüllung für höher, als einstweiligen Nutzen geachtet und den Appenzellern nur einigen Vorschub gethan hätte. Auf die Nachricht, daß sich ein österreichisches Heer bei Bregenz sammle und Appenzell selbst bedrohe, gingen die Appenzeller über den Arlenberg zurück und heim. Wie indessen die Oesterreicher auf die Annäherung der Appenzeller zerstoben waren, so machten Letztere einen Zug in's Thurgau. 1200 Mann stark erschienen sie vor Konstanz und brandschatzten das Land hinab bis auf Andelfingen und Ossingen. Im Rückmarsche nahmen sie Elgg und verübten Gewaltthätigkeiten darinn.

Uri und Obwalden erhielten im gleichen Jahre 1407 große Vortheile jenseits des Gotthards. Die Freiherren von Sax wurden ihre Landleute, und so erhielten diese Stände großen Einfluß auf die welschen Herrschaften desselben, namentlich zu Bellenz.

Die Appenzeller gingen zu Ende des Heumonats 1407 mit den St. Gallern, Schwyzern und Glarnern abermals über den Rhein und erstürmten die beiden Burgen Hohen- und Niederems. In Hohenems, welches ein Raubschloß war, von wo aus geistliche und weltliche Herren Handelsleute und Reisende überfallen, geplündert und nicht selten ermordet wurden, fanden sie eine große Beute. Wie wenig die Appenzeller Gold und Silber achteten, erhellet daraus, daß sie gierig den aufgefundenen Vorrath von Pfeffer theil-

ten, hingegen köstlichen Hausrath und silberne Gefässe verbrannten oder andern überließen.

Abt Cuno von St. Gallen verzweifelte an wirksamer Hilfe seiner Freunde und suchte sein Heil von den Feinden, in deren Händen er war. Das Unglück, welches er erlitten, rührte die Männer von Appenzell und St. Gallen. Auf des Abtes Bitten sagten sie ihm und dem Stift Schutz und Schirm zu. Die Urkunde hierüber ward 1407, am Samstag vor Bartholomäus ausgefertiget und von dem Bürgermeister, dem Rathe und der Gemeine St. Gallens und dem Landammann, den Landleuten und Gemeinen Appenzells unterzeichnet.

15. Kapitel.

Auf das Gerücht des Anzuges einer österreichischen Armee mahnt Appenzell Schwyz, Schwyz die Eidgenossen in's Feld. Uri zieht mit denen von Schwyz. Sie nehmen und besetzen Kiburg. Die Appenzeller wollen vor Frauenfeld. Landammann Rot von Uri erwehrt es. Die Urner ziehen heim. Die übrigen Eidgenossen verweigern den Auszug. Schwyz läßt 12 Mann in Kiburg. Solche verlassen die Vestung bald und ziehen zu den Appenzellern, welche Bregenz belagern. Der Graf von Werdenberg ist nicht mehr an der Spitze der Appenzeller, sondern Albrecht Kupferschmid von Schwyz. Unglück der Appenzeller.

In den Oktobertagen 1407 erscholl das Gerücht, im Hegau sammle sich ein furchtbares österreichisches Heer und drohe bei Schaffhausen über den Rhein zu gehen. Appenzell mahnte die Schwyzer zum schnellen Zuzuge. Schwyz, für seine neuen Besitzungen in der March eben sowohl, als für Appenzell besorgt, waffnete und forderte die Eidgenossen zur Hilfe auf. Am Freitage nach Gallen Tag ließen die Schwyzer das Panner wehen und zogen mit den Urnern, die sich angeschlossen hatten, in das Kiburgische, wo die Appenzeller zu ihnen stoßen sollten und wo sie auch die übrigen eidgenössischen Völker erwarteten, um dem Feinde an den Gränzen zu wehren und ihn über

den Rhein zurückzuwerfen. Die Vestung Kiburg ward von der Gräfin von Toggenburg, der Gemahlin Graf Wilhelms von Montfort, der die ganze Grafschaft Kiburg von Oesterreich im Pfand hatte, den Schwyzern gutwillig übergeben und mit 12 Mann besetzt. Von dem Rheine her erfuhren die Schwyzer, die Oesterreicher seyen wenig zahlreich und ruhig. Appenzell und Schwyz wünschten vor Frauenfeld zu ziehen und diese Stadt zu erobern. Allein der urnische Landammann Rot kam eilends nach Kiburg und mahnte das urnische Volk heim. Landammann Hektor Reding von Schwyz, der indessen ab Seite der Eidgenossen solche Zuschriften erhielt, worinn der Zuzug verweigert und Schwyz selbst gebethen wurde, nicht voreilig solche Schritte zu thun, wodurch ein Friedensbruch mit Oesterreich herbeigeführt und die ganze Eidgenossenschaft in einen gefährlichen Krieg verwickelt werden könnte, beredte die Landesgemeinde, daß auch die Schwyzer von einem fernern Zuge in's Thurgau abließen und nach Hause zurückkehrten. Nur die 12 Mann blieben für einstweilen auf dem Schlosse Kiburg, doch mehr als Ehrenwache der Gräfin, als wie Innhaber der Burg. Die Appenzeller, welche nun wohl wußten, daß im Thurgau für sie wenig zu gewinnen sey, richteten nun ihr Augenmerk nach Bregenz, von wo aus ihre Neu-Angehörigen im Bregenzer-Wald und in Torrenbüren stets angefehdet wurden. Am 8. Wintermonat berannten die Appenzeller die Stadt Bregenz. Freiwillige von Schwyz zogen ihnen zu und auch die kiburgischen Zusätzer schlugen diesen Weg ein. Seit dem Zuge in's Tirol begleitete Graf Rudolph von Werdenberg die Appenzeller nicht mehr. Ihr Feldhauptmann vor Bregenz war Albrecht Kupferschmid von Schwyz. Die Appenzeller litten ungemein viel von der harten Kälte, doch harrten sie viele Wochen im Felde aus nnd setzten der Stadt mit Geschütz und anderm Belagerungszeug hitzig zu. Der Herzog von Tek, der Bischof von Konstanz, der die Appenzeller mit dem Bann belegt, dem

sie aber Bischofzell weggenommen, der Bischof von Augsburg, eine Menge vornehmer Grafen sammt der schwäbischen Ritterschaft des St. Georgen Schildes entschlossen sich, Bregenz zu entsetzen und die Appenzeller aus Schwaben zu verdrängen. In der Stille versammelten sie ein Heer von 8000 Reisigen und Fußknechten. Am 13. Jänner 1408 deckte ein dichter Nebel den Bodensee und seine Ufer. Die Appenzeller, muthmassend einen Stoß mit den Feinden, von deren fernem Anzuge sie einigen Bericht hatten, aushalten zu müssen, forderten zu spät Hilfe aus ihrer Heimath. Ihr Lager, welches eine Bregenzerin, deren Andenken von dieser Stadt mit Recht geehrt wird, den Feind verrieth, wurde gähling überfallen. Kümmerlich sammelte sich ein Theil der appenzellischen und schwyzerischen Mannschaft an dem Riet, den weit übermächtigern Feind, der sich von allen Seiten ausbreitete, abzuwehren. Nach männlichem Widerstande fiel Albrecht Kupferschmid, der Hauptmann des appenzellischen Heeres, mit ihm sank der Appenzeller Panner, das auf so manchem, für sie sieg- und ruhmvollen Schlachtfelde geweht hatte und ging an die Feinde über. Um den geliebten Hauptmann zu rächen und die Landesfahne dem Feinde wieder zu entreissen, wagten sich eine Schaar Appenzeller und Schwyzer wüthend unter den feindlichen Gewaltshaufen. Doch ihnen lächelte nicht mehr das Glück des Krieges, das sonst die Kühnen begünstiget und das ihnen so oft sein freundlich Gesicht zugewandt hatte. Im Gewühle und Sturme der Schlacht den Tod verbreitend, empfiengen viele der tapfersten Appenzeller und ihrer Mitstreiter denselben, und einigen wurde von dem Feinde, der die Tapferkeit, mit der sie stritten, ehrte, gleichsam wider ihren Willen Pardon gegeben. Unter den Letztern waren Hans Hagen, Uli Brunner von Perfiden, Werni Bürgler, Walti Ott von Muthathal, der Stocki von Steinen, Jost Markli, Jenni Kamer und der alte Frömler von Schwyz. Die Appenzeller flüchteten über den

Rhein und ließen ihr Kriegsgeräthe im Stiche. Wohl am meisten reute sie, ohne das vergossene Blut ihrer Brüder, der verlorne Kriegsruhm. Doch durfte sie der Feind nicht verfolgen, so sehr auch Beringer von Landenberg rief: „Wol uß, lönd uns Inen nachziechen und Wib und Kind erschlagen, damit kein Zucht noch Saamen von Inen mehr entspring ze Verderbniß des Adels, von denen wir jetz siben Jar an einandern solch merklichen, verderblichen Schaden empfangen und gelitten habend.“

16. Kapitel.

Kaiser Ruprecht thädiget den Appenzeller Krieg. Verschreibung der schwäbischen Ritterschaft und der Stadt Konstanz gegen die Schwyzer und Appenzeller. Ruprechts Tod. Jodok, Markgraf von Mähren wird Kaiser, stirbt aber nach 6 Monaten. Trauriger Zustand der Christenheit.

Im Jahre 1408 kam Kaiser Ruprecht nach Konstanz. Zu ihm versammelten sich die Herren und Ritter des schwäbischen Vereins. Der Kaiser berief die Appenzeller, die Schwyzer, die Bürger und den Abt von St. Gallen vor sich. Sie sandten ihre bevollmächtigten Boten zu ihm. Nach einer 3wöchigen Untersuchung, wobei ab Seite des Kaisers J. Küner von Falburg, Eberhard von Hirschhorn Ritter, Bernhard von Remhingen und Johann von Urmingen arbeiteten, schrieb der Kaiser folgende Friedensbedingnisse vor.

„Sintemal der Bund, welchen die Appenzeller, die St. Galler und andere ihre Eidgenossen zusammen aufgerichtet haben, der Verfassung des Reichs und geistlicher und weltlicher Herren Recht zuwider ist befunden worden, so soll dieselbe ihre Eidgenossenschaft hiemit von unserer Macht aufgelößt, abgethan und getilgt seyn, und nie ohne unsere besondere Erlaubniß wiederum hergestellt werden mögen, und sind hiemit alle ihre zusammengeschwornen Eide gänzlich entkräftet, vernichtet und widerrufen. Jedem Herrn sollen seine gebührende Einkünfte folgen. Das ist aber auch

von uns verordnet und soll geschehen, daß keine der im Kriege zerstörten Burgen ohne unsere Erlaubniß mehr mag hergestellt werden, daß der Herzog von Oesterreich, unser liebe Schwiegersohn und Fürst aller Städte, Marchen und Länder, die nun wieder unter ihn treten, die von seinen Vätern gestatteten Freiheiten verbriefen soll; daß kein Herr die Seinigen um diese Sachen suche, oder ihnen feind sey. Todt und ab sey alle Acht und Aberacht von unsern Hochgerichten und Landgerichten, gleichwie alle Bannbriefe der Bischöfe von Augsburg und Konstanz. Die Gefangenen sollen ohne Lösegeld in Freiheit gesetzt werden. Dem Herzoge von Oesterreich bleiben seine Forderungen an Schwyz, rücksichtlich der March, vorbehalten. Ueber die Sache des Stiftes St. Gallen an das Land Appenzell, wollen wir hernach einen Spruch thun. u. s. f.“ Diese Richtung ward von den Appenzellern und ihren Verbündeten, sowie von dem hohen und niedern Adel und der Geistlichkeit angenommen. Was wollten auch Appenzell und die Stadt St. Gallen für ihre jenseits des Rheins eroberten und in Landrecht, Eid und Pflicht genommenen Landschaften thun, da sie keine Hilfe hatten, als Schwyz und zum Theile Glarus, und da Schwyz sich wohl mit den Appenzellern verlandrechtet und verbunden hatte, nicht aber mit deren Acquisitionen? — Unter den 34 Unterschriften der angenommenen kaiserlichen Thädigung, fanden sich auch die des Ammans und der Bürger zu Feldkirch, des Ammans und gemeiniglich der Stadt Pludenz, des Ammans und der Landleute im Wallgäu, des Ammans und der Landleute zu Montafun; alles neue, nun aber wieder unter ihre alte Herrschaften zurückkehrende appenzellische Verbündete über dem Rheine.

Schwyz erhielt für sich nachstehenden Revers ab Seite des Ritterstandes von St. Georgen Schild und der Stadt Konstanz.

„Wir die gemeine Ritterschaft ze Schwaben und wir die Burgermeister, Räthe und die Burger gemeinlich der

Statt zu Costentz verjechend und tun kund offentlich mit disem Brief allen, die In gemeinlich sehend oder hörend lesen, von des Kriegs wegen, so wir und unser Helfer uf ein Sit und die erbern dero von Schwitz Landlüt der Amman und gemeines Land zu Appacell Ir Helfer und die zu Inen verbunden warend, uf der andern Sit gehept hand, darumb uns uf beider Sit der Allerdurchlüchtigste Fürst unser gnädigster Herr, Herr Ruprecht von Gottes Gnaden Römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs verricht und vereint hat. Da sullend und wellend wir von des vorgenannten Kriegs wegen die obgenannten von Schwitz Ire Helfer noch die Iren fürbaß hin nit vechen, noch deß äfern, noch si deß entgelten lassen in dehein Wyße on Geverde. Geben und versigelt mit Herr Heinrichs von Roßnegg Freyen und Ritters Rudolfs von Fridingen und dero von Costentz Insigel, an der nächsten Mitwuch vor den Palmtag, do man zalt von Gottes Geburt 1408 Jare."

Die Appenzeller machten mit Herzog Friedrich von Oesterreich des Rheinthals wegen einen 2jährigen Waffenstillstand und blieb eine Zeit über im Besitz desselben. Ein Spruch des Kaisers Ruprecht, der später zu Heidelberg erfolgte und zwar in contumaciam, weil die Appenzeller ohngeachtet der kaiserlichen Mahnung nicht erschienen waren, sollte die Streitsache zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Lande Appenzell entscheiden, doch die Appenzeller kehrten sich wenig daran und der Abt und das Stift St. Gallen erhielt in Appenzell blos mehr die Gefälle, welche folgends ausgekauft wurden. Kaiser Ruprecht hatte nicht mehr Zeit, seinen Urtheilsspruch den Appenzellern zuwider in Kraft zu setzen. Er starb im Jahre 1410 am 6. Jänner. Jodok, Markgraf von Mähren, ward von den Churfürsten zu seinem Nachfolger in der Kaiserwürde gewählt, der aber schon 6 Monate nach der Wahl das Zeitliche segnete. In dieser Epoche herrschte in der Christenheit großes Verderben, hauptsächlich weil mehrere auf

den päbstlichen Stuhl Ansprüche machten und ihre Begünstiger hatten. Die Kirchenversammlung von Pisa im Jahre 1409 wollte zwar Ordnung schaffen, aber wie sie in der Person Alexanders V. einen Pabst gesetzt hatte, so behaupteten Andere die nämliche Würde und wollten von keiner Nachgiebigkeit hören.

17. Kapitel.

Die Appenzeller müssen das Rheinthal räumen. Schwyz zieht mit andern Eidgenossen Uri und Obwalden zu Hilfe ins Eschenthal. Tod des Kaisers Jodok und Erwählung Königs Sigismund von Ungarn zum obersten Reichshaupte. Abermaliger Zug ins Eschenthal.

Im Jahre 1410, als der Waffenstillstand zwischen dem Hause Oesterreich und Appenzell seine Endschaft erreicht hatte, zog in den ersten Tagen des Maimonats Herrmann Graf zu Sulz, österreichischer Vogt im Thurgau, mit 7000 Mann ins Rheinthal. Auch der Herzog Friedrich selbst setzte mit 5000 Mann von Bregenz her über den Rhein. Rheineck und Altstetten wurden von den Appenzellern geräumt, ersteres Städtlein von den Appenzellern, letzteres von den Oesterreichern abgebrannt. Oesterreich verleibte das Rheinthal wieder seinen Staaten ein, doch unterwand es sich keinem weitern Angriff auf die Appenzeller.

Im Livinerthal in der Alp Sauenstein ward von Eschenthalern an Hirten von Faido große Gewaltthaten ausgeübt, indem ihnen ihr Vieh geraubt wurde. Wie auf die Klagen der Bauern Uri und Obwalden die Herausgabe des Raubes und Genugthuung forderten, so erhielten sie von den Thätern, Herrn von Lorentzen, Herrn von Pont, Herrn Russo, Herrn zum Turn und Herrn von Franciscun, trotzige, schmähliche Antwort: „Die Urner sollen nur kommen mit ihren großen Köpfen, sie wollen ihnen dieselben aufschneiden und ihre Aecker damit düngen.“ Die Eidgenossen, die sich auf Bitten der Urner und Obwaldner der Sache ernstlich annahmen und an die Herzoge von Mai-

land und den Graf von Savoyen schrieben, wurden keiner genügenden Antwort gewürdiget. Schwyz erschien nun auf die Mahnung der Urner und Obwaldner mit brüderlicher Liebe im Felde, und wiewohl Bern nicht ziehen wollte, so rückten in Mitte des Herbstmonats nahe an 4000 Urner, Schwyzer, Unterwaldner, Zürcher, Luzerner, Zuger und Glarner über den Gotthard, gingen rechts vom Livinerthal über die Gebirge von Valdösch hinab in das Dorf Bommatt, nahmen die Letzi ob der triefenden Fluh und besetzten das ganze Eschenthal sammt der Hauptstadt Domo d'Ossola, welche gutwillig ihre Thore öffnete. Franzesco Brogno der Landrichter, ein gerechter Mann, der an dem muthwilligen Frevel obbemeldter Eschenthaler Herren keinen Antheil genommen, bewirkte durch sein Ansehen, daß die Eidgenossen sich eher als Freunde, denn als Feinde betrugen. Die Häupter der Heerschaaren traten nun zusammen. Uri und Obwalden wollten allen Ständen, die mit ihren Pannern da waren, die Mitherrschaft über das eroberte Land zugestehen. Zürich bath sich dieses aus. Da rathschlagten die vier Waldstätte, Zug und Glarus und verordneten: „Franzesco Brogno, in des Landes Gesetzen wohl erfahren und rechtschaffen, soll die Landrichterstelle beibehalten. Sie wollen Söldner bei ihm lassen, die Hauptstadt Domo und das Land zu schirmen. Dafür soll das Einkommen ihr der vier Orte seyn.“ Nach diesem zogen die Panner heim. Jodocus starb, nachdem er den kaiserlichen Scepter kaum 6 Monate geführt, und statt seiner ward des abgesetzten Wenzeslaus Bruder, Sigismund, König von Ungarn, ein Sohn des Kaisers Karl IV., zum Kaiser gewählt. Er war ein gütiger, freigebiger Herr, voll Eifer für Religion und Sittlichkeit, ein Liebhaber und Begünstiger gelehrter Leute, wie er denn auch selbst mehrere Sprachen, bevorab die lateinische, zierlich redete und schrieb und es an den deutschen Fürsten zürnete, daß sie den Wissenschaften abhold waren und nur mit ihrem Adel groß thaten. Als

solche ihm einst vorhielten, warum er in seinem Gefolge so viele habe, die sich blos durch Wissenschaften auszeichnen, aber von keinem Adel abstammen, lächelte und sprach er: „Meine Herren! um gut zu regieren, bedarf ich des Rathes solcher Männer, die Kenntnisse haben. Ritter und Edelleute kann ich als Kaiser wohl machen, aber keine Gelehrte. Wundert euch nicht, wenn ich solche Männer ehre, liebe und gern um mich habe, denen Gott und die Natur vor den übrigen Menschen Vorzug gegeben hat.“ *) Ohne Zweifel hat die Wahl eines solchen Reichsoberhauptes den Eidgenossen Freude gemacht.

Das Jahr 1411 führte schon wieder verdrießliche Händel im Eschenthale herbei. Hinterlistiger Weise war der Landrichter Brogno über den Fluß Tosa gelockt worden. Die im untern Eschenthal hatten sich gestellt, als wollten sie zu den Schwyzern schwören. Der Landrichter wurde gefangen genommen und aus den eidgenössischen Söldnern, die ihn begleiteten, 7 umgebracht. Die übrigen entflohen. Facino Can, der Mailändische Kriegsoberst, hatte diesen Streich abgekartet. Domo d'Ossola ging nun an die Mailänder über. Das Landvolk, welches außer dem Adel eidgenössisch gesinnt war, bath wider die Mailänder um Hilfe. Am Dienstage nach St. Markus brachen die Panner von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus auf den Gotthard zu, ihnen folgten am letzten Tag April 400 Zürcher wohlbewaffnet und gute Ordnung haltend. Zu Bommatt vereinigte sich das eidgenössische Heer und zog mit Macht das Thal herab. Die Luzerner umgruben und sprengten einen Thurm. Fünfzig Mailänder, die ihn schützten, fanden den Tod in seinen Trümmern. Die Burg Truntana ward sammt den Berghäusern von den Zürchern und Zugern verbrannt, weil die Einwohner sich gegen die eidgenössisch Gesinnten als Feinde gezeigt hatten und den Mai-

*) Jo. Bapt. Egnatii Rom. Princ. Lib. III.

ländern Vorschub thaten. Die Eidgenossen drängten die Mailänder, die sich bei dem weißen Thurm in Menge zu Pferd und zu Fuß halten wollten, nach einem hitzigen Gefechte in die Flucht. Dem Thurm selbst, weil er sehr fest und wohl besetzt war, mochten sie nichts abgewinnen. Der Ausgang des Thurms wurde von einer wohl bestellten Wache beobachtet, das Heer selbst verrückte schnell nach Domo d'Ossola und nahm diese Stadt mit Gewalt. Die Burg Matacello wurde gebrochen und zertrümmert. Franzesco Brogno, der Mittel gefunden, aus der Mailändischen Gefangenschaft zu den Eidgenossen zu kommen, wurde das zweite Mal als Richter des Landes eingesetzt und ihm zu Behauptung des Landes eine Anzahl von Kriegsknechten hinterlassen. Die Eidgenossen kehrten hierauf wieder über die Gebirge in ihre Heimath zurück. Ihr Heer hatte an Todten 20 Mann eingebüßt.

18. Kapitel.

Auf Fürbitte der Schwyzer werden die Appenzeller von 7 Orten in den eidgenössischen Bund aufgenommen. Die Eidgenossen gehen mit Herzog Friedrich von Oesterreich einen 50jährigen Frieden ein. Bedingniß für Schwyz wegen der March. Rapperschwil macht Anstand, den Friedensbrief zu besiegeln, wird aber dazu angehalten.

Nach dem Tode des Abtes Cuno von St. Gallen, der am 19. Weinmonat 1411 erfolgte, wo das Gotteshaus St. Gallen sich in sehr zerrütteten Umständen befand und es ungewiß war, wer über solches und seine Besitzungen die Hand schlagen werde, lag es den Appenzellern am Herzen, ihre seit dem Verluste bei Bregenz und der Räumung des Rheinthals eben nicht glänzende Lage zu ordnen und sich in eine solche Verfassung zu setzen, wobei sie nebst dem, was der eigene Arm vermochte, auch noch gegen äußere Anfeindungen auf Freundeshilfe zählen dürften. Schwyz rieth zu einer Verbindung mit den Eidgenossen und unterstützte, als Appenzell mit Freude sich dafür erklärte, bei

den sechs Orten Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus die Bitte der Appenzeller um Aufnahme in den Bund mit so kräftiger und brüderlicher Fürbitte, daß die Appenzeller erhört wurden.

Das Bundes-Instrument ist folgendes:

„Wir der Amman und die Landtlüt gemeinlich des Landes ze Appenzell tun kund allen denen, die disen Brief sehend oder hörend lesen, daß wir mit gutem Rath und sinngklicher Vorbetrachtung ze Nutz und ze Eeren unsers Landes und Lüten und durch Frommung willen gemeinlich des Landes, der Fürsichtigen, Wysen des Burgermeisters, der Räthen und Burgeren gemeinlich der Statt Zürich, des Schultheißen, der Räthen und Burgeren gemeinlich der Statt Luzern, der Amman und der Landlüten gemeinlich der Länderen ze Ure, ze Schwitz und ze Unterwalden, des Ammes, der Räthen und Burgeren Zug und des Amptes gemeinlich, die zu Zug gehörend, und des Ammenß und der Landlüten ze Glarus, Burger und Landlüt worden sind, und habend das vor Inen gemeingklich an uns genommen und empfangen mit denen Gedingen, als hienach geschrieben sind.

Deß ersten wäri, daß die obgenannten Stett und Waldstette sie alle oder unter Inen thein Statt oder Land besunders nu oder hernach mit jeman, wer der weri, Mißhellung und Krieg hettind oder gewunnind, welich Statt oder Land dann der Krieg anrüret und angot, die dann die andern Eidgenossen ze manen hand nach Bundtbriefen Wysung, dieselben hand ouch den Gwalt, uns die vorgenannten, den Amman und die Landlüt ze Appenzell, oder unsere Amman besunder ouch umb Hilff ze manen, und sollend dann wir dieselben von Appenzell denen, so da gemant hand, und ouch allen andern Iren Eidgnossen nach der Manung unverzogenlich und on alle Widereed mit unsern Liben und mit unsern Guten und mit unsrer Macht, die wir dann gehaben mögind, zu Inen oder anderswohin, dahin wir dann

gemant sind, zuechen und Inen behulfen und beraten sin, und darzu unser Bestes thun, als ob die Sach unser weri, on alle Gevärd. Und sollend ouch die Hilf genzlich in unsern Kosten tun, wie dick das ze Schulden kommt, one der Eidgnossen Schaden ungevärlich. Were ouch, daß wir die vorgenannten von Appenzell mit jeman, wer die wärend, jetzo oder hernach Stoß und Krieg hettind, oder gewunnend und uns düchte, daß wir darinne der Eydgnossen Hilf nottürftig wärend, das mügend wir den vorgenannten Stetten und Länderen mit unseren Botten oder Briefen in Ir Räth verkünden und ze wüssen tun, dunkt dann Ir Räth in Stetten oder in Ländern, als die Botten, die darzu von Inen geschickt werdent, daß wir die vorgenannten von Appenzell nach Gelegenheit der Sach von Inen Hilf nottürftig sigind, wie vil si uns dann bewapneter Mannen von Iren Stetten und Länderen zu Hilf sendent, damit sullend wir ein Benügen haben und sollend wir dann den Söldnern Ir jeglichen alle Tag vier Crützplappert ze Sold geben alle die wile, so si in unsrem Dienst sind, und soll der Sold anfachen des Tags, so die Soldner von Iren Husern scheiden ungevärlich. Doch so hand die obgenannt Stett und Waldstett Inen selber genzlich vorbehept und ußgelassen die Bündt, so si mit einander und ouch von der Data diß Briefs getan hand, ouch sollent wir die vorgenannten Landtlüt ze Appenzell keinen Krieg nit anfachen, ouch nieman desserthalb der Eydgnoßschaft in keinen Krieg nicht behulfen und beräten sin, one der obgenannten Stetten und Waldstetten Rat, Wissen und Willen ungevärt. Item um Geltschulden und umb solich Sachen soll jedermann von dem andern Recht nemmen an der Stetten und in den Gerichten, da der Ansprächig sitzet und hingehört ungevärlich. Aber sin rechten Gülten und Bürgen mag jedermann verhaften und verbieten, als das in der obgenannten Eidgnossen Pündten verschriben ist, umb Zinß, den mag jedermann vordern und inziehen, als untzhar ge-

wonlich gewesen ist one Gevärd. Wäre ouch, daß wir die obgenannten Landtlüt ze Appenzell die obgenannten Stett oder Waldstett samend oder under Inen thein Stadt oder Land besonder um Ir Erber Bottschaft bitten wurdent ze unsern Sachen ze riten oder ze faren, die Botten soll man uns nit versagen, doch daß dieselben Botten in unser dero von Appenzell Kosten und uf unsern Schaden riten oder faren one Gevärd. Wurdint ouch die obgenannten Stette und Waldstette hinnenhiu jemer mit einander mißhellig und stößig, oder under thein Land oder Statt besunder (das Gott ewigklich wende) der Stößen und Mißhellung sullend wir die vorgenannten Landtlüt ze Appenzell uns in kein Weg noch Wyß nit annemmen, wenn daß wir uf dewederem Teil in den Sachen niemand hilflich noch bistendig sin sullend, es wäre dann, daß wir unser erber Bottschaft zu den Sachen schicktend, ob wir die mit Früntschaft vereinen möchten, das mügend wir wol tun, on Gevärd. Item so hand wir die vorgenannten ze Appenzell allgemeinlich und unter uns jegklicher besunder, was Mannen oder Knaben ist, die sechszehn Jar alt und älter sind, gelert, Eyd ze Gott und ze den Heilgen mit ufgehepten Händen geschworen, daß wir alle und die zu uns gehörend, und unser jegklicher besunders den vorgenannten Stetten und Waldstetten allen und dem Merteil Stetten und Länderen under Inen gehorsam sin sollend, on all Gevärde. Und bi denselben unsern Eyden hand wir gelopt und verheißen, Irer und aller Irer Burgern und Landtlülten, die itzt ze Inen allen oder theiner Statt oder Land besunder gehörend, oder hernach allso ze Inen gehören werdend, Schaden ze warnen und ze wenden, und Ir Ere und Nutz ze fördern, als verr wir künnend oder mügind on alle Argliſt ungevärlich, die obgenannten Stett und Waldstett hand Inen selber mit bedingten Worten vorbehept und ußgelassen, daß Si gemeinlich oder der Merteil under Inen oder Ir Nachkommen disc vorgeschribne Stuk und Geding,

si alle und Ir jegklichs besunder meren und minderen mögind, wenn sie wellend und das si nutz dunkt, one mengklichs Irrung und Widerred, ungevärlich. Und harüber ze einem waren und vesten Urkund aller diser vorgeschribnen Dingen, so haben wir die vorgenannten von Appenzell unsers gemeinen Landes Insigel offenlich gehenkt an disen Brief, der geben ist an St. Catharinen Abend, do man zalt von Christi Geburt 1411 Jar."

Herzog Friedrich von Oesterreich war um der verwirrten Zeiten willen froh, mit den Eidgenossen, ehe noch der 20jährige Friede zu Ende war, einen neuen Friedenstraktat für 50 Jahre abzuschließen. Den 8 alten Orten der Eidgenossenschaft, den Appenzellern und Solothurnern, ward für die Dauer dieses Friedens Alles bestätiget, was sie im Besitz hatten. Von Schwyz heißt es: „Dazu sullend die von Schwitz die Mark, so si von St. Gallen und Appenzell ankommen ist, ouch innhaben disen Frid uß." Lehenrecht, Mannschaft und Pfandlösung, wo sie der Herrschaft Oesterreich noch zukamen, wurden ihr vorbehalten. Um allen Span wurden Dingstette angesetzt und zwar Baden, Sursee, Zofingen, wenn die Ansprache an die Eidgenossen ist, wenn aber an die Herrschaft von den Eidgenossen, Bern, Luzern und Zürich. Die Friedensurkunde wurde von Herzog Friedrich im Namen seiner, seiner Brüder, Vettern, Erben, Nachkommen und aller der Seinen unterm 28. Mai 1412 zu Baden im Aargau den Eidgenossen ausgefertiget. Weil Rapperschwil Anstand machte, den Frieden vorschriftsmäßig zu unterzeichnen und forderte, Schwyz solle den den Lachnern bewilligten Wochenmarkt zuerst abstellen, so wurde diese Stadt sammt andern, welche ähnliche Ausränke suchten, durch ein eignes Handschreiben des Herzogs bei Androhung seiner Ungnade genöthiget, solches zu thun und ihre Sigille an den schriftlichen Friedenstraktat anzufertigen.

19. Kapitel.

Schwyz mit Zürich und Glarus erhält von dem österreichischen Vogt zu Feldkirch einige Vergünstigungen für die Appenzeller. Der verdrießliche Engelberger Handel. Schwyz mit den Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri und Obwalden hilft ihn beilegen. Schwyz schickt mit den Eidgenossen Gesandte an Kaiser Sigismund nach Chur. Freiwillige von Schwyz ziehen nebst andern Eidgenossen Sigismund zu Hilf nach Italien. Sie erlangen keinen Sold und gehen zurück.

Die Appenzeller schrieben im Jahre 1412 an die drei Stände Zürich, Schwyz und Glarus, sie möchten sich für sie beim Vogt von Feldkirch verwenden, daß er einige, so er gefangen, entlasse, die Wacht gegen Klingenberg aufhebe und die Veste Grimmenstein, die er wieder angefangen zu bauen, im Schutt liegen lasse. Obige Stände bewirkten so viel, daß kein Lösegeld von den gefangenen Appenzellern gefordert und ihnen die Kosten vergütet wurden. Auch hörte die Wache auf. Doch mußten die Appenzeller es geschehen lassen, daß die Burg wieder errichtet wurde.

Das Thal Engelberg stand seit langem unter unumschränkter Herrschaft des Abtes. Im Jahre 1412 begannen einige Thalleute störisch zu werden und wollten sich der klösterlichen Verwaltung entziehen. Sie suchten und fanden Gehör bei den Nidwaldnern. Eine Landesgemeinde setzte den Engelbergern das Landrecht zu, doch mit dem Beding, daß solches das Kloster Engelberg in seinen alten Rechten nicht schmälern solle. Die Engelberger verweigerten indessen dem Gotteshause Zinsgefälle, Erschätze, Lehndienste und strebten nach gänzlicher Freiheit. Umsonst geistliche und weltliche Mahnungen und Strafen. Der größere Theil des Volkes von Nidwalden war denen, so sich zu ihnen verbinden wollten und Freiheit suchten, günstig und es ging wie vormals im Rinkenbergischen Handel. Die Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Obwalden legten sich ins Mittel und tagten im Jahre 1413 zu Altorf.

Von Schwyz war als Schiedsrichter gegenwärtig Landammann Ital Reding, Ulrich ab Yberg, Werner Fön und Werner von Steinen. Der Spruch ging dahin: „daß weil die Herren von Engelberg gut Kuntschaft hant von vier römischen Keisern und sechs Päbsten, die allesamt lütterlich und eigentlich wißent, daß kein irrdische oder weltliche Person über Ir Gottshuß noch das Ire nüt soll ze bietten han, noch ewiglich niemer gewinnen, daß nun die von Unterwalden nid dem Wald billich von den Thallüten ze Engelberg stan söllind, die sy nülich ze Landlüten genommen hattend, und von derwegen dise Stöß sind ufgeloffen und daß auch niemant über si nüt zu bietten soll haben denn ein Apt oder der, dem er es empfilt. . . . . Die Herren von Engelberg und die von Unterwalden nid dem Wald und mengklich, so ze beeden Teilen gehört, mögent und und söllend sicher Libs und Guots vor einander wandlen und faren, wer sy wöllen, und wo es Inen füglich ist one alle Sorg und Findschaft. Die Güter, so die Herren von Engelberg ze Stans in den Gerichten liegen hant, dieselben Güter söllent die Herren haben und nißen, als sy von Alter harkommen sind." Die Urkunde ist gegeben „ze Ure am Frytag nächst unser lieben Frowentag zur Lichtmeß, da man zalt von Christus Geburt 1413 Jar."

Walther Büeler, Landammann von Uri, besiegelte sie. Der Spruch wurde bald darauf feierlich bestätigt und die Rechte und Freiheiten des Klosters, sowie die Verhältnisse der Thalleute von Engelberg wohl gestellt und geordnet, um fernerem Unfrieden und Zwist vorzubeugen.

Auf Einladung Kaisers Sigismund, der im August 1413 nach Chur kam, sandte Schwyz, sowie die übrigen Eidgenossen, zwei Abgeordnete dahin, um den Monarch zu bewillkommnen, sich ihm zu empfehlen und zu vernehmen, welche Anträge und Begehren er an die Eidgenossen zu stellen beliebe. Der Kaiser empfing die Gesandten gar freundlich und forderte sie auf, die Eidgenossen sollen ihm

zu dem bevorstehenden Zug wider den Herzog Philipp Maria Visconti, der und dessen Vorfahren sich gegen Kaiser und Reich ungehorsam gezeigt, helfen und beistehen. Die ehrbaren Boten der Eidgenossen, für eine solche Hilfszusage nicht bevollmächtiget, stellten in Antwort: sie wollen den Vorschlag und die Mahnung des Monarchen ihrer Regierung und dem Volke überbringen und beurlaubten sich. Wie sich auf den Wunsch des Kaisers die eidgenössische Tagsatzung zu Luzern im September 1413 versammelte, so ging der Schluß dahin: Die Eidgenossen gestatten dem Kaiser die Hilfsleistung in soweit, daß sie ihm Freiwillige um den Sold wollen zuziehen lassen, so viele sich deren finden, die sich dieses ehrenhaften Dienstes freuen. Als der Kaiser über den Vogelberg durch das Mysoxer-Thal nach Bellenz zog, da begleiteten ihn zwei Ehrengesandten von jedem Stande der Eidgenossenschaft. In Bellenz sammelten sich aus den Waldstätten und andern Orten der Schweiz 1600 muthvolle Krieger, unter ihnen eine starke Anzahl Schwyzer und schlossen sich an das kaiserliche Heer an. Sie rückten mit solchem bis nach Trezzo vor. Doch, wie statt schnellen und entscheidenden Treffen, wobei des Soldaten, der dem Tode kühn entgegensieht, Ruhm und Beute harren, langsame Friedensunterhandlungen einfallen und der Sold ausbleibt, auch der deutsche Adel mit angebornem Haß der nothleidenden Eidgenossen spottet, gehen sie in ihre Heimath zurück.

20. Kapitel.

Einsiedeln die Waldstatt mit Schwyz verlandrechtet. Conzilium zu Konstanz. Zweck desselben. Landammann Ital Reding und Fürstabt Hugo I. von Einsiedeln an dem Conzilium. Graf Amadäus von Savoyen nimmt den Eidgenossen das Eschenthal.

Schwyz verlandrechtete sich im Jahre 1414 mit der Waldstatt Einsiedeln. Das Instrument hierüber ist folgenden Inhalts:

„In Gottes Namen Amen! Wir die Waldlüt gemeinlich zu den Einsiedelen und alle die zu uns gehörind, tun kund und verjechend offenlich mit disem gegenwärtigen offnen Brief allen den, die disen Brief ansehend oder hörend lesen nu und hernach, daß wir den fürsichtigen, wisen Lüten, unser lieben Herren, eines Ammans und der Landlüten gemeinlich ze Schwitz, Landtlüt sigend und ouch sin sollend und hernach wand nu die Sachen oder Dingen, die doch langwirig sollen beliben, etwenne so licht vergessen wirdet, harum so geben wir die vorgenannt Waldlüt gemeinlich zu den Einsideln und alle die, so zu uns gehörend, für uns und unser Nachkommen dien lieben Herren einem Amman und den Landtlüten gemeinlich ze Schwitz und Iren Nachkommenden disen Brief versiglet und verjechen ouch alles das, so vor und nach an diser Brief geschriben stat. Des ersten, so haben wir gelopt und geschworen liplich ze Gotte und bi den Heiligen mit uffgehopten Händen und mit gelerten Worten dasselb Landt-Recht war und stät ze halten nnd ze vollfüren mit guten Trüwen ungevärlich, allso, daß wir sullen eines Ammans und der Landt-lüten gemeinlich ze Schwitz und desselben Landes ze Schwitz Schaden waren und wenden, und Ire Nutz und Ire Eere ze fürdern, als verre wir vermögen on Gevärd, und doch Inen behelfen und beraten ze sin und ouch einem Amman und den Land-lüten gemeinlich ze Schwitz, unsern lieben Herren gehorsam ze sin on alle Widerred. Es ensoll ouch enkeiner unser der vorgeschribnen Wald-lüten noch unser Nachkommen niendert anders Burger noch Landt-Mann werden noch sin, jetz noch hernach, es wäre danne, daß unser theiner in andern Stetten oder Länder mit Lib und Gut ziehen und da hußhablich sin wurde, oder es aber unser detheinen erlopt und gunnen wurde, von unsern lieben Herren von Schwitz gemeinlich oder der Merteil under Inen. Wir die obgenannten Waldlüte gemeinlich ze den Einsideln, und alle die zu uns ge-

hörend und unser Nachkommenden sullen ouch dise Sach und Eyd, als diser Brief wiset, ernüwern und schwören als dik und vil das unsre lieben Herren, ein Amman und die Landt-lüt ze Schwitz, oder Ir Bottschaft an uns oder unser Nachkommenden ervordrent, was je denne Knaben oder Mannen under uns oder unsren Nachkommenden 16 Jare alt sind oder älter on alle Widerrede ungevärlich. Es hand ouch die Fürsichtigen, wisen Lüt, ein Amman und die Landt-Lüt gemeinlich ze Schwitz unser lieben Herren, dem Erwirdigen Gotthuß ze den Einsideln all sin Rechtung gegen uns, den vorgenannten vorgelassen, wie das von Alter har kommen ist. Harüber ze einem waren und vesten Urkund, nu und hernach aller vorgeschribnen Stuken, Artikeln und Sachen, so an disem Brief vor und nach geschriben stat, so haben wir die vorgenannten Waldlüt ze den Einsideln und alle die ze uns gehörind, erbetten den Fürsichtigen, wisen Rudolf Lütold zu disen Ziten Amman des Erwirdigen Gotthuß ze den Einsideln unsern lieben Waldmann, daß er sin eigen Insigel offenlich für uns und unser Nachkommen gehenkt an disen gegenwirtigen Brief ze einer waren, festen Sicherheit und Gezügknuß diser vorgeschribnen Sachen, Artikeln und Stuken, so an disem Brief geschriben stat, daß ouch ich der obgenannte Rudolf Lütold, Amman getan han, durch der obgenannten Wald-lüten gemeinlich zu den Einsideln und aller, die zu Inen gehörtend, ernstlich Bette willen und ouch für mich selber und min Nachkommen ze einer Vergicht alles, so an disem Brief geschriben stat. Diß beschach und ward diser Brief geben, am nächsten Sonntag nach St. Martis Tag, do man zalt von Christus Geburt vierzehen hundert und vierzehen Jare."

In diesem Spätjahre versammelte sich zu Konstanz die allgemeine, auf Begehren des Kaisers Sigismund, von Pabst Johann XXIII. in der ganzen Christenheit ausgeschriebenen Kirchenversammlung. Neben Johann XXIII.

sprachen auch Gregor XII. und Benedikt XIII. die päbstliche Würde an. Daraus war eine entsetzliche Verwirrung und Unheil in der christlichen Kirche entstanden. Um nun wieder ein kirchliches Oberhaupt, das Alle anerkennen, dem Alle vertrauen und gehorchen, einen wahren Nachfolger Petri zu erlangen, um die alles zusammenhaltende Ordnung der sichtbaren Gemeine Gottes durch Schuld und Unglück getrübt und verwirrt, ohne andere Furcht, als Jesu Christi des ewigen Hohenpriesters, ohne andern Einfluß, als des heil. Geistes gereiniget herzustellen, und solche, die aus Stolz und blindem Eifer die stäts eine und wahre christliche Glaubens- und Sittenlehre in mehr oder weniger Punkten zu verkehren sich vermassen, zurückzuweisen, daß sie eines Bessern belehrt, den Irrthum verlassen und in den Schoos der Kirche heimkehren, auch etwaniges Aergerniß in dem Haupte und den Gliedern aufheblich zu machen und zu verbessern; damit die ganze Cheistenheit auferbaut und so hergestellt werde, daß sie durch heiligen Glauben und reine evangelische Sitten sich als wahre Stadt Gottes auf Erden, als ächter Leib Jesu, als auserwählte Wohnung des heil. Geistes darstellen möge; das war der edle Zweck dieser Kirchenversammlung. Von Schwyz fand sich der einsiedlische Fürstabt Hugo I., Freiherr von Rosenek und Landammann Ital Reding dabei ein. Letzterer hielt vor den versammelten Kirchenvätern eine lateinische Rede, die ihm auch im wissenschaftlichen Fache Ehre und Ruhm verschaffte.

Graf Amadäus von Savoyen vertrieb in eben diesem Jahre 1414 mit Hilfe des waliserschen Bischofs, Wilhelm von Raron und dessen Bruders, Landeshauptmann Wischard von Raron, welche das savoysche Heer unter Anführung des Herrn von Chifron durch's Wallis und über den Simplon ziehen ließen und solchem allen möglichen Vorschub thaten, die überraschte und übermannte eidgenössische Besatzung aus dem Eschenthale, und nahm solches

wieder in seinem und des Herzogs von Mayland Namen in Besitz.

21. Kapitel.

Herzog Friedrichs Abneigung gegen Kaiser Sigismund. Sigismund sucht die Schweizer zu gewinnen und bescheidet ihre Gesandten nach Konstanz. Er bestättiget den Schwyzern ihre Freiheiten. Friedrich huldiget Sigismund und verklagt die Eidgenossen. Sigismund bescheidet die eidgenössischen Gesandten nach Konstanz und hält ihnen, in Gegenwart Friedrichs, dessen Klagen vor. Friedrich wird beschämt. Die Eidgenossen zürnen wider Friedrich. Bern will wider Oesterreich losschlagen, doch die übrigen Eidgenossen erwehren es.

Herzog Friedrich von Oesterreich, adelstolz, hohen Sinnes und muthvoll, war mit Pabst Johann XXIII. am 28. Weinmonat 1414 in Konstanz eingezogen, aber bald wieder nach Schafhausen abgegangen, wo er Hof hielt. Wohl mochte es persönliche Abneigung seyn gegen Sigismund, daß er, als sehr viele Fürsten, Herren und Ritter dem Kaiser zu Konstanz ihre Aufwart machten, ihm huldigten und ihre Lehen von ihm empfiengen, sich in Konstanz nie sehen ließ. Das verdroß nun Sigismund, und als Friedrich, vom Kaiser gemahnt, sich weigerte ihn als Lehnherren anzuerkennen und noch ferner ausblieb, da urtheilte der Monarch wohl mit Recht, Friedrich verachte ihn und wolle durch seinen Ungehorsam ihn vor der christlichen Welt kränken und zum Spotte darstellen. Im Unwillen über Friedrich ließ der Kaiser die Gesandten der Eidgenossenschaft zu sich nach Konstanz entbiethen und machte ihnen den Vorschlag, die Eidgenossen, die er als seine lieben Freunde und treue Anhänger an Kaiser und Reich ehre, möchten, im Falle, daß er sich an Friedrich von Oesterreich um seines Ungehorsams willen, rächen wolle, ihm beholfen seyn den Herzog zu demüthigen. Die Gesandten entschuldigten sich, zum Theile wegen des unlängst mit Friedrich abgeschlossenen 50jährigen Friedens, theils mit

Mangel an Vollmachten rücksichtlich des wirklichen Eingehens in die kaiserlichen Zumuthungen. Doch versprachen sie, die Vorschläge getreulich ihren Regierungen und Gemeinden zu eröffnen, welche dann solche Maßregeln nehmen würden, die den freien Gliedern des Reiches gegen ihr Oberhaupt würdig und mit Ehre und Pflicht verträglich seyn würden. Weil vielleicht Gefahr im Verzuge sey, so werden die Eidgenossen hierüber in Zürich tagen und dann die gefaßten Rathschlüsse Seiner Kaiserlichrn Majestät durch eine Gesandtschaft zu überbringen die Ehre haben. Sigismund stellte sich mit dieser Aeußerung der eidgenössischen Boten zufrieden und entließ sie huldvoll. Bei diesem Anlasse ertheilte er den Schwyzern, rücksichtlich ihrer Freiheiten, folgenden Bestättigungsbrief:

„Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs, und zu Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig, bekennend und tun kund offenbar mit disem Brief allen denen, die Jn sehend oder hörend lesen, daß für uns kommen ist unser und des Richs lieben Getrüwen, des Land-Ammans und der Landtlüten ze Schwitz erbere Botstchaft und uns demütiglich gebetten, daß wir Jnen die Brief (seliger Gedächniß) etwa Mereren des Richs Römischer Keiser und Künigen, unserer Vorfaren und ouch andere Jre Fryheiten, Rechtung und gut Gewonheiten so si habend, gnädiglich geruhetind ze bestäten von unsern Künigklichen Gnaden ꝛc.

Daß habend wir angesehen, die getrüwen, stäten Dienst der obgenannten Landt-lüten zu Schwyz, die si uns und dem Rich oft unverdrossenlich getan habend und noch tun, sollend und mögend in künftigen Ziten, und habend ouch gemerkt Jr vernünftige und merkliche Bitt, die man billig erhören soll, davon mit wolbedachtem Mut, mit rechtem Wüssen und durch angeborne Künigkliche Güte, ouch vor Römischer, Künigklicher Macht bestätigend, confirmierend und bevestigend wir den obgenannten Landt-lüten

von Schwitz, Iren Erben und Nachkommen und demselben Land zu Schwitz ewiglich alle Ire Fryheiten, Rechtung und gute Gewonheiten, und darzu die obgenannten Ire Briefe alle, in allen Iren Meinungen, Punkten, Artikeln und Behaltnussen, als si von Wort zu Wort lutende, begriffen sind on Geverde und wellend ouch, daß keinem Menschen erloubt sige, wider disc unsere Künigkliche Bestättigung ze tun in dekein Wise. Wer aber darwider fröventlich thäte, der soll in Unser und des Heil. Richs Ungnad schwerlich verfallen sin. Mit Urkund diß Briefs versigelt mit unsrer Künigklicher Majestät Insigel. Geben zu Costentz nach Christi Geburt, vierzehn hundert Jar und darnach in dem fünfzehnten Jare, an dem Sonntage nach Conversionis Pauli, unsrem Riche des Hungrischen ꝛc. in dem ein und zwentzigsten und des Römischen in dem fünften Jare."

Gähling kam Herzog Friedrich nach Konstanz und huldigte dem Kaiser, indem er sich gutwillig erboth, Gehorsam zu leisten und alles zu thun, was Sigismund von ihm fordern würde. Zugleich verklagte er aber die Eidgenossen, als seyen sie friedbrüchig und schädigten ihn mehr, als vorher im offenbaren Kriege. Sigismund eröffnete die Klagen Friedrichs heimlich den Eidgenossen und beschied ihre Gesandten von Zürich, wo sie tagten, nach Konstanz. In offener Audienz, in Gegenwart vieler Fürsten und Großen und im Angesichte Friedrichs von Oesterreich, der sich dessen nicht versah, redete nun der Kaiser die Boten der Eidgenossenschaft also an: „Liebe, Getreue! wir haben Euch deßwegen hieher beschieden, daß Ihr Euch rücksichtlich der Klagen vor mir verantwortet, welche Friedrich, Herzog von Oesterreich wider Euch und die Eidgenossenschaft bei mir gestellt hat, als habt Ihr ihm und seinem Hause seit dem Frieden, den er mit Euch geschlossen, mehr Schaden und Nachtheil zugefügt, als vorher im Kriege. Er fordert, daß ich als Oberhaupt des heil. Römischen

Reichs, ihm Hilfe leiste wider Euch und Euch zurecht weise.“ Die eidgenössischen Gesandten warfen Blicke tiefen Unwillens auf den argen Kläger und antworteten zuversichtlich: „Gnädigster Monarch! die Anklage des Herzogs gegen uns Eidgenossen ist unstatthaft und falsch. Das, wessen er uns anschuldiget, wird sich nimmer finden.“ Sie zeigten nun die Friedensinstrumente vor und fragten nach Ablesung derselben Friedrich mit Muth und Zuversicht: „welchen Punkt, welchen Artikel, welche Bedingniß des Friedens haben wir Eidgenossen verletzt, worin Euch unrecht gethan?“ Friedrich stotterte; endlich sprach er beschämt: „ich will mich über diese Sache zuerst mit meinen Landvögten und Amtsleuten bedenken.“ Der Kaiser, der Friedrich gern demüthigen mochte, verwies ihm sein voreiliges Wesen; „wie, sagte er, wie, Ihr wollt Euch erst bedenken? Hättet Ihr Euch zuvor bedacht, ehe Ihr klagtet.“ Friedrich war wie vom Donner geschlagen. Die eidgenössischen Boten beurlaubten sich beim Kaiser und kehrten nach Hause. Die Eidgenossen zürnten über den Herzog wegen seiner ungerechten Klage. Bern, mächtig und hochgesinnt, auch nach Eroberungen lüstern, hätte gern losgeschlagen gegen Oesterreich. Doch der größere Theil der Eidgenossenschaft wollte Unrecht nicht mit Unrecht vergelten und erklärte sich für Beibehaltung des Friedens.

22. Kapitel.

Johann XXIII. giebt die päbstliche Würde auf. Friedrich entschuldiget sich bei den Eidgenossen. Johann XXIII. entweicht mit Hilfe Herzog Friedrichs von Konstanz. Friedrich wird vor das kaiserliche Gericht geladen und da er nicht erscheint, mit Acht und Bann belegt. Die Eidgenossen werden vom Kaiser wider Friedrich in's Feld gemahnt. Tagsatzung zu Luzern. Beschluß der Eidgenossen. Bern macht eine Ausnahme. Vorbehalt der sieben Orte.

Am 2. Merz 1415 trat Johann XXIII. die päbstliche Würde mit der Bedingniß zu Handen des Konziliums ab,

wofern Petrus de Luna, Benedikt XIII. und Angelus de Corario, Gregorius XII. von ihren Anhängern genannt, durch sich selbst oder ihre ordentliche Anwälde, des angemaßten Pabstthums sich nicht minder begeben würden. Er hatte Hoffnung in diesem Falle wieder als Vater der allgemeinen Christenheit von der Kirchenversammlung erwählt zu werden. Bei den Eidgenossen, welche in diesen kritischen Zeiten zu Luzern eine Tagsatzung hielten, erschien eine ansehnliche Gesandtschaft von Seite des Herzogs Friedrich von Oesterreich und entschuldigte das Verfahren ihres Herrn so gut als möglich. „Schlechte Amtsleute, denen Friedrich leider Gehör gegeben, haben ihn so sehr irre geführt, daß er höchsten Orts wider die Eidgenossen ungegründete Klage geführt habe. Der Herzog, ihr Herr, sey nun des Gegentheils überzeugt, halte die Eidgenossen für gute, liebe Nachbaren und wolle mit ihnen künftig im Frieden leben. Er habe jene Vögte und Verwalter, die ihm Lug und Trug vorgegeben, ihrer Stellen entsetzt und werde fürhin sich nur solcher Beamten bedienen, die redlich und gutgesinnt seyen.“ Die Eidgenossen, gerade und ehrlich, wie sie waren, urtheilten auch von andern das Gleiche. Gern hörten sie das Vorbringen der österreichischen Abgeordneten, glaubten und beschlossen einhellig bei dem Frieden zu bleiben. Der abgetrettene Pabst Johann bereute es zu spät, daß er sich so nachgiebig bewiesen hatte. Er zürnte auf Sigismund und schloß sich um so inniger an den Herzog Friedrich an. Beide hatten gleiches Interesse, das Konzilium zu stören und aufheblich zu machen. Johann fürchtete, daß statt seiner, ein anderer das Pabstthum erlangen werde; Friedrich sah vor, daß er für die Gewaltthätigkeiten, so er an den Bischöfen von Trient, Brixen und Chur, durch ungerechte Satzungen und Gefangenschaft verübt, werde zu Rede gestellt und abgestraft werden. Der Plan ward gefaßt; Johann wollte Konstanz verlassen, einen sichern Aufenhalt nehmen und von dort aus, mit Wider-

ruffung der Aufgabe des obersten Hirtenamtes, zugleich das Konzilium aufheben. Friedrich sollte den Pabst, als treuer Geleitsmann und Beschützer, unterstützen und ihm für's Erste in der gut österreichisch gesinnten Stadt Schaffhausen eine Freistätte bereiten. Das kühne Vorhaben schien durch und wäre bald gehindert worden. List und schnelle Ausführung rettete solches. Am 20. März 1415 zur Mittagsstunde ritt Johann blos von einem jungen Knaben begleitet zur Stadt hinaus. Er hatte sich in einen grauen Ueberrock geworfen und so verstellt, daß man ihn für einen Boten ansah. Er begab sich eilfertig nach Ermatingen, und von da zu Schiff nach Schaffhausen, wohin er seine Anhänger, Cardinäle, Bischöfe, Aebte und seine Dienerschaft durch Briefe berief. Herzog Friedrich, der absichtlich an diesem Tag einen Ritterkampf mit dem Grafen von Cilley, Schwager des Kaisers, angestellt hatte, erfuhr in der ersten Stunde die Flucht Johanns. Den Sieg dem Grafen überlassend, zog er zu Pferd sich mit Ritter Johann Truchseß von Dießenhofen, einem Knappen und einem Knaben in größter Stille nach Konstanz zurück und eilte durch das Augustiner Thor hinaus auf Umwegen dem Pabste nach. Am 22. März sandte Kaiser Sigismund dem flüchtigen Herzog seine Botschaft und befahl ihm, auf den 25. in Konstanz vor dem kaiserlichen Gerichte zu erscheinen, sonst werde er von Kaiser und Reich als ein Verletzer der Majestät betrachtet und deshalb an Leib und Gut, Land und Leuten straffällig ausgeschrieben werden. Friedrich blieb aus. Der Rath der versammelten geistlichen und weltlichen Reichsfürsten sprach über ihn die Reichsacht aus als über einen Reichsverräther und Majestätsverbrecher und verboth unter großer Strafe „ihn zu husen, zu hofen, ihm Spis, Futter, Hilf oder Anschläg zu geben, bi Jme zu sin oder Frid mit Jme ze halten.“ Das Concilium erklärte über ihn: „sintemal er gleich Pharao sein Herz verstockt und wider die Thränen der nothleidenden Kirche, wi-

der die Warnungen seiner besten Freunde und wider die Mahnungen des Königs, gleich einer Schlange gegen die Beschwörer, seine Ohren verstopft, so liege er hiermit unter dem Judasfluch und unter dem hohen Bann: die Kirche empfehle dem König der Deutschen, ihrem lieben Sohn und Beschirmer, sie wider ihn zu schützen und ihm seine weltliche Strafe anzulegen." Sofort erging an alle geistliche und weltliche Herren, Städte und Länder, des Reichs Angehörige, die ernste Mahnung, Friedrich auf alle Weise zu fehden mit feierlicher Vernichtung aller mit ihm habenden Bündnisse, Friedensverträge, Gelübde und Eide. Die versammelten Väter gaben allen Feinden Friedrichs, wie bei einem Kreuzzuge Ablaß der Sünden. Viele machten sich auf, dem Doppelrufe des Kaisers und der Kirche zu gehorchen und dem Herzog von Oesterreich in seine Staaten einzubrechen. Johann und Friedrich flohen nach Laufenburg und nach Breisach. Sigismund verlangte von den Eidgenossen eine Tagsatzung. Sie wurde am 6. April in Beggenried am Waldstätter See gehalten. Die kaiserlichen Boten forderten dringend von den Eidgenossen vermöge ihres Rechtes und Pflicht als Reichsglieder Kriegserklärung und Hilfe wider Friedrich. Noch einmal entschuldigten sich die Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus mit dem Frieden, den sie auf 50 Jahre mit Oesterreich geschlossen haben und den sie gewissenhaft zu beobachten pflichtig wären. Bern allein, welches Sigismund bei seiner Durchreise im vergangenen Sommer für sich eingenommen, und welches auf Eroberungen bedacht war, neigte sich zur Zeit auf die Seite des Kaisers und war für den Krieg. Die 7 Orte der Eidgenossenschaft machten den Vorbehalt: „Im Fall, daß sie zum Krieg gegen Friedrich gedrungen und genöthiget würden, so wollen sie die gemachten Eroberungen Theil und gemein haben."

23. Kapitel.

Tagsatzung der Eidgenossen in Schwyz. Schreiben des Kaisers an die Eidgenossen. Seine Versprechungen. Drohungen des Conciliums. Die Eidgenossen vernehmen, daß Bern im Aargau schon Fortschritte mache. Sie entschließen sich endlich, dem Kaiser die Hilfe zuzusagen.

Am 15. April 1415 trat die Tagsatzung der 7 eidgenössischen Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus im Flecken Schwyz zusammen, um sich noch einmal auf kaiserliche Mahnung und Befehl, wie er solches dann durch eine eigne Botschaft von Ort zu Ort dringendst forderte, zu berathen, was in den gegenwärtigen Umständen zu thun sey und welche Pflicht in diesem Collisionsfalle den Vorzug habe. Die kaiserlichen Abgesandten ritten in größter Eile von Konstanz her an die eidgenössische Versammlung und brachten zwei kaiserliche Schreiben. Das erstere besagte: „Die Churfürsten, die geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Herren des heiligen römischen Reichs, die Lehrer der geistlichen und weltlichen Rechte, die Gesandten Heinrichs, Königs von England, Königs Erichs von Dänemark, Schweden und Norwegen, Königs Wladislafs von Polen und König Wenzeslafs von Böhmen seyen in großer feierlicher Commission über den 50jährigen Frieden der Herzoge von Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossen gesessen und haben geurtheilt nach Ehre und Recht, die Eidgenossen als Glieder des Reichs müssen dem Kaiser Beistand leisten wider Friedrich von Oesterreich. Die älteste und heiligste Pflicht verbinde sie an das Reich und an die Kirche. In allen Verträgen werde Stillschweigen oder mit ausdrücklichen Worten Pabst und Kirche vorbehalten. Hiermit urkunde er, der römische König, ihnen den Städten und Ländern der Eidgenossenschaft den unablösbaren Pfandlehensbesitz der österreichischen Schlösser und Herrschaften, so sie innehaben, zu Handen des Reichs. Er befehle den Krieg ernst und fest, nach der Machtsvoll-

kommenheit eines römischen Königs.“ Das zweite Schreiben, welches nur an die vier Waldstätte, Zug und Glarus gerichtet war, enthielt nach Aufzählung dessen, was sich Herzog Friedrich von Oesterreich Verbrecherisches zu Schulden kommen ließ, Folgendes:

„Wanne sich nun der vorgenannt Friedrich .... wider uns und das Rich, wider das vorgenannt Concilium und das Recht abgeworfen hat, daß wir Ine für unser und des Richs Ungehorsamen und Widerwärtigen, als den ... der das Laster der beleidigten Majestät begangen hat, haltend und Im ouch darumb und mit Namen an sinen Landen und Lüten und an allem, was wir vermögend, ze straffen understanden habend ... darumb setzend und machend wir mit rechtem Wüssen, in Kraft diß Briefs, von Römischer Künigklicher Macht Vollkommenheit, daß Ir und üwer jetlicher ... mit allem dem, was Ir jetzund innhand und besitzen, fürbaß mer zu uns, unsern Nachkommen, Römischen Keysern und Künigen und dem Heiligen Römischen Rich allezit gehören sollind und daß Ir ouch dem vorgenannten Friedrichen, noch sinen Erben und Nachkommen, noch sinen Stammen, noch niemand von Iro wegen, mit Stüren, Gerichten, Diensten, Pfanden, noch andern Stuken oder Rechten, die Si uf üch ze haben meinend, noch mit dem, daß Ir Im und sinen Vordren ingenommen habend, fürbaß mer warten und gehorsamb sin sollend, in dekein Wis, sonder üch selber, und ouch mit den vorgenanten Stüken und namlich mit der Lösung aller Pfänder, die Ir von denen von Oesterrich habend, an uns und die vorgenannte unsre Nachkommen und das Rich fürbaß mer allzit haltind, und dabi unwiderruflich zu ewigen Ziten beliben sollind.“

Die kaiserlichen Gesandten versprachen, sobald die Eidgenossen ausziehen, werde der Kaiser Herrn Conrad von Wintersperg, seinen Kammerherrn, mit Reisigen und Fußvolk sammt des Reiches Panner ihnen zu Hilfe senden,

auch solle das eroberte Land auf ewige Zeiten eidgenössisch bleiben, nur daß das Reich sich seine ordentlichen Einkünfte und Steuern vorbehalte. Der Kirchenrath zu Constanz ermunterte gleichfalls in einer Zuschrift die Eidgenossen, dem Rufe und Befehle des Kaisers zufolge die Waffen wider Friedrich zu ergreifen, sonst werde er sich genöthigt sehen, wider sie als Anhänger und Begünstiger der Kirchenfeinde den Bannfluch auszusprechen.

Zu Allem diesem kam der Bericht, daß Bern schon am 8. April an Oesterreich den Krieg erklärt und mit aller Macht im Feld sey, um im Aargau für sich Eroberungen zu machen, ehe noch die übrigen Eidgenossen herbei mögen. Man vernahm in Schwyz die Uebergabe von Zofingen, Aarburg und der drei Vesten Wyken, auch der beiden Wartberge an die Berner. Jetzt wankten die Eidgenossen endlich und gaben den vielseitigen Zumuthungen nach. Dem Kaiser Sigismund ward die verlangte Hilfe zugesagt und eidgenössische Boten mußten eilfertig die Fehdebriefe an Herzog Friedrich nach Freiburg im Breisgau und an Ritter Burkart von Mannsberg, österreichischem Landvogt, nach Baden überbringen.

24. Kapitel.

Die Luzerner nehmen Sursee, Wyken und das Gotteshaus St. Urban. Sie bemächtigen sich des Wagenthales. Schwyz und Glarus brechen auf, verbrennen Hurden und die Brücke von Rapperschwil und ziehen über Zürich ins Aargau vor Mellingen. Die Zürcher nehmen das Amt Knonau. Die Luzerner, Urner, Unterwaldner und Zuger rücken auch vor Mellingen, welches sich an die 7 Orte ergiebt. Die Berner erobern Aarau, Lenzburg nnd das Schloß zu Arburg. Auch das Schloß zu Lenzburg und die Veste Brunek kömmt in der Berner Gewalt. Sie nehmen Brugg und ziehen heim. Bremgarten geht an die 7 Orte über. Baden wird belagert. Bern zieht wieder aus und hilft den 7 Orten Baden und die Vesung zum Stein einnehmen.

Kaum hatten die Luzerner Kunde, was für eine Wendung die eidgenössischen Angelegenheiten an der Tagsatzung

zu Schwyz genommen, so zogen sie, um den Bernern nicht das ganze Aargau überlassen zu müssen, in der Nacht vom 17. auf den 18. April mit ihrem Panner aus und legten sich vor Sursee, welche Stadt nach wenigen Tagen ihre Thore öffnete und den Luzernern schwor. Sie bemächtigten sich auch schnellen Zuges des Klosters St. Urban und der Herrn Thüring von Büttikon zuständigen Burg Wyken. Ein Theil des luzernischen Volkes rückte ins Wagenthal vor und nahm die drei Aemter Reichensee, Meienberg und Villmergen. Münster und das ganze St. Michaels Amt sammt der Kastvogtei über das Stift und dem Wahlrechte des Probstes und der Chorherren ging ebenfalls an die Luzerner über.

Die Schwyzer und Glarner griffen am 18. April zu den Waffen und vereinigten sich in starker Anzahl am Fuße des Etzels. Das Dörflein Hurden und die Brücke von Rapperschwil ward von ihnen verbrannt. Einige Mannschaft blieb in dieser Gegend, um Rapperschwil zu beobachten, die Panner eilten Zürich zu, wo sich ein Paar tausend Zürcher mit ihnen vereinten und über Dietikon nach Mellingen vorschritten. Ein Haufe Zürcher ging über den Albis und setzte sich in Besitz des Knonauer Amtes, welches Sigismund der Stadt Zürich auf immer zu Lehen gegeben hatte. Mellingen, klein aber fest, am Ufer der Reuß, war der Punkt, wo auch die Luzerner, Urner, Unterwaldner, Zuger hinströmten. Dem gewaltigen Heere der Eidgenossen widerstand die Stadt mit lobenswerther Treue an Oesterreich mehrere Tage, bis sie hilflos sich ergab und ans Reich schwor zu Handen der 7 Orte. Die Berner hatten indessen Aarau besetzt, Trostburg, Hallwyl, Ruod und Habsburg, eben so viel feste Burgen eingenommen und Lenzburg zur Uebergabe genöthiget. Das Schloß zu Aarburg mußte statt des österreichischen das bernische Panner aufstecken. Durch Zuthun des Herrn von Weinsberg öffneten sich die Burgen von Lenzburg und Brunek, letztere

den Geßlern zuständig, den Bernern und übergaben sich ihnen zu des Reichs Handen. Brugg, so oft der Herzoge von Oesterreich angenehmer Aufenthalt, widerstand vergeblich den Bernern. Ihr Geschütz und ihre feurigen Kugeln schreckten die Stadt, daß sie, um den Gräueln eines Sturmes vorzubeugen, sich vor Bern demüthigte und den Huldigungseid ablegte. Als die Berner mit Zuzügern von Solothurn und Biel 17 Städte und Burgen, eine altbebaute und volkreiche Landschaft sich unterworfen hatten, setzten sie den Zusammenfluß der Aare und der Reuß ihren Fortschritten zur Gränze und zogen aus dem Felde. Landeshoheit, Mannschaft und Einkommen behielten sie selbst. Den Solothurnern gaben sie 2000 Gulden, halb so viel den Bielern für die Hilfe, so sie von beiden Städten empfangen.

Die Schwyzer belagerten mit den Zürchern, Luzernern, Urnern, Unterwaldnern, Zugern und Glarnern die Stadt Bremgarten und eroberten sie durch Uebergabe. Am 25. April rückten sie vor die Stadt Baden und schlossen solche von allen Seiten ein. Weil sich da das österreichische Archiv vorfand, so hatte Ritter Burkard von Mannsberg sich mit Volk und Lebensmitteln wohl versehen, um eine lange und tapfere Gegenwehr zu leisten und den Ort seinem Herrn zu erhalten. Die Eidgenossen mahnten die Berner für diese wichtige Belagerung um Hilfe und Zuzug. Ehe noch die Berner anlangten, ward die Stadtmauer von Baden zum Theil gefällt und der Stadt das Wasser abgeschnitten. Mannsberg erlaubte nunmehr der Bürgerschaft um die Uebergabe der Stadt und Vestung an der Bruck mit den Eidgenossen zu unterhandeln und zog sich mit dem besten Kriegsvolk in die obere Vestung, der Stein zu Baden genannt. Den Eidgenossen ward auf Bedingnisse, die für die Stadt ehrenhaft waren, der Einzug in solche gestattet.

Am 9. Mai stießen 1000 Berner zu Fuß und 50 Reisige mit grobem Geschütz zu den Eidgenossen. Es galt nun dem Stein. Der Angriff und das Stürmen der Eidgenossen Tag und Nacht war so fürchterlich, daß Ritter Mannsberg zu kapituliren verlangte. Man ward mit ihm einig, daß die Oesterreicher noch 8 Tage im Besitze der Vestung bleiben mögen. Unterdessen soll Waffenruhe zu beiden Seiten beobachtet werden. Ist der Fall, daß die Vestung innert den 8 Tagen nicht entsetzt wird, so soll Ritter Mannsberg solche den Eidgenossen mit allem dem, was der Herrschaft Oesterreich zusteht, treulich übergeben und mag dann mit seiner Mannschaft frei abziehen und jeder das ihm zuständige Hab und Gut mitnehmen. Am 17. Mai verließ Mannsberg die Veste und die Eidgenossen rückten ein. Sofort ward das Archiv auf Wagen gepackt und nach Luzern abgeführt. Triumphierend brachen die Sieger die große starke Vestung und die Flamme verzehrte sie.

25. Kapitel.

Herzog Friedrich ergiebt sich an Kaiser Sigismund. Johann XXIII. wird in Radolfzell in Verwahrung genommen. Sigismund ist unwillig über die Eidgenossen, daß sie, nachdem er von ihnen Einstellung des Kriegs gefordert, Baden und den Stein erobert haben. Doch läßt er sich besänftigen. Die Schwyzer und die übrigen Eidgenossen ziehen heim. Schwyz und Rapperschwil machen mit einander einen Friedensanstand. Gemeine Herrschaften.

Herzog Friedrich war unterdessen in Verzweiflung an seinen Sachen nach Constanz gekommen und hatte sich auf Anrathen und Bitten des Herzogs Ludwig von Baiern an Kaiser Sigismund ergeben. Er mußte bis auf weitere Verordnung des Kaisers alle seine Herrschaften von Tyrol an bis ins Elsaß dem Kaiser abtreten und eidlich versprechen, den Pabst Johann XXIII. nach Constanz zu schaffen. Der unglückliche Johann wurde von dem Churfürst von Brandenburg gefänglich nach Radolfzell am Untersee gebracht

und dort auf Befehl des Conciliums verwahret. Nicht bald wurde ein Pabst von den Seinen übler behandelt, als Johann, dessen Sündenregister man vor aller Welt blos gab. Sigismund, der von den Eidgenossen gefordert hatte, sie sollen die Stadt und Veste zu Baden mit Belagerung verschonen, weil er solche sich selbst wolle schwören lassen, zürnte über sie, da er die Eroberung und Schleifung der Vestungswerke von Baden erfuhr. Doch ließ er sich, als die Eidgenossen ihre Entschuldigungen vorbrachten und bewiesen, daß die Winterthurer den Friedensanstand verletzt und am 8. Mai die Gegend von Greifensee mit Raub und Brand verheert, auch einen Bürger von Zürich geletzt haben, was dann billig bei dem eidgenössischen Heere die Rachlust und Wuth auf den höchsten Grad steigerte, besänftigen. Schwyz und die übrigen Stände zogen nun heim. Schwyz verständigte sich mit Rapperschwil und schloß einen Friedensanstand mit dieser Stadt. Folgendes ist der Inhalt:

„Wir der Schultheiß, der Rat und die Burger gemeinlich der Stadt Rapperswil tun kund mengklichen mit disem Brief, als wir von unser gnädigen Herrschaft wegen von Oesterrich gen der Eidgnoßschaft in Krieg kommen warend, daß wir damit den Erbern wisen, dem Landt-Amman, dem Rat und der Gemeinde des Landes ze Schwitz und mit allen den Iren, ein guten getrüwen Friden und Satz, ufgenommen und gelobt habend ze halten und lobend ouch denn also bi guten Trüwen, für uns und alle die unsern getrüwlich ze halten als lang, untz daß wir Inen denselben Satz absagind oder deßglich si Ine uns absagind, also daß ietweder Teil vor dem andern, mit Lib und mit Gut sicher sin soll, untz an dasselb Absagen und mit Namen nach dem Absagen dry Tag und dry Nächt die nächsten ungevärlich, und deß ze warem Urkund so habend wir unser Statt Insigel getrukt in disen Brief, der

geben ist an dem nächsten Montag vor unsers Herrn Fronlichnams Tag Anno Domini 1415."

Die Eidgenossen unbekümmert und eingedenk, daß vom Kaiser aus ihnen die Eroberungen zum voraus überlassen worden, rathschlagten nun über die Verwaltung derselben. Zürich eignete sich Knonau, Bern alle seine selbst gemachten Eroberungen, Luzern Sursee, Münster und das St. Michels Amt sammt der Burg Wyken mit ihren Zugehörden. Letzterer Stand nahm auch für sich allein die drei Aemter Reichensee, Meienberg und Villmergen in Anspruch, mußte aber davon abstehen. Uri wollte von keinen Eroberungen österreichischer Landschaften etwas wissen. „Nicht unser," sprachen ihre Boten, „sondern des Königs war der nun geendete Krieg. Wie hätten wir, vom Herzog unbeleidigt, in 50jährigem Frieden fremde Sachen wider ihn zu unsern eignen machen mögen? So laßt uns dann dem König, da er Friede macht, nichts vorenthalten, das er dem unglücklichen Friedrich nicht zurückgeben könne. Wir vom Lande Uri haben und wollen keinen eignen, keinen gemeinschaftlichen Antheil an dem, was nicht unser ist. Unsere Väter haben die Sitte auf uns gebracht, ungefälschte Treue höher als Alles zu achten."

Die übrigen Stände befremdete das urnerische Betragen. Sie hielten es für unzeitige Weisheit. Sechs Stände, Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus kamen überein, sowohl die Grafschaft Baden, als die freien Aemter gemeinschaftlich zu verwalten. Wechselweise sollten sie einen Landvogt auf 2 Jahre in jede Amtei senden und jährlich sollen Gesandte aller theilhabenden Stände sowohl die Verwaltung als die Berechnung der Einkünfte untersuchen.

26. Kapitel.

Kaiser Sigismund ertheilt den Schwyzern einen Freiheitsbrief um den Blutbann ꝛc. Eidgenössische Unterhandlungen mit Kaiser Sigismund wegen den eroberten Ländern.

Kaiser Sigismund ertheilte dem Lande Schwyz auf Bitte der Abgesandten desselben folgenden Freiheitsbrief:

„Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs, und zu Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig bekennen und thun kund offenbar mit disem Brief allen, die In sehend oder hörend lesen, daß wir angesehen und gütlich betrachtet habend die getrüwe, willige und nütze Dienste, die uns und dem Rich der Amman und die Landtlüt gemeinlich ze Schwitz unsere und des Richs liebe Getrüwe oft unverdrossenlichen gethan haben und fürbaß tun sollend und mögend, sunderlich die Dienst, Bystand und Hilf, so Si uns zu disen Ziten wider Herzog Friedrich von Oesterrich unsrem und des heiligen Richs Widerwärtigen und Ungehorsammen zu thun willig sind, und haben darum mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wise Inen und Irem Amman ze Schwitz den Bann über das Blut zu richten um alle Sachen, die dazu nottürftig sind, mit dem Rechten zu Schwitz, in der March, in der Waldstatt Einsideln und zu Küßnacht gnädigklich verlihen, und die von Schwitz sollen ouch denselben Bann von uns und unsren Nachkommen an dem Rich empfachen, als oft not ist und sich gebührt. Auch haben wir den vorgenannten von Schwitz die besondre Gnad und Fryheit geben und geben Inen die auch in Kraft diß Briefs und aus der Völle Römischer Keiserlicher Macht, daß niemand, wer der sy, die vorgenannten von Schwitz, von der March und von Küßnacht, einer oder mehr für unser des Richs Hofgericht oder Landgericht oder Gerichte laden oder fürtriben, oder si daran beklagen solle oder möge, sonder wer zu Ihnen, Iren einen oder mehr Mann oder Wib ichts ze klagen oder ze sprechen hat oder gewinnt,

der soll Recht suchen und nemmen vor Irem Amman und Rat oder Gericht, und nit anderswo. Auch tun wir Inen die besondere Gnad und Fryheit, daß Si offenbare Aechter husen und hofen mögen, und daß Inen kein Schaden bringen soll, also daß wann dieselben Aechter angesprochen werden, daß Si den Klägern Rechts vor Inen gestatten und helfen sollen, als billich und recht ist. Auch als wir zu disen Ziten mit Herzog Friedrich von Oesterrich, weil er manch unsre und des Richs ꝛc. beleidiget, zu Krieg kommen sind und darum alle seine Land, Lüt, Lehen, Gült, Güter, Nuzen und Nießen, die vorgenannten von Oesterrich, zu Schwitz, Einsiedeln, in der March und zu Küßnacht gehabt hat, an uns und das Rich gezogen und ze unsren und des Richs Handen empfangen und aus Keiserlicher Vollmacht gesezt haben, daß alle und jede, die der vorgenannt Herzog Friedrich und die Herrschaft Oesterrich gehabt, dieselbe Lehen von uns und unsren Nachkommen an das Rich empfahen, daruf schwören und hulden und uns und dem Rich davon dienen und warten sollen, als Lehenrecht und Gewonheit ist ꝛc. Geben ze Costentz Anno Domini 1415."

Die Kastvogtei zu Einsiedeln ging dazumal wenigst faktisch auch an Schwyz über. Nachdem der Kaiser Sigismund am 17. Heumonat 1415 dem Concilium versprochen hatte, sich selbst nach Spanien zu begeben und den Petrus de Luna, der, Benedikt XIII. sich nennend, das Pabstthum nicht abgeben wollte, wie es Johann XXIII. und Gregorius XII. doch gethan hatten, zu Entsagung seiner anmaßlichen Würde zu vermögen oder wenigstens die Könige von Arragonien, Sizilen, Kastilien, Portugall und Navarra zu bereden, daß sie von Benedikt ablassen und sich den Fügungen der höchsten Kirchenversammlung unterwerfen, so begehrte er an die Eidgenossen, daß sie Gesandte an ihn nach Constanz senden. Die Stände Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus schickten

ihre Boten an den kaiserlichen Hof ab, nur Uri blieb aus. Sigismund empfing die Abgeordneten huldvoll, dankte ihnen für den geleisteten treuen Beistand und forderte endlich, die Eidgenossenschaft wolle doch die dem Reich eroberten Lande ihm dem Kaiser abtreten. Die Gesandten erwiederten, ein solches Ansuchen falle ihnen auf. Sie haben ja diesen Krieg gegen Friedrich nicht anders auf eigene Kosten zu führen sich erboten, als nachdem der Besitz dessen, was sie erobern würden, vom Kaiser in seinem und und im Namen des Reichs wäre zugesichert worden. Der Kaiser wollte den Eidgenossen gestatten das Mannschaftsrecht, für sich und das Reich aber die Besetzung der geistlichen und weltlichen Stellen, die Verwaltung, die Gerichte und Nutznießung der Gefälle vorbehalten. Alles zerschlug sich. Bern spürte, daß der Kaiser zu seiner Reise Geld bedürfe, sie gaben ihm 5000 Gulden, und erhielten ihre Eroberungen als Eigenthum. Zürich beschied die Gesandten von Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in seine Mauern und machte ihnen den Vorschlag, nach dem Beispiele Berns mit Sigismund um Baden und die freien Aemter zu unterhandeln und dem Kaiser ebenfalls eine Geldsumme anzubiethen, damit er den Eidgenossen den ungestörten Besitz dieser Landschaften zusichere. Es fehlte den meisten Ständen an Geld, weil sie sich des Krieges wegen erschöpft hatten. Die Meinungen waren getheilt. Endlich gelang es den Zürchern, die Sache dahin auszumitteln, daß es ihnen überlassen wurde, mit Sigismund die Sache dahin abzuthun, wobei sie sich erboten, für einstweilen den Geldvorschuß zu machen und später dann jedes Ort auf die Bezahlung seines Antheils in die übereingekommene Gemeinherrschaft aufzunehmen. Um eine so wichtige Verhandlung geheim zu halten, ward von dem engern Rath in Zürich das Geschäft dem Altbürgermeister Jakob Glentner aufgetragen. Dieser begab sich nach Aarberg, wo es ihm glückte, vom Kaiser diesen Beschluß zu erhalten: „Zum

Besten der christlichen Kirche auf einer großen Reise begriffen, kümmere er sich doch stets um das Wohl der Unterthanen, daher wolle er Baden, Mellingen, Bremgarten ꝛc., die unlängst an das Reich übergangen, ungern schirmlos lassen. Sie zu schützen, erachte er Niemand für geschickter, als die des Reichs getreuen Bürger Zürichs. Ihnen verpfände er also in Vollmacht seiner Würde, obgedachte Städte und Länder mit aller Nutzung und Gewalt, wie sie in der Hand Oesterreichs waren, um 4500 Gulden und ertheile ihnen für den Fall, da die Eidgenossen mit eintreten wollen, Befugniß und Macht, solche zuzulassen. Keine Lösung soll geschehen können, als unmittelbar von Kaiser und Reich, und mit Willen derer von Zürich, und zwar um 6000 Gulden höher, als der Pfandschilling.“ Den Stein zu Baden brachten die Zürcher im Namen der Eidgenossen von Ulrich Klingelfuß, dem die Vogtei von Baden des Steins wegen auch zugehörig war, um 600 Gulden an sich. Um Alles dieses stellte Zürich den Ständen Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus im Jahre 1415 am Mittwochen vor St. Thomas Tag eine Urkunde aus.

27. Kapitel.

Friedrich entweicht von Constanz. Die Walliser des Gombser Zehenden werden Bürger und Landleute von Luzern, Uri und Unterwalden. Schwyz zieht mit den Luzernern, Urnern und Unterwaldnern in das Eschenthal. Auch die Zürcher und Gomscher folgen ihnen. Letztere erlangen Antheil an der Regierung des Eschenthales. Graf Friedrich von Toggenburg wird Landmann zu Schwyz.

Während der Abwesenheit Sigismunds entwich der viel gekränkte Herzog Friedrich das zweite Mal aus Constanz. Es war der 30. März, als er verkleidet mit drei Begleitern früh Morgens sich aus dem Staub machte und Feldkirch zueilte, wo er gleichen Tags am Abend noch eintraf. Er hatte die höchste Zeit, im Tyrol aufzutreten, weil sogar sein

Bruder Ernst sich vermaß, dieses Land anzugreifen und es seinem unglücklichen Mitbruder zu entreißen. Es glückte ihm indessen, sich zu behaupten und auch die Venetianer, die das österreichische Friaul überfallen hatten, abzuwehren. Um diese Zeit ward die Vestung Grimmenstein im Rheinthal, die den Appenzellern ein Dorn im Auge war, zerstört. Die Walliser des Gombser Zehendens traten im gleichen Jahre 1416 mit den eidgenössischen Ständen Luzern, Uri und Unterwalden in Bürger- und Landrecht. Uri, das Absichten hatte, in Italien sich zu vergrößern und Obwalden, welches zu gleichem Zweck mit Uri hielt, mögen zu dieser Verbindung um so eher beigetragen haben, weil die Gombser sich anboten, ihnen das Eschenthal wieder erobern zu helfen. Wirklich zogen im Herbstmonat 1416 die Urner und Unterwaldner ins Feld. Luzern sandte über den See seine Mannschaft nach Uri. 300 Schwyzer, mehr um dem Bund Genüge zu leisten, vermöge dessen sie aufgefordert wurden, Hilfe zu thun, als gewillet, in welschen Landen zu herrschen, schlossen sich dem eigenössischen Heere an. Zürich, wie Schwyz gesinnt, schickte am 29. Herbstmonat ebenfalls 300 Mann. Die Eidgenossen verrückten über den Gotthard und Valdösch, die Gombser über den Albrunn nach Bommatt und in's Eschenthal, welches Graf Carmagnuola mit mailändischen und savoyischen Truppen hielt. Unter blutigen Gefechten wichen die Welschen das Land hinunter. Domo d'Ossola ging an die Eidgenossen über und die Veste Matarello ward sammt einer andern vom Feind neu erbauten Burg von Grund aus zerstört. Ein Obwaldner erbeutete das herzogliche Panner von Savoyen und brachte es nach Sarnen in die Pfarrkirche. Stadt und Land des Eschenthales ward neuerdings von den Eidgenossen in Eid und Pflicht genommen und sowohl Eidgenossen als Walliser zur Besatzung hinterlassen. Den Männern des Gombser Zehendens als Nachbarn des Eschenthales ward von den Ständen Luzern, Uri, Schwyz

Unterwalden, Zug und Glarus Antheil an der Mitherrschaft dieses Landes vergönnt. Während Luzern, Uri und Unterwalden sich anschickten, im Wallis auch die Zehenden Brieg und Visp in ihr Stadt- und Landrecht aufzunehmen, erhielten die Schwyzer in der Person des Grafen Friedrich von Toggenburg einen sehr ansehnlichen und wichtigen Landmann. Die Urkunde hierüber ist folgende:

„Wir Graf Fridrich von Toggenburg, Herr in Brettengöw und uf Thafans, tund kund mengklichen und verjechen offenlich mit disem Brief. Als uns die Fürsichtigen, Wisen, der Amman und gemein Landtlüt ze Schwitz ze Irem Landt-Mann genommen und empfangen hand die nächsten zehen Jar, so nach Datum diß Briefs schierist nach einandern kommend, das ist mit dien Stuken, Gedingen und mit solchen Artikeln, als hienach geschrieben stat. An dem ersten, so habend wir obgenannter Graf Fridrich mit guten Trüwen gelobt und offenlich ze den Heiligen geschworen, von desselben unsers Landt-Rechts wegen, mit allen unsren Stetten, Schlössern, Tälern, Landen und Lüten, so wir jetz habend oder noch gewünnend, mit Lib und mit Gut der obgenannten Landt-Lüten ze Schwitz, zu allen Nöten und ze allen Sachen ze helfen und ze warten, wie Inen nottürftig und fügklich ist, und in solcher Maß, als ob ein jegklich Sach uns selber angienge, und darzu eines Ammans, der Landt-lüten und desselben Landes zu Schwitz, Nutz und Eere befürdern, Iren Schaden ze warnen und ze wenden bi unsern guten Trüwen, on alle Gevärd. Es sullend ouch Inen all unser Stett, Schlösser, Vestinen, Täler, Land und Lüt, so wir jetz habend und noch fürbaß jemer gewunnind, offen und gewärtig sin zu allen Iren Sachen, als dick si deß nottürftig sind, als uns selber, one Widerred.

Wenn Si ouch mit Irem Volk ald mit Iren Helfern zu uns setzend, ald zu uns ziehen weltend in Sachen, das sollend si in Iren Kosten tun, und sollend ouch wir und

die Unsern Inen Kouff umb Iren Pfenning geben, doch daß si unser und der unsern darinne schonen, und enkein ungewonliche Wüstung noch Schaden darinne tun söllend ungevärlich. Wäre ouch, daß uns oder die von Schwitz an dewederm Teil von jemand solich Sachen angiengind, dävon Krieg uferstund, was dann Stetten, Schlössern, Vestinen, Landen und Lüten in denselben Kriegen von uns beiden Teilen gewunnen, erobert und behept werdind, da der obgenannten von Schwitz Panner dabi wäre, dasselb alles, so allso gewunnen wurde, soll dien von Schwitz genzlich volgen und beliben. Wäre aber, daß wir ald die unsern in dienselben Kriegen jemand viengend, dieselben Gefangenen süllend uns volgen und beliben, von dien von Schwitz unbekümbert, doch also, daß wir und die unsern dieselben gefangen mit Urfecht nach dero von Schwitz Rat von uns süllend lassen, und nit anders. Erobertind oder gewünnind aber wir obgenannter Graf Fridrich, ald die unsern in solichen Kriegen dehein Stett, Schlösser, Vestinen, Land und Lüt, da des Landes Panner von Schwitz nit bi wäre, dasselb alles soll uns ouch volgen und beliben, aber also, daß wir dien von Schwitz damit warten und behulfen sin süllend, als mit andern unsren Vestinen, Stetten, Schlössern, Länder und Lüten und gutwillig one Widerred.

Es ist ouch in dise Sach beredt, daß von dewederm Teil niemand den andern verhaften noch verbieten soll, wann dem rechten Schuldner oder Bürgen, der Im gelobt oder verheißen hat, one Gevärd. Es ensoll ouch an dewederm Teil enkein Leyg den andern umb dehein weltliche Sach uf kein frömbd Gericht geistlichs oder weltlichs nit laden noch triben, wann jedermann soll von dem andern Recht suchen und nemmen an den Stetten und in den Gerichten, da der Anspräch ig sitzt und hingehört, und soll man ouch den Kläger unverzogenlich und bescheidenlich richten. Beschehe das nit und das kundlich wurd, so mag dann

der Kläger sin Recht wol fürbaß suchen, als Ime fuglicher ist, aber jedermann mag umb sin Zinß mit allen Sachen werben, als unßhar gewonlich ist gewesen, on all Gevärd.

Wir obgenannter Graf Fridrich mögend ouch hinnethin Herren unseren Fründen und Gesellen dienen und behulfen sin, doch also, daß wir und die unsern mit keinen Sachen wider die vorgenannten von Schwitz, die Iren, noch wider Ir Eydgnossen nit sin, noch tun söllend. Wäre aber, daß die ietzgenannten von Schwitz unser zu Iren Eeren, Nutz und Notturft bedörfen und si uns darumb mit Iren Briefen mantind in den Ziten, so wir Herren, Fründen oder Gesellen dienetind, dann söllend wir one Verzug zu Inen kommen und Inen in Iren Sachen helfen und raten in der Maß, als vor ist beschceiden, on alle Widerred.

Und umb was Sachen wir ouch deheineſt Herren, unsern Fründen oder unsern Gesellen behulfen wärind, stunde uns und den unsern davon dehein Schad oder Gebrest uf, das soll die von Schwitz nit angon, süllend ouch davon enkein Schaden noch Gebresten haben, si tügend es dann gern, aber es ist harinn eigentlich beredt, wie die Herrschaft von Oesterrich und die von Schwitz nu ald hienach, mit einandern Frid, Sätz oder Richtung ufnemmind oder machetind, und den denselben Friden, Sätzen und Richtungen sollend ouch wir dien von Schwitz gehorsam sin, und ouch das halten, als ander Ir Landt-Lüt, on Gevärd.

Wäre ouch, daß wir obgenannter Graf Fridrich von unser selbs wegen hinnethin mit jemand kriegen weltind, und dann der und dieselben uns Recht buttind uf die obgenannten Amman und Landt-lüt ze Schwitz und uns das Recht halten welltind, desselben Rechten soll und will uns von Inen wol benügen, one Widerred. Wir jetzgenannter Graf Friedrich von Toggenburg behabend ouch in disem Landtrecht eigentlich vor, ob das wäre, daß nu oder hienach die Herrschaft von Oesterrich oder die vorgenannten von Schwitz mit einandern deheinist kriegen wurdent, daß

dann mit Namen die Lüt von Sanganß, von Walastatt, von Ridberg, von Windegk, von Wesen, ußer den Gastern und ab Almbda mit aller Zugehörd, als wir das von derselben Herrschaft in Pfandt-wise inne hand, in denselben Kriegen sollend und mögend still sitzen, on alle Gevärd. Ouch so habend wir uns in disem Landrechte mit ußbescheidnen Worten vorbehept, daß wir mit der eegenannten von Schwitz Stüren und Brüchen nützit sollend ze schaffen han on Gevärd. So habend wir uns aber dann in disem Landt-Recht vorbehept, daß wir uns hinnethin wol gen Herren, gen Stett oder gen andern Lüten mügend verbinden, als uns dann fügklich ist, doch disem Landt-Recht gentzlich unschädlich, wann diß Landt-Recht vor allen andern Burg-Rechten, Landt-Rechten und Pündten stät bliben und vorgan soll, one Gevärd. Aber in disem Stuk und in allen vorgeschribnen Sachen behabend wir uns eigenlich mit ußbescheidnen Worten vor, den Allerdurchlüchtigsten Fürsten, unsern gnädigsten Herren, den Römischen Künig und das Heil. Römisch Rich, und dazu mit Namen das Burg-Recht, so wie vor disem Landt-Recht mit den Fürsichtigen, Wisen, Burgermeister, dien Rat und Burgern der Statt Zürich uffgenommen und getan habend, one Gevärd. Und hierüber ze einem offnen, waren, vesten und stäten Urkund aller vorgeschribnen Dingen, so habend wir Graf Fridrich von Toggenburg unser Insigel offenlich gehenkt an disen Brief, der geben ist an dem vier und zwentzigsten Tag des Monats Jenners, do man zalt von Christus Geburt vierzechenhundert Jar, darnach in dem sibenzechenden Jar."

28. Kapitel.

Des Herzogs Philipp Visconti von Mailand Unternehmungen gegen das Eschenthal und Bellenz und Livinen. Abermaliger Zug der Eidgenossen über den Gotthard. Schwyz mit Zürich siegt über die Feinde bei Dovedro. Die Eidgenossen nehmen das Eschenthal und streifen auch von Bellenz aus bis nach Locarno und an die Tresa. Unwille der Eidgenossen über Bern. Schweizerreise Kaisers Sigismund. Verdrießliche Händel in Wallis.

Herzog Philipp Visconti von Mailand konnte es nicht über's Herz bringen, die Eidgenossen im Eschenthal und in Livinen herrschen zu sehen. Er haßte sie und ihre Nachbarschaft wollte er nicht. Sein Plan war, mit Macht sie über den Gotthard zurückzuweisen und in ihre Thäler einzuzwängen. Er versammelte am langen See ein bedeutendes Heer und ließ Abtheilungen davon in's Eschenthal gehen, bedrohte auch von Locarno her Bellenz und Livinen. Um Lichtmeß 1417 setzten die Völker von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus über den tief beschneiten Gotthard und eilten ihren von den Mailändern zurückgedrückten Besatzungen zu Hilf. Die Schwyzer mit 100 Zürchern, die am 14. Hornung den Eidgenossen nachgezogen waren, trafen bei Dovedro am Eingange des Passes Eimplon auf die Feinde und zerstäubten sie. Nicht glücklicher war Visconti an den Ufern des langen See's. Seine Söldner liefen aus einander, als sie vom Anrücken der gefürchteten Eidgenossen hörten und das erste Mal wehten die siegreichen Fahnen der Schweizer in Locarno und an der Tresa. Großer Raub an Vieh, Geld und Gut ward von den Eidgenossen erworben und Schrecken verbreitet bis an die Thore von Mailand. Uri und Obwalden, welche die Berner zu wiederholten Malen um Hilfe gemahnt, zürnten ihnen, daß sie immer abschlägige Antwort ertheilten und auch die übrigen Eidgenossen vermißten ungern das bernische Panner, welches für eigne Sache so zeitig, für Sache der Brüder so selten gelüftet wurde.

Im Weinmonate des Jahres 1417 machte Kaiser Sigismund von Konstanz aus eine Reise in die innere Schweiz. Landammann Ital Reding war von Schwyz dem Monarchen als Begleiter zugeordnet. Treuherzig und froh empfingen die Schwyzer den wahrhaft großen, weil gütigen, freundschaftlichen, sich herablassenden Kaiser des heil. Römischen Reichs. Er übernachtete zu Schwyz in der Wohnung Ital Redings. Auch Einsiedeln beehrte Sigismund mit seinem Besuch und er hielt es nicht unter seiner Würde, an der frommen Marien und ihrem göttlichen Sohne geweihten Stätte für seine und seines Reiches Wohlfahrt Gott zu bitten.

Zu Luzern, wo Sigismund sich drei Tage aufhielt, tagten dazumal die Eidgenossen großer Streitigkeiten halber, die sich mit und wegen den Wallisern erhoben hatten. Bischof Wilhelm von Raron und Wischard von Raron, Landeshauptmann, spielten im Wallis seit Langem den Meister. Sie besaßen die schönsten Güter und waren Inhaber einiger Schlösser und Burgen. Sie standen in freundschaftlichen Verhältnissen mit dem Grafen Amadeus von Savoyen und mit Herzog Philipp Visconti von Mailand und verloren dadurch das Zutrauen der meisten Walliser, die sich eher auf die Seite der Eidgenossen hinneigten. Als im Jahre 1414 Wischard von Raron den Savoyern das Eschenthal in die Hände gespielt und sich anmaßend gebrüstet hatte, „es wäre ihm ein leichtes, den Eidgenossen den Paß nach Italien abzuschneiden und sie zu vertreiben;“ so fanden sich sonderbar Uri und Obwalden beleidiget und klagten bei den Wallisern auf ihn. Die Walliser, schon mehrmal gewöhnt, wahre oder vermeinte Gewaltsanmaßer aus ihren Thälern zu entfernen und durch den vielseitigen Umgang und Verkehr mit den freiesten Eidgenossen der Waldstädte für gleiche Freiheit hoch angesprochen und eingenommen, machten sich sonderbar aus den obern Thälern haufenweise auf, überfielen, plünderten und verheerten die Be-

sitzungen und Burgen Wischards und des Bischofs. Vergeblich sprachen die Unglücklichen die Hilfe des nunmehrigen Herzogs von Savoyen an. Unterhandlungen, welche letzterer bei diesem Anlaß mit den Wallisern pflog, brachten nicht denen von Raron, sondern dem Herzog Gewinn. Bern nahm auf flehentliches Bitten die von Raron, ehemalige Bürger, wieder in ihr Bürgerrecht und ihren Schutz auf. Das schreckte die Walliser von ihrer Rache gegen die von Raron nicht ab. Sie rechneten auf die Unterstützung der Luzerner, Urner und Unterwaldner, mit denen mehrere Zehnden, Bürger- und Landrechte eingegangen waren. Das Schloß Seon, die letzte Zufluchtsstätte Bischof Wilhelms und Wischards, wo zwar nicht er, aber nebst dem Bischof Wischards Gemahlin mit ihren Kindern und dem Hausgesinde sich aufhielten, ward belagert. Auf dem Tag zu Luzern drohte Bern, die Walliser um ihrer Gewaltthätigkeiten willen, die sie gegen die von Raron ausübten, mit Krieg überziehen zu wollen. Es forderte eidgenössische Hilfe. Luzern, Uri und Unterwalden mit den Wallisern verbündet, sprachen von Zuzug, den sie letztern senden würden. Die Gemüther waren beiderseits erbittert. Sigismund empfahl den Eidgenossen die Familie von Raron, die man auf den Tod bedrängt wußte. Zürich, Schwyz, Zug und Glarus vermochten so viel, daß nebst Bern auch Uri und Unterwalden Gesandte nach Seon ins Lager der Walliser schickten, um zwischen den Belagerern und den Belagerten eine Ausgleichung zu treffen. Die Walliser waren nicht weiter zu bringen, als daß sie dem Bischof und der bedauernswürdigen Familie Wischards freien Abzug gewährten und versprachen, die Burg Seon dem Domkapitel zu Sitten zuzustellen. Der freie Abzug ward von Seite der Walliser durch die Plünderung vieler Effekten verkümmert, welche Bischof Wilhelm und Wischards Gattin mit sich nehmen wollten und die Burg ward vorsätzlich zerstört und verbrannt. Bern nahm mit Mitleiden die verfolgte Fami-

lie von Raron in seine Mauern auf und gedachte ihr mit Macht zu helfen wider ihre Unterdrücker.

29. Kapitel.

Verhandlungen zu Constanz. Cardinal Otto Colonna wird zum Pabst erwählt. Er nennt sich Martinus V. Schicksal der drei abgetretenen Päbste. Aufhebung des Conciliums. Schwyz vermittelt mit Zürich die Stadt St. Gallen und Appenzell. Kaiser Sigismunds Verrichtung mit Herzog Friedrich von Oesterreich. Sigismund stellt den Eidgenossen eine Copie des Richtungsbriefes zu und ertheilt ihnen weitere Gnaden. Weiterungen wegen Wallis. Deren Ende.

Johann Huß, Rektor der Universität von Prag, und Hieronimus, sein Schüler, waren allerdings gelehrte Männer, doch stimmten sie in die Irrthümer Johann Wiklefs, Lehrers zu Oxford, ein und verwarfen die Hierarchie der Kirche. Mit Recht wurden sie von dem Concilium als religiöse Schwärmer verurtheilt. Daß sie verbrannt wurden, mag mehr dem Geist der Zeit, als des Evangeliums beigemessen werden. Gut und selig, wer sich immer nach dem Letztern richtet. Es würde viel Blutvergießen und viel Unheil erspart worden seyn, wenn Huß dem freien Geleit zufolge, das ihm Sigismund ertheilt hatte, doch mit dem Ruf eines vom Concilium als Irrlehrer proscribirten Mannes nach Böhmen entlassen und die Katholiken ermahnt worden wären, bis zu seiner Unterwerfung unter die kirchliche Gewalt ihm kein Zutrauen mehr zu schenken. Vielleicht wäre Hieronimus von Prag in diesem Falle bei seiner Abschwörung der hussischen Sektenlehre verblieben und hätte nicht in den Feuerflammen das innige Mitleiden selbst der Römer in Anspruch genommen. Am 8. Wintermonat 1417 traten 22 Cardinäle und 30 vom Concilium verordnete Mitwähler ins Conclave und am 11. schon Nachmittags um 1 Uhr verkündete allgemeines Glockengeläute den Constanzern die Wahl des Cardinals Otto Colonna zum Pabste, der den Namen Martinus V. annahm. Er

war ein geborner Römer, sehr freundlich, bescheiden, gemäßigt, die goldene Mittelstraße haltend. Johann XXIII., der zuerst in Gottlieben, später in Mannheim gefangen lag, starb zuletzt als Cardinal-Bischof zu Frascati. Gregor XII. blieb im Besitze seines Cardinalhutes und erhielt die Statthalterschaft der Mark Ancona. Benedikt XIII., den auf Zuthun Sigismunds die Könige von Arragonien, Castilien und Navarra und die Fürsten aus Gasconien aufgegeben und das Concilium am 26. Heumonat 1417 förmlich entsetzt hatte, unterwarf sich keinen kirchlichen Verordnungen und entfloh von Perpignan nach dem Schloß Colliomo und endlich nach Paniscola mit dem Vorsatze, lieber zu sterben, als zu entsagen. Im Jahre 1418 am 27. April hob Pabst Martinus V. das Concilium auf und reiste später durch die Schweiz über Bern, Freiburg und Genf nach Italien ab. Um diese Zeit waren zwischen der Stadt St. Gallen und den Landleuten von Appenzell große Irrungen entstanden, die aber durch Zuthun der Stände Zürich und Schwyz auf dem Weg der Minne beseitiget wurden. Kaiser Sigismund verständigte sich im Mai 1418 gänzlich mit Herzog Friedrich von Oesterreich gegen gewisse Bedingnisse, unter welchen diese die vornehmsten waren: „Friedrich soll dem Bischof von Trient die Länder, die er ihm entrissen, wieder zurückgeben; er soll den Eidgenossen das Aargau und was sie sonst erobert, ungestört überlassen; er soll den 50jährigen Frieden mit den Eidgenossen halten; er soll, was der Kaiser zum Reich genommen, nie mehr ansprechen und die ertheilten kaiserlichen Freiheiten respektiren; er soll dem Kaiser 30,000 Gulden baar erlegen und ihm huldigen, auch die Reichslehen von ihm empfangen.“ Sigismund erzeigte den Eidgenossen die Huld, daß er ihnen eine Abschrift des Richtungsbriefes zustellen ließ. Zu Ulm, wo auf kaiserliches Begehren die eidgenössischen Gesandten sich einfanden, gab der Monarch den Ständen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus Brief und

Siegel um das Eschenthal und andere Thäler jenseits des Gotthards und eignete ihnen solche im Namen des heiligen römischen Reiches zu. Zürich nahm nun Antheil an der Herrschaft über diese ennetburgischen Besitzungen. Das Bisthum Wallis, aus dem Wilhelm von Raron vertrieben war, verwaltete auf allerhöchsten Befehl Andreas Gualdo von Petra, Erzbischof zu Colocza in Ungarn, bis es durch gütliche Unterhandlungen gelingen möchte, die aufgebrachten Walliser mit ihrem Hirten wieder zu versöhnen und Wilhelm von Raron in seinen bischöflichen Sitz einzusetzen. Diese Beruhigung war aber noch weit entfernt. Zürich, Schwyz, Zug und Glarus mochten es weder von den Wallisern noch von ihren Bundesgenossen von Luzern, Uri und Unterwalden erhalten, daß die von Raron wieder zu ihren im Wallis eigenthümlichen Gütern gelangen könnten und daß sonst allfallsige Streitigkeiten schiedrichterlich ausgemacht und abgethan werden sollten. Wischard selbst aber verdarb auch das Spiel, indem er mit zu sichtbarer Rachsucht die Walliser neckte und vom Siebenthal und Saanenland aus, wo er seine Söldner versammelte, sogar die Stadt Sitten plötzlich überfiel und sie plünderte und größtentheils verbrannte. Bern alles Ernstes gesinnt, den Wallisern die von Raron aufzuzwingen, mahnte die Eidgenossen wider Wallis ins Feld. Sogar nach Uri und Unterwalden erließ es solche Aufforderungen. Luzern rief für Wallis Uri und Unterwalden zu den Waffen. Die Verwirrung war groß. Zürich, Schwyz, Zug und Glarus für die Erhaltung der Eidgenossenschaft herzlich besorgt, verhinderten mit größter Mühe den Ausbruch eines Krieges und brachten zuwege, daß auf den 12. März 1419 des Walliser Geschäftes wegen in Zürich eine Tagsatzung gehalten wurde. Bern und Wallis kamen überein, die Streitsache dem Urtheile beeidigter Schiedrichter aus den 4 unpartheiischen Ständen zu unterlegen. Zürich, Schwyz, Zug und Glarus stellte zwei solcher Richter. Nach einem Verhör, welches über

vier Wochen dauerte, urtheilten die Richter also: „die Walliser sollen die Herren von Raron wieder einsetzen in ihre Herrschaften und beweglichen Güter, ihnen ferners für die versessenen Zinse 6000 Kronen bezahlen und dann sollen ihnen Bischof Wilhelm und Wischard von Raron auch Recht halten um alle ihre Klagen.“ Auf Maria Magdalena Tag ward der Rechtstag um letzteres und zwar wieder zu Zürich angesetzt. Die Walliser thaten dem schiedrichterlichen Spruche kein Genüge, sondern schädigten die Berner mit Raub ihres Viehes, wie sie dann den Haslithalern über 1000 Schafe und 20 Pferde nahmen. Bern zog am 10. August mit 5000 Mann durch das Gasternthal auf die Alpe Lötsch und von da nach einer stürmischen Wetternacht am frühen Morgen ins Letschthal hinab, wo sie keinen Widerstand fanden. Gleichzeitig geschahen Anfälle auf die Walliser von Sanen und Guttannen aus. Noch wollte Bern schonen, es verlangte nur, daß Wallis dem Spruche der Schiedrichter folge und den Raub ersetze, den die Walliser an den Oberhaslern verübt haben. Die Berner zogen wieder heim. Wie die Walliser selbst von ihren Verbündeten, den Ständen Luzern, Uri und Unterwalden nicht zu bewegen waren, daß sie sich in den Spruch fügten, so bereitete sich Bern zu einem neuen Angriff. Schwyz sagte ihm Hilfe zu. Am Ende des Herbstmonats 1419 sammelte sich im Haslithal ein Heer von mehr als 12,000 Mann, alles Berner oder Bundesgenossen Bern's; 300 Schwyzer reihten sich denselben an. Am 1. Weinmonat ward die Grimsel erstiegen. Von da wälzte sich die Fluth der Berner hinab ins enge Thal. Gestelen, Oberwald, Niederwald und Unterwassern werden geplündert und verbrannt. Das Dorf Ulrichen, wo Thomas in der Bündt 200 tapfere Männer an steilen Berghalden versammelte und Caplan Jakob Minichow mit 400 von Münster zu ihm stieß, setzte den Bernern in ihren Fortschritten blutige Gränzen. Mit Wuth stürmten die Walliser von gäher Anhöhe herunter

in die ohne Ordnung vorrückenden bernischen Haufen und tödteten ihnen im ersten Anlauf 40 Mann. Wie die 300 Schwyzer aber zur Unterstützung herbeieilten und mit gewohnter Tapferkeit in die Feinde setzten, wichen die Walliser wieder in ihre vortheilhafte Stellung zurück, wo sie die Heerhaufen der von unten ihnen zu Hilfe ziehenden Brüder aufnahmen. Ulrichen wird von dem bernischen Heere genommen und geht in Flammen auf. Doch die drohende Position der Walliser, die sich mit jedem Augenblick durch die zahlreichen Landstürmer vermehren, der gänzliche Mangel an Lebensmitteln und die Aussicht auf harte, in diesen hohen Gebirgen jetzt schon winterliche Witterung, wo das Heer von Schnee, Hunger und Kälte mehr, als vom stärksten Feinde mitgenommen werden mußte, stimmen die Anführer der Berner zum Rückzug. Er erfolgte unter steten Gefechten mit den Wallisern, die ihre Feinde in Sturm und Schneegestöber bis über die Grimsel verfolgen. Bern war nun gewillet, aufs Frühjahr 1420 mit seinen Bundesgenossen, worunter sich sonderbar Herzog Amadeus von Savoyen auszeichnete, das Wallis vom Genfer See her anzugreifen und während die Hauptmacht sich das Land heraufzöge, die Walliser durch mehrere Einfälle über die Grimsel, Gemmi und andere Gebirgspässe in die Seite und im Rücken zu fassen. Friedlichen Vorschlägen schenkte es indessen noch immer Gehör. So kam es, daß zuerst zu Zug unterhandelt und später zu Evian in Savoyen mit Zuthun Herzogs Amadeus von Savoyen, des Erzbischofs Johann Bertrand von Tarentaise, des Bischofs Wilhelm von Challant von Lausanne, auch der Gesandten von Zürich, Schwyz, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn der Krieg gethädiget und der Friede also geschlossen wurde: „die Walliser sollen Wischard und Bischof Wilhelm von Raron ihre Herrschaften und Güter zurückstellen und für den Verlust, so sie durch Hinterhalt der Zinse, Plünderung und Brand erlitten, 10,000 Gulden bezahlen; den

Bernern sollen sie für Kriegskosten ebenfalls 10,000 Gulden entrichten; 4000 Gulden sollen sie zu Schadloshaltung an das Hochstift Sitten und 1000 Gulden den Richtern dieser Thädigung vergüten." Es brauchte die ganze Beredsamkeit des Erzbischofs Andreas Gualdo, einstweiligen Administrators der Walliser Diozese, und die nachdrücklichsten Vorstellungen der Eidgenossen, sonderbar der mit Wallis verburgerten und verlandrechteten Stände Luzern, Uri und Unterwalden, um die obern Zehnden zur Annahme dieses Friedens zu vermögen.

30. Kapitel.

Die Eidgenossen von Uri und Obwalden kaufen Bellenz von dem Freiherrn von Sax, Herrn von Masox. Kaiser Sigismund bestättiget den Kauf. Herzog Philipp von Mayland beschwert sich über den Kauf und fordert Bellenz zurück. Sieben eidgenössische Stände, worunter Schwyz, thädigen die Appenzeller mit dem Abt von St. Gallen. Marchbrief zwischen Schwyz und Glarus.

Im Jahre 1419 schon hatten Uri und Obwalden Bellenz von den Herren Donat und Kaspar von Sax laut einem gütlichen Spruche, der von eidgenössischen hierum angerufenen Vermittlern zu Zürich ausgefertiget worden war, um 2400 rheinische Gulden erkauft und so die Anschläge des Hans von Sax zernichtet, der die Stadt Bellenz sammt der Riviera durch den Herrn Lottario Rusca, dem Herzoge Philipp von Mayland in die Hände spielen wollte. Sie legten etwas Volk in die Stadt und in die Schlösser zu Bellenz, und verwalteten nun die erkaufte Landschaft miteinander. Kaiser Sigismund bestättigte den gemachten Kauf und gab Uri und Obwalden deßwegen Siegel und Brief. Philipp beschwerte sich über diese Sache bitter und schickte im Jahre 1420 auf Bartholomäus eine Gesandtschaft nach Luzern, wo die Eidgenossen eben tageten, um Bellenz und die Riviera förmlich gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzufordern. Uri und Obwalden weigerten sich und bothen dem Herzoge Recht an auf den Kaiser Sigismund. In diesen Tagen both Abt

Heinrich von St. Gallen ebenfalls Recht den Appenzellern auf die Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus wegen Weiterungen, die das Gotteshaus mit ihnen hatte. Im May 1421 traten 2 Schiedrichter aus jedem Stande zu Luzern zusammen, um die beidseitigen Klagen, Beschwerden, Gründe und Gegengründe anzuhören und zu erdauern. Von Schwyz waren Ulrich Märkli und Ulrich Utz gegenwärtig. Der Spruch fiel summarisch dahin aus: „Der Bund, den die Gemeinden Appenzells zusammengeschworen, bleibt fest. Die Appenzeller sind ein freies Volk, welches künftighin sich in den angewiesenen Gränzen seines Gebieths selbst beherrschet. Gossau, Tegerschen, Burgow und andere Ortschaften, die sie in Eid und Landrecht aufgenommen, sollen sie dem Abte wieder überlassen. Der Abt und das Gotteshaus St. Gallen behält in Appenzell alle eigenen und erkauften Gülten, Zinse, Güter und Jahrzeiten, auch alle Kirchensätze. Alle Zehnden gehören dem Abte und Gotteshause St. Gallen. Für die Reichssteuer sowohl, als für die Ehrschätze, Lehngülten und anderes, sollen sie künftig eine bestimmte Geldsumme entrichten und sich von all diesen Schuldigkeiten mit Bezahlung des Hauptgutes lösen dürfen."

Ein Marchbrief zwischen Schwyz und Glarus ward einiger Alpen wegen, welche gegen Brunnwald im Glärnisch liegen, ausgefertiget, er ist dieses Inhalts:

„Allen denen, die disen Brief ansehend oder hörend lesen, kund ich Ulrich der Fröwen, Landtmann zu Schwyz und vergich offenlich mit disem Brief, als die Fürsichtigen, Wysen, mine lieben Herren, der Landt-Ammann und die Landt-lüt zu Schwitz eines Teils und Heinrich Wichsler und Albrecht Vogel von Glarus und ander Ir Alpteilen und Mitgesellen im Brunnwald des andern Teils etwa vil Zites, Stöß und Mißhellung mit einandern gehept hand von der Alpe wegen, der man spricht Oyloch, also, daß jetweder Teil niemande Recht darzu zu haben, dieselben

Stöß uf mich, obgenannten Ulrich der Fröwen von Wysens wegen kommen sind, als uf einen gemeinen Mann zu denen Rechten mit einem glichen Zusatz und nach des Anlaßbriefs Sag, der darüber versigelt geben ist. Und also hand die obgenannten min Herren von Schwitz zu mir ze Schidlüten gesetzt, die Fürsichtigen, Wysen, Ital Reding Iren Amman und Ulrich ab Iberg Iren alten Amman; so hand die vorgenannten Heinrich Wichsler und Albrecht Vogel und Ir Mitgesellen zu Schidlüten gesetzt: Ulrich am Bül und Heinrich Schüblibach Landt-lüt ze Glarus, also mit samlichen Worten und Gedingen, was ich obgenanter Gemein und die Schidlüt, oder der Merteil unter uns umb dise Sachen und Stöß zu dem Rechten usspreechend, daß das von beiden Teilen nu und hiernach war und stät beliben und gehalten soll werden, als daß der Anlaßbrief, der darüber versigelt geben ist, ouch bewyset. Und also verjechend wir obgenanter Gemein und Schidlüten offenlich mit disem Briefe, daß wir von beiden Teilen ernstlicher Bette wegen zu diser Sach gesessen sind, und habend darumb Recht und Urteil gesprochen jetlicher nach sinem Bedunken, als uns recht dunckt und ist unter uns die größer Urteil worden, nach beider Teilen Red und Widerred und Kuntschaft, so wir von beiden Teilen darumb verhört habend, daß dero von Schwitz Kuntschaft in diser Sache, so vil die besser sige, daß si deß billich geniessen söllend, so verre daß dieselben Landt-lüt von Schwitz zu der Alp Oyloch Recht haben süllend untz uf den Berg ob unter Oyloch und uf den Berg durch untz in dem Eckstok, als ouch daß Ir Kuntschaft geseit hat, und daß sis sollend inne haben und niessen nun und hienach rüwigklich und unbekümberten von Heinrichen Wichler und Albrechten Vogel und Iren Alpteilen und Mitgesellen im Brunnwald und Iren Nachkommen on alle Irrung. Und harüber zu einem waren vesten Urkund, so han ich obgenanter Ulrich der Fröwen, Gemeinmann, erbetten den Fürsichtigen, Wy-

sen Hansen Lütolt, Amman ze den Einsidlen, daß er für mich sin eigen Insigel hat gehenkht an disen Brief, um zu einer Verjicht diser vorgeschribenen Sache, daß ouch ich obgenannter Hanß Lütolt, Amman ze den Einsideln han getan, durch siner ernstlicher Bette willen, mir und minen Erben unschädlich in allen Sachen. Aber wir die vorgenannten Ital Reding, Amman und Ulrich ab Iberg, alt Amman von Schwitz und Ulrich am Bul, Landtmann zu Glarus, habend ouch unser jetlicher sin eigen Insigel gehenkt an disen Brief uns zu einer Verjicht alles, so von uns an disem Brief geschriben stat, doch uns und unsern Erben unschädlich. Aber ich, Heinrich Schüblibach, Landtmann ze Glarus han erbetten den Fürsichtigen, Wysen Jost Schudi, Landt-Amman zu Glarus, daß er für mich sin eigen Insigel hat gehenkt an diesen Brief, ouch mir zu einer Verjicht diser vorgeschribenen Sachen. Daß ouch ich, obgenannter Jost Schudi han getan durch siner ernstlicher Bette willen, mir und minen Erben unschädlich in allen Sachen. Der geben ward an dem nechsten Zinstag nach St. Verenen-Tag, im Jar do man zolt von Christus Geburt, vierzehnhundert und ein und zwentzig Jar."

31. Kapitel.

Ital Reding im Hussitenkriege mit den Schwyzern. Bellenz, das Eschen- und Livinerthal wird von Herzog Philipp von Mayland den Eidgenossen entrissen. Uri und Obwalden mahnen die Eidgenossen und ziehen nach Livinen. Doch sie müssen, weil Hilfe ausbleibt, auf den Gotthard zurück. Tagsatzung zu Luzern. Auf nachdrückliche Vorstellung der Urner und Obwaldner, versprechen alle Eidgenossen, Bern ausgenommen, Hilfe. Auszug der Eidgenossen. Schlacht bei Arbedo. Ursache des Verlustes der Eidgenossen. Schwyzer und Appenzeller halten das Feld und gehen bis Domo d'Ossola vor. Heimzug.

In Böhmen erhob sich nach Hussens Verbrennung ein gräßlicher Religionskrieg, indem die Hussiten mit blinder Wuth den Tod ihres Meisters zu rächen, die Katholiken

verfolgten, mordeten, plünderten, sengten und brannten. Zu schwach war des verstorbenen Wenzeslaus Gemahlin Sophia, die Kaiser Sigismund mit der Regentschaft von Böhmen beehrte, den schrecklichen Sturm zu beschwören. Kaiser Sigismund schrieb Kreuzzüge wider die Hussiten aus. Landammann Ital Reding stellte sich selbst mit einer Harst auserlesener Schwyzer beim Kaiser ein, und machte den kurzen, aber nicht glücklichen Feldzug von Jahre 1421 mit.

Im Jahre 1422 am 10 April, es war der Charfreitag, überraschte der mayländische Heerführer Agnolo della Pergola, mit Hilfe verrätherischer Einwohner, die schwache Besatzung der Urner und Obwaldner in Bellenz und den Schlössern und entwaffnete sie. Ganz Livinen ward von den Mayländern besetzt und zu Handen des Herzogs in Eid und Pflicht genommen. Bald nachher drang ein mayländisches Heer auch zu Domo d'Ossola und in's Eschenthal ein und nöthigte die Eidgenossen, sich in's Wallis zurückzuziehen. Uri und Obwalden mahnten die Eidgenossen zu Hilfe und zogen mit ihren Pannern den Gotthard herab. Die Mayländer verließen Livinen, doch weil die Eidgenossen mit ihrem Zuzuge zögerten und die Kunde kam, die große Standarte der Stadt Mayland wehe mit großem Volk und geschickten Offizieren umgeben vom langen See her, so ward Livinen abermals geräumt und auf dem Gotthard eine sichere Stellung genommen. Indessen ward auf die Bitte der Urner und Obwaldner hin zu Luzern eine Tagsatzung gehalten. Luzern ging zuerst in die Vorstellungen der beiden Stände ein und versprach Hilfe. Schwyz, Unterwalden nid dem Wald, Zug und Glarus folgten. Auch Zürich erklärte sich endlich Zuzug zu leisten. Nur Bern blieb unerbittlich. Appenzell und die Stadt St. Gallen gaben auf die Aufforderung an sie tröstliche, brüderliche Antwort. Dreitausend Mann stark rückten die Luzerner, Urner, Unterwaldner und Zuger vom Gotthard herab in's Livinerthal

und hart an Bellenz hin, wo die Mayländer unter Graf Carmagnuola in gröster Stille mit 6000 Reiter und 18000 Fußgängern, meistens auserlesene Truppen, die Eidgenossen erwarteten. Die Schwyzer, welche um einen Tagmarsch zurück waren, sandten den schnell vorauseilenden Völkern der vier Stände ihren Läufer mit der Mahnung: „sich nicht zu übereilen, sie wollen die Glarner und Zürcher, sowie die Zuzüger von St. Gallen und Appenzell abwarten und Morgens dann mit der ganzen Macht zu ihnen stoßen. Besser sey es, vereint an den Feind zu gehen, als mit getheilter Macht.“ Dem Läufer ward ein für die Schwyzer verdrüßlicher Bescheid. Die wahrlich zu weit und zu sorglos vorgedrungenen Luzerner, Urner, Unterwaldner und Zuger büßten schon am gleichen Tage, wo die Schwyzer sie vergeblich gewarnt hatten, ihren Fehler, indem eine Abtheilung der mayländischen Reiterei über die Muesa setzte und im Rücken des eidgenössischen Heeres sich des ganzen Proviants und Trosses der Eidgenossen bemächtigte und die Säumer sammt der schwachen Bedeckung niedermachte. Es wäre um die 3000 Mann mißlich gestanden, wenn die Mayländer Muth genug besessen hätten, in der folgenden Nacht ihre Unternehmungen fortzusetzen, sowohl denen, die zu weit vorgerückt waren, den Rückzug, als denen, die erstern helfen konnten, die Vereinigung abzuschneiden und das vereinzelte Corps mit ihrer ungeheuren Uebermacht von allen Seiten anzugreifen. So aber begnügten sich die Mayländer mit einem gleichsam erschlichenen Vortheile und gingen wieder über die Muesa zurück. Spät in der Nacht stieß Landammann Jost Tschudi von Glarus, der mit 24 Mann einen Gewaltsritt that, um die Vorhut zu erreichen und sie vom Anrücken ihrer Waffenbrüder zu versichern, zu dem Heere vor Bellenz, das von Hunger und Mattigkeit gequält, mißmuthig und ungeduldig war und von dem sich viele ohne Urlaub entfernten, um auf Beute zu gehen. Die Schwyzer vereinigten sich indessen mit dem glarnischen

Volke und hielten den Zürchern und Appenzellern und St. Gallern entgegen harrend in Poleggio, von wo sie am frühen Morgen ebenfalls ihren Brüdern nach vor Bellenz zu ziehen gedachten.

Am 30. Brachmonat, nachdem in der Nacht die gehörigen Dispositionen getroffen waren, rückte das mailändische Heer, da kaum der Morgen noch in Osten graute, unter Carmagnuola aus Bellenz. Pergola befehligte die aus der Reiterei bestehende Vorhut, der Obergeneral folgte ihr mit der Infanterie, die in drei Treffen abgetheilt war. Die Eidgenossen, solchen Angriff nicht vermuthend, mochten kaum zu den Waffen greifen und sich schaaren, als die Feinde schon in furchtbarer Menge mit verhängtem Zügel auf sie ansprengten. Die Luzerner hielten bei Arbedo den ersten Stoß aus. Schmerzlich trafen die feindlichen Lanzen und brachten manchem den Tod. Doch das schreckte die kampf- und siegsgewohnten Männer Luzerns nicht. Sie zerschlugen mit ihren schweren Streitäxten die Beine der Pferde und zermalmten dann unter dem Gewicht ihrer Schläge die fallenden Reiter. Viele warfen sich unter die Pferde und erstachen sie. Einige ergriffen Pferd und Reiter und überwarfen sie mit Riesenstärke. Im Schlachtgewühle sank das Panner von Luzern, es ging doch nicht verloren. Der Pannerherr rollte es zusammen und warf es unter seine Füße, entschlossen, darüber zu sterben. Wie ihm Hilfe zukam, hob er es wieder hoch empor. Ein Luzerner eroberte eine der vornehmsten mailändischen Standarten. Uri, Unterwalden und Zug den Luzernern zu helfen gewillet, mögen kaum am Kampfe Antheil nehmen, als das mailändische Fußvolk in unübersehbaren Reihen wie ein Waldstrom unter Zeno di Capo d'Istria und Piacentino daherfluthet und die Eidgenossen überflügelt. Nun wird der Kampf bei steigender Sonne und Sonnenhitze heiß und verzweifelt. Wie Löwen fechten die Eidgenossen und schmettern ganze Reihen der Feinde nieder; diese mit ihrer Ueber-

macht und Kunst vermögen aber immer die geschlossene Ordnung beizubehalten und auch mancher Eidgenoß, hoher und niederer, verblutet unter ihren Waffen. Zunächst um die Panner rafet der schrecklichste Kampf. Hans Rot, der Landammann von Uri fällt, es fällt Heinrich Püntiner, ihr Landesfähndrich, doch wird nicht genommen ihr Panner. Mit dem Blute von 56 tapfern Männern wird es gleichsam erkauft und dem Vaterlande erhalten. Peter Kolin, Amman und Pannerherr von Zug, ficht mit zwei hoffnungsvollen Söhnen an der Spitze der Zuger. Manchen Angriff abwehrend und in den Feind selbst stürzend, sucht er nicht das Leben zu retten, sondern es blutend dem Vaterlande zu opfern. Tödlich verwundet sinkt er auf das Panner. Johann Kolin, sein Sohn, schöpft in dem letzten Blick des sterbenden Vaters dessen Segen und Begeisterung, und das unter der Leiche seines Erzeugers hervorgeraffte blutige Panner hoch empor haltend, empfängt auch er den Todesstreich. Damit die liebe Fahne nicht so leicht von den gehaßten Mailändern erbeutet und den Zugern zum Spott als Siegestrophäe aufgeführt werde, reißt er sie sterbend von der Stange, willens, sie um seinen Leib herumzuwinden, als Landwing sie treu bis in den Tod zu schirmen versprechend, vom Herzblut des Vaters und des Sohnes unvergeßlicher Helden geröthet, zur Hand nimmt. Auch der zweite Sohn Kolins wird des Heldentodes für Freiheit und Vaterland theilhaftig. Mit ihnen decken 80 Zuger das Schlachtfeld. Auch die Panner von Ob- und Nidwalden bezeugen den Heldenmuth, den Blutkampf und die tödliche Anstrengung ihrer Trager und ihrer Retter. Wenn nicht mit dem Glücke Winkelrieds, doch mit seinem Muthe und mit seiner Herzensliebe für's Vaterland kämpften, bluteten und starben die Landammänner Thomas und Heinrich Zelger. 90 Unterwaldner besiegelten ihre Treue für Gott und Freiheit mit Hingabe ihres Lebens. Von dem kleinen Häuflein Glarner kamen zwei um, die

übrigen mit ihrem großherzigen Landesvater stritten siegeswürdig. Die Luzerner, so nachtheilig ihnen die Stellung war, wichen nicht, bis anderthalbhundert ihrer In- und Ausbürger bei den stets wiederholten Angriffen der Feinde des Heldentodes verblichen waren. Wenige und unter diesen beinahe alle schwer verwundet, geriethen in mailändische Gefangenschaft. Es gab indessen aus den Verwundeten noch solche, welche von Lanzenstichen durchbohrt und kaum mehr vor Blutverlust sich aufzuraffen mächtig, die letzte Lebenskraft zusammenfaßten und mit ersterbender Hand noch dem Feind den Tod brachten. Es glückte den bedrängten Eidgenossen, gänzliche Einschließung zu erwehren und sich aus der Ebene für und für berghalb zu ziehen, sonst wäre ihr Verlust größer und ihre Niederlage verderblicher gewesen. Die Mailänder, die während der 8 Stunden langen Schlacht sich müde gestritten hatten, ohne, wie sie gehofft, die schwache Anzahl der Eidgenossen umringen und vernichten zu können, verzweifelten nun um so mehr an einem vollkommenen Sieg, da die Schwyzer, Glarner, Zürcher, Appenzeller und St. Galler sich raschen Schrittes näherten und ihre Vorwachen bereits an der Muesa anlangten, wo sie anfingen zu brücknen. Zugleich ertönte von dem Misoxerthal her, wohin Nachts zuvor einige hundert Eidgenossen auf Beute gegangen waren, lautes Gejauchze, davon die Berge wiederhallten. Weil wenige so tapfer wider ihn gestritten, wollte Carmagnuola sein Heer, das an Todten und Verwundeten weit über 2000 Mann verloren hatte und abgemüdet war, nicht weiter einem erneuerten Kampfe gegen mehrere Feinde aussetzen und zog in guter Ordnung nach Bellenz zurück. Die Uebereilung einerseits und anderseits ein eben so unzeitiges Zögern, überhaupt Mißtrauen, Uneinigkeit, kleinliches selbstsüchtiges Wesen, wobei der schöne Sinn für Brüder und Bruderliebe auf die Neige ging und man einander fremd wurde, hat das Unglück von Arbedo für die Eidgenossen angestif-

tet. Die Schwyzer vergaßen im Anblick so vieler Leichen ihrer gefallenen Miteidgenossen sich gegen vielleicht ungebührliche Vorwürfe ihrer Miteidgenossen zu rechtfertigen, und sie bedauerten es nur, daß sie Brüdern, die so würdig stritten und starben, nicht haben helfen können. Gern hätten sie noch am gleichen Abend Bellenz gestürmt, um sich an den Welschen zu rächen. Doch die meisten Eidgenossen entschlossen sich zum Heimzug. Die Schwyzer mit den Appenzellern zogen hochgemuth hart an Bellenz vorbei, ohne daß die Mailänder sich vermaßen, einen Ausfall zu machen. Sie streiften auch ins Eschenthal und bis Domo d'Ossola. Die Mailänder gingen aus einander und hinterließen Bellenz und die Schlösser stark besetzt. Auch die Eidgenossen kehrten nach Hause, nachdem sie das Livinerthal durch einige Mannschaft gesichert hatten.

32. Kapitel.

Küßnacht, Immensee, Haltikon und Bischofwil werden von Schwyz in Landrecht und Pflicht genommen. Streifzug nach Bellenz. Verkommniß der 7 Stände wegen des Münzwesens. Die Kastvogtei des Gotteshauses Einsiedeln wird von Kaiser Sigismund dem Stande Schwyz verliehen.

Im Jahre 1424 wandte sich die Gemeinde Küßnacht am Luzerner See, sowie die dazu gehörigen Dörfer und Höfe Immensee, Haltikon und Bischofwil an die Landesgemeinde zu Schwyz um Landrecht und ward von solcher angenommen, wie folgt:

„In Gottes Namen, Amen! Wir die Kilchgenossen gemeinlich zu Küßnacht, ze nidern und obern Immensee, ze Haltikon und ze Bischoffschwile, und alle, die zu uns gehörent, tund kundt und verjechent offenlich mit disem gegenwärtigen offnen Brief allen den, die In ansehend, lesend oder hörendt lesen, nu und harnach, daß wir willigklich, durch unser aller Nutz und Notturft willen, der Fürsichtigen, Wysen, unser lieben Herren, eines Landt-Ammans und der Landtlüten gemeinlich ze Schwitz Landlüth sigend,

und ouch sin sullend nu und hernach. Wenn nun der Sachen und Dingen, die doch langwirrig und stäte sollend belyben, etwenne so lichtlich vergessen wirt, harumb so gebend wir die vorgenannten von Küßnacht, von nidern und obern Immensee, von Haltikon und von Bischofschwile und alle, die zu uns gehörend, für uns und unser Nachkommenden dien obgenannten unsern lieben Herren, einem Landt-Amman und den Landlüthen gemeinlich ze Schwitz und Iren Nachkommen disen Brief versigelt, und verjechent ouch alles das, so vor und nach an disem Brief geschriben stat. Deß ersten, so habend wir gelobt und geschworen liplich zu Gott und an all Heiligen mit ufgehepten Händen und gelerten Worten, dasselbe Landtrecht war und stäte ze halten und ze vollfüren mit guten Trüwen, ungevärlich also daß wir sollend eines Landt-Ammans und der Landtlüten gemeinlich zu Schwitz und desselben Landes ze Schwitz Schaden warnen und wenden und Iren Nutz und Eere fürdern, als verr wir vermügent, on alle Geverde, und ouch Inen behulfen und beraten ze sin und ouch einem Landt-Amman und den Landtlüten gemeinlich ze Schwitz unsern lieben Herren gehorsam ze sin, on alle Widerred, ungevärlich. Es ensoll ouch enkeiner unser der vorgenannten von Küßnacht, von nidern und obern Immensee, von Haltikon und von Bischofschwile, noch unser Nachkommen niemandt anderswo Burger noch Landtmann werden noch sin, jetz noch hienach, es were dann, daß unser theiner in andere Stett oder Länder mit Lib und mit Gut züchen und da hußhablich sin würde, oder es wurde unser einem erloubt und gunnen, von unsern lieben Herren von Schwitz gemeinlich oder dem Merteil under Inen. Wir die obgenannten von Küßnach, von obern und nidern Immensee, von Haltikon und von Bischofschwiler gemeinlich und alle, die zu uns gehörend, und unser Nachkommen, sollend ouch disе Sache und Eyde, als diser Brief wißt, ernüwern und schweren als dikk und vil, so daß un-

ser lieb Herren ein Landt=Amman und die Landt=lüte ze Schwitz oder Ire Botten an uns oder unser Nachkommen erfordrent, was je denne Knaben oder Mannen unter uns oder unsern Nachkommen sechszehn Jar alt oder älter sind, on alle Widerred, ungevarlich. Und harüber zu einem waren vesten Urkundt aller vorgeschribnen Sachen, so habend wir die vorgenannten Kilchgenossen von Küßnach, obern und nidern Immensee und Haltikon und Bischofschwile unser eigen Insigel offenlich gehenkht an disen Brief uns und unser Nachkommen zu Vergicht aller Sachen, so an disem Brief geschriben stand. Geben am dritten Tag Aprellen Anno 1424."

Eine Harst Eidgenossen, meist aus den Waldstätten, sammelte sich bei fortwährendem Kriegszustande mit Herzog Philipp von Mailand gegen Ende des Heumonats 1424, und streifte über Bellenz hinaus, wo die herzogliche Besatzung sich stille hielt, bis an den langen See hinunter, kehrte auch mit großer Beute glücklich heim.

Im Jahre 1425 kamen die 7 Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus mit einander überein, eine neue Münzordnung einzuführen. Zürich und Luzern sollten demnach auf nächstfolgende 50 Jahre im Namen der 7 Stände, doch mit beider Städte Zeichen, allein Geld schlagen und ausprägen, nämlich „24 Plaphart für einen rheinischen Gulden; dieselben Plaphart sollen ouch beston bi dem halbem an finem Silber. 94 Plaphart sollen gan uf ein geschickte Zürich Mark. Ein Plaphart soll gan und genommen werden für 15 Stabler Pfenning. Dryßig Schilling Stabler Pfenning sollen machen einen Gulden. Sie sollen schlagen Angster=Pfenning auch mit Ir Stadt Zeichen. Die Angster=Pfenning sollen gelten 15 Schilling Angster=Pfenning für ein rheinischen Gulden. Die Angster=Pfenning sollen 45 gehn auf ein Lot und sollen ouch bestan an finem Silber bi dem halben. Sie sollen ouch schlagen klein Pfenning aus zween Theilen Kupfer

und einem feinem Silber: derselben Pfenning sollen 62 uf ein Lot gan und 30 Schilling solcher Pfenning für einen Rheinischen Gulden gelten."

In diesem Jahre erhielt Schwyz von Kaiser Sigismund von Ofen aus eine Urkunde, vermöge welcher die Kastenvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln diesem Stande anvertraut und übergeben wurde.

33. Kapitel.

Abermaliger Feldzug der Eidgenossen gegen Herzog Philipp von Mayland. Das Heer löst sich auf ohne einzige Waffenthat. Petermann Rysig von Schwyz zieht mit 300 Schwyzern und 200 Urnern und Unterwaldnern über den Gotthard und Valdösch nach dem Eschenthal. Domo d'Ossola wird von ihm genommen. Bald wird Petermann mit den Eidgenossen in Domo d'Ossola belagert. Auf Ermahnung der Schwyzer ziehen Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug, Glarus und endlich auch Bern, letzteres mit großer Macht in's Feld. Die Schanzen am Gräfischberg werden von 1600 Eidgenossen erstürmt. Großes Heer der Eidgenossen, das bei dem entsetzten Domo d'Ossola sich versammelt. Zwischen den Eidgenossen und Herzog Philipp wird Waffenstillstand geschlossen. Die Eidgenossen halten Domo d'Ossola und das Eschenthal besetzt und ihr Heer geht nach Hause. Friede.

Luzern, Uri und Obwalden gedachten immer an Herzog Philipp von Mayland sich für den empfindlichen Verlust zu rächen, den sie auf dem Schlachtfelde von Arbedo erlitten hatten. Zürich, als Handelsstadt, hätte sich lieber italienischer Heerzüge und Eroberungen entschlagen, weil Krieg mit denen, mit welchen man zu seinem Vortheile Handelsgeschäfte gepflogen hat und pflegen will, nicht zuträglich ist. Zudem hatte es mit Bern den Plan, lieber in der Nähe Erwerbungen zu machen, als sich mit weit entlegenen Besitzungen zu befassen. Schwyz war gespalten. Das Volk dachte kriegerisch, die Obrigkeit mochte lieber friedlichen Unterhandlungen mit dem Herzoge Hand bieten. Ungleicher Sinn waltete auch in Zug und Glarus.

Doch endlich, und zwar sonderbar auf die Vorstellungen des gelehrten und geschätzten Johannes Püntiner von Uri, kamen alle Eidgenossen auf einem Tag in Luzern überein, wider Philipp zu ziehen. Bern macht die gewöhnliche Ausnahme und bleibt still. 4400 Mann stark, unter ihnen 300 Schwyzer, zog sich das Heer bei Albiasco zusammen und rückte von da vereint an die Muesa. Bellenz war mit auserlesenem italienischem Kriegsvolk besetzt und mit Proviant wohl versehen. Es mit Sturm zu nehmen, war unmöglich; eine Belagerung kostspielig, gefährlich, verderblich, weil sie die Eidgenossen in die Länge nicht aushalten konnten. Fast allgemein war der Entschluß, Livinen durch gute Besatzung des Eidgenossenschaft zu erhalten und mit dem Heere heimzukehren. Einige große Büchsen, die mit Mühe über den Gotthard gebracht worden waren, wurden, um einer weitern Beschwerde überhoben zu seyn, verschlagen und zertrümmert. Petermann Rysig vom Lande Schwyz, war ein zu feuriger Mann, als daß ihn Vernunftgründe friedlich stimmen mochten. Im Weinmonat 1425 brach er auf eigene Faust mit 300 Schwyzern, gleicher Waffen- und Kriegslust wie er, auf und nach Uri, wo sich 200 Mann aus den beiden andern Waldstätten zu ihm sammelten. Erstiegen wurden der Gotthard und Valdösch, und blitzschnellen Zuges geht's an Domo d'Ossola, wo die geschreckte mayländische Garnison Nachts entflieht und die Stadt und das Eschenthal der handvoll Stürmer überläßt. Wie der Vorfall nach Mayland berichtet wird, eilt Philipp mit seinem ganzen Aufgeboth, an 30,000 Mann stark, nach Domo und umgarnt die Stadt auf's engste. Durch gewaltige Vorhuten, die sich bis zu oberst in's Eschenthal vortreiben, meint der Herzog den Waghälsen allen Entsatz abzuschneiden. Um die Eidgenossen jedoch nicht zu sehr aufzubringen, läßt er Petermann Rysig und seine Harst gütlich auffordern, die Stadt zu übergeben und verspricht ihnen freien, sichern Abzug. Petermann erklärt sich: „Schwyzer lassen

nicht durch Worte sich überwinden. Wider Waffen seyen sie bereit mit Waffen zu kämpfen, zu siegen oder zu sterben." Vergeblich läßt Philipp Galgen errichten um die Stadt und droht den Anführer und die Besatzung daran aufzuhängen. Rysig und die Seinen fürchten den Tod nicht; aber ihr Leben wollen sie dem Feinde theuer verkaufen. Philipp getraut sich nicht, Sturm zu laufen und begnügte sich mit den Vorkehrungen einer langsammen Belagerung. Schwyz billiget Rysig's Zug nicht, aber in der Noth, die Brüder und Landesmänner bedrängt, handelt es nach Gefühlen der Liebe. Das schwyzerische Panner mit zahlreichem Volke fuhr über den See hin nach Uri, wo augenblicklich mit dem besten Willen der Bitte um Hilfe entsprochen wurde. Mit Eifer erschienen auf die erste Mahnung von Schwyz, Luzern, Unterwalden, Zug und Glarus im Felde. Zürich sandte 1600 Mann, 1000 Toggenburger, 700 Bündtner und eben soviel Appenzeller und St. Galler folgten. Nach Bern wurden von Schwyz 2 angesehene Männer mit grauem Haar und Bart gesandt, um Zuzug anzuflehen. Das erstemal entschloß sich der hochansehnliche Senat der mächtigen Stadt in Betrachtung, was Schwyz in den Tagen der Noth und jüngst beim Walliser-Geschäft für Bern gethan, zu einem Feldzuge nach Italien. Schultheiß Rudolph Hofmeister brach schon an St Leonards Tag mit 5000 Mann nach Thun auf. Solothurn sandte sein Panner mit auserlesener Mannschaft den Bernern nach. Mit Erlaubniß der Oberwalliser ging das bernische Heer über die Grimsel nach Wallis, wo 1000 Landleute aus den obern Zehnden mit einer Zutraulichkeit, als ob stäts innige Freundschaft zwischen ihnen und Bern obgewaltet, zu ihnen stießen. Zuerst gingen die Schwyzer und Urner über den Gotthard und Valdösch; am 7. Wintermonat folgten die Luzerner, Unterwaldner, Zuger und Glarner mit ihren Pannern. Sie lesen 1600 der rüstigsten Krieger und der besten Berggänger aus, welche die Vorhut

bilden und die Päſſe erſtürmen mußten. Der Gräfiſchberg wird von ihnen, ohngeachtet der hitzigſten Gegenwehre, wobei auf die den Berg hinanklimmenden Eidgenoſſen große Steine und Felsmaſſen herabgerollt werden, erſtiegen und die feindlichen Schanzen und Letzinen genommen. Man erbeutete da viele Armbrüſte, Schilde und Harniſche, und es fand ſich ein ſchöner Vorrath von Wein und Lebensmitteln, wovon die Stürmer und die nachrückenden Eidgenoſſen ſich weidlich erquickten. Am 9. Winterwonat ging der Paß zur ſteinernen Stiege, den die Mayländer Nachts zuvor, weil von paniſchem Schrecken ergriffen, bei Fackelſchein geräumt hatten, an die ſchwyzeriſchen Verbündeten über. Am 12. drängten die vereinten Panner von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus die Mayländer aus den Umgebungen von Domo d'Oſſola hinweg und hielten einen jubelvollen Einzug in die entſetzte Stadt. Nicht Ryſigs und der Seinen tollkühner Zug ward mehr in Erinnerung gebracht, ſondern ihr heldenähnlicher Muth und ihre Geſchicklichkeit, mit der ſie Domo wider einen ſo gewaltigen Feind zu halten wußten. Am 13. Wintermonat traf das berniſche Heer mit den Walliſern und Solothurnern in Domo ein und wurde vom Landeshauptmann und Landſchreiber Ulrich Uz von Schwyz mit einer ſo rührenden Rede bewillkommt, daß Aller Augen in Thränen ſchwammen. Der Herzog von Mayland durfte ſich wider die eidgenöſſiſche Macht im Felde nicht halten. Mayland zitterte und ſah die Eidgenoſſen gleichſam ſchon an ſeinen Thoren. Wer weiß, was Geld ausgerichtet hat? Gewiß legten Philipps Ducaten mehr Gewicht auf die Wagſchale, als der Biſchof von Sitten und die Boten von Freiburg, die einen Waffenſtillſtand zu vermitteln kamen. Das Gewitter ward von Mayland abgewendet und 20,000 Eidgenoſſen gingen auseinander, ohne einzige andere Waffenthat, als den Entſatz von Domo, den eigentlich kaum der vierte Theil des wahrlich furchtbaren Heeres bewirkt

hatte. Ein Rathschluß von Bern, der dahin ging: das Bern niemehr einem, oder mehrern Verbündeten zulieb außert Landes ziehen wolle, mag nicht wenig dazu beigetragen haben, daß mit Philipp ein für die eidgenössischen Interessen wenig ehrenhafter Friede zu Stande kam. Schwyz mit Zürich, Glarus und Zug unterhandelte zu Bellenz mit dem herzoglichen Kämmerer Ottolin Zoppo. Am 12. Heumonat 1426 ward der Friede abgeschlossen. Alle Eroberungen jenseits des Gotthards wurden abgetreten und alle Documente und kaiserlichen Bestättigungen dem Herzoge ausgeliefert. Dagegen bezahlte der Herzog jedem Stande 4285 rheinische Gulden und vergönnte ihnen für 10 Jahre Zollfreiheit. Unterhändler von Schwyz waren: Landammann Ital Reding und Rathsherr Jos. Böll. Luzern, Uri und Unterwalden nid dem Wald bequemten sich erst am 21. Heumonat zu ähnlichen Friedensbedingungen. Am besten that Obwalden, welches sich am längsten sperrte, und dem statt 2855 rheinische Gulden deren 4055 zu Theil wurden. Mochte es in diesen Tagen etwas schönes und edles um den eidgenössischen Bund seyn, das Schönste und Edelste ward schon vermißt, — die Einigkeit.

34. Kapitel.

Abt Heinrich von Mansdorf von St. Gallen in Zerwürfniß mit den Appenzellern. Graf Heinrich von Toggenburg, der die Appenzeller zurecht weisen will, erneuert mit Schwyz das Landrecht und gesteht den Schwyzern große Vergünstigungen zu. Schwyz hilft einen Streit zwischen Grafen Friedrich und den Ständen Zürich und Glarus zu Zug vermitteln. Zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen Helfern und den Appenzellern wird, mit Zuthun von Schwyz und anderer eidgenössischen Stände Friede geschlossen.

Mit weit mehr Freiheitssinn als Rechtlichkeit begannen die Appenzeller mit Heinrich von Mansdorf, Abt von St. Gallen zu hadern. Sie schlugen wohlmeinende Zusprüche der Eidgenossen aus und kehrten sich nicht an Acht

und Bann. Gleichen Starrsinn, wie dem Abt Heinrich, setzten sie auch dessen Nachfolger, Eglof Blarer entgegen. Graf Friedrich von Toggenburg, den die Appenzeller wider sich aufgebracht hatten, entschloß sich auf Bitte des Bischofs von Constanz und des Adels von St. Georgen Schild die störrischen Appenzeller zurecht zu weisen. Er erneuerte mit Schwyz das Landrecht auf seine Lebzeit und 5 Jahre nach seinem Tode Namens seiner Erben und stellt diesem Stande hierüber folgende Urkunde zu:

„Wir Graf Friedrich von Toggenburg, Graf ze Brättigow und zu Tavas ꝛc. bekennend und tund allermengklichen mit disem Brief, als uns die Fürsichtigen, Wysen, der Amman und gemein Landtlüt ze Schwitz ze Irem Landt-Mann genomme und empfangen hand unser Lebtag untz ze End unser Wil und darnach nach unserm Abgang unsre Erben die nechsten 5 Jar, so schierist nach einanderen kommend, das ist mit den Stuken, Gedingen und sölichen Artiklen, als hienach beschriben stat:

An dem Ersten, so habend wir obgenannter Graf Fridrich von Toggenburg mit guten Trüwen gelobt und offenlich zu den Heiligen geschworen von desselben unsers Landtrechts wegen, mit allen unsern Stetten, Schlossen, Vestinen, Tälern, Landen und Lüten, so wir dann habend oder fürbaser gewunnind mit Lib und mit Gut der obgenannten Landtlüten ze Schwitz, ze allen Iren Nöten und in allen Sachen ze helfen und ze warten, wie Inen das nottürftig und füglicher ist, und in sölicher Maaß, als ob ein jegkliche Sach uns selber angienge. Und darzu eines Ammans und der Landtlüten und desselben Landts ze Schwitz Nutz und Eere ze fürdern, Iren Schaden ze warnen und ze wenden bi unseren guten Trüwen, on alle Gevärd.

Es sollend ouch Inen alle unsere Stette, Schloß, Vestinen, Täler, Land und Lüt, so wir dann habend, oder noch fürbaßer gewunnind, offen und gewärtig sin zu allen

Iren Sachen, als dick si des nottürftig sind, als uns selber, one Widerred.

Und soll ouch mit Namen die Vesti Grinow niemermer ewiglich wider die vorgenannten von Schwitz, noch wider Ire Landtlüt niemer sin, in kein Wyse ungevärlich.

Ouch so habend wir vorgenannter Graf Friderich von Toggenburg den vorgenannten von Schwitz die besunder Gnad und Früntschaft getan, und tund Inen ouch die wissentlich in Kraft und Macht diß Briefs, daß wir Inen nach unserm Tod alle die unsern von Tuggen und in der March, die unser sind, und alle, die zu uns gehörend und Ire Nachkommen daselbs in der March, daß dieselben alle und gemeinlich nach unserm Tode dien vorgenannten von Schwitz unverzogenlich und one alles Verziechen und one alle Fürwart schwerind und gehorsam sigind, als ander Ir Landtlüt in der March. Und darumb so gebietend und empfelchend wir vorgenanter Graf Friedrich von Toggenburg ernstlich und vestiglich in Kraft und Macht diß Briefs unsern lieben Getrüwen dem Vogt, ouch allen und jegklichen von Tuggen und ußer der March, die unser sind und allen so zu uns gehörend in der March, bi den Eeren und Eiden, so Ir uns gelobt und geschworen hand, wanne sige, daß es uns darzu komme, daß wir von Todes wegen abgangen sigind (das Gott lang wende) daß Ir dann alle und gemeinlich unverzogenlich einem Amman und gemeinen Landtlüten ze Schwitz huldind und schwerind in aller Wyß und Maaß als ander Ir Landtlüt in der March Inen geschworen hand.

Ouch habend wir benannter Graf Friedrich von Toggenburg angesehen die Trüw und ouch trüwen Dienst, so uns die unsern von Tuggen und uß der March getan hand, und noch tun sond, diwil und wir in Leben sigind, daß wir dieselben alle und Ire Nachkommen gefryet habend und fryend ouch si also wüssentlich in Kraft und Macht diß Briefs für unser Erben Stür und Dienste, daß si dero alle

nach unserm Tod ganz erlassen und ledig sin sollend fürbasser.

So habend wir ouch alle unsere Gericht, so wir daselbs in der March habend, und ouch untz harbracht habend, alle nach unserem Tod den vorgenannten von Schwitz zu Iren Handen gegeben. Ouch mer ist beredt und bedinget worden von der Vesti Grinow wegen und ouch allen andern Nutzen, so wir denn jetztmal in der March habend, ob wir oder unser Erben dieselben jendert verändern, versetzen oder verkaufen weltind in dehheinerlei Wyß, so söllend wir den vorgenannten unsern usser der March oder den vorbenannten von Schwitz sunderlich das geben und zufügen und niemand anders, doch mit solchem Geding, daß si uns oder unsern Erben allweg dafür geben sollind, als dann billich und bescheidenlich ist ungevärlich.

Es söllend und mögend aber die vorgenannten von Schwitz und die unsern uß der March ein sölich besunder gut Truwen zu uns habend, daß wir Si fürbasser mit der jetzbenannten Vesti Grinow und ouch den vorbehepten Nutzen in der March gnädigklich begnaden, ob wir wellend.

Were ouch, daß die obgenannten von Schwitz mit Irem Volck ald mit Iren Helfern zu uns setzen, ald zu uns ziechen weltind in Iren Sachen, das sullend si in Iren Kosten tun und sollend ouch wir und die unsern Inen Köuf umb Iren Pfenning geben, doch daß si unser und der unsern darinne schonen und enkein ungewonliche Wüstung noch Schaden darinn söllend tun, ungevärlich.

Wäre ouch, daß uns oder die von Schwitz an dewederem Teil von jemand söllich Sachen angiengind, davon Krieg uffstunde, was den Stetten, Schlössern, Vestinen, Landen oder Lüten in denselben Kriegen von uns beiden Teilen gewunnen, erobert und behept wurdint, da der obgenannten von Schwitz Panner bi weri, daß solchs alles, so also gewunnen würd, soll denen von Schwitz genzlich volgen und belyben.

Were aber, daß wir ald die unsern in denselben Kriegen jemand fiengend, dieselben Gefangenen söllend uns volgen und belyben von denen von Schwitz unbekümbert, doch also, daß wir und die unsern dieselben Gefangenen mit Urfehd nach dero von Schwitz Rat, von uns sollend lassen und nit anders ꝛc. Erobertind oder gewunnind aber wir obgenannter Graf Fridrich von Toggenburg, ald die unsern in sölichen Kriegen dehein Statt, Schloß, Vestinen, Land oder Lüt, da des Landes Panner von Schwitz nit bi wäri, dasselb Alles soll uns ouch volgen und beliben, aber also, daß wir dien von Schwitz damit warten und behulfen sin sollind als mit andern unsern Vestinen, Stetten, Schlössern, Landen, Lüten und Gütern one Widerred.

Es ist ouch in diser Sach eigenlich beredt, daß von dewederm Teil niemand den andern verhaften noch verbieten soll, wann den rechten Schuldner oder Bürgen, der Im gelobt oder verheißen hat, one Gevärd.

Es soll ouch an dewederem Teil enkein Leyg den andern umb dehein Sach uf enkein frömd Gericht geistlichs noch weltlichs nit laden, noch triben, wann jedermann soll von dem andern ein Gericht suchen und nemmen an den Stetten und in den Gerichten, da der ansprächig sitzt und hingehört, und soll man ouch da den Kläger unverzogenlich und bescheidenlich richten, beschehe das nit und das kuntlich wurde, so mag dann der Kläger sin Recht wol fürbaßer suchen, als Im fügklich ist. Aber jedermann mag umb sine Zinß mit allen Sachen werben, als untzhar gewonlich ist gewesen, on alle Gevärde.

Wir obgenannter Graf Friderich mögent ouch hinnethin unsern Fründen und Gesellen wol dienen und beholfen sin, doch also, daß wir und die unsern mit dekeinen Sachen wider die vorgenannten von Schwitz, die Iren, noch wider Ir Eydgnossen nit sin noch tun söllend one Gevärd.

Were aber, daß die jetzgenannten von Schwitz unser zu Iren Eeren, Nutz und Notturft bedörftind, und si uns

darumb mit Iren Briefen mantind in dien Ziten, so wir Herren, Fründen oder Gesellen dienetind, so söllend wir one Fürzug zu Inen kommen und Inen in Iren Sachen helfen und raten in der Maß, als vor ist bescheiden, one alle Widerred.

Und umb was Sachen wir ouch deheinest Herren, unsern Fründen oder unsern Gesellen behulfen werind, stunde uns oder den unsern dehein Schaden oder Gebrest uf, das soll die von Schwitz nit angon, sollend ouch davon enkein Schaden noch Gebresten haben, si tugind es dann gerne.

Aber es ist harin eigenlich beredt, wie die Herrschaft von Oesterrich und die von Schwitz nun ald hienach mit einandern Frid, Sätz oder Richtung ufnemmind, oder machetind, in denselben Friden, Sätzen und Richtungen söllend ouch wir dien von Schwitz gehorsam sin und ouch das halten, als ander Ir Landtlüt ungevarlich.

Were ouch, daß wir obgenannter Graf Friedrich von unser selbs wegen hinnethin mit jemant kriegen weltind, und dann der und dieselben uns Recht buttind uf die eegenannten Amman und Landtlüt ze Schwitz und uns da Recht halten weltind, desselben Rechten soll und will uns von Inen wol benügen, one Widerred.

Wir jetzgenannter Graf Friedrich von Toggenburg behebend ouch uns in disem Landtrecht eigenlich vor, ob das wäri, daß nun oder hienach die Herrschaft Oesterrich oder die vorgenannten von Schwitz mit einandern deheinist kriegen wurdind, daß dann mit Namen die Lüt von Sargans, von Wallastatt, von Ridberg, von Windek, von Wesen, usser dem Gastern und ab Ambden mit aller Zugehörde, als wir das von derselben Herrschaft in Pfandswise innehand, in denselben Kriegen söllend und mögend stille sitzen, one Gevärde.

Ouch so habend wir uns in disem Landtrechte mit ußbescheidnen Worten vorbehept, daß wir mit der genannten

von Schwitz Stüren noch Brüchen nichts sollend zu schaffen haben, one Gevärde.

So habend wir uns eben danne in disem Landtrechte vorbeyt, daß wir uns hinnethin wol gen Herren, gen Stetten oder gen ander Lüten mögend verbinden, als uns dann füglich ist, doch disem Landtrecht unschädlich, wann diß Landrecht vor allen andern Burgrechten, Landrechten und Pünden stät beliben und vorgan soll, one Gevärde.

Aber in dem Stuk und in allen vorgeschribnen Sachen behabend wir uns eigenlich mit ußbescheidnen Worten vor den Allerdurchlüchtigsten Fürsten, unsern gnädigsten Herrn den Römischen Künig und das Heil. Römisch Rich und darzu mit Namen das Burgrecht, so wir vor disem Landtrecht mit den Fürsichtigen, Wysen, dem Bürgermeister, den Räten und Burgeren der Statt Zürich ußgenommen und getan hand, on Gevärd.

Und harüber ze einem waren, vesten und stäten Urkund aller vorgeschribnen Dingen, so habend wir Graf Friedrich von Toggenburg ꝛc. unser Insigel offenlich gehenkt an disen Brief, der geben ist ze Utznach an dem achten Tag nach unser lieben Frowen Tag der Liechtmeß, des Jars, do man zalt nach Christus Geburt vierzehnhundert Jar, in dem acht und zwentzigsten Jare."

Weil die Glarner im Jahre 1428 einige unruhige Leute von Flums, Wallenstatt und andere Gemeinden des Oberlandes die Unterthanen des Grafen Friedrich von Toggenburg und des Standes Zürich waren, begünstiget und ihnen das Landrecht ertheilt hatten, so entstanden daraus solche Verwicklungen, daß sowohl die Glarner, als Friedrich von Toggenburg zu den Waffen griffen und gegen einander ins Feld rückten. Schwyz nebst andern eidgenössischen Ständen vermittelte zu Zug den Streit dahin, daß die Glarner das widerrechtliche Landrecht aufheben, Graf Friedrich und Zürich hingegen ihre störrischen und des Landes flüchtige

Unterthanen wieder begnadigen und in ihre Häuser und Heimath zurückkehren lassen solle. Von Schwyz waren Thädigungsherren: Ital Reding, Landammann; Ulrich ab Yberg, alt Landammann; Ulrich Uz und Arnold Hegner aus der March, welcher dort die Ammannsstelle vertrat.

Mit Appenzell brach im Spätjahre 1428 der Krieg aus. Friedrich von Toggenburg verbrannte am 2. Wintermonat das Dorf Gossau, welches zu Appenzell hielt und zwang die Appenzeller zum Rückzuge. Am 5. erlitten die Appenzeller bei Altstetten und Bernang, im Rheinthale, empfindlichen Verlust. Dadurch wurde dieses streitbare Volk auf friedlichere Gesinnungen gebracht. Mit den übrigen Eidgenossen legte sich auch Schwyz ins Mittel. Der Spruch der sieben Stände vom Jahre 1421 ward erneuert und bekräftiget, und die Appenzeller mußten dem Abte und Gotteshaus St. Gallen für hinterhaltene Zinsen und Gefälle 2000 Pfund Pfenninge bezahlen. Dem Abte wurde die Verpflichtung auferlegt, daß er auf eigene Kosten für die Lossprechung der Appenzeller vom Interdikte und Kirchenbanne sorgen solle.

35. Kapitel.

Fürstabt Burkard I. von Einsiedeln erlangt von Kaiser Sigismund einen Widerruf jener Urkunde, vermöge welcher er im Jahre 1424 dem Stande Schwyz die Kastenvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln übertragen hatte. Ital Reding, Landammann und Ulrich Wagner Abgesandte von Schwyz am kaiserlichen Hofe und zu Rom bei der Krönung. Der Kaiser ertheilet Schwyz neuerdings die Kastenvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln.

Im Jahre 1431 gelang es dem Fürstabt Burkard I. von Kremhingen, Freiherrn von Weissenburg, durch eine Zuschrift an Kaiser Sigismund, solchen zu vermögen, daß er die Urkunde, vermöge welcher er dem Stande Schwyz vor 6 Jahren die Kastenvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln ertheilt hatte, widerrief und kraftlos machte. Nichts

destoweniger fuhr Schwyz fort, dem höchsten Reichsoberhaupte sich treu und ergeben zu zeigen und als Sigismund sich im gleichen Jahre anschickte nach Rom zu ziehen, um sich von Pabst Eugen IV. die Kaiserkrone aufsetzen zu lassen, so begaben sich Landammann Ital Reding und Ulrich Wagner, aus Auftrag der Landesgemeinde von Schwyz, als Gesandte an das kaiserliche Hoflager und begleiteten Sigismund nach Rom, wo sie der Kaiser-Krönung beiwohnten und großer Ehre genossen. Der Kaiser entließ sie, nachdem sie ein volles Jahr ihm auf seinen italienischen Reisen gefolget und Zeugen seines erhabensten Krönungs-Aktes abgegeben hatten, mit Beweisen seiner ausgezeichneten Huld.

Von Basel aus, wo sich das Konzilium im Jahre 1433 versammelte und wo Sigismund im Wintermonat gleichen Jahres eintraf, sandte der Kaiser nachfolgende, wichtige Urkunde an Schwyz, kraft welcher die Kastenvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln diesem Stande feierlich übertragen und gewährt wurde:

„Wir Sigmund von Gottes Gnaden, Römischer Keiser, zu allen Ziten Merer des Richs und zu Ungern, ze Behem, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig, bekenne und tue kund offenbar mit disem Brief allen den, die In sechend oder hörend lesen, als unser und des Richs lieben Getrüwen, der Amman und die Landt-lüte zu Schwitz vor etwa vil Jaren in einem Krieg die Vogty zun Einsidlen von der Herrschaft von Oesterrich an sich gebracht hatten, und als darnach Herzog Fridrich von Oesterrich uns und dem Riche mit aller siner Habe vellig ward, und wir alsdann denselben von Schwitz verschriben und bestetigten in Gemeinschaft, was si inne hetten und besessen von Habe, Lande oder Lüten, die desselben Hertzogen Friedrich oder sinen Vordern, die er geerbt hatte, gewesst wären, nach Luth der Briefen Inn darüber gegeben, also hatten uns darnach dieselben Amman und Landt-Lüte ze Schwitz insunderlich Gnad ze

tund, und die Vogtye des jetzgenanten Gottzhuß zun Einsidlen über Lüte und Güter mit sampt dem Bann inzehaben und zu gebruchen, und darüber unser Magistat Briefe zu geben, sollichs wir uff die Zite thaten. Also bracht darnach für uns der Erwürdig Burgkhart, Abt des Closters zun Einsidlen, unser Fürst und lieber Andechtiger, das sollich unse Verschribnuß in sollicher gmeinen Summe Im und sinem Gottzhuß, an sinen Rechten, Gewonheiten, Harkommen, Fryheiten, Briefen, Privilegien in künftigen Siten großen Schaden und Intrag bringen möchte, und uf sollich Zwitracht und Spanne in der Sachen, so sind her zu Basel uf hüt diß Tags, als diser Brief geben ist, für uns die jetzgenannten beiden Teile, der Apt des jetzgenannten Gottzhuß zun Einsidlen an einem, und der Ital Reding Amman von Schwitz von sinen und der von Schwitz wegen an dem andern Teile, kommen und gestanden, und haben beide Teile Ire Sachen und Fürlegung, als von der vorbenampten Vogty wegen, für uns und unsern und des Rykes Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Herren und Doctoren, die bi uns saßen, müntlich und in Schrift fürbracht, und ouch daruf Ire Briefe und Kuntschaften lassen hören. Und nach Fürbringung, Fürlegung und Verhörunge beider Teile Sache, Briefe, Rede und Widerrede, so sind dieselben beide Teile der Sachen an uns kommen, die mit der Früntschaft, oder mit den Rechten zwüschen In ußzerichten. Dieselben Sachen wir für uns genommen, und mit Rathe der Fürsten, Graven, Herren und Doctore hernach geschriben, gevägen und zwüschend den beiden Teilen und mit Irem guten Willen und Wüssen, mit der Früntschaft ußgesprochen haben und sprechen ouch vor Römischer, Keiserlicher Macht in Kraft diß Briefs als hernach geschriben stat; zum Ersten, daß solich unser Magistet Brief zu Offen, nach Christi Geburt vierzechen hundert Jare, darnach im vier und zwentzigsten Jare, den von Schwitz über die vorberürte Vogtye gegeben, den si

uns nun allhie zu unsern Handen wider geantwurt haben, gantz abe und widerruffen sin soll. Item so sprechen und luthern wir ouch, daß die obgenannten von Schwitz söllen haben die Kastvogty des Gottzhuß zun Einsidlen inwendig und die Vogty ußwendig mit Lüten und mit Gute, und mit allem Rechte und mit den Nutzen und Nieſſen, als sy etwa by der Herrschaft zu Oesterrich geweßt und von derselben an die egenannten von Schwitz kommen ist, alsdann in der Herrschaft von Oesterrich Briefe, den sy haben, gemeldet ist. Es sollen ouch die von Schwytz hinfür dem vorgenannten Gottzhuß zun Einsidlen von sollicher vorgenannten Vogtye, oder andern Sachen wegen in sin Rechte, Fryheite und gute Gewonheite und alt Harkhomen nit gryffen, noch den Apt und sin Convent und Ir Lüthe fürbaß mer daran nit hindern, irren oder beträngen in dhein Wyß nach Innehalt und Ußwysung eines versigelten Briefs dem Apte und sinem Gottzhuß von denselben von Schwytz darüber gegeben, darinne sich die egenannten von Schwytz verschriben, den egenanten Apt, sin Nachkommen und das Gottzhuß und Ire Lüthe wider Ir Recht, Fryheit und alt Harkommen nit ze tringen, ouch sollen noch wellen wir und unser Nachkommen dem oftgenanten Apt und Convent keinen andern Vogt und Schirmer setzen noch geben in künftigen Zyten in deheine Wyse. Dise vorgeschribnen Verrichtungen unser Ußspruch sind geschechen in Gegenwürtigkeit der vorgenannten beider Teile, und mit Irem Willen und Wüssen und mit gutem Rate, und in Gegenwürtigkeit unser und des Richs Fürsten, Graven, Herren und Doctory, mit Namen der Erwürdig Gunthero, Ertzbischof zu Madeburg, Conrats zu Regenspurg, Peters zu Augspurg, Johannes ze Chur, Johanns ze Mißen, Nikolaus zu Lübek, Contzo zu Olmintz Bischoffen, unser Fürsten und lieben Andächtigen und des Hochgebornen Wilhelm Pfaltzgrafen by Rein und Hertzogen in Peyern, unsers lieben Oheimen und Fürsten, und der wolgebornen und Edlen

Johanns Landtgraf zum Lüchtenberg und Graven zu Hels, Ludwigs Graven zu Ottingen unsers Hofmeisters, Graf Johanns von Lupfen Landtgrafen zue Stullingen und Herren ze Hofeneck, dem Ersammen unserm lieben Getrüwen Doctory, Meister Gregory Haimburg Leerer in geistlichen Kheiserlichen Rechten, des Erwürdigen Conrades, Ertzbischofs zu Mentz unsers lieben Neven und Churfürsten, Vicars und Ambasadoris, Albrechts Varendrag in Geistlichen, und Heinrichs von Capell in Kheiserlichen Rechten Lerer, des Erwürdigen Dietrichs, Ertzbischofs zu Köllen, unsers lieben Neven und Churfürsten, Ambassadors und Räten, des Strengen Jörgen Vischelin, in Kheiserlichen Rechten Lerer Ritters, des Hochgebornen Fridrichs, Margrafen zu Brandenburg unsers lieben Oheims und Churfürsten Rates und Ambassadoris. Hiebi sin ouch gegenwärtig gewesen, die Ersammen der Stette Sentbotten und Räte, Stephan Colatz von Nürenberg, Walter Schwarzberg von Frankfurt und alle Eydgnossen vollmächtige Bottschaft unsrer und des Richs Getrüwen, mit Urkund dises Briefes versigelt mit unserer Kheiserlicher Magistat Insigel. Geben zu Basel, nach Christus Geburt vierzehen hundert Jar und darnach in dem dry und dryssigsten Jare, am nechsten Fritag vor St. Lucien Tag, unser Riche des Hungerischen im siben und viertzigsten, des Römischen im vier und zwentzigsten, des Behemischen im vierzehenden und des Keysertumbs im ersten Jare."

36. Kapitel.

Streitigkeiten zwischen Uri und Glarus werden von Schwyz und Unterwalden vermittelt. Verdruß des Grafen Friedrich von Toggenburg über Zürich des Bürgermeister Stüssi's wegen. Friedrich ist den Schwyzern günstig und verspricht das ewige Landrecht der Grafschaften Toggenburg und Utznach an Schwyz. Friedrich stirbt ohne eigentliche feste, sichere Disposition, wer Erbe seiner Besitzungen sey. Die Gräfin von Toggenburg bestätigt das Landrecht mit Schwyz, so ihr verstorbener Gemahl errichtet hatte.

Im Jahre 1435 herrschte der Landmarchen wegen ein heftiger Zwist zwischen Uri und Glarus. Schwyz und Unterwalden legten sich auf Bitte der entzweiten Stände ins Mittel und Werner Herlobig und Ulrich Wagner, Rathsglieder von Schwyz, sowie die Rathsherren Heinrich Zenhofen von Ob- und Ulrich von Bul von Nidwalden wurden höhern Ortes beauftragt, die Marchen zu untersuchen, beidseitige Rechtsgründe und Titel, Reden und Widerreden, anzuhören und zu prüfen und den Streit zu entscheiden. Sie erledigten den Streithandel durch einen rechtlichen Spruch und die Urkunde hierüber ward von Hans ab Iberg, Alt-Ammann zu Schwyz und Hans Metler, Landammann von Unterwalden nid dem Kernwald besiegelt.

Friedrich, Graf von Toggenburg, pflog mit Bürgermeister Stüssi von Zürich viele Freundschaft. Johann Stüssi, Sohn des Bürgermeisters, hielt sich längere Zeit an Friedrichs Hoflager auf. Mochten die vielen Adelichen den jungen Stüssi, der sich mit seinem Vater zu viel brüstete und um persönliches Verdienst zu wenig beflissen war, wohl genug necken und Anlaß dazu geben, daß der feurige Jüngling in seinen Zuschriften an den Vater bittere Klagen führte: Stüssi hätte als Staatsmann und Vater besser gethan, wenn er durch vernünftige Einsprache die Hitze des Sohnes gemäßigt und ihn zu bescheidenem weisen Betragen ermahnt hätte, als daß er mit blinder Vorliebe glaubte, wo er Ursache über Ursache zu zweifeln hatte und mit dem

Sohne ungerechten Haß dem Wohlthäter zuwendend, den Sohn heim berief und dem Grafen einen stolzen Drohbrief zusandte. Friedrich, der über das, was sich zwischen den jungen Leuten zugetragen hatte, unwissend war, ließ sich so weit herab, durch eine höfliche Zuschrift sich dem Bürgermeister zu empfehlen und ihn zu sühnen. Umsonst. Als Friedrich die Abneigung Stüssi's einsah und zu Zürich einen Prozeß wider Heinrich und Werner von Sigberg verlor, da wandte sich sein Herz von Stüssi und den Zürchern ab und er schrieb nach Schwyz, daß solches eine Botschaft an ihn nach Utznach sende. Drei Landammänner, Ital Reding, Johann ab Yberg und Conrad Kupferschmid nahmen aus Auftrag der Landesgemeinde die ehrenvolle Gesandtschaft auf sich. Der Graf empfing sie mit zuvorkommender Freundlichkeit und machte ihnen den Antrag, er wolle alle seine Leute in den Grafschaften Toggenburg und Utznach für ewig als Landleute zu Schwyz verpflichten. Den Schwyzern leuchtete der Vortheil dieses Anerbiethens so klar ein, daß im Jahre 1436 zu Sargans im Schloß in Gegenwart der Gräfin Elisabetha, des Freiherrn Wolfhard von Brandis, des Junkers Petermann von Greiffensee, des Conrad von Wattewyl Venners von Bern, und aller gräflichen Amtsleute obbemeldte drei Landammänner im Namen des Standes Schwyz die Toggenburger und Utznacher vom Grafen Friedrich ins Landrecht empfingen und annahmen und zwar für ewig und mit der Bedingniß, daß sich weder die Toggenburger noch die Utznacher fürhin mehr zu jemand anders, als zu Schwyz verbinden und verpflichten dürfen. Das Landrecht mit Zürich ward so ausgenommen: es solle bis zu seinem Absterben und dann noch 5 Jahre nach seinem Tode bestehen, alsdann aber erlöschen. Die Gräfin Elisabeth und Freiherr Wolfhard von Brandis bezeugten hierüber ihre Zufriedenheit. Zugleich versprach der Graf, daß er seinen noch übrigen Erben die-

ses ewige Landrecht veröffnen und dann dafür dem Stande Schwyz Siegel und Brief zustellen wolle.

Friedrich, der den Zürchern, die mit Eifersucht auf die Schwyzer geradezu wissen wollten, wer Erbe von ihm sey, mehr eine ausweichende als genügliche Antwort ertheilte, und sie an seine Gattin wies, die er aber nie eigentlich als seine Erbin eingesetzt hatte, ward vom Tode ereilt, ehe er über seine Hinterlassenschaft gehörig verfügt haben mochte. Er war ein strenger verschlossener Mann, der bei seinem Leben Jedermann, der mit ihm zu thun hatte, in Verlegenheit setzte und bei seinem Tode den Schlüssel seiner Geheimnisse mit sich ins Grab nahm. Friedrich starb am 30. April 1436. Sein Leichnam wurde in dem Prämonstratenser Kloster zu Rüti beigesetzt und zwar, weil das gräfliche Haus Toggenburg mit ihm unterging, mit Schild und Helm. Mit Ital Reding betrauerte Schwyz den Hintritt des Grafen als eines sehr lieben Verbündeten und Freundes und eine Gesandtschaft ward an die Gräfin von Toggenburg abgeordnet, um ihr das Beileid des Standes über den Tod ihres Gemahls zu bezeugen und von ihr noch einmal die Zufriedenheit und, so weit es sie betraf, die Bestätigung des mit ihrem Herrn abgeschlossenen Landrechts von Toggenburg und Utznach zu Schwyz einzuholen, was sie auch im Beiseyn ihrer Räthe und Freunde unumwunden von sich stellte.

37. Kapitel.

Wegen der Hinterlassenschaft Grafen Friedrichs von Toggenburg erheben sich zwischen der Gräfin und den Verwandten Friedrichs Streitigkeiten. Zürich zieht die Gräfin an sich. Sie verspricht ihnen auf ihr Absterben hin Utznach. Schwyz läßt sich laut Landrecht zu Tuggen und in der obern March huldigen. Betragen der Landschaften Toggenburg, Utznach, Sargans und Gaster. Bürgermeister Stüssi will Utznach in Eid und Pflicht nehmen. Utznach wehrt sich. Harte Rede des Bürgermeisters.

Nach dem Tode des Grafen Friedrich von Toggenburg wollte dessen Gemahlin Elisabeth die Regierung der Landschaften als Erbin ihres Herrn übernehmen. Allein Ulrich von Metsch, Graf zu Kirchberg, Graf Heinrich von Sax von Masox, die Freiherren Peter und Hildebrand von Raron, der Freiherr Ulrich von Räzuns, der Graf Wilhelm von Montfort und endlich die Freiherren Wolfhard von Brandis und Thüring von Aarburg, alles Verwandte des Grafen sel., versammelten sich in Rapperschwil und machten der verwittweten Gräfin das Erbe durchaus streitig. Zürich in Hoffnung, sich Nutzen zu schaffen, vielleicht auch aus edleren Absichten, nahm sich der Gräfin gegen die Erbsprätendenten kräftig an und vermochte sie, ihr Hoflager in ihren Stadtmauern aufzuschlagen, auch den Freiherrn Friedrich von Hewen, der den Zürchern sehr gewogen war, zu ihrem Vogte anzunehmen. Die Zuneigung Elisabethens gegen Zürich ward so innig, daß sie den Zürchern auf ihr Absterben hin die Stadt Utznach, den Utznacher Berg und Schmerikon vermachte. Der Stand Schwyz nahm indessen laut dem Landrechtsbrief vom Jahre 1428 Tuggen, sowie die Angehörigen des verewigten Grafen Friedrichs in der obern March in Pflicht und Eid und ließ sie huldigen.

Der alte Herzog Friedrich von Oesterreich, der zu Innsbruck Hof hielt und durch gute Wirthschaft zu Geld gekommen war, beeilte sich, die Pfandschaften einzulösen, die er in seiner vormaligen Noth an Baarschaft dem Grafen von Toggenburg versetzt hatte. Er zog die Grafschaft Feld-

kirch, Rankwil, das Wallgau, den Bregenzer Wald, Dorenbiren und andere jenseits des Rheins liegende Herrschaften wieder an sich. Das Prättigau in Bündten verband sich mit Mayenfeld zusammen und begann die Gemeinschaft, welche der zehn Gerichte Bund geheißen wird. Weise und mannlich schworen sie „treu auf ewige Zeiten zusammenzuhalten und einander zu dem behilflich zu seyn, wozu jede Gemeinde das Recht habe; ihrem Erbherrn, wenn er bestimmt sey, wollen sie huldigen und leisten, was er mit Recht fordern könne.“ Toggenburg und Utznach, vielseitig bearbeitet, schwankten, ob sie ihre Gräfin, deren Rechte angestritten wurden, als Untergebene Treue und Gehorsam leisten, oder Schwyz und Glarus, wo sie Hoffnung hatten, in Schutz genommen zu werden, wenn gewisse Fälle eintreten würden, um Aufnahme und Einverleibung bitten wollen. Gaster, das mit Ausnahme der Stadt Wesen nicht gern wieder unter österreichische Herrschaft zurückkehrte und mit Besorgniß für die Zukunft sich an die Versatzung und den strengen Pfandherrn erinnerte, hatte ebenfalls Neigung zu Schwyz und Glarus. Sargans war zwar guten Theils gewillet, Friedrichs von Oesterreich Land zu seyn und ihm zu schwören, doch machte das Volk an des Herzogs Räthe solche Forderungen, deren Erhörung mit einer Herrschaft, wie Oesterreich sie pflog, in Widerspruch gerieth. Ueberhaupt trat in den gräflich toggenburgischen Landen ein sehr verwirrter Zustand ein, den einerseits die Sucht zu herrschen und anderseits der Hang nicht zu gehorchen so verderblich steigerte, daß bei den unendlichen Verwickelungen die Eidgenossenschaft selbst Gefahr lief, nicht bloß in sich getrennt, sondern um deren willen, die den Vortheil des eigenen Landes einzig beabsichtigten, als ein Opfer denen in die Hände zu fallen, die sie haßten und auf eine günstige Gelegenheit lauerten, sie zu verschlingen. Viele Unordnung, viele Feindschaft wäre unterblieben, des Blutes eidgenössischer Brüder wäre viel erspart worden, hätten die geistvollsten, entschlossensten Män-

ner, die vielleicht der eidgenössische Bund je hatte, in redlichem Verein dahin gearbeitet, die vormals gräflichen Angehörigen zu vereinbaren, daß sie sämmtlich von der Gräfin, von Friedrichs Erben und auch von Oesterreich sich loskauften, was in den damaligen Umständen wohl möglich war, und dann als ein eidgenössischer Stand wie Brüder zu Brüdern sich an den Bund anschlossen. Oertlichem Interesse hätte durch etwelche Abtretungen und Zuründungen so leicht können entsprochen werden.

Es war ein unglückliches Verhängniß der Zeit, daß nur das geschah, was nie hätte geschehen sollen. Zürich sandte den Bürgermeister Stüssi nebst andern Rathsboten nach Utznach, um die Stadt und Landschaft in Eid und Pflicht zu nehmen. Die Utznacher weigerten sich dessen und erklärten, sie wollen, ehe sie Jemand huldigen, zuvor wissen, wer Graf Friedrichs von Toggenburg rechtmäßiger Erbe sey. Bürgermeister Stüssi gerieth hierüber in Zorn und brach gegen die Utznacher in die unbescheidenen Drohworte aus: „Was understand Jr üch ze wideren? Jr und die Kutlen, die Jr im Buch tragend, sind unser, und daß Jr jetz nit mit Güte, das müßt Jr hernach mit Gewalt thun.“

38. Kapitel.

Die Gräfin Elisabeth giebt den Zürchern, des Bürgerrechts halber, eine neue Verschreibung. Schwyz und Glarus vereinigen sich des Landrechts wegen mit Utznach und Gaster. Friedrich von Oesterreich giebt seine Einwilligung, daß Gaster und auch Sargans mit Schwyz und Glarus sich verlandrechten mögen, doch mit Vorbehalt seiner Rechte in diesen Landschaften. Zürich hat in mehrern sarganserischen Gemeinden Anhang. Die Stadt Sargans will mit Zürich nichts zu schaffen haben, eben so wenig die Landschaft Gaster. Zürich schlägt dem Gaster und Sargans den Kauf ab. Die Gasterer und Sarganser treten darüber in Waffen. Die österreichischen Räthe mögen den Ausbruch der Feindseligkeiten verhindern. Toggenburg und Gaster, mit Ausnahme von Schmerikon, auch Utznach mit Ambden schwören ein Landrecht an Schwyz und Glarus. Sargans soll, laut Befehl Herzog Friedrichs von Oesterreich, wieder an Grafen Heinrich von Werdenberg kommen. Die Stadt Sargans huldiget ihm. Das Land weigert sich und richtet wider den Willen der Herrschaft ein Burgerrecht mit Zürich auf. Die Schwyzer besetzen die Veste Grinau.

Die verwittwete Gräfin Elisabetha, welche auf einige Zeit Zürich verlassen und sich nach Mayenfeld in Bündten begeben hatte, stellte an aller Heiligen Abend 1436 den Zürchern eine Urkunde aus, vermöge welcher sie sich als einzige Erbin ihres Gemahls betrachtend, die Länder ihres verstorbenen Herrn, alle eigene Lehen und Pfand, dem Bürgerrechte mit Zürich unterstellte und zwar nicht bloß für ihre Lebenstage, sondern noch 5 Jahre nach ihrem Tode. Schwyz und Glarus vereinbarten sich, um Zürich das Gegengewicht zu halten, und sandten ihre Rathsboten nach Feldkirch, um von Herzog Friedrich von Oesterreich die Bewilligung zu erhalten, daß die Landschaft Gaster in das schwyzerische und glarnische Landrecht möge aufgenommen werden. Der Herzog, der alt, kränklich und für den Frieden gestimmt war und den das Geld reute, das er zu Einlösung seiner Herrschaften hierwärts des Rheins an die toggenburgische Erbsmasse ausgelegt hatte, vergönnte den

beiden Ständen, daß sie Gaster, Wesen und sogar Sargans auf 30 Jahre lang in ihr Landrecht aufnehmen mögen, nur behielt er sich die Herrlichkeit, Nutzen, Steuer und Zinse vor. Zürich hatte im Sarganserlande an den Gemeinden Ragatz, Wartau, Flums, Mels und Walenstatt eifrige Anhänger, sowie auch Wesen zürcherisch gesinnt war. Aber die Stadt Sargans, Gaster und Ambden wollten mit Zürich nichts zu schaffen haben. Zürich schlug Gaster, und was unpolitisch war, auch Wesen und der Stadt und Landschaft Sargans Kauf und Markt ab. Auf die Kunde, Zürich wolle das Gaster mit Truppen besetzen und mit Gewalt zur Huldigung zwingen, griffen die Bewohner des Gasters zu den Waffen und vermochten auch die Sarganser, daß sie ihnen zu Hilfe im Felde erschienen. 1200 Mann stark lagerten beide kleine Völkerschaften zu Kaltbrunn, um iedem allfalsigen Angriff mit Gewalt sich zu widersetzen. Lag es im Plane Zürichs, durch einen Handstreich in Besitz dieser Landschaften zu gelangen, oder hatten Zürichs Feinde dieses Gerücht ausgestreut, auf Verwenden der österreichischen Räthe, die von Feldkirch aus zuerst in Kaltbrunn und dann auch in Zürich selbst auftraten, wurde der Ausbruch kriegerischer Feindseligkeiten verhindert und die Gasterer und Sarganser kehrten in ihre Heimath zurück. Am 19. Christmonat 1436 sandte Schwyz die Landammänner Ital Reding und Ulrich Wagner, und Glarus den Landammann Jost Tschudi und Johann Gallati nach Wattwyl im Toggenburg. Auf der Pfaffenwiese trat die Landesgemeinde der Toggenburger, auf Befehl ihrer Landräthe, zusammen. Ital Reding trug der zahlreichen Versammlung vor, wie die bedenklichen Zeiten Schwyz und Glarus veranlassen, über diejenige Verbindung ihre Erklärung zu begehren, welche der letzte Wille ihres verstorbenen Herrn gewesen, auch von ihnen den Eid als Landmänner beider Stände auf- und anzunehmen und zwar mit den Bedingnissen: „die Toggenburger sollen den

Nutzen und die Ehre von Schwyz und Glarus fördern und ihren Schaden warnen und wenden; sie sollen in allen Angelegenheiten Schwyz und Glarus beholfen, berathen und gehorsam sein, sie sollen, so sie mit jemand, oder untereinander selbst stössig werden, auf die Landammänner und Räthe von Schwyz und Glarus Recht biethen und Recht annehmen, und dem Ausspruche dieser Stände Gehorsam leisten; sie sollen für die Zukunft kein Bürger- oder Landrecht mehr annehmen, es werde denn ihnen von Schwyz und Glarus gerathen und bewilliget; sie sollen ihrer Herrschaft, und wer es an ihnen mit Recht zu fordern hat, ihre Pflicht thun, so man sie aber über Recht drängen wollte, so sollen sie den Ständen Schwyz und Glarus vertrauen, die ihnen mit Leib und Gut helfen werden; sie sollen wenigstens von 10 zu 10 Jahren das Landrecht wieder erneuern und beschwören. Uebrigens verpflichten sich Schwyz und Glarus dann, sie bei ihren alten Freiheiten, Gerichten, Rechten und Gewohnheiten zu schützen und zu schirmen und die Verbindung, die die toggenburgischen Gemeinden unter einander aufgerichtet, anzuerkennen." Die Toggenburger hielten eine lange Berathung, und während allerlei Reden geführt, allerlei Zweifel erhoben wurden, neigte sich der Tag. Da nahm Reding entschlossen das Wort und sprach: „Lieben Fründ! damit Irs heiter merkind, wellind Ir Landtlüt werden zu Schwitz und Glarus, so müsset Ir ein sölichen Eyd tun, als ich üch vor gelütert und eröffnet hab, dann uns fürer nit bevolchen ist, noch thein ander Gwalt habend, darüber möchtend si ein Antwurt geben, Ja oder Nein, ob si das tun weltind, oder nit?" Die Toggenburger, von der Kraft seines Charakters übermannt, antworteten einhellig: „In Gottes Namen wollen wir das Landrecht annehmen und darauf den Eid schwören." Er sofort, las die Punkte noch einmal vor; sie hoben ihre Hände auf und schwuren. Landammann Wagner und Johann Gallati wurden be-

auftragt, diesen Eid von Gemeinde zu Gemeinde im ganzen Toggenburg von allen denen abzufordern und aufzunehmen, welche der Landesgemeinde nicht beigewohnt hatten. Am Samstag vor Weihnachten begaben sich Landammann Ital Reding von Schwyz und Landammann Tschudi von Glarus nach Utznach und von da ins Gaster nach Schennis. Die Gasterer und Ambdner schworen auf 30 Jahre ein Landrecht nach Schwyz und Glarus, wie es ihnen die Herrschaft Oesterreich erlaubt hatte und huldigten auch gleichen Tags zu Handen des Grafen Ulrich von Metsch und anderer österreichischen Räthe dem Herzog Friedrich. Blos Wesen weigerte sich und that keines von beiden, was nicht nur Schwyz und Glarus, sondern auch den Herzog bitter verdroß. Utznach leistete an Schwyz und Glarus willig den Eid mit Ausnahme von Schmerikon, welche Gemeinde, wie die Stadt Wesen, zürcherisch gesinnt war. Herzog Friedrich von Oesterreich übergab die Grafschaft Sargans wieder an den Grafen Heinrich von Werdenberg, von dessen Vater Grafen Hans solche an das Haus Oesterreich versetzt worden war. Friedrich behielt nun die Herrschaften und Vesten Freudenberg und Ridberg. Sargans huldigte dem Werdenberger, aber die von Mels, Flums, Ragatz, Walenstatt und andere Gemeinden widersetzten sich und verbanden sich kraft einem ewigen Bürgerrecht mit Zürich. Mochte Graf Heinrich widersprechen und das Recht biethen, mochten die österreichischen Räthe im Namen des Herzogs ihre Verwahrung einlegen: Stüssi, der zürcherische Bürgermeister, sammt andern Rathsboten nahm die Sarganser in Eid und Pflicht und stellte ihnen 1436 am Freitag vor Weihnachten rücksichtlich des ewigen Bürgerrechts die besiegelte Urkunde zu. Die Schwyzer besetzten in diesem kritischen Zeitpunkte die Veste Grinau an der Linth, um die March von oben herab sicher zu stellen und mit Utznach, Gaster und Toggenburg einen Verbindungspunkt zu unterhalten.

39. Kapitel.

Zürich zürnt über Schwyz und Glarus. Zürich verlegt Kriegsvolk an die Gränzen. Glarus und Schwyz rücken ebenfalls ins Feld. Die Eidgenossen von Bern, Luzern, Unterwalden und Zug legen sich ins Mittel und bewirken einen 14tägigen Waffenstillstand. Schwyz und Glarus biethen Zürich Recht auf die Eidgenossen und wollen die eidgenössischen Stände in das Landrecht mit Toggenburg und Utznach eintreten lassen. Die Gasterer und Amdner nehmen Wesen ein und nöthigen die Stadt, der Herrschaft Oesterreich zu schwören und das 30jährige Landrecht mit Schwyz und Glarus anzunehmen. Sargans im Aufstande gegen die Herrschaft Oesterreich und den Grafen Heinrich von Werdenberg. Die Ruhe wird durch eidgenössische Boten für kurze Zeit wieder hergestellt. Tagsatzung zu Luzern. Zürich will in keine gütlichen Vorstellungen eingehen. Schwyz und Glarus verstehen sich zu dem, daß der Streit durch 19 eidgenössische Schiedrichter, welche Zürich ernannte, solle entschieden werden, und zwar zu Luzern. Schwyz und Glarus errichten mit Graf Heinrich von Werdenberg ein ewiges Landrecht.

Am Weihnachtsfeste 1436 kam die Nachricht auf Zürich, wie Schwyz und Glarus Gaster, Utznach und auch sogar Toggenburg in Landrechtsform sich zugeeignet haben. Groß war die Entrüstung darüber. Hätte die winterliche Kälte nicht das feurige Blut abgekühlt, so wäre die Kriegesflamme plötzlich aufgelodert. Indessen fand die zürcherische Bürgerschaft für nothwendig, zu den Waffen zu greifen und ihre Kriegsvölker bei Pfäffikon, Rüti und Wald zusammenzuziehen. Schwyz und Glarus rückten auf die erste Kunde der zürcherischen Waffnung mit Macht ins Feld und legten eine starke Besatzung nach Utznach. Den eidgenössischen Gesandten von Bern, Luzern, Unterwalden und Zug gelang es mit Mühe, den Ausbruch der Feindseligkeiten zu verhindern und einen Waffenstillstand auf 14 Tage zu vermitteln. Schwyz und Glarus räumten Utznach und ließen ihre Krieger nach Hause. Beide Stände bothen Zürich Recht auf die Eidgenossen und waren sogar gewillet, die eidgenössischen Orte ohne Ausnahme an dem mit Toggenburg und Utznach abgeschlossenen und mit Eiden beschwornen Landrechte Antheil

haben zu lassen. Die Bewohner des Gasters und die Bergleute von Ambden erhoben sich auf Anstiften des Grafen Ulrich von Metsch und anderer österreichischen Räthe am 10. Jänner 1437 in Masse, und zogen vor die Stadt Wesen. Letztere ward gezwungen, der Herrschaft Oesterreich zu huldigen und nach dem Beispiel der Landschaft auch dem 30jährigen Landrechte mit Schwyz und Glarus beizutreten und solches zu beschwören. Die Landschaft Sargans, von Zürich geleitet, machte Miene, sich auf gleichen Fuß wie das Gaster, aber in ganz entgegengesetztem Sinne zu waffnen, und schon zogen zahlreiche Haufen bewehrter Landleute vor die Stadt und das Schloß Sargans, wo Graf Heinrich von Werdenberg sich aufhielt, um ihn und die Bürgerschaft zu nöthigen und zu zwingen, den jüngst eingetretenen Verhältnissen der Landschaft sich anzuschließen und das Bürgerrecht mit Zürich zu beschwören. Die Eidgenossen, welche zu Baden tagten und mit Mühe den Waffenstillstand zwischen Zürich und Schwyz und Glarus erhielten, eilten solche kriegerische Auftritte zu unterbrechen und die Ruhe wieder herzustellen. Die eidgenössische Tagsatzung verlegte im Jänner 1437 ihren Sitz von Baden nach Luzern. Rudolph Hofmeister, Ritter, Herr von Twann, Schultheiß der Stadt Bern, ein in Waffen und Geschäften vortrefflicher Mann, hatte den Vorsitz. Die Stände Bern, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, auch Solothurn hatten in Ermessung der großen Gefahr, welche jedem Stand und der ganzen Eidgenossenschaft aus dem leidigen Zerwürfniß und Bürgerkrieg zwischen Zürich einer- und Schwyz und Glarus anderseits drohete, die vornehmsten, weisesten, redlichsten Häupter zu Boten an die Tagsatzung erwählt und ihnen in Auftrag gegeben, für Herstellung des guten Vernehmens zwischen den entzweiten Ständen keinen Aufwand, keine Mühe zu sparen. Der erste Vorschlag der Eidgenossen war eine freundliche Gemeinschaft, eine volle Theilnehmung deren von Zürich an

den Landrechten, deren von Schwyz und Glarus an den Bürgerrechten. Zürich verwarf den Antrag. Der bernische Schultheiß, bei Schwyz größeres Vertrauen und brüderliche Nachgiebigkeit hoffend, erklärte den Zürchern: er nehme es auf sich, die von Schwyz zu bewegen, daß sie Utznach aufgeben, im Toggenburg aber Zürich in volle Gemeinschaft nehmen. Auch das schlug Zürich ab und äußerte sich geradehin: die Zürcher Mitbürger der Frau Gräfin von Toggenburg, der Erbin, können und wollen mit Schwyz in keine Gemeinschaft treten. Schwyz und Glarus verstanden sich, den eidgenössischen Boten und des Friedens wegen dazu den Bünden und Bundesbriefen, sowie ihren Rechten unschädlich, wollen sie in diesem Streite auf solche eidgenössische Schiedrichter abstellen, wie sie Zürich zu fordern geruhen möge. Was diese erkennen und sprechen, wollen sie sich gefallen lassen. So erbath denn Zürich 19 Männer, nämlich von Bern: Ritter Rudolph Hofmeister Schultheiß, Franz von Scharnachthal, Rudolph von Ringoltingen und Hans von Mülern; von Luzern: Paulus von Büren, Schultheiß, Ulrich von Hertenstein, Alt-Schultheiß, Anton Rüß und Petermann Goldschmidt; von Solothurn: Hemman von Spiegelberg, Schultheiß, und Heinzmann Gruber; von Uri: Heinrich Beroldinger, Heinrich Arnold, Alt-Amann und Hans Kempf, Schreiber; von Unterwalden ob dem Wald: Niklaus von Enwil und Hans Müller; Arnold an Steinen und Ulrich am Bul, von Unterwalden nid dem Wald; Hans Hüßler, Ammann und Jost Spiller, Alt-Ammann von Zug. Auf den 8. Hornung 1437 ward der Tag nach Luzern angesetzt.

Im gleichen Zeitpunkt warb Graf Heinrich von Werdenberg, der zu Sargans vielseitig bedrängt war, an die Schwyzer und Glarner um ein ewiges Landrecht, was ihm auch von den beiden Ständen willig gewährt wurde. Der Graf stellte an Schwyz und Glarus folgende Urkunde hierüber aus:

„Wir Graf Heinrich von Werdenberg, Herr ze Sarganß, ze Ortenstein und ze Bärenburg thund kund und bekennend offentlich mit disem Brief für uns und unser Nachkommen. Als die Fürsichtigen, Wysen Amman, Rätte und gemein Landtlüte der Länderen Schwitz und Glarus uns und unser Erben ewiglich ze Landtlüten angenommen und empfangen hand, mit disen nachgeschribenen Grafschaften, Herrschaften, Vestinen, Täleren, nämlich Sarganß, Ortenstein, Bärenburg mit der nüwen und alten Sünß und allen Landen und Lüten, so darin oder darzu gehörend. Daß wir da für uns und unser Erben offentlich und liplich zu Gott und den Heiligen und die unsern, die dann in den obgeschribnen Herrschaften sitzend mit uns geschworen habend, söllich Landtrecht getrüwlich ze halten und beider vorgeschribnen Länderen Schwitz und Glarus Nutz und Frommen zu fürderen und Iren Schaden ze warnen und ze wenden, ouch dise nachgeschribnen Stuk, Geding und Artikel, so dann in disem Landtrecht beredt, bedingt und begriffen worden sind, getrüwlich und unverbrochenlich ze halten on alle böß List und Gevärd.

Des ersten sond wir und unser Erben der obgenannten von Schwitz und Glarus beden Länderen gemein oder jetwederem Land besunder, zu allen Iren Nöten, Kriegen und Sachen warten und hilflich sin mit den vorgeschribenen Herrschaften, Schlösseren, Täleren, Landen und Lüten, mit Lib und Gut, wie Inen das nottürftig oder füglicher ist, in aller Wiß und Maß, als ob ein jeglich Sach unser selbst were und uns selber angienge, getrülich, on alle böß Gevärde.

Darzu wäre, daß uns und unsern Erben icht furer, hinfür zustele in disen Kreisen in Churwalchen, obenthalb der Steige von Erbe oder sunst, es sige Lechen, Eigen, Schlösser, Vestinen, Lüt oder Land, wie das genannt wär, solliches soll ouch in disem Landrecht begriffen sin und den vorgenannten von Schwitz und Glarus gemein oder insunder,

jeglichem Lande ouch darmit zu allen Iren Sachen, Kriegen und Nöten warten, in der Maße, als das vor ist beschehen.

Wäre ouch, daß die obgenannten von Schwitz und von Glarus dehainist mit Irem Volk, ald mit Iren Helferen zu uns setzen ald zu uns ziehen weltind in Iren Sachen, das sollend si in Irem Kosten thun, und söllend wir und die Unsern Inen Kouff umb Iren Pfenning geben, doch daß si unser und der Unsern darin schonen und enkein ungewonliche Wüstung noch Schaden darin thun sollend, ungevarlich.

Wäre ouch, daß uns, unser Erben die von Schwitz und Glarus an dewederem Teile von jemand sollich Sachen angienginb, darvon Krieg uferstunde, was den Stetten, Schlössern, Vestinen, Land oder Lüten in söllichen Kriegen gewunnen, erobert und behept wurdent, da der obgenannten von Schwitz oder von Glarus Panner by wäre, dasselb alles, so also gewunnen wurde, soll denen von Schwitz und Glarus genzlich volgen und belyben.

Wäre aber, daß wir oder die unsern in denselben Kriegen jemand fienginb, dieselben Gefangenen sollend uns volgen und belyben, von denen von Schwitz und Glarus unbekümbert, doch allso, daß wir und unser Erben und die Unsern solliche Gefangen mit Urfechd mit dero von Schwitz und Glarus Rat von uns söllend lassen, und nit anders.

Erobertind oder gewunnend aber wir obgenannter Graf Heinrich oder unser Erben ald die unseren in söllichen Kriegen dehein Statt, Schloß, Vesti, Lüt oder Land in den obgeschriebenen Kreisen begriffen, da der vorgenannten von Schwitz und von Glarus Panner nicht by wäre, dasselb alles soll uns ouch volgen und belyben, aber allso, daß wir dero von Schwitz und Glarus darmit warten und behelfen sin, als mit andern unsern Vestinen, Schlössern, Landen und Lüten, so vorgeschriben stand.

Es ist ouch in disem Landt-Recht und in diser Sach eigentlich beredt, daß von dewederem Teile nieman den andern verhafften noch verbieten soll, wann den rechten Schuld-

ner, Mitgülten oder Bürgen, der Im darumb gelopt oder verheißen hat, one Gevärd.

Es soll ouch an dewederem Teil kein Leige den andern umb dekein Sach uff dehein frömbd Gericht geistlichs noch weltlichs nit fürnemmen, laden noch tryben, besunder soll jedermann von dem andern ein Recht suchen und nemmen an den Enden und Stetten und in den Gerichten, danne der Anspräch ig gesessen ist und dahin er gehört, und soll man ouch da dem Kläger unverzogenlich und bescheidenlich richten. Beschäch aber das nit und das kuntlich wurde, so mag denn der Kläger sin Recht wol fürbasser suchen, als Im fügklichen ist.

Wir vorgeschribner Graf Heinrich und unser Erben mügend ouch hinathin unsern Herren, unsern Fründen und Gesellen wol dienen und behulfen sin, doch also, daß wir und die unseren mit dekeinen Sachen wider die vorgenannten von Schwitz und Glarus, noch wider Ire Eydtgnossen nit sin noch tun sollen, one Gevärd.

Wäre aber, daß die vorgenannten von Schwitz und Glarus unser zu Iren Eeren, Nutz und Notturft bedörftind und si uns darumb mantind mit Briefen, durch Botten, oder von Mundt, in dien Ziten, so wir Herren, Fründen oder Gesellen dientind, danne so söllend wir on Verzug zu Inen kommen und Inen in Iren Sachen helfen und raten in der Masse, als vor ist bescheiden, on alle Widerred.

Und umb was Sachen wir oder unser Erben ouch deheinist Herren, Fründen oder Gesellen dientind oder behulfen wärind, stunde uns, unsern Erben oder den Unsern dehein Schad oder Gebrest darvon uff, das soll die von Schwitz und Glarus nit angon, söllend ouch darvon dekein Schaden noch Gebresten haben, si tugind es dann gerne.

Desselben glich sollend uns und unser Erben ouch dero von Schwitz und Glarus Stüre und Brüch nit angon und darmit nit ze schaffen haben, on Gevärd.

Wäre ouch, daß wir vorgenannter Graf Heinrich oder unser Erben von unser selbs wegen dehein Stöß, Zweiung oder Zuspruch mit jeman hättend, oder jeman zu oder mit uns und denn der oder dieselben uns Recht erbuttind uf die vorgenannten Amman und Rätte der Länderen Schwitz und Glarus, desselben Rechten sond und wellend wir uns vor Inen oder vor denen, so denn beide Länder darzu schicken, geben oder fügen wurdind, benügen lassen one Widerred.

Sunderlich und eigenlich ist ouch in disem Landtrecht beredt worden, wenn wir vorgeschribner Graf Heinrich von Werdenberg oder welcher dann je Herr der obgeschribnen Grafschaften, Herrschaften, Schlössern, Lüten oder Landen gemein oder insunder gewesen ist, von Todes wegen abgangen und nit mer in Libe sind, daß denn der oder die, so dann an solichen Grafschaften, Herrschaften, Schlössern, Lüten oder Landen Erben sind oder Erben werdend und andere vorbegriffen Lüt und Land sich solicher Landt-Rechten in beiden Länderen Schwitz und Glarus verfachen, solich Landt-Recht schweren und Brief und Insigel geben sond, daß si disen Brief und sollich Landtrecht in der Maß, als diser Brief wißt und seit, getrülich haltind und solichem nachgangind, wenn das an si durch die vorgenannten Länder oder Ir Botten erfordret wird, on Widerrede. Were denn aber, daß dehein Erb oder Erben in solichen Ziten nit zu Iren Tagen kommen werind, so söllend Ire Vögt, Ampt-Lüt, Pfleger, Rätte oder an wem das denne je gelegen wäre, sich an derselben Erben statt in vorgeschribner Wise sölichs Landt-Rechtes verfachen, sollich Landt-Recht schweren und das versorgen mit Ingesiglen und Brifen alle vor- und nachgeschribnen Stuk und Artikel ze halten, in der Maß, als daß diser Brief wißt und seit, untz daß söllich Erben zu Iren Tagen kommend.

Und wann dann dieselben Erben also zu Iren Tagen kommen sind, so söllend si und Ir vorgeschribne Land und

Lüt sich denn aber fürer solicher Landt-Rechten verbinden, schweren und darumb Ir Brief und Insigel geben in vorgeschribner Wise, wenn das an si ervordret wird, als vorstat und als dik das za Schulden kumpt. Und wenn ouch solich Landt-Recht allso ernüwert wird, so söllend danne aber alle vorgeschribnen Lantschaften und Lüt Ir Landtrecht ouch ernüwern und schwören, als si das jetz ouch hand getan und geschworen und in der Masse, als diser Brief wißt und seit.

Item, wir habend denn aber fürer uns und unsren Erben in disem Landt-Recht vorbehebt, daß wir uns fürhin gen Herren, Stetten, Lenderen, oder gegen wenn wir wellend, wol verbinden möginb, als uns dann fügklich ist, doch disem Landt-Rechte zu Schwitz und zu Glarus gäntzlich und gar unschädlich, denn diß Landt-Recht vor allen anderen söllichen Burg-Rechten, Landt-Rechten und Püntnussen vorgan und stät beliben soll on Gevärd.

Und von sunderen Gnaden haben wir derselb Graf Heinrich von Werdenberg und für uns, unser Erben und Nachkommen, den vorgeschribnen von Schwyz und von Glarus und Iren Nachkommen die Gnad getan, daß man si und all Ir Landtlüte durch unsre vorgeschribnen Grafschaften, Herrschaften, Stett und Länder mit Ir Lib und mit Irem Gut, welcherlei das ist, nütz ußgenommen, faren, daß mit vorsin, Zollfrye lassen und hinfür niemarmer ewigklich dekein Zoll noch sölich Schatzung geben sond, ungevärlich.

Fürer, so ist dann ouch beredt und hand wir vorgeschribner Graf Heinrich uns und unsern Erben vorbehept, wäre, daß deheinist die Herrschaft von Oesterrich mit denen von Schwitz und von Glarus, oder mit dewederem Land besunder über kurtz oder lang Krieg hättind oder gewunnind, so sollend und mögend Wir in sölichen Kriegen mit den vorgeschribnen Grafschaften, Herrschaften, Vestinen, Landen und Lüten und mit dem, so wir Landtmann zu

Schwitz und Glarus worden sind, wir habend das jetz, oder welle uns noch zu, stille sitzen und uns damit deweder es Teils annemmen on Gevärd. Desselben gelich und in sölicher Wiß und Maß habend wir ouch vorbehept, die Edeln Wolgebornen, Frow Elsbeten von Toggenburg, geboren von Mätsch unser liebi Mumen, Ir Lebtag und nit füro.

Und in allen vorbeschribnen Sachen und Stuken habend wir vorgeschribner Graf Heinrich uns und unsern Erben mit ußerscheidnen Worten vorus behept den Allerdurchlüchtigsten Fürsten und Herren, den Römischen Keiser, unsern allergnädigsten Herren und das heilig Römisch Rich und unserm gnädigen Herren, dem Bischof von Chur sine Lechen-Rechtung und sölichs, so wir oder unser Erben Im danne von Lechenrechten wegen schuldig und pflichtig sind und nit füro on Gevärd.

Daß alles zu einem waren, offnen und vesten Urkunde hand Wir vorgeschribner Graf Heinrich von Werdenberg, Herr ze Sarganß ꝛc., unser eigen Insigel für uns und unser Erben offenlich lassen henken an disen Brief, der geben ist an der nechsten Mitwuchen vor unser lieben Frowen Tag zu Lichtmesse, uf unser Vesti Sargans, do man zalt nach der Geburt Christi tusend vierhundert, darnach in dem drissigsten und siebenden Jare."

Dieses Landrecht, welches Schwyz und Glarus mit Recht mit dem Grafen Heinrich von Werdenberg abschlossen, ward innert 14 Tagen von allen Herrschaften und auch von der Stadt Sargans beschworen. Doch die Landschaft Sargans konnte nicht bewogen werden, ihrem Herrn zu gehorsamen und verweigerte Pflicht und Eid. Weil Quarten, Quinten und Murg, 3 Ortschaften an den Ufern des Walenstatter-Sees, das schwyzerisch-glarnische Landrecht beschworen hatten, so machte das sarganserische Landvolk sogar Miene, diese Dörfer feindselig zu behandeln und

Glarus sah sich genöthiget, Quarten mit 300 Mann zu besetzen.

40. Kapitel.

Zürich bringt der Gräfin Elisabeth von Toggenburg einen Vollmachtsbrief ab. Zwischen Herzog Friedrich und den Landleuten von Sargans wird der Friedensanstand verlängert. Die eidgenössischen Schiedrichter versammeln sich in Luzern. Gegenseitige Prozedur. Spruch der Schiedrichter.

Die Gräfin Elisabetha von Toggenburg sah ungerne, daß die Schritte, wozu sie ihr Vogt Junker Friedrich von Hewen, der den Zürchern sehr günstig war, verleitete, zu solchen Weiterungen führten, die täglich bedenklicher wurden und Krieg und Blutvergiessen veranlassen mochten. Daher verabschiedete sie den Freiherrn von Hewen und nahm als Vogt ihren Vetter und Brudersson, Grafen Ulrich von Metsch an. Im Jahre 1437 am 16. Hornung, erschienen Boten von Zürich an der Gräfin Hoflager in Mayenfeld und drangen mit so kräftigen Vorstellungen in sie, daß sie gleichsam wider ihren Willen ihnen einen Vollmachtsbrief dieses Inhalts ausstellte:

„Als dann Schwitz und Glaris uns etlicher Gewaltsamme an Uznach, Toggenburg und an dem Schloß Grinau entwehrt und darab ein Rechtstag erwachsen, geben wir Zürich unsre ganze Vollmacht in Hoffnung, daß jeder bescheiden Mann das Recht unsrer Sachen wohl verstan wird, und soll unserseits alles gültig sin, zu Gewinn und Verlurst.“

Auch die Sarganser ab dem Lande wurden im Februar wieder sehr unruhig und bothen allen Kräften auf, um Oesterreich den Krieg zu machen und ihr Bürgerrecht mit Zürich zu behaupten. Doch auf Zureden eidgenössischer Boten, verstanden sie sich zu Verlängerung der Waffenruhe bis an's Ende des Jahres 1438.

Am Samstag vor Reminiscere traten die 19 eidgenössischen Schiedrichter in Luzern zusammen. Von Zürich erschienen: Ritter Stüssi, Bürgermeister; Michael Gräf, Stadtschreiber; Hans Schwend, Ritter; Konrad Meyer, von Knonau; Johann Hegenauer; der alte Heinrich Wetischwiler, Rathsglieder; und aus der Bürgerschaft, Hans Armbruster, Goldschmied; Rudi Boßhart, Tuchscheerer und Ulmann Trinkler. Schwyz sandte den Landammann Ital Reding und die alt Landammänner, Hans ab Yberg und Ulrich Wagner, nebst 3 andern Boten; Glarus, den Landammann Jost Tschudi; Hans Schüblibach; Friedrich Schindler; Rudolph Netstaler; Konrad Rietler und Rudolph Küng, Landschreiber.

Schon in der ersten Sitzung verrieth sich viel Eifer und Hitze. Bürgermeister Stüssi fragte die Abgesandten von Schwyz höhnisch: „ob sie hoffen von den Eidgenossen gegen Zürich zu gewinnen, nachdem sie gegen Zug vormals vor eben demselben recht schmählich verloren? Zwar seither haben sie vor Bellenz die alten Sünden schön gut gemacht und recht eidgenössisch gestritten. Der Kolin, der Püntiner könnten davon sagen, wenn Carmagnuola sie nicht mit andern 400 erschlagen hätte. Den Schwyzern habe Luzern zu danken, daß damals viel Schifflohn erspart worden. In 7 Schiffen seyen die Luzerner ausgezogen, in 2 wiedergekommen.“ Den Boten von Glarus warf Stüssi ebenfalls vor: daß sie eid- und pflichtbrüchig gehandelt, und ohne Recht Landrecht ertheilt und Bünde abgeschlossen haben. Ital Reding rechtfertigte sich mit kurzen Worten und ohne ironische Ausdrücke. „Schwyz sprach er, habe Eide und Bünde, nach der Ueberzeugung seiner freien Landmänner, immer treu und bieder gehalten und sich, wo Uebereilung, oder sonstige Mißgriffe, aus blindem Eifer und Partheigeist erfolgt seyen, von Miteidgenossen als Brüdern willig zurechtweisen und leiten lassen. Welcher Staat, welche Regierung habe nicht schon Fehler began-

gen? Den erkannten Irrthum ablegen und sich dem Urtheile der Brüder mit Geduld und Liebe unterziehen, ja mit Vergessenheit der Unbilden, so man allenfalls erlitten, gegen jeden eidgenössischen Bruderstand, gegen Städte, wie gegen Länder, die Bundespflicht erfüllen, das wolle Schwyz und werde es immer wollen. Von Schwyz müsse man nie fürchten, daß es auch nach Unglücksfällen und Niederlagen die Sache seiner Brüder verlassen und dem Feinde durch Bund und Verein sich in die Arme werfen werde, wie es Zürich nach den glorreichen Siegen der Eidgenossen bei Sempach und Näfels gethan habe. Die Gesandten von Schwyz seyen übrigens da, nicht um zu höhnen und zu spotten, auch nicht um sich verhöhnen und verspotten zu lassen, sondern um den eidgenössischen Sprechern, eben denen, die Zürich verlangt habe, mit vollem Zutrauen in ihre Weisheit und Rechtschaffenheit ihre Gründe, die Streitsache betreffend, vorzutragen und dann ihrem Spruche geneigt und willig sich zu unterziehen, damit Friede und Einigkeit wieder unter entzweiten Brüdern aufgerichtet, erhalten und befestiget werde." Wie Stüssi nicht aufhören mochte die Glarner zu necken, so stand der glarnische Pannermeister, Konrad Rietler, auf und warf ihm mit gleich ironischem Tone vor: „Wer er Stüssi dann eigentlich sey, daß er die Glarner so schimpflich behandle und ihnen gar drohe, Glarus von der Eidgenossenschaft auszuschliessen? Die nagelneue Ritterschaft, mit welcher der Kaiser den Heißhunger seiner Eitelkeit gestillet, scheine ihn vergessen zu machen, daß die Hütte im Glarnerlande noch stehe, worin sein Vater geboren worden, indeß der Großvater mit den Kühen zu Berge zog. Alle Boten sollen wissen, daß seine Mutter, des Bürgermeisters Muhme und er (ein einfältiger Landmann, der keinem Könige etwas zu danken habe, von keinem etwas begehre), diesem hohen Herrn so fremde nicht sey." Rietler wollte Mehreres sprechen, doch der Landammann Tschudi unterbrach ihn: „Schwei-

get, Pannermeister! die Eidgenossen sind nicht hier, um Personen, sondern um Geschäfte zu richten."

Damit die Verhandlungen ruhiger vorsichgehen, so verordneten die eidgenössischen Schiedrichter, daß die Partheien künftig nicht mehr gegen einander reden, sondern ihre Sätze schriftlich übergeben sollen.

Die erste Klage der Zürcher geschah im Namen der verwittweten Gräfin, daß Schwyz und Glarus deren Leute im Toggenburg und Utznach wider Recht in's Landrecht genommen haben.

Die schwyzerische Gesandschaft erwiederte hierüber: der verewigte Graf Friedrich von Toggenburg habe kurz vor seinem Tode verwilliget, daß Schwyz die Toggenburger und Utznacher zu Landleuten annehmen möge und solle. Die Gräfin von Toggenburg könne sich wohl daran erinnern, wenn sie wolle; sie habe dazu ihre Zufriedenheit gegeben. Schwyz sey geneigt, solches mit Kundschaften zu beweisen. Die Grafen und Herren von Montfort, von Aarburg und von Brandis haben, als Erbsansprücher im Namen ihrer Frauen, rücksichtlich dieses Landrechts, eingewilliget. Elisabetha die Gräfin, sey indessen noch nicht Erbin ihres Herrn. Ihr Recht müsse erst durch Herrn Rudolph Hofmeister, Schultheiß von Bern, als Obmann in ihrem Streite mit den Erbsansprechern ausgemittelt und entschieden werden.

Zürich klagte weiter um Utznach, welches die Gräfin an sie vergabet und um Windek, (Gaster) welches ihrer Stadt vom Kaiser als Pfand eingesetzt worden sey; Schwyz und Glarus haben diese Länder den Zürchern durch das Landrecht wider Fug und Recht entzogen.

Schwyz und Glarus wandten ein: die Gräfin sey zu Utznach nicht anerkannte Landesfrau und Gebietherin, sie habe also von Utznach weder wenig noch viel verschenken können. Auf Windek sey Landesherr der Herzog von Oesterreich, der das Landrecht mit Schwyz und Glarus genehmiget habe.

Zürich warf das schwyzerische und glarnische Landrecht mit Grafen Heinrich von Werdenberg als unstatthaft vor. Schwyz und Glarus meinten: Graf Heinrich sey rechtmäßiger Landesherr in Sargans, sowie in allen seinen übrigen Besitzungen, und als solcher habe er mit Schwyz und Glarus wohl für sich und seine Unterthanen ein Landrecht abschliessen mögen. Daß sie das gleiche Recht gehabt haben, werde wohl Zürich am wenigsten bestreiten, welches, was seinen Vortheil betreffe, mit seinem Bürgerrechte eben nicht so karg sey.

Zürich behauptete, Glarus habe vermöge des eidgenössischen Bundes vom Jahre 1352 gänzlich darauf verzichtet, sich mit Herren, Städten oder Ländern zu verlandrechten oder zu verbinden ohne Gunst, Wissen und Willen der übrigen Eidgenossen sammt und sonders, und somit der Bund und das Landrecht mit Toggenburg, Utznach und Gaster widerrechtlich, weil Zürich darum nie besiegt worden sey, viel weniger seine Zustimmung gegeben habe. Glarus widerredete dieses und bewies, daß es in jenem Bunde, den es im Jahre 1408 mit Zürich geschlossen, sich feierlich vorbehalten habe, sich mit Herren und Städten zu verbinden, doch ohne Schaden und Nachtheil seines Bundes mit den Eidgenossen und mit Zürich. Glarus wolle seine Verbindlichkeiten gegen die Eidgenossen und auch gegen Zürich getreu erfüllen, aber ein Recht, welches es sich in dem letzten Bunde feierlich vorbehalten, werde es sich nicht so leicht absprechen lassen. Es habe nichts dawider, wenn Zürich mit Wenigen oder Vielen, dem eidgenössischen Bunde unschädlich, Burgrechte abschließe, nur soll Zürich das Gleiche auch Glarus zugestehen.

Noch Manches ward für und wider aufgetischet. Zürich beschuldigte Schwyz und Glarus verdächtiger Unterhandlungen mit Oesterreich, und daß sie mitten im Frieden an den Bürgern von Wesen, weil sie zürcherisch gesinnt seyen,

und an den Schiffen, Salzfuhren und Stadtdienern von Zürich Gewaltthätigkeiten verübt haben.

Schwyz und Glarus forderten freimüthig, Zürich solle rücksichtlich seiner Verdächtigung, als ziehen die beiden Stände zu Oesterreich und handeln wider eidgenössische Pflicht und Recht, Belege und Beweise aufführen, sonst halten sie das für Verläumdung und lieb- und ehrlose Lüge, was es wider sie aussage. Die Utznacher haben zwar ihre Landesleute von Schmerikon, die sich von ihnen abgerissen, zu Verhütung unangenehmer Auftritte gebethen, weniger zu ihnen zu kommen, und als zwei derselben vor ihrer Stadt hinaufgingen, ohne sich den Thorwächtern zu melden, solche heimgewiesen. Es sey wahr, daß die österreichischen Unterthanen im Gaster den Landbewohnern von Sargans, Feinden ihrer Herrschaft, deren Burgen diese Landleute die Zufuhr sperren, ungern die Kornlasten zugehen lasse, die Zürich hinauf sende. Schwyz läugne nicht, vor dem Frieden durchziehende Salzfuhren angehalten zu haben, doch sey das Salz bezahlt worden, wo hingegen Zürich nicht nur diese Lebensnothdurft ihnen versage, sondern ihren armen Leuten sogar den Schnitterlohn noch zurückhalte, den sie im Zürchergebieth in voriger Aernte mit saurem Schweiß verdient haben. Wahr sey es, daß vor dem Stillstand ein Stadtläufer von Zürich bei Nacht von schwyzerischen Angehörigen in der March sey angehalten worden, aber nur so lange, bis sie freundlich mit ihm zu ihrem Hauptmann und Amman gegangen. Da habe man dem Läufer Essen und Trinken vorgesetzt und ihn endlich, weil er keine Speisen genießen wollte, ungehindert seinen Weg fortsetzen lassen. Beide Stände forderten Entschädigung für ihre Leute, denen man zu Zürich Wein, Korn und Käse zurückhalte und die Geschirre zerbrochen habe, worin sie Fische zu Markt brachten. Schwyz fand es sonderbar schmerzlich, daß sich Zürcher unterfingen, die Schwyzer bundesbrüchige, meineide, mörderische, räuberische, schändliche,

widernatürliche, Unzucht treibende Menschen (Kuggyhrer) zu schelten und den würdigen Landammann Ital Reding so schmählich darzustellen, als wenn er Galgen und Rad verdient hätte.

Die 19 Schiedrichter fällten endlich folgenden Spruch aus:

„1. Wenn die von Schwyz in 6 Wochen durch statthaftes Zeugniß beweisen mögen, daß der selige Herr von Toggenburg ihnen und seinen Unterthanen vergönnt, nach seinem Tode gegen einander in Landrecht zu treten, so haben sie dieses thun mögen. Jedoch, weil das Landrecht nur Leute betrifft, so sollen die Sachen zu Utznach in der Gräfin Hand unter der Bedingung zurückgestellt werden, daß, ehe und bevor die Rechte den Eigenthümer bestimmen, nichts davon veräußert werde. Da jene Bewilligung des Grafen, wodurch das Landrecht ordnungsmäßig wird, nach gemeinem Eingeständniß allein die von Schwyz betrifft, so werden die Eide gelöst, welche den Glarnern von diesen Toggenburgischen Landleuten geschworen worden; die Zustimmung der Erben kann ihnen ihre Kraft wiedergeben.

2. Wegen Utznach haben die von Schwyz der Stadt Zürich keine Genugthuung zu leisten, weil die Stadt Zürich in wirklichem, rechtsbeständigem Besitz von Utznach nicht war.

3. Da die Zürcher der Frau von Toggenburg, ihrer Mitbürgerin, zugelassen, für die Herrschaft Windek im Gaster von dem Herzog von Oesterreich das Lösegeld anzunehmen, so giebt es auch die Bewilligung, die der Herzog denen von Schwyz zu einem Landrecht mit Gaster ertheilt, auf so lange diesem Landrecht Kraft, bis die von Zürich in Rechten erweisen, daß Lösung und Eigenthum dieser Herrschaft ihnen und nicht ihm gebühre; in diesem Falle verliert jene Uebung seiner Macht ihre Wirkung. Von der Bewilligung Oesterreichs möchte Glarus sowie Schwyz Gebrauch machen und haben die Zürcher den Glarnern hin-

wider keinen alten Bund vorzuhalten, da sie selbst einen neuern mit ihnen geschlossen.

4. Wegen Sargans und Grinau wird nicht gesprochen, weil man dieser Punkte wegen den gegenwärtigen Schiedrichtern nichts zu verfügen anheim gestellt hat.

5. Alle beiderseitigen Vorwürfe werden für grundlos und nichtig erklärt. Beide Theile sollen mit diesem unserem Spruch verrichtet und versöhnt seyn und wir gebiethen auch beiden Theilen bei den Gelübden, so sie uns gethan haben, diesen unsern Spruch wahr, stät und fest zu halten."

Vierzehn Tage waren die Schiedrichter zu Luzern versammelt gewesen, als dieser Spruch endlich erfolgte und am Samstage vor Mittefasten ausgefertiget wurde.

41. Kapitel.

Unwille der Zürcher über den Spruch. Gegen Schwyz und Glarus werden von Zürich Verfügungen getroffen, welche den Ankauf von Lebensmitteln erschweren. Gegen Utznach, Gaster und Wesen wird von Zürich gänzliche Sperrung angeordnet, hingegen Walenstatt, Mels und das zürcherisch gesinnte Sarganser Land äußerst begünstiget. Schwyz und Glarus werden dadurch erbittert. Oesterreich besetzt und verproviantirt seine Vesten im Sarganser Land. Zürich legt dagegen Hilfstruppen in dieses Land. Spruch zu Feldkirch in den Erbs-Angelegenheiten der gräflich-toggenburgischen Hinterlassenschaft. Die Erben errichten ein Landrecht mit Schwyz und Glarus. Schwyz und Glarus mit Zürich an einem abermaligen Rechtstag in Luzern. Schwyz beweist durch Zeugenschaft, daß der Graf von Toggenburg für Toggenburg und Utznach ein ewiges Landrecht mit Schwyz errichtet habe. Fernere Belege rücksichtlich dieses Landrechts. Das Landrecht wird von den eidgenössischen Schiedrichtern bestätigt und Zürich und Schwyz um anderer Klagen willen ans eidgenössische Recht gewiesen.

Nicht selten grollt der Theil, der vor einem Gerichte unterliegt, über die Richter und meint, sie haben mit Vorliebe für die entgegengesetzte obsiegende Parthei gesprochen. Die Eigenliebe will Recht haben, wo oft das Recht nicht ist. Stüssi und die übrigen zürcherischen Abgeordneten äu-

ßerten noch in Luzern heftigen Gram und Unwillen über das Urtheil der eidgenössischen Schiedrichter und trübten die Aussichten wahrer Patrioten, denen die Eintracht unter den schweizerischen Ständen am Herzen lag. Utznach und Gaster sollte ihr Landrecht mit Schwyz und Glarus bittere Früchte bringen. So dachte Zürich. Der Ankauf von Lebensmitteln wurde für Schwyz und Glarus von Seite Zürichs sehr gehemmt, den neuen Landleuten dieser Stände in Utznach und Gaster gar abgeschlagen, was gewiß mehr Haß und Feindschaft, als weise Vorsorge gegen schädlichen Fürkauf und einreißende Theurung beurkundete. Wie wehe mußte es den Utznachern und den Gasterern thun, wenn sie bei der herrschenden Hungersnoth, die die feindselige Sperre gegen sie verursachte, sehen mußten, daß eben durch ihr Gebieth ganze Züge von Lebensmitteln und Waffen gingen, die Zürich den gegen ihren rechtmäßigen Herrn störrischen, ihr aber um so ergebnern Sarganfern sandte. Pfeile waren dieses, die das Herz der Schwyzer und Glarner tief trafen, und die Spannung gegen Zürich täglich förderten. Der greise Herzog Friedrich von Oesterreich besetzte indessen in dem Sarganser Lande die Vesten Freudenberg und Ridberg mit neuen Zuzügern, verproviantirte sie aufs Beste und ordnete in solche treue, ihm ergebene Befehlshaber, wogegen aber auch Zürich seinem Anhang in Walenstatt, Mels und andern Gemeinden 100 Kriegsknechte zuschickte und auf den Nothfall alle mögliche Hilfe zusagte.

Während dieses vorging, saßen zu Feldkirch im Namen der Gräfin Elisabetha von Toggenburg Heinrich von Lichtenstein und Conrad Hör, Alt-Bürgermeister von St. Gallen und im Namen der Erbs-Ansprecher Johann von Ast und Johann von Ridegg, Bürgern von Ravensburg, unter dem von beiden Theilen erwählten Obmanne, Herrn Rudolph Hofmeister, Ritter und Schultheiß von Bern, zu Gerichte und sprachen in den Erbs-Angelegenheiten einhellig also:

„Daß die Frow des Uebergebens mit Uhnung, so si denen von Zürich getan hat, keinen Gwalt noch Macht nit gehebt, und daß si das den rechten Erben erwidern sölte, und si darumb entschedigen nach Billichheit, auch daß si des Grafen seligen verlaßnen Eigenthumbs rechter Erb nit wäre, dann allein in Lipdingwiß, als wit si dasselbe darbringen möchte, deßglich auch als wit Ir Heimstür und Morgengab begriffe, und aber wer rechter und nächster Erb wäre, das söllte an Landtbrüchige Erdurung stan, als sich das wol finden wurd."

Elisabeth erfuhr kaum den Ausgang des Prozesses, als sie schleunig von Mayenfeld nach Feldkirch fuhr und vor den versammelten Richtern alle Hinterlassenschaften ihres verstorbenen Gemahls den Erben feierlich abtrat und sich blos ihre Heimsteuer und Morgengabe vorbehielt. In Welthändeln erschien sie von da an nicht mehr. Ihren religiösen und zärtlich weiblichen Sinn erprobte sie in ansehnlichen frommen Stiftungen für die Seele ihres verstorbenen Gemahls. Ital Reding, an der Spitze einer schwyzerischen und glarnischen Gesandtschaft, erschien in Feldkirch. Die Erben erklärten sich vor den eidgenössischen Schiedrichtern, das, was ihnen Schwyz rücksichtlich des gräflich toggenburgischen Landrechts Ansinnung geben werde, zu bezeugen und traten selbst ins Landrecht mit den beiden Ständen. Sie versprachen, die ererbten Lande bei ihren Rechten und Freiheiten zu lassen und empfingen die Zusage, daß dieselben in allen rechtmäßigen Verhältnissen ihnen Gehorsam leisten sollen. Alle Bürger- und Landrechte wurden in dem Instrumente dem Landrechte mit Schwyz und Glarus nachgesetzt, auch sollte letzterm keine künftige ähnliche Verbindung je vergehen. Wenn die Erben oder ihre Nachfolger gut fänden, über kurz oder lang die toggenburgischen Herrschaften ganz oder zum Theil in fremde Hände zu versetzen oder zu verkaufen, so soll Versatz und Verkauf zuerst

Schwyz und Glarus und zwar um gleiche Leih- oder Kaufsumme angebothen werden.

Die Urkunde wegen dem Landrechte wurde zu Feldkirch am Donnerstag vor dem 2. Sonntag nach Ostern 1437 ausgefertigt und von Graf Wilhelm von Montfort, Ulrich von Räzuns, Vogt Ulrich von Metsch, Graf zu Kirchberg und Hauptmann an der Etsch, Wolfhard von Brandis, Graf Heinrich von Sax und Thüring von Aarburg im Namen aller Erben und Verwandten unterschrieben und besiegelt.

Am Freitage vor St. Georgen-Tag fanden sich die eidgenössischen Schiedrichter abermals in Luzern ein, um die von Schwyz mit ihrer Kundschaft abzuhören. Viele freie und auch den Eidgenossen angehörige Städte sandten Boten mit dem Auftrage: vor dem weitern Fortgang des Prozesses einen gütlichen Vergleich und Aussöhnung zu bewirken. Schwyz, gewiß des Sieges in den Rechten, schlug die Vorschläge der Abgeordneten aus. Wolfhard Freiherr von Brandis, Kaspar Lechler, Petermann von Greifensee, Conrad von Wattewyl Venner der Stadt Bern, Rudolph Nußbaumer, Schultheiß zu Walenstatt und Wilhelm Frö-wis von Feldkirch erzählten und bezeugten heiter und klar, daß der Graf von Toggenburg im Jahre 1436 am Schlusse der Fastnachtszeit im Beiseyn und mit Bewilligung seiner Gemahlin rücksichtlich seiner Leute und Länder in Toggenburg und Utznach ein ewiges Landrecht mit Schwyz errichtet habe. Sie seyen selbst dessen Augen- und Ohrenzeugen gewesen. Ital Reding, der Landammann von Schwyz, legte dann noch andere Urkunden ein. Er las die von dem Feldkircher Gerichte, wie die Gräfin alle ihre Ansprüche auf die toggenburgischen Länder aufgegeben; die von ihrem Vogte, welcher es bestätigte; die der anerkannten Erben, welche denen von Schwyz und Glarus das Landrecht zugeben, ja selbst darein treten. So wichtige Gründe entkräfteten alle Einwendungen Stüssi's und der zürcherischen

Abgeordneten und der Spruch der eidgenössischen Schiedrichter hieß kurz: „Die von Schwyz haben ihre Sache genugsamlich dargebracht, und die von Schwyz und Glarus söllind by den Landtrechten ze Uznang und Toggenburg belyben.“

Rücksichtlich der Klagen, welche Schwyz und Glarus gegen die Zürcher vorbrachten, als hemmen und sperren sie, wider eidgenössisches Recht und Pflicht, den freien Handel und leisten sie den störrischen Sarganserm, wider ihren rechtmässigen Herrn, den Grafen Heinrich von Werdenberg, ihren Landmann, allen möglichen Vorschub mit Volk, Geld und Lebensmitteln; ja wollen sie kein Rechtsbot, weder auf den Kaiser und das Haus Oesterreich, noch auf die Reichsstädte und Eidgenossen annehmen, wie solches der Graf schon wiederholt gefordert; erklärten die eidgenössischen Schiedrichter beiden Theilen: „Ihr und ihrer Mitbürger, Mitlandleuten und Angehörigen Schuldigkeit sey, sich des eidgenössischen Rechts zu begnügen. Sollte jemand sich weigern, so werde die Macht gemeiner Eidgenossen die widerstrebende Parthei gehorsam zu machen wissen.“

42. Kapitel.

Zürich zieht wider Oesterreich in's Feld und zwar in's Sarganserland. Die Eidgenossen wollen an diesem Zuge keinen Antheil nehmen. Die Zürcher nehmen die Veste Nidberg. Großes Mißtrauen, das Zürich und Schwyz gegen einander hegen. Die Zürcher rücken an die schwyzerischen Gränzen. Schwyzer und Glarner setzen sich zur Wehre. Die Eidgenossen vermitteln die Sache dahin, daß beide Partheien ihr Volk auseinander gehen lassen. Abt Eglof von St. Gallen errichtet ein Landrecht mit Schwyz. Die Zürcher erobern Freudenberg und verbrennen es. Heimzug der Zürcher. Muthmaßlicher Plan Stüssis bei dieser Sarganser-Expedition. Schwyz benimmt sich in eidgenössischem Sinne.

Im Frühjahre 1437 zogen die Zürcher unter Bürgermeister Stüssi wider Oesterreich in's Feld und zwar in's Sarganserland, wo die der Stadt Zürich anhängigen Land-

leute sich schon Thätlichkeiten gegen die österreichisch Gesinnten erlaubt und dadurch die Rache der österreichischen Burgvögte auf sich gezogen hatten. Zürich forderte die Eidgenossen zur Hilfleistung auf. Diese aber, welche zu Zug tageten und gerne den Krieg verhindert hätten, schlugen den streitsüchtigen Zürchern ihr Begehren ab. Schwyz und Glarus verwilligten jedoch höchst ungern dem zürcherischen Kriegsvolk den Durchzug durch Utznach und Gaster. Die Zürcher erlaubten sich im Gaster, wo man sie freilich auch ungern sah und wenig Vorschub that, ziemliche Gewaltthätigkeiten und kümmerlich mochten schwyzerische und glarnische Gesandte verhindern, daß die erbitterten Gasterer nicht über die Zürcher herfielen. In Walenstatt hatte das zürcherische Heer kaum gelandet, als Rudolph Nußbaumer, ein Freund von Schwyz, es hart entgelten mußte, daß er zu dem Landrechte mit Schwyz Rath und That geleistet. Sein Amt, er war seit vielen Jahren Schultheiß der Stadt Walenstatt und sein Charakter, er war ein biederer, rechter und weiser Mann, schützten ihn nicht. Sein Haus wurde rein geplündert und verwüstet. Die Veste Nidberg, wohin viele Habseligkeiten geflüchtet worden waren, ging beim ersten Losbrennen des Geschützes an die Zürcher über. Der Amtmann Kalberer und seine 12 Knechte wurden gefangen und zu Walenstatt in einen Thurm gelegt. Das Mißtrauen zwischen Zürich und Schwyz ward bis auf den höchsten Grad gesteigert, als Leute, denen Verwirrung ihr Vergnügen ist, zu Zürich ausstreuten, Schwyz rüste sich, die Landschaft am Zürichsee einzunehmen und das Heer im Sarganserlande abzuschneiden, zu überfallen und aufzureiben. Im gleichen Momente verbreitete sich in Schwyz das Gerücht, die Zürcher seyen gewillet, den Grafen Heinrich von Werdenberg, ihrem Landmanne, Stadt und Burg Sargans, sowie die rhätischen Besitzungen abzunehmen und dann mit aller Macht Gaster und Utznach zu überziehen und Schwyz und Glarus in

seine alten Marchen einzuzwängen. Die Zürcher waffneten einen zweiten Auszug ihrer Bürger und Landbewohner und verlegten 1800 Mann nach Pfeffikon an den Fuß des Etzels. Eilends ward das schwyzerische Panner gelüftet und Einsiedeln sammt der Anhöhe des Etzels mit zahlreicher Mannschaft besetzt. Eine Abtheilung Schwyzer rückte in die March herab, um solche gegen die Zürcher zu schirmen. Stadt und Burg Utznach erhielten schwyzerische Besatzung. Auch Glarus sandte auf Mahnung von Schwyz sein Volk nach Utznach und traf alle möglichen kriegrischen Vorkehrungen. Auf den Vorposten fanden gegenseitig bittere Vorwürfe und Ausforderungen statt, und augenblicklich konnte das Kriegesfeuer mit Wuth ausbrechen. Bei dieser traurigen Lage der Dinge versammelten sich die Stände Luzern, Uri, Unterwalden, Zug, Bern und Solothurn auf einem Tage zu Beggenried. Durch ernsthafte Schreiben ward der Ausbruch des Krieges beschwichtiget. Den von Beggenried aus abgeordneten eidgenössischen Gesandten gelang es, die Zürcher und Schwyzer, sammt den Glarnern dahin zu vermögen, daß sie in der Stille ab- und heimzogen. Schwyz ließ sich willig, laut den Bundbriefen an's Recht weisen, ja rief selbst um seinet- und seiner angenommenen Landleute wegen das eidgenössische Recht an. Zürich wollte sich unter dem Vorwande nicht heiter auslassen, weil ihr Bürgermeister und ein Theil der Rathsglieder sich bei dem Heere im Sarganserlande befänden. Schwyz schloß indessen am 17. May 1437 mit dem Abte Eglof von St. Gallen ein 20jähriges Landrecht ab. Schwyz versprach dem Fürstabte im Namen derjenigen Thurthaler, die des Abtes und Stiftes Angehörige, zugleich aber Landleute von Schwyz waren, in allen rechten Dingen Gehorsam, und erhielt Wyl und Yberg zu offnen Häusern und damit auch das Versprechen, daß, wenn der Abt und das Stift von seinen Besitzungen etwas veräußern wollen, sie es Schwyz zuerst anbiethen werden. Am 21. May schwo-

ren der Fürstabt und die Inn- und Ausbürger von Wyl mit ihm, zu Handen des Landammann Ital Redings, den Eid als Landmänner von Schwyz und stellten dafür Siegel und Brief an den Stand Schwyz aus. Vergeblich waren die Versuche der von Beggenried aus abgeordneten eidgenössischen Gesandten, den Bürgermeister Stüssi, der indessen mit dem zürcherischen Heere und bündnerischen Hilfsvölkern die Veste Freudenberg belagerte, auf friedliche Gesinnungen zu bringen. Die Burg, die der Waffengewalt lange getrotzt hatte, fiel durch Verrath der eigenen Besatzung, die den Kommandanten im Stiche ließ und davon lief. 6 einzige Männer blieben dem Vogte Ulrich Spieß getreu. Er kapitulirte und erhielt mit seinen Leuten freien, ehrenhaften Abzug. Sie durften das, was ihr Privateigenthum war, mit sich über den Rhein nehmen. Die Zürcher plünderten die Veste rein aus und brannten solche nieder. Fernere Unternehmungen wagten sie nicht. Stüssi entschloß sich zum Heimzuge. Der Amtmann Kalberer, seine 12 aus dem Gaster gebürtigen Knechte und 3 Märchler, welche auf Freudenberg laufen wollten, führten sie an einem Seile gebunden mit sich. Es schmerzte die Leute im Gaster, ihre Mitbrüder so fortschleppen zu sehen und sie und 200 Glarner, die bei Windek unter der Burg gewaffnet standen, wären mit Wuth an die zürcherischen Truppen angestürmt, hätten nicht die eidgenössischen Boten, die das Heer Stüssis begleiteten, den Rückzug der Zürcher gesichert. Wie wohl und wie nützlich selbst für die den Eidgenossen sonst hochbeliebte Zürich hätte Stüssi gehandelt, wenn er die gefangenen Märchler und Gasterer aus Achtung gegen Schwyz und Glarus freigegeben hätte. Ueber Stüssis Plan bei diesem Sarganserzuge walten unterschiedliche Urtheile. Nicht ohne Grund wird gemuthmasset, der schlaue Mann habe die Berechnung gemacht, Schwyz werde den Oesterreichern zu Hilfe ziehen und sich dadurch nebst Glarus, bei den übrigen Eidgenossen Ungunst und Abneigung auf den Hals

laden. Stüssis Zweck scheiterte an dem weisen, klugen Benehmen des Landammans Ital Reding, der durch Gefälligkeit und Nachgiebigkeit sich die Liebe und Achtung der eidgenössischen Stände erwarb und bewahrte, und im gleichen Masse die Wohlfahrt seines Vaterlandes förderte, weil er das Anschliessen an Eidgenossen und Eidgenossenschaft, und somit eidgenössischen Sinn und Geist mit Kraft und Nachdruck durchsetzte. Diese Epoche ist nicht die glänzendste, doch die schönste in Redings Leben und macht auch dem Volke von Schwyz, welches sich mit Weisheit leiten ließ, Ehre. Ein verbündetes Volk ist nicht bloß sein, es ist auch seiner Brüder.

43. Kapitel.

Waffenstillstand zwischen Oesterreich und Zürich. Herzog Friedrich von Oesterreich erhält von den Eidgenossen friedliche Zusicherungen. Zürich unterhält die Sperrung gegen Utznach und Gaster, auch gegen Schwyz und Glarus trift es Anstalten, die den freien Kauf der Viktualien hemmen. Klagen der Schwyzer und Glarner darüber. Vorladung der Zürcher nach Einsiedeln ans Recht. Die Zürcher erscheinen nicht. Schwyz und Glarus gelangen an Kaiser Sigismund. Gebothbrief des Kaisers an die Zürcher. Zürich kehrt sich nicht daran.

Die Väter der Kirchenversammlung zu Basel thaten ihr möglichstes, um zwischen Oesterreich und Zürich Friede zu stiften. Ihre redliche Bemühungen hatten wenigstens die Folge, daß ein 5 Monat langer Waffenstillstand zu Stande kam. Während desselben hoffte man an einer Tagsatzung, die auf Jakobi nach Basel versetzt wurde, den Krieg zu beschwichtigen. Herzog Friedrich erhielt von den Eidgenossen auf die Anfrage, ob sie gesinnt seyen, den 50 jährigen Frieden zu halten, tröstliche Antwort. Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus bathen, an ihrem geschwornen Worte nie zu zweifeln. Luzern und Zug führten eine etwas undeutlichere Sprache. Zürich wollte beim Eintritte der Aerntezeit die Landleute aus Gaster und Utznach

nicht, wie sonst gewöhnlich, zur Aushilfe in Einsammlung des Getreides zulassen, sondern verboth solches unter einer Geldbusse. Darüber blieben die schon gereiften Früchten länger auf dem Felde. Unglücklicherweise traf die kornreichsten Gegenden der Schweiz und sonderbar auch die zürcherischen Aemter, Grüningen und Kyburg ein furchtbarer Hagelschlag und verdarb vollends die Früchten, die noch nicht eingesammelt waren. Zürich, schon gewöhnt gegen Utznach und Gaster fast feindselige Spannung zu erzeigen, nahm jetzt den Anlaß, gegen diese Landschaften eine gänzliche Sperrung zu verhängen und auch gegen Schwyz und Glarus solche Anstalten zu treffen, daß bloß ein sehr geringes, unzureichendes Quantum an Früchten dahin verabfolget werden durfte. Eigene Noth mag eine Mit-Ursache an solchen Verfügungen gewesen seyn. Schwyz und Glarus verdroß das, wie sie glaubten, harte Benehmen der zürcherischen Regierung nicht wenig und sie mahnten Zürich nach Einsiedeln bundesgemäß vor's Recht. Zürich schlug das Recht ab. Schwyz und Glarus sandten ihre Boten nach Eger in Böhmen an den Kaiser Sigismund, um sich zu beklagen, wie sie als Glieder des heil. römischen Reichs von Zürich schnöde behandelt und ihnen und ihren Angehörigen der freie Kauf und Markt abgeschlagen werde. Sie bathen den Kaiser um einen Gebothbrief an Zürich, welcher ihnen von dem Monarchen gnädigst ertheilt wurde. Dieser Brief war folgenden Inhalts:

„Wir Sigismund von Gottes Gnaden Römischer Keiser, zu allen Ziten Merer des Richs, und zu Hungern, zu Behem, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig. Entbietend dem Ersamen Burgermeister und Rate der Statt Zürich und andern Stetten, Merkten, Dörfern und Amptlüten der anstossenden Landen, unser Gnade und alles Gut. Uns hat lassen fürbringen der Amman und Landtlüte des Landes Schwytz und die zu Inen gehörend, unser und des Richs lieben Getrüwen, wie daß etliche in den anstossenden

Gemeinen des Heiligen Richs Strassen betwingind und den genannten von Schwytz und Irem Lande nichts lassind zufüren Getreide und andere Nottürftigkeit frey und lidiglich, als dann des Richs Recht und vormalen ouch bi Inen gewonlich harkommen ist, und namlich Ir obgenannten lieben Getrüwen von Zürich nicht gestattend den Landtlüten von Schwitz und die zu Inen gehörend, uß üwerer Statt oder ouch anstossenden Gemeinen, da Ir dann söllichs vermögint ze weren, Getreid ze füren, anders dann einer Person ein Mut oder zwoen und etlichen der Iren gar nichts und ouch dieselben Personen, die das von üch und den anstossenden Gemeinen in das Land gen Schwitz, oder in Ir Gebiete fürend, verbindind und verpflichtind, daß si Iren Nachpuren davon nit reichen, verkaufen, oder geben türven und sunst manigkfaltigklich beschwerind, und haben uns angeruft, si darum gnedigklich ze versechen und wann nun billich ist, daß des Richs Strassen allen des Richs Gehorsamen offen und fri sin sollend, harumb so begerend und gebietend wir üch ernstlich und verfangklich, auch vestengklich, söllich Nüwigkeit und Beschwärung und obicht Gebotte wider söllich obgerürte Fryheiten der Strasse durch üch oder üweren Gwalt beschehen were, abzetun, one verziechen, alsbald üch diser unser Brief gezöugt wird. Und verbietend ouch allen und jegklichen des Richs Undertanen in den Gemeinen, daß ja dekein durch dekeinerlei Gewalt, denselben von Schwitz und den Iren, noch niemande, der Inen zufüre, on Gebruchung der Strassen und der Märkte irre noch hindere, sunder sich dem fry und ledigklich gebruchen lasse, als billich ist, als lieb einem jetlichen sige unser Hulde ze behalten. Mit Urkund diß Briefs versiegelt mit unserem Keiserlichen anhangenden Insigel. Geben zu Eger nach Christus Gepurt viertzechenhundert Jar und darnach in dem siben und dryßigsten Jare an dem nechsten Frytag nach St. Peters Tag ad Vincula, unser Riche, des Ungarischen im ein und fünfftigisten Jare, des Römischen im

siben und zwentzigisten, des Behemischen im achtzehenden und des Keiserthumbs im fünfften Jare."

Glarus erhielt das gleiche kaiserliche Handschreiben. Beide Stände Schwyz und Glarus sandten diesen Gebothbrief Sigismunds nach Zürich, Winterthur, Rapperschwil und andere Orte und hofften nun freien Kauf und Markt. Umsonst. Zürich blieb bei seinen Verfügungen. Die eigene Noth mochte es entschuldigen.

44. Kapitel.

Verdrüßlichkeiten zwischen Schwyz, Glarus und denen von Wesen und Gaster. Die Schwyzer und Glarner erhalten von Oesterreich die Herrschaften Windek und Gaster pfandweise. Graf Heinrich von Sargans-Werdenberg nimmt Geldanleihen auf, wofür Schwyz und Glarus sich verbürgen, denen er Sargans in Pfand giebt. Friedensverlängerung zwischen Oesterreich und Zürich. Tod Kaiser Sigismunds. Utznach wird von den Erben des Grafen von Toggenburg an Schwyz und Glarus verpfändet. Unordnung im Sarganser Land. Schwyz und Glarus werden von Zürich bei den übrigen Eidgenossen verdächtiget. Albrecht der II. Kaiser.

Schon im Jahre 1437 machten die neuen Landleute von Wesen und Gaster den Ständen Schwyz und Glarus nicht geringen Verdruß. Ohne Wissen und Willen ihrer Schutzherren sandten sie eine Botschaft nach Innsbruck an Herzog Friedrich von Oesterreich und bathen ihn um die hohen Gerichte und Herrlichkeit zu Windek entweder auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, wie es dem Herzog belieben möchte. Friedrich willigte insoweit in das Ansuchen der Wesener und Gasterer, daß er ihnen auf sein Abkünden hin obberührte Privilegien zustellte. Schwyz und Glarus drangen nun in die von Wesen und Gaster, sie sollen ihnen diese Gerichtsherrlichkeiten, welche sie außerrechtlich erworben, abtreten und da sich Wesen und Gaster dessen weigerten, so setzte es nicht blos Bitten, sondern auch Drohungen von Seite der beiden Stände ab. Das Ende war, daß die neuen Landleute nachgaben und

daß Herzog Friedrich der Alte, an dessen Hoflager sich nun auch Landammann Ital Reding und Landammann Jost Tschudi sammt dem Landeshauptmann aus dem Gaster begaben und drei volle Wochen sich in Innsbruck aufhielten. Der alte Herzog Friedrich ließ sich von Schwyz und Glarus versprechen, daß beide Stände die Wesener, Gasterer und Ambdner und alle zur Herrschaft Windek gehörigen bei ihren Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten, wie solche von Alters her bei ihnen stattgefunden, erhalten, beschützen und beschirmen wollen. Dann ertheilte er Schwyz und Glarus versatzungsweise um die Summe von 3000 Gulden die Landeshoheit und Gerichtsherrlichkeit der ganzen Herrschaft Windek und stellte ihnen folgende Urkunde aus:

„Wir Fridrich der Elter von Gottes Gnaden Hertzog ze Oesterrich, ze Styr, ze Kerndten und ze Krain, Grave ze Tyrol ꝛc. bekennen für uns und die Hochgebornen Fürsten, Hertzog Sigmunden, unsern lieben Sune, Hertzog Friderichen und Hertzog Albrechten, unser liebe Vettern, all Hertzogen und Herren der obgenannten Landen, ouch für den Durchlüchtigsten Fürsten, unsern lieben Herrn und Vettern, Herrn Albrechten, Künig ze Hungern, Dalmatien und Croatien, Hertzogen zu Oesterrich und Marckgrafen zu Merhern ꝛc. und für all unser Erben. Als unser Vesti Windegk mit sammt dem Gastel, Wesen, Walenstatt und dem Ambdnen, mit Lüt, Gütern und Zugehörungen, Wilund Graf Fridrichen von Toggenburg ze Pfande von uns gestanden sind, die wir nach sinem Abgang von siner Witwen wider gelediget und gelöst habend, also sind wir von etwas Sachen wegen darzu bewegt, daß wir unsre Getrüwen, Lieben, unser Lüt daselbs zu Windegg, im Gastel, zu Wesen und uff den Ambdnen, mit Irem Willen und Wüssen gedacht habend, fürzesechen, als hernach stat, damit si desterbaß bi Frid und Gemach beliben mögind. Nachdem nun die Erbern, Wisen der Amman und gemein

Landtlüt zu Schwitz und Amman und gemein Landtlüt zu Glarus sich in den Zwyträchten zwüschend uns und dien von Zürich getrüwlich und willigklich zu glichen und billichen Sachen gen uns gehalten habend, als wir nicht anders wüssend, dardurch wir ein söllich Getrüwen zu Inen habend gewunnen, daß wir Inen die egenannten unser Vesti Windegk, mit dem Gastel, Wesen und dem Ambdnen, ouch Walenstatt, mit allen Nützen, Gülten, Zinsen, Renten, mit Wunn, Weid, Holtz, Veld, Wasser, Wasserrunsen, Vischentzen, mit Wildbännen, Väderspilen, hohen und nidern Gerichten und mit allen andern Herrlichkeiten, Gewaltsamme und Gerechtigkeiten, als die von Alter her darzu gehörend, und als die dem egenanten von Toggenburg von uns ze Pfandt gestanden sind, ouch mit der Vogty und Gerechtigkeit, so wir uff dem Gotzhuß zu Schenniß habend, in einer rechten wärenden Pfandtswise zugefügt und versetzt habend, und versetzend Inen die ouch wüssentlich mit dem Briefe für dry tusend guter Rhynischer Guldin, die Si uns jetz zu unsern Notdurfften bereit gelychen habend, also daß dieselben von Schwitz und Glarus, Ir Erben und Nachkommen, die nun fürbasser von uns, unsern obgenannten Sun und Vettern, und aller unserer Erben, für dieselben Summe Guldin Inne haben, nutzen und nießen und gebruchen söllend und mögen, als Satzes und Landtrecht, doch daß si dieselben unser Vestin und Herrschaften mit Iren Zugehörungen unwüstlich inne habend, und die Lüt, so darzu gehörend, ouch das egenant Gotzhuß, bi allen Iren Rechten und Fryheiten, Landtmarchen, guten Gewonheiten und Harkommen beliben lassind und si nit höcher dringind, dann si Inen von unseren wegen schuldig sind, sunder si von allem Gewalt und Unrechtem schirmen und handhaben, und nit gestatten, damit si unbillich und wider Recht getrungen werdind, noch dieselben von Schwitz und von Glarus dasselb ouch nit tun söllend, one Gevärd.

Fügte sich ouch, daß wir und die von Schwitz und von Glarus oder ander Ir Eydgnossen, wer die wärend, mit einanderen ze Krieg kämind (da Gott vor sin welle) daß dann das obgenannt Schloß Windegg und die Lüt, so darzu gehörend, in denselben Kriegen, als lang die wertind, still sitzen und entwederem Teil hilfflich, noch wider entwederen Teil nit sin sollend, on alles Gevärd: diewil wir die Pfandung von Inen nicht gelößt habend.

Und wenn sich das würd gepüren, daß wir, unser egenannter Sun, unsre Vettern oder unsre Erben, die von Inen begerend ze lösen und si mit der egenannten Summ Guldinen ermanend, daß si uns dann sölicher Lösung statt tun und gehorsam sin und uns der egenannten Vesti Windegk mit allen anderen vorgenannten Stuken und Zugehörungen, nichtzs darvon usgenommen, abtretten und die inantwurten söllend, on alles Verziehen, Weigerung und Widerrede dheinerlei Sachen, getrüwlich und ungevarlich. Aber wir, unser egenannter Sun, Vettern und Erben söllend dieselben Losung niemand anderen vergunnen noch gestatten ze tun, sunder nur wir, dieselben unser Sun, Vettern und Erben die zu tun haben, getrüwlichen und one Gevärd. Mit Urkund diß Briefs, geben am 2. Tag Mertzen zu Innsprugk am Suntag, so man singet: Invocavit, in der Vasten nach Christus Geburt, im vierzechenhundert und acht und dryßigisten Jare."

Graf Heinrich von Sargans-Werdenberg wandte sich in großer Geldverlegenheit an Schwyz und Glarus, mit denen er verlandrechtet war, um Hilfe. Schwyz und Glarus erhielten durch Vermittlung des Schultheissen, der Räthe und Bürger von Bern, von reichen Familien in Basel 1800 rheinische Gulden, um 5 pro Cent jährlichen Zinses und mußten dafür an Bern, Bern an die baselschen Ausleiher sich verbürgen und gutsprechen. Dagegen verpfändete ihnen Graf Heinrich die Grafschaft Sargans, nämlich „Vesti, Statt, Schloss, Lüt und Gut, mit aller

Irer Herrlichkeit und Gerechtigkeit, mit hohen und niedern Gerichten, mit Wildbannen und mit allen Nutzen, Zinsen, Gülten, Diensten und Zufällen, so darzu gehörend, so darzu gehörent von Recht, oder von Gewonheit, was das ist, es sige genambt, oder ungenambt."

Zwischen Oesterreich und Zürich ward der Friedensanstand verlängert. Kaiser Sigismund starb zu Znaym in Mähren, am 9. Christmonat 1437. Er war ein liebenswürdiger und geliebter Monarch. Die Eidgenossen und zumal Schwyz, betrauerten seinen Hintritt als eines väterlichgesinnten Herrn und Freundes, dem nicht bloß das eigene Wohl und Glück, sondern auch das Heil, der Friede, das Recht, die Sache seiner Untergebenen und Reichsangehörigen am Herzen laz. Die Toggenburger und Utznacher waren nicht gewillet, den Erben des verstorbenen Grafen von Toggenburg zu huldigen und zu schwören. Daher verpfändeten Letztere die Grafschaft Utznach um 1000 rheinische Gulden an die Stände Schwyz und Glarus. Eher ein Gebrechen, als eine Vollkommenheit in der menschlichen Natur ist es, daß man nicht zufrieden ist frei zu seyn, sondern zugleich noch über Andere zu herrschen verlangt. So strebten auch die freiesten Völker der Eidgenossen nach dem Rechte, über Andere Oberherren zu seyn und suchten und brauchten jeden Anlaß, ihre Herrschaft auszudehnen. Wer will es indessen den Kleinen verargen? Hatten nicht die größten Stände der Eidgenossenschaft schon von einer Reihe der Jahre her dieses Beispiel gegeben?

In Sargans sah es um diese Zeit traurig aus. Das Zerwürfniß zwischen Oesterreich und Zürich diente dazu, daß ungeachtet des Waffenstillstandes, die dem Hause Oesterreich abgeneigte Parthei unter ihrem Vorführer, dem Hauptmanne Peter Weibel und einigen Rathsgliedern, die herrschaftlichen österreichischen Güter durch öffentlichen Ruf in den Kirchen zu versteigern und zu verkaufen sich vermaß. Oesterreich, welches diese Gewaltthaten auf Rechnung der

Zürcher schrieb, bediente sich der Repressalien gegen solche, hob zürcherisches Kaufmannsgut im Tyrol auf und legte 2 zürcherische Kaufherren in Gefangenschaft. Ob nun wohl der Krieg nicht ausbrach und der Friedensanstand wieder verlängert wurde, so hielt die Sache doch nicht Stich. Im Jahre 1438, zu Anfang des Hornung's, erhoben sich zu Feldkirch österreichische Krieger und brachen über den Rhein in's Sarganserland ein. Nebst bedeutendem Raube schlepten sie auch Gefangene mit sich fort, und verübten selbst in dem benachbarten Grauenbund Gewaltthätigkeiten, weil die Bündtner sich von Zürich zu Belagerung und Zerstörung der österreichischen Vestungen Ridberg und Freudenberg hatten brauchen lassen. Dieser Ueberfall war dem mit Schwyz verlandrechteten Grafen Heinrich von Sargans-Werdenberg nicht lieb. Weil er gäh geschah und der Graf zu wenig Volk hatte, so konnte er solchem nicht wohl vorbeugen. Doch sollte er es nun entgelten. 800 Sarganser rückten racheschnaubend am 9. Hornung vor Werdenberg. Die Werdenberger glaubten, es sey abermals österreichisches Volk, das von Feldkirch her den Einbruch gemacht habe. 300 Mann zogen von Werdenberg aus und waren willens, den Oesterreichern den Raub abzunehmen und sie heimzumahnen. Die Sarganser griffen das werdenbergische Volk an und setzten ihm mit ihren Waffen so hitzig zu, daß die Werdenberger, die 10 Todte und eine Menge Verwundete hatten, wieder froh seyn mußten, ihre Thore zu gewinnen. Großer Raub und Frevel ward nun von den sarganfischen Heerhaufen an den Werdenbergern verübt. Mit Noth mochten die Väter des Conziliums zu Basel, die Boten über Boten sandten, die Waffenruhe zwischen den Oesterreichern und Zürchern und zwischen dem Grafen von Werdenberg und dem Zürich befreundeten sarganfischen Landvolke wieder auf eine kurze Zeitfrist herstellen.

Während diesen Wirren verdächtigte Stüssi die Schwy-

zer und Glarner bei den übrigen Eidgenossen, als gehen solche mit Planen um, die für die Eidgenossenschaft verderblich seyen und hängen sich darum ganz, der alten, ewigen Bünde vergessend, an Oesterreich. So sehr stieg das Mißtrauen der Eidgenossen gegen beide Stände, daß um die Mitte Februar's eidgenössische Gesandte auf Schwyz und Glarus vorritten und im Namen ihrer Stände vor den außerordentlich abgehaltenen Landesgemeinden ihre Beschwerden vorbrachten und zumal forderten, Schwyz und Glarus soll die zu innigen Verhältnisse mit Oesterreich abbrechen und die Boten von Innsbruck heimrufen. Ein Stand wie der andere entschuldigte sich, man kenne und schätze eidgenössische Pflicht und Schuldigkeit so sehr, daß nie nur der leiseste Gedanke bei Schwyzern und Glarnern gewaltet habe, wider die Bundesbrüder sich in Verhältnisse einzulassen, die Allen oder Einem von solchen auch nur im mindesten Gefahr oder Nachtheil drohen könnten. Die Unterhandlungen mit Oesterreich bezwecken keinen der Eidgenossenschaft verdächtigen Bund, sondern nur solche Gegenstände, wobei der Nutzen und die Ehre der Länder Schwyz und Glarus, und mittel- und unmittelbar auch die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit aller Eidgenossen befördert werde. Nie haben Schwyz und Glarus anders gehandelt und werden auch nie anders handeln, als daß sie sich darüber vor Gott und Menschen rechtfertigen und auf eidgenossische Bünde und eidgenössisches Recht sich wohl berufen und eidgenössischen Sprechern ihre Sache unterlegen dürfen. Die Gesandten begnügten sich mit diesen geraden, mannlichen Erklärungen und der Zauber, der sie mißtrauisch gemacht, wich von ihnen.

Herzog Albrecht von Oesterreich, Kaiser Sigismund's Tochtermann, dem der sterbende Monarch die Königreiche Böhmen und Ungarn testamentsweise vermacht hatte, wurde am 20. Merz im Jahre 1438 zu Frankfurt von den Churfürsten zum römischen Kaiser gewählt, und erhielt von den

ungarischen Ständen die Erlaubniß, diese Würde anzunehmen.

45. Kapitel.

Durch Vermittlung des Bischofs von Konstanz wird ein anderthalbjähriger Friedensanstand zwischen Oesterreich und Zürich gemacht. Große Theurung. Zürich sperrt gänzlich zwischen Schwyz und Glarus. Weil Zürich keinen Tagsatzungsbeschluß respektirt, so wenden sich Schwyz und Glarus an den römischen Kaiser Albrecht II. Die Zürcher nehmen den Oberholzer, der sich zu Uznach gehörig betrachtet und nach Schwyz und Glarus das Landrecht geschworen, gefangen. Verdrüßliche Geschäfte und Unterhandlungen wegen dieser Sache. Kaiser Albrecht ertheilt Schwyz und Glarus einen Gebothbrief gegen Zürich in Betreff der Aufhebung der Sperre. Zürich läßt sich nicht zurechtweisen.

Der Bischof von Konstanz, Heinrich von Höwen, begab sich mit ansehnlichem Begleit nach Innsbruck an das Hoflager Herzogs Friedrich von Oesterreich und bewirkte durch dringendes Zureden, daß zwischen dem Herzog und den Zürchern abermals ein anderthalbjähriger Friedensanstand festgesetzt wurde. Innert dieser Zeit hoffte man dem langwierigen Streit zwischen diesen Behörden durch eine billige Uebereinkunft gänzlich zu beschwichtigen. Langwierige Regengüsse machten, daß die Feld- und Baumfrüchte verdarben. Die Früchte der vorjährigen Aerndte waren theils aufgezehrt, theils von den Regierungen der größern und reichern Städte zu ihrem und der Ihrigen Aushilfe angekauft und aufgespeichert worden. Wohl mögen auch begüterte Privaten, um aus der Noth Nutzen zu ziehen, ihre Spekulationen gemacht und das Bedürfniß der Lebensmittel erhöhet haben. Die Theurung nahm furchtbar überhand, mit ihr Hunger, Noth und Elend. Zürich schnitt Schwyz und Glarus die Zufuhr von Korn und andern Lebensmitteln so feindselig ab, daß sie nicht einmal mehr dasjenige, so sie in Schwaben und Baiern um theures Geld eingekauft hatten, durch die zürcherischen Straßen beziehen konnten. Das war doch unendlich mehr als Vor-

sicht für sich und die Seinen. Letztere kann man mit Recht nie verargen. Aber daß Zürich sogar den Transit sperrte, das that Schwyz und Glarus tief im Herzen weh. Schon an manchem eidgenössischen Tage hatte hierinfalls von Seite der Schwyzer und Glarner Beschwerde und Klage gewaltet und die Eidgenossen hatten solche unbrüderliche Hemmung den Zürchern abgerathen und sie zu Recht und Billigkeit angemahnet. Umsonst. Da sandten Schwyz und Glarus ihre Abgeordneten an den Kaiser Albrecht II. nach Böhmen und ließen Klage stellen über die übermüthige Gewalt Zürichs, welches sie in Grund verderben wolle. Abneigung, Erbitterung, Haß und Feindschaft wuchsen in furchtbarem Maße. Unter diesen herben Umständen ereignete sich auf der Utznachischen Gränze eine die entzweiten Herzen noch mehr vergiftende That. Die Zürcher nahmen einen Bauer von seinem Gute Oberholz, den Oberholzer genannt, der zwischen dem Dorfe Wald und der Gemeinde Eschenbach wohnte und sich als einen Eschenbacher betrachtend mit den Utznachern das Landrecht mit Schwyz und Glarus beschworen hatte, bei Nacht und Nebel gefangen und legten ihn zu Zürich in Wellenberg. Es hieß ab Seite Zürichs, der Oberholzer sey Angehöriger der Vogtei Grüningen und habe durch obbemeldte Leistung des Eides eine Handlung des Ungehorsams und Abfalles gegen seine Obern verübt. Schwyz verlangte sofort die Freilassung des Oberholzers und wollte seinetwegen Vertröstung und Bürgschaft leisten. Auch die unpartheiischen eidgenössischen Stände bathen die Zürcher um diese Entlassung. Die Landmarchen zwischen Utznach und der Vogtei Grüningen sollen genau untersucht und es rechtlich ausgemittelt werden, ob der Hof Oberholz zu Grüningen oder der Utznachischen Gemeinde Eschenbach gehöre. Zürich schlug Alles ab und verurtheilte den Oberholzer, daß er, wolle er wieder auf freien Fuß kommen, 200 Pfund Heller, somit zehn Mal mehr, als sonst Grüningische Angehörige dem Gesetze nach

bestraft werden durften, Bußgeld entrichten solle. Der Oberholzer weigerte sich lange, die Strafe zu zahlen, doch der harten Gefangenschaft müde, leistete er endlich die Summe. Die Schwyzer forderten von Zürich, es solle den widerrechtlichen Strafsentenz kassiren und dem Oberholzer das Geld zurückstatten, oder aber vor dem eidgenössischen Gerichte ihnen über diesen Handel zu Recht stehen. Zürich antwortete damit, daß es 500 Kriegsknechte nach Pfeffikon legte und sich erklärte, es bleibe bei der ausgefällten Strafurthel. Die Eidgenossen, den Ausbruch des Krieges fürchtend, wünschten den Streit gütlich beizulegen und setzten einen Tag nach Luzern an. Vergeblich ward an einer Vermittlung gearbeitet. Der Tag zu Luzern zerschlug sich. Schwyz nahm nun die Urkunde des ewigen Bundes vor, erkannte eidlich, daß um jene an ihrem Landmann verübte Gewalt es die Zürcher an die Einsiedeln an eidgenössisches Recht zu mahnen habe und sandte mit laufenden Boten den offnen Mahnbrief nach Zürich. Zürich, statt wie Schwyz zu Einsiedeln vor Recht zu erscheinen, oder wenigstens der dringenden Bitte der Eidgenossen zufolge, sich an einem nach Rapperschwil angesetzten Tage einzufinden, wo so viel möglich das höchst verdrüßliche, die Ruhe der Eidgenossenschaft gefährdende Geschäft in Minne und Güte abgethan werden könne, protestirte wider das schwyzerische Rechtsanbot und wider alles Einschreiten der eidgenössischen Stände. In seiner Zuschrift an Schwyz äußerte sich Zürich:

„Man möge wohl zu Schwyz den ewigen Bund unrecht lesen und verstehen. Es hätte sonst den Schwyzern nicht entgehen können, daß der Bund jedem Ort seine Rechte vorbehalte. Der Oberholzer sey grüningisch. Grüningen sey Reichslehen und nur der Kaiser könne entscheiden, ob der ewigen Bünde wegen sein Lehen geschmälert werden dürfe.“

Inzwischen erhielten die Schwyzer und Glarner vom Kaiser Albrecht II. einen Gebothbrief gegen Zürich rück-

sichtlich des freien Handels und Wandels. Er war dieses Inhalts:

„Wir Albrecht von Gottes Gnaden Römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs, und ze Ungeren, ze Behem, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig und Hertzog zu Oesterrich ꝛc. Entbietend den Ersamen Burgermeistern und Räte der Statt zu Zürich und andern Stetten, Märkten, Dörferen und Amptlüten der anstoßenden Lande, unseren und des Richs lieben Getrüwen unsere Gnad und alles Guts. Lieben Getrüwen! uns habend unsere und des Richs lieben Getrüwen, der Landamman und die Landtlüte und Gemeinde des Landes zu Schwytz und die zu Inen gehörend, durch Ire erbere Botschaft fürbringen lassen, mit Klag, wie Ir und die Uweren in den anstoßenden Gegenden und üweren Gebieten gesessen, des heiligen Richs Straßen und die offenen freien Märkte betwingind, also daß man den vorgenannten von Schwitz noch den Iren, die zu Inen gehörend, Iren Landen und Gebieten nit mag zugen, noch zufüren weder Korn, Kernen, Haberen, Win, noch andere derglichen nottürftige Dinge, daß man dann geleben soll, als fry und ledengklich, als dann des Richs Recht und billich sey und seyn solt, und wie si ouch und die Iren zu Inen gehörig von den Uweren in üwer Statt und offnen Märkte, wann si die besuchend, manichfaltigklich beschwärt werdind mit ungewonlicher Ordnung und Rüwigkeit, die Inen in Köuffen und Verköuffen von den Uweren widerfaren, anders denn recht sige und üwerer Märkten gebruchen solten, das uns etwas frömbde und ouch unbillich sin bedunkt, darauf si uns ouch demütigklich habend bitten lassen, sie hierinne gnädigklich zu bedenken und zu versechen, und wann uns nu billich und zimlich sin bedunkt, daß des Richs Straßen und alle offne Märkt in des Richs Stetten und Schlossen allenthalben allen des heiligen Richs Underthanen offen, fry und unverdingt sin sollen, darumb so ermanen wir Uech ouch von Römischer Künigklicher Macht

ernstlich und vestigklich mit disem Briefe, nachdem und Uch diser Brief gezeigt wird, daß Ir die obgenannten von Schwitz und die zu Inen gehörend, an des heiligen Richs Straßen und offnen fryen Märkten, als offet Si und die Iren die in üwer Statt und Gebieten besuchen werdend, nit irret, sundern Inen Korn, Kernen, Habern, Win und ander Notdurft zugen und zufuren lassind, sicher, fry, ungehindert und ledigklichen, als dann des Richs Recht und Harkommen bishar gewesen ist, und daß Ir ouch sölliche ungewonliche Ordnung und Nüwigkeit mit Kouffen und Verkouffen gen den obgenannten von Schwitz und den Iren gentzlich abthut und faren lasset, damit si und die Iren von Uech und den Uweren hinfür nit beschwärt werdind. Wir gebietend ouch allen und jegklichen des Richs Undertanen in den obgenannten anstoßenden Gegenden, daß si durch keinerlei Gwalt dieselben von Schwitz und die Iren noch niemand, die zu Ime fürend, an Gebruchung der Straße und der Märkte nit irre noch hindere, sunder si dero fry und ledigklichen gebruchen lassen, als lieb einem jegklichen sige, unsere und des Richs schwäre Ungnade zu vermeiden und bi Verließung schwärer Penen, die wir uns selber behaltend. Geben zu Prag versiglet mit unserm Künigklichen anhangenden Insigel, nach Christi Geburt vierzechenhundert Jar und darnach in dem acht und drißigsten Jare, am nechsten Mitwuchen vor Sanct Gallen Tage unsrer Riche ꝛc. im ersten Jare.

Ad Mandatum Domini Regis.

Hermannus Hecht."

Glarus erhielt ein gleichlautendes kaiserliches Schreiben. Zürich blieb versessen auf seiner Sperrung. Schwyz mochte freundlich oder ernst schreiben, sich auf das eidgenössische Recht berufen und vorladen; Zürich kehrte sich nicht daran. Auf dem Tag von Rapperschwil, wo von jedem eidgenössischen Stande zwei Boten erschienen und sonst noch zahlreiche Gesandtschaften der Reichsstädte sich einfanden, um

wo möglich den Krieg zwischen Brüdern zu verhindern, und auf billigen und gerechten Grundlagen Versöhnung und Friede zu bewirken, blieb Zürich hart, was ihm freilich die Herzen der Eidgenossen mehr ab- als zuwandte.

46. Kapitel.

Mühwaltung der Eidgenossen zu Verhütung des Krieges. Zürichs Hartnäckigkeit. Der Ausbruch des Krieges wird mit Mühe zurückgehalten. Tagsatzung zu Bern und zu Luzern. Die Eidgenossen fällen einen Spruch aus. Schwyz und Glarus nehmen solchen an. Zürich verwirft ihn.

Wie sich der Tag zu Rapperschwil zerschlug, ohne daß es friedliebenden Herzen einen Strahl der Hoffnung leuchten ließ, so wollten dennoch die eidgenössischen Gesandten nicht Alles aufgeben. Von jedem Stande begab sich ein Abgesandter nach Zürich und der andern in die Stände Schwyz und Glarus, um vor den versammelten Gemeinden Schritte einzuleiten, die den Krieg zwischen Brüdern verhüten und auf der Grundlage gegenseitiger Nachgiebigkeit Versöhnung, Friede und Liebe bewirken dürften. Schwyz und Glarus bewiesen sich als Stände, die ihre Sache dem Rechtspruche der Eidgenossen wohl vertrauten. Zürich machte den Eidgenossen mehr Kummer und Verdruß. Es bestand auf einer allgemeinen Bürgerversammlung im Weinmonat 1438, gegen alles Zureden der eidgenössischen Abgeordneten, auf gänzlicher Sperrung des Handels und Wandels gegen Schwyz und Glarus und erklärte sich geneigter für Krieg, als Friede. Auch das zürcherische Landvolk wußte Stüssi so sehr für sich und seine Plane einzunehmen, daß es gleichsam nach dem Kriege, der ihm in allen Fällen wenig Nutzen, aber unsägliche Gefahren und Nachtheile darboth, mit beiden Händen zugriff. Freilich bedauerten aufgeklärte, redlich denkende, friedliebende Zürcher, daß statt der Vernunft und Billigkeit, ein hitziger Sprudel- und Schwindelgeist vorherrschend wurde, aber sie durften sich

nicht laut äußern. Die eidgenössischen Abgeordneten sahen mit peinlichen Gefühlen manche solcher Auftritte. Es kostete sie alle mögliche Mühe, den Ausbruch des Kriegesfeuer zwischen Brüdern bis auf den Festtag des heiligen Kreuzes im May 1439 zu beschwichtigen. Im Jahre 1438, an Katharinatag, versammelte sich zu Bern eine außerordentliche Tagsatzung der Eidgenossen, wozu auch Solothurn 2 Gesandten abordnete. Rudolph Hofmeister, Schultheiß von Bern, die Venner und der Rath dafelbst, wohnten den Sitzungen bei. Zürich sandte Herrn Rudolph Stüssi, Ritter und Bürgermeister, nebst den Herrn Heinrich Usikon, Konrad Meier und Stadtschreiber Michael Graf. Von Schwyz erschienen: Altlandammann Hans ab Yberg und Hans Wagner; und von Glarus: Ulrich Elmer und Jakob Wanner. Sowohl die zürcherischen Abgeordneten, als jene der Stände Schwyz und Glarus, wurden mehrere Tage hindurch verhört, und nachdem beidseitige Klagen und Mängel, Gründe und Gegengründe reiflich erdauert und erwogen waren, folgender Schluß abgefaßt und zu Papier gebracht:

„Uff den fruntlichen Tag (zu Bern) hand die von Schwytz Ir Anklag wider die von Zürich uff disc vier Stuk gesetzt:

Des Ersten, von des Edlen, Wolgebornen Graf Heinrichen von Sargans, Irs Landtmanns wegen, den dieselben von Zürich sine Lüt ze Burgern angenommen hettind und Im damit großen Getrang getan, über das, so er si so ernstlich gebetten hat, Ine deß zu überheben, begerend dieselben von Schwitz mit Inen zu reden, die Burger von Handen zu lassen und Irer Eiden ledig ze sagen, ouch den Kosten abzuleggen, so er von des Zugs wegen empfangen hett. Das Stuk die von Zürich allso verantwurtend, daß war sige, daß si zu den Ziten, da noch Graf Heinrich von Sargans zu denen von Schwitz in Landtsmanns-Wis nützit verbunden weri, sollich Lüt zu Burgern empfangen habind, die ouch dasselb

Burgrecht habind geschworen, getruwend ouch das mit Gott und Eeren geton haben. Daruf hand sich der Eydtgnossen Botten und ein Rat von Bern underredt. Sidmal die von Zürich die Lüt ehemal, und Graf Heinrich zu Schwitz Landtmann worden sige, zu Burgern empfangen hand, daß si denen von Schwitz nit zu antworten habind, denn mag Graf Heinrich Anspruch gegen denen von Zürich nit embern, wa es dann zimlich und billich ist, da sollend Im die von Zürich zum Rechten stan, doch nicht nach der Punden Sag, es wellind dann die von Zürich das gern tun.

So klagend die von Schwitz das ander Stuk zu denen von Zürich von des Oberholtzers wegen, und sprechend allso, wie daß derselbig Oberholtzer Iro Landtmann sige und in Ire Pfandschaft Utznach gehöre, da Inen kleine und obere Gerichte zugehörind, über das habind die von Zürich den gefangen, getürnt und umb 200 Pfund geschätzt, und habe kein Iro Gebett noch Vermanen an Inen gehulffen daß si darumb nach der Pünden Sag zu dem Rechten kommen weltind, oder eins Undergangs ingon, noch gehorsam sin, darumb si begertend dem Oberholtzer Bekerung zu tun und denselben Undergang mit Inen fürzenemmen. Darwider sprachind die von Zürich, wie daß der Oberholtzer in einem Hoff, der in Ir hoch und nidern Gerichten lige, sige gesessen, nämlich in der Herrschaft Grüningen, habe Ir Gebott allso dick verschmächt und übersechen, daß si nit könntind lassen, si mußtind Ine mit Urteil darumb straffen und sig allso mit Recht gebüßt. Und getruwind umb die Sach nach der Pünden Sag nit gebunden sin, und nach der Mannbriefen Innhalt nüt darumb schuldig zu sin zu Tag ze kommen. Sie getruwind ouch, daß si als gut ald besser Recht zu der Herrschaft Utznach habind, weder die von Schwitz, deßhalb si Inen keinen Undergang verbunden sigind. Daruf hand sich aber der Eydgnossen Botten und ein Rat von Bern erkennt, allso, daß nach Gelegenheit der Sach die von Zürich bi Ir Straff und

Geweer beliben sollind, und daß die von Schwitz si nach der Pünden Sag nit zu manen habind. Aber umb den Undergang der zween Herrschaften, Grüningen und Utznach, als die von Schwitz begerind, sollend die von Zürich nach der geschwornen Pünden Sag ze Tagen kommen, wann si darumb ervordret werdend. Findt es sich dann vor den Vieren und dem Fünfften, daß der Hof, daruf der Oberholtzer gesessen ist, gen Grüningen gehört, denn so sollend die von Zürich bi Ir Straff und Geweer beliben; erfunde sich aber vor den Vieren und dem Fünfften, daß derselb Hof gen Utznach in die Landmark gehörte, denn sollend die von Zürich darumb Wandel tun, nach der Vieren und Fünfften Erkanntnuß.

Das dritt Stuk, so klagend die von Schwitz zu denen von Zürich, als des verwundeten Knechts halb, so denen von Schwitz zugehört und in der Tröstung soll verwundt sin, und dieselben von Schwitz sprechend und meinend, daß man zu Rapperschwil die Sach soll fürnemmen und berechtigen, und des ersten Kundschaft daselbs, da die Tröstung uffgenommen ward, solle verhören. Darzu die von Zürich allso sprechend: daß derselbe Knecht in Iren hochen und niederen Gerichten sige verwundet worden, darumb die Sache an dem End, da es beschechen ist, solle gerechtfertiget und fürgenommen werden, wann das allenthalben Sitt und Gewonheit ist und ouch Landbrüchig ist. Daruf hand sich der Eydgnossen Botten und der Rat von Bern erkannt, daß der Frevel billich fürgenommen und gerechtfertiget werde an dem End, da es beschechen ist. Wird dann jemand Kundschaft erkannt, der mag si suchen, da sy sitzt; darinn beid Teil, die von Zürich und die von Schwitz, denselben sond behulffen sin, daß Inen die nit hinterzogen werd. Und was demnach an dem End mit Urteil und Recht erkennt wird, daby soll es beliben und billich gehalten werden.

Item das viert Stuk, so die von Schwitz zu denen von Zürich klagt hand, wißt als umb den unverdingten Kouff,

da die von Schwitz fürgebind, daß die von Zürich Inen noch den Iren unverdingten Kouff nit gebind, oder zugan lassen wellind nach der Pünden Sag, und wellend ouch darumb zu keinem Rechten kommen nach der Pünden Sag. Darwider redten die von Zürich, daß si nach Ir Fryheiten Sag Inen von Künig und Keiseren gegeben, also harkommen sigind, daß si in Ir Statt und Land umb Kouff und anders Ordnungen und Satzungen machen mögind nach Ir Notturft und daß si darvon nit gebunden sigind nach der geschwornen Pundt-Briefen Sag jemand zu antwurten. Daruff hand sich der Eydgnossen Botten und der Rat zu Bern erkennt und einhellig underredt, allso, daß die von Schwitz die von Zürich umb die Sach nit ze manen habind nach Ir geschwornen Pundtbrief zu dem Rechten zu kommen, dann besunder, daß dieselben von Zürich bi ihren alten Harkommen billich sollend nach Ir Fryheit Satz belyben, Ordnung und Satzung ze machen, wann si das in Ir Pündtnuß luter vor Hand behalten. Doch daß die von Zürich denen von Schwitz und den Iren, ouch andern Eydgnossen sölichen Kouf nit gantz söllend abschlachen, dann si erberlich söllend lassen zugan je nach Gelegenheit der Löuff. Wo si aber jetzt oder hinnach denen von Schwitz oder andern Eydgnossen fryen Kouff gantz weltind abschlachen, daß man dann die von Zürich wol darumb möge manen nach Lut der geschwornen Pündten Sag und was dann von den Vieren und dem Fünften darumb gesprochen wird, dem sollend si nachkommen.

So volgt nun dero von Zürich Anklag zu denen von Schwitz nämlich des ersten, wie die von Schwitz einen nüwen Zoll habind ufgesetzt, damit si von Zürich und die Iren beschwärt wärind über alt Herkommen; sie habind ouch den gegen etlichen anderen Lüten nachgelassen, und trengind nichts dest minder si damit, do begerend die von Zürich, daß die von Schwitz si und die Iren damit unbekümbert lassind. Das verantwurten die von Schwitz also:

es sigind in Iren Landen etlich Weg, die Frömden und Heimischen gar unübig sigind gesin, deßhalb sie an unsern allergnedigsten Herrn den Römischen Keiser, domalen Künig, geworben habind, der Inen die Gnad geben und us der Ursach den Zoll nachgelassen habe; deßhalb sie getruwend an dem End recht und nit unrecht getan haben. Es habind ouch die von Zürich die Zöll, so etwa in der Statt uffgenommen sigind, si damit beschweret, daß si dieselben jetz uf dem Land ouch ufnemmind, damit si und die Iren ouch größlich beschwert werdind. Hieruf hat sich ein Rat von Bern und ander Eydgnossen einträchtig underredt und erkannt, also: habe entwederer Teil nüwe Zöll ufgesetzt, das sollend si gegen einanderen abtun und kein andere Zöll gegen einanderen uffsetzen, anders dann si beidersit in die Pündt kommen sigind.

Item zu dem andern klagend die von Zürich, wie die von Schwitz habend die Herrschaft Utznach verpfendt, über daß si wol gewüßt, daß si von Zürich gut Recht zu deren hättind, und aber kein Ort dem andern sine Lüt, Land oder andre Landrecht solle absetzen, sunder bi geschwornen Eiden schuldig sigind, die helfen einandern ze beschirmen und handthaben. Darauf sprechend die von Schwitz, daß die Herren, denen die Eigenschaft zugehöre, Inen die Herrschaft habend versetzt, darby getruwend si ze belyben. Uff das hand sich gemeiner Eydgnossen Botten und der Rat von Bern erkennt, sidmal vor durch fromm und wys Lüt darumb gesprochen sig, so lasse man es jetz darby belyben; wär aber, daß die von Zürich je davon nit stan und die von Schwitz Anklag darumb nit überheben, so mögind si die fürnemmen an dem End, da es zimlich und billich ist.

Item, so klagend sich die von Zürich von Friedrichs von Hunwil wegen Irs Burgers, daß die von Schwitz sine Lüt, die in sinen niderren Gerichten und in Iro von Zürich hochen Gerichten sitzend, ze Landtlüten angenommen habind, getruwend si sollind die Ir Eiden ledig sagen und

von Handen lassen. Daruf die von Schwitz sprachend, daß Inen umb die Sach nit eigentlich zu wüssen sige, aber si wellind sich darumb erfaren und demnach Antwurt geben. Daruf sich die Botten und ein Rat zu Bern erkennt, was Lüten des von Hunwil sind, und in sinen nideren Gerichten und dero von Zürich hohen Gerichten und unter denen von Zürich sitzend und dem von Toggenburg nüt zugehörend, und dero von Schwitz Landlüt worden sind, die sollend si ledig lassen; welche aber das von Toggenburg eigen werind, und zu Schwitz Landlüt, die mögend daby belyben.

So klagend die von Zürich witer, daß einem Knecht in der March, der Inen zugehört, sin Korn abgeschnitten und hingefürt sig, unervolget alles Rechtens, uß der Ursach, daß er der Iren sig. Daruf sprechen die von Schwitz, daß Inen davon nüt ze wissen sig, habind ouch bis uf das mal nüt davon vernommen, si wellind aber der Sach nachfragen und darin handlen, als sich gebürt. Uff das hat sich ein Rat zu Bern und der Eydgnossen Botten erkannt, daß man dem Knecht das Sin, so Ime abgeschnitten und hinweg gefürt sig, wider keren soll und Ine bi dem Sinen, es sigind Erb-Güter oder Handlechen, lassen belyben.

Item und sollend beid Teil umb Ir vorgemeldte Stöß gericht und verschlicht sin, einanderen gut Fründ heißen und sin, on alle böß Gevärde."

Am Freitag vor St. Luzien Tag im Christmonat 1438 wurde dieses Urtheil, die Rotel genannt, das zu Bern am 29. Wintermonat vorhin ausgefertigt worden war, an einer eidgenössischen Tagsatzung zu Luzern einhellig bestätiget und durch Abgesandte der hohen Stände sowohl nach Zürich, als auch nach Schwyz und Glarus überbracht.

„Das sey," so mußten die Abgeordneten den streitigen Ständen mit liebreichem Ernste verdeuten, „das Gutachten ihrer alten treuen Eidgenossen, welche überzeugt seyen, daß demselben nachzukommen, für alle sammt und sonders vortheilhaft und rühmlich seyn werde. Die Annahme wer-

den sie ihnen ewig nie vergessen, die Verwerfung aber für einen Beweis offenbaren Muthwillens halten, den eine Parthei an der andern üben möchte und welchem zuvorzukommen sie sich entschlossen haben, alle ihre Macht gegen die nicht nachgebenden zusammenzusetzen."

Schwyz und Glarus nahmen die Notel an. Zurich verwarf sie. Es hatte schon an der Tagsatzung gegen jeden Spruch seine Bemerkungen und Ausnahmen gemacht. Nun ließ es eine Widerlegung der Notel ausgehen und bezeichnete solche als einen Akt, der den Vorrechten und der Ehre des zürcherischen Gemeinwesens zu nahe trete. Der Krieg wurde unvermeidlich.

5. Theil.

Der langwierige Krieg der Zürcher, die sich mit Oesterreich verbündeten, gegen Schwyz, Glarus und die übrigen Eidgenossen, bis und mit dem Frieden vom Jahre 1450.

1. Kapitel.

Zürich zieht ins Feld. Schwyz besetzt den Etzel und die March und mahnet die neuen Landleute auf. Letztere leisten bereitwillige Hilfe. Glarus wird von Schwyz um Zuzug angegangen und erscheint im Felde. Sowohl Zürich als Schwyz, sprechen die Eidgenossen um Beistand an. Zürich sendet den Schwyzern eine harte Zuschrift, welche die Schwyzer ernst, aber doch noch mit Mäßigung beantworten. Zürich schickt auf dieses den Absagbrief. Zürich theilt seine Macht. Plan der Zürcher. Ital Reding durchschaut ihn. Seine Maßnahmen wider die Zürcher. Schwyz und Glarus schicken 100 Mann nach Sargans.

Am 1. May 1439 mahnte Bürgermeister und Rath des Standes Zürich ihr Volk zu Stadt und Land, sich zu erheben und an die Landmarken zu ziehen. 4000 Zürcher mit ihrem Panner besetzten, unter Stüssis eigener Anführung, am 3. May Pfeffikon und hofften den hohen Etzel noch vor den Schwyzern zu nehmen. Doch die Schwyzer von den zürcherischen Bewegungen benachrichtiget, hatten schon am 2. May, Nachts bei der Meinrads Kapelle, eine auserlesene Schutzwache aufgestellt und so mußten 1000 Zürcher, welche befehligt waren, sich dieses wichtigen Passes zu versichern und ihre Vorposten durch den Wald vorschoben, beim Anblicke der schwyzerischen Krieger wieder den Rückzug antreten. Weil die Zürcher auch die March und Utznach bedrohten, so ging Landammann Ulrich Wagner mit

einer schwyzerischen Schaar vom Etzel rechts herab, um mit den Bewohnern der March sich zu vereinigen und die Feinde von einem Einbruche in diese Landschaft muthig abzuhalten. Die neuen Landleute im Toggenburg wurden von Schwyz brüderlich um Hilfe angerufen und leisteten solche mit Eifer und Liebe. An die Utznacher schlossen sich in Menge die Gasterleute an. Den Hummelwald herab zogen die Thurthaler und Lichtensteiger. Hildebrand und Petermann von Raron, die Söhne Herrn Wischards von Raron, Erben von Toggenburg, sammelten bei Wyl einen ansehnlichen Heerhaufen, das Land von dieser Seite her zu schirmen und die Zürcher zu bedrohen. Glarus, welches schon etwas Volk nach Utznach entsendet, lüftete auf die schwyzerische Mahnung unterm 4. May sein Hauptpanner und schlug, unter Anführung Tschudis, den Weg nach der March ein, um sich mit den Schwyzern zu vereinigen. Zürich und Schwyz hatten indessen auch die übrigen Eidgenossen um Zuzug gebethen; das Erstere, um der an alten Freiheiten bedrängten Stadt beizustehen; das Letztere, um die von Zürich zu Haltung der ewigen Bünde und zu Erfüllung dessen, wozu sie der eidgenössische Rechtsspruch vom 13. Christmonat 1438 verpflichtet, zu nöthigen. Am 4. May Nachmittags, sandte Bürgermeister Stüssi von Pfeffikon herauf einen Läufer mit einem Briefe, an den „Landammann, alte und neue Räthe und gemeine Landleute von Schwyz", ohne Gruß, ohne sie noch einmal Eidgenossen zu nennen. In diesem Briefe warfen sie den Schwyzern vor: „sie wollen sie von Ihrer Stadt, Recht, Gericht, Sitten und guten Gewohnheiten drängen, welche sie doch sammt und sonders in den Bünden sich heiter vorbehalten, und welche die Schwyzer selbst ihnen feierlich garantirt, ja sie dabei zu handhaben und zu beschirmen angelobt und beschworen haben, wie solches die Bundesbriefe enthalten und ausweisen. Sie, die Zürcher, biethen den Schwyzern abermal Recht vor den Römischen König,

und hofften auf dieses Rechtsbiethen Sicherheit zu haben. Die Schwyzer sollen ihnen durch den zürcherischen, nicht aber durch einen schwyzerischen Boten antworten, ob sie in das Recht vor dem Römischen König mit ihnen treten und ihnen Sicherheit gewähren wollen. Geschehe dieses nicht, so wollen sie, die Zürcher, mit Hilfe des allmächtigen Gottes, sich selbst Sicherheit vor ihnen verschaffen, und verwahren sich hiemit zum Voraus für jeden Fall ihre Ehre."

Die Schwyzer kränkte es tief in der Seele, daß die Zürcher mit gänzlicher Vergessenheit aller Liebe und Freundschaft, sie nicht einmal mehr mit dem Worte: „Eidgenossen" begrüßten und keinem schwyzerischen Boten den Zutrit in ihr Lager gestatten wollten. Doch hielten sie es unter ihrer Würde, derlei kleinliche Rache mit Gleichem zu vergelten. Offen und bieder antworteten sie den Zürchern noch am 4. May Abends folgendermaßen:

„Dem Burgermeister, den Räten, den Zunftmeistern und dem großen Rat, den man nempt: die zweyhundert der Statt Zürich, unsern Eydgnossen, tund wir der Hauptmann, der Venner und die Rät nüw und alt, und die Landlüt gemeinlich zu Schwitz, als wir dann allhier uff dem Etzel liegend, zu wüssen, daß wir den Brief, den Ir eim Landtamman, Räten, nüwen und alten und den Landtlüten gemeinlich zu Schwitz, unsern Herren und Fründen geschriben hand, durch des Besten willen allhier von üwerem Botten empfangen und verhört habend, darinn Ir nun etwa meng Stuk meldend, und besunder in einem Artikel uns zu Unglimpf rürend, wir wellind üch von üwer Statt, Recht, Gericht, Sitten und Gewonheiten trengen, über daß Ir solichs in den Pündten zwüschend uns und üch gemacht, üch selber vorbehept und über diß wir üch dabi dann zu handhaben und ze beschirmen gelopt und geschworen habind. Alsdann üwer Briefe in dem Artikel wiset, nimpt uns an üch etwas unbillich, sider Ir wol wüssend, daß solich Land und Lüt, dannen hat die Sach ge-

wachsen, uns mit Eeren und Recht ankommen sind und sich das mit Eeren und Recht, namlich vor dem Rechten, das Ir bütend, redlich erfunden hat, vor den Gnaden des allmächtigen Gottes. Ir wüssend ouch wol, in welcher Maß Ir uns darumb so schwarlich fürnamend, und mit mengerhand Sachen und scharpfen, unfrünttichen Worten ersuchtend, und do wir üch Recht buttend und fürschlugend nach üweren und unsern geschwornen Pündten Sag (als wir meintind und noch nit anders wüssend, noch wüssen könnend, dann daß wir üch und Ir uns des pflichtig sigind) gantz abschlugend und deß mit uns ze Recht kamend, als ihr das büttend, und nit wir, und wie darumb bi geschwornen Eyden geurteilt ward, als vorstat ꝛc. Sidhar und hiezwüschend untz uff hütigen Tag sich nun mengerhand unfrüntlichs Ersuchens und Werbens von üch über semlichs Urteilen und Rechtspruch ergangen hat, daß Ir uns an vil und mengen Enden, als wir eigenlich vernemmend, verklagt und verunglimpfet hand unverschulter Sach und noch nit ablassend, ouch sidhar uns und die unsern schwerlich geträngt hand und trengend, daß Ir uns und den unsern Kouff gentzlich abwerfen, für ein Stuk, und grob ungewonlich Ussätz und Ordnungen uf uns und die Unseren setzend und machend, für das ander Stuk und das grober und ungewonlicher dann wir mit Uech oder Ir mit uns in die Pündt kommen sigind, als uns bedunkt, und umb ander etwa menig Stuk uns und die unsren berürende, damit Ir uns dann unfrüntlich ersucht und uns oder den unsern zugezogen hand, daß wir von üch lieber vertragen wärind gewesen und wir nun nit fürer liden, noch vertragen mögend, noch wellend. Und uf solich üwer Schriben, so Ir uns als vor jetz geton hand (das uns unfrüntlich von üch bedunkt) gepürt uns darin unser Eer ze verantwurten vonnöten, darzu Ir uns trengend. Also mag üch nit vergessen sin, dann daß wir von Anfang der Sach nie anders umb alle Sachen, wir hettind mit Uech oder Ir mit uns

Stöß oder Mißhelle, warumb das were, begert habend, dann glicher und gemeiner Rechten und mit Namen und insunderlich des Rechtens nach üwer und unsrer geschwornen Pundtbriefen Lut und Sag, die doch klarlichen begriffen, ob Jr und Wir Stöß oder Mißhell samend gewunnind, warumb das were und da kein Sach sundert, an welche End und für wen wir deß ze Recht kommen und ouch dann daby belyben sollend, daß wir allwegen begert habend. Und ob uns solich Recht noch hütt bi Tag von üch gan möcht umb all Sachen, als vorstat, so welte uns von üch wol benügen und darumb mit üch nit ze Krieg kommen, daby Jr nu selbs und mengklich wol verstan mag, daß wir üch von üwer Statt Recht, redlichen Fryheiten und Gerechtigkeiten nie begert habend ze trengen, sunder daß Jr uns darumb ein unfrüntlich Verklagen zufügend. Nun hand Jr uns Recht gebotten für unsern Allergnädigsten Herrn den Römischen Künig, mocht vielleicht gut sin, aber unsre Pündte haltend das nit inne, sunder daß wir einanderen berechtigen söllind, inmaßen alsdann die Pündt wisend. Ist war, daß wir von den Gnaden Gottes gehörig sind an das Heilig Riche und uns zu sinen Künigklichen Gnaden allen Ehren und Fruchtbarkeit uns zuzufügende wol versechen mögend, aber als wir die Pündt verstand, die Jr und wir ewigklich gelopt und geschworen habend, meinend wir üch deß nit pflichtig sin. Meinend ouch nit, daß Jr ald Jemand also gefryt sigind, uns also gantzen Kouff abzewerffen oder semlich ungewonlich und ungehört Ordnungen uff uns oder die unseren ze setzen, alder jemand der Eydgnossen das dem andern zufügen solle. So sind wir ouch weder bännig noch ächtig. Wie aber dem allem nu sigi, so kriegind wir nit gern mit üch und begärind noch hütt bi Tag, daß Jr umb all üwer und unser Stöß und Mißhelli, als davor gemeldt ist, gen uns zum Rechten kommind nach üwer und unsrer Pündten Sag, das uns allerliebst ist. Mag ouch das gsin und Jr uns das zusagend,

so will uns daß wol benügen. Weltind Jr aber diß nit tun, daß Jr dann sechind, daß wir keins Ungemeinen nit begerind (doch üch und uns hienach an üwern und unsern Pündten und Pundtbriefen gantz unschädlich und unvergriffenlich) so bietend wir üch Recht uf gemeiner Eydgnossen Botten von Stetten und Länderen, daß da jeglich Statt und Land zween die schidlichsten, die sich üch und uns in den Sachen allerglichist und gemeinist bi Jr Eiden bedunkte, darzu schyben, Recht um Recht ze halten. Wär üch das nit eben, so bietend wir üch Recht uff den Schultheißen, Rat und den großen Rat der Statt Bern, oder uff den Strengen Vesten Herrn Rudolphen Hofmeister Ritter Schultheißen, oder uff die Vesten Ulrichen von Erlach, oder uff Rudolfen von Ringoltingen, dero jeglichen als einen Gemeinen mit glichem Zusatz, Recht um Recht ze halten. Denn fürwar, wenn das were gesin, das Jr angefachen und betrachtet hettind Gemeinen glyche billige Ordnungen von Kouffen wegen, je nach Gelegenheit der Köuffen ze machen, darinn Gremplen und Pfragen vermitten weri worden und nit also uns und die unsren so ze großem Trang und Unlust kommen weri, hettind wir üch wol gegunnen und hettind üch darinn und in gemein billich Sachen ungern geredt ꝛc. Und getruwend, daß wir üch harin glycher und gemeiner Recht gnug fürgeschlagen und gebotten habind und daß Jr etlicher der Rechten eins uffnemmind und billichen inganginds, und üch damit von uns benügen lassind. Und lassend uns harumb üwer unverzogne Antwurt verschriben zu Stund wüssen bi disem unsrem Botten, der mit den üweren zu üch kumt und nit bi üweren Botten, ob Jr der vorgeschribnen Rechten etlichs gen uns uffnemmen und ingan wellind und ob Jr der Rechten eins uffzenemmen meinind, uns das mit demselben üwern Schriben zuzesagen und uff soliche Sicherheit, uf soliches Recht zugeschriben, umb daß wir und die unsern uns darnach wissend ze halten, und ouch ob wir und die unsern allexthal-

ben uff solich Rechtbiethen vor üch und den üweren sicher sigind Libs und Guts oder nit. Dann wo uns kein Antwurt bi disem unseren Botten von üch nit kumt uff, diß unser Schriben, Vordrung und Rechtbieten, damit wir Sicherheit von üch und den üweren wüssen und verston mögend, oder semlicher Rechten eins, als vorstat, nit gen uns ingond, so wellend wir üwer Unsicherheit nit me erwarten, besonder uns darnach richten, daß wir uns selb mit der Hilf des Allmächtigen Gottes Sicherheit schaffind. Und wann und wie verre sich die Sachen machen werdend, so wellend wir doch mit disem unsrem Brief unser und der unsren Eere allenthalben gentzlich und redlich bewart haben. Ze Urkund versigelt mit des namhaften und wisen Ital Redings des Eltern, Landtammans ze Schwitz, unsers Houptmanns Insigel, bi End der Geschrift harin gedruket von unser aller wegen, und geben uff Mentag zu Abend nach des heiligen Crütz-Tag ze Meyen Anno 1439."

In der Nacht sandten die Zürcher den Schwyzern den Absagebrief. Gleichzeitig theilte Bürgermeister Stüssi seine Macht. Eine Abtheilung verstärkte den am Fuße des Etzels liegenden Heerhaufen, den Ulrich von Lommis befehligte. Mit dem Panner und der Hauptmacht unternahm Stüssi selbst von Pfeffikon aus eine Bewegung gegen die March. Die Zürcher, die ihre Hauptabsicht auf den Etzel und Einsiedeln hatten, wünschten, daß Ital Reding zum Schutze der March Hilf schicke und sich schwäche. Dann würde es ihnen leicht gewesen seyn, den Etzel zu ersteigen und die Schwyzer von ihrem eignen Lande abzuschneiden. Ital Reding durchschaute den Stüssi'schen Plan und nahm seine Maßregeln. Die Märchler wurden zur kräftigen Gegenwehr gemahnt und ihnen die Aussicht auf nahe Hilfe von Seite der Glarner gezeigt. Ital selbst wandte sich von Einsiedeln aus mit dem schwyzerischen Panner auf die Anhöhe des Etzels und beobachtete da eine solche Stille, daß die Zürcher seine Anwesenheit nicht spürten.

Während diesen Tagen besetzten 40 Schwyzer und 60 Glarner die Stadt und die Vestung Sargans, auf die der zürcherischgesinnte Hauptmann, Peter Weibel und sein Anhang so unzweideutige Absichten hatten, daß sie sich frei äußerten, sie wollen den mit Schwyz und Glarus verlandrechteten Grafen Heinrich vertreiben und seine Veste, wie Nidberg und Freudenberg, schleifen und verbrennen. Die kleine, aber heldenmüthige Hilfsschaar vereitelte alle Anschläge der Feinde des Grafen und sicherte ihn.

2. Kapitel.

Boten von Uri und Unterwalden kommen zum schwyzerischen Heer auf den Etzel und bitten um einen Aufschub der Feindseligkeiten. Ein Läufer von Luzern mit einem Briefe, worin um das gleiche gebethen wird. Die Schwyzer versprechen Waffenstillstand auf 2 Stunden. Angriff der Zürcher. Sie werden mit Verlust zurückgeschlagen. Die Schwyzer wollen ihre Vortheile verfolger, ziehen sich aber auf Bitte der Boten von Uri und Unterwalden zurück auf den Etzel. Stüssis Rückzug auf Pfeffikon. Die Glarner ziehen auf den Etzel und sagen den Zürchern ab. Die Urner und Unterwaldner erscheinen mit ihren Pannern auf dem Etzel. Sie wollen nicht kriegen, sondern vermitteln. Gewaltige Regengüsse hindern weitere Unternehmungen. Zahlreiche eidgenössische Gesandten an die Zürcher, Schwyzer und Glarner. Solchen und den Gesandten einiger Städte außer der Eidgenossenschaft gelingt es endlich, einen Waffenstillstand auf 1 Jahr zu vermitteln. Dieser Feldzug endiget ohne wichtige Ereignisse, außer einem Streifzuge ins Kiburger-Amt, der für die zürcherischen Angehörigen schädlich ist.

Am 5. May, früh Morgens, kamen die Boten von Uri und Unterwalden zu den Schwyzern auf den Etzel und begehrten von der von Ital Reding versammelten Mannschaft: „man möchte doch keinen Angriff gegen die Zürcher unternehmen und auf der Gränze stillhalten; wirklich nahen schon die Kriegsvölker der Urner und Unterwaldner, die gnädigen Herren und Obern beider Stände an ihrer Spitze. Ihr Entschluß sey, einen für beide Theile ehrenhaften Frieden zu vermitteln.“ Im gleichen Momente erschien auch ein Läufer von Luzern

mit einer Zuschrift dieses löbl. Standes an Schwyz, worin dringend gebethen wurde, mit Eröffnung der Feindseligkeiten inne zuhalten, indem sich unverzüglich zu Luzern die Tagsatzung versammle und kräftig über dieses traurige Geschäft einschreiten werde. Die unpartheiischen Stände hoffen mit Gottes Hilfe zu verhüten, daß kein Brüderblut fließe und die gesammte Eidgenossenschaft nicht an den Rand des Verderbens gebracht werde. Die Boten von Uri und Unterwalden hatten den Auftrag, sich auch in das zürcherische Hauptquartier auf Pfeffikon zu begeben, um da gleiche Anträge zu thun und das Kriegsfeuer noch in der Asche zu ersticken. Die Schwyzer erklärten sich: „den lieben Eidgenossen von Luzern, Uri und Unterwalden zulieb, wollen sie auf den Gränzen ruhig bleiben und erwarten, wessen die Zürcher gesinnt seyen. Zwei Stunden solle für's erste diese Waffenruhe dauern. Sollten indessen die Zürcher angreifen, so werden sie Gewalt mit Gewalt abtreiben, und für diesen Fall soll dann ihr Versprechen sie nicht binden." Noch sprach Ital Reding mit den Eidgenossen, als aus dem, unten am Etzel liegenden Walde Schüsse gehört wurden und ein Geschrei wie von Streitenden, das zunahm und näher kam. Ulrich von Lommis, da die ganze Gegend im tiefen Stillschweigen begraben lag, war auf den Gedanken gekommen, die Schwyzer haben den Etzel verlassen und sich anderswohin gezogen. Er sandte 50 rüstige Jünglinge aus den Seegegenden den Wald hinauf, um Erkundigung einzuholen. Eine gleiche Anzahl Freiwilliger folgte den ersten auf dem Fuße nach. Die schwyzerischen Vorwachten ließen die Zürcher zum Theile vorgehen, bis in die Nähe ihrer Hauptmacht. Wie die Zürcher, die mit zu raschem Eifer fortgeschritten waren, endlich einige Schwyzer ansichtig wurden, so schossen sie mit Handbüchsen und Armbrusten unter sie. Im Augenblicke thaten sich die schwyzerischen Hutknechte zusammen, die Feinde in die Mitte zu fassen. Mit furchtbarem Geschrei, das in Berg und Wald don-

nerte, wandte sich der schwyzerische Heerhaufe den angegriffenen Vorwachen zu Hilfe und drang den Wald herab. Eilf Zürcher wurden niedergestochen und viele verwundet. Die Fahne der Gesellen vom Zürcher See fiel den Schwyzern in die Hände und ward in der Kirche zu Schwyz aufgehängt. Gedrängt und geschreckt ergriffen die Zürcher die Flucht und ließen Harnische, Mordbeile, Armbrüste, Büchsen, Spieße und anderes Kriegszeug dem nacheilenden Feind zur Beute. Ulrich von Lommis hielt sich beim Anrücken der schwyzerischen Macht in seiner genommenen Stellung im Walde nicht mehr für sicher und ging hart an Pfeffikon zurück, wo er auf dem offenen Felde sein Heer in Schlachtordnung stellte. Die Schwyzer, die in lichten Haufen den Zürchern durch den Wald nachgesetzt waren, versammelten sich auf Befehl Ital Redings am Ausgange des Krummholzes und rüsteten sich, den Feind mit ganzer Macht anzugreifen und über den Haufen zu werfen, ehe er von Stüssi Unterstützung erhalten konnte. Schon verrichteten die Schwyzer kniefällig das Gebeth zu Gott um Beistand und Sieg und augenblicklich sollte der Sturm angehen, als die Boten der Urner und Unterwaldner, die vom Etzel herab den Schwyzern gefolgt waren, durch ihre flehentlichen eindringlichen Bitten und Vorstellungen die Schwyzer in ihrem Siegeslaufe hemmten und sogar erhielten, daß Ital Reding, mit dem Glück des Tages zufrieden, das Schwert einsteckte und sich auf den hohen Etzel in seinen alten Posten zurückzog; ein Beweis, daß weder Ital Reding noch die Schwyzer blutdurstig waren und daß sie sich für Erhaltung des Friedens und der Eintracht alle jene Opfer würden haben gefallen lassen, welche mit der Ehre ihres Standes verträglich waren. Die Schwyzer zählten an diesem den Zürchern bedenklichen Morgen keinen Todten und nur zwei Verwundete, von denen einer durch einen Fuß, der andere durch den Hals geschossen war und die beide wieder geheilt wurden. Der Bürgermeister Stüssi,

der schon mit anbrechendem Tag durch das Eichholz bis an den Bach am Bernhards-Thurn und also hart an die Gränzen der March vorgerückt war, fand das Landvolk mit zahlreicher schwyzerischer Hilfe hinter und ob ihren Letzinen in guter Verfassung jeden Angriff abzuwehren. Unschlüssig, ob er die Letzinen angreifen, oder Posten fassen wolle, gelangt die Kunde zu ihm, die Zürcher haben am Etzel Schaden gelitten und seyen selbst in Pfeffikon bedroht. Sofort trit der Bürgermeister den Rückzug an und vereinigt sich in Pfeffikon mit den Schaaren Ulrichs von Lommis. Die Glarner, welche eine Fahne mit Mannschaft bei den Utznachern und Thurthalern zu Eschenbach und Schmerikon zurückließen, eilten mit ihrem Panner sammt den Gasterern auf die Nachricht, daß Schwyz von Bürgermeister Stüssi bedroht sey, die March herab, wo sie nicht einmal das ihnen bereitete Frühstück einnehmen wollten und trafen am 5. May, um 10 Uhr Morgens, auf dem Etzel ein, wo eben Ital Reding mit den Schwyzern wieder seine Stellung eingenommen hatte. Der Empfang war herzlich und freudig. Glarus sandte den Zürchern den Absagebrief. Die Gasterer mit ihrem Panner, zogen auf Befehl der Schwyzer und Glarner, die sich Stüssis Macht wohl gewachsen fühlten, noch gleichen Nachmittag wieder Utznach zu, um diese Stadt und Landschaft schirmen zu helfen. Die Urner und Unterwaldner kamen in diesen Tagen auch mit ihren Pannern auf den Etzel. Bei dem Heerhaufen der erstern, wehte auch die Fahne von Ursern. Tröstlich war den Schwyzern dieser, wie sie meinten, brüderliche Zuzug und schon machten sie sich Hoffnung, einen Hauptstreich auf Stüssi und die Zürcher zu thun. Kalter Ernst trat ein, als die Urner und Unterwaldner sich erklärten, sie seyen nicht da, um zu schlagen, sondern zu vermitteln. Die Schwyzer und Glarner würden schon durch diese Erscheinungen auf die einfache Defensive beschränkt worden seyn, hätten auch keine weitere Ursachen ihre Verrichtun-

gen im Felde gehemmt. Doch so brach überdieß ein vieltägiges, gewaltiges Regenwetter ein, welches beiden Partheien die Waffenruhe aufzwang. Diese Zeitfrist benutzten 20 Rathsboten von Uri und Unterwalden, an die sich noch 30 von Bern, Luzern, Zug und Solothurn anreihten, ja zu denen gar Gesandte der Appenzeller und der Städte Baden, St. Gallen, Konstanz, Winterthur, Schaffhausen, Rheinfelden, Freiburg, Basel und Straßburg kamen, die streitigen Stände durch Besprechung, Bitten und Vorstellungen vom weitern Kriege abzubringen. Tag und Nacht arbeiteten diese Vermittler, besuchten beide Hauptquartiere und suchten beide Partheien zu versöhnen. Schwyz und Glarus wollten, wie es recht und billig war, mit dem Streite ans eidgenössische Recht. Zürich machte dawider gewiß bloß scheinbare Einwendungen. Die eidgenössischen Gesandtn mochten den Schwyzern und Glarnern wohl oft Vertröstung gemacht haben, sie wollen so viel wohl bewirken, daß Zürich die Rotel mit einigen Modifikationen annehmen, oder sonst redlich sich in den Vorstand an's eidgenössische Gericht schicken werde. Offen und gerade äußerte sich endlich Adam Riff, der straßburgische Abgeordnete, denen von Schwyz und Glarus: „Lieben Herren, ouch erbern Lüten! damit man üch nützit verberge und Ir ouch harin nützit verkürtzt werdind, so sollen Ir wüssen, daß die von Zürich umb alle Sachen, die Ir begert habend zu dem Rechten mit üch ze kommen nach der geschwornen Pündt Sag, das kurtzum nit tun wellind und das us mengerlei Ursachen, so si fürwendend." Redlichkeit und gerader, mannlicher Sinn sprach die Schwyzer von jeher an. Um die Eidgenossen und die befreundeten Städte nicht vor den Kopf zu stossen, willigten Schwyz und Glarus, sowie auch Zürich, einen Waffenstillstand, der am Feste der Himmelfahrt des Herrn 1439 mit dem Sonnenaufgang beginnen und wo kein Friede statt finden möchte, am Auffahrtsfeste 1440 zu Ende gehen sollte. Vermöge dieses

Waffenstillstandes würden „die Freiheiten und Bünde vorbehalten; Zürich versprach, denen von Schwyz und Glarus und denen, so Schwyz und Glarus gehuldiget, die Durchfuhr alles, außer ihrem (der Stadt) Gebiete erhandelten Getreides zu gestatten und den Gotteshausleuten von den Einsiedeln in bescheidenem Maße, wie von Alters her, auch Wein zukommen zu lassen." Dieses Instrument siegelten am 13. May 1439: Heinrich von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez, Rathsherr von Bern und Burkard von Mühlheim Ritter, von Straßburg. Am heiligen Auffahrtstage zogen die streitenden Partheien aus dem Felde. Die Zürcher hatten im Kyburger Amt, in der Nähe der Stadt Winterthur, den meisten Verlust erlitten, indem ihnen die Wiler, Lichtensteiger und Thurthaler aus dem niedern Amte in einer gewaltigen Streiferei bei 500 Haupt Vieh wegnahmen.

3. Kapitel.

Schlechte Aussichten für den Frieden. Graf Heinrich wird von den zürcherischgesinnten Sarganfern gedrängt und ruft Schwyz und Glarus um Hilfe an. Schwyz und Glarus wenden sich in Zuschriften an Hauptmann Peter Weibel und die Sarganfer Landleute. Schlechter Erfolg. Sie gelangen an die Eidgenossen. Zürich klagt bei dem Kaiser Albrecht II. über Schwyz und Glarus. Herzog Friedrich von Oesterreich stirbt zu Innsbruck. Sigmund, dessen Sohn, wird von Herzog Friedrich bevogtet. Albrecht II. ist den Zürchern günstig. Sein Tod. Zürich verlängert den Friedensanstand mit Oesterreich. Schwyz und Glarus besiegeln der Stadt Lichtensteig und den Thurthalern die Rechte und Freiheiten, so ihnen die Freiherren von Raron und Räzuns ertheilt. Theurung und Pest.

Wohl war nun das Feld geräumt, doch der Groll blieb in den Gemüthern. Zürich wollte bald nach dem Waffenstillstand denen aus der March, von Einsiedeln, Utznach, Gaster, Toggenburg und allen, die nach Schwyz und Glarus pflichtig waren, in seinem Gebiethe allen Kauf von Lebensmitteln verwehren und sperrte gegen sie sogar die

Reichsstraße. Die Zürcher führten zu Behauptung solcher unbrüderlicher Maßnahmen den Grund an, sie seyen nur mit Schwyz und Glarus, keineswegs aber mit obigen Landschaften im Bunde, welche ihnen ganz fremd wären. Indessen rühmten weder Schwyz noch Glarus selbst sich einer guten Behandlung von Seite Zürichs, indem ihnen auf dem Markte dieser Stadt kaum für den nothwendigsten Bedarf Brodfrüchte zu kaufen vergönnt war. Zu diesen Verdrießlichkeiten gesellte sich noch ein wichtiger Umstand, der den Friedenshorizont sehr trübte. Kaum hatten die Schwyzer und Glarner die Stadt und das Schloß Sargans, im Vertrauen auf den Waffenstillstand und auf eine Richtung, welche eidgenössische Boten zwischen Graf Heinrich und dem sarganserischen Volke gemacht, verlassen, so erhoben die dem Grafen auffätzigen, Peter, Kunz und Kläwi Weibel mit ihrem Anhange schon wieder die Köpfe und schlugen dem rechtmässigen Oberherrn die Huldigung, sammt mehrern Rechten und schuldigen Gefällen ab. Zürich begünstigte die Unruhstifter nicht blos heimlich. Dadurch wurden sie so verwegen, daß sie zu Mels in der Pfarrkirche einen öffentlichen Ruf ergehen ließen, niemand im Sarganserland solle dem Grafen Heinrich mehr Steuer, Zins, Nutzen und Gülten entrichten, vor seinen Gerichten erscheinen und ihm gehorsamen. Graf Heinrich beklagte sich über solchen ungerechten Drang bei den Ständen Schwyz und Glarus und bath sie dringend, sie möchten ihn nach dem Inhalt des mit ihnen geschlossenen Landrechts bei seinem Eigenthum und Gerechtsamen beschützen und beschirmen. Er gab den zwei Ständen schriftlich die Vollmacht, für ihn und in seinem Namen zu unterhandeln, sich um Recht zu bewerben und ihm gütlich oder rechtlich so viel möglich das Seinige zu verschaffen. Schwyz und Glarus nahmen sich des unglücklichen Grafen an und beriethen sorgfältig, was vorzukehren sey. Mit Würde und Mäßigung schrieben sie an den Hauptmann Peter Weibel

und seinen Anhang, stellten ihm vor, was er und das Landvolk von Sargans für Pflichten gegen den Grafen, als ihren rechtmäßigen Landesherrn, haben und mahnten sie, solche nach Geziemen zu erfüllen. Gerechten Beschwerden, erbothen sich Schwyz und Glarus, offenes Gehör zu schenken und zu bewerkstelligen, daß solchen von Seite des Grafen abgeholfen werde. Um streitige Sachen gaben Schwyz und Glarus die Hoffnung zu erkennen, daß Landvolk von Sargans werde den Eidgenossen von Bern, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug solche sowohl als Schwyz und Glarus, ja Graf Heinrich selbst unterstehen und ihrem Spruche und Entscheide überlassen dürfen. Die Aufschrift der schwyzerischen und glarnischen Briefe war: „Dem Hauptmann, Rath und Gemeinde, ob und nid, im Sarganserland und die daselbst zusammengehaft und deren von Zürich Bürger meinen zu seyn.“ So wenig ward von den erhitzten Sarganserн auf die Verwendung von Schwyz und Glarus geachtet, daß sie in ihrem störrischen Unwesen fortfuhren und den beiden Ständen auf mehrere Zuschriften nicht einmal eine Antwort ertheilten. Um des Friedens willen enthielten sich Schwyz und Glarus zur Zeit noch aller gewaltsamen Maßregeln gegen die aufgeregten Sarganser und begnügten sich damit, daß sie über solchen Unfug bei den Miteidgenossen Klage stellten und ihnen zugleich mit beklemmten Herzen eröffneten, wie Zürich selbst in Handel und Wandel beide Stände und ihre Angehörigen klemme und an der sarganserischen Empörung die Haupttriebfeder sey. Zürich erhob indessen auch seinerseits mächtige Beschwerden über Schwyz und Glarus. Nicht zufrieden, solche den Eidgenossen vorzutragen, auf die es wenig vertraute, gelangt es damit an Kaiser Albrecht II. Schwyz und Glarus wurden verklagt, „sie seyen sammt einigen, die ihnen helfen, Verächter des kaiserlichen Ansehens und Unterdrücker der Rechtsfreiheiten von Zürich. Albrecht möge als natürlicher, ordentlicher Herr, treuer Vogt und Schirmer des Reichs,

aller beleidigten Richter, ihnen befehlen, in ihren Sachen gegen Zürich das Recht von ihm anzunehmen: den übrigen Eidgenossen wolle er zumuthen, Schwyz und Glarus dazu zu weisen: benachbarte Fürsten und Herren erwarten den Auftrag, im Namen des Kaisers die Stadt Zürich zu unterstützen."

Herzog Friedrich der ältere, ein Sohn Herzog Leopolds, der bei Sempach umkam, starb im Jahre 1449 am 24. Brachmonat zu Innsbruck, wohin er sich nach vielen und großen Bedrängnissen zurückgezogen hatte. Er war in seinem vorgerückten Alter ein Freund des Friedens und erwarb durch eine weise Sparsamkeit großen Reichthum. Sein 12jähriger Sohn Sigismund, den er mit seiner Gemahlin Anna, Herzogin von Braunschweig, gezeuget, wurde von dem jüngern Herzog Friedrich, Sohn des Herzogs Ernst, der Friedrichs des ältern Bruder war, alsogleich bevogtet und sammt dem väterlichen Vermögen in einer Million Ducaten bestehend, nach Oesterreich gebracht.

Kaiser Albrecht II. schien den Zürchern günstig seyn zu wollen und erließ an sie von Peterwardein aus ein sehr gnädiges Schreiben. Doch der Feldzug wider den türkischen Kaiser Amurath II., dem er bis an die Gränzen von Servien entgegen gezogen war, und in welchem sein Heer vor brennender Sonnenhitze und dem Genusse schlechten Wassers meistens darauf ging, brachte auch ihm einen frühzeitigen Tod. Eine heftige Dysenterie befiel ihn schon zu Ofen und er starb am 27. Weinmonde 1439 zu Neßmel, einem Dorfe in der Nähe von Preßburg. Er war ein sehr tapferer und gütiger Monarch, eines schönen und geistvollen Angesichts und bräunlicher Farbe. Deutsche, Böhmen und Ungarn trauerten um ihn.

Ehe die kaiserlichen Zuschriften von Zürich und andern eidgenössischen Ständen beantwortet wurden, kam die Kunde vom Hintritte des Kaisers in die Schweiz.

Zürich unterhandelte indessen mit dem Markgraf Wilhelm von Hochberg, der österreichischer Statthalter in den vordern Landen war, um eine Verlängerung des Friedensanstandes und erhielt solche und zwar vom Katharinentag 1439 bis auf das gleiche Fest im Jahre 1440.

Die Bürger von Lichtensteig und die Thurthaler mit Wildenburg erhielten im Christmonate 1439 von ihren Herren, Hildebrand und Petermann von Raron, ansehnliche Rechte und Freiheiten. Auf Anhalten der vorbenannten Freiherren von Raron besiegelten solche die Landammänner, Räthe und Landleute von Schwyz und Glarus mit beider Stände Insiegel.

Große Theurung der Lebensmittel herrschte noch immer weit und breit und erzeugte gewaltige Noth und Elend. Dazu gesellte sich eine zweite Geisel Gottes, die Pest. Sie brach 1439 um Ostern ein und drang in alle Winkel der Schweiz. Kein Haus blieb vom Todesengel geschont. Zu Bern starben vom August bis Weihnachten 1100 Menschen. Zürich verlor den vierten Theil seiner Einwohner. Konstanz büßte bei 4000 Seelen ein. Basel, wo sich noch immer dem Auflösungs-Dekrete Pabst Eugens IV. zuwider die Kirchen-Versammlung aufhielt, erlitt solchen Verlust, daß kaum Träger und Fuhren genug sich fanden, die Leichname eilends in die vielfassenden Gruben zu bringen. Es starben der Patriarch von Aquileja, der vortreffliche Pontanus, viele höhere Geistliche und 25 Benefiziaten des Hochstiftes. 500 Basler wallfahrteten zu unser lieben Frauen nach Einsiedeln, um durch ihre Fürbitte Linderung und Abhilfe dieses schrecklichen Uebels von Gott zu erflehen.

4. Kapitel.

Schwyz beschließt an einer Landesgemeinde, gegen Zürich kein anderes Recht anzuerkennen, als das eidgenössische laut der Bünde. Tagsatzung zu Zug. Zürichs Rechtsboth. Ursachen, warum Zürich nicht im Allgemeinen auf die Bundesartikel zum Recht kommen wollte. Diese Ausnahmen kränken die Eidgenossen. Schwyzerische Antwort auf das Rechtbiethen der Zürcher. Glarus handelt gemeinschaftlich mit Schwyz. Große Gesandtschaft der Eidgenossen nach Schwyz an die Landesgemeinde. Beschluß derselben Die Gesandten begeben sich nach Zürich. Zürich antwortet ausweichend. Scharfe Mahnung der Eidgenossen an Zürich einer- und Schwyz und Glarus anderseits. Zürich nimmt die Mahnung an. Schwyz bequemt sich auch dazu, doch legt es eine Protestation ein.

Schwyz beschloß noch im Spätjahre 1439 an einer öffentlichen Landesgemeinde, in seinen Streitigkeiten mit Zürich kein anderes Recht zu geben und zu nehmen, als das eidgenössische. Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Solothurn sammt den Städten Basel, Constanz, Ulm, Schaffhausen, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau und St. Gallen sandten ihre Rathsboten an eine Tagsatzung, welche in Zug sollte gehalten werden und deren Zweck war, noch vor Ablauf des Waffenstillstandes den immer sich mehrenden Zwist und Zerwürfniß zwischen drei werthen Mitständen rechtlich oder gütlich abzuthun. Am 6. Jänner gab Zürich zu Zug sein Rechtsboth an Schwyz und Glarus folgendermaßen ein:

„Item des ersten, was die geschwornen Pundtbrief wisend und sagend, umb so verr die uns bindend, dem wollend wir getrülich nachgon, doch also, daß man uns ouch umb die Sachen und Stuk, so wir uns selber in den geschwornen Pundtbriefen vor- und ußgehept hand, nit ersuche, besunder daß man uns one Fürwort daby belyben lass, deßglich sige denen von Schwitz gegen uns ouch vorbehalten, ouch unser Eyd und Gelüpt, so wir zu unsren Burgern im Oberland und sie zu uns geton hand, setzend wir harinn ouch gänzlich uß.

Item, welt aber jeman den andern ze wit manen, darumb habend wir Lütrung gebotten für der Eydtgnossen Botten Stett und Länder, nämlich Bern, Solothurn, Luzern, Ure und Underwalden und Zug, also daß jegklich Ort glichvil Botten darzu geb und ouch, daß Stett und Länder glich vil Stimmen habind.

Item vor denselben Botten wellend wir denen von Schwitz und Glarus umb andere Sachen unverdingt zu Ere und Recht ston, als daß si uns deßglich hinwiderumb vor denselben Botten ouch tuginb, doch die obgeschribnen Stuk in dem Pundtbrief vergriffen und unsrer Burger im Oberland Eyd ußgesetzt.

Item, ist Inen aber das nit eben, so wellend wir Inen gerecht werden unverdingt umb alle Stuk nüt hinden gesetzt, es sigind Fryheiten, Ehrhafftinen, oder gut Gewonheiten, Pünt, Gelüpt, Eyd, es treffe uns an Lib, Eer und Gut, vor einem künfftigen Künig, daß si uns deßglich ouch tuginb.

Item, ist Inen das ouch nit eben, so habend wir Inen umb alle Stuk Recht gebötten, unverdingt zu Eere und Recht, für diß nachgeschriben des heiligen Richs Stett Botten, nemlich Basel, Costentz, Ulm, Schaffhusen, Uberlingen, Ravenspurg, Lindow, Sant Gallen, so Ir Bottschaft jetz uff den Tag zu Zug ouch hand. Item und darzu uff Stett und Länder Botten der Eydgnoßschaft, nämlich Bern, Friburg, Solotorn, Luzern, Ure, Underwalden und Zug, also daß jegkliche des Richs und der Eydgnoßschaft Stett und Land einen Botten darzu gebe. Vor denselben Botten tüge jeder Teil dem andern Eer und Recht umb alle Sachen, die sich verloffen hand, von dem Anfang untz uff diesen Tag und bringe da jedwedrer Teil für, was er getruw zu genießen.

Item, und nemmend die von Schwitz diser Recht etlichs nit uff uff disen Tag, so wellend wir Botten von Zürich darinn unverbunden sin, wann wir uns Gwalts dar-

umb angenommen habend, der uns von unsern Herren von Zürich nit geben war. Das habend wir offenlich geredt vor Stetten und Lenderen und sie gebetten, uns diser Rechtsbott ingedenk ze sin.

Item, und daruf habend wir ouch der Eydgnossen Botten von Stetten und Lenderen gebetten und ermanet, so verr wir si ze bitten und ze manen hand, daß si uns schirmind und handhaben wellind, bi unser Statt Recht, Fryheit, Erhafftin, Gerichten, Satzungen, Ordnungen, alten guten Gewonheiten, als wir das in den Pünden voruß gehept hand.

Und wir getruwend Inen, daß si denen von Schwitz über solich Rechtbieten uff si, wider uns kein Bystand tugind, besunder daß si ouch solich Rechtbieten für Ir Gemeinden, Stett und Lender bringind, denn wir getruwend, daß wir Inen den ganzen vollen thon habind."

Zürich zählte willkührliche Marktordnungen unter seine vorbehaltene Freiheiten und wollte das Recht haben, Bünde und Bürgerrechte abzuschließen, mit wem und wann es ihm beliebe. Daher wollte es der Sperrung und des Kaufabschlags gegen Schwyz und Glarus und ihrer Angehörigen wegen, sowie rücksichtlich der Irrungen mit Graf Heinrich von Sargans-Werdenberg vor keinem rein eidgenössischen Gerichte zu Recht stehen. Das verdroß die Eidgenossen ungemein. Eben so hart kränkte sie Zürichs Benehmen, daß es zu einem künftigen römischen Kaiser und zu den Boten der Reichsstädte weit mehr Vertrauen zeigte, als gegen Bundesbrüder und daß Alles, was die eidgenössischen Stände mit großer Mühe und vielen Kosten geraden Sinnes und ohne Partheilichkeit beschlossen und festgesetzt hatten, null und nichtig seyn solle. Indessen war es ihnen darum zu thun, den Frieden zu stiften. Daher enthielten sich die eidgenössischen Gesandten aller Vorwürfe gegen die zürcherischen Abgeordneten und versprachen ihnen, das Rechtsboth Zürichs den Gewalthabern und Abgesandten der

Stände Schwyz und Glarus vorzulegen und ihre Antwort darüber einzuholen.

Schwyz erwiederte das Rechtsboth des Standes Zürich folgendermaßen:

„Uff dero von Zürich Rechtbieten ist unser von Schwitz Antwurt allso, daß wir meinend, der geschworne Pundt halte nit inn, strike ouch nit ab, daß man einandern umb Artikel oder Vorbehaltungen in dem Pundt begriffen keins Rechtens ze sin schuldig sin solle, sunder gibt der Puntheitre Lüterung, daß man umb Spann einanderen nach sinem Inhalt Rechtens gestatten solle, und wird darinn nützit ußgesöndert noch ußgesetzt weder Artikel des Pundts noch andere Sachen.

Ob wir Inen dann etwas ansprechen wurdind, das der Pundt Inen vorbehalten hette, so habend si nun dest besser mit uns ze rechten und sich damit im Rechten ze weeren, dann ob Gott will, kein verständiger Richter dem Pundt zewider sprechen wird, diewil wir doch nie anderst begert hand und noch nit anderst begerend, denn daß die Pündt ewigklich in guten Kreften belybind und denen in allweg trülich nachgangen werde, das wir unsers Teils allzit gesinnet ze erstatten.

Und ob wir glich umb Mißverstand der Artiklen in den Pündten (so si unsers Bedunkens nach Irem Vorteil und unserm Nachtheil uß eigensinniger Meinung ußlegen tund) mit Inen rechtend; so sind die Pündt darum ungeschwächt und unzerbrochen, dann Recht mag den Pündten kein Abbruch noch Verkleinerung bringen. So dann die von Zürich durch den Pundt oder andere Gezügsamme vil darbringend und erwisend, werdend si im Rechten deß billich genießen. Was uns dann Recht spricht, dem wellend wir gern geleben.

Wir truwend aber nit, daß sich jemer befinden werd, daß wir Inen ützit ansprechend, noch anzesprechen begerind, daß dem Pundt zuwider sige. (Tätinds wir

aber, so wellend und sollend wir deß billich entgelten mit Recht.)

Si möchtind ouch in solichem Fug umb etlich Sach uns das Recht versperren und niemer keins Rechten wellen gestatten, und allweg mit Fürwendung des Pundts Irer Vorbehaltung sich wellen bedeken, das wurd uns und der Eydgnosschaft in künftigem ze schwär, daß gebend wir jedem Ort besunders ze ermessen.

Es ist je in allen Landen das gemeine Recht, daß mengklich dem andern unverpfändts Rechtens gestatten soll, ob glich eim sin Rock und Kleid angesprochen wurd, dann je mer uff Recht tringt, der tringt nit uff Unrecht, hat dann einer unrecht, so kann Im das ein Recht wol erkennen und Ine wysen.

Und so nun die von Zürich und wir ein geschwornen, verschribnen Pundt hand, der nun heiter wyst, wie und wo wir einandern in Spennen Rechtens gestatten sollind, werdent wir entlich und unverrüklich daby bliben und witer nit gan, noch uns inlassen, und darüber Gott lassen walten; dann diewil der Pundt von unsern Vordren darumb gemacht, damit wir einandern von Trang und Unlust schirmen söllind, hoffend wir nit, daß Irer Vorbhalt, in dem Pundt Irer Statt, Recht und Satzungen halb vermöge, daß si durch täglich ungewonlich Rüwerungen und Satzungen uns und den unsern in Koüffen und andern Dingen Trang und Zwang zufügen sollind, wie si dann geton hand und noch täglich trengend; dann der Vorbehalt soll billich uns und andern, so der Pundt begrift, one Schaden sin. In glicher Wyß, als der Pundt ußwyßt, daß si sich wol färbaß verbinden möginb, sind wir nit darwider, wo es zimlich und billich ist; wir truwend aber nit, daß Inen gezime, noch gezimpt habe, eines Herren eigne Lüt, one des Herren Willen ze Burgeren anzunemmen und gehorsam ze machen, wie si Graf Heinrichen von Sargans, unserm Landtmann mit den Sinen

im Oberland geton, der ouch noch nit durch Iro Verhinderung zu keinem glychen und billichen Rechten, weder mit Inen, noch mit den Sinen hat mögen kommen.

Es ist ouch das Recht nach des Pundtes Innhalts, glich und billich und ganz unpartiisch denen von Zürich und uns den Zusätzern, ouch des Obmanns und aller Dingen halb, einem Teil wie dem andern, on allen Vorteil, es wurd ouch andren unsren lieben Eydgnossen ein bösen Ingang bringen, wo wir uns von dem vorschribnen, gelopten, geschwornen Recht des Pundts, so die Alten, ewiglich ze halten, uffgesetzt hand, uff ein unverschriben, unverbunden Recht umb Ires Widersetzens willen allweg mußtind usfüren lassen, truwend ouch, unser lieb Eidgnossen ratind uns das nit.

Deßhalb wir endtlich beraten sind, dero von Zürich fürgeschlagen Rechtbieten keinswegs angenommen, wenn wir daß nit schuldig sind, wiewol uns gar nützit darob schuche. Und sind also namlich einhellig gesinnt, kein ander Recht inzegon; ze geben und ze nemmen, dann wie der geschwornen Pundt innhalt und vermag, daß si und wir einandern ze gestatten schuldig sind und bittend unser trüw lieb Eydgnossen, so hoch wir jemer könnind und manend, daß si uns dazu behulffen und beraten siginb, damit uns umb all unser notwendige anligende Ansprachen Pundtsrechts vollgange, und wir und die Unsern nit also rechtlos in Trang und Zwang sin müssind in mengem Weg, dann wa uns das nit verlangen mag, so müssind wir Not halb den Sachen witer nachgedenken und unser Notturft betrachten."

Würdevoll, wahr und eidgenössisch, weil auf dem das ganze Gebäude zusammenhaltenden Eckstein, war diese schwyzerische Erklärung, der auch Glarus beipflichtete, welches sich entschlossen hatte, durchaus mit Schwyz gemeinschaftliche Sache zu machen und zu halten. Die unpartheiischen Eidgenossen konnten an dieser Willensäußerung der Schwy-

zer nicht das mindeste aussetzen. Einzig kümmerte sie der Krieg. An der Spitze einer großen Gesandschaft redete am Lichtmeßtage 1440 Rathsherr Rudolph von Ringoltingen von Bern, zu der Landesgemeinde von Schwyz, um eine solche Nachgiebigkeit zu erzwecken, welche auch das harte Zürich zu nähern Schritten bewegen möge. Schwyz, unter der Leitung und Anführung des 70 jährigen Landammann, Ital Reding, urkundete auf dieses Begehren gleichsam als Ultimatum folgendermaßen:

„Unser dero von Schwitz Antwurt stat kurz uff soliche Meinung, und uns zu dem unvergriffenlichsten, sider daß unser lieben Eydgnossen Meinung also ist, und Irer erbern Wisen Botten von Stetten und Lenderen, das mit uns redend und sprechend, wir und die von Zürich sollend Eydgnossen sin ꝛc. ꝛc., so ist unser gütliche Antwurt und Meinung, daß die von Zürich für sich und alle die Iren uns und alle unsre Landtlüte, und alle die unsern und alle die, so zu uns gehörend, war und wa die siginb, gantz sicher saginb, bedi Lib und Guts untz uff Recht nach dero von Zürich und unser geschwornen Pündten Sag. Und ist dann Sach, daß dieselben von Zürich oder die Iren, wer ald wa die siginb, mit uns oder mit unsren Landtlüten, war oder wa ouch die siginb, Stöß oder Mißhell habend oder gewunnind, nun oder hienach, warumb oder umb was Sachen das sige, nützit hindan gesundert, daß si und alle die Iren dann gan uns und allen unsern Landtlüten und gan allen denen, so zu uns gehörend, on alle Fürwort zu dem Rechten kommind, wenn wir si darumb ervorderind und ermanind, nach Iro und unser geschwornen Pündten Sag, umb all Sachen und Ansprachen, und daß si samlichs Rechtens nach der Pündten Sag gehorsam siginb, sich daran benügen ze lassen, und dann vollkommenlich nachgangind an den Stetten und mit Zusätzen, als unser Pündt wisend, und ob si das tund und wir darumb von Iro wegen versichert werdend nach Notturft, so will

uns von Inen ouch benügen, und wellend wir glycher Wise uns daß gen Inen ouch begeben und Inen das Rechten, als vorstat, gehorsam sin. Und wenn uns samlich Antwurt von denen von Zürich vollkommenlich werden mag, inmassen, daß wir uns daran wol gelassen mögend und getörrend, so wellend wir ouch dann für uns und all die Unsern si und alle die Iren ouch sicher sagen, Libs und Guts, untz an ein Recht, nach Iro und unser geschwornen Pündten Sag."

Am 5. Hornung erschien die eidgenössische Gesandschaft vor Rath und Bürgern der Stadt Zürich und bath dringendst, der Stand Zürich möchte nach dem Beispiele von Schwyz sich bundesbrüderlich um allen Spann und Streitigkeiten zum eidgenössischen Rechte bequemen. Die Stände der Eidgenossenschaft finden solches der Gerechtigkeit und Billigkeit so angemessen, daß es sie äußerst kränken würde, wenn sie statt der sehnlichst gewünschten und tröstlich gehofften Zusage, eine abermalige Aussetzung und Weigerung von Seite Zürichs nach Hause bringen müßten. Zürich entsprach dem Ansuchen der Gesandtschaft so unvollkommen, daß es in der Antwort, die es ertheilte, bloß den Ton, nicht aber die Grundsätze änderte.

Mißmuthig kehrten die Gesandten nach Zug zurück und hielten am 6. Hornung eine Sitzung, was in diesen Umständen zu thun sey. Der Beschluß fiel dahin aus, an die von Zürich und Schwyz und zwar an beide gleich, eine ernsthafte, dringende Mahnung zu erlassen, daß jeder Theil bis zum rechtlichen Austrag der Sache, sich jeder Gewaltthat gegen den andern auf's genaueste enthalte, weil aller Eidgenossen vereinte Macht solche rächen würde. Zürich nahm die Mahnung an. Schwyz glaubte sich an seiner Ehre gekränkt und setzte die Annahme aus: „Ungehorsamme, hieß es, müsse man mahnen, nicht solche, die festhaltend an geschwornen Bünden und Eiden sich stets auf solche berufen und nach solchen gehandelt haben. Zürich wisse wohl, warum es sich einer solchen Mahnung unter-

zogen habe. Schwyz verwahre sich dagegen. Es müsse nicht einst bei den Nachkommen heissen, Schwyz sey an den Bünden ungehorsam gewesen, Schwyz, welches jedem Worte und Winke der ewigen Bünde folge und keinen Wunsch und Grundsatz erkenne, als daß seine Streitigkeiten mit Zürich rechtlich und bundesgemäß und somit eidgenössisch ausgemacht werden."

Den Gesandten auf der Tagsatzung in Zug und den eidgenössischen Ständen selbst, lag es viel daran, daß Schwyz der Mahnung beitrete und somit alle Möglichkeit zum Ausbruche eines Krieges, wie sie meinten, beschwichtiget werde, daß am Schlusse des Hornungs abermal 22 angesehene Männer aus den Städten und Ländern in Schwyz erschienen. Die freien Landleute, welche über 16 Jahre alt waren, kamen am Sonntage nach dem Feste des Mathias, auf Befehl der Obrigkeit, in der Pfarrkirche zu Schwyz an eine außerordentliche Landesgemeinde zusammen. Ringoltingen redete, es redeten die eidgenössischen Boten alle, wie jedem sein Herz etwas rührendes zu Bewegung der Gemüther eingab. „Erwähnt wurde mit Innigkeit der von den Eidgenossen seit Urälterväter aneinander erwiesenen treuen Bruderliebe, und wie gerade Schwyz in diesem Stücke die ausgezeichnetsten Proben an Tag gelegt habe, wofür ihm die Eidgenossen ihren wärmsten Dank bezeugen. Schwyz, das sich auch in neuester Zeit bei dem ganzen streitigen Geschäfte mit Zürich zutraulich zu den Eidgenossen gewendet und ihrem Rathe brüderlich entsprochen habe, möge doch dem Frieden zulieb, auch noch dieses letzte Opfer bringen und sich zur Annahme der Mahnung verstehen. Ein solcher Schritt werde, sowie es seinen liebevollen, friedlichen Sinn beurkunde, ihm vor der Mit- und Nachwelt Ehre und Ruhm erwerben." Die Schwyzer folgten mit redlichem, offenem Herzen der Bitte der Eidgenossen und bequemten sich zur Annahme der Mahnung. Doch verwahrten sie die Ehre ihres Standes gegen allfalsige

Verunglimpfungen und Mißdeutungen durch folgende Protestation:

„In dem Jare, do man zalt von Gottes Geburt vierzechenhundert und darnach in dem vierzigsten Jar, uff Suntag nach Sant Mathiß Tag des heiligen zwölf Botten, do was einer ganzen Gemeinde, namlich was dazemal von Mannes Namen 16 Jar alt und darob alt was, zesammen verkündt ze Schwitz in die Kilchen ze Sant Martin von trefflichen Sachen wegen, unser dero von Schwitz und dero von Zürich, und da für uns kommen sind gemeiner Eidgnossen von Stetten und Lenderen erbere, wise und treffliche Ratz-Botten, namlich von Bern: Rudolf von Ringoltingen, Petermann von Weberen, Petermann von Hunenberg und Hans von Müleren; von Lucern: Petermann Goldschmid, Antoni Russ, Burkhardt Sidler, Wernher Keller und Eglolff Etterlin, Stadtschriber; von Solotorn: Burkhard Fröwiß; von Ure: Aemi Schik, Jost Käser und der junge Brengler; von Underwalden ob dem Wald: Hans Müller, Amman, Claus von Enwil, Heinrich ab der Hirseren, beid Alt-Amman; und nid dem Wald: Ulrich zum Bül, Amman; von Zug: Jost Spiller, Amman, Cläwi Fleckli, Ulrich Schuchtzer, Amman am Berg und Rudolf Dahinden, und hand da mit uns ernstlich geredt uns sige wol wüssend, wie und in welcher Maß wir von den Eidgnossen gemant sigind nach aller ergangner Sachen nach Innhalt der Mahnung und des Manbriefs, deß datum wißt und geben ist uff Samstag, nechst nach unser Frowen Tag ze der Lichtmeß, Anno Domini 1440, und wir habind die wol vermerkt, also sigind ouch Ir Herren und Oberen von Stetten und Lenderen darob verdachtenklich gesessen und habind dieselbe Manung betrachtet, und habind also bi Ir Eyde und uff Ir Eyde nit anders noch bessers können, noch mögen finden, sunder sich uff Ir Eyd erkennt: daß wir derselben Manung billich in und nachgangind, als die wißt und seit, wann si bedunkte bi Ir

Eyd, daß uns die erlich und an keinen Stuken des geschwornen Pundts, so wir und die von Zürich zusammen hand gelopt und geschworen, schädlich oder vergriffenlich sige. Sie habind ouch nie anders verstanden, denn daß wir allwegen geantwurt und nützit anders begert hand, dann die Pündt ze halten nach all Irem Innhalt. Und nach vil und mengerlei Worten, so si redtend und inzugend, die hie gar lang ze schriben wurdind, so hat der Botten jeglicher besunder, einer nach dem andern, uns so ernstlich, so getrungenlich und treffenlich, so si jemer könntend und möchtend, uff die Rede, Anmutung und Begerung gebetten umb aller der Liebe und Früntschaft willen, so si uns, ald wir Inen je getan habind und alles des Guten, daß wir uns ze Inen ze ewigen Ziten versachen söllind und mögind, daß wir als gütig sin und der vorgeschribnen Manung, als dann die Man-Brief innhieltind, so die von Lucern, Ure, Underwalden ob und nidt dem Wald und Zug gemacht hattind, ingan und die vollkommenlich zusagen weltind, sider die vorbenannten von Zürich, die vormals und vor uns ouch vollkommenlich zugeseit hettind und dero ingangen wärind, das sollte eine solche Sach sin, dern si uns ze ewigen Ziten zu guten niemer vergessen weltind, ouch solte es ein solche San sin, die uns erlich und nutzlich sin solte uns und unsern Nachkommenden und allen den Unseren. Dann wüßtind oder verstundind si oder Ire Herren und Oberen, daß solichs jendert an dhein Stuk wider unseren Glimpf, Eere oder Recht weri, si weltind uns ungern darumb pitten, manen, heißen oder raten. Und wir da ansechen weltind, daß wir von Anfang der Sachen allweg Glimbf gehept hettind, daß wir dennoch behubind deß weltind si uns ze Guten niemer vergessen. Also sind die Botten von uns getretten und habind wir uns bedachtiglich samen underredt, und ouch eigentlich und wol die Sach betracht, habend ouch den geschwornen Pundtbrief zwüschend uns und denen von Zürich verhört, die Artikel, so darinn

begriffen sind, so wir eigentlichist köndend, vermerkt, der Man-Brief einen, als wir ze Einsidlen ab dem Veld gemant wurdend und aber der Man=Briefen einen, als si uns nun ze jüngst gebetten hand inzegon, erwegen ouch die Versprechungen und Beredungen, so uns von unsern Eydgnossen gemeinlich vor allen Manungen beschach und diewil und die Sachen gewärt hand, versprochen was, und was uns denn nottürftig beducht, für uns genommen.

Und nachdem und wir dann einanderen eigenlich erkännet hand, so sind wir deß einhelliglich ze Rat worden die vorgenanten unser Eydgnossen Botten, den vorgenanten Punt=Brief, besunder das Stuk und den Artikel darin begriffen, wie wir und die von Zürich gegen einandern zum Rechten kommen söllind, ob wir Stoß und Mißhell samet gewunnind und ouch den Man=Briefe, als wir uß dem Veld ze Einsidlen gemant wurdend, lassen zu verhören, als ouch beschach. Und habend da mit einhelliger Stimme mit den Botten lassen reden, si und all Ir Herren und Obern von Stetten und Lenderen, wüssend wol, daß wir von Anfang der Sach anders nie begert habind gegen denen von Zürich dann Recht umb Recht, nach Iro und unser geschwornen Pündten Sag und dem vollkommenlich nachzegan, als wir getruwind, daß wir dieselben und all unser Pündt je und je vollkommenlich gehalten hand und die fürbaß, ob Gott will, ze ewigen Ziten getrüwlich halten wellind; Si daby ze bitten, daß si deß ingedenk sin wellind, und das ouch an Ir Herren und Oberen Stett und Länder getrülich ze bringen. Ouch ingedenk sin wellind semlicher Manungen, Beredungen, Versprechungen, darinn si uns allwegen gehorsam funden habind. Ouch was glicher und gemeiner Rechten wir darzu denen von Zürich, ußthalb unsern Pündten, dick und vil gebotten und fürgeschlagen habind, als wir Inen das wol getruwind. Und daß si sechind, daß wir Inen in allen Sachen gern ze Willen kämind, wie schwer uns das joch obligi und wie uns beducht

hätti, daß nit unbillich noch Not gewesen weri, uns also ze manen, nachdem und wir allweg geantwurt habind. So wellend wir doch ansechen Ir großen Kosten Müy und Arbeit, Bitt und Ernst, so si lange Zit gehept und sunder jetz hand, und sigi Sach, daß die Botten all von Ir selb, Ir Herren und Oberen wegen von Stett und Lenderen uns raten und geraten törrind by Ir Eyden und Eeren, daß wir der vorgenannten Manung ingan und die zusagen sollind und uns und den unsren das an dem geschwornen Pundtbrief und an allen Artiklen, und besunder ouch an dem Artikel von des Rechtens wegen, nach des Pundtes Sag, und an allen unsren Gerechtigkeiten unschädlich und ganz unvergriffenlich sigi, nu und hienach als verr sie sich deß verstandind, so getruwend wir Inen ein solche Antwurt zu geben, daß si ein vollkommen Benügen haben sollind. Daruf sich die Botten bedachtend und antwurtend uns einhelligklich in einem Rate und dennocht ein Bottschaft vor die ander nach, besunder von Stett und Lenderen, und redtend, inmaßen und si uns gemant hettind und die Man-Brief von Iren Herren und Oberen, von Stetten und Länderen wyßtend, und si nu mit uns geredt und mit gantzem Ernst gebotten hettind, die zuzesagende und dem inzegande, und wir mit Inen geredt hettind, als getröstend si für sich selber und Ire Herren und Oberen von Stetten und Länderen uns wol geraten und rietend uns ouch si alle und Ir jegklicher besunder uf Ir Eide, daß wir der Manung ingon und die wol zusagen soltind und möchtind, und das sölte uns ouch erlich, glimpflich und unvergriffenlich sin, und daß si sich ungern uff Ir Eide erkennen welltind, daß so si uns nit geraten getörstind. Und uff semlich Ir ernstliche Bitten und Iren getrüwen Rate, so habend wir Inen ze liebe ouch zugeseit der Manung inzegande, und ouch mit semlichen Worten, daß si nun darin besorgind und Ir Bestes tugind uff beiden Siten, ein Teil als den andern, daß wir und alle die unsern, und nemlich

die von Wyl und alle, die zu uns gehörend, ſi und alle die Iren vor einanderen ſicher ſigind, ouch von unſer Eydgnoſſen von Glarus wegen, wie da mit uns von den Sachen geredt ſigi, daß ouch da dero von Zürich und von Glarus Stöß ußgetragen werdind und daby beſtande nach dero von Zürich und von Glarus Pundt, den ſi inſonders hand.

Daruf hand die Botten geantwurt, daß ouch Ir Meinung ſigi und uff ſemliche Form ſind die Sachen abgeredt in dem Jar und uff den Tag, wie vorſtat, in dem Namen Gottes."

Freudig reiſeten die eidgenöſſiſchen Boten mit dieſem Beſcheide ab. Sie wünſchten den Frieden und wie gern und bald hofft man, was man wünſcht!

5. Kapitel.

Schwyz und Glarus beſiegeln auch den toggenburgiſchen Aemtern Neckarthal und Lütisburg ihre von den Freiherren von Raron erhaltenen Freiheiten. Verbriefung der Landrechte mit Toggenburg zu Handen der Stände Schwyz und Glarus, ſowohl ab Seite der Freiherren von Raron, als ihrer Angehörigen.

Milder Sinn zeichnete die Herrſchaft der Brüder Hildebrand und Petermann, Freiherren von Raron, aus. Sie ertheilten auch dem untern Toggenburg, nämlich den Aemtern Neckarthal und Lütisburg ſchöne Freiheiten und wahrten ſich dadurch die Herzen ihrer Angehörigen. Schwyz und Glarus ſiegelten gern die unterm Datum vom nächſten Dienstag vor dem heiligen Palmſonntag in der Stadt Lichtenſteig 1440 von den Freiherren an die Angehörigen hierüber ausgefertigte Urkunde.

Werth und lieb war auch und zumal in dieſen ſchwierigen Zeitumſtänden, Schwyz und Glarus die Erneuerung und Verbriefung des geſchwornen Landrechts der Toggenburger zu dieſen Ständen. Die Freiherren Hildebrand und Petermann von Raron ſtellten hinſichtlich dieſes höchſt wichtigen Aktes folgende Urkunde an Schwyz und Glarus aus.

„Wir Hiltprandt und Petermann von Raron Gebrüdern, Freiherren, für uns, all unser Erben und Nachkommen, die wir harzu wüssentlich verbindend, verjechend und tund kund offenbar mit disem Brief, als der Edel wolgeboren Vogt Ulrich von Mätsch der jünger, Graf zu Kilchberg und Houptmann an der Etsch, unser lieber Bruder und Vetter, vormals ouch für sich selbs und im Namen der Wolgebornen unser lieben Mutter und Frowen, Frow Margreten von Raron, geboren von Räzuns, seliger Gedächtnuß, dero Erbteil diser nachgeschribnen Landen, Lüten, Stetten, Vestinen und Güteren an uns gefallen ist, mit anderen unseres Vettern und Oheims Graf Friderich von Toggenburg seliger Gedächtnuß Ire Mit-Erben und mit semlichen ererbten Herrschaften, Landen, Lüten und Gütern ꝛc. ein ewig Landtrecht ze Schwytz und Glarus an sich genommen hand nach Lut und Sag des Landtrecht-Briefs darüber gegeben.

Derselb Brief in einem Artikel wiset, wo ein Enderung beschech mit denselben Herrschaften, Stetten, Schlossen, Landen, Lüten und Gütern, oder in ander Hand käme, daß dann dieselben ouch sölich Landt-Recht an sich nemmen, Gelüpt und Eyd tun söllend.

Und als sich nun ouch gemacht hat, daß solich Enderung, Teilung und Entscheidung darinne beschechen und der egenannten von Raron unser Mutter Erbteil an uns egenanten von Raron gefallen ist, als vorstat, zugeteilt worden sind, was Herrschaften, Landen, Tälern, Schlossen, Vestinen, Lüten und Gütern nidt dem Wallensee gelegen und des egenannten von Toggenburgs gewesen sind ꝛc. Daß uns mit demselbem Gut allem, es sigind Schloß, Stett, Land, Gericht, Täler, Lüt und Gut, nüt ußgenommen, noch vorbehept, die Fürsichtigen, Wisen, unsre guten Fründ, Amman und gemein Landtlüt der Lenderen ze Schwitz und ze Glarus ze ewigen Landtlüten angenom-

men und empfangen hand und ist das beschechen mit semlichen Fürworten, als hienach geschriben stat.

Item des ersten habend wir obgenannten Hiltprandt und Petermann von Raron Gebrüdere für uns, unser Erben und Nachkommen mit guten Trüwen gelopt und offenlich zu Gott und den Heiligen geschworen mit denselben Lüten, Schloß, Stetten, Landen, Gerichten, Täleren und Gepieten, als vorgemeldt ist, den obgenannten Landt-Lüten zu Schwytz und zu Glarus zu allen Iren Nöten und Sachen ze helfen und ze warten, wie Inen das nottürftig und fügklich ist, in solicher Maß, als ob ein jetlich Sach uns selber angienge. Und darzu derselben Ammanen und Landt-Lüten zu Schwytz und ze Glarus Nutz und Ere zu fürdern und Iren Schaden ze warnen und ze wenden, mit gantzen guten Trüwen on alle Gevärd.

Item Inen sollend ouch die vorgenannten Stett, Schloß, Land und Lüt ꝛc. offen und gewärtig sin, als uns selbs, zu allen Iren Sachen, als dick si des nottürftig sind und werdend, ungevarlich one Widerred.

Es ist ouch hierinn luter abgeredt und bedingt worden, als die obgenannten Amman und Landt-Lüte ze Schwitz und ze Glarus die nachgeschribne Lüte, Stett, Land und Täler, mit Namen Utznang, den Utznanger Berg, Lichtensteig, das Turtal, das Neckartal, ze Lütisperg und ze der Wildenburg mit Iro jetlichs Zugehörung vormals in Eyde und ze ewigen Landtlüten genommen hand, daß dieselben Lüt alle bi denselben Gelüpten, Eyden und Landt-Rechten belyben sollend, wann wir von etlichen unsern Mit-Erben und anderen erberen Lüten redlich erinnert sigind, daß der obgenannt von Toggenburg selig bi sinem Leben verwilliget, ordnet und redlich verschuff, daß dieselben Lüt, Schloß ꝛc. mit einem ewigen Landt-Recht zu den von Schwitz gefügt und dahin versorgt werden söltind.

Doch hierinne unser und jetlichs ouch menigklichem sin Gerechtigkeit und Herrlichkeit vorus gelassen, und ouch also,

daß dieselben Lüte bi den Fryheiten und Gnaden, als si von der Herrschaft von Toggenburg und von uns gefryet und begnadet sind, gentzlich on allen Inntrag belyben sollend, ungevarlich.

Und ob sich gefügti, daß wir oder unser Erben der obgenannten Lüten, Landen, Stetten, Vestinen und Gütern ꝛc. über kurz oder über lang utzit verkoufen oder versetzen weltind oder müßtind gar oder ein Teil, so sollend wir es den obgenannten von Schwitz und von Glarus vor mengklichen anbieten und Inen die umb ein glich und bescheiden Geld zu koufen oder zu versetzen gevolgen lassen und niemand anderen, one Ir Wüssen und guten Willen, es wäre denn einer oder mer Personen under uns, der der andern Rechtung daran kouffen weltind, daran sollend uns die dickgenannten von Schwitz und von Glarus nit sumen, sunder uns deß wol günnen, doch Inen an dem obgenannten Landt-Recht unvergriffen und ganz one Schaden und ouch also, wenn es also unsern Erben und Mitteilen zugefügt wurde, das da vormals besorgt werde und dieselbe gute Besorgung gebend, daß si dieselben Schloß, Stett, Land und Lüt und Gut weder in Verkouffs, noch in keiner andern Wyß noch Weg nit ze verendern, dann mit Willen, Wüssen und Gunst der egenannten von Schwitz und von Glarus oder zu Iren Handen vor mengklichen, als vor gelütert ist, on alle Gevärd.

Wäre ouch, daß die obgenannten von Schwitz und von Glarus mit Irem Volk und mit Iren Helffern zu uns setzen, oder zu uns ziechen weltind in Iren Sachen, das sollend si in Iren Kosten tun, und sollend ouch wir und die Unseren Inen Kouff umb Ire Pfennige geben, doch daß si unser und der unsern darinn schonen und dekhein ungewonliche Wüstung und Schaden darin tun sollend ungevarlich.

Wäre ouch, daß uns zu unsern, oder die von Schwitz und Glarus an Irem Teil, an welchem Teil das wäre,

von jemand sölich Sachen angiengend, davon Krieg uferstundind, was dann Lüt, Stett, Schloß, Vestinen, Lande oder Täler, in denselben Kriegen von uns beiden Teilen gewunnen, erobert und behept wurdind, da dero von Schwitz und Glarus Panner beide, oder Iro eine besunder bi werind, dasselb alles, so also gewunnen wurde, sollte denen von Schwitz und von Glarus folgen und belyben.

Wäre aber, daß wir oder die unsern in denselben Kriegen jemand fienginb, dieselben Gefangenen sollend uns volgen und belyben von denen von Schwitz und von Glarus unbekümbert, doch also, daß wir und die Unsern dieselben Gefangenen mit Urfechd nach dero von Schwitz und von Glarus von uns lassen sollend und nit anders.

Erobertind und gewunnend aber wir und die Unsern in sölichen Kriegen dehein Statt, Schloß, Vestinen, Lüt und Täler, da der Lenderen Schwitz und Glarus Panner nit bi werind, dasselb alles soll uns ouch gevolgen, doch also, daß wir den von Schwitz und von Glarus damit warten und behulffen sin sollend, als mit andern unsern Lüten, Stetten, Schlossen, Landen, Tälern und Gütern, one Widerrede.

Es ist ouch beredt, daß von dewederem Teil niemand den andern hefften noch verbieten soll dann der rechten Schuldner oder Bürgen, der Im gelopt oder verheissen hat, one Gevärde.

Es soll ouch uff dewederem Teil kein Leyg den andern umb kein Sach uff kein frömd Gericht, Geistlichs noch Weltlichs nit laden noch triben, sunder jedermann soll vom andern Recht suchen und nemmen an den Stetten und in den Gerichten, da die Ansprächigen sitzend und hingehörend, und soll man ouch da den Kleger unverzogenlich und bescheidenlich richten. Beschech das nit und das küntlich wurde, so mag dann der Kleger sin Recht wol fürbaß suchen, als Im füglich ist. Aber jedermann mag umb

sin Zinß mit allen Sachen warben, als unßhar gewonlich gewesen ist, ungevarlich.

So ist dann aber luter darin beredt, wie unser Gnedige Herrschaft von Oesterrich die von Schwitz und Glarus oder hienach Friedsätz oder Richtungen ufnemmend, oder machend, in denselben Fridsätzen und Richtungen sollend wir ouch den von Schwitz und von Glarus mit den obgeschribnen Lüten, Stetten, Schlossen, Tälern und Gütern gehorsam sin.

Ouch habend wir uns in diesem Landt-Recht vorbehalten, daß wir uns hinnethin gen Herren, Fründen Stetten oder andern Lüten mögend verbinden und dienen, als uns dann füglich ist, doch nit wider die von Schwitz und von Glarus, noch die Iren, noch Ir Eydgnossen und ouch diesem Landt-Recht mit den obegenannten Stetten, Schlossen, Landen und Lüten gäntzlich und in allen Sachen unschädlich.

Wann diß Landt-Recht vor allen anderen Burgrechten, Landtrechten und Vereinungen, so wir hinnethin an uns nemmend, gäntzlich vorgan, bestan und mit denselben Stetten, Schlossen, Landen und Lüten ewiglich, gäntzlich, unbekränkt belyben und bestan soll ungevarlich.

Es soll ouch jetwederer Teil uff beiden Siten dem andern Kost und allerlei Kouff von und zu lassen gan nach siner Notturft, und das umb kein Sach abschlachen, one Gevärde.

Wir, unser Erben und Nachkommen ensöllend ouch in den obgenannten Schlossen, Stetten, Ländern und Tälern dekein nüwen Zoll nit uff die obgenannten von Schwitz und von Glarus, noch Ire Landtlüte setzen, on alle Widerred one Gevärde.

Wäre ouch, daß die megenannten von Schwitz und von Glarus unser zu Iren Eeren, Nutz und Notturft bedürfftind, und si uns harumb mit Iren Briefen oder Botten mantind in den Ziten, so wir Herren und Fründen

oder Gesellen dientind, dann so sollend wir one Verziechen zu Inen kehren und Inen in Iren Sachen helfen und raten, in der Maß, als vor beschieden ist, on alle Widerred.

Und umb was Sachen wir ouch dheinist unseren Herren, Fründen und Gesellen behulffen wärind, stunde uns oder den Unseren davon dehein Schad oder Gebrest uff, daß soll die von Schwitz und von Glarus nit angon, si sollend ouch davon keinen Schaden noch Gebresten haben, si tügind es dann gerne.

Wäre ouch, daß wir gemeinlich oder sunderlich von der obgenannten Landen, Stetten, Vestinen, Tälern ꝛc. mit jemand, oder daß wir deßglichen mit den Lüten der egenannten Stetten, Landen und Tälern gemeinlich, oder mit deheinem Ort besunder Stöß oder Mißhelli hettind, oder gewunnind und dann der oder dieselben uns Recht buttind uff die obgenannten Ammann und Rät zu Schwitz und zu Glarus, oder uff dewederen Amman und Rat besunders, und uns Recht daselbs halten weltind, desselben Rechten soll und will uns dann wol benügen on alle Widerred und Gevärde.

Aber mit Namen ist uns hierinne vorbehalten und uffgedinget das heilig Römisch Rich, Römischer Keiser und Künig, was unser jetlichs Eyde und Eere und Gelüpt berürt, Inen pflichtig sin, on alle Gevärde.

Und hierüber zu einem waren und ewigen Urkunde, so habend wir, die vorgenannten Hiltprand und Petermann von Raron, Gebrüderen, disen Brief den egenannten von Schwitz und Glarus mit unsern eignen anhangenden Insiglen versiglet geben in unser Statt Lichtensteig, uff Zinstag nechst vor dem heiligen Palm-Suntag, nach Christus Geburt, do man zalt, tusend vier hundert und viertzig Jare."

Am Palmtage selbst versammelte sich aus der ganzen untern Grafschaft, wer über 14 Jahre alt war, an dem

Orte Ganderschwil in einer Gemeinde, zu Erneuerung des Landrechts, welches der verewigte Graf Friedrich von Toggenburg mit Schwyz und Glarus zu errichten verwilliget hatte; und seinen Angehörigen zu Sicherheit ihrer Wohlfahrt als nothwendig schien. Auch sie gelobten und schworen: „Amman und Lantzgmeind des Nidern Ampts nidwendig der Statt Lichtensteig in dem Neckertal und Lütispurg", wie sie sich nannten, die Ehre und den Nutzen der Stände Schwyz und Glarus zu befördern, sie des Schadens zu warnen und solchen abzuwenden, und ihnen zu helfen und zu gehorsamen. Sie versprachen eidlich, Schwyz und Glarus freien Handel und Wandel zu gestatten. Das Landrecht sollte wenigstens alle 10 Jahre, oder so es beide Stände verlangten, gar nach Verfluß von 5 Jahren erneuert und beschworen werden. Schultheiß und Rath der Stadt Wyl mußten auf Bitten der Landesgemeinde den schriftlichen Akt hierüber besiegeln, der sodann Schwyz und Glarus im Originale zugestellt wurde.

6. Kapitel.

Herzog Friedrich von Oesterreich wird Kaiser. Zürich schlägt Schwyz und Glarus allen Kauf ab. Repressalien der Schwyzer und Glarner. Der Abt Rudolph von Engelberg und der Convent übergiebt Schwyz die hohen und niedern Gerichte zu Mörlischachen. Kirchliche Zerwürfnisse Die politischen Trennungen in der Schweiz führen frevelhafte Anmassungen von fremden Abendtheurern herbei.

In Deutschland war ein neues Oberhaupt des Römischen Reichs erwählt worden. Ludwig, der Landgraf von Hessen, hatte die Kaiserkrone ausgeschlagen, da erwählten die Churfürsten den Herzog Friedrich von Oesterreich, der unterm Namen Friedrich IV. den Thron bestieg. Er gab seinem Bruder Albrecht den Titel eines Erzherzogen von Oesterreich.

Stüssi, der immer noch zu Zürich auf Räth und Bürger den Haupteinfluß hatte, war so wenig friedlichen Ein-

nes, daß er auch bei nachlassender Theurung und den Mahnungen der Eidgenossen zuwider ein Gesetz erzwang, vermöge welchem es unter hoher Strafe verbothen wurde, den Schwyzern und Glarnern und ihren Angehörigen einige Lebensmittel zu verkaufen, oder zugehen zu lassen. Die Regierung von Zürich ließ selbst den Städten Winterthur und Rapperschwil keine Brodfrüchte verabfolgen, wenn die Bürger derselben sich nicht hoch und theuer verschworen, gegen Schwyz und Glarus die hochobrigkeitliche Sperrung buchstäblich zu halten und die Viktualien nur zum eigensten Gebrauche zu verwenden. Solche herbe Maßregeln hatten von Seite der Schwyzer und Glarner Repressalien zur Folge. Beide Stände verordneten nun in ihren und den Ländern ihrer Angehörigen, daß unter strenger Verantwortlichkeit und Ungnade, niemand der Ihrigen mehr mit den Zürchern handeln und ihnen kein Heu, kein Stroh, kein Holz, keine Rebstecken, keine Schindeln, kein Kohl, noch andere zu ihrem Bedarf nöthige Dinge mehr verabfolget werden sollen.

Schwyz erhielt in diesem Zeitpunkte vom Gotteshause Engelberg, unter sehr billigen Bedingnissen, die Uebergabe der hohen und niedern Gerichte zu Mörlischachen am Luzerner-See. Die Urkunde hierüber ist folgende:

„Wir Rudolf, von Gottes Verhenknuß Abt und der Convent gemeinlich des ussern und innern Closters zu Engelberg, St. Benedikten Ordens, im Costentzer Bistumb gelegen, verjechen und tund kund offenbar mit disem gegenwirtigen Brief allen, die In sechen oder hören lesen, als vor etlichen verflossnen Jaren, und namlichen bi Ziten des Erwürdigen in Gott geistlichen Vaters und Herren Johannsen, in denen Ziten Apt zu Engelberg und itzo würdiger Apt zu Rhinow, und mit desselben Aptes Hilf und Zutun, der Turn, die Vogtye, das Dorf und die Hofstett zu Merlischachen, zwüschend Meggen und Küßnacht am See gelegen, mit hochen und nidern Gerichten, Zwing

und Bännen und mit derselben Herrschaft und anderen Nützen, Gülten und Gerechtigkeiten, die dann darzu gehörend, an uns und unsre Gottshüser in Kouffwise kommen sind nach Inhalt unser Briefen, die Wir darumb habend, in demselben Kouff und Sachen sich dazumal die Frommen und Wysen, Ital Reding der Elter, Landtamman zu Schwitz und Rudolf Reding selig sin Sune, von unser und unsern Gottshüsern wegen vast arbeitetend, wie darin unser Nutz gesucht und gefördert wurde, als wir das wol befunden haben. Wir sind ouch merklich erinneret worden, und des redlichen underwyßt, daß dazemal, als man den Kouff zu unsern Handen bringen wolt, davon geredt ward, ob der Kouff Fürgang gewunne, als ouch beschach, daß dann die Gericht beide, hoche und niedere, große und kleine ze Merlischachen, so zu dem Turn und Höffen gehörend, den Fürsichtigen und wisen, unseren lieben und guten Fründen, den Landt-Amman und den Landt-Lüten ze Schwitz zugefügt und geben soltind werden, von semlicher Lieb, Trüw und Früntschaft wegen, damit si dann zu uns und unsern Gottshüsern, bi alten und langen Ziten her geneigt gewesen und noch sind, uns und unsern Gottshüsern oft und dick getan hand und fürbasser ze ewigen Ziten wol tun mögend. Ouch darumb, daß si uns bi den andern unsern Nützen, Zinsen, Gülten, Fällen, Geläßen, Gütern und Gerechtigkeiten dester fürer schirmind und handhabind, daß uns die nach Recht daselbst ze Merlischachen ewiglich dester vollkommlicher mögind gelangen, als wir Inen daß und alles Guten wol getruwen mögend. Und wann wir das Alles, als vorstat, also erinneret sind, darumb mit wol bedachtem Mut, mit zitlicher guter Vorbetrachtung und mit gemeinem einhelligen Rate, so wir harumb in unserem gesamten Capittel gehebt habend, wann uns dann dise Sach nit vil geschaden, sunder mer gefürdern mag, umb die Trüw, Lieb und Früntschaft, so uns dann die egenannten von Schwitz uns und unsren Gotts-

hüsern wol tun mögend, das oft bewyßt hand, und alsdann davon vor Ziten ouch geredt ist. So geben und fügen wir der vorgenante Apt Rudolf und der Convente zu Engelberg für uns und alle unsere Nachkommen der egenannten Gottshüsern den obgenannten unseren guten Fründen dem Landt-Amman und den Landt-Lüten gemeinlich ze Schwitz und allen Iren Erben und Nachkommen, jemer, ewigklich und unwiderrufflichen den Turn, Vogtye, die Gerichte beide, große und kleine, hohe und nidere Gerichte daselbs ze Merlischachen, mit Zwing und Bann, als si dann ze demselben Turn und den Höfen daselbs gehörend von Recht und Gewonheit und in Massen, als die an uns kommen sind und Wir die herbracht habend, also daß dieselben von Schwitz und alle Ire Nachkommen denselben Turn, die Vogtye und die Gericht, groß und klein, hoche und nidere, mit Zwing und Bänn und mit aller Herrlichkeit, Herrschaft und Gerechtigkeit, so zu demselben Gerichte gehörende sind, fürbasser jemermer und ewigklich söllend und mögend füren, bruchen, nutzen, nießen, besetzen und entsetzen, damit tun und lassen, nach Ir Willen und Notturft, von uns, unsern Nachkommen und von Menigklichen von unsern wegen ungesumpt und unbekümbert; doch harin uns in disem Hingeben luter und eigenlich vorbehept und ußgeschlossen alle und jegkliche andere unsere und unseren Gottshüseren ligende Güter und varende Gült, Nutz, Zinß, Fälle, Geläß und was wir dann daselbs ze Merlischachen habend, es sige genempt oder ungenempt (untz an den Turn, die Vogtye und die Gerichte, als vorstat) das soll in diesem Hingeben gentzlich unvergriffen, sunder uns und unsern Nachkommen vorbehalten sin, von nun hin als untzhar, von denen von Schwitz und menigklichen von diß Hingebens wegen unbekümbert und ungesumbt.

Harumb und harzu so haben Wir von den egenannten unsern guten Fründen von Schwitz bar ingenommen und empfangen sechtzig Rheinischer guter genger und gemeiner

Guldin in Golde und an Gewichte, die ouch in unser und unser Gottshüseren gemeinen Nutz kommen sind. Darzu so habend si für sich und Ire Nachkommen die Landt-Lüte zu Schwitz uns unsern Gottshüseren zu Engelberg und allen unsern Nachkommenden derselben Gottshüseren gegeben, daß Wir jemer ewigklichen Zoll fry sin und faren sollen in dem Lande ze Schwitz und in allen Iren Aemptern, Herrschaften, Landen, Gerichten und Gepieten mit allem dem Gut, so uns und unseren Gottshüseren durch Ir Landt, Gericht und Gepiet jemer gat und zugefürt wird, deß wir und die Gottshüser gebruchen ungevärlich.

Darzu ist uns von denselben dem Landt-Amman und Landt-Lüten zu Schwitz gegunnen, ob Sach were, daß Wir oder unser Nachkommen hinnethin jemer von unser oder unser Gottshüser Gütern oder Sachen wegen ützit ze schaffen hettind oder gewunnind vor dem Gericht in dem Dorf oder Hof zu Küßnacht, ob wir dann wellend, so mögend wir unser Sachen von demselben Gericht ziechen für den Landt-Amman und Rat zu Schwitz oder für ein Landt-Amman und die Rün des geschwornen Gerichtz zu Schwitz, deßglichen mögend unsere Widersächer in semlichen Sachen gegen uns ouch tun, und dann sollen dieselben Landt-Amman und Rat oder die Rün sich ouch mit unsern Sachen beladen und dien End geben, als sich das dann höuschet, so dick das ze Schulden kumbt, alles ungevarlichen.

Und uff semlichs und mit semlichen Worten so entziechen und verjechen Wir uns und für uns und alle unsere Nachkommen der egenanten, des Turns, der Vogtye, der Gerichten, hohen und nidern, mit Zwing und Bännen, und der Herrlichkeit, so darzu gehört, in liblich, nutzlich, recht, redlich und rüwig Gewere, die fürbasser, ewigklich inzehaben, ze bruchen, ze nutzen, ze nießen, ze besetzen und ze entsetzen frylich, fridlich und ruwigklich von allermenigklichen ungesumpt und unbekümbert Wir und unsere Nachkommen wellend und sollend Inen ouch diser Gabe war sin und Werschaft tun,

ob ſi das jemer notdürftig wurdend, an den Enden, da das dann billich iſt und Wir es durch Recht billich tun ſollend, dann Wir Inen diſe Gab geben und zugefügt habend mit aller guter Sicherheit und Gewarſami, Worten und Werken, als dieſe Sach nun und ewiglich gute Krafft, Macht und Hand-Veſti haben und unwiderrufflich bliben und beſton ſoll und mag, in gantzen guten Trüwen, alle bös Gevärd und Argliſt harinne gantz ußgeſchlagen und hindangeſetzt. Und harüber ze einem waren veſten Urkunde und ſtäter ewiger Sicherheit ſo habend Wir vorgenanten der Apt und der Convente zu Engelberg diſen Briefe mit unſeren der Aptye und Convents anhangenden Inſigeln den egenannten von Schwitz verſigelt geben und beſchah in unſerem Gottshuß zu Engelberg an Sant Johannis Abend des Töuffers zu Sunngichten in dem Jar, da man zalt von Chriſti Geburt tuſend vierhundert und darnach in dem vierten Jar."

Zwiſchen dem Pabſte Eugen IV., der Martin V. auf dem heiligen Stuhle nachgefolgt war und der Kirchenverſammlung zu Baſel beſtanden in dieſem Zeitpunkte ſehr verderbliche Irrungen. Eugen hatte das Concilium von Baſel förmlich aufgehoben und ein anderes ausgeſchrieben, welches ſich zuerſt zu Ferrara, ſpäter zu Florenz zuſammen that. Nun brach der Haß der Kirchenväter zu Baſel wider Eugen ſo heftig aus, daß alle Wohlanſtändigkeit überſchritten wurde. Amadeus, Herzog von Savoyen, damaliger Einſiedler zu Ripaille, ward vom Kirchenrathe zu Baſel unter dem Namen Felix V. zum Pabſt erwählt und Eugen IV. dieſer Würde entſetzt. Doch die meiſten Katholiken, und zumal die großen Mächte, ſagten dieſer leidenſchaftlichen Abſetzung nicht zu und hielten ſich an Eugen. Dieſes Zerwürfniß konnte für die Wohlfahrt der Kirche keine andern als traurige Folgen haben. Die ſo nothwendige Verbeſſerung der Kirchenzucht ward verhindert und der Ungehorſam und

die Verachtung der kirchlichen Macht auf's Höchste getrieben.

Dem Wohl der Eidgenossenschaft frommte die fortbestehende, ja täglich sichtbar werdende Spannung zwischen verbrüderten Kantonen eben so wenig. Zwei Banditen, Ulrich von Himmeli von Appenzell und Hanns Müller von Ußhofen, vermaßen sich mit Hilfe einiger raubsüchtiger deutscher Edelleute, die Eidgenossen mit Raub und Gefangennehmung zu befehden und Handel und Wandel großen Eintrag zu thun. Sie fanden in ihrem räuberischen Gewerbe in Rothwil und Nürenberg vor den Gerichten Eingang und die Ritterschaft im Hegau mußte alles Ernstes einwirken, um diesen Unfugen ein Ende zu machen.

Ein Edelmann von Fridingen vermaß sich ingleichen das Wagenthal und namentlich das Amt Muri und das Amt Hermanschwil sammt dem Zehnden zu Altikon und den Steuern und Zinsen zu Maienberg und Reichenste anzusprechen und darüber an die Eidgenossen ein schriftliches Begehren auszustellen, das freilich wenig beachtet wurde.

7. Kapitel.

Gewaltthätigkeiten der Zürcher gegen Schwyz und Glarus, sowie gegen die Angehörigen dieser Stände. Schwyz beschließt an einer Landesgemeinde, sich dawider Recht zu verschaffen. Glarus sagt Schwyz Hilfe zu. Anschlag auf Sargans. Vorsichtsmaßnahmen der Schwyzer und Glarner. Schwyz mahnt die Eidgenossen um Hilfe. Zürich stellt an sie das gleiche Verlangen. Luzern, Uri, Unterwalden und Zug machen den Zürchern ernsthafte Vorwürfe.

Von traurigen Folgen ist es, wenn sonst große Männer, Lenker des Staatsruders, ihren Stolz darin setzen, unversöhnlich zu seyn. Mit Schmerz erfuhren im Herbste 1440 die Schwyzer, daß Zürich den Gotteshäusern Einsiedeln und Schennis und dem Spitale zu St. Anton in Utznach, ihr Korn und ihren Wein nicht wollten verabfolgen lassen und einen Beschlag darauf legten. Auch ge-

gen Partikularen, und namentlich gegen den Sohn des reichen und biedern Landammans Netstaler von Glarus, wurde dieser Sequester verhängt. Man ließ sie zürcherischerseits mit großen Kosten die Früchte und den Wein einsammeln, und als die Eigenthümer solche an die Hand nehmen und zu ihrem Bedarf heimführen wollten, so hinderte sie die Regieruug dieses Standes daran mit Gewalt. Nicht das wollten die Zürcher gestatten, daß sie diese Erzeugnisse des Bodens, Angehörigen des Standes Zürich verkaufen und den Erlös daraus, der unter solchen Umständen elend genug ausgefallen wäre, sich zueignen konnten. Stüssi's Härte ging so weit, daß armen Leuten aus Utznach und Gaster, welche in der Sonnenhitze den Zürchern geholfen hatten, ihr Korn schneiden und es einsammeln, und denen man versprochen hatte, auf St Gallus für ihren Lohn ausgedröschtes Korn nach Zürich zu senden, diese Vergütung ihrer sauren Arbeit auf den bestimmten Tag auf Stüssi's Befehl vorenthalten ward. Vergeblich weinten arme Väter, arme Mütter, arme Witwen und Kinder vor dem Palaste des Bürgermeisters und flehten um das Stück Brod, das sie sich im Schweiße ihres Angesichtes verdient, und mit dem sie sich für die herannahenden Wintertage vertröstet hatten, das ihnen so viele fromme, biedere Zürcher gewiß von Herzen gönnten. Ihnen scholl das herzbrechende Nein des unerbittlichen Vorstehers entgegen. Qual und Drang im Herzen, der die Schmerzgefühle des Hungers übertönte, kehrten sie heim und erfüllten das Land mit ihren gerechten Klagen. Auch im Oberland litt der schwyzerische und glarnische Landmann, Graf Heinrich von Sargans täglich größern Verdruß und Ueberdrang von seinen Unterthanen, die zürcherischgesinnt waren, und konnte zu keinem Rechte kommen.

Unter solchen Umständen ward in Schwyz im Weinmonat eine Landesgemeinde gehalten. Nimmer wollte das Volk von Schwyz, das so oft vergeblich das eidgenössische

Recht angerufen hatte, solchen Schimpf und Gewalt von solchen leiden, die sich seine Bundesgenossen und Eidesgenossen nannten und sich dennoch weigerten, nach Eides- und Bundespflicht Recht anzunehmen und Recht zu halten. Es hieß allgemein, man habe nun lange genug gezögert, Glimpf und Ehre genug gefährdet, gebüßet genug zu eignem und der äußern Landleute ihrem Schaden. Mit Gottes Hilfe, so erkannte einhellig die Landesgemeinde, wolle Schwyz sich selbst, den Ihrigen und bevorab ihrem Landmanne, dem Grafen Heinrich von Sargans, zu den Rechten verhelfen und für ihr gerechte Sache ohne Zaudern sich erheben.

Eine angesehene Botschaft überbrachte diesen Beschluß nach Glarus. Landammann Tschudi hielt Landesgemeinde. Auf die Eröffnung dessen, was Schwyz einmüthig vor sich genommen und auf die Bitte der schwyzerischen Abgesandten, Glarus wolle den Schwyzern brüderlich rathen und helfen, erfolgte das einhellige Mehr, Glarus wolle Schwyz helfen und brüderlich Leib und Gut, Blut und Leben daran setzen.

Zehn ehrbare Männer von Schwyz und eben so viele von Glarus verfügten sich auf Lachen, und beriethen insgeheim und bei Eidespflicht, das Schweigen zu beobachten, wie am Füglichsten ein Kriegeszug ins Sarganser Land anzukehren sey, um dem Grafen Heinrich behilflich zu seyn, die zürcherische Parthei zu stürzen und sich auf den Fall eines baldigen unausgleichlichen Bruches mit Zürich selbst den Rücken zu sichern.

Es ward beschlossen, man wolle auf den Montag vor St. Simon und Judas Tag von Schwyz 400 und 400 Mann von Glarus mit den Fahnen beider Stände von Wesen aus zu Schiff nach Walenstatt abgehen lassen, um die gegen den Grafen Heinrich widerspenstigen sarganserischen Landleute zur Ordnung zu weisen.

Die Schwyzer sollten überdieß mit ihrem Panner den Etzel und die Glarner die Ecke besetzen, um einen all-

fallsigen Angriff der Zürcher mit Macht abzuschlagen. Die Märchler, Utznacher, Gasterer und Toggenburger wurden aufgefordert, ihre Gränzen gegen Zürich zu decken und deßhalb mit zahlreicher Mannschaft auszurücken. Schwyz und Glarus mahnten die Eidgenossen zu Hilfe. Zürich that das Gleiche. Sonderbar wandte sich letzterer Stand an Luzern, Uri, Unterwalden und Zug. Hoch aufgerühmt wurde in dieser Zuschrift, wie Zürich allzeit der Schild und die Vorhut der Eidgenossen gewesen, und wie zur Stunde noch die Zürcher Gut und Leben für ihre Miteidgenossen hinzuopfern bereit seyen. Es schmerze den Stand Zürich zu fühlen, daß bisher die Eidgenossen den Schwyzern und Glarnern holder sich gezeigt haben, als ihm. Doch getröste er sich von nun an bessern Beistandes. Zürich dürfe sich nur an auswärtige Herren und Städte wenden, um mächtiger Hilfe theilhaftig zu werden, doch ziehe es noch vor, Brüder darum anzusprechen. Bei fernerer Bedrängniß aber werde es sich denen in die Arme werfen, die gewillet und kräftig genug seyen, ihm Schutz und Schirm angedeihen zu lassen.

Die Stände Luzern, Uri, Unterwalden und Zug erklärten in ihrer Rückantwort an Zürich, die sie den Abgeordneten ertheilten: es befremde sie, warum Zürich sich über Ueberdrang und Partheilichkeit beschwere, die sie gleichsam an ihm verübt haben sollen. Seit längerer Zeit haben sich die von Zürich verdächtigten Stände mit kaltem Blute und ruhiger Besinnung zwischen sie und die Stände Schwyz und Glarus gestellt und den Ausbruch eines schrecklichen, der Eidgenossenschaft Verderben drohenden Bürgerkrieges verhindert. Wie vielen Kummer ihnen solches gemacht, wie viele Mühe und Auslagen es sie bei den häufigen Tagsatzungen und Absendungen, rücksichtlich dieses verdrießlichen Geschäfts, gekostet habe, mögen die Zürcher wohl berechnen. Wohl haben die Eidgenossen ihre Pflicht an und für Zürich gethan. Sey die redliche Arbeit der Eidgenossen lei-

der fruchtlos gewesen, nicht ihnen müsse es Zürich beimessen, auch nicht einmal den Schwyzern und Glarnern, welche stets sich auf das eidgenössische Recht berufen und solchem nachzukommen erböthig waren, sondern sich selbst, weil es trotz aller Bitten und Vorstellungen der Eidgenossen, dieses Recht nie nach seinem Buchstaben und Geiste habe eingehen wollen. Wolle sich Zürich nur einfach und offen zu letzterem bequemen, so werde sich das drohende Gewitter in Minne und Güte legen und Zürich und die übrigen Eidgenossen ruhig, friedlich und brüderlich zusammenleben können. Sie wünschen, sie hoffen es von dem weisen, rechtlichen, eidgenössischen Sinne, der früher die Vorsteher und die Bürger von Zürich so rühmlich ausgezeichnet habe. Wann hätten solche Worte in Zürich nicht Eingang gefunden? Doch jetzt verhallten sie fruchtlos. Stüssis sonst männliches und treues Herz, war mit den undurchdringlichsten Schuppen der Leidenschaft des beleidigten Stolzes und der Rache bepanzert. Er wollte, was er nie hätte verlangen sollen.

8. Kapitel.

Schwyz und Glarus senden den empörten Sarganſern einen Absagebrief. Beide Stände rücken ins Feld. Ihre Hauptmacht zieht an die zürcherischen Gränzen. Sargans wird besetzt und ergiebt sich. Das Bürgerrecht der Sarganſer mit Zürich und ihre Bündnisse werden zernichtet. Die Sarganſer schwören unter das Landrecht, welches Graf Heinrich mit Schwyz und Glarus errichtet. Peter Weibel und seine Anhänger demüthigen sich vor ihrem Grafen und den Landammännern von Schwyz und werden zu Gnaden angenommen.

Das sarganſische Landvolk hatte sich so weit vergriffen, daß es der Stadt und dem Schlosse Sargans, welche ihrem Herrn, Grafen Heinrich, treu geblieben waren, mit Feuer und Schwert drohte. Die Schwyzer und Glarner sandten ihnen, entrüstet über solche Treulosigkeit, folgenden Absagebrief zu:

„Wir, die Landt-Amman, Rät und gantzen Gemeinden von beiden Länderen, Schwitz und Glarus, fügend üch, dem Houptmann, Rat und der gantzen Gemeind im Sarganser-Land, so in des Edlen, Wolgebornen, unsers Gnädigen Herren, Grafen Heinrich von Sargans, unsers Landtmanns Gerichten und Herrschaften im Sarganserland gesessen sind, Ir sigind sin eigen oder sin Hindersässen, zu wüssen, als von solichen großen Trangs, Uebels und Mutwillens wegen, so Ir an Im begond und Im ungehorsam sind, mit solicher Gerechtigkeit, als üwer jegklicher Im schuldig ist, daß wir je meinend mit Lib und Gut und mit Hilf des allmächtigen Gottes darzu zu tunde, daß derselb unser gnädiger Herr, Graf Heinrich von Sargans soliches großen Gewalts, Schand, Schadens, Unrecht und Mutwillens von üch entladen werde und üch zu underwysen, daß Ir Ine an siner Gerechtigkeit und Herrlichkeit, und uns an unser Pfandtschaft Sarganß ungesumbt und ungetrengt und ungeirret lassen, und Ir Ime und der Herrlichkeit Sarganß tugind, als Ir Im schuldig sind, einer sige sin eigen, oder sin Hindersässe, ein eigen Mann als ein eigen Mann, ein Hindersäß als ein Hindersäß, als das billich und recht und von Alter harkommen ist, und wie sich die Sachen machen werden, damit wollen wir unser und aller der unseren, und aller unser Helfferen und Helffers Helfferen Eere gen üch wol bewart haben mit Urkund diß Briefs, geben und besiglet mit unser gemeinen Länderen uffgedrukten Insiglen bi End dirri Geschrift, uff Montag vor Simonis und Judas Tag, der lieben zwölf Botten, Anno Domini 1440 Jare.“

Am gleichen Tage sammelte sich die kleine, aber auserlesene Heeresabtheilung der Schwyzer und Glarner, 800 Mann stark, in Wesen. Die Glarner, welche mit den Churwalchern schon von Alters her verbündet waren, erhielten von ihnen die Versicherung, daß sie dem sarganfischen Landvolke keinen Vorschub leisten wollen.

Graf Heinrich von Sargans-Werdenberg zog zu Balzers jenseits des Rheins auch einige Kriegsvölker zusammen. Er hatte die Stadt und das Schloß Sargans, wo ihm die Einwohner treu waren, auch noch durch eine Besatzung gegen einen Handstreich seiner Feinde gesichert. Die Landammänner Ital Reding und Tschudi befanden sich in eigner Person bei den Truppen, welche nach Sargans bestimmt waren. Gleichzeitig rückten die Hauptpanner der Schwyzer und Glarner aus beiden Hauptflecken an den Etzel und auf die Eke vor. In Abwesenheit der Landammänner übernahmen die Statthalter beider Stände den Oberbefehl. Die auswärtigen Landrechtsgenossen der Schwyzer und Glarner säumten eben so wenig, die zürcherischen Gränzen zu beobachten und für den Fall, daß die Zürcher zu Gunsten der Sarganser etwas unternehmen wollten, solches ihnen zu verwehren. Dienstags am 25. Weinmonde früh bestiegen Ital Reding und Tschudi mit dem größten Theil ihres Volkes zu Wesen die Schiffe und fuhren wohlgemuth den See hinauf. Ein paar hundert Glarner zogen dem Ufer nach gegen Walenstatt. Die sarganfischen Landleute hatten die Anhöhe des Röuschiben mit 300 Mann besetzt und erwarteten ihren Hauptmann Peter Weibel, der ihnen versprochen hatte, Hilfe zu bringen und sie gegen ihre Feinde anzuführen. Doch der Muth sank ihm über Nacht so sehr, daß er sich mit einigen seiner Anhänger aus dem Staub machte und die von ihm aufgewiegelten Landbewohner im Stich ließ. Die Schwyzer und Glarner, wie sie auf der Röuschibe Kriegsvolk erblicken, landen, um ihren dem Seeufer nach ziehenden Brüdern die hilfreiche Hand biethen zu können rechts von Walenstatt unter dem Bummelstein und erklimmen im Sturmschritt die vom Feind bekränzte Anhöhe. Die Sarganser, ohne Hauptmann und ohne Commando, überfällt Schrecken. Ihr Haufe löset sich in wilde Flucht auf und eilet Walenstatt zu. Die Schwyzer und Glarner setzen ihnen nach und stecken auf ihrem Marsch

einige Ställe und Speicher in Brand. Den Bürgern von Walenstatt wird keine Zeit zur Besinnung gelassen. Sie sollen, das war die Aufforderung der Landammänner, sich gleich ergeben oder gewärtigen, daß der Ort mit Sturm genommen und darin gesengt, gebrannt und Alles mit Feuer und Schwert vertilget werde. Die Walenstatter baten ungesäumt um Erbarmung und erklärten, „sie seyen arme Leute und bereit, Alles anzunehmen und zu leisten, was dem übrigen Sarganser-Lande werde vorgeschrieben werden.“ Diese Demuth und die Fürbitte ehrbarer Männer aus dem Glarner Volke bewirkte ihnen Begnadigung. Der Zug ging Walenstatt vorbei nach Bärtschis, wo die Schwyzer und Glarner ihr Nachtlager nahmen. Am Mittwoch den 26. Oktober rückte das kleine Heer in bester Ordnung, Widerstand war nirgends, das Land herauf der Stadt Sargans zu. Auf der Allmeinde unter Tschärfingen begegnete ihnen Graf Heinrich, der von Weitem schon die rothe Fahne gesehen und daran seine theuren lieben Verbündeten erkannt hatte. Heinrich stürzte den beiden Landammännern in die Arme, grüßte sie und weinte wie ein Kind. Die Schaar seiner edeln Helfer und ihrer Krieger fühlte sich gerührt bei den Gefühlen der Freude, Dankbarkeit und Liebe, die der Graf in seiner Zurede an die Schwyzer und Glarner und ihrer obersten Standeshäupter an den Tag legte. Wohl wog ein solcher Tag, eine solche Stunde manche Leiden auf, die der edle Herr von seinen störrischen Unterthanen erlitten hatte. Sargans, die bewährte, weil auch im Unglück ihrem Herrn treu gebliebene Stadt, nahm willig und brüderlich das Heer in ihre Mauern auf und bewirthete dasselbe, wie man liebe werthe Gäste bewirthet. Sofort mahnten die Landammänner von Schwyz und Glarus das sarganfische Landvolk von Gemeinde zu Gemeinde ihrem Herrn den herkömmlichen pflichtigen Gehorsam zu schwören, sonst werde man sie mit Gewalt zwingen und sie an Leib und Gut büßen. Wie wohl

zu erwarten war, krochen die Sarganser zum Kreuz, bathen um Verzeihung und Gnade, ergaben sich und schwuren Gehorsam. Abgethan ward das hinterrucks dem Grafen mit Zürich errichtete ewige Bürgerrecht, zernichtet alle Bünde mit Zürich und den Churwalchern. Die Sarganser versprachen eidlich, ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaft und der Stände Schwyz und Glarus mit niemanden mehr sich zu verbinden. Sie schwuren im Gegentheil das Landrecht, so ihr Herr Graf Heinrich mit Schwyz und Glarus errichtet, ewig zu halten und dabei zu verbleiben. Alle Gebothe und Verbothe, Briefe, Verträge, Sprüche, Urtheile, Käufe und Verkäufe, welche die sarganfischen Häuptlinge seit dem Abfalle von ihrem rechtmäßigen Landesherrn abgeschlossen und ausgefertiget hatten, wurden für null und nichtig erklärt und die Sarganser mußten sich hoch und theuer verpflichten, das Eigenthum des Grafen, welches sich Peter Weibel zu versteigern vermaß, sowie alle rückständigen Gefälle desselben bis auf den letzten Heller wieder zu erstatten. Mochten einzelne Gemeinden des Sarganser Landes oder mehrere dem Hause Oesterreich, oder Gotteshäusern, oder Edelleuten um viel oder wenig pflichtig seyn, auch das mußten sie feierlich angeloben zu leisten und zu halten. Mit Zürich machten sie hierinfalls eine Ausnahme. Die Herrschaft Gregplang, welche der Bischof von Chur dem Stande Zürich verpfändet hatte, ward genöthiget, den Eid der Treue und des Gehorsams zu Handen der Stände Schwyz und Glarus abzulegen. So ward Sargans, diese noch vor Kurzem trotzige Landschaft, in drei Tagen ohne Blutvergießen und ohne eine zu fernern Unruhen ermunternde Nachgiebigkeit zur Pflicht zurückgeführt und gehorsam gemacht. Am 29. Weinmonat verlegten Ital Reding und Tschudi ihr Hauptquartier nach Walenstatt und ließen die Stadt huldigen. Um den schönen, weil unblutigen Triumph vollständig und Ruhe und Ordnung fester zu machen, ordnete es die Vor-

sehung, daß auch Peter Weibel und seine Gefährden nach Walenstatt kamen, dem Grafen Heinrich und den Standeshäuptern von Schwyz und Glarus zu Füßen fielen und um Gnade und Fristung des Lebens bathen. So gerechte Ursache man hatte, diese Stifter der Meuterei es mit Strenge entgelten zu lassen, daß sie so viel Unheil über den Grafen und das Land gebracht hatten, so ward doch auch ihnen verziehen und sie zu keiner weitern Strafe gezogen, als daß ihnen ihr freches anmaßendes Betragen mit ernsten Ausdrücken verwiesen und sie angehalten wurden, dem vor etwas mehr als drei Jahren muthwillig und ungerecht beschädigten Schultheißen Nußbaumer und einigen andern der Herrschaft treu gebliebenen Individuen, die damals eben deswegen von Peter Weibel hart mitgenommen wurden, aus ihrem Eigenthum den Schaden zu ersetzen.

9. Kapitel.

Blinder Lärm. Zürich besetzt seine Gränzen. Bemühungen der Eidgenossen für Erhaltung des Friedens. Die Sanenländer, Weggiser, Gersauer und Nidwaldner leisten Schwyz Hilfe. Die schwyzerische und glarnische Mannschaft kehrt von Walenstatt zurück und kömmt nach Lachen. Versammlung der ganzen bewaffneten Mannschaft am Bildsteine vor Lachen. Die Abgesandten der Eidgenossen, des Conciliums und mehrerer Städte sprechen zu diesem Volke. Klagen der Schwyzer und Glarner. Ihre Forderungen. Die Gesandten kommen in Verlegenheit darüber. Adam Riff's Aeußerung. Redings Gegenäußerung. Alles zerschlägt sich. Die Schwyzer und Glarner sagen Zürich ab. Ihre Verbündeten senden den Zürchern ebenfalls Fehdebriefe.

Bei dem Hauptheere der Schwyzer und Glarner wurden unterschiedliche falsche Gerüchte verbreitet. Es hieß, die Zürcher seyen Willens, mit Macht über die Schindellegi nach Einsiedeln und Rothenthurn vorzudringen. Am 27. Weinmonde ward in Einsiedeln wirklich Sturm geläutet. Man hatte irriger Weise eine Schaar niederländischer Pilgrime für zürcherisches Kriegsvolk gehalten. Der Ernst

ward zum Scherz, als die zahlreichen Wallfahrter mit ihren langen Stäben näher kamen und erkannt wurden. Doch trauten die Schwyzer und Glarner nicht allerdings und fanden für gut, den Etzel gemeinschaftlich zu besetzen und ihr Volk in der Nähe der St. Meinradskapelle zusammenzuziehen. Die Zürcher versahen die Burg zu Pfeffikon mit einer ansehnlichen Besatzung unter dem Kriegshauptmann Oberhofer. Zu Rüti und Bubikon lagen 600 Kriegsknechte aus den Aemtern Grüningen und Greifensee. Die Kiburger wahrten mit 1200 Mann ihre Gränzen gegen dem niedern Toggenburg und an beiden Ufern des Zürcher See's, sowie in der Stadt wurden kriegerische Anstalten getroffen. Die Eidgenossen mühten sich fortwährend um die Erhaltung des Friedens. Zwar ward aus der nach Luzern auf den Sonntag vor Simon und Judas ausgeschriebenen Tagsatzung nichts; doch erschienen schon wieder in dem schwyzerischen und glarnischen Lager am Etzel Boten von Bern, Luzern und andern Ständen, welche dringend bathen, die Schwyzer und Glarner möchten sich doch nur vertheidigungsweise verhalten.

In den letzten Oktobertagen schlossen sich 74 wohl bewaffnete Männer aus Sanen, eine Anzahl Weggiser mit ihrer Fahne, 20 Gersauer und mehrere freiwillige Nidwaldner als Hilfsmannschaft an die Schwyzer an. Am 1. Wintermonat rückten Ital Reding und Tschudi mit ihrer Abtheilung in guter Ordnung mit fliegenden Fahnen in Lachen ein. Sie brachten von Walenstatt eine große Büchse, welche die Zürcher den Sarganser geliehen hatten, mit. Auf Anhalten der zahlreichen Gesandten, welche sich im Namen der Eidgenossen, benachbarter Städte des Reichs und des Conciliums von Basel für und für eingefunden hatten, versammelten die Landammänner Ital Reding und Tschudi Mittwochs den 2. Wintermonat das schwyzerisch-glarnische Heer bei dem Bildsteine vor Lachen. Hoch flatterten die Panner und Fahnen. Höher schwebten noch die

Herzen. Die Vorgänge im Oberland und der Anblick so zahlreicher, tapferer und streitlustiger Mannschaft gab auch dem Geringsten und Furchtsamsten Muth und Kraft in die Seele. Tausende wünschten gerade an den Feind geführt zu werden und sich für die erlittenen Bedrängnisse an den Bedrängern zu rächen. Allen war Krieg erwünschter, als ein unhaltbarer Friede, und leicht und gewiß schien ihnen der Sieg über ihre Feinde. So war die Lage, als, einen Bischof an der Spitze, die große ansehnliche Gesandtschaft in ihre Mitte eintrat.

Die Boten der Kirchenversammlung von Basel und ihres gewählten Pabstes Felix, die Abgeordneten der unpartheiischen eidgenössischen Stände und mehrerer Städte und Herren des h. römischen Reichs sprachen im Namen derer, so sie gesandt hatten, freundliche, bittliche und eindringliche Worte und riethen insgesammt zum Frieden. Feierliche Stille herrschte während ihrem Vortrage. Wie sie ausgeredet hatten, da entstand eine große Bewegung unter der wogenden Menge. Allzu lange schon, hieß es, haben Schwyz und Glarus und ihre Angehörige und Landrechtsgenossen von den Zürchern Unrecht, Gewalt und Drang erlitten. Das Kind in der Wiege und an der Mutterbrust, ja unter dem Mutterherzen habe den Jammer und das Elend fühlen müssen, das Zürich durch harte Sperrung der nothwendigsten Lebensmittel über sie verhängt habe. Wer das Brod versage, der habe alle Bande der Liebe und Freundschaft zerrissen und sey bereit, auch das Aergste zu verüben. Gott und die Menschen seyen Zeugen, daß Glarus und Schwyz nichts Ungerechtes an denen von Zürich gefordert, auch stets nach Bundespflicht die obwaltenden Streitigkeiten durch das eidgenössische Recht haben schlichten wollen. Die bittere Noth zwinge sie, nachdem sie immer und immer das Recht umsonst angerufen, Gewalt zu brauchen. Sie vertrauen auf Gott, daß er ihre gerechte Sache mit seiner Hilfe unterstützen und die Unter-

drückten an ihren Quälern rächen werde. Die Gründe der Schwyzer und Glarner mochten weitaus der Mehrheit der Abgesandten einleuchten. Letztere begehrten an erstere, sie möchten doch erklären, was sie zum Ersatz ihres Dranges und Schadens an den Zürchern fordern. Schwyz und Glarus ertheilte folgende Antwort:

„Des ersten, daß Inen die von Zürich geben söltind an Iren Kosten und bärlichen Schaden, darin si von Ir Nottwegs kommen werind, 30,000 Guldin.

Item ouch söltind si kein Ansprach niemermer haben an Sarganser-Land, so si erst ingenommen hatten.

Item, si sölten ouch niemermer kein Ansprach haben an Windegk, Wesen, Gasteren, Ambdnen und was zu Windegk gehört, deßglich zu Utznach und was darzu gehört.

Item und sollte Flumß, die Vesti Graplang genannt, dero von Schwitz und von Glarus offen Huß sin, bis der Bischoff von Chur, des die Eigenschaft was, dieselbe Vesti wieder lößti.

Item die Büchs, so si von Wallistatt herabgefürt hetten, solte dero von Schwitz sin.

Item und mit Namen, daß fürhin ewiglich die von Zürich und die Iren Inen von Schwitz und von Glarus und allen den Iren, ouch allen Iren Landt-Lüten des Richs Straßen und Märkt fry und offen sin lassen und fryen unverdingten Kouff zu und von unversvert gon und gevolgen lassen, das wollen sie hiewider zu Inen ouch tun.

Item und mit Namen, daß fürhin umb all und jetlich Sachen und Ansprachen, nützit ußbedingt, die von Zürich allweg zu unverdingten Rechten Inen standind, nach Lut der geschwornen Pündten und darumb getonen Manungen, so fürhin beschechen, allweg on Inred nachgangind, wie der Pundt vermag, das wolten si Inen hinwider ouch tun.

Und so verr die Botten von Herren und Stetten und von Iren lieben Eydgnossen Inen zusagen und versprechen mögind, ouch darumb Hefft und Bürg sin wellind umb

all obgemelte Stuk, daß si die von Zürich dahin wysen und vermögen wellind, solches alles anzunemmen, so soll es hiemit befridiget und verrichtet, wann si wüssend den Sachen kein witern Uffzug nach Uffschlag zu geben."

Die Gesandten durften auf diese Forderungen nicht eingehen, viel weniger sich für deren Leistung verbürgen. Die meisten waren überzeugt, daß Zürich nicht dahin zu bringen sey, auch einen einzigen Punkt davon anzunehmen. Indessen um Zeit zu gewinnen, ließ der Gesandte da, der andere dort noch von ferne Hoffnung blicken. Manches ward in die Luft gesprochen, bis der gerade, biedere Adam Riff, Ammeister von Straßburg, nach seiner Art von der Brust weg sich erklärte: „Lieben Fründt von Schwitz! ich sag üch dütlich, daß überein die von Zürich nit wellend mit üch zu Rechten kommen nach der geschwornen Pündten Sag, darnach wüssend üch zu richten und gentzlich zu halten." Ital Reding, der schwyzerische Landammann, verdankte dem straßburgischen Boten das offene Geständniß und sprach: „Daß muß Gott erbarmen, mich beduret, daß uns kein Eydgnoß soliches haruß hat sagen wollen und uns ein guter Erenmann von Strasburg das entdecken muß."

Mit schwerem Herzen ritten nun alle, sonderbar aber die eidgenössischen Gesandten weg. Die Schwyzer und Glarner beschlossen einhellig, Zürich zu fehden. Es geschah mit folgender Zuschrift:

„Wüssend Burgermeister, Rate, großer Rate und Burger gemenigklich der Statt Zürich, daß wir die Landt-Amman, die Räte und die ganze Gemeind zu Schwitz und zu Glarus, von semliches großen Gwalts, Unrechts, Unfug, Unlustes, Trangs und groben Schadens wegen, so Ir und die Ueweren uns und den Unseren zugezogen und getan hand, wider Glimpf, Eer und Recht und über die geschwornen Pündt, darumb wir glicher, gemeiner und billicher Rechten gen üch nie bekommen möchten, üwer und aller der Ueweren Vigend sin wellind und wie sich die Sachen

gen üch und den Ueweren fürbasser machen, oder was wir gen üch und den Uewern fürnemmen werden, damit so wellend wir unser und aller den unsern und aller derer, so jetz mit uns in den Sachen sind und fürer darin kommen werden, Eere gen üch und allen den Uewern redlich und wol bewart haben, und gnug geseit han mit unserem disem Briefe, mit Urkund diß Briefs versiglet mit des Fürsichtigen, Wysen Ital Redings, Landt-Ammans zu Schwitz Insigel, von beider Lender wegen Gebresten halber, unser Lender Insiglen, und geben uff Mitwuchen nach aller Heiligen Tag Anno Domini 1440."

Die Sanenleute, die Weggiser und Gersauer übergaben Kuoni Möderli, dem schwyzerischen Läufer, der den Fehdebrief von Schwyz und Glarus nach Zürich bringen sollte, auch ihre Absagungs-Instrumente. Auch die Utznacher, Gasterer, die Freiherren von Raron im Toggenburg und der Graf Heinrich von Sargans, sowie die Stadt Wyl im Thurgau, sagten Zürich ab.

10. Kapitel.

Die Zürcher ziehen ins Feld. Die Urner und Unterwaldner rücken an die Silbrücke, sind aber unschlüssig, mit wem sie es halten wollen. Die Schwyzer und Glarner rüsten sich, die Zürcher anzugreifen. Vergebliche Mühe der Urner und Unterwaldner, dieses zu hindern. Die Schwyzer und Glarner erscheinen auf zürcherischem Grund und Boden und handeln feindselig. Die Zürcher versammeln ihre Macht auf einer Wiese bei Pfeffikon. Die Urner und Unterwaldner senden den Zürchern Absagebriefe. Die Zürcher bemühen sich, die Urner und Unterwaldner für sich zu gewinnen. Der urnerische Pannermeister, Wernher der Frauen bewirkt, daß Uri und Unterwalden sich für Schwyz und Glarus erklären. Die Schwyzer und Glarner bereiten sich zu einer Schlacht. Die Zürcher nehmen in der Nacht die Flucht.

Noch am Mittwoch den 2. Wintermonat erfuhr Oberhofer im Schlosse zu Pfeffikon, daß Schwyz und Glarus willens seyen, Zürich zu bekriegen. Er ließ stürmen. An beiden Seeufern bis nach Zürich hin, erscholl das Sturm-

geläute. Der Bürgermeister Stüssi fuhr in der Nacht mit der zürcherischen Macht und dem Panner den See hinauf Pfeffikon zu, und landete mit seinen 40 Schiffen. Dahin strömte das zürcherische Landvolk der Seegegenden, aus dem Grüninger Amt, dem freien Amt und andern Gegenden dieses löbl. Standes. Der Eifer war so groß, daß der schwyzerische Läufer, der Stüssi die Fehdebriefe nach Pfeffikon brachte, viele Mißhandlungen zu leiden hatte. Donnerstags den 3. Wintermonat zogen über Schwyz her 1000 Urner und Unterwaldner mit ihren Pannern gegen den Etzel und lagerten sich bei den Häusern an der Silbrücke. Sie waren ganz uneins. Ein großer Theil wollte den Schwyzern und Glarnern helfen, andere meinten, man solle Zürich zuziehen, eine dritte Parthei war willens, sich auf keine Seite zu schlagen und Frieden zu vermitteln. Am Freitage früh sammelte sich das Heer der Schwyzer und Glarner auf dem Etzel und war auf dem Punkte, die Gränzen zu überschreiten und die Zürcher anzugreifen, als die Gesandten der Urner und Unterwaldner erschienen und Ernst und Drohungen brauchten, um zu erzwecken, daß Schwyz und Glarus ihren vorhabenden Zug einstellen und ruhig bleiben. Die Schwyzer und Glarner ließen sich indessen nicht von ihrem fest gefaßten Entschlusse abbringen. „Auf dem Bildstein," erklärten sie kurzweg, „haben wir den Boten, so ihr dahin sandtet, unsere Ansichten, unsere Beschwerden und unsere Klagen genugsam eröffnet. Da haben sie gesehen, wessen unser Volk, des langen, ungerechten Druckes müde, entschlossen ist. Zürich will kein Recht und so müssen die Waffen entscheiden. Die Fehde ist angesagt. Wir verfolgen mit Gottes Hilfe unsern Plan und eröffnen den Feldzug gegen unsere Feinde. Wir getrösten uns an den Urnern und Unterwaldnern, die unsre gerechte Sachz sowohl, als wir selbst, einsehen, brüderlicher Tröstung und hilfreichen Zuzugs." Und nun begann der Heerhaufe, unter Anführung der beiden Landammänner, Ital Reding und Tschudi,

den steilen Etzel hinabzuziehen. Zu Entzenau schwuren Schwyzer und Glarner unter ihre Panner. Sie waren 3000 Mann stark und lauter kecke, starke, wohlgerüstete Krieger. Am Fuße des Berges in einer Ebene, die das Moos heißt, auf zürcherischem Boden, lagerte das vereinte Volk von Schwyz und Glarus. Vieh, Lebensmittel und Hausgeräthe ward in der Umgegend geplündert und auf den Lagerplatz geschafft. Bei dieser Plünderung gingen einige Häuser und Ställe im Feuer auf. Nachts sandten die Befehlshaber eine Harst Knechte an die Schindellegi hinauf, um den Rücken des Heeres zu sichern. Diese verbrannten die dasige Brücke, nebst mehrern andern Gebäuden und thaten auch an der Silecke großen Schaden. Der Bürgermeister Stüssi führte, wie man die Schwyzer und Glarner mit Macht den Etzel herabziehen sah, sein Heer, das 6000 Mann stark und wohl bewehrt war, aus dem Dorfe Pfeffikon heraus und stellte es gegen den Feind auf. Die Zürcher hatten eine ansehnliche Menge Geschützes bei sich. Stüssi zählte auf einen augenblicklichen Angriff. Doch dieser lag nicht im Plane der Schwyzer und Glarner. Diese wollten einiger Ruhe genießen und dann Samstag Morgens ihr Glück im Felde versuchen. Beide Partheien stellten starke Vorhuten aus. Man kam einander so nahe, daß sich zwischen einzelnen Wachtposten viel Geredes erhob und solche einander herausforderten. Noch ward das Blutvergießen verhindert. Die Urner und Unterwaldner sandten den Zürchern gleichen Abend die Absagebriefe zu, was den zürcherischen Bürgermeister so sehr angriff, daß er ganz verwirrt wurde. Wie das urnische und unterwaldische Kriegsvolk mit ihren Pannern den Etzel ebenfalls verlassen und im Moosgrunde neben den Schwyzern und Glarnern eine Stellung bezogen hatte, so sandte Stüssi noch Nachts Boten an sie, mit dringenden Zuschriften, sie möchten doch ihre Fehdebriefe widerrufen und sich zu den Zürchern schlagen. Der Bürgermeister wußte wohl, daß bei den Urnern

und Unterwaldnern große Unschlüssigkeit herrsche, und daß von den erstern ein großer Theil lieber Zürich, als Schwyz und Glarus Hilfe geleistet hätte. Wie die Urner vor einigen Stunden an der Silbrücke durch das Handmehr entscheiden wollten, wem sie zuziehen sollten, da hielten sich die schwyzerisch- und zürcherisch-Gesinnten das Gleichgewicht, ja es hatte den Anschein, die Menge wolle sich zu Gunsten der Zürcher neigen, bis der urnerische Pannermeister, Wernher der Frauen, sonst ein stiller, braver Mann, mit dem Panner in den Ring trat und aufrief: „Verbiete mir Gott, daß ich die erlich Panner von Ure tragen will wider alle Pündt und wider die, die allweg uff Pundtsrecht getrungen haben zu denen, so dem Rechten nach Lut und Sag der Pündten unverdingt, nie haben wollen ingon.“ Erst da gingen den Leuten die Augen auf und die Mehrheit stimmte, Schwyz und Glarus, oder vielmehr der Sache der Eidgenossenschaft zu Gunsten. Erhielte Stüssi gleich in der Nacht von den Urnern und Unterwaldnern nicht, was er wünschte, so regte er doch noch einmal die alte Unschlüssigkeit ihrer Befehlshaber auf. Als nach Mitternacht Ital Reding und Tschudi ihr Heer abtheilungsweise musterten und ordneten und alles bereit war, noch vor Tagesanbruch an den Feind zu stürmen, so erschienen noch einmal die Botschaften der Urner und Unterwaldner und forderten mit harten Ausdrücken, der Angriff soll eingestellt werden, und man solle schwyzerischer- und glarnischerseits keinen Schritt vorwärts machen, sonst werden Uri und Unterwalden sie im Stiche lassen. Die Landammänner und ihr Volk kehrten sich indessen an diese Drohungen nicht mehr und blieben bei ihrem Entschlusse. Diese Festigkeit nahm den zürcherischgesinnten unter den Urnern und Unterwaldnern den Muth, und die 1000 Männer von Uri und Unterwalden schlossen sich nun unbedingt an das schwyzerisch-glarnische Heer an, um brüderlich Gefahr und Kampf mit ihnen zu theilen und zu gewärtigen,

ob die Vorsehung ihnen Glück oder Unglück, Sieg oder Niederlage bestimmt habe.

Stüssi, wie er sah, daß seine Anschläge, um die Urner und Unterwaldner für sich zu gewinnen, gescheitert seyen, wollte, ob er gleich die Uebermacht hatte, bei seiner gefährlichen Stellung den Angriff der Schwyzer und Glarner nicht abwarten. Er schiffte zuerst die Büchsen und das schwere Kriegszeug ein und bestieg dann selbst, noch vor Anbruch des Tages, mit seinem Heere 52 Fahrzeuge, um auf dem See den Heimweg zu nehmen. Das ganze glich so ziemlich einer eiligen Flucht, so unordentlich und schnell ging alles vor sich. Dorf und Schloß Pfeffikon blieben von Besatzung entblößt. Auch 500 Zürcher von Wollerau, Richtenschwil, Wädenschwil, Horgen und aus dem freien Amte, welche ob Wollerau hielten und bestimmt waren, den Schwyzern und Glarnern in den Rücken zu fallen, ergriffen die Flucht und lößten sich auf.

11. Kapitel.

Pfeffikon und die Höfe werden von den Schwyzern und Glarnern in Besitz genommen. Die Urner und Unterwaldner lagern sich ebenfalls ins Dorf Pfeffikon. Stüssi landet in Urikon und flieht noch gleichen Tages nach Zürich. Die Schwyzer und Glarner gehen vor bis ins Dorf Richtenschwil. Hurden wird von ihnen besetzt und die Zürcher werden bis an die Thore von Rapperschwil beschädiget. Die Höfe huldigen dem Abt von Einsiedeln und den Schwyzern. Die Luzerner leisten Schwyz und Glarus Hilfe. Wädenschwil und Richtenschwil verrichten sich mit den Schwyzern. Bern und Zug sagen den Zürchern ab. Die Schwyzer und Glarner senden 400 Mann nach Zug und rücken in Tallwil ein. Die Luzerner, Urner und Unterwaldner folgen ihnen. Das freie Amt wird von den Zugern, Glarnern und Schwyzern genommen. Ankunft der Berner.

Als die Schwyzer und Glarner Samstag den 5. Wintermonat, mit Tages Anbruch, in dichten Haufen herabrückten, um auf die Zürcher anzustürmen, so fanden sie keinen Feind mehr. Von ferne sahen sie, für und für, die

52 zürcherischen Schiffe, welche Urikon, am jenseitigen Ufer des Sees zusteuerten. Nach dem Abzuge der Zürcher hatten die Pfeffiker und die aus den Höfen, noch in der Nacht den Fürstabt von Einsiedeln, Rudolph III. von Hohensax, der sich in Rapperschwil befand, durch eine Gesandtschaft gebethen, er möchte doch die Güte haben und schleunig zu ihnen, seinen Angehörigen, kommen, um ihnen von den Schwyzern und Glarnern Schutz, Friede und Gnade zu verschaffen. Der menschenfreundliche Prälat bestieg ebenfalls sein Pferd und kam in die Burg, ehe noch die Schwyzer und Glarner in Pfeffikon eingerückt waren. Er beredete die zwei Zürcher, die er da fand, daß sie sich augenblicklich entfernten. Er ging nun dem Landammann Ital Reding, der an der Spitze der schwyzerischen Vorhut in Pfeffikon einzog, entgegen und bath ihn um Schonung für seine Unterthanen, welche willens seyen, dem Stande Schwyz, Schutzherren des Gotteshauses Einsiedeln, zu huldigen und jene Pflichten anzugeloben, welche sie bishin an Zürich zu leisten hatten. Die gleichen Bitten und Empfehlungen trug der Abt auch dem schwyzerisch-glarnischen Heere, von Ital Reding selbst begleitet, vor. Einem solchen Fürbitter entsprachen die muthvollen Krieger so freudig und so vollkommen, daß das Dorf Pfeffikon von aller Einquartierung schwyzerischer- und glarnischerseits verschont wurde, und bloß die Burg, unter Hauptmann Reding vom Sattel, mit einiger Mannschaft besetzten. Die Hofleute von Pfeffikon kamen nun mit erleichterten Herzen hinauf auf den Wiesenacker und schworen dem Abte und dem Gotteshause Einsiedeln, sowie denen von Schwyz den Eid der Treue und des Gehorsams. Die Schwyzer und Glarner rückten sofort vor, bis ob Pfeffikon hinaus, nach Freienbach und Wollerau. Die Urner und Unterwaldner legten sich in's Dorf Pfeffikon und nahmen den Ort ziemlich her, bis Ordnung geschafft wurde. Stüssi landete mit seinem Heere zu Urikon und nahm dort das Morgenbrod ein. Viele seiner Krieger

hätten gewünscht, von da noch an den Feind zu ziehen und dessen Eroberungen Schranken zu setzen. Er aber, der für die Stadt Zürich besorgt war, welche er höchstens bedroht glaubte, bestieg mit seinem Volke die Schiffe und eilte nach Zürich. Mit Verwunderung sprachen die Schwyzer und Glarner, die dieses vom dießseitigen Ufer aus erblickten: „Gott hat ihnen das Herz genommen.“ Bis auf Richtenschwil gingen die Schwyzer und Glarner; dort lagerten sie sich und genossen die Vorräthe von Wein, Fleisch, Fischen und andern Lebensmitteln, die sie gefunden hatten. Die Schwyzer besetzten auch Hurden, welches der Stadt Rapperschwil gegenüber liegt, mit 200 Mann. Diese setzten mit 4 Schiffen über den See und machten im Zürchergebieth große Beute. Sie plünderten die Zürcher, welche in Rapperschwil hinein flüchten wollten, vor den Thoren dieser Stadt und verübten großen Schaden. Die äußern niedern Höfe, namentlich Wollerau, schworen in diesem Zeitpunkte dem Abte von Einsiedeln und dem Stande Schwyz und huldigten ihm. Sonntags am 6. Winterm. kamen die Rathsbotschafter des Standes Luzern nach Richtenschwil zu dem schwyzerisch-glarnischen Heere, und kündigten dem Landammann Ital Reding und Tschudi die Ankunft ihrer Hilfsvölker an. Wirklich näherte sich über Einsiedeln ein schöner, wohl ausgerüsteter Zug luzernischer Krieger mit dem Panner der Stadt und nahm sein Nachtquartier im Dorfe Freyenbach. Diese brüderliche Hilfe der Luzerner, sie waren 1200 Mann stark, schwellte die Herzen der Schwyzer und Glarner vor Freude. Graf Hugo von Montfort, oberster Meister des Johanniter-Ordens in deutschen Landen, der an den Schwyzern immer gut gewesen war, schrieb einen ernstlichen Brief an Ital Reding und bath, der Stand Schwyz möchte um seinet- und des Ordens willen der Burg zu Wädenschwil und den Einwohnern der Dörfer Wädenschwil und Richtenschwil, die Angehörige des Ordens seyen, verschonen. Sofort ergingen Befehle zur möglichsten Erleichterung der bedräng-

ten Leute. Man nahm sie auch von schwyzerischer Seite nicht in Pflicht und Eid. Einzig mußte die zürcherische Besatzung nach Hause geschickt und das einfache Versprechen ausgestellt werden, der Graf, der Orden und seine Angehörigen in den beiden Gemeinden wollen künftig den Zürchern nicht mehr gehorchen und ihnen keinen fernern Vorschub leisten. Bern und Zug sagten den Zürchern ab und sandten Abgeordnete zu den Schwyzern und Glarnern. Letzterer Stand verlangte einige Mannschaft, um den Zürchern das freie Amt wegzunehmen. In der Nacht vom 6. auf den 7. Wintermonat eilten 400 Schwyzer und Glarner von Richtenschwil nach Zug, um sich zu obigem Zweck an die Zuger anzuschließen. Montags am 7. Wintermonat verließen die Schwyzer und Glarner Richtenschwil und Wädenschwil und rückten auf Horgen zu, wo die Panner gleich ob dem Dorf still hielten. Einige hitzige Kriegsknechte steckten auf ihre Faust hin das Dorf mit Feuer an. Wie Ital Reding und Tschudi das Unwesen sahen, so schickten sie zahlreiche Mannschaft ab, den Brand zu löschen und die Brandstifter von fernerem Uebel abzuhalten. Das Heer ging nach diesem über Tallwil bis Kirchberg vor. Speise und Hausgeräth wurde an den meisten Orten dem See nach zum Unterhalt und zur Lagerung weggenommen. Blut floß keines, weil kein Widerstand war. Die Luzerner, Urner und Unterwaldner folgten den Schwyzern und Glarnern auf dem Fuße nach und nahmen ihr Quartier in Tallwil und Rüschlikon. Am gleichen Montag besetzten die Zuger mit Hilfe der Schwyzer und Glarner das zürcherische freie Amt und ließen sich von den Einwohnern den Eid der Treue schwören. Von Kappel, wo sie das Nachtlager gehalten, rückten sie am Dienstag aus und bestiegen den Albis. Mehrere Häuser gingen theils durch Unsorgsamkeit, theils durch Muthwillen der Krieger im Feuer auf und die Bauern wurden gezwungen, Schlachtvieh und Wein und Brod ins Lager zu senden. Außer einiger Be-

satzung, die das eroberte und in Pflicht genommene Land wahren mußte, stieß die übrige Heerschaar wieder zur Hauptmacht. Dienstags den 8. Winterm. zogen die Berner, in die 2000 Mann stark, mit ihrem Stadtpanner über den Albis nieder und zogen in Adlischwil an der Sil ein, von wo sie die Vereinigung mit dem übrigen eidgenössischen Heere anknüpften und unterhielten. Ein zweites bernisches Panner mit einem größern Heerhaufen, bei dem sich Geschütz und Reiterei befanden, nahte sich von der Aare her der Reuß und den zürcherischen Gränzen und bedrohte unmittelbar die Hauptstadt selbst.

12. Kapitel.

Bei Eschenbach und St. Gallen Kapell zieht sich eine ansehnliche Mannschaft wider Zürich zusammen. Petermann von Raron zieht mit den Toggenburgern wider die Zürcher aus und schädiget sie. Ulrich von Lommis wird nach Zürich berufen. Petermann von Raron erobert das Städtlein Elgg sammt der Burg und überzieht einen großen Theil des Zürchergebieths. Die Utznacher überfallen die Gegend um Wald. Die Zürcher halten sich in der Veste Kiburg. Zürich ist voll Flüchtlinge. Unordnung in der Stadt. Die Schwyzer und Glarner machen am See große Beute. Die Zürcher überfallen mit ihren Schiffen einige Beutemacher. Sie beschießen von den Schiffen die Luzerner bei Rüschlikon. Repressalien der Luzerner.

Die Schwyzer und Glarner sammt den Auszügern von Utznach und Gaster vereinigten sich um Eschenbach und St. Gallen Kappel. Zu ihnen stieß Graf Heinrich von Sargans mit 400 Mann. So bedrohte von dieser Seite aus eine bedeutende Macht das Zürchergebieth. Petermann von Raron, Freiherr von Toggenburg, und mit ihm Götz Beringer von Landenberg, der sonst ein Bürger von Zürich nun mit den Zürchern in Zerwürfniß lebte, rückten am 4. Wintermonat schon an der Spitze von 1600 Kriegsknechten ins Feld und verbrannten den Thurn zu Lommis, dessen Besitzer Hauptmann in zürcherischen Diensten war. Alles Eigenthum Ulrichs von Lommis ward von den Toggenburgern und Wylern für gute Beute erklärt. Ulrich hatte, um sich zu

rächen, vergeblich 800 Mann in dem Städtlein Elgg in Bereitschaft. Auf Stüssi's Befehl, der mit ungewohnter, vielleicht aber nicht grundloser Furchtsamkeit das Land aufzugeben schien und nur die Vertheidigung Zürichs im Auge hatte, mußte auch der von Lommis eilfertig in die Hauptstadt aufbrechen. Mit Gram entließ er die treuen Kiburger, die nun ohne Trost und Hilfe sich verliefen. Petermann kam nun im Flug heran und erzwang die Uebergabe von Elgg und der am Städtlein befindlichen Burg. Die Bürgerschaft und die ganze Genoßsamme mußten ihm Gehorsam schwören. Von da durchstreifte er das Kiburger Amt und drohte mit Plünderung und Brand. Die verlassenen Landbewohner hatten keine andere Wahl, als zu huldigen und ihr Vieh und ihre Feldfrüchte zum Unterhalte der Krieger herbeizubringen, wollten sie nicht ihre Häuser, Ställe, Speicher und Geräth in Feuer aufgehen sehen. Andelfingen, Ossingen, Pfeffikon am See gleichen Namens, Altdorf, Kloten, Bülach und andere Dörfer und Gemeinden ergaben sich an Petermann. Die Toggenburger machten viele Gefangene, um ein gutes Lösegeld zu erhalten. Mancher Edelmann dieser Gegend verzichtete gern auf das zürcherische Bürgerrecht und schwur, was Petermann forderte, um seine Güter, sein Eigenthum, seine Freiheit und sein Leben zu wahren, so Albrecht Ritter von Landenberg mit Wezikon, Kaspar von Bonstetten mit Uster, Friedrich von Hinwil mit Gryffenberg, Hertdegen von Hinwil mit Werdek und andere. Gaudenz von Hofstetten mit der Veste Kempten und Heinz von Hettlingen mit der Burg zu Wyßnang schwuren ewiges Landrecht zu Schwyz und Glarus. Dieser mußte 40, jener gar 500 Gulden baares Geld als Brandschatzung erlegen und die Soldaten sich in seinem Wein berauschen lassen. Die Utznacher und Gasterer überfielen am 5. Wintermonat Nachts die Gegend um Wald, verbrannten ein Haus und eine Scheuer und kehrten mit 110 Stück Rindvieh und anderem Raub in ihre Heimath

zurück. Die Zürcher wußten in die Veste Kiburg, welche von 400 Toggenburgern und Wylern eingeschlossen war, einigen Zusatz zu werfen. Auch Greifensee und Grüningen wurden mit Besatzungen und Proviant versehen. Die Stadt Zürich war voll Flüchtlinge ab dem Land. Sie wurden so gut unter Dach gebracht, als möglich. Indessen hielt es schwer, gute Zucht und Ordnung zu handhaben. Bald mangelte es an Geld und Lebensmitteln. Den Pfistern ward das Brod von den Läden, den Metzgern das Fleisch ab der Bank genommen, ohne daß sie dafür Bezahlung erhielten. Man nahm, was man fand, und brauchte es nach der Nothwendigkeit. In der Regierung war große Spaltung und Zerwürfniß. Spielte gleich die Stüssi'sche Parthei den Meister, so gab es doch auch friedlich und eidgenössisch gesinnte Zürcher, welche in den Rathssitzungen und vor den Bürgerversammlungen nach Pflicht und Gewissen redeten und das Heil der Stadt und des Vaterlandes ganz in etwas Anderm, als in heillosem Krieg mit Bundesverwandten und Brüdern suchten und zu finden hofften. Auf diese Letztern setzten die Eidgenossen so viel Zutrauen, daß sie an einer friedlichen, gerechten und billigen Beilegung der nunmehr zu einem offenbaren Krieg entarteten Streitsache nicht verzweifelten und daher auch gegen die Stadt Zürich selbst keinen ernsten Angriff unternahmen und mit der Hauptmacht zu Kilchberg, Adlischwil, Rüschlikon und Tallwil still hielten. Des reichen Amman Netstalers Sohn von Glarus war es gelungen, seinen eignen Wein, den die Zürcher mit Arrest belegt hatten, zur Nachtzeit von Meilen wegzubringen. Nun wagten sich die Glarner, Märchler, Einsiedler, Gasterer und Andere, setzten, sobald die Finstere eintrat, in Schiffen über den See und brachen in die Keller ein. Man lud so viele Fässer mit Wein in die Fahrzeuge, als sie tragen mochten, und schaffte solche nebst anderm Raube fort. Doch die Zürcher wollten diesem Gewerb nicht immer ruhig zusehen.

Sie bestiegen mehrere Schiffe und überfielen die Beutemacher. Drei Mann wurden aus ihnen erstochen, einige verwundet und wer am Leben blieb, schätzte sich glücklich, zu Lande zu entrinnen. Die mit Wein beladenen Schiffe nahmen die Zürcher mit sich in die Stadt. Den Zürchern gab dieses Muth. Sie fuhren nun oft den See herauf und schossen in die Dörfer hinein, wo die Eidgenossen lagen. Vorzüglich beunruhigten sie die Luzerner, die mit 1200 Mann in Rüschlikon lagerten. Doch diese machten mit ihren Tarras- und Handbüchsen ein so lebhaftes Feuer, daß die Zürcher für gut fanden, die Schußnähe zu verlassen und das Weite zu suchen. Mit größerm Geschütz kehrten die Zürcher schon am nächsten Tage wieder und donnerten auf Rüschlikon los. Die Luzerner reute das Pulver. Sie riefen den Zürchern, wofern sie nicht mit Schießen einhalten, so wollen sie so manches Haus anzünden, als Schüsse fallen. Es blieb nicht bei leeren Drohungen. Auf vier Schüsse zürcherischerseits loderten vier Häuser in Flammen auf. Das Feuern ward eingestellt. Weil die Seebauern in der Stadt unwillig wurden und einen Auflauf drohten, wofern man mehr durch muthwilliges Schießen die Eidgenossen reize und die Abbrennung von Häusern verursache, so hörte diese Neckerei auf und es trat wenigstens an den Ufern des Zürcher See's etwas Stille ein.

13. Kapitel.

Die Grüninger suchen Hilfe in Zürich. Harte Rede des Stadtschreibers Graf. Grüningen wird von den Schwyzern und Glarnern besetzt. Liebenberg wird verbrannt. Die Veste Grüningen wird belagert. Glück der Zürcher zu Kiburg. Stüssi will Grüningen entsetzen, wird aber genöthiget, an den Rückzug zu denken. Grüningen ergiebt sich an die Schwyzer und Glarner. Zürich wünscht Frieden und erhält eine Unterredung mit den Eidgenossen, wo es unbedingtes Recht auf die Eidgenossen anbiethet. Unterhandlungen.

Die Einwohner des Grüninger Amtes sandten Bothen nach Zürich um Hilfe. Der Einfall der Feinde bei Wald,

das Plündern und Brennen in dieser nahen Gegend hatte sie geschreckt. „Unterstützt uns," sprachen die Bothen, „Zürich die Stadt mit Rath und That, so wollen wir ihre treuen Angehörigen seyn und Gut und Blut zusetzen wider ihre und unsere Feinde. Mangelt uns aber ferner von daher jeder Trost, so sind wir genöthiget, uns überlassen, für uns zu sorgen und uns an Schwyz und Glarus zu ergeben." Zornig und ungestüm erwiederte der Stadtschreiber Michel Graf von Zürich: „Wir Zürcher sehen wohl, was ihr von Grüningen willens seyd: schwöret ihr nur zu Schwyz, was die Schwyzer euch übrig lassen, das wollen wir euch darnach verwüsten und verbrennen." Wie die Grüninger diesen rauhen Bescheid von ihren Abgeordneten vernahmen und stündlich fürchteten, entweder von Kiburg oder von St. Gallen Kapell her angefallen und mit Feuer und Schwert heimgesucht zu werden, so entbothen sie den schwyzerischen Kriegsknechten, die zu Hurden Wache hielten, sie sollen hinüber kommen zu ihnen, Alles sey bereit, den Schwyzern zu huldigen. Augenblicklich ward dieser Antrag ins schwyzerisch-glarnische Hauptquartier zu Kilchberg berichtet. Ital Reding und Tschudi beorderten eine Harst von 80 Schwyzern und 50 Glarnern mit einer Fahne nach Hurden, wo noch eine Anzahl Märchler zu ihnen stießen. Diese setzten über den See und zogen auf Rüti. Von Eschenbach und St. Gallen Kapell kam Graf Heinrich mit den Sarganfern, Utznachern und Gasterern. Das Kloster Rüti war der Sammelplatz der ganzen 1100 Mann starken Heeresabtheilung, die am St. Martins-Abend das Amt Grüningen von Zürich ab und unter Schwyz und Glarus schwören ließ. Sofort wurde die Veste Grüningen, worin eine Besatzung von 40 Zürchern lag, eingeschlossen und alle Anstalten zu einer ernsten Belagerung gemacht. Die große Büchse, welche zu Walenstatt genommen und nach Schwyz gebracht worden war, erhielt nun die Bestimmung, die Mauern von Grüningen zu zertrümmern und

die zürcherischen Landbewohner mußten solche mit ihren Rindern herbeischleppen. Rudolph Retstaler übergab die Burg Liebenberg, welche er von Zürich pfandweise hatte, an die Schwyzer und Glarner, und erhielt freien Abzug mit all dem Seinen. Die Burg wurde verbrannt. Auf Mahnung der Schwyzer und Glarner erschien auch Petermann mit seinen Toggenburgern und Wylern vor Grüningen. Er beging den Fehler, den größten Theil der Mannschaft, welche die Veste Kiburg belagerte, mit sich abzuführen und nur 200 Mann zurückzulassen. Die Zürcher rückten nun mit Macht in das Amt-Kiburg, plünderten Alles rein aus, und es gelang ihrem Hauptmann Ritter Heinrich Schwend, mit 500 Mann zu Fuß und einigen Reitern gleich nach Mitternacht die Verschanzungen, welche Petermann vor Kiburg errichtet hatte, zu überfallen und 40 toggenburgische Kriegsknechte gefangen zu nehmen. Das übrige Volk nahm die Flucht und rettete sich mit Begünstigung der Finsterniß. Nicht so glücklich war Stüssi selbst. Auch er wollte die Schwyzer und Glarner vor Grüningen necken und schädigen, ja wohl gar aus dem Feld nöthigen. Mit 500 auserlesenen Kriegern verließ er Zürich und kam bis nach Kaltenstein ob Küßnacht. Da überraschten Schwyzer und Glarner seine Vorwacht und machten 7 Mann zu Gefangenen. Stüssi eilte sogleich mit seinem Volke in die Stadt zurück, ohne etwas weiteres zur Rettung der Veste Grüningen zu versuchen. Am 16. Wintermonat kapitulirte Grüningens Befehlshaber, Vogt Murer, der an einem Backen verwundet war. Die Besatzung durfte mit all dem Ihrigen frei abziehen. Was der Stadt Zürich gehörte, Büchsen, Armbrust, Pulver und anderes Kriegszeug mußte den Schwyzern und Glarnern zurückgelassen werden. Sie führten es nach Pfeffikon und versahen die Burg damit. Die Veste war mit Speise und Trank noch wohl versehen, und mit grobem Geschütz war gar noch nicht gegen solche gefeuert worden. Zürich sah wohl, daß es in die Länge

gegen die vereinten Eidgenossen nicht bestehen könne und daß nur zu bald der Krieg um und an seine Mauern gespielt werde. Die Eidgenossen erwarteten mit Sehnsucht den Zeitpunkt, wo Zürich weisen Räthen Gehör gebend, die Hand nach dem Frieden ausstrecken werde. Wirklich fanden die Einsprüche der Reichsstädte Basel, Konstanz, Ulm, Ravensburg, Lindau, Ueberlingen und St. Gallen in Zürich Gehör. Der Johannitermeister, Graf Hugo von Montfort und der Freiherr Johann von Höwen, Bruder des Bischofs von Konstanz, ritten auf Ansuchen der Zürcher in die Hauptquartiere der Berner, Luzerner, Urner, Unterwaldner und Zuger, deßgleichen auch in das Lager der Schwyzer und Glarner, und erbathen die Absendung der Stände-Bothen in ein der Stadt nahe liegendes Haus zu den heil. drei Königen genannt, auch Geleitsbriefe, daß die Abgesandten der Stadt Zürich und der Reichsstädte sicher, frei und ungehindert da sich einfinden und in Minne und Güte, rücksichtlich der Herstellung des Friedens, sich mit den eidgenössischen Abgeordneten besprechen mögen. Mit Freude ward dieser Bitte, nicht blos von den hilfleistenden, sondern auch von den Krieg führenden Ständen Schwyz und Glarus entsprochen. Der erste Zusammentritt geschah am 15. Wintermonat Abends bei den heil. drei Königen. Es fanden sich die Gesandten von Bern, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug ein. Zürich sandte seine Rathsbothen. Die Abgeordneten der obgemeldeten Reichsstädte erschienen ebenfalls.

Die Zürcher bekannten edelmüthig die Schuld ihrer vorigen Unbeugsamkeit und erbothen sich, gegen die Eidgenossen zu Recht zu stehen, Recht zu halten und zu gehorsamen. Sie bothen den Ständen Schwyz und Glarus Recht, entweder auf Ritter Jakob Truchseß, Landvogt des römischen Reichs in Schwaben, oder auf gemeine Eidgenossen, mit Ausschluß von Schwyz und Glarus und zwar auf die „geschwornen Pundt-Briefe, nach dero Wysung

und Sag umb alle Sachen und Ansprachen, nützit ußbedingt." Also ward auf den 16. Wintermonat eine zweite Konferenz zu den heil. 3 Königen angesetzt und gehalten, bei der nun auch die Bothen der Schwyzer und Glarner auftraten. Auf das Veröffnen der eidgenössischen Gesandten, wie Zürich um Recht gebothen und zu halten versprochen, und also keine weitere Ursache des Krieges mehr walte und auf ihr Begehren, Schwyz und Glarus sollen sich erklären, welches Recht sie annehmen wollen, das auf Ritter Jakob Truchseß, oder auf die Eidgenossen; antworteten die beiden Stände: weil Zürich durch Ungehorsam des Bundes-Rechtes wegen, sie in so schweren Krieg und große Kosten verwickelt, so hoffen sie, daß alles Land, welches sie und die ihrigen, auch die von Raron und die Wyler, mit Krieges-Recht erobert haben, ihnen als Eigenthum bleiben solle. Sey es, daß Zürich auf diese ihre angenommenen Landschaften verzichte, dann wollen sie sich das eine, oder andere Rechtsboth gefallen lassen. Die Eidgenossen wollten in diese Ansichten der Schwyzer und Glarner nicht einstimmen und ersuchten die Gesandten der beiden Stände, man möchte ab Seite von Schwyz und Glarus sich dahin verstehen, daß, welcher Richter von diesen Ständen angenommen werde, solcher auch rücksichtlich der in diesem Kriege aufgewandten Kosten und der gemachten Eroberungen zu sprechen habe. Die Gesandten von Schwyz und Glarus verdeuteten, für eine solche Uebertragung ihres Rechts und ihrer Ansprüche seyen sie nicht bewältiget, sie wollen diesen wichtigen Punkt ihrem Volke zu Kirchberg zur Berathung und zum Entscheide vortragen, und Morgens, als am 17. Wintermonat, die Antwort überbringen. Indessen ward am Schlusse dieser Konferenz ein Waffenstillstand auf 8 Tage festgesetzt. Am 17. Wintermonat machten Schwyz und Glarus die Mittheilung, weil Zürich doch einmal gegen ihnen Bünde, Mahnungen und Bundesrechte nicht habe anerkennen wollen, so gehen

sie auch nicht gerne darauf ein. Um überdieß dem Vorwurfe, der früher oder später zürcherischerseits könnte gemacht werden, die Eidgenossen seyen Helfer der Schwyzer und Glarner gewesen und haben nicht unpartheiisch gerichtet; so seyen sie gewillet, das Rechtsboth auf den Ritter Jakob Truchseß anzunehmen. Die Eidgenossen mochte diese Wahl kränken. Alles Ernstes stellten sie Schwyz und Glarus vor, wie unschicklich es sey, sich auf einen auswärtigen Richter zu berufen, wo Eidgenossen die Sache der Eidgenossen, laut Bund und Uebung, gerecht und billig richten und schlichten wollen und sollen. Als der Großmeister der Johanniter, Ritter Graf Hugo von Montfort und Freiherr Johann von Höwen, nebst den Abgeordneten der Reichsstädte in die Schwyzer und Glarner drangen, sie möchten doch die ganze Streitsache gegen Zürich dem gütlichen Spruche der eidgenössischen Abgesandten unterlegen und keine fernere Weiterungen machen; so willigten endlich die beiden Stände ein, doch behielten sie dem Freiherrn Petermann von Raron und den Wylern alle jene Eroberungen heiter vor, die solche, ohne daß die Panner von Schwyz und Glarus bei ihnen waren, gemacht hatten und dieß in Folge des mit ihnen errichteten Landrechts. Zürich überließ alles einem eidgenössischen, gütlichen Spruche.

14. Kapitel.

Friedensschluß und dessen Beurkundung. Zürich, Schwyz und Glarus mit den Eidgenossen ziehen aus dem Felde. Vorfälle wegen Grüningen und endlicher Entscheid.

Ritter Heinrich von Bubenberg, Edelknecht Ulrich von Erlach, Rudolph von Ringoltingen und Hanns von Muhlern von Bern; Schultheiß Petermann Goldschmid, Ammann Ulrich von Hertenstein, Wernher Keller und Hanns von Wyl von Luzern; alt Ammann Heinrich Arnold und Erni Stük von Uri; Ammann Klaus von Einwil und alt Ammann Hanns Müller zu Unterwalden ob dem

Kernwalde, alt Ammann Hanns Mettler, zu Unterwalden nid dem Kernwalde; Ammann Jost Spiller und Erni Eberhard von Zug, traten am 17. Wintermonat 1440 im Felde zu Kilchberg zusammen und entwarfen folgende Friedensbedingnisse:

„1. Das Grüninger- und das freie Amt soll Schwyz den Zürchern wieder zurückstellen. Weil aber Schwyz sich eidlich verpflichtet habe, als diese Aemter huldigten und schworen, sie nie mehr der Gewalt des Standes Zürich zu überantworten, so solle Schwyz, um nicht eidbrüchig zu werden, diese Aemter dem Stande Bern zum Geschenke machen und Bern soll solche dann den Zürchern abtreten. Doch sollen die von Zürich diese Angehörigen, um des geschwornen willen, weder jetzt, noch in Zukunft härter und ungnädiger behandeln, sondern alles mit ewiger Vergessenheit decken.

2. Denen von Schwyz und Glarus soll ewig verbleiben alles das, so sie ob dem Walenstatter-See gewonnen und erobert haben, liegendes oder fahrendes Gut, Herrlichkeit, oder Gewaltsame, so die Gemeine der Stadt Zürich dort besessen hat. Flums soll dem Bischofe von Chur verbleiben, doch nie gegen Schwyz und Glarus dienen. Die Oberländer sollen die 2000 Gulden, um die sie Flums den Zürchern zum Pfande gegeben, den Zürchern entrichten und so das Pfand einlösen.

3. Alle Nutznießung, Herrlichkeit und Gewalt deren von Zürich an den Häusern Dinghöfen und an den Leuten zu Pfeffikon, Wollerau, Hurden und an der Insel Ufnau, auch an allem dem, was dazu gehört, bis an die March und die Landmarken von Schwyz, bleibt nun und auf immer denen von Schwyz.

4. Alle übrigen Ansprachen (Kosten, Schaden und was immer jetzt, oder jemals betreffend) werden, laut den Bünden, nach eidgenössischem Rechte in Einsiedeln gerichtet.

5. Zürich kann Schwyz und Glarus nun und zu ewigen Zeiten freien Kauf und Handel, in und durch ihre Stadt und Land nicht mehr versagen, eben so wenig den Landleuten dieser Stände. Schwyz, Glarus und ihre Landleute sollen aber, wie von Alters her, Zoll, Geleit, Imme und Umgeld bezahlen. Schwyz und Glarus sollen aber gegen Zürich auch nicht sperren dürfen. Wein muß Zürich den Ständen Glarus und Schwyz und den Landleuten derselben zugehen lassen, elsasser, breisgauer und welschen Wein durch ihre Stadt. Außer der Stadt hat aber Zürich kein Recht, den Weinhandel zu beschränken.

6. Schwyz und Glarus versprechen sich bei Freiherrn Petermann von Raron und bei der Stadt Wyl, um gütliche Rückgabe des eingenommenen Landes zu verwenden. Weigern sich die von Raron und die Wyler, so soll die Sache nach dero von Schwyz und Zürich geschwornen Bünden vor Gericht gezogen und darüber entschieden werden.

7. Die Zürcher begeben sich alles Rechtes und aller Gewalt, so sie an dem Johanniterhause zu Wädenschwil hatten, so daß der Meister und Orden solches unabhängig besitzen, ohne daß einer oder der andern Parthei zu irgend einer Zeit von dieser Seite Gefahr, Kummer und Schaden entstehen solle.

8. Den Privatleuten wird alles geraubte, in Verboth genommene und geflüchtete, so noch vorhanden und unvertheilt ist, so weit man es auffinden kann, erstattet und soll der hiemit geschlossene Krieg niemanden weiter schädlich seyn.

Schlüßlich ward den Zürchern die Verbindlichkeit strenge auferlegt, daß sie den Rathsherrn Hanns Meiß, den sie vor einem halben Jahre eingezogen und zu ewiger Einsperrung im Wellenberge verurtheilt hatten, weil er im Rathe dafür gewesen war, die Zürcher müssen den Schwyzern, laut den Bünden, Recht halten, alsobald in Freiheit

setzen und seiner vorigen Stellen und Würden wieder theilhaftig machen, auch ihn um dessen willen in der Folge nie mehr gerichtlich belangen."

Am gleichen Tage ward dieser Friedensschluß den Schwyzern und Glarnern auf dem Felde zu Kirchberg, im Beiseyn der eidgenössischen Gesandten, der Bothen der Reichsstädte und der Herren, Hugo von Montfort und Hanns von Höwen, abgelesen und von solchen mit Wissen und Willen angenommen.

Alle diese Herren ritten gerade nach diesem feierlichen Akte nach Zürich. Die Nacht brach schon ein, als sich die Bürgerschaft versammeln mußte. Auch sie ließ sich den Frieden gefallen. Der Friede ward am Donnerstage nach Andreas Tag zu Luzern beurkundet.

Schon am 18. Wintermonat, früh Morgens, zogen die Panner sämmtlich aus dem Felde. Die Schwyzer und Glarner mahnten durch Eilbothen auch den Freiherrn von Raron, den Grafen Heinrich von Sargans und die von Wyl zur Heimkehr, weil der Friede geschlossen sey.

Was Zürich verlor, war eine Folge der Hartnäckigkeit. Was Schwyz und Glarus gewonnen, wog kümmerlich die großen Kriegskosten auf. Am schmerzlichsten fiel's Schwyz, als es sah, daß es den Umständen weichen mußte und seine Versprechungen, zu Handen seiner Helfer, und derer, die sich ihm ergeben hatten, nicht erfüllen konnte. Wären Schwyz und Glarus weniger eidgenössisch gewesen, sie hätten vielleicht größere und glücklichere Streiche geschlagen und herzliche Freunde beibehalten, die nunmehr ihnen fremd gemacht wurden. Schwyz und Glarus wollten aber für's erste Eidgenossen seyn und bleiben und das ist ihnen wahrer Ruhm.

Der Sohn des Landammanns Ital Reding räumte die Veste Grüningen. Mit Schmerz sahen die Grüninger den Abzug derer, an die sie sich so gerne angeschlossen hatten. Schwyz konnte nicht mehr helfen, nur trösten. Doch

wollten die Grüninger sich Bothen, die die Stadt Zürich zu ihnen sandte, nicht ergeben, ja ließ sie nicht einmal in ihre Stadt. Im Jahre 1441 versammelte sich zu Vollziehung des Friedenschlusses eine Tagsatzung zu Luzern. Am 15. Hornung und folgende Tage ward entschieden, daß Grüningen wieder zürcherisch werden müsse und wenn Kaiser und Pabst etwas anderes wollten. Am 22. Hornung schwor das freie Amt an den Schultheiß von Bern und gerade darauf, auf Befehl des Schultheißen an Zürich. Tags darauf ging das gleiche mit Grüningen vor, doch wollten die Grüninger an Zürich noch nicht schwören. Erst am 8. April d. J. fügten sie sich. Die Freiherren Petermann und Hildebrand von Raron und die Bürger von Wyl gingen ebenfalls leer aus, und gaben auf dringendes Einreden der eidgenössischen Gesandten zu Luzern den Zürchern heraus, was sie erobert hatten.

15. Kapitel.

Ursachen, welche den Frieden mit den Zürchern beschleunigt haben, nämlich Streitigkeiten der Urner mit Herzog Philipp Visconti von Mailand und Eingreifen des Kaisers Friedrich IV. in die eidgenössischen Angelegenheiten. Die Zürcher gereut es des Friedens. Sie wenden sich an Oesterreich und werden von Kaiser Friedrich aufgenommen und ein Bündniß verabredet. Zürich beschwört den eidgenössischen Bund im Jahre 1442. Im Brachmonat gleichen Jahres erscheint die Urkunde des Bundes der Zürcher mit dem Hause Oesterreich. Geheime Artikel.

Umstände trugen bei, daß wie der Abschluß des Friedens, so auch die Vollziehung der Friedensartikel sehr beschleunigt wurden. Uri war mit Herzog Philipp Maria Angelo Visconti sehr zerfallen, daß es zu den Waffen griff und Livinen und Bellenz besetzte. Der Abt von Disentis, der Bischof von Chur und die Graubündner überhaupt schienen Uri begünstigen zu wollen. Doch die Macht des Herzogs war ebenfalls bedenklich und besorglich die Nachtheile, welche der Eidgenossenschaft rücksichtlich des Handels

und Wandels mit Italien erwachsen konnten, wenn der Krieg ausbrechen sollte. Um als Eidgenossenschaft mit Mailand den Frieden unterhandeln zu können, mußten nothwendig zuerst die mit einander in Streit liegenden eidgenössischen Stände versöhnt und dem Bunde wieder gegeben werden. Nachdem dieses geschehen, ward am 4. April 1441 zu Luzern zwischen dem Herzog und dem Stande Uri ein für Uri und die Eidgenossen ruhmvoller vortheilhafter Friede abgeschlossen. Uri erhielt 3000 Dukaten, von denen ein Drittheil sogleich entrichtet wurde. Für die übrigen 2000 Dukaten wurde vom Herzog den Urnern die ganze Grafschaft Livinen auf mehrere Jahre verpfändet. Alle Eidgenossen, auch die Stadt Solothurn und der Abt von Disentis erhielten freien Handel mit Allem, das Salz einzig ausgenommen, und gänzliche Zollfreiheit auf dem herzoglichen Gebiethe. Kaiser Friedrich IV. aus dem Hause Oesterreich dachte nicht blos an das, was er besaß, er wollte auch das Verlorne so viel möglich seinem Hause und Stamme zuwenden. Von Neustadt in Oesterreich aus suchte er durch Zuschriften an unterschiedliche eidgenössische Stände die Rückgabe der Aemter Kiburg, Grüningen und des Frei-Amtes an Zürich zu hindern und einen solchen Einfluß in die schweizerischen Angelegenheiten zu erlangen, bei dem er für und für wieder zu jener Macht gelangen möchte, die im Sturm der Zeiten untergegangen war. Um dem Kaiser nicht Anlaß geben zu müssen, die eigenössischen Angelegenheiten, und dann gewiß zu seinem Vortheil, zu ordnen, ordneten nun die Eidgenossen und schnell. Zürich hätte, wenn es auch mit Schwyz verlor, sich zufrieden geben und mit dem trösten sollen, daß es weitaus das größte und wichtigste in Kiburg, in Grüningen und in dem Frei-Amte wieder zurück erhielt. Hätte Friedrich, wie er wünschte, über diese Landschaften verfügen können, nimmer würde die Stadt Zürich zu ihrem Besitze gelangt seyn. Um so mehr schmerzte es die Eidgenossen, als sie sehen

mußten, daß schon mit dem Anfange des Jahres 1442 Zürich sich von der friedliebenden Seite ab- und denen zuwandte, die ihm Neid, Haß, Zerwürfniß mit den Eidgenossen und Krieg riethen. Stüssischer als Stüssi selbst war der damalige zürcherische Staatsschreiber Michel Graf. Dieser Mann, wie er österreichischer Abkunft war, wußte das Kartenspiel in Zürich so für das Haus Oesterreich zu mischen, daß die, welche eidgenössisch dachten, abermals das Spiel verloren und der gemeine Mann mit Eifer und Hitze nach einem Bunde mit dem neuen Kaiser verlangte. An der Lichtmeß verreisten Ritter Heinrich Schwend und Staatsschreiber Michel Graf an der Spitze einer zahlreichen Gesandtschaft mit kostbaren Geschenken an das kaiserliche Hoflager. Sie fanden den Monarchen in Innsbruck. Es kostete so viel Mühe, eine Audienz zu erhalten, daß, hätte ein Funke schweizerischen Gefühles in den Bothen geglimmt, sie stündlich und unverrichteter Dinge die Rückreise angetreten hätten. So aber harrten sie demüthig auf den Zeitpunkt der Vorlassung, und als dieser erschien, überreichten sie nicht wie Abgeordnete einer freien Reichsstadt, sondern wie furchtsame Unterthanen, die ihren Herrscher gröblich beleidiget, die Gabe der Sühnung und flehten um Vergessenheit voriger Vergehungen, um Gnade und Bund. Als Preis dafür bothen sie Friedrich Kiburg und jenen Antheil des Aargau's an, der in der Theilung den Zürchern zugefallen war. Der Kaiser, dem seine Hofräthe mit der Aussicht schmeichelten, er werde mit der Hilfe von Zürich am sichersten wieder zu der ehemaligen Macht des Hauses Oesterreich in der Schweiz gelangen, ja den eidgenössischen Bund ganz über den Haufen werfen, genehmigte endlich die Bitten der zürcherischen Gesandtschaft und lud sie ein, ihm auf seiner Reise nach Aachen zu folgen, wo er sich wollte krönen lassen. Auf der Reise ward zwischen den österreichischen Räthen und den Abgeordneten Zürichs lebhaft unterhandelt und schon zu Nürnberg ward

der Bund zwischen Kaiser Friedrich IV. und dem Stande Zürich ins Reine gebracht. Es konnte Schwyz und Glarus, sowie den übrigen Eidgenossen nicht verborgen bleiben, was Zürich für sich mit dem Kaiser wider die Eidgenossenschaft vorkehre. Um die Sache gründlich inne zu werden, ward ein Tag nach Baden angesetzt. Sämmtliche eidgenössische Bothen hielten den Gesandten Zürichs vor, welch üble Berichte über Zürichs Thun und Treiben vom kaiserlichen Hoflager her sich in Helvetien verbreiten. Die zürcherischen Abgeordneten wollten von Allem nichts wissen und erklärten sich, ihre Bothen an den Kaiser haben keinen andern Auftrag, als nach altem Gebrauch den Monarch um die Bestätigung ihrer alten Privilegien und Freiheiten zu flehen. Wie die Tagsatzung darauf antrug, daß der Bundesschwur von allen Ständen dem Inhalt der Bundesbriefe nach sollte erneuert werden, stimmte Zürich dafür und schwur ohne Scheu. Das geschah im Maimonde. Schon in der Mitte des Brachmonats ward in Aachen die Urkunde des Bundes zwischen Friedrich IV. und Zürich ausgefertiget. Man versprach sich gegenseitige Hilfleistung auf eigene Kosten, Oeffnung der festen Plätze und freien Kauf. Zürich behielt sich zwar die eidgenössischen Bünde vor, aber die Unverträglichkeit derselben mit den Zwecken dieser neuen Verbindung stach so sehr in die Augen, daß nothwendig alle Eidgenossen in Bestürzung und Unwillen versetzt wurden. Am meisten frappirte wohl die Aufzählung der Grafschaft Kiburg mit ihrer „Zugehörung“ unter den österreichischen Besitzungen gleich am Eingange der „ewigen“ Bundesakte. Was würden die Eidgenossen für Schmerz und Ingrimm gefühlt haben, wenn ihnen gleich eine geheime Notel bekannt worden wäre, welche als das Supplement des Bundes gleichzeitig zu Papier gebracht und gegenseitig angelobt wurde. Dadurch wurden die Gränzen des an Oesterreich wieder abgetretenen Amtes Kiburg, wo solches ans Zürchergebieth stößt, bestimmt. Es wurde fest-

gesetzt, daß Oesterreich den Ritter und Bürgermeister Heinrich Schwend, ersten zürcherischen Abgeordneten, zum ersten Vogt von Kiburg zu ernennen habe; in der Folge möge Zürich 6 bis 10 aus dem inländischen Adel zu dieser Ehrenstelle vorschlagen, aus welchen dann Oesterreich einen wählen, dabei aber auf die sonderbaren Bitten und Empfehlungen Zürichs achten möge. Sollte eine unvorgesehene Noth Oesterreich zwingen, die Grafschaft Kiburg abermals zu veräußern, so soll zu gleichem Preise Zürich das Vorrecht haben. Oesterreich behielt sich die Einlösung anderer Pfandschaften vor, gestattete aber ungern, daß Zürich bei der Wahl der Vögte Einsprache thun könne. Nebenhin wurde noch mündlich verabredet: Zürich wolle Oesterreich helfen, damit letztere Macht die gemein-eidgenössische Grafschaft Baden wieder erlange; das Land Gaster solle das Haus Oesterreich oder die Stadt Zürich einlösen, ebenso von Schwyz die Herrschaft Utznach und von den Herren von Raron das Toggenburg, die in solchen mit Schwyz bestehenden Landrechte sollen abgethan werden. Der Kaiser versprach eine nagelneue Eidgenossenschaft unter seiner oder des Hauses Oesterreich oberster Leitung herzustellen, in welcher Zürich den Vorsitz führen dürfe. Es wurde Zürich Hoffnung gemacht, daß der Markgraf Jakob Truchseß mit Bregenz und dem Bregenzer Walde, der Bischof und die Stadt Constanz mit der Herrschaft Frauenfeld, der Abt von St. Gallen und Appenzell, die Stadt Schaffhausen, der Graf von Montfort, der Bischof von Chur, endlich der Schwarzwald, die Waldstädte am Rhein und andere österreichische Städte und Länder in der Nähe dieser Verbindung beitreten würden.

16. Kapitel.

Schwyz schickt mit andern eidgenössischen Ständen Gesandte an Kaiser Friedrich IV. um Bestätigung der Freiheiten, doch ohne Erfolg. Zürich besiegelt den Bund mit Oesterreich. Mißvergnügen der Eidgenossen darüber. Die Eidgenossen tagen zu Luzern. Die aargauischen Städte werden von den Eidgenossen zur Treue ermahnt. Uri nimmt an dieser Mahnung keinen Antheil. Friedrich zürnt über die Zürcher, daß sie mit den Eidgenossen die Aargauer mahnen helfen. Eine zürcherische Deputatschaft entschuldigt sich bei dem Kaiser. Versprechen des Kaisers nach Zürich zu kommen. Große Freude der Zürcher. Einzug des Kaisers in Zürich. Bundesschwur zu Zürich. Tagsatzung zu Zug. Ihr Entschluß. Die Urner erhalten von Friedrich die Bestätigung ihrer Freiheiten. Schwyz sendet noch einmal nebst andern Ständen Bothen an den Kaiser auf Freiburg. Sie werden nicht erhört und nach Constanz eingeladen, wohin sie sicheres Geleit erhalten Zu Constanz wird ihnen ihr Gesuch abgeschlagen und das Recht gebothen.

Schwyz sandte im Jahre 1442 mit den Ständen Bern, Luzern, Unterwalden, Zug und Glarus Bothen an den Kaiser Friedrich IV., um die Bestätigung alter Freiheiten und Rechte zu erhalten. Die Abgeordneten fanden den Monarchen, der eben seine Rückreise von Aachen, wo er gekrönt worden war, angetreten hatte, in Frankfurt. Sie gelangten zur Audienz. Der Kaiser wollte in ihr Ansuchen nicht eingehen und gab wohl zu verstehen, daß es eidgenössischer Seits nothwendig wäre, das Aargau allervorderst wieder an das Haus Oesterreich abzutreten, sonst werde er mit Ertheilung seiner Gnaden ganz rückhaltend seyn. Die Bothen hatten für so etwas keine Vollmachten und reisten nach Hause zurück. Am 28. August besiegelten der alte und neue Rath und die 200 der Stadt Zürich den Bundesbrief mit Oesterreich. Nicht blos Schwyz, sondern die Eidgenossen alle zürnten diesen Schritt an Zürich und tagten mehrere Male in Luzern, wo am 10. Herbstmonat den zürcherischen Gesandten bittere, aber gerechte Vorwürfe gemacht wurden, daß Zürich ohne Wissen und wider Wil-

len der Miteidgenossen sich mit Oesterreich verbunden und dadurch die übrige Eidgenossenschaft in die größte Gefahr und Nachtheil versetzt habe. Zürich entschuldigte sich möglichst, und als der Kaiser den Eidgenossen durch Herrn Ritter Wilhelm von Grünenberg, Thüring von Hallwil und andere Adeliche das Aargau in bestimmten Ausdrücken abforderte, so waren solche so wenig gewillet, dieses Land mehr fahren zu lassen, daß sie von Luzern aus am 12. Herbstmonat nach Baden abgingen, um diese Stadt zu ermahnen, fest an den Eiden, die sie den Eidgenossen geschworen, zu halten und gewärtig zu seyn, daß auch die Eidgenossen mit Leib und Gut ihr helfen und Schutz und Schirm gegen alle Feinde angedeihen werden. Auch in Zofingen, Bremgarten und andern Städten des Aargau's ging dieser Akt traulicher Mahnung und inniger Gewährleistung vor sich. Zürich half den Eidgenossen diese Mahnung ins Werk setzen, indem es seine Gesandten dazu abordnete. Uri, welches einst an den Eroberungen des Aargau's, sowie anderer österreichischer Herrschaften keinen Antheil nehmen wollte, blieb aus. Der Kaiser war unterdessen von Frankfurt dem Rhein nach hinauf gekommen nach Waldshut. Dort vernahm er, wie Zürich mit den Eidgenossen die Städte des Aargau's zu Haltung des eidgenössischen Bundes ermuntert habe. Unwille und Gram stiegen in dem Herzen des Monarchen und er sandte schleunig Befehl nach Zürich, man solle Gesandte an ihn abschicken. Die zürcherischen Abgeordneten wurden von dem beleidigten Monarchen hart angefahren und der Treulosigkeit beschuldigt. Sie entschuldigten sich, so gut sie konnten. „Furcht vor den Eidgenossen," sprachen sie, „hat den unglücklichen Schritt zu Mahnung des Aargaues von uns erzwungen. Künftig soll dergleichen nicht mehr geschehen. Für unsere Treue und Anhänglichkeit an Eure Majestät und das Haus Oesterreich bürgen wir mit Gut und Blut und Leben." Auf die Bitte der Zürcher, der Kaiser wolle ihr Stadt ver-

sönlich besuchen und sich von ihren guten Gesinnungen gegen ihn überzeugen, gab der Monarch das Versprechen, diesen Besuch ehestens vorzunehmen. Als die Nachricht von der Annäherung des Kaisers in die Stadt Zürich kam, entbrannte das gemeine Volk von übertriebener Freude. „Hie Oesterrich!“ wurde in den Gassen gerufen, besonder wenn etwa Eidgenossen um den Weg waren. Pfaufedern, das Abzeichen der Oesterreicher, wurden aufgesteckt. Die Schwyzer wurden verhöhnt und man brüstete sich ihnen ins Gesicht, Pfeffikon und die Höfe müssen wieder an Zürich zurück. Am 19. Herbstmonat kam der Kaiser Friedrich IV. mit einer großen Menge Fürsten, Grafen, Herren und Rittern vor Zürich an. Mit 1000 Pferden hielt er seinen Einzug. Sechs und dreißig Wagen führten das Gepäcke des Hofes. Von allen Kirchthürmen schallte das feierliche Glockengeläute. Der Rath und die Priesterschaft empfing den Monarchen mit größter Ehrerbiethigkeit. Der Pöbel zerfloß in Wonne. Nicht so einige Schwyzer, die gerade Geschäfte halber in Zürich anwesend waren. Sie sprachen zu den entzückten Zürchern, die vom Troß des Kaisers, der die Hauptstraße versteckte, in Nebengäßlein hingedrängt wurden: „Botz Wunder, wenn hand wir nummen der Jünkerlinen genug hie!“ Sonntags den 23. Herbstmonat schwuren die Zürcher im großen Münster dem Kaiser den Reichseid und dem Hause Oesterreich den neu abgeschlossenen ewigen Bund. Der Markgraf Wilhelm von Hochberg, Ritter Wilhelm von Grünenberg und Thüring von Hallwil leisteten im Namen des Kaisers, des Herzogs Albrecht und des Herzogs Sigmund an Zürich das eidliche Versprechen, den Bund zu halten und Zürich Huld, Gnade und Schutz zu erweisen. Montags darauf fuhr der Kaiser nach Rapperschwil. Der See war mit einer Menge Schiffen gleichsam überdeckt.

Am 25. Herbstmonat traten die Boten der Eidgenossen von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und

Glarus, auf Mahnung der Schwyzer, in Zug zusammen, um sich zu berathschlagen, was unter so bedenklichen Umständen, wo der Kaiser, der das Aargau wieder abfordere, in der Nähe sey und Zürich im offenen Bunde mit dem Hause Oesterreich, den Eidgenossen gleichsam gegenüberstehe, für Maßnahmen müssen getroffen werden. Man beschloß: „Bothschaft wolle man in diesem Augenblicke an den Kaiser keine abordnen. Wohl mögen die Urner, weil sie keinen Antheil am Aargau haben und ihre Boten noch nie vor dem Monarchen erschienen seyen, Gesandte nach Zürich an Friedrich abordnen und sich um Bestätigung ihrer Freiheiten bewerben. Sey Uri glücklich, so könne man im Namen der übrigen Stände Abgeordnete an den Kaiser senden, nur nicht nach Zürich. Wolle der Kaiser, der zur Zeit keine große Macht, sondern nur eine anständige Begleitung bei sich habe, auch das Aargau bereisen und weiter in der Eidgenossenschaft herumziehen, so sollen ihm Zucht, Ehre und Liebe nach Kräften erzeigt und bewiesen werden. Im Falle, daß der Kaiser, das Haus Oesterreich, Große des Reichs, Städte und namentlich Zürich, gegen einen Stand, oder gegen sämmtliche Eidgenossen etwas Feindseliges unternehmen würden, dann wollen sie Eid und Gelübde, Bund, Treue und Glauben treu und steif halten, Lieb und Leid miteinander tragen, mit Hilfe, Rath und That zusammenstehen und Gut und Blut, Leib und Leben tapfer daran setzen, einander zu schirmen und zu handhaben bei Land und Leuten. Kein Ort soll für sich handeln, thädigen und Frieden schließen. Als Eidgenossen wollen sie alle für einen, einer für alle zusammenleben und zusammenwirken als Brüder, und ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien mit der Hilfe Gottes bis auf den letzten Athemzug vertheidigen gegen jeden, der sie angreife. Möge endlich ein Stand, oder mehrere, vom Kaiser die Bestätigung und Erneuerung ihrer Freiheiten erlangen, so können sie solche mit Dank annehmen, doch sollen sie sich in keine

Ausbedingungen einlassen, sondern es müsse beim Geiste und Buchstaben des Bundes sein Verbleiben haben.“ Wohl mag Friedrich die Kunde von diesem männlichen, edeln Tagsatzungsbeschlusse frühzeitig erhalten haben und dadurch gegen die Eidgenossen noch verstimmter geworden seyn. Die Eidgenossen wurden in Zürich überhaupt über die Achsel angesehen, die Schwyzer sonderbar verächtlich behandelt. Mit Kälte empfieng der Kaiser die Boten der Urner. Weil sie das Aargau nicht wollten erobern helfen und sich auswiesen, keinen Antheil daran zu haben, so vergönnte ihnen der Monarch ihr Ansuchen. Doch ward ihnen ihr Freiheitsbrief erst zu Winterthur, und zwar am Sonntag nach Michaelstage, ausgefertiget. Der Kaiser bereiste das Aargau und beehrte auch Solothurn und Bern mit seiner Gegenwart. In diesen Städten empfieng er viele Ehrenbezeugungen. Größere wurden ihm noch zu Freiburg, wo man es für ein Glück hielt, wieder einmal einen österreichischen Kaiser zu beherbergen. Dahin begaben sich die Boten von Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, um noch einmal angelegentlichst das Oberhaupt des Reichs um die Erneuerung und Bestätigung ihrer Freiheiten zu bitten. Sie versprachen zugleich, ihm zu gehorsamen und als freie Reichsländer ihre Pflichten gegen Kaiser und Reich treu zu erfüllen. Friedrich blieb unerbittlich. „Ich will zuerst mein väterliches Erbe wieder haben“, sprach er. Er beschied die bestürzten Gesandten nach Konstanz, wo er auf Martini mit mehrern Reichsfürsten einzutreffen versprach. Auf Begehren ertheilte der Monarch den Eidgenossen sicheres Geleit. Am 27. Wintermonat 1442 trafen die eidgenössischen Gesandten der Stände Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in Konstanz ein und Tags darauf erhielten sie Vorlassung vor dem Kaiser. Umsonst war abermal jede Vorstellung und Bitte an Friedrich. Der Bischof von Brixen ertheilte im Namen des Kaisers, der dießmal die Abgeordneten nicht einmal seines eignen Wortes

würdigte, den Bescheid: „Vorerst verlangt der Kaiser seine Leute und Lande, die Ihr Eidgenossen ihm in Frieden und in Sätzen abgenommen; wenn Ihr das thut, so will er Euch das, was er Euch als Kaiser der Freiheit wegen pflichtig ist, gern leisten.“ Der Bischof schlug ihnen auch das Recht vor und zwar, entweder auf die Churfürsten des heil. römischen Reiches, oder auch auf den Pfalzgrafen am Rhein, den natürlichen, gesetzlichen Richter zwischen Kaiser, Reichsfürsten und Reichsständen, oder endlich auf jene Reichsfürsten und Herren, die wirklich in Konstanz gegenwärtig seyen. Die Gesandten konnten sich in solche Vorschläge nicht einlassen und ritten noch gleichen Tages unwillig und betrübt von Konstanz weg.

17. Kapitel.

Tagsatzung zu Beggenried. Vergebliche Mühe der eidgenössischen Abgesandten, die Appenzeller zu einer Hilfleistung, falls der Krieg mit Zürich ausbrechen sollte, zu vermögen. Zürich will von dem österreichischen Bunde nicht abstehen. und erhält einen österreichischen Hauptmann. Die Zürcher nehmen österreichische Abzeichen an. Man rüstet sich zum Kriege. Appenzell wird von den Eidgenossen und zumal von Schwyz und Glarus noch einmal ohne Erfolg um Hilfe angerufen, doch will sich Appenzell auch nicht an Zürich hängen. Oesterreich möchte gern im Gaster Verwirrungen anzetteln. Eidgenössische Tagsatzung zu Baden. Schwyz bestellt solche nicht, doch auf Bitte der Eidgenossen und einiger Städte, nimmt es den Badner-Abschied an.

Kaiser Friedrich hatte noch vor seinem Austritte aus der Schweiz sich viele Mühe gegeben, die Appenzeller von den Eidgenossen abzuziehen und sie zu vermögen, mit ihm selbst einen Bund abzuschließen. Die Zürcher hatten dabei die Hand im Spiele. Die Eidgenossen von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus tagten indessen in den ersten Tagen des Jänners 1443 zu Beggenried. Sie sandten ihre Boten gleichfalls nach Appenzell, um im Falle daß zwischen ihnen und Zürich ein Krieg ausbrechen

sollte, sich der Hilfe der Appenzeller zu versichern. Appenzell ertheilte abschlägige Antwort und erklärte sich, es wolle neutral bleiben. Nunmehr entschlossen sich Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, im Vertrauen auf alte, innige Verhältnisse und den ewigen Bund, Zürich selbst zu flehen, daß es von Oesterreich ablasse und sich wieder brüderlich zu ihnen wende. Schwyz und Glarus wollten indessen an diesem Schritte, von dem sie wenig heilsames erwarteten, keinen Antheil nehmen. Mochte die Botschaft der vier Stände in Zürich die Sprache der Liebe, der Wahrheit, des Ernstes reden, es hörte nichts. Zürich sah keine andere Ehre und keine andere Vortheile, als im engen Verbande mit dem Hause Oesterreich. Am 15. Jänner begaben sich die eidgenössischen Abgesandten auf den Heimweg und zwar in der traurigen Ueberzeugung, daß Oesterreich nicht österreichischer seyn könne, als Zürich. In diesen Tagen erhielt die Stadt Zürich einen österreichischen Hauptmann, in der Person Thürings von Hallwil. Mit Freuden schwur die ganze Gemeinde unter ihn im großen Münster. Auf sein Begehren, legten die Zürcher das weiße eidgenössische Kreuz ab und nahmen dafür das rothe österreichische. Die Eidgenossen, zumal die Schwyzer und Glarner, wurden in Zürich und Rapperschwil höchlich beschimpft und mußten manche Gewaltthätigkeit erleiden, ohne daß auf ihre gründlichen Klagen geachtet wurde. Zürich machte so wenig Geheimniß aus dem bevorstehenden Kriege, den es im Vereine mit Oesterreich, zu Wiedereroberung der abgetretenen Ländereien zu führen gewillet war, daß es sich mit Städten und Herren, Edeln und Unedeln, wo es konnte, verband und die Letzinen ausbesserte, auch am Horgenberge eine neue anlegte, die fast 2 Stunden lang war. Scharfe Wachen wurden auf den Gränzposten aufgestellt. Das hatte zur Folge, daß auch Schwyz, Glarus und Zug gegen die Zürcher sich mit Vorhuten versahen. So nahm Alles von Zeit zu Zeit einen bedenklichern Anschein an. Die Rapper-

schwiler suchten geflissentlich, da der obere Zürcher-See überfroren war, Händel mit den Märchlern, Angehörigen von Schwyz. Hätte Schwyz und Glarus ihrem Volke nicht bei Leib und Leben verbothen, sich in was immer für eine Fehde einzulassen, der Kriegessturm wäre schon in den Wintertagen ausgebrochen. Wie wenig Achtung die österreichischen Herrschaften gegen die Eidgenossen hatten, erhellt aus dem Umstande, daß Hanns von Rechberg, ein österreichischer Edelknecht zu Sekingen, einem Berner von Aarau, mit Namen Rudolph Sommer und zu Winterthur zwei Bürger von Luzern, Ludwig Ruß und Hanns Bürgi, die im Frieden ihre Straße zogen, mit Hilfe seiner Söldner gewaltthätig überfiel und als Gefangene über den Rhein fortschleppte. In Zürich ward mit dem Markgrafen von Hochberg und dem österreichischen Hauptmanne, Jakob Truchseß, der eine Abtheilung Schützen befehligte, sogar der Plan verabredet, wie man Schwyz am ehesten beikommen und durch Eroberung dieser Vormauer eidgenössischer Freiheit, den ganzen verhaßten Bund zertrümmern und die Städte und Länder der Schweiz unter österreichischen Scepter zwängen könne. Unter solchen Umständen suchten auch die Eidgenossen und hauptsächlich Schwyz und Glarus, ihre Streitkräfte möglichst anzustrengen und sich um Hilfe umzusehen. Wo war sie eher zu hoffen, als bei dem rüstigen Appenzeller-Volke, dem gerade Schwyz vor weniger als einem halben Jahrhunderte in Gefahr und Noth großmüthig beigestanden, und welches Volk durch Raschheit und Muth die Fahne des Sieges und der Freiheit über den Rhein und bis in die Alpenthäler des Tyrols getragen hatte? Am 1. Merz 1443 erschienen die Boten der Stände Luzern, Schwyz, Glarus, Unterwalden und Zug im Flecken Appenzell und bathen inständig, um brüderlichen Beistand gegen Feinde, die sie mit jedem Tage mehr bedrohen und die aus sich der Freiheit der Völker abhold, nicht zögern werden, die Appenzeller zu verderben,

sobald es ihnen gelänge, die innere Schweiz unter das Joch zu bringen. Landammann Ital Reding both seine ganze Beredsamkeit auf, um die Appenzeller zu Freunden zu gewinnen. Umsonst. Appenzell schützte vor, es sey mit Zürich eben sowohl, als mit den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus verbunden und werde, weil doch Friedrichs Sache Zürichs Sache und Zürichs jene des Kaisers sey, in dem bevorstehenden Kriege still bleiben. Als die Boten den Appenzellern einen neuen, weit vortheilhaftern und rühmlichern Bund antrugen, erklärten sich solche geradezu, sie wollen beim alten Bunde bleiben, den sie im Jahre 1411 mit sieben Ständen geschlossen und verbethen sich jede Neuerung. Was war zu thun? Die Boten mußten froh seyn, daß Appenzell neutral blieb, besonders, da eine große Gesandtschaft von Zürich sich ebenfalls einfand, um Appenzell mit allen möglichen Wort- und Geldmitteln für sich zu stimmen. Gleicher Künste bediente sich auch Friedrich, um die von Wesen, im Gaster, auf Ambden und von Windek, den Schwyzern und Glarnern abtrünnig zu machen und an sich zu ziehen. Schwyz und Glarus, wie sie von den österreichischen Umtrieben Kenntniß erhielten, ordneten eine Gesandtschaft nach Schennis ab und beriefen die Landesgemeinde im Gaster auf den 27. Merz zusammen. Das biedere Volk des Gasters beschloß einmüthig, allen fremden Einflüsterungen sich zu widersetzen und treu an Schwyz und Glarus zu halten, in Gefahr, Noth und Krieg. Bern und Solothurn hätten gerne vermittelt und setzten einen Tag nach Baden ein, wozu sie sämmtliche eidgenössische Stände und auch den Markgrafen Wilhelm von Hochberg, österreichischen Landvogt des Elsaß einluden. Schwyz, welches von so vielen Tagsatzungen, die seit kurzem gehalten worden waren, wenig Erfolg und Nutzen erfahren hatte, indem zu den ewigen Verwickelungen und Irrungen immer wieder neue zum Vorscheine kamen, bestellte diesen Tag nicht. Der Markgraf Wilhelm

ertheilte indessen zu Baden den eidgenössischen Ständen nicht unbeliebige Antworten. Bern und Luzern wurde, rücksichtlich der von Hanns von Rechberg gefangenen Bürger, alles mögliche Gute versichert. Schwyz, Glarus, Zug und andere Eidgenossen, sollten von den Zürchern und Rapperschwilern fürohin keiner Feindseligkeiten mehr zu gewärtigen haben. Gegenseitige Klagen mögen vor die Schultheiße von Bern, Solothurn und Luzern gebracht und von ihnen der Ausspruch ertheilt werden. Diesem Spruche wolle der Markgraf, in Rücksicht der österreichischen Angehörigen, sich fügen und ihn vollziehen, sowie die Eidgenossen sich dazu auch verpflichten werden. Oesterreich wolle den 50jährigen Frieden vom Jahre 1412, der noch 19 Jahre andaure, getreulich halten. Zürich selbst sprach sich an dieser Tagsatzung aus, es sey beharrlich gewillet, den eidgenössischen Bünden nachzukommen. Doch konnte sich dieser Stand nicht entschließen, den neuen Bund mit Oesterreich aufzugeben, wie sehr die eidgenössischen Boten in die zürcherischen Abgeordneten drangen. Eben so wenig waren die Zürcher zu bereden, das bisher von ihnen verwahrte Archiv herauszugeben. Das Benehmen des Markgrafen beruhigte die Eidgenossen ungemein. Wirklich konnte Oesterreichs Politik ein Krieg mit der Schweiz nicht erwünscht seyn, da Ungarn, wo Ladislaus aus Polen zum Könige erwählt worden war, sich dem österreichischen Einflusse entzog und die Macht der Türken im Osten von Europa immer furchtbarer wurde. Man schied in Baden sehr freundschaftlich auseinander. Am Sonntag Judica, am 7. April, kamen die eidgenössischen Boten mit Abgeordneten der drei Städte, Basel, Konstanz und St. Gallen nach Schwyz und bathen, die Schwyzer möchten dem Abschiede der Tagsatzung von Baden beitreten. Schwyz ertheilte die Antwort: „Auch die Schwyzer haben nichts lieber, als Ruhe und Frieden. Gern willigen wir also in diesen Abschied. Was den neuen Bund Zürichs mit Oesterreich und

das gemeineidgenössische Archiv betrifft, so soll solches mit der Zeit rechtlich abgethan werden, doch in Freundschaft. Die Herrschaft und Zürich werden ersucht, in die Schwyzer kein Mißtrauen zu setzen und sich nichts Arges von ihnen zu versehen, sowie auch Schwyz hofft, daß es von der Herrschaft und Zürich nicht werde beunruhiget werden. Oesterreich und Zürich werden indessen ihren friedliebenden nachbarlichen Sinn am besten dadurch beurkunden, wenn sie Spottreden und Schmachlieder über die Schwyzer und andere Eidgenossen abstellen und sorgen, daß weder die Schwyzer, noch ihre Angehörigen auf den Wochenmärkten in Zürich und Rapperschwil, mehr mit Schimpf und Hohn aufgezogen und erbittert werden." Die Boten der drei Städte Basel, Konstanz und St. Gallen, begaben sich mit diesem redlichen Abschiede tröstlich nach Zürich und thaten solchen dem Markgrafen und dem Rathe von Zürich kund. Diese schienen sehr vergnügt darüber und die Boten beeilten sich, solches in einer Zuschrift an Schwyz, diesem Stande mitzutheilen. Sie ist folgenden Inhalts:

„Den Fürsichtigen, Wysen Landt-Amman und Rat zu Schwitz, unsern besunderen guten Fründen ꝛc. Unser fründtlich, willig Dienst, sunder lieben und guten Fründ, als wir mit andern üwern Eydgnossen erbern Botschaften von üch geschieden sind uff Mentag gester verschienen, habend wir die Sachen gebracht an unsern Gnädigen Herrn, den Margrafen, den wir zu Zürich funden hand, in Gegenwirtigkeit dero von Zürich und Irs Houptmanns, auch des Houptmanns von Rapperschwil und Ir erbern Botten, die wir allso gebetten hand mit uns ze ryten und habend an unserm gnädigen Herrn dem Margrafen solichs funden, daß sin Gnad darzu geantwurt hat. Wie er den Schultheißen von Bern und Solotorn und denen, die bi Inen werind zu Zürich, von des Fridens wegen geantwurt habe, daß er dem allso nachgan und bevelchen welle nachgangen ze werden, nach sinem Vermögen, und damit man

sehe, daß Im der Frid lieber sige dann Unfrid, was sich dann sidhar derselben Zit vergangen habe, von siner Gnädigen Herrschaft Lüten gegen Uech und den Uweren, es sig umb Wort, Werk, Schmach und Schaden, wellind oder mögind Jr das nit absin, darumb wellind si Uech zum Rechten stan an den Enden, da sin Gnad Uech das hingebotten hat, oder an andern glychen billichen Orten, die Jr Im biettind, da wir hoffend, daß er Uech die nit verschlagen werd, desselben glichen was unser gnädigen Herrschaft Lüten von Uech beschechen sige, ob si das nit möchtind absin, daß Jr und die Uweren des ouch gehorsamb sin sollend, und was ouch daselbs bekannt werde, daß jedwederer Teil dem andern das gentzlich volzlechen solt, und darüber dewederer Teil dem andern dekeinerlei Ueberlöuff in dekeins Schadenswise one Recht zufügen solle. So dann von dero von Zürich und Rapperschwil wegen, wie unser gnädiger Herr der Margraf daruf zu Baden, ouch die von Zürich den Schultheißen von Bern und von Solotorn und den andern, do si zu Zürich warend, als vorstat, geantwurt, bi derselben Antwurt, als si von Inen gehört hand, lassend si es bestan und blyben. So dann von solicher Reden wegen, ouch Gefangen und andere Dingen, die sich beidersit gemacht hand, die weder Glück, Eer noch Nutz bringend, wellend unser gnediger Herr der Margraf und ouch die von Zürich mit den Iren durch einen Ruff lassen besorgen, daß soliche Wort, Gesang und anders vermitten werdind, und die solichs darüber tätind, straffen, inmaßen das menigklich sechen solle, daß si es nit gern hablnd. Dann von des Markts wegen zu Zürich und zu Rapperschwil, wie das vor gehalten ist, wellend si es daby blyben lassen, also, daß Jr mit den Uweren verschaffind, wann si zu Inen wandlind, sich eerlich, nachbürlich und der Herrschaft one Schaden ze halten, so wellind si mit den Iren schaffen, daß si Inen Zucht und Eer tuginb. Desselben glichen sollind Jr mit den Uweren verschaffen, daß si es denen,

so zu Inen wandlind, ouch tuginb. Diß obgeschribne Beredung soll auch von beiden Teilen gehalten werden für sich, und die Iren und die Inen zu versprechen stand, und zu der Sach hafft, gewandt und verdacht sind. Also lieben getrüwen Fründ bitten wir Uwer Wißheit mit flißigem Ernst solichen unsern Handel und Geschrifft in Gutem von uns ufzenemmen, und Uech also gütlich darinn ze bewysen, und mit den Uweren zu bestellen, daß solichem nachgangen werde, da wir ouch nit anders verstan noch gemerken mögend, dann daß uf diserem Teil solichs ouch beschechen soll, wann Ir doch wol verstand, daß allwegen ein Fründtschaft die andere bringt und allwegen ein Untugend zechen Untugenden. Geben Zürich am Zinstag vor dem Palm-Tag Anno 1443.

Von uns Herman Offenburg, Ritter, und Heinrich Halbysen von Basel, Ulrich Schilter und Cunrat Hör, beid Alt-Burgermeister zu Costentz und zu Sant Gallen."

18. Kapitel.

Tagsatzung in Brunnen. Zürich wird von Luzern und Schwyz nach Einsiedeln vor Recht geladen. Vergeblicher Rechtstag in Einsiedeln. Das zürcherische Landvolk ist unruhig. Ihre Herren mögen die Zürcher nicht zur Ruhe bringen. Zug stellt sich gegen die Zürcher zur Gegenwehr. Schwyz rechtfertiget sich schriftlich gegen die Anschuldigungen der Zürcher.

Am 20. April 1443 traten die Eidgenossen zu Brunnen zusammen, um wegen dem Bunde der Zürcher mit Oesterreich und wegen der Herausgabe des eidgenössischen Archivs und zumal jener Schriften, die Kaiser Sigismund hinsichtlich des Aargau's den Kantonen ausgefertigt hatte, sich zu berathen. Schwyz, welches in den Verhandlungen mit Zürich, dem es nicht ohne Grund mißtraute, kurz zu seyn wünschte, forderte im Verein mit Luzern das Recht und bestimmten den 1. Mai g. J. als die Zeit und Einsiedeln als den Ort des Zusammentrittes. Uri, Zug und Unterwalden schlossen sich endlich auch an vor-

bemeldte Stände an. Zürich wurde an's Recht vorgeladen. Am 1. Mai erschienen die zürcherischen Boten mit ihren zugesetzten Richtern, auch die Boten der 5 Orte mit ihren Zusätzern fanden sich ein. Gesandte von Bern, Glarus, Solothurn ꝛc. wollten wo möglich den Streit beseitigen helfen. Zürich gab anfänglich gute Worte. Doch vom Bunde mit Oesterreich wollte es weder abstehen, noch hierüber das bundesgemäße eidgenössische Recht walten lassen. Darüber zerschlug sich der Rechtstag. Das zürcherische Landvolk begann unruhig zu werden, und strömte von Horgen, Tallwil, Meilen, Erlibach und andern Seegemeinden haufenweise der Letze an der Sil zu. Die Herren von Zürich schienen dieses störrische Betragen ihrer Bauern ungern zu sehen und sandten sogar den Bürgermeister Rudolph Stüssi zu ihnen hinaus, um sie zum Heimziehen, zur Ruhe und Ordnung zu vermögen. Umsonst. Das gemeine Volk ist leicht in Harnisch zu bringen, aber schwer wieder zu besänftigen. Die Zuger, wie sie sich von den Zürchern an ihren Gränzen bedroht sahen, rückten ebenfalls aus und legten sich in ihre Verschanzungen. Groß war die Spannung; nahe, unvermeidlich der Ausbruch der Feindseligkeiten. Schwyz mußte vernehmen, wie Zürich, um ihnen Feinde zu machen, eine Menge theils falscher, theils übertriebener Anschuldigungen wider die Schwyzer ausstreue und behaupte, Schwyz sey die Ursache alles Spans und Zerwürfnisses, so zwischen Zürich und den Eidgenossen obwalte, und einen neuen Krieg herbeizuführen drohe. Schwyz hielt es für Pflicht, solche Ausstreuungen und Verläumdungen nicht auf sich erliegen zu lassen und rechtfertigte sich in einer Zuschrift an die Reichsstädte und Städte in Schwaben und am Rhein. Sie ist folgenden Inhalts:

„Den Ersammen, Fürsichtigen und Wysen Burgermeister und Rat der Heiligen Richs Statt zu Ulm, unsern sundern lieben und guten getrüwen Fründen ꝛc.

Ersammen, Fürsichtigen, Wysen, besundern lieben und guten Fründe, unser fründlich willig Dienste, und was Fründtschaft, Eeren, Liebs und Guts wir vermögend, sige üwer Wysheit allzit zuvoran geschriben erbotten und bereit. Wir begerend von üwer Wysen Fründtschaft (als von denen, so zu dem Heiligen Rich gehörend, und ouch als die, so on alles Mittel deßglich gehörig sind an das Heilig Römisch Rich) gütlichen harinne zu vermerken, wie wir bishar gar vil und dik schwärlich gedrängt worden sind von denen von Zürich, die doch unser Eydgnossen sin solltend, darinn wir nun Uch und andere Rich-Stetten fürgetragen sind, so vil das uns villicht vorlangst Not gewesen were uns darumb verantwurt haben, so hoffend wir doch, die Warheit, ouch unser Glimpf und Recht danebent an den Tag und für Uch kommen sin von den Gnaden Gottes, inmassen daß es mit Not bishar gewesen sige. Aber guten Fründte nach solichem Löuffen, so dann in den Landen und an uns täglich wachsen sind, es sige unsers Herren des Römischen Künigs, der Herrschaft von Oesterrich und ouch nu dero von Zürich halb, da wir besorgend, daß wir gegen Uch und andere erbaren Rich-Stetten möchtind verunglimpft und verklagt werden, anders dann billich und war were, darumb so schribend wir Uch, als ein Glid dem andern des Heiligen Römischen Richs tut, und als unsern sundern Fründen und guten Gönnern. Und ist war, daß wir von Ursprung unseres Landes Schwitz von den Gnaden Gottes one alles Mittel gehörig gewesen, und hüt bi Tag gehörig sind an das Heilig Römisch Rich. Es habend ouch unser Vorderen vor vil hundert Jaren den Römischen Keisern und Künigen von des Heiligen Römischen Richs wegen gereiset und gedient gen Rom, gen Visantz und an andere verre ußländische End als des Richs gehorsamme und getrüwe Undertanen, semliche Trüw und Dienste die Römische Keiser und Künig vornacher bedacht, und habend unsre Vorderen und

uns, ouch unser Land begnadet und begabet mit Iren vollkommenen Keiserlichen und Künigklichen Gnaden, Fryheiten, die wir dann von Inen habend ouch vor vil hundert Jaren je und je nützit har und hüt bi Tag uns erbotten und demütigklich undergeben Römischen Keiseren und Künigen, von einem an den andern, als gehorsamme und getrüwe Undertanen und als ein Glied des Heiligen Römischen Richs. Lieben guten Fründe, als nun der Allerdurchlüchtigist, Hochgebornist Fürst Unser Allergnedigster Herre Künig Fridrich Römischer Künig, Hertzog zu Oesterrich ꝛc. zu Land kommen ist, habend wir Ime nachgesant gen Frankfurt Im nach unserm besten Vermögen als unsern natürlichen Herren von des Heiligen Richs wegen (als billich was) empfangen und uns Im gehorsamlich undergeben und demütigklich erbotten sin Künigkliche Gnad gedrungenlich angeruft und gebetten, uns unsere Fryheiten, so wir habend von sinen Vorfaren Römischen Keiseren und Künigen loblicher Gedächtnuß, ze bestättigen und ze confirmiren, als uns die vor vil hundert Jaren, ouch innert zweihundert Jaren und sidhar gegeben, confirmirt und ze bestättigen nie versait worden sind, es vermöcht uns aber daselbs und dazemal von sinen Künigklichen Gnaden nit verlangen. Wir haben darnach sinen Künigklichen Gnaden nachgesant gen Friburg in Uchtland, und darnach gen Costentz und deßglich getan und geworben, es hat aber alles nit verfangen, doch hoffend wir sin Künigkliche Gnad geruhe sich der Tagen eins gnedigklich gegen uns bedenken. Nun ist war, daß sin Künigkliche Gnad etwas des Huß Oesterrichs Sachen an uns gezogen hat, aber guten Fründte, wir habend an etlicher wyser gelerter Lüten unser gut Günnern Rat funden, daß si beducht hatte, sin Künigkliche Gnad solte uns als von des Heiligen Römischen Richs wegen semlich unser Fryheiten billich bestät und darinne nützit gezogen haben, hette dann sin Künigkliche Gnad als ein Fürst von Oesterrich dhein Ansprach zu uns getan als

von des Huß Oesterrichs Sachen wegen, darzu söltind und weltind wir geantwurt, daß wir hofftind, daß Glimpf und Eer gehabt haben. Also lieben Fründ, in semlichem und hinzwüschend sind die von Zürich zugefaren, und habend ein ewige Pündtnuß mit Jme als mit der Herrschaft und mit dem Huße zu Oesterrich getan und an sich genommen, die gelopt und geschworen, verbrieft und versigelt, als das dann an Im selbs ist, das uns und ander unser lieb Eydgnossen frömbd und unbillich an si nimpt, von deßwegen daß wir und unser Eydgnossen, ouch die von Zürich vor und in zweihundert Jaren von der Herrschaft von Oesterrich allweg gedrengt und im Kriege gewesen sind, also verr daß wir darumb unser Pündtnuß gemacht haben, unser Land, Lüt, Eer und Gut vor Inen zu beschirmende, und daß wir semlichs Gedrengs und Trucks von der Herrschaft desterbaß möchtind vertragen sin, und haben keinen ganzen noch ewigen Friden hinzwüschend mit Ire nie gehept und noch nit, dann noch hüt bi Tag so tond mir mit der Herrschaft in einem semlichen Friden, der ouch über etlich Jare ußgan und aber dann die Herrschaft von Oesterrich unser und anderer unsern Eydgnossen ofne Viend und der Krieg offen sin wird, darumb es uns unbillich dunkt, daß die von Zürich semliche Pündtnuß on der Eydgnossen Willen geton hand; es nimpt uns ouch frömbd an die Herrschaft, deßhalb und von wegen, daß dewederer Teil weder die Herrschaft noch die Eydgnossen dem anderen Teil nach sinen Landen, Stetten, Schlossen, Lüten noch Gütern nit stellen, noch zu Im ziechen soll den Frid uß in dekeinem Wege, als das dann der Frid-Briefe klarlich begrifft. Darzu so habend die von Zürich jetzo Iren Houptmann von der Herrschaft von Oesterrich genommen, nämlich Thüringen von Halwil, den Inen ouch die Herrschaft geben hat und dem si ouch offenbarlich geschworen hand. Ouch habend si bi Inen der Herrschaft Landvogte nämlich den Margrafen von Rötelen und vil anderer Soldner, dieselben und

ouch die von Zürich sich bezeichnet, und die roten Crütz an sich geschlagen hand, mit welichem Zeichen die Herrschaft von Oesterrich alle Ire Tage mit Iren Lüten unser Viende wider uns und unser Eydgnossen gewesen ist, damit si sich wider uns und gegen uns gesündert und bezeichnet hand, mit semlichen und andern Sachen si uns und den Unsern vil Verachtung, unfründtlichen Worten und Werken halb erzöugent, deßhalb wir und die Unsern alle Tag unser Eer, Lib und Gut von Inen besorgen müssend, da wir doch Gott dem Allmächtigen getruwend, uns mit siner Hilff deß vor Inen wol zu enthalten, und bedunkt uns, daß wir harinne Stöß und Mißhell mit denen von Zürich gewunnen habind und also mit samt anderen unseren Eydgnossen Stetten und Lenderen habend wir an die von Zürich gütlich erbordret, daß si von dem nüwen Pundt stan und davon gütlich lassen weltind, wann nach Harkommenheit und Gestalt der Sach, bedunkte uns nit, daß er Inen oder andern Eydgnossen füglich, erlich oder nutzlich sin möge. Si haben das nit wellen tun, lieben Fründte! Uff das haben wir si fürgenommen mit samt unsern Eydgnossen als vor, und si darumb erbordret und ermant ze Tagen und ze Recht nach Iro und unsern geschwornen Pünden Sag, die da unter andrem in einem Artikel luter wysend: ob si und wir und unser Eydgnossen, so dann in dem Pundt begriffen sind, Stöß oder Mißhell sament gewunnind, daß wir deß ze Tagen und zum Rechten kommen söllind und unsere Schidlüte darzu setzen und ob die nit einhellig wurdind, daß si dann einen Gemeinen erkiesen und die dann solich Stöß ußsprechen söllind. Solich Rechte zu halten wir einanderen ewiglich gelopt und geschworen habind, semlich Recht si bißhar ganz ab- und ußgeschlagen hand und sind deß ungehorsam worden, als si vormals ouch getan hand, darumb wir domalen mit Inen ze kriegen kamend, wann ouch si do gewyßt wurdend, daß si den Pünden und dem jetzgemelten Artikel do und ouch hernach-

mals vollkommlich nachgan söltind, als das die Richtungs-Briefe eigenlich wysend, die wir ouch zu unserem Teil vollkomlich gehalten habend und halten wellend. In semlichen vergangenen unseren Kriegen und Löuffen üwer und ander unser guten Fründen der Richs-Stetten und Stetten Botten sich also fründtlich gegen uns erzöugt hand, daß wir üwer Fründtschaft zu ewigen Ziten ze danken habend. Nun wüssend wir also mit unserem Herren dem Künig von des Heiligen Römischen Richs wegen nütz ze tunde haben denn Liebs und Guts als des Heiligen Richs Getrüwen. Nun ist nit one, uns kommt für in Landtmärs-wyse, wir sollind gegen üch von des Richs wegen harinne verklagt werden, als obstat, ouch daby an üch geworben mit üwerem Unwillen, wider uns ze sinde, daß wir üch und üwer wysen lieben Fründtschaft gantz nit getruwend. Und harumb sider ihr und wir zu dem Heiligen Römischen Rich gehörend, als vorstat, so pittend wir üch als unsre besundre lieben und guten Fründe, was das on üch käme, des uns jemand, wer der weri, gegen üch verklagen welti, daß wir wider den Römischen Künig als von des Heiligen Richs wegen sie weltind mit dheinen Sachen, Ir wellind das von uns nit glouben, dann wir üch hie die gantze Warheit schribend, wann wir ouch ungern jenen mit unserem Wüssen wider das Heilig Römisch Rich sin weltind, sunder dem Heiligen Rich jermer zu- dann von züchen, ouch lieber das Rich meren denn minderen weltind, wo wir könntind. Bittend ouch, daß Ir uns üwer getrüwen Fründtschaft lassind empfelchen und nit wider uns, sunder mit uns sin, als wir deß sunder Uffsehen zu üch habend. Dann wie sich joch die Sache zwischend uns mit samt unseren Eydgnossen gegen denen von Zürich erziechen werdend, so enrüret es doch unseren Herren den Künig von des Richs wegen, noch das Heilig Römisch Rich nit. Und welte uns darüber jemand anders zumessen, denn diss Meinung ist, der täte uns ungütlich. Ir wollind harin unsern guten

Willen erkennen und üweren guten Willen gegen uns bewysen, als wir Uch und allen Erbaren des Richs Stetten tun weltind, wo das jemer von Uch an uns in semlicher Gestalt, ouch meren und minderen Sachen gesucht wurde und begerend harumb üwer gütliche verschribne Antwurt zu vernemmen bi disem Landamman, Rat und gantze Gemeind zu Schwitz."

19. Kapitel.

Wirkung des schwyzerischen Schreibens bei den Reichsstädten. Zürich macht bedenkliche Zurüstungen. Schwyz will lieber einem feindlichen Angriffe zuvorkommen, als überfallen werden und sagt der Herrschaft Oesterreich und Zürich ab. Absagebriefe. Glarus wird von Schwyz um Hilfe gemahnt. Feindseligkeiten bei Rapperschwil. Die Boten der Urner und Unterwaldner kommen zu den Schwyzern und mißbilligen die ausgestellte Kriegserklärung. Doch wendet sich das Blatt, als Zug die Eidgenossen um Hilfe wider Zürich anspricht. Schwyz läßt die Urner und Unterwaldner dem bedrohten Zug zu Hilfe eilen. Viele Edelleute und Knechte befehden Schwyz. Schwyzerischer Sieg bei Freienbach.

Das Schreiben von Schwyz war so herzlich, gründlich und überzeugend, daß die Reichsstädte sich entschlossen, gegen Schwyz und die Eidgenossen sich in keinen Krieg einzulassen, mochte gleich der Kaiser Friedrich dieses nachdrücklich an ihnen fordern. So ward wenigstens ein Reichskrieg unmöglich. Einige Stadte waren sogar geneigt, mit Schwyz gemeinschaftliche Sache zu machen. Doch hinderte dieses Albrecht, Markgraf von Brandenburg, der des Kaisers rechter Arm hieß und mit dem Churfürsten von Mainz, dem Oberhaupte des deutschen Adels, einen Bund geschlossen hatte. Die Zürcher versammelten ihre kriegesfähige Mannschaft und übten sie in den Waffen. Täglich mehrte sich das österreichische Volk in den Städten Winterthur und Rapperschwil. Die Bewohner des Zürcher See's besetzten die Letzinen an den Zuger- und Schwyzer-Gränzen. Zürich wußte Bremgarten in seine Sache zu verflechten. Ital Redings Scharfblick entging das Sturm-

wetter nicht, das sich gegen Schwyz zusammenzog. Lieber wollte er einem feindlichen Angriff zuvorkommen, als die Feinde sich rüsten lassen, und den Zeitpunkt abwarten, wo die Macht Oesterreichs, ein großer Theil des deutschen Adels und der kampfgierige zürcherische Volksstamm vereint heranfluthen würden, Schwyz und den Eidgenossen den Untergang zu bringen. Samstags den 18. Mai 1443 zogen die Schwyzer mit dem Panner aus und rückten über die alte Matt und Schindellegi hin bis auf Mosen und Rieden ob Pfeffikon vor, wo sie sich lagerten. Der schwyzerische Läufer überbrachte dem Bürgermeister Stüssi und dem Markgrafen Wilhelm, österreichischem Landvogte im Elsaß, nach Zürich folgende Absagebriefe:

„Wir der Landamman, der Rate und die Landt-Lüte gemeinlich zu Schwitz tund üch, dem Burgermeister, dem Rate und den Burgern der Statt Zürich zu wüssen, als von semlichs Unfugs, Unlusts und Schadens wegen, so uns und den unsern von üch und den üweren in mengerlei Weg zugefügt ist, ouch daß Jr die Pündt, so Jr und Wir ewiglich zusammen gelopt und geschworen hand, an uns überfaren und nit gehalten hand, als uns bedunkt, wie sich denn die Sachen fürbasser machend, damit wellend wir unser und aller der unseren Helffern und Helffers Helfferen, wo und wer die sind, und darzu aller dero, so jetzt mit uns zu den Sachen gehafft, gewandt und darunder verdacht sind oder noch darinn kommen werden, Eere gegen üch und allen denen Ueweren wol und redlich bewart han. Mit Urkund versigelt mit des Frommen Wysen Ital Redings des Eltern unsers Landt-Ammans zu Schwitz uffgedrucktem Insigel, Gebresten halb unsers gemeinen Landts-Insigels uff Mentag den 20. Meyen Anno Domini 1443.“

„Dem Edeln Wolgebornen Margraf Wilhelm von Hochberg, Herren zu Rötelen und zu Susenberg ꝛc. ꝛc., der Herrschaft von Oesterrich Landtvogte in Elsaß ꝛc. tund wir der Landt-Amman, der Rate und die Landt-Lüte ge-

meinlich von Schwitz zu wüssen, nach semlichem und Ir üch anstatt und im Namen der Herrschaft von Oesterrich angenommen hand dero von Zürich, die den Pündten und den Rechten, so si und wir zesammen geschworen hand, ungehorsam werdend und davon getretten sind, nach unser Ermanung, als uns bedunkt, ouch daß die Herrschaft von Oesterrich und die Iren uns und den Unsern so vil Unwillens zugezogen hand in als menig Wiß und Wege, daß wir meinend, daß die Friden, so wir mit der Herrschaft habend, an uns gebrochen und überfaren sigind, daß wir nit verkiesen mögend, wie sich da die Sachen fürbaß machend und was darumb gegen die Herrschaft von Oesterrich üch und der Herrschaft Lüten fürbasser fürnemmen werdend, damit wellend wir unser und aller der Unsern, unser Helffern und Helffers Helffern, wo und wer die sind, die sich unser angenommen habend und noch annemmend, gegen üch und der Herrschaft von Oesterrich und aller der Iren und gegen allen üweren Helffern und Dienern, Ere bewart und hiemit gnug geseit han.

Mit Urkund diß Briefs versigelt mit des Frommen Wysen Ital Redings des Eltern, unsers Landt-Ammans uffgedruktem Insigel, Gebresten halb unsers gemeinen Lants-Insigels, uff Mentag den 20. Tags Meyen, Anno Domini 1443."

Es ist begreiflich, daß diese Fehdebriefe aus dem schwyzerischen Lager erlassen worden seyen. Glarus wurde von Schwyz zu Hilfe gemahnt und verlegte sein Kriegsvolk mit dem Panner nach Utznach. Weil in Rapperschwil Oesterreichs und Zürichs Heerschaaren zahlreich sich versammelten und leicht über die Brücke in die March einfallen konnten, so eilte am 21. May, früh Morgens, eine Abtheilung Schwyzer von Pfeffikon nach Hurden und steckte die Brücke mit Feuer an. Kaum hatten die Schwyzer Hurden verlassen, so schifften die Rapperschwiler hinüber und verbrannten die Häuser. Auf die Nachricht, daß die

Schwyzer zu Felde gezogen, lüfteten auch die Urner und Unterwaldner ihre Panner und schifften über den See nach Brunnen. Die Boten dieser Stände erschienen im schwyzerischen Lager bei Pfeffikon und bathen die Schwyzer, sie möchten sich innert ihren Gränzen still verhalten. Sie erschracken, als Ital Reding ihnen die Anzeige eröffnete, das Volk von Schwyz habe Zürich und Oesterreich den Krieg erklärt. Eilends machten sie sich auf, um die eben so unangenehme, als wichtige Nachricht den Ihrigen zu überbringen. Zu Steinen trafen sie die heranziehenden Kriegsschaaren ihrer Stände. Mochten die Urner und Unterwaldner sich über den, wie sie meinten, voreiligen Schritt der Schwyzer etwas befremden, sie sahen bald keine andere Maßnahme, die das Vaterland retten könnte, als den offenen Krieg. Das von den Oesterreichern und Zürchern hart bedrohte Zug nahm die eidgenössische Hilfe in Anspruch. Schnell entschloß man sich, solche zu leisten. Schwyz selbst forderte die Urner und Unterwaldner auf, mit ihren Pannern Zug zu Hilfe zu ziehen und die Feinde von dieser Brüderstadt abzuwehren. Es und Glarus machten sich anheischig, mit Gottes Hilfe den Kampf gegen allfallsige Angreifer in den Höfen und bei Utznach mannlich zu bestehen und zu bewähren, daß noch das Blut der Väter in ihren Adern rinne und daß sie für Gott, Freiheit und Vaterland, wie jene, zu streiten und zu sterben wissen. Von Rapperschwil langte Dienstag, den 21. May nach Mittag, ein Läufer mit folgendem Fehdebriefe im schwyzerischen Lager an.

„Albrecht von Landenberg, von Breiten Landenberg, Ritter und Albrecht sin Sune, Heinrich Schwend Ritter, Vogt zu Kyburg, Beringer von Landenberg, von Griffensee und Beringer sin Sune, Hans von Bussnang der Elter, Hertdegen von Hunwil, Ludwig Meyer, Houptmann zu Rapperschwil und Hans Meyer sin Vetter, Hans von Grießheim von Wyden, Viktor von Münchwil, Hans von

Goldenberg und Heinrich von Hettlingen, dem Amman, dem Rate und den Landt-Lüten zu Schwitz.

Als Jr dann unser gnädigen Herrschaft von Oesterrich widerseit, und sie uff hüt dato diß Brieffs geschediget hand und wir aber derselben unser gnädigen Herrschaft in semlicher Maß gewandt sind, daß wir semlicher Sach Eeren halb nit sollend müssig gan. Harumb sagend wir üch und allen andern, die sich üwer in semlichen Sachen und Kriegen annemmend und allen anderen üweren Helffern und Helffers Helffern, für uns und alle die unsern und alle unsern Helffer und Helffers Helffer, eine offne Viendschaft, üwer und aller üwer Helffern Lib und Gut ze schädgenne, wo wir könnend oder mögend, wellend ouch damit unsere Eere bewart haben und in unser gnädigen Herrschaft von Oesterrich Frid und Unfrid sin. Desselben glichen sagend wir nachbenampten üch und allen denen, so sich diß Kriegs von üwertwegen annemmend ouch eine offne Viendschaft, mit Namen: Niclaus Bumann Büchsenmeister, Jörg Kouffmann, Hans Schaub, Tschan Pasi, Hans Stoll, Peter Hubenrych, Cunrat von Odern, Claus Tschulpi, Peter Schmid, Wernherr Gräscher, Hans Tüntler, Matis Bösenegger, Hans Weiland, Hans von Than, Hans Oesterricher, Sixt Weilacher, Matis Kern, Peter Kern, Hans Murer, Hans Gratwol, Hans Witler, Hans Erlihein, Hans Surhebel, Hans Bachtler, Hans Wußmel, Hans Spiser, Hans Waher, Claus Nissli, Hans Gesell, Hans Ziegler, Hans Schnider, genannt Jppenriedt, Andreas Stok, Albrecht Gantler, Hans Bussler, Marti Frank, Hans Frank, Ulrich Stedili, Jäk Wälsch, Lienhart Klingser, Cunrat Stächili, Hans Riser, Peter von Lintz, Cunrat Bachmeier, Cunrad Hug, Bentz Bütel, Stoffel Kessler, Hans Bächler, genannt Gutwin, Cunrat Thorant, Cunrat Töubler, Marti von der Rüti, Peter Hekhirni, Jost Wagenbach und Hans Schilti, und wellend ouch also damit unser Eere bewart han. Mit Urkund diß Briefs, der mit unser vorgenannten

Heinrich Schwenden Ritters und Ludwigen Meyers Houptmanns uffgedrukten Insiglen, ze Ende der Geschriffte von unser selbs und aller obgenannten Pett wegen besiglet und geben ist, uff Zinstag nach dem Suntag Cantate, 21 May Anno 1443."

Mitwochs den 22. May unternahmen die Oesterreicher und Zürcher von Rapperschwil aus einen Angriff auf Freienbach. Mit 13 Schiffen, worauf sich 715 Mann befanden, landete Steiner, Schultheiß von Rapperschwil, ohnweit dem Dorfe und vertrieb die schwache schwyzerische Besatzung. Kaum mochte Ritter Heinrich Schwend, Vogt von Kiburg, es verhindern, daß nicht Feuer eingelegt wurde. Ital Reding, der befürchtete, der Feind wolle ihn durch diese Unternehmung nur irre führen, indem leicht ein größeres zürcherisches Heer zu Lande die Anhöhen in seinem Rücken besetzen und ihn von Einsiedeln und Schwyz abschneiden könnte, beschloß, sich mit seiner Macht stille zu halten. Er befahl 100 raschen, wohlbewaffneten Jünglingen: „sie sollen schleunig gegen Freienbach hinunter laufen, sich mit dem dort gelegenen schwyzerischen Zusatze wo möglich vereinigen, des Feindes Macht und Willen erforschen, ihm, wenn sie es können, Abbruch thun und im Falle er zu stark sey, sogleich Bericht machen, daß er ihnen vom Panner aus Weisung und Hilfe senden möge." Jauchzend stürmten die Schwyzer den Berg hinunter, schlossen sich an die Brüder, die aus Freienbach hatten weichen müssen, an und setzten in den übermächtigen Feind. Schon war der größte Theil des Dorfes in den Händen der Schwyzer, als die Oesterreicher und Zürcher die kleine Anzahl ihrer Gegner im Auge, sich zusammen thaten und mit Muth und Zuversicht auf die Schwyzer andrangen. Es glückte ihnen, die Schwyzer zu Aufhebung des Dorfes zu nöthigen. Doch im gleichen Augenblicke, wo die hart bedrängten Schwyzer im Kirchhofe Schutz suchen wollen, erhalten sie durch Freiwillige, die den Berg herab kom-

men, Verstärkung. Sofort wendet sich das Blatt und der Feind wird von den Schwyzern, die wie wüthende Löwen die vorgerückten Zürcher und Oesterreicher anfallen, in's Dorf zurückgetrieben. Doch da hält er Stand. Grimmig wird gefochten, geschossen, gestochen, geschlagen. Beiderseits fließt Blut. Noch einmal weichen die Schwyzer dem dreimal stärkern Feinde, der mit der Gewißheit, als sey er Sieger, sie zum Dorfe hinaus drückt. Die Schwyzer besetzen den Kirchhof. Da wollen sie sich festhalten, siegen oder sterben. Umsonst stürmt der Feind. So mancher Sturm, so mancher Abschlag. Ritter Albrecht von Landenberg fällt, es fällt der Schultheiß von Rapperschwil, neben ihm sein tapfrer Sohn. Im heißesten Kampfe erschallt hehres Gejauchze von Schwyzern, die neuerdings vom Berge herab den bedrängten Brüdern zu Hilfe eilen. Auch von Pfeffikon her naht der Zusatz, den Reding in diese Gemeinde gelegt hatte. Panischer Schrecken befällt die bis auf diesen Moment mit der höchsten Tapferkeit fechtenden Feinde. Sie ergreifen die Flucht und retten sich auf ihre Schiffe. Die Schwyzer jagen ihnen nach und stechen nieder, wen sie noch erreichen können. Ihrer ist der Sieg, doch theuer erkauft mit dem Blute vieler edeln Männer, die ihr Herzblut in diesem so ungleichen Kampfe gegen die Ueberzahl verspritzten. Das schwyzerische Jahrzeitbuch nennt folgende:

„Vogt Hans Kobli, Hans Glaß, Uli Holdener, Uli Eberhard, Uli Halter, Heini Gut, Joseph Freudialer, Ruodi Büeler, Hans Büeler, Ulrich Stapfer, Hans Abegg, Heini Simon, Werni Murer und Hans Pfister.“ Tschudi führt noch andere Namen an und setzt die Anzahl der auf schwyzerischer Seite Umgekommenen auf 21 Mann, worunter ein Unterwaldner, Namens Zukäß genannt. Die Feinde verloren 12 Mann an Todten und eine größere Anzahl verwundet. Viele Harnische und Gewehre, die der Feind in der wilden Flucht von sich warf, um sich vor den verfolgenden Schwyzern eher zu retten, wurden erbeu-

tet und auch die zweite rapperschwilische Fahne genommen, und als Sieges-Trophäe in der Pfarrkirche zu Schwyz aufgehangen. Die Feinde schifften schon Rapperschwil zu, als Reding mit dem Panner von Freienbach kam und den Verlust tapferer Krieger tief im Herzen fühlend, sich beklagte, daß niemand ihm, laut seinem doch klar ausgestellten Befehle, die bedrängte Lage gemeldet, damit er den Streitkräften des Feindes angemessene Hilfe hätte entsenden können. Den Rapperschwilern ward vergönnt, ihre Todten abzuholen und die Leichname auf ihrem Kirchhof zu ihren verstorbenen Vorältern einzusenken.

20. Kapitel.

Die Urner und Unterwaldner lagern zu Baar. Die Luzerner stoßen zu ihnen. Die Zuger schweben in stäter Unruhe. Verkommniß zwischen den Zürchern und Zugern. Der Markgraf und Stüssi machen nichtsdestoweniger einen Angriff gegen die Zuger und verbrennen Blikenstorf. Wie die Zürcher und Oesterreicher bei Baar das Kriegsvolk der Luzerner, Urner und Unterwaldner ansichtig werden, ziehen sie sich schnell zurück. Eroberung der Letzinen am Hirzel durch die Luzerner, Urner und Unterwaldner. Die Zürcher und Oesterreicher haben das Herz nicht, die siegreichen Eidgenossen anzugreifen. Die Schwyzer und Glarner vereinigen sich mit den Eidgenossen und rücken gegen Zürich vor.

Die Urner und Unterwaldner lagerten zur Sicherheit Zug's bei Baar. Johann Püntiner von Brunnberg, Landammann, befehligte das urnerische Heer. Ein weiser Mann, ein Vater seines Vaterlandes, wünschte er Recht und Gerechtigkeit und liebte den Frieden. Noch einmal schrieb er von Baar aus nach Zürich und mahnte diesen Stand, das eidgenössische Recht anzuerkennen und den obwaltenden Streit in Minne und Güte beilegen zu lassen. Stüssi und Graf wußten zu ihrem eigenen und des Landes Verderben, die wohlmeinende Zuschrift zu unterschlagen. Die Luzerner vereinigten sich im Baarer-Boden mit den Urnern und Unterwaldnern. Die Zuger wurden von allen Seiten beunruhiget, obwohl weder Zürich ihnen, noch sie Zürich

abgesagt hatten. Um nun doch einiger Sicherheit zu genießen, kamen die Zuger und Zürcher, die einander an der Silbrücke bei Bauenwang beobachteten, überein, einander nicht ohne förmliche Fehde Leids zu thun. Die Zuger versahen sich nunmehr keines gähen, feindlichen Ueberfalls, als Donnerstag den 23. May, ehe der Tag anbrach, 3000 Oesterreicher und Bürger von Zürich, unter dem Markgrafen Wilhelm und Bürgermeister Stüssi, vom Albis her, plötzlich in's Zugergebieth eindrangen, einige Zuger umbrachten und das kleine zu Baar gehörige Dorf Blikenstorf anzündeten. Der Feind hatte schon über das Flüßlein Loretz gesetzt und nahte sich mit starken Schritten dem Dorfe Baar, als beim ersten Aufleben des Tages neben der zugerischen Fahne die Panner der Luzerner, Urner, und Unterwaldner ihm entgegen wehten. So viel Volk und so wohl geordnet, hatten der Markgraf und Stüssi nicht erwartet. Ohne von ihrer ansehnlichen Reiterei im ebnen Thalgelände Gebrauch zu machen, kehrten beide Befehlshaber sogleich um und zogen sich bis auf die Spitze des Albis zurück. Die Eidgenossen mochten den schnell abziehenden Feind nicht mehr ereilen. Beim Kloster Kappel hielten sie und genossen das Frühstück. Sie sandten nun zürnend an Zürich den Fehdebrief und brannten vor Begierde, das, wie sie glaubten, treulose Verfahren Zürich's und die Verbrennung von Blikenstorf zu rächen. Am 24. May, als die Eidgenossen vernahmen, daß die Oesterreicher und Zürcher mit ihren Hauptpannern vom Albis in die Stadt zurückgewichen seyen, so kehrten auch sie von Kappel nach Baar zurück, stiegen dann rechts hinauf gegen Finstersee und gingen über die Sil. Ein rauher, böser Weg führte sie in die Nähe der zürcherischen Letze am Hirzel. Weil sie merkten, daß diese Verschanzungen von den Zürchern stark besetzt seyen, so entschlossen sich die Anführer, mit einem Angriffe auf solche innezuhalten und die Schwyzer an sich zu ziehen. Die Botschaft, welche mit der Ein-

ladung in's schwyzerische Lager zu Freienbach gelangte, wurde von Reding brüderlich empfangen und die Versicherung gegeben, daß auf den folgenden Tag nicht bloß die Schwyzer, sondern, so es möglich, auch die Glarner zu ihnen stoßen und dann gemeinschaftlich gegen den Feind wirken werden. Kurz vor Nacht riefen einige Zürcher ebenfalls einzelnen Eidgenossen, die sie ansichtig wurden, von der Schanze herab, beißende Spottreden zu. Der Lärm zog immer mehr Eidgenossen heran. Wuth kam in ihre Herzen und trotz alles Widerredens der Anführer, stürzten die Luzerner, Urner und Unterwaldner sich in wilde Schlacht. Wo die zürcherische Schanze am festesten war, wurde am schrecklichsten gestürmt. Vergeblich donnerte das feindliche Geschütz, Tod und Verderben sprühend. Mochte der luzernische Schultheiß von Lütishofen, mochten die beiden Landammänner von Nid- und Obwalden, Johannes Müller und Marquard Zelger, mochte der zweite urnerische Feldhauptmann, Johann Imhof von Blumenfeld und noch viele edle Männer von Kugeln und Steinen zerschmettert in ihrem Blute röcheln, um desto glühender wurde die Kampfgier der Eidgenossen und der Durst nach Rache. Mit einbrechender Nacht dringen die Entlibucher unter dem Geschrei: „Mord! ja me, me Mord!“ links in die Verschanzungen. Die Zürcher weichen nach tapferer Gegenwehr. Eine Menge von ihnen wird innert der Letze und dem Gründel von den schrecklich erbitterten Eidgenossen erschlagen. Die Flüchtigen haben ihre Rettung der Finsterniß zu verdanken. Die Eidgenossen verbrennen die der Letze nahe liegenden Häuser und lagern sich auf der Wahlstatt. Die Zürcher verloren in dieser mörderischen Schlacht über 300 Mann. Ihr Feldhauptmann, Johann Meyer von Knonau, nebst den kriegserfahrnen Offizieren, Hanns Brunner, Heinrich Hegenauer, Eberhard Trinkler und Walther Schulz, befand sich unter den Todten. Viele Harnische, Büchsen, Schilde und anderes Kriegsgeräthe, wurde in

Menge erbeutet. Die Eidgenossen büßten ebenfalls viele Leute ein. Die Entlibucher allein zählten 20 Todte und ihr Panner war ganz verlöchert und zerfetzt. Die Verwundeten wurden nach Zug gebracht und dort gut verpflegt. Die Zuger hätten gerne am Kampfe Antheil genommen, doch sie mußten auf Befehl ihres Obristen der drei Waldstätte bei Baar bleiben, um ihr Land zu schirmen. Indessen wie sie das Geschrei derer vom Hirzel her hörten, eilten sie in Haufen dahin, um ihren Brüdern Hilfe zu leisten. Sie kamen, als der Feind gewichen war und dankten Gott und ihren siegreichen Miteidgenossen, die so große Noth und Gefahr für sie bestanden hatten. In der späten Nacht gelangte die schreckende Kunde der Niederlage ihres Volkes und der Verlust der fast unüberwindlich geachteten Verschanzungen, nach Zürich. Der Markgraf Wilhelm und Thürnig von Hallwil trafen Anstalten, mit dem Panner auszurücken und den Eidgenossen den blutigen Sieg zu entreißen. Aber das Volk war so erschüttert, daß für diesen Augenblick nichts konnte unternommen werden. Die Schwyzer und Glarner erhielten in der gleichen Nacht die Siegespost. Samstags, den 25. May, rückten sie mit ihren Pannern vor und vereinigten sich Nachmittags mit den Eidgenossen. Brüder fanden Brüder. Man trauerte miteinander, tröstete einander, freute sich gemeinschaftlich und machte den Entschluß, sich für so viel vegossenes Blut furchtbar zu rächen. Am Sonntage früh brachen die Eidgenossen mit Macht auf und überfielen Horgen. Das Dorf wurde angezündet. In der Kirche selbst verübten die von blindem Rachgefühl hingerissenen Krieger grause Dinge. Die Leidenschaft machte sie den Sempacherbrief und das Christenthum vergessen. Nicht besser erging es Tallwil und Kilchberg. Das ganze westliche Seeufer bis nahe an Zürich ward barbarisch hergenommen und verheert. Weder Zürcher, noch Oesterreicher durften sich aus der Stadt wagen. Die zahlreiche und stolze österreichische Reiterei war

froh, sich gegen die schweizerischen Bergbauern durch Mauern und Schanzen zu sichern.

21. Kapitel.

Bern wünscht zu vermitteln. Gesandte von Schwyz kommen im bernischen Lager zu Langenthal an. Auf ihre Vorstellungen brechen Bern und Solothurn mit der Herrschaft Oesterreich und Zürich. Die Eidgenossen ziehen über den Albis ins freie Amt. Die Stadt Bremgarten wird belagert und ergiebt sich an die Eidgenossen. Baden, Stadt und Land, sammt Kaiserstuhl und Klingnau, so auch die Aemter im Wagenthal, huldigen den Eidgenossen.

Bern hätte gewünscht, den Bürgerkrieg durch friedliche Unterhandlungen zu beschwichtigen, daher sandte dieser Stand den Ritter Hanns von Erlach nach Zürich, um die dasige Regierung vom österreichischen Bunde abzubringen und sie zu vermögen, das eidgenössische Recht anzuerkennen und sich solchem zu unterstellen. Damit die bernischen Vorstellungen größeres Gewicht haben mochten, zog dieser mächtigste eidgenössische Ort bei Langenthal ein beträchtliches Heer zusammen, zu welchem auch das Panner von Solothurn stieß. Hier traf am 27. May 1443 die schwyzerische Gesandtschaft, der Landammann Ulrich Lilli an ihrer Spitze, ein. Sofort rückte das Heer der Berner und Solothurner aus und stellte sich in Reihe und Glied auf. Die Männer von Schwyz sprachen zutrauungsvoll im Angesichte der ganzen Armee: „Treue, liebe Eidgenossen von Bern! Gedenket heute jenes Tages der Noth vor Laupen, als eure Altvordern, von der Herrschaft und allen Großen gefehdet und hilflos, Kramburg in unsere Länder sandten. Zur selbigen Zeit war kein Bund zwischen uns. Wie aber sprachen unsere Väter? Die Noth, sagten sie, offenbaret den Freund! Sie setzten für Bern ihr Leben dar. Erinnert euch der Freudenthränen, als man sie von Muri herkommen sah. Und was sagte Erlach auf dem Felde des Sieges? Daß dieser Tag zu ewigen Zeiten unvergessen seyn soll! Von dem an sind wir Eidgenossen. Zürich kannte

ihr damals nicht. Männer von Bern, Enkel der Laupener Sieger! heute ist an uns die Noth. Der Krieg der Herrschaft von Oesterreich, der Zürich sich ergeben, liegt schwer auf uns. Viele der unsrigen sind vor wenig Tagen gefallen. Großes Volk wird von den Feinden erwartet. Wie vermöchten wir zu bestehen? Treue liebe Eidgenossen! Die Noth offenbaret den Freund.“ Diese beweglichen Worte, von Herzen gesprochen, trafen die Herzen. Schwyz zu helfen, entschlossen sich rasch und feurig die Berner. Stündlich ward von Langenthal aus der Herrschaft von Oesterreich und Tags darauf auch Zürich von Bern die Fehde angesagt. Das Heer brach auf und rückte ins Aargau vor. Solothurn, Berns Freundin, that was Bern. Das eidgenössische Heer, welches den Zürchern und Oesterreichern vergeblich eine Schlacht angebothen hatte, ging über den Albis ins freie Amt. Es hinterließ auch auf diesem Marsche Spuren grimmiger Rache. Adlischwil und die Häuser und Hütten auf dem Albis wurden geplündert und niedergebrannt. Die Eidgenossen erschienen am 1. Brachmonat vor der Stadt Bremgarten, wo der Adel und der Mehrtheil des Volkes für Zürich war und man sich weigerte, ihnen die Thore zu öffnen. Im Namen der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sandte der luzernische Hauptmann Petermann von Lütishofen und Ital Reding der ältere von Schwyz, den Fehdebrief aus Abgang der Staatssigille mit beider eignen Petschaften besiegelt an Schultheiß, Rath und Bürger zu Bremgarten. Sofort donnerten die großen luzernischen Büchsen gegen die Stadt los und die Kugeln schlugen durch die Mauern. Mit Muth zu widerstehen, war Bremgarten gesinnt; es hoffte Entsatz von Zürich. Doch als am Abend die Macht der Berner und Solothurner am linken Ufer der Reuß auftrat und ihr furchtbares Geschütz Tod und Verderben in die Stadt schleuderte, da bathen die Bremgartner um Gnade und ergaben sich. Sie mußten das

Bürgerrecht mit Zürich abthun und den Eidgenossen huldigen. Die Stadt Baden, welche noch vor Kurzem in die Vorschläge der Eidgenossen nicht eingehen und neutral bleiben wollte, erschrak, als sie erfuhr, wie große Verheerungen die Umgebung von Bremgarten gelitten und zu welch unwiderstehlicher Macht die Armee der Eidgenossen, nachdem die Berner und Solothurner sich mit ihnen vereinigt, angewachsen sey. Ihre Botschaft ward mit den Schlüsseln der Stadt ins Lager von Bremgarten abgeordnet. Sie durfte Fürbitte für die von ihr schwesterlich geliebte Brüdergemeinde Bremgartens einlegen und erhielt von den Eidgenossen für sich die Vergünstigung, daß Baden in diesem Kriege nur sich selbsten gegen allfalsige Feinde vertheidigen, im Uebrigen aber den Eidgenossen eine offene, treu angehörige Stadt seyn solle. Ital Reding der jüngere von Schwyz begab sich auf Befehl der obersten Standes- und Kriegeshäupter der Eidgenossen mit den badischen Gesandten nach Baden und nahm die Huldigung ein. Das ganze eidgenössische Heer, in die 16000 Mann stark, mit zahlreichem Geschütz versehen, brach am 3. Brachmonat von Bremgarten, wo es sich gütlich hatte thun lassen, nach Baden auf und besetzte diese Stadt und deren Umgebung. Die Landschaft Baden, die kleinen Städte Klingnau und Kaiserstuhl und die Aemter im Wagenthal schwuren unter die Eidgenossen und wurden alle ihrer Verpflichtungen gegen Zürich von den Eidgenossen entlassen.

22. Kapitel.

Die Eidgenossen ziehen ins Wenthal. Alt-Regensperg wird ihnen aufgegeben. Neu-Regensperg wird belagert und nach der Eroberung verbrannt. Grüningen, Stadt und Schloß, fallen in die Hände der Eidgenossen. Zerwürfniß unter den Eidgenossen wegen der treulosen Ermordung des Vogts Kilchmatter von Grüningen. Schwyz und Glarus wünschen, daß Rapperschwil mit gesammter Macht belagert werde. Entschuldigung der Berner. Abzug der Berner, Luzerner und Solothurner. Schwyz und Glarus besetzen Grüningen. Heimzug der Schwyzer und der übrigen Eidgenossen. Unfuge werden im Gotteshaus Rüti und Wurmspach verübt. Die Rapperschwiler rächen den ihnen von den Eidgenossen zugefügten Brandschaden durch die Einäscherung von Ermischwil.

Am 4. Brachmonat brach das eidgenössische Heer von Baden und seiner Umgebung auf und zog in's Wenthal. Die Bauern um Alt-Regensperg nöthigten die zürcherischen Zusätzer, aus dieser Veste zu weichen und übergaben solche den Eidgenossen. Der alte Landenberg, dem die Burg zugehörte, schwur den Eidgenossen Treue und erhielt so seine Veste wieder. Neu-Regensperg, welches von Hauptmann Ital Reding dem jungen berennt wurde, wollte sich widersetzen, doch bei der ersten Beschießung öffnete das Städtlein den Eidgenossen die Thore. Mehr Ernst mußte gegen das Schloß, worin eine mannhafte zürcherische Besatzung lag, angewendet werden. Das anhaltende Feuern mit dem schweren Geschütze, welches die Mauern gewaltig zerriß, und die Drohung eines heftigen Sturmes brach den Muth der Belagerten und sie ergaben sich auf Gnade und Ungnade. Die Gefangenen und die Beute wurden unter die eidgenössischen Stände vertheilt. Der Schloßvogt Bossart, der sich flüchten wollte, wurde in einem Hause außer der Vestung ergriffen und niedergemacht. Diese Burg ward verbrannt und zerstört. Dienstags am 11. Brachmonat berennten die Eidgenossen mit ihrer ganzen Macht die Stadt und das Schloß von Grüningen, worin eine starke Besatzung war. Die Stadt kapitulirte nach einer

kurzen Beschießung von Seite der Berner und Luzerner. Auch das Schloß ergab sich schon am 16. Brachmonat. Die zürcherischen Hauptleute und Zusätzer bedingten sich einzig freien Abzug mit dem ihnen zustehenden Eigenthume aus, was ihnen auch zugesichert wurde. Die Eidgenossen erbeuteten viel Proviant, Munition und Waffen. Der zürcherische Vogt Peter Kilchmatter ward wider gegebenes sicheres Geleite von zwei Unterwaldnern ermordet. Die Mörder entflohen. Diese ruchlose That brachte viel Zerwürfniß unter die im Felde liegenden Eidgenossen. Bern, Luzern und Solothurn erklärten sich, sie wollen keinen Kriegszug mehr unternehmen, wenn man nicht bessere Ordnung beobachte. Zwar ermehrten alle Auszüge, die zwei Frevler streng zu bestrafen, wo man sie greifen möchte und überhaupt jeden, der künftighin Fried und Geleit muthwillig brechen würde, als einen Mörder mit dem Rade zu richten. Doch das Geschehene konnte man nicht mehr ungeschehen machen. Ueberhaupt schien aber Bern eine weitere Fortsetzung des Krieges zu mißfallen und als das Dorf Münch-Altorf von den Zugern, weil darin zween ihrer Kriegsgesellen waren gemordet worden, angezündet wurde, so stimmte Bern für den Rückzug. Schwyz und Glarus mochten noch so sehr darauf dringen, die Belagerung von Rapperschwil vorzunehmen, weil sie von dieser benachbarten Stadt schon so viele Bedrängnisse und Gewaltthätigkeiten hätten leiden müssen und noch täglich litten, Bern schützte Mangel an Zeug, Munition und Lebensmitteln vor und die Panner der Städte traten über Kloten und Baden den Heimweg an. Schwyz und Glarus besetzten das Schloß zu Grüningen mit 120 Knechten und setzten zum Vogt Werner von Ruß von Schwyz. Landammann Tschudi schlug mit den Glarnern den Weg nach Utznach ein. Die Schwyzer mit den Urnern, Unterwaldnern und Zugern rückten langsam über Rüti, Wurmspach und Schmerikon in die March hinüber.

Die mit Zürich im Bürgerrechte stehende Abtei Rüti wurde in diesem Feldzuge hart mitgenommen. Das ganze Kloster ward rein ausgeplündert und sogar das Blech und Eisen von Thüren und Oefen abgerissen. Die Glocken wurden aus den Kirchthürmen herabgeworfen und weggeführt. Ein Schwarm roher muthwilliger Junggesellen brach in die Kirche, raubte die heiligen Gefäße und drang sogar in die Todtengruft der Grafen von Toggenburg und anderer Edlen, die da ihre Grabstätte hatten, und verübte bübischen Unfug. Sie zerrissen die Panner, unter denen einst viele dieser Großen im In- und Auslande gestritten hatten und die nun als Zierden über ihren Leichensteinen hingen, öffneten die Gräber und warfen in frechem Uebermuth sogar die Gebeine herum. Auch das Frauenkloster Wurmspach erlitt ungemeine Bedrängnisse. Das zur Pfarrgemeinde Jonen gehörige kleine Dorf Waggen wurde eingeäschert. Verhaltener Grimm wegen dem unerwartet schnellen Abzug der Städte und wegen der dadurch für die Länder entstandenen Nothwendigkeit, auch ihrerseits das Feld räumen zu müssen, mag wohl die Schwyzer, sowie die übrigen demokratischen Eidgenossen gewaltig mißstimmt haben. Ihre Anführer mißbilligten höchlich solche Excesse, konnten sie aber, weil das gemeine Volk zu sehr aufgebracht war, nicht hindern. Wohl mögen indessen zürcherische und zürcherisch-gesinnte Historiographen, wie Bullinger, Anweiler, Hämmerlin und andere mehr in dem grausen Gemälde, so sie von solchen durch die Ländler verübten Unthaten entwarfen, die Farben dicht genug aufgetragen haben. Die Zuger eilten durch die March auf dem kürzesten Wege nach Hause. Die Schwyzer, Urner und Unterwaldner wallfahrteten nach Einsiedeln und begaben sich dann stille in ihre Heimath.

Die Rapperschwiler zogen am gleichen Tage, wo ihr Stadtgebieth von den Eidgenossen verlassen worden war, mit ihrem Panner aus, streiften ins Utznacher Land und

steckten, um sich in wilder Feindseligkeit nicht übertreffen zu lassen, das Dorf Ermischwil in Brand.

23. Kapitel.

Markgraf Wilhelm von Hochberg ist in Zürich ziemlich unthätig. Oesterreichs dermalige Schwäche. Markgraf Wilhelm sucht Hilfe bei Philipp, Herzog in Burgund. Die Zürcher machen einen vergeblichen Versuch, Bremgarten zu nehmen. Die Eidgenossen werden von Kaiser Friedrich IV. und den Zürchern bei den Reichsständen übel angeschrieben. Sie rechtfertigen sich. Streiferei der Adelichen in der Grafschaft Baden. Die Glarner erhalten Vortheile über die Rapperschwiler. Rapperschwil wird von dem Markgraf stärker besetzt. Bremgarten erhält eidgenössische Besatzung und wird von mehrern Anhängern des Adels verlassen. Streifzug der Zürcher in's Thurgau.

Markgraf Wilhelm von Hochberg hielt sich seit der Eroberung der Letzinen am Hirzel durch die Eidgenossen innert den Mauern der Stadt Zürich ruhig. Der zahlreiche berittene Adel ließ es geschehen, daß die Eidgenossen das ganze zürcherische Gebieth brandschatzen mochten. Kein ernster Ausfall ward unternommen und es schien, der österreichische Feldherr habe nur dafür Sinn, um in Zürich jene Junker und Stadtbürger zu beobachten und darnieder zu halten, die im Verdachte standen, sie seyen dem alten Bunde mit den Eigenossen besser, als dem neuen mit dem Hause Habsburg gewogen. Ungern sahen Stüssi und sein Anhang die Unthätigkeit der kaiserlichen Besatzung, mußten sich aber mit der oft wiederholten Versicherung trösten lassen, bald werde Friedrich selbst mit seiner und des heiligen römischen Reichs gesammter Macht heranrücken und den Eidgenossen den Hals brechen. Die Unzuverlässigkeit solcher Tröstungen sah indessen Niemand besser ein, als der, welcher sie ertheilte. Der Markgraf wußte, wie zerrüttet Oesterreich im Innern sey, wie sehr es in Ungarn und Böhmen gähre, wie die Prinzen des Hauses Habsburg selbst in Zerwürfnissen leben, wie die gleich einem Sturmwetter aus Asien daherfluthende Macht der Osmanen das

östliche Europa überschwemme und das ganze Reich bedrohe, daß folglich der Kaiser anderwärtig über und über beschäftiget, unmöglich ein bedeutendes Heer wider die Eidgenossen werde herbeiführen können. Wilhelm wandte daher seinen Blick nach Westen; wo Philipp, Herzog von Burgund, mächtig war an Reichthum und Volk und so eben seine Streitkräfte durch die Anwerbung von 14,000 Armagnaken furchtbar verstärkt hatte. Ritter Peter von Mörsperg ward von Zürich aus an den Herzog abgesandt, um seine Hilfe wider die Eidgenossen zu Gunsten Oesterreichs anzuflehen. Philipp nahm die Abgeordneten sehr gnädig auf. In einer feierlichen Audienz machte er die Erklärung: „Ob ihn gleich die Schwyzer um Schutz gebethen und sich anerbothen haben, zu seinem Reiche zu stehen, so kränke ihn doch der Muthwille, den sie an Oesterreich und dem Adel verübt, und er werde selbst aufbrechen und den Frevel der bösen Bauern blutig dämmen, wofern der Kaiser sich anheischig mache, ihm die niederländischen Reichslehen zu ertheilen und die Herrschaft Luxenburg, zu der er förmliche Rechtstitel habe, seinen übrigen Staaten einzuverleiben.“ Ritter Peter brachte diese Botschaft nach Zürich. Der Markgraf und Stüssi freuten sich zum Voraus über diese angenehme Nachricht und ordneten den Botschafter an's kaiserliche Hoflager nach Wienerisch Neustadt ab.

Die Eidgenossen beobachteten mittlerweile gleichsam eine Waffenruhe, machten sich aber gefaßt, allfallsige Angriffe abzuwehren.

Zürich gedachte, die Stadt Bremgarten durch einen Handstreich zu nehmen. Am 23. Brachmonat 1443 rückte nach Mittag um 4 Uhr in aller Stille eine beträchtliche Anzahl Reisige und Fußknechte aus und gelangte mit einbrechender Nacht vor Bremgarten an. Schon waren die Leitern angesetzt und der Sturm sollte beginnen, als man gewahr wurde, daß die Bremgartner im Gewehr seyen,

den Angriff abzuschlagen. Man hielt es zürcherischerseits für rathsamer, den Plan aufzugeben und sich in Eile zurückzuziehen. Thüring von Hallwil, der Verrath witterte, äußerte sich gegen einige Zürcher in seiner Umgebung mit verbissenem Zorne: „Ir Zürcher hend ein hüpsch, gut Rathhuß, aber es het tünn Muren, was man darinn redt, das hört man gar wit.“

Den Eidgenossen blieb nicht verborgen, wie sehr sich Friedrich und die Zürcher bemühen, aller Orten hinzuschreiben und sie als ungerechte Reichsfeinde zu verdächtigen und zu verschreien, um die Fürsten und Stände des heil. römischen Reichs dahin zu vermögen, daß sie in einen allgemeinen Krieg gegen die Kantone sich einlassen. An einer Tagsatzung, die zu Luzern gehalten wurde, fanden es mit Schwyz, auch die Stände Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus für nöthig, sich zu rechtfertigen und erließen daher gemeinschaftlich an den Herzog Stephan von Baiern folgende Zuschrift:

„Dem Durchlüchtigen, Hochgepornen Fürsten und Hertzog Steffan, Hertzog in Peyern und Pfaltzgrafe bi Rhin, des Heiligen Römischen Richs Churfürsten, unserm Gnädigen Herren.

Durchlüchtiger, Hochgeporner Fürst und Gnediger Herr, unser untertänig fründtlich Gehorsamkeit sige Ueweren Fürstlichen Gnaden von uns ze allen Ziten vor erbotten und bereit.

Gnediger Herre! wann wir vernemmend, daß wir vor allen Churfürsten, Fürsten und Herren, und besunder vor üweren Fürstlichen Gnaden mit Unwahrheit durch die Durchlüchtigen, Hochgepornen Fürsten und Herren, die Hertzogen zu Oesterrich und ouch durch unser Eydgnossen von Zürich verunglimpft werdind, namlich, wie wir dem Durchlüchtigsten, Hochgeporniſten Fürsten und Herren, Herren Friderich, Römischer Künig ꝛc. ꝛc., unserem Gnedigsten Herren, als Sie und des Richs Widerwärtigen wider Recht

bekriegen wellind, ouch die benampten von Zürich vom Rich trennen ꝛc.

Da wir aber getruwend, daß sich semlichs mit der Warheit niemer erfinden solle, harumb als einen Herren und Beschirmer der Warheit, so fügend wir Ueweren Fürstlichen Gnaden ze wüssen, wiewol war ist, daß wir an den gedachten, unserem allergnedigsten Herren und Künig oft und dik, als siner Gnaden und des Heiligen Römischen Richs Undertanen und Gehorsamme undertänigklich ervorderet habend und unser Fryheiten, so wir von Siner Künigklichen Gnaden Vorfaren an dem Riche Römischen Keiseren und Künigen redlich erworben und hergebracht habend, gnedigklich zu bestäten, ob Er dann von des Huß Oesterrichs wegen an uns ützit ze ervorderen hette, so weltind wir Sinen Künigklichen Gnaden Antwurt geben, daß wir deß Glimpf und Eere haben solltind ꝛc. ꝛc., das uns aber von Sinen Künigklichen Gnaden nie allem gedychen möcht.

Nit desto minder habend wir uns siner Künigklichen Gnaden als einem Römischen Künig, der unser natürlicher Herre heißt und ist, gehorsamlich erbotten, alles das ze tunde, das wir Ime von des Heiligen Römischen Richs wegen pflichtig und verbunden sind, in demselben Sinne wir noch hüt bi Tage blybind, und semlichs als des Heiligen Römischen Richs getrüwe Undertanen gehorsamlich ze tun vermeinend.

Und wiewol wir mit der obgenannten Herrschaft von Oesterrich in einem Friden gestanden sind, der noch ein merklich Zit sollte gestanden sin, denselben Friden wir ouch gar redlich gehalten habend, nit desterminder sind uns die unsern uß derselben Herrschaft Schlossen gefangen, durch Ir Schloß gefürt, geschätzt und beraubt worden, darumb uns Bekerung nie beschechen möcht, über das uns von Iro wegen den Friden zu halten zugeseit ward, darüber ouch so hat dieselbe Herrschaft von Oesterrich die obgenannten

unser Eydgnossen von Zürich in Pündtnuß genommen, das uns nit lieb, ouch nit eben ist, nachdem und dieselben von Zürich mit uns gar lang in Verpündtnuß gewesen sind und ouch wider des Fridens Lut und Sag. Und habend daruf die jetzgenannten von Zürich gemant von dem Punde ze lassen, durch Friden und Ruwen willen, ob si aber semliches ze tun nit meintind, daß si daß dann mit uns ze Recht kämind, nach Iro und unseren geschwornen Pundt-Briefen Lut und Sag, die wir doch ewiglich on alles, Mittel ze halten gelopt und geschworen hand. Semlicher Manung und des Rechtens si uns abgetretten sind und nit gehorsam wesen wellen, als si aber das geschworen hand ꝛc. Also nach der benampten geschwornen Briefen Sag habend wir si understanden ze wysen, den Pünden nachzugan, hettind uns versechen, daß sich die Herrschaft deß nit angenommen, darüber sind derselben Herrschaft Landtvögt und ander Ir Amptlüte mit sambt denen von Zürich über unser etlich gezogen und uns die Unsern gebrannt, beroubt und etlich der Unseren erstochen und uns also ze kriegen getrengt, das uns leid ist und das lieber vertragen werind gewesen. Harumb pittend wir Uewer Frstl. Gnaden demüthigklichst wir vermögend, als einen Beschirmer der Warheit, ob jemand wer, der uns vor Uewern Gnaden verunglimpfen welt, innmassen als davor ist beschechen, daß Ir das von uns nit glaubind, sunder uns für unschuldig haben wellind, wann wir wider das Heil. Römisch Rich nie getan habend und mit der Hilf Gottes niemer getun wellend on allen Zwifel. Und lassend uns Uech in Uwer Fürstliche Gnad bevolchen sin, das begerend wir umb dieselben Uwer Fürstliche Gnad und umb alle die Uweren, wa sich das immer fügen wurde, mit Willen unverdrossenlich und gehorsamlich ze verdienen. Geben zu Lucern, under derselben unser Eydgnossen von Lucern Insigel, von unser aller wegen, am vierten Tag Julii, Anno Domini 1443.

Uwer Gnaden Undertänige von Lucern, Ure, Schwitz,

Underwalden, Zug und Glarus, Rath-Fründe, als wir jetz versammelt gewesen sind."

Aehnliche Schreiben wurden auch an andere Fürsten und Herren und an die Reichsstädte erlassen. Bern schrieb für sich besonders an solche.

Samstags den 6. Heumonat unternahmen die Oesterreicher und Zürcher, 500 Reiter und 600 Fußknechte stark, einen Streifzug nach Baden und Zurzach, erstachen 4 Bauern, plünderten alles und verbrannten 13 Dörfer. Sie fanden nirgends Gegenwehre. Vier Tage später rächten 600 Glarner, Gasterer, Utznacher und Märchler sich für den Schaden an den Rapperschwilern, denen sie listigerweise eine Menge Vieh abnahmen und sie in die Stadt zurücktrieben. Auf Seite der Eidgenossen kam einer aus dem Gaster um's Leben, die Rapperschwiler büßten 4 Mann ein. Der Markgraf Wilhelm von Hochberg verstärkte nun die rapperschwilische Besatzung mit 50 Schützen und 26 Reitern und schaffte auf 2 Schiffen Lebensmittel, Munition und Waffen in die Stadt. Weil die Zürcher schon wieder Anschläge machten, Bremgarten zu nehmen, so legten die Eidgenossen einiges Kriegsvolk in diese Stadt. Mehrere österreichischgesinnte flohen und die Eidgenossen schickten ihnen ihre Weiber und Kinder nach. Von Zürich aus streifte Hanns von Rechberg mit Macht in's Thurgau und bis an die Thore von Wyl und raubte überall. Doch als die Wyler sich zur Wehre setzten und die Sturmglocken im Toggenburg erklangen, wich der Feind. Zwei arme Landbewohner wurden muthwillig gemordet und drei gefangen nach Zürich geschleppt.

24. Kapitel.

Die Eidgenossen ziehen wieder ins Feld. Schlacht an der Sil bei St. Jakob. Rudolph Stüssis Tod. Verlust der Zürcher und Oesterreicher.

Im Anfange des Julius 1443 tageten die Stände, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus zu

Brunnen. Weil keine Aussicht war, einen Frieden zu erhalten, wie er gewünscht ward und die Besetzung der Gränzen, sonderbar den Schwyzern, Zugern und Glarnern große Kosten verursachte, so faßte man den Entschluß, dem Vertheidigungssysteme zu entsagen und die Offensive zu ergreifen. Bern und Solothurn wurden eingeladen, die Oesterreicher am Rheine anzufallen. Am 18. Heumonat vereinigten sich zu Freienbach die Panner von Schwyz und Glarus und rückten über die Letze am Hirzel und Bauenwag an der Sil in's freie Amt, wo zu Hedingen, Sonntags den 21. Julius, die Luzerner, Urner, Unterwaldner und Zuger zu ihnen stießen.

Gesandte des Pabstes Felix V., des Conziliums von Basel, der Bischöfe von Konstanz und Basel, sowie mehrerer deutschen Städte, erschienen im eidgenössischen Lager und bemühten sich, wenigstens einen Waffenstillstand zu vermitteln. Umsonst. Die Eidgenossen waren fest gewillet, einen entscheidenden Schlag zu unternehmen, weil nach ihrer Ansicht ein dauerhafterer und rühmlicherer Friede mit Waffen, als mit Federzügen für sie erhältlich war. Das vereinte Heer, 5 bis 6000 Mann stark, brach am 22. Julius nach dem Gottesdienste, auf und setzte sich gegen den untern Albis in Marsch. Die Schwyzer und Glarner unter dem Landammann Ital Reding und Jost Tschudi, bildeten die Vorhut. Die Zürcher hatten mit 200 Mann den Gebirgspaß besetzt und die Straße mit Holz und Gesträuch verfällt. Der Kunst half die Natur. Ein wüstes Tobel, woraus ein enger, böser Rik der Spitze des Uetliberges zuführet, verschaffte den Zürchern einen, wie sie glaubten, sichern Haltungspunkt. 15 muthvolle Jünglinge, theils Schwyzer, theils Glarner, des Bergsteigens gewohnt, eilen den Pannern voran, ihnen folgen für und für Andere. Mit Hast erklimmen sie, von der Straße abwärts, und durch Wald und Gebüsch, dem Blicke der Zürcher verborgen, die jähen Anhöhen und erscheinen hoch über dem

Verhau und der Stellung der Feinde. Die Zürcher erschrecken und ergreifen die Flucht. Schwyzer und Glarner eilen ihnen nach und stechen ihrer 5 Mann nieder. Der Albis ist nun gewonnen. Die Zürcher werden bis Rieden verfolgt, wo sie die österreichische Reiterei aufnimmt. Die Panner von Schwyz und Glarus fassen in Rieden Posten, bis das ganze eidgenössische Heer über den Berg her sich angeschlossen hat. Bürgermeister Stüssi saß eben im Rathe, als die Nachricht vom Anrücken der Eidgenossen in die Stadt kam. Die Sturmglocke ertönte. Ganz Zürich griff zu den Waffen. Das Volk drängte sich in den Gassen, im Thore, auf der Silbrücke. Stüssi und Thüring von Hallwil müheten sich umsonst, die Haufen zu ordnen. Hanns von Rechberg ritt mit auserlesenen Kriegern unter lebhaftem Geplänkel ganz nahe an das eidgenössische Heer, um dessen Stärke zu erforschen. Er äußerte Bedenken, die Schlacht zu liefern, welche die Eidgenossen anbothen, und rieth, das Fußvolk solle sich nach Zürich zurückziehen, während die Reiterei den Feind beschäftige. Zu vernünftig war der Rath, um von der von plötzlicher Kriegswuth überfallenen Menge verstanden und befolgt zu werden. Die Zürcher weigerten sich, über die Sil zurückzugehen und sammelten sich außer dem Siechenhause bei St. Jakob auf einer großen Wiese, die von einem Grünhage umgeben war. Wein wurde in Menge ins zürcherische Lager gebracht. Man trank zum Uebermaß, lärmte, jauchzte und that wie an einer Dorf-Kirchweihe. Die Eidgenossen, um den heißen Sonnenstrahlen, die ihnen gerade ins Gesicht blitzten, etwas auszuweichen und die Feinde von Zürich abzuschneiden, wandten sich indessen plötzlich von Rieden rechts und eilten Wiedikon zu. Die Reisige, die schon eine Zeit lang mit dem Vortrab der Eidgenossen ohne Erfolg gestritten hatten, wichen beim Andrang des Hauptheeres und geriethen in Verwirrung. Eine Menge von ihnen warf sich über die Silbrücke in die Stadt; nur wenige retteten sich,

die Zürcher in der Wiese erblickend, zu ihnen und stiegen von den Pferden, um zu Fuße zu fechten. Bis nahe an die Brücke drang der rechte Flügel der Eidgenossen, die Reiter verfolgend, vor und bedrohte nun den Rücken des zürcherischen Heeres, während das Mitteltreffen und der linke Flügel den Grünhag durchbrechend, auf solches heranstürmte. Kaum hatten die Zürcher ihre Gewehre einige mal abgeschossen, als sich ein fürchterliches Geschrei erhob: „fliehe, Zürich, fliehe, wer kann!“ Ein Augenblick! Die Verwirrung nimmt überhand, die Flucht reißt ein. Umsonst ist das Zureden Stüssi's und anderer zürcherischer Anführer. In Haufen strömt das geschreckte Volk die Anhöhe hinab der Brücke zu. Im Gedränge wird mancher zu Boden getreten und erwürgt. Die Eidgenossen setzen mit Macht und Muth den fliehenden Feinden nach. Wenige wehren sich. Sie sterben den Heldentod, indem sie durch ihren Widerstand das Leben ihrer Mitbrüder retten. So fällt der alte Hegenauer, so Peter Kilchmatter, so der Freiherr von Bußnang, so selbst bei 40 Reisige, welche es um ihres Muthes wegen verdienten, adelich genannt zu werden. Stüssi wich bis an die Brücke. Er achtete es seiner grauen Haare unwürdig, weiter zu fliehen. Mitten auf der Brücke hielt er in seiner hohen Gestalt wie ein Wehrthurm und stellte sich den andringenden Eidgenossen in den Weg. Ob von Freundes- oder Feindes Händen durchbohrt, — gleichviel, er starb fürs Vaterland, dessen Ruhm und Vortheil er gesucht, dazu aber nicht immer die rechten Mittel gewählt hatte. Sein Tod büßte die Schuld, die er an diesem Blutvergießen trug. Es ist ein Beweis, daß nicht Vernunft und Religiösität obwalteten, sondern Leidenschaft des Zorns und der Rache, wenn Eidgenossen, wenn selbst seine glarnischen Blutsfreunde die Leiche des gefallenen Bürgermeisters schändlich mißhandelten. Wie wenn die Eidgenossen Zürich die Gräuel einer gewaltsamen Eroberung hätten abwenden wollen, so faßten ihre Panner

mit dem Hauptheere an der Silbrücke Posten. Nur einige Hundert jagten den flüchtigen Feinden über die Brücke und durch die Sil in die Vorstadt nach, und erschlugen auf der Straße und in den Häusern eine Menge derselben. Rudolph Küng, der Landschreiber von Glarus, drang mit zwei eidgenössischen Kriegsknechten im Gewühl der feindlichen Retirade zum Stadtthore hinein und erstach innert den Mauern den zürcherischen Pannermeister Conrad Meyer, entriß ihm das Panner der Stadt und schwang es siegreich in die Luft. Offen war die Pforte, und kein Zürcher dachte sie zu sperren, als eine Frau aus dem Geschlechte der Ziegler die Geistesgegenwart hatte, den Schloßgatter fallen zu lassen. Auf ihr Zureden ermannten sich mehrere ihrer Mitbürger und kehrten von der schimpflichen Flucht zum Schutze des bedrängten Stadtthores zurück. Wie sich der Landschreiber Küng mit seinen Kampfbrüdern abgeschnitten sieht, reicht er die eroberte Fahne durch den Gatter seinem Mitlandmanne Conrad Schelbrett und stirbt dann fechtend den Heldentod für's Vaterland. Die Eidgenossen plündern nun die Vorstadt und stecken solche in Brand. An Geld, Waffen und Hausgeräthe wurde Vieles erbeutet. Sonderbar schmerzlich fiel Zürich der Verlust an Pferden, Rindvieh und Schweinen, welche auf dem Silfelde den Eidgenossen in die Hände fielen und sich auf viele hundert Stück beliefen. Die Zürcher und Oesterreicher büßten nahe an 400 Mann ein, unter diesen 145 Stadtbürger. Die Eidgenossen hatten nur 12 Todte, und eine verhältnißmäßige Anzahl an Verwundeten. Von Schwyz fielen Werni Wiespel und Uli Buffi. Nicht blos Stüssi bezahlte seinen kriegeslustigen Sinn mit dem Leben, auch der zürcherische Stadtschreiber Michael Graf, der das Kriegsfeuer mit vollem Hals anblies, fand seinen Untergang. Ein zürcherischer Landmann stach ihn mitten in der Stadt nieder.

25. Kapitel.

Die Eidgenossen harren 4 Tage auf der Wahlstatt und verbrennen mehrere Dörfer, verüben auch anderwärtigen Schaden. Die Zürcher übergeben ihre Städtschlüssel dem Markgrafen Wilhelm von Hochberg. Die Eidgenossen ziehen auf Baden und von da nach Rapperschwil, welches belagert wird. Die Rapperschwiler bitten den Markgraf um Entsatz. Der Markgraf bittet den Bischof von Constanz, daß er sich ins Mittel lege, einen Waffenstillstand zu erzwecken. Den Bemühungen des Bischofs von Constanz und des Abtes Rudolph von Einsiedeln gelingt es, einen Waffenstillstand zu bewirken. Die Eidgenossen ziehen vor Rapperschwil ab. Vorfälle darnach.

Die Eidgenossen harrten den Oesterreichern und Zürchern zum Trotz bis am vierten Tage bei St. Jakob auf der Wahlstatt. Inzwischen ward das eroberte Geschütz vertheilt und heim gesandt. Weil die Zürcher das eidgenössische Lager beschossen, so verbrannten die Eidgenossen die Dörfer Wiedikon, Rieden und Altstetten, verwüsteten die Feldfrüchte und zerstörten die Wuhren an der Sil. Wie sehr die Oesterreicher und Zürcher sich oft gebrüstet hatten, sie wünschen nur die Bergbauern auf ebenem Felde vor sich zu haben, ihre Reiterei und ihr Fußvolk werde sie dann zermalmen: so ließ sich doch, wenn in der Stadt gleich Alles von Kriegern wimmelte, kein Mann im Freien sehen, ja die Angst der Zürcher war so groß, daß sie ihre Stadtschlüssel dem Markgrafen Wilhelm von Hochberg übergaben und sich ganz den Anordnungen desselben unterstellten. Die Eidgenossen waren nicht gewillet, Zürich zu belagern, indessen da Schwyz darauf drang, gegen Rapperschwil eine Unternehmung zu wagen, so hielten sie im Felde und rückten am 25. Heumonat 1443 nach Baden und von da über Höngg und Küßnacht vor die Stadt Rapperschwil. Auf diesem Zuge schonten die Eidgenossen die zürcherischen Dörfer, die ihnen am Wege lagen, und es geschah wider den Willen ihrer Hauptleute, wenn durch Verwahrlosung gemeiner Soldaten im Dorfe Höngg eine Feuersbrunst auf-

ging, die bei 40 Häuser verzehrte. Am 29. Juli Mittags erschienen die Eidgenossen vor Rapperschwil und verübten mancherlei Feindseligkeiten. Die Schwyzer mit ihrem Panner nahmen ihre Stellung unter der Kirche zu Jonen in einer großen Wiese und zwar außer dem Bereich des rapperschwilischen Geschützes. Die Stadt war mit einer ansehnlichen Besatzung und Lebensmitteln wohl versehen. Doch der Sieg der Eidgenossen vor Zürich flößte den Bürgern Besorgnisse ein, und ehe noch ein Schuß von Seite des Feindes geschehen, sandten sie schon Boten an Markgraf Wilhelm nach Zürich und bathen um Hilfe und Entsatz. Dieser versprach, was die Rapperschwiler wünschten. Weil aber weder sein Volk, noch die Bürger von Zürich gewillet waren, sich im offenen Felde an die Eidgenossen zu wagen, so sollte auf dem Wege der Unterhandlungen erzweckt werden, was man dem Schwerte nicht vertrauen durfte. Wilhelm ersuchte den Bischof Heinrich von Constanz im Namen des Kaisers und des Reichs, er möchte als Vermittler zwischen den kriegenden Partheien auftreten und sorgen, daß das drohende Ungewitter von Rapperschwils Mauern abgewandt und diese, wenn schon kleine, doch wichtige Stadt dem Hause Oesterreich erhalten werde. Während die Eidgenossen Rapperschwil beschossen, langten, vom Bischof von Constanz erbeten, der Fürstabt von Einsiedeln, Rudolph III. und des Bischofs Bruder, Friedrich von Hönen, im Lager an und trugen auf einen Waffenstillstand an. Schwyz und Glarus trugen Bedenken, sich in Unterhandlungen einzulassen. Geneigter waren Luzern, Uri, Unterwalden und Zug. Alle 6 Stände machten jedoch die unerläßliche Bedingniß, daß sie das eingenommene Land im Stillstande behalten, und, Falls Bern auf den Kriegsschauplatz aufgetreten sey, offene Hand haben wollen, diesem löbl. Stande beizustehen. Am 7. August fand sich der Bischof selbst von Zürich aus im eidgenössischen Hauptquartier vor Rapperschwil ein. Die Gemeinen erschienen bei

ihren Pannern. Mit Würde sprach der alternde Hirt rührende Worte des Friedens an das versammelte Kriegsvolk, ließ auch eine Schrift ablesen, worin sein Ansuchen um Waffenstillstand und Frieden in trifftigen Gründen angebracht war. Aus Hochachtung gegen den Bischof stellte die Landesgemeinde aller Panner folgende Forderungen auf:

„Wiewol das were, daß die von Rapperschwil den Eidgnossen viel Widertrieß getan, daß si eine große Straf wol verdient und si itz die wol getruwtind ze züchtigen und ze eroberen, als ouch billich were, nachdem si doch vil Kosten und Müy jetz daran gelegt, so wellind si dennocht sinen Gnaden ze Eeren über das, daß doch die von Zürich die Pündt an Inen übersechen und ouch die Herrschaft den 50järigen Friden gebrochen hetti, nachgemelter Mitlen ingan, doch daß hinnen ze Samstag Morgens die an- oder abgeseit wurdind. Namlich:

1) Daß si ein Anstand bis ze nächstkünftigen Sant Jörgen Tag bewilligen weltind.

2) Daß alle die Edel und Unedel, so in der Herrschaft Oesterrich Dienst in der Statt Zürich läginds, angentz abziechen und da dannen faren föltind angentz.

3) Daß alles das, so si denen von Zürich angewunnen hettind, Gut, Lüt und Land Inen belyben sölt ungesumpt disen Anstand uß.

4) Daß si Inen selbs vorbehieltind Ir Pündtnuß zu denen von Bern, und ouch si selbs gegen einanderen, daß diser Anstand daran nit verhindern söll.

5) So söllind die Banditen von Bremgarten in diser Richtung usgeschlossen sin und ouch kein Sicherheit in der Eidgnossen Land und Gebiet haben.

6) Ob der Bischoff in mitlerwil des Anstandes von einer ganzen Richtung und stäten Friden handlen welti, so soll er das zu Baden in Ergöw Irer Landen tun und si nit an andere Orte hin betagen."

Diese Bedingnisse wurden zu Zürich angenommen, den 9. Augustmonat besiegelt, und im Felde vor Rapperschwil jedem Theil ein Instrument ausgehändiget. Einzig wurde der Anhang gemacht:

„Daß die Kriegsgefangenen beiderseits um ein billiges Lösegeld sollten freigelassen und während der Zeit dieses Friedensanstandes Niemand vor ein fremdes Gericht könne geladen werden.“

Als der Abt von Einsiedeln und der Freiherr von Hö-wen diese Nachricht nach Rapperschwil brachten; so schien die Bürgerschaft zufrieden und des Waffenstillstandes froh zu seyn. Kaum waren indessen die Eidgenossen am 10. August aufgebrochen und heimgezogen, so kehrte sich das Blatt. Ein unverständiger Volkshaufen, wahrscheinlich von den Oesterreichern gehetzt, gebehrdete sich ganz wild und fluchte über den Frieden und die Friedensstifter. Der Markgraf war seinerseits froh, Zeit gewonnen zu haben. Waren die Absichten der geistlichen Vermittler rein und edel; von Hochberg nahm blos die Miene an, in solche einzugehen. Sein Kopf brütete über den Untergang der Eidgenossen und die Mittel, solchen zu bewerkstelligen. Ital Reding und Tschudi hätten lieber das Feld behauptet und auf Rapperschwil losgestürmt. Sie mißtraueten dem kurzen Frieden, der bald den Namen des „bösen, elenden Friedens“ erhielt.

26. Kapitel.

Bern und Solothurn belagern Laufenburg. Sie mahnen die Schwyzer, Urner und Unterwaldner zu Hilfe. Tagsatzung in Beggenried. Es wird beschlossen, schleunige Hilfe zu leisten und auch Luzern, Zug und Glarus aufgemahnt. Schwyz zieht ins Feld, wird aber, weil unterdessen ein Friede erfolgt, wieder mit Dank entlassen. Der Kaiser ersucht den König von Frankreich und den Herzog von Burgund um Beistand wider die Eidgenossen und erlangt guten Bescheid. Schwyz schickt Gesandte nach Rheinfelden, um den Baslern in ihren Unterhandlungen mit Oesterreich beizustehen. Wernher von Ruffe von Schwyz ist Landvogt zu Grüningen. Sein Schreiben an den Stand Schwyz, nachdem er die Stäfner genöthiget hatte, den Eidgenossen zu huldigen. Verfügungen gegen Rapperschwil.

Am gleichen Tage, an dem die Eidgenossen vor Rapperschwil abzogen, rückte Heinrich von Bubenberg, Ritter, Feldhauptmann der Berner, mit 5000 Mann, zu denen 500 Solothurner stießen, ins Feld und unternahm die Belagerung von Laufenburg. Auch die Basler mußten bundesgemäß für Bern mitwirken. Weil die Bürger von Laufenburg, sowie die österreichische Besatzung tapfere Gegenwehr leisteten und Bern namhaften Verlust erlitt, so mahnte dieser Stand die Schwyzer, Urner und Unterwaldner zu Hilfe, bath auch, diese drei Orte möchten die übrigen Eidgenossen um schleunigen Zuzug angehen. Die Urstände tagten sofort in Beggenried und einstimmig fiel der Schluß, die Berner mit Macht zu unterstützen. Auch Luzern, Zug und Glarus rückten auf Verwenden der drei Orte ins Feld. Die Schwyzer waren auf dem Marsch, als ein Eilbote von Bern die Nachricht brachte, daß der Friede wieder hergestellt sey. Mit höchstem Dank von Seite Bern's wurden die Eidgenossen entlassen.

Der Kaiser sowohl, als sein Vetter Herzog Sigmund schrieben an Karl VII., König von Frankreich, der an letztern seine Tochter verlobt hatte, er möchte ihnen mit einem Heere Armagnaken wider die Eidgenossen, „die Keyser und Rich unrechter

Gwalt zufügen, des Hufes Oesterrichs Herrschaften mit Roub und mit Brand verwüstend, die Richsstadt Zürich angegriffen haben und sich wider die Edeln hoffärtigklich uffleinen," beistehen und solche zu Paaren treiben. Wie hätte der Schwächere seinem Tochtermann die Bitte abschlagen dürfen? Karl versprach Hilfe und rüstete sich, sein Versprechen zu erfüllen. Dieser Monarch gedachte bei dem vorhabenden Zuge seiner Truppen nach der Schweiz Basel heimzusuchen und das Concilium, welches noch immer auf seiner Trennung von Pabst Eugen IV. und auf Anerkennung des von ihm aufgestellten Pabstes Felix V. bestand, zurecht zu weisen. Vielleicht hoffte er auch, wie er gegen die Engländer glücklich war und ihnen immer mehr Städte und Schlösser in Westen abgewann, in Helvetien Eroberungen zu machen und auf das deutsche Reich Einfluß zu erlangen. Mit dem Herzog von Burgund unterhielt der Kaiser nicht minder einen lebhaften Briefwechsel und durfte sich schmeicheln, auch diesen mächtigen Fürsten auf seiner Seite zu haben.

Basel war indessen von Hans von Rechberg gefehdet worden. Dieser österreichische Angehörige fing einige Basler Bürger und nöthigte sie, sich für großes Geld zu lösen. Schon drohte das Kriegsfeuer wieder in Flammen auszubrechen, als die Väter des Conciliums von Basel auf den Sonntag nach Gallus, nämlich den 20. Weinmonat, einen gütlichen Vermittlungstag nach Rheinfelden ansetzten. Schwyz bestellte diesen Tag mit seinen Gesandten, die sich der Basler ernstlich annahmen. Die Richtung wurde nach Wunsch und Willen der Stadt Basel ausgefällt und sie erhielt eine gänzliche Genugthuung.

Die Schwyzer verwalteten im Namen der Eidgenossen die Herrschaft Grüningen. Wernher von Ruffe, ein Landmann von Schwyz, versah die Stelle eines Landvogts. Er nöthigte die Stäfner und alle die Angehörigen des Hofes von Stäfa, in der Pfarrkirche daselbst zu erscheinen und

den Eidgenossen zu huldigen. Mehrere entwichen indessen nach Zürich. Wer huldigen wollte, mußte, falls er Bürger von Zürich war, zuvor dieses Bürgerrecht abschwören. Die Achtung und Furcht vor den Eidgenossen war im Zürchergebieth so groß, daß auch in solchen Aemtern ihnen gehuldigt wurde, die wirklich noch unter der Bothmäßigkeit der Stadt standen. Besonders geschah dieses in der Gegend von Regensperg. Daß Wernher im Huldigungsgeschäfte ernst und fest war und die Widerspenstigen in die Finger nahm, ist gewiß. Doch berieth er in Allem die Obrigkeit von Schwyz und handelte nicht auf eigne Faust, wie folgende Zuschrift von ihm an Landammann und Rath zu Schwyz beurkundet.

„Wernherr von Ruffe, Landt-Mann zu Schwitz, zu disen Ziten Vogt zu Grüningen, schribt den Frommen und Fürsichtigen, Wisen Amman und Rat zu Schwitz minen gnädigen lieben Herren.

Min gar früntlich willig Dienst voran, lieben gnädigen Herren! Als üch wol ze wüssen ist, daß miner Herren der Eydgnossen Botten zuletst hie sind gsin zu Grüningen und hatten mir da empfolchen, daß ich die Zinß zu Liebenberg, die des Rettstallers von Zürich wärind, inzien sollt, also bin ich einem semlichen nachgangen und han die Zinß zu miner Herren Hand ingenommen. Da tut der Retstaller aber den armen Lüten großen Drang an mit frömden Gerichten, daß er si ladt und bannet. Harumb, lieben gnädigen Herren, tund so wol und lassend mich wüssen, wie ich mich in den Sachen halten söll, daß die Lüt fürer nit bekümmert werdind oder aber verschaffend selber mit dem Retstaller, daß eim sömlichen nachgangen werde, als vorstat, wenn Ir doch söllichs selber wol verstand, daß das billich ist. Ouch lieben Herren, ich fug üch zu wissen, daß min Herr von Einsiedlen ein Amman hat in dem Hof Stöffen, derselb Hof an ein Huß Grüningen gehört, und mir die Lüt all, one der Amman, geschworen hand. Da

tund so wol und verschaffend mit mine Herren von Einsidlen, daß er ein Amptmann setzi, der eim Huß Grüningen schwere, als ander vormals ton hand. Gnädigen Herren land mich üch bevolchen sin. Datum uff St. Thomas Tag Anno 1443." Gegen Rapperschwil wurde von Schwyz gesperrt und aller Handel untersagt, weil diese Stadt sich ähnliche Sperre gegen die Schwyzer erlaubt hatte.

27. Kapitel.

Tagsatzung zu Baden von Bischof Heinrich von Konstanz ausgeschrieben. Schwyz besucht sie. Vorschläge der Eidgenossen. Die zürcherischen Gesandten nehmen solche ad referendum und reisen nach Zürich in Begleitschaft von Boten der Reichsstädte und anderer Städte. Ueble Stimmung in Zürich. Auflauf. Die friedliebenden Zürcher werden verhaftet und theils hingerichtet, theils hart am Vermögen gestraft. Die Boten der Reichs- und anderer Städte reisen unverrichteter Dingen von Zürich ab. Rechtsboth der Zürcher an die Eidgenossen; Antwort der Letzteren darüber. Rechtsboth des Hauses Oesterreich an die Eidgenossen; die Eidgenossen erwiedern solches ganz kurz. Die Friedensunterhandlungen zerschlagen sich.

Der Bischof Heinrich von Konstanz schrieb im Jahre 1444, zuerst auf drei Königen, später auf Agatha Tag und endlich auf den Sonntag Lätare, der auf den 22. März fiel, eine Tagsatzung nach Baden aus. An dieser sollte der Streit zwischen dem Hause Oesterreich und Zürich einerseits und den Eidgenossen anderseits, gütlich oder rechtlich ausgemacht und die letzte Hand an das erwünschte Friedenswerk gelegt werden. Sehr viele geistliche und weltliche Herren fanden sich als Vermittler ein. Im Namen des Conciliums von Basel erschienen der hochverdiente Allamandi, Cardinal von Arles und Ludwig, Bischof von Marseille. Schwyz, welches seine Landleute in der Kirche bei Eiden aufgefordert hatte, sie sollen getreulich angeben, ob die Herrschaft Oesterreich, oder Zürich, jemand von ihnen vor dem Kriege, oder während des Waffenstillstandes Unrecht angethan und sich zu Luzern mit den übrigen Eid-

genossen berathen hatte, was auf dem angesetzten Tage zu Baden vorzubringen sey, sandte den Landammann Ital Reding den ältern, den alt Landammann Ulrich Wagner und Hanns Gruber. Die eidgenössischen Gesandten reichten einmüthig folgende Vorschläge ein:

1. Die Zürcher sollen die alten Bünde mit den Eidgenossen ohne alle Weiterungen getreu halten und dafür ein schriftliches Versprechen ausstellen.

2. Sie sollen den neuen Bund dem Kaiser Friedrich wieder herausgeben, und das dem Kaiser darüber zugestellte Instrument solchem abfordern und hernach hinter die Eidgenossen legen.

3. Sie sollen um die Ansprachen der Eidgenossen an ihnen in einem festzusetzenden Zeitpunkte, nach Inhalt der alten Bünde, zum Rechte kommen und Recht um Recht geben und nehmen, sowie die Eidgenossen sich auch gegen ihnen verpflichten.

4. Sie, die Zürcher, sollen endlich die Eidgenossen für einstweilen noch im ungestörten Besitze aller jener Schlösser, Städte, Länder und Leute lassen, die sie den Zürchern im Kriege abgenommen haben.

Mündlich wurde von den eidgenössischen Gesandten den Vermittlern noch die Versicherung ertheilt, daß, wofern sich Zürich obigen Punkten unterziehe und wahrhaft freundschaftlich und bundesbrüderlich sich gegen die Eidgenossen erzeige, man willfährig sey, ihm die gemachten Eroberungen wieder herauszugeben.

Sowohl der Bischof von Konstanz, als auch die übrigen hohen geistlichen und weltlichen Vermittler, bathen nun die Gesandten von Zürich dringend, die von den Eidgenossen gemachten Vorschläge anzunehmen. Diese waren auch nicht ungeneigt, hatten aber keine Vollmacht und nahmen die Sache ad referendum. Sofort reisten sie nach Zürich ab, mit ihnen auch die Boten mehrerer Reichs- und anderer Städte, die der zürcherischen Gesandtschaft als Bei-

stände waren zugeordnet worden. Letztere wollten vor dem großen Rathe und den Bürgern von Zürich in Person auftreten und hofften, ihr Zureden werde so viel Zutrauen und Eingang finden, daß sie ohne weiteres den Frieden von Zürich nach Baden überbringen können. Sie betrogen sich.

Zürich war nie österreichischer und nie hitziger für den Krieg gestimmt, als eben jetzt, wo gewisse Kunde vom kaiserlichen Hofe angelangt war, daß Frankreich nächstens mit furchtbarer Macht für Friedrich auftreten und die Eidgenossen züchtigen werde. Leidenschaften verblenden und so ist Zürich's damalige Bürgerschaft zu bedauern, wenn sie die wohlmeinende Stimme redlicher Männer verkennend, die Ehre, den Ruhm, das Glück und Heil ihrer Stadt und ihres Standes, gleichsam im Untergange der Eidgenossenschaft suchte. Würde der Abgrund, der die schweizerische Freiheit verschlungen hätte, nicht auch Zürich tödtliches Verderben gebracht haben? Ein Auflauf des gemeinen Volkes entstand, als die Boten der Reichsstädte eben vor dem versammelten Rathe auftraten und Worte des Friedens sprechen wollten. Schimpflich wurden diese biedern Männer und wahren Freunde Zürich's nach ihren Herbergen gewiesen und ihnen bedeutet, da sich stille zu verhalten, bis sich die Volkswuth in etwas gelegt habe.

Der aufgeregte Pöbel drang wirklich im Sturme auf das Rathhaus los, brach in den Sitzungssaal hinein und rief wüthend: „Wo sind die Landesverräther, welche Frieden wollen und sich an unsre Feinde gehängt haben? Sitzen sie noch da im Rathe? Es ist genug; hinaus mit ihnen!“ Sie ergriffen die achtungswerthesten Rathsglieder, Heinrich Meiß, Hans Bluntschli, Ulmann Zörnli Trinkler, Hanns Brunner und noch andere, und schleppten solche auf die empörendste Weise in den Wellenberg, ein auf einem Felsen im See erbautes Gefängniß. Schnell ward ihnen der Prozeß gemacht. Wiewohl man ihnen keine verbrecherische

Handlung aufbringen konnte, so gab es doch Stimmen, welche den Tod forderten. Die Richter, welche unschuldiges Blut zu vergießen dürsteten, waren an Zahl die wenigern, mehrere wünschten, man möchte nur Gefängniß, oder Geldstrafen nebst Verbannung anwenden. Unglücklicherweise setzten die hitzigsten Köpfe, wie es bei Revolutionen geht, durch. Die biedern Männer, Heinrich Meiß, Hanns Bluntschli und Ulmann Zörnli Trinkler, vergossen ihr Herzblut unter dem Schwerte des Henkers. Sie wurden auf dem Fischmarkte enthauptet. Hanns Brunner strafte man um 2000 Gl. und sperrte ihn im Spitale ein. Andere Rathsglieder wurden entsetzt und mehr oder weniger mit Geldbußen belegt. Die österreichische Parthei triumphirte und kein freier Mund sprach mehr für das, was Zürich frommte. Die, welche diesen Sturm aufgeregt, der Markgraf, der Hallwiler, der Rechberger, lachten in die Faust und wünschten sich Glück, daß Zürich durch den Mord solcher Männer sich ihnen gänzlich in die Arme geworfen und es sich gleichsam unmöglich gemacht habe, sich mit den Eidgenossen auszusöhnen.

Die Boten der Städte, welche mit Betrübniß vernahmen, wie man in Zürich friedliebenden, weisen, rechtschaffenen Männern, von Seite ihrer eigenen Mitbürger und Rathsgenossen, mitspiele, verreisten auf Anordnung des Bürgermeisters Schwarzmurer unverrichteter Dinge, weil diese Stadt nun auch alle eidgenössischen Vorschläge verwarf.

Zürich wußte, wie sehr die Eidgenossen auf eidgenössischem Rechte halten und daß sie nicht wohl einen andern Richter anerkennen werden, als den der Bund aufstelle. Mit Verschmitztheit stellte es nun folgendes Rechtboth an die Eidgenossen aus.

„Item des ersten, so bietend wir den Eydgnoßen unbedingt Recht umb Recht ze halten und ze nemmen uff unsern Gnädigen Herren von Costentz, und ob Inen das

nit eben wär, uff unsern Gnädigen Herren von Basel, oder uff gemeiner Rich=Stette Botten, die jetz uff den Tag zu Baden sind, si sigind bi unserem Herren von Costentz, bi den Eydgnossen, oder bi uns von Zürich.

Und ob den Eydgnossen das nit eben wäri, so bietend wir Inen unbedingt Recht umb Recht ze halten und ze nemmen uff diser nachbenempter Stetten eine, welche si wellend: namlich Ougspurg, Nürenberg, Ulm, Esslingen, Bibrach, Ravenspurg, Memmingen, Lindow, Uberlingen, St. Gallen, Schaffhusen, Kempten, Rotwil, Chur, Straßburg, Colmar, Schletstat, Rhinfelden, Friburg im Uchtland.

Und ob aber die Eydgnossen oder jemand meinti, daß wir noch nit gnug gebotten hettind, so wellend wir deß kommen uff der Stette Botten, so hie sind und sich die lassen erkennen, wa wir fürerhin bieten, oder fürkommen sollend und ouch dem also gnug tun. Ob Inen aber das nit eben wäri, so wellend wir darumb mit Inen fürkommen für diser obgenanten Stett eini, welche si wellind und was uns da bekent wird, daß wir me bieten söllind, das wellend wir tun."

Der Bischof von Konstanz zeigte den Eidgenossen an, daß Zürich ihre gemachten Vorschläge durchaus gemißbilliget habe und nur auf Annahme obigen Rechtbothes weitere Unterhandlungen zu pflegen gesinnt sey. Dieser Prälat that seine Pflicht, wenn er die Eidgenossen um des Friedens willen bath, eines dieser Rechtsbothe zu genehmigen. Die eidgenössischen Gesandten handelten rechtlich, wenn sie sich mit ihren Freunden und Gönnern aus den Reichsstädten über einen so heikeln Punkt sorgfältigst beriethen und Anstand nahmen, mit Uebergehung ihrer alten geschwornen Rechte und Uebungen, sich einem Richter und Gerichtsspruche zu unterziehen, auf dem das Haus Oesterreich und der Kaiser mächtigen und für sie gefährlichen Einfluß ha-

den durfte. Sie ertheilten dem Bischofe und den hohen Vermittlern nachstehende weise Antwort:

„Gnedigen lieben Herren, als unser Eydgnossen von Schwitz und von Glarus mit denen von Zürich vor Ziten zu tödtlichem Krieg geträngt worden sind von Ursachen wegen, daß die von Zürich nie zu dem Rechten kommen woltend nach der geschwornen Pünden Sag, wann daß wir Eydgnossen gemeinlich von dero von Schwitz Manung wegen in den Krieg kommend und die von Zürich wyßtend, daß si sich begabend den Pünden fürbaß ewiglich nachzegan on alle Fürwort, nach Inhalt der Richtung darüber beschechen und besiglet, die das luter inhalt. Daruf wir Eydgnossen alle und ouch die von Zürich mit uns unser Pünde mit Eiden ernüwertend, ouch die von Zürich darnach uns Eydgnossen ze Baden zuseitend den Pünden nachzegan one Fürwort, das hat alles nit so vil verfangen, dann das si mit der Herrschaft Oesterrich, die unser Viend sind, ein Pündtnuß darüber gemacht hand, unbillich als uns bedunkt, druf sind si von uns gebetten worden, dieselb Pündtnuß abzetunde, das möcht nit gesin, wann daß si daruf von uns nach der Pünden Sag wurdend ze Tagen gemant, darumb fürzekommen zu Recht nach Iro und unser geschwornen Pünden Sag, desselben Rechten si ußgiengend, darnach wir Eerenhalb nit möchtend absin, wir mußtend si durch Behebung willen der Pünden understan ze wysen, den Pünden gnug ze tunde. Und wiewol wir ab jetz Iro angebotnem Rechte gantz kein Abschüchen noch Entsitzen hettind, und uns gmein und glich an unser gut Benügen weri gegen mengklichem, mit dem wir in Spännen stundend, mit denen wir nit Pünd und verschribne Recht hettind, so trüwend wir doch üwer Gnad und Liebe noch niemand werde uns verargen, daß wir ungern von unseren Pundts-Rechten gand, wann uns unsere Pünd hardurch bekränkt wurdind, und uns us solichen Innbrüchen künftige Zerrüttung unserer Eydgnoßschaft ervolgen

möcht. Darzu was Uebermuts und Verachtung die von Zürich hardurch gegen uns bruchind und uff daß gond, daß si unsre Pünd ze zerrütten begerind, so si uns das vorgeschribne Pundts-Recht (darin wir doch kein Vorteil, und si kein Nachteil habend, und Inen als gmein als uns ist, daß si uns ouch ze halten schuldig sind) abschlachend und andre Recht, dero wir einandern nit gebunden, darbietend, das gebend wir üwer Gnad und Liebe ze erkennen. Nichtzdestminder wiewol uns das nunzemal von unseren Obern nit bevolchen ist, so wellind wir uns dennocht des mächtigen, ist Sach, daß uns nochmalen von denen von Zürich geantwurt wird, (und das ouch mit Geschrift besorgt wird nach Notturft) daß si in dem Zit des jetzwärenden Fridens von unser Manung wegen den Pünden nachgan, und Recht umb Recht umb alle Sachen nemmen und geben wellind, on alle Fürwort, so wellend wir das ouch gern tun und sölichs mit Inen ingan, damit man sechen mög, daß wir nit gern kriegen wellind."

Mündlich trugen der Schultheiß Petermann von Lütishofen von Luzern und andere eidgenössische Gesandten durch ihre geraden, offenherzigen Erklärungen und Rechtfertigungen bei, daß obiges schriftliches Gegenboth an die von Zürich, allseitige Bewilligung bei den hohen Vermittlern fand.

Auch der Markgraf Wilhelm von Hochberg trat nun mit einem Rechtsboth gegen die Eidgenossen auf und zwar dieses Inhalts: „er sey bereit, einen Rechtsspruch anzunehmen über die Streitfrage, ob und wer den zwischen der Herrschaft Oesterreich und den Eidgenossen bestandenen Frieden gebrochen habe. Weil die Eidgenossen vermeinen, dem Reiche zuzugehören, so biethe er ihnen Recht vor Churfürsten, Fürsten und dem Herrn von Würtenberg, vor dem Herrn von Savoyen, vor den Boten des heil. Concilimms, auch vor den Bischöfen von Konstanz und Basel, ja sogar vor die gegenwärtigen Boten der Reichs- und anderer

Städte, so zu Baden gegenwärtig seyen, oder vor Bürgermeister und kleine Räthe der Städte Augsburg, Nürenberg, Ulm, Nördlingen, Konstanz, Ravensburg, Ueberlingen, Straßburg, Kolmar und Schlettstadt." Schlüßlich heißt es:

„Und diewil wir uns so völligklich zu Eere und zu Recht, als vorstat, erbotten habend, hoffend wir, daß die von Bern und von Solothurn den Eydgnossen hierüber Hilff und Bistand nit tün söllind, und gebend das mengklichen zu bekennen.. Ob aber die von Bern und Solothurn anders bedunken welt, so will uns darumb vor der vorgenannten Stetten einer von Inen Rechts wol benügen, ze erkennen, ob si den obgenannten Eydgnossen über sölich Gebott des Rechten, Eer und Rechts, als vorstat, hilflich und biständig sin söllind, oder nit."

Wie fein angelegt, um die Eidgenossen zu trennen und zu entzweien, war dieser Plan! Die eidgenössischen Gesandten, Männer von Geist und Kraft des Willens, durchschauten und zerrissen das arge Gewebe. Ihre Antwort auf das Rechtsboth des Markgrafen war kurzweg diese, und zwar zu Handen der hohen Vermittler.

„Gnedigen, lieben Herren! wir habend uns gegen üch von dero von Zürich wegen mer dann gnug ingelassen und erbotten, als uns bedunkt und so verr, daß die von Zürich deß ingegangen werind, wäri dann vom Margrafen, als von der Herrschaft von Oesterrich wegen ützit an uns gebracht worden, von Richtungen, ald von Friden ze erlengern, darumb wir dann jetz har betaget sind, da weltind wir darzu gepürlich geantwurt haben.

Diewil wir aber jetz üff einem früntlichen Tag sind, der von Richtung oder Anstands wegen beschriben worden, habend wir uns semlichs Rechtbietens nit versechen, darumb wir nit vil daruf geantwurten könnend, wann uns ouch darumb nüt bevolchen, hett aber der Margraf für unser Herren und Oberen in Stett und in Länderen ützit

fürzebringen, das mag er Inen schriben. Hoffend wir, Ime sölle geantwurt werden, das unser Herren und Obern bi Glimpf und Eeren bestandind, doch daß die Herrschaft von Oesterrich dero von Zürich, die billich unser Eydgnossen söllend sin, müssig gange und uns lassind schaffen mit Inen und mit unsern Pünden, als wir gedenkind recht ze tun."

Wohl mochten die Oesterreicher und Zürcher wünschen, daß der Waffenstillstand über Georgen Tag hinaus, wenigstens um einige Wochen, verlängert würde, bis die französische Hilfsarmee den eidgenössischen Boden betreten dürfte. Sie setzten deswegen alles daran, daß der Bischof von Konstanz und die hohen Vermittler solches durch ihr Ansehen bei den schweizerischen Gesandten zu bewerkstelligen sich angelegentlichst Mühe gaben. Allein letztere blieben fest und so zerschlug sich diese Sache. Alle fernern Unterhandlungen wurden abgebrochen und die Tagsatzung zu Baden löste sich am 31. März 1444 auf.

28. Kapitel.

Wiederausbruch des Krieges. Vorfälle im Thurgau. Alle Eidgenossen ziehen in's Feld und versehen mehrere Städte und Schlösser mit Besatzung. Belagerung von Rapperschwil durch die Urner, Schwyzer, Unterwaldner und Glarner. Die Appenzeller sagen Zürich und Oesterreich ab. Das vereinte eidgenössische Heer rückt von Kloten und Wasserstorf vor die zürcherische Vestung Greifensee. Ereignisse bei dieser Belagerung. Die Vestung wird von den Eidgenossen untergraben und die Besatzung ergiebt sich auf Gnade und Ungnade. Hartes Schicksal der Besatzung. Greifensee wird verbrannt.

Am 23. April 1444 erlosch der Waffenstillstand. Morgens darauf rannten Kriegsgesellen von Wil das Thurgau hinab, nahmen die Burgen Spiegelberg und Grießenberg, welche der Markgräfin von Hochberg, Enkelin des Grafen Donatus von Toggenburg, gehörten, plünderten und verbrannten solche. Die Eidgenossen eröffneten den Feldzug damit, daß sie in Baden, Bremgarten, Mellingen, Re-

gensperg und andern Vesten die Besatzungen ansehnlich verstärkten. Abgeredetermaßen rückten die Schwyzer, Urner, Unterwaldner und Glarner mit Macht vor Rapperschwil und schlossen die Stadt eng ein. Die Appenzeller nahmen endlich auf Mahnung der Eidgenossen auch Theil am Krieg und sagten am Mai-Abend der Herrschaft Oesterreich und den Zürchern förmlich ab. Bei Kloten sammelte sich ein starkes eidgenössisches Heer, an das sich 500 Appenzeller und 300 toggenburgische Fußknechte anschlossen. Freiherr Petermann von Raron befand sich selbst mit 20 Reitern bei der toggenburgischen Fahne. Weil die Besatzung von Greifensee sich während des Waffenstillstandes Gewaltthätigkeiten gegen die unter schwyzerischer Bevogtung stehenden Grüninger erlaubt hatte, so ward auf Bitte der Schwyzer und Glarner die Belagerung dieser Vestung unternommen. Wildhans von Landenberg, ein fester, entschlossener Krieger, befehligte in Greifensee. Unter der Besatzung fand sich auch ein schwyzerischer Landmann, Uli Kupferschmid, der in Diensten der Stadt Zürich war und nächst Wildhans sich vor allen andern auszeichnete, was die Schwyzer vielleicht nicht wenig verdroß. Kaum hatten die Eidgenossen Greifensee berennt, so zündete Wildhans das Städtlein an und warf sich mit der Besatzung ins Schloß. Kümmerlich retteten sich die Weiber und Kinder der Belagerten Nachts beim Schein des schrecklichen Brandes aus den Kellern und Winkeln, in die sie sich verkrochen hatten. Die Eidgenossen nahmen die unglücklichen, von ihren eigenen Leuten preisgegebenen Geschöpfe großmüthig in Schutz, erquickten sie mit Speise und Trank, und sandten sie mit gutem Geleite ins nahe Dorf Uster hinauf, wo sie untergebracht wurden. Nun ging's an's Beschießen des Schlosses. Die Büchsen von Bern, Luzern und Schwyz spielten unaufhörlich. Tapfer war die Gegenwehr. Mancher eidgenössische Knecht ward getödtet oder verwundet. Ein Bauer von Egg mit Namen Maler rieth den Eidgenos-

sen, sey es aus Gewinnsucht oder Bosheit, sie sollen das Schloß untergraben; er zeigte zugleich den Platz, wo dieses am Füglichsten geschehen könnte. Die Eidgenossen bereiteten nun einen starken Schirm oder Sturmdach, unter dem sie vor feindlichem Geschütz gesichert arbeiten könnten. Kaum war dieser Schirm an die Mauer gebracht, und das Graben hatte begonnen, so wälzten die Belagerten von der Zinne der Burg den Altarstein darauf hinunter, brachen den Schirm und tödteten die darunter befindlichen Männer. Voll Wuth und Schmerz wird das Sturmdach durch die Eidgenossen wieder bald und fester hergestellt, als das erste Mal und schon steht es hart an der Mauer. Vergebens rollen die Vertheidiger der Burg Fässer voll Steine über die Mauer herab, oder schütten siedheißes Wasser hinaus. Der Schirm hält Alles ab. Die Arbeiter unterwühlen die Mauer und miniren tief unter das Schloß. Das Untergraben wird fort und fort mit hölzernen Pfeilern unterfetzt. Jetzt drohen die Eidgenossen, Feuer an diese Unterstützung zu legen, was dann die Folge gehabt hätte, daß die Mauer und mit ihr ein guter Theil der Veste selbst eingestürzt wäre und die Belagerten entweder unter dem Schutt der Vestungswerke oder durch das Schwert der durch die Breschе daherdringenden Stürmer den unvermeidlichen Tod würden gefunden haben. Den Belagerten, die anfangs sich trotzig gestellt, allerlei Schimpf- und Schmähworte wider die Belagerer ausgestoßen und in Hoffnung eines sichern Entsatzes sich männlich gewehrt hatten, entfiel jetzt der Muth. Sie wurden ganz still und sprachen von Uebergabe. Die Eidgenossen wollten von keinen Bedingnissen hören. Alles war zum Sturm und zum gewissen Verderben der Besatzung bereit, als solche sich Mittwoch Abends, den 27. Mai 1444, auf Gnade und Ungnade ergab. Sie zog 72 Personen stark aus der Vestung und ward bis auf weiteres gefangen gesetzt und scharf bewacht. Man fand im Schloß viel Korn, Mehl,

Fleisch, Hausgeräth, Harnische und Geschütz, welches Alles unter die Orte ausgetheilt wurde. Donnerstag Morgens wurden die Gefangenen auf eine Wiese zwischen Greifensee und Nänikon zusammengeführt und von dem ganzen Heere Blutgericht gehalten. Der Verlust, den die Belagerer erlitten, der Umstand, daß die Belagerten durch Verbrennung des Städtchens Greifensee viel Vieh und Mobilien zu Grund gerichtet, was die beutegierige Mannschaft aufbrachte und wahrscheinlich beleidigende Zurüfe der Besatzung machten den größten Theil der Eidgenossen erbittert. Schon die ersten Stimmen forderten Hinrichtung mit einzelnen Ausnahmen. Holzach, Hauptmann der Männer von Menzingen, billiger und großmüthiger denkend, als viele eidgenössische Führer, seufzte, als er wahrnahm, daß man Blut fließen lassen wollte und sprach: „Eidgenossen, biedere Männer! fürchtet Gott, schonet unschuldiges Blut! Tödtet nicht die, welche auf eignem Grund und Boden für ihre Obrigkeit und ihr Vaterland stritten. Gedenket an euch! Auch Hans von Landenberg verdient Schonung. Wenn er kein geborner Zürcher ist, so ist er doch der Stadt mit Bürgereid verwandt. Konnte er ohne Entehrung seines Namens und Strafe an seinem Vermögen dem Rufe der zürcherischen Obrigkeit widersprechen und mußte er nicht die Befehlshaberstelle in der Vestung annehmen? Was that er bei der wenn auch äußersten Vertheidigung anders, als seine Pflicht? Das Gleiche gilt auch von seinen Knechten und Söldnern. Konnten sie, die und deren Frauen und Kinder er in guten Zeiten erhielt, in der Noth ihn verlassen und mußten sie nicht für ihn und mit ihm streiten? Haltet sie gefangen, bis sie ausgelöset werden und schonet ihr Leben!“ — Die Blutgierigen mochten ihn kaum ausreden lassen und erhoben ein wildes Gemurmel. Ital Reding der jüngere, der die Schwyzer anführte, warf Holzach vor, er sey ein heimlicher Zürcher und denke österreichisch. Holzach rechtfertigte sich kräftig. Um die Eidgenossen zu erweichen und für die

Gefangenen zu bitten, stürzen ihre greisen Väter und Mütter, stürzen ihre Weiber mit Unmündigen am Arm, Säuglingen an den Brüsten, Ungebornen unter dem Herzen daher und rufen mit himmelandringendem Jammergeschrei: „Gnade! Gnade!“ Umsonst. Edlen Menschenfreunden zittert die Thräne des Mitleids im Auge, aber sie sind beim Abstimmen über Leben und Tod weitaus die Minderzahl. Das große Mehr will, daß die Männer der Besatzung sterben. Man läßt sie beichten. Hans von Landenberg, der bittlichst gefleht hatte, man solle ihn hinrichten und die übrigen verschonen, ging zuerst in den Tod. 62 starben unter dem Schwertstreiche des Nachrichters, sie wurden fast alle bei der Pfarrkirche zu Uster begraben. Nur die Leichname Hansens von Landenberg und zweien seiner getreuen Diener nahm die Familiengruft derer von Landenberg im Turbenthal in ihren Schoos auf. An der Stätte, wo die unglücklichen Opfer der blinden Rache und falschen Politik bluteten, ward später eine Kapelle erbaut und wöchentlich eine Messe zum Trost und Frommen der Abgestorbenen gelesen. Tschudi sagt, die Eidgenossen haben solche Strenge ausgeübt, um die Feinde zu schrecken und zu vermindern, bekennt aber selbst, daß von diesem Tage an das Kriegsglück der eidgenössischen Sache nicht mehr so hold gewesen sey, wie vormals. Der junge Ital Reding allein ist kaum die einzige Schuld des grausen Verfahrens gegen die unglückliche Besatzung von Greifensee, wie zürcherische Geschichtsschreiber sie ihm aufbürden wollen. Würde er allein für den Tod geredet und auch alle Schwyzer ihm zugestimmt haben, — was war das Ergebniß, wenn die andern Eidgenossen alle Gnade für Ungnade ausgesprochen und ermehrt hätten? —

Greifensee wurde nun den Flammen übergeben. Einzelne Harsten eidgenössischer Krieger brannten auch die Schlösser Dübelstein, Moosburg, Ober-Pfessikon, Werdegg und Sonnenberg ab.

29. Kapitel.

Einige von der Besatzung von Greifensee werden am Leben erhalten. Erlaß der Eidgenossen an die Churfürsten und Reichsstädte des h. römischen Reichs aus dem Lager vor Greifensee. Zug der Schwyzer und Glarner nach Sargans, wo die österreichischen Vesten Freudenberg und Nidberg von ihnen in Recht und Pflicht genommen werden. Graf Ulrich von Mersch erscheint im eidgenössischen Lager als Friedenswerber. Er erlangt bei den Eidgenossen so viel, daß sie das Amt Kiburg und Winterthur verschonen. Die Eidgenossen ziehen heim. Feiges Benehmen der Oesterreicher und Zürcher bei diesem kurzen Feldzuge. Anfall der Zürcher auf Regensperg. Aufbruch der Eidgenossen und Belagerung von Zürich.

Zehn theils hochbetagte, theils ganz junge Personen männlichen Geschlechts entgingen dem Blutbade zu Greifensee und wurden am Leben erhalten. Während die Eidgenossen vor Greifensee lagen, so schrieben sie an sämmtliche Churfürsten, Herren und Städte des heil. römischen Reichs und bathen, solchen fälschlichen Vorgaben der Oesterreicher und Zürcher keinen Glauben beizumessen, als welche stets dahin arbeiten, die Eidgenossen bei ihren Freunden zu verunglimpfen und einen Reichskrieg gegen sie anzustiften. Diese Zuschrift ist datirt: „Vor Grifensee im Veld am 14. Tag Mey.“ Besiegelt ward sie „von dem vesten Ulrich von Erlach, Houptmann von Bern,“ und unterzeichnet von „Schultheißen, Landt-Amman, Houptlüt, Venner, Räte und Gemeinden der Stette und Lenderen Bern, Lucern, Ure, Schwitz, Underwalden, Zug und Glarus.“

Wenige Tage später, nämlich am 20. Mai, rückten 200 Schwyzer und 300 Glarner mit einer Fahne in's Sarganserland, besetzten die österreichischen Bestungen Freudenberg und Nidberg und ließen die Leute den beiden Ständen schwören. Die Gült und Nutznießung wurden den Freiherren von Brandis zu Vaduz belassen, ohngeachtet sie der Herrschaft Oesterreich im Geheimen Vorschub thaten. Hans Schüblenbach von Glarus wurde im Namen der Orte Schwyz und Glarus zum Landvogt über

diese Schlösser und die dahin gehörigen Unterthanen gesetzt. Die Kriegsvölker begaben sich wieder in Bälde zurück, weil die beiden Stände hofften, der mit ihnen verlandrechtete Graf Heinrich von Sargans werde das Land zu Handen ihrer bewachen und schirmen helfen.

Aus dem Tyrol, wohin der Ruf schweizerischer Thaten schon längst gedrungen war, erschien Graf Ulrich von Metsch, der zugleich Hauptmann an der Etsch war, als Friedenswerber im eidgenössischen Lager, welches am 1. Brachmonat aus der Gegend von Greifensee wieder nach Kloten und Basserstorf verlegt worden, und erhielt sicheres Geleit sowohl für sich, als für die Boten von Rapperschwil und Winterthur, um wenigstens über einen Waffenstillstand in Unterhandlungen zu treten. Weil man aber über die Zeit, wie lange ein solcher Anstand dauern sollte, nicht übereinkommen mochte, so zerging das ganze Geschäft. So viel erhielt indessen der den Schweizern eben nicht unbeliebte Graf, daß die Stadt Winterthur und das Amt Kiburg von einem feindseligen Besuche der Eidgenossen, wie solcher im Wurfe war, verschont blieben.

Am 13. Brachmonat zogen die Eidgenossen, welche ohne dringende Nothwendigkeit nie auf lange Zeit ihre Heimath verließen, nach Hause. Die Berner, Luzerner, Unterwaldner und Zuger schlugen die Straße über Baden ein. Die Urner, Schwyzer und Glarner nahmen den Heimweg über Grüningen und verstärkten unterwegs noch den Heerhaufen, der Rapperschwil eingeschlossen hielt.

Während diesem 7 Wochen langen Feldzuge der Eidgenossen hielten sich die Oesterreicher und Zürcher so stille, daß sie billig der Feigheit beschuldigt werden können. Die vom See trugen der Obrigkeit an, dem Feind entweder gegen Baden oder Wesen hin eine Diversion zu machen und ihn so von Greifensee abzuziehen. Auch die Rapperschwiler hätten es gern gesehen, wenn auf die Eidgenossen, die ihre Stadt umlagerten, ein Angriff unternommen wor-

den wäre, um der lästigen Belagerung los zu werden. Alles unterblieb, weil von Zürich aus bei Ehre und Eid jedes Unternehmen solcher Art den Eidgenossen untersagt ward. Hans von Rechberg einzig machte einen Ausfall aus Winterthur, drang an der Spitze von 60 Reitern ins Dorf Hegnau ein und tödtete da 6 Appenzeller, 1 Berner und 1 Glarner, worauf er wieder schnell zurückwich.

Kaum waren die Oesterreicher und Zürcher versichert, daß das eidgenössische Hauptheer aufgelöst und nach Hause gekehrt sey, so ward von ihnen ein großer Streifzug in die Gegend von Regensperg, wo die Eidgenossen einige Besatzung hatten, unternommen. Aus dem Thurgau und von Winterthur her kamen Adeliche zu Pferd. Zürich entsandte ebenfalls seine Reiterei. So ward von 1400 Reisigen das ganze Land um Regensperg herum verheert, ausgeplündert und die Dörfer niedergebrannt. Einige eidgenössische Zusätzer waren frech genug, sich gegen den Reiterschwarm ins offene Feld herauszuwagen und mit ihnen sich in ein Gefecht einzulassen. Bald wären sie indessen abgeschnitten und aufgerieben worden. Nur eine behende Flucht mochte sie retten. Ein Glarner und einer aus dem Amte Regensperg büßten ihr Wagstück mit dem Leben.

Es befanden sich die eidgenössischen Boten an einer Tagesleistung zu Luzern, als die Nachricht kam, daß die Zürcher und Oesterreicher mit Macht im Felde erschienen seyen und Neu-Regensperg belagern. Es bangte den Tagherren vor der Gefahr, in welcher die schwache eidgenössische Besatzung stand, das Schicksal der Männer von Greifensee theilen zu müssen. Man beschloß, so schnell als möglich einen neuen Feldzug vorzunehmen und die Boten ritten gleich auseinander, um jeder seines Orts dazu Anstalten zu treffen. Gleich am folgenden Tage, es war der 24. Brachmonat 1444, zogen die Schwyzer und Urner in Eile der March und dem Zürchergebiethe zu. Am 25. schon trafen sie bei Grüningen ein, wo die Glarner zu ihnen

stießen. Sie rückten mit einander abwärts, bis auf Oerlikon, wo sie vernahmen, daß die Oesterreicher und Zürcher längst wieder auseinander und in ihre Quartiere zurückgegangen seyen. Am 26. Brachmonat trafen die Luzerner, Unterwaldner und Zuger, die über Baden anrückten, in Höngg ein, wo sich die Schwyzer, Glarner und Urner mit ihnen noch gleichen Tages vereinigten. Abermal wurde gebrannt und verheert. Besonders traf dieses grause Schicksal die Gemeinde Oerlikon, wo einige Zürcher niedergemacht wurden. Wie das bernische Heer mit 400 Solothurnern in's eidgenössische Lager eingerückt war, so beschloß der Kriegsrath mit großer Mehrheit, daß die Stadt Zürich belagert und zum Frieden genöthiget werden solle, ehe noch die französischen Hilfsvölker zum Verderben der Schweiz an ihren Gränzen eintreffen mögen. Die Berner, Solothurner und Zuger übernahmen die Einschließung der kleinen Stadt Zürich von der Mittagseite her. Ihr Hauptquartier war im Frauenkloster Seldnau. Die Bürger von Bremgarten und Mellingen und die Kontingente der freien Aemter, des Wagenthals und anderer von den Eidgenossen in Pflicht und Eid genommenen Gemeinden, reihten sich diesem Heere an. Um die große Stadt lagerten sich mit den Luzernern die Schwyzer, Urner, Unterwaldner und Glarner. Ital Reding der jüngere, mit Landammann Jost Tschudi, hielt namentlich die Gegend um die Spitalscheune und den Boden bei Hottingen in Verwahr. Südlich war bei Seldnau, nördlich bei St. Leonhard das Geschütz aufgepflanzt. Zürich war so eingeengt, daß kaum der See offen blieb. Die Zahl der Schweizer in beiden Lagern belief sich auf fast 20,000 Mann. Diese Lager wurden durch eine Brücke, welche oberhalb Höngg über die Limmat geschlagen war, in Verbindung gesetzt.

Nun erwachte in Zürich der kriegerische Sinn mit einem Male wieder. Sie verbrannten die Häuser, Scheunen und Trottengebäude in der nächsten Umgebung der Stadt,

warfen tiefe, breite Gräben aus, errichteten Bollwerke und besetzten jeden gefährlichen, oder schicklichen Posten, mit Mannschaft und Geschütz. Eine kleine Gesellschaft zürcherischer Bürger, welche sich selbst die Böcke nannte, ermuthigte sich, die kühnsten Abentheuer zu wagen. Der Markgraf Wilhelm erhielt, die bürgerliche Rechtspflege ausgenommen, die vollste Gewalt in der Stadt, und Ritter Hanns von Rechberg wurde einmüthig zum obersten Hauptmann der Zürcher erwählt.

Die Eidgenossen donnerten mit ihrem schweren Geschütze wacker auf die Stadt und ihre Bollwerke los. Die Berner allein schossen in wenigen Tagen 750 Schüsse. Weil man aber die Büchsen nicht wohl zu richten wußte, so ward bloß ein alter, baufälliger Thurm gebrochen und 3 einzige Personen in der Stadt getödet. Desto mehr litten die Bürger dadurch, daß ihnen ihre Kornäcker und Weinreben in Grund und Boden verdorben wurden. Sie rächten sich dafür durch wiederholte Ausfälle, wobei fast einmal ein Theil des bernischen Geschützes in Feindes Hand gerathen wäre und ein andermal drei Wägen voll Wein von den Böcken wirklich erbeutet wurden. Bei solchen Ereignissen setzte es hitzige Gefechte ab, wobei beiderseits Blut floß, die aber im Ganzen nichts entschieden. Die Schwyzer verloren darüber acht ihrer Waffenbrüder, nämlich: Werni Schriber, Jost Müller, Jenni Mettimen, Werni Kenel, Uli Eberhard, Conrad am Feld, Jakob Hermann und Werni Gruober.

30. Kapitel.

Reichstag zu Nürnberg. Vergebliche Bemühung des Kaisers Friedrich IV., an solchem einen Reichskrieg wider die Eidgenossen zu erzwingen. Vorfälle in Brugg. Belagerung von Farnsburg. Nachricht vom Herannahen der Franzosen. Die Eidgenossen vor Farnsburg werden aus dem Lager von Zürich verstärkt und ziehen gegen den Feind. Schlacht bei St. Jakob an der Birs.

Hanns von Rechberg, obwohl von den Zürchern zum Feldhauptmann gewählt, war während der Belagerung nicht in Zürichs Mauern. Er verleitete den Freiherrn Thomas von Falkenstein zum Undanke und Treulosigkeit an Bern. Als der Kaiser von Passau auf den Reichstag nach Nürnberg zog, da war alles gespannt auf die Resultate dieser wichtigen Versammlung. Friedrich versuchte alles, um die Reichsstädte dahin zu vermögen, den Krieg des Hauses Oesterreich gegen die Eidgenossen, als einen Reichskrieg zu erklären und wider die Schweizer, als Feinde des Kaisers und des Reichs, mit Macht aufzutreten. Der zürcherische Gesandte, Rudolph von Cham, mußte in offener Sitzung der erlauchten Boten anziehen, wie es das Reichspanner sey, das auf Zürichs Thürmen wehe und das die Kugeln der Eidgenossen schimpflich durchlöchern. Zürich habe sich und seine Sache dem Schutze des heil. römischen Reiches unterstellt, es zieme sich also, nach dem Wunsche des höchsten Oberhauptes, eine so treue Stadt möglichst zu unterstützen. Man war von Seite der Reichsstände indessen nicht eines so sanguinischen Temperaments, wie es sich bei den Bittstellern fand. Die Fürsten und Herren waren zu selbstsüchtig, um Volk und Geld für eine Sache zu spenden, die sie nicht zunächst anging und die Städte hüteten sich wohl, durch den Sturz der Eidgenossen ihre eigene Existenz zu untergraben. Wohl leuchtete es auch der Mehrheit der Tagherren ein, daß, wenn es um Recht und Gerechtigkeit zu thun sey, weit mehr Gründe für, als wider die Eidgenossen können geltend gemacht werden. Der Kaiser erhielt eine Abweisung in höflichster Form.

Ritter Hanns von Rechberg kehrte aus Frankreich, wo er im Namen des Kaisers am Hofe Karls VII. gute Geschäfte gemacht hatte, zurück. Seine Reise ging zu Thomas Freiherrn von Falkenstein, der mißmuthig darüber, daß ihm der Plan, die Stadt Aarau zu verbrennen, mißglückt war, über neue Anschläge, zum Verderben der treuen Anhänger Berns im Aargau, brütete. Die Stadt Brugg wird nun nächtlicher Weile von ihnen mit List und Gewalt eingenommen, geplündert und in Flammen gesetzt. Zum Entsetzen Rechbergs will Thomas den gefangenen Schultheiß, die Räthe und mehrere angesehene Bürger enthaupten lassen. Auf Zureden des Erstern schleppt er sie auf einen festen Thurm unter Laufenburg, wo sie erst nach langer, beschwerlicher Haft für großes Lösegeld entlassen wurden.

Die Berner, Solothurner und Luzerner rückten, sobald die Nachricht von dem jämmerlichen Schicksale der Stadt Brugg erscholl, mit starker Mannschaft und vielem Geschütze vor die hohe Veste Farnsburg, wo Thomas von Falkenstein, nach ihrem Vermuthen, sich befinden sollte. Die Stadt Basel unterstützte die Belagerer aus allen Kräften. Die Vestung wurde durch anhaltendes Beschießen auf's äußerste gebracht. Hanns von Rechberg sprach der Besatzung Muth ein, tröstete sie mit der Hoffnung baldigen Entsatzes, und stahl sich in regenfinsterer Nacht mitten durch das feindliche Lager, um die Franzosen herbeizuholen.

Diese rückten über 50,000 Mann stark, unter Anführung des königlichen Kronprinzen, durch das Elsaß herab. Das Heer enthielt, unter stolzen, geübten, tapferen Feldherren, alles ausgemachte Soldaten. Die Reiterei war furchtbar, vor allem zeichneten sich 5000 Küraſſiere aus. Eine solche Macht war in den damaligen Zeiten nie gesehen worden. Sie machte denen bange, die sie von den Küsten des abendländischen Meeres und von dem Fuße der Pirenäen zu Hilfe gerufen hatten, sollte sie nicht die erschüttern, gegen die sie zu streiten heranwogte?

Basel schritt zu Vertheidigungsmaßregeln und berichtete das Anrücken der Franzosen in's Lager vor Farnsburg. Boten begaben sich zu den Eidgenossen, die Zürich belagerten, überbrachten die Zeitung von Basel und bathen um Hilfe. Wohl mochten den Anführern des eidgenössischen Hauptheeres die Darstellungen der französischen Macht, wie Basel sie machte, übertrieben scheinen, sonst würden sie andere Vorkehrungen getroffen haben. Es mußte der Gedanke bei ihnen walten, das so geheißene Heer sey ein weit vorgeschobenes Streifcorps, welches theils Erkundigungen einziehen, theils plündern und rauben wolle. Kaum 600 Mann wurden entsendet, um dem bedrohten Heerhaufen von Farnsburg Unterstützung zu bringen. Unter diesen 600 fanden sich etwa 50 Schwyzer, welche Jost Reding, des alten Ital Redings Sohn, befehligte.

Auf Hanns von Rechbergs Bitte entschloß sich der französische Kronprinz, der in Landskron angekommen war, Farnsburg zu entsetzen. Graf von Sancerre du Bueil mußte mit einer Vorhut von 8000 Mann zuerst über die Birs gehen und über das Münchensteiner Feld bis Prattelen vorrücken. Schnell folgte der Marschall Graf zu Dammartin mit 10,000 Mann und setzte sich zu Muttenz. Der Dauphin blieb mit dem Hauptheere auf dem linken Ufer der Birs.

Die Bürger von Liestal schickten Eilboten an die Eidgenossen, daß die Franzosen schon über die Birs und auf dem Münchensteiner-Felde seyen. Im freien Felde beriethen sich die Eidgenossen, was zu thun sey. Man vereinigte sich endlich dahin, daß die eben von Zürich angekommenen 600 Mann mit 300 Bernern und 200 Solothurnern, 50 Luzernern und 100 Baslern in der Nacht nach Prattelen hinabziehen, die Macht und Stellung des Feindes ausforschen, ihn versuchen, vor einem Hauptgefechte aber, sowie vor dem Uebergange über die Birs, sich hüten sollen.

Am 26. August 1444 Morgens stießen die 12 bis 1300 Mann starken eidgenössischen Truppen auf eine Vorwache von 100 Reitern, welche gleich zerstoben wurden. Der Geist des Streites ergriff die Eidgenossen. Muthvoll griffen sie Sancerre's Heerhaufen an, verwirren und schlagen ihn in die Flucht. Dammartin hält Stand, muß aber, ohngeachtet seiner Uebermacht und tapfern Gegenwehre, den Schweizern, welche wie Löwen wüthen, weichen und geht über die Birs zurück, um sich mit dem Dauphin zu vereinigen. Die Eidgenossen erobern viele Wägen, Pferde, Waffen und Panner. Der Feind hatte eine Menge Todte und Verwundete, sie keinen Todten, wohl aber eine nicht unbedeutende Zahl Verwundeter.

Der Dauphin zieht sein Heer nahe an der Birs zusammen. Links entsendet er 8000 Mann auf die nahe an der Stadt Basel liegenden Höfe, Gundoldingen und St. Margaretha, damit weder die Basler den Eidgenossen zu Hilfe kommen, noch die Eidgenossen sich in Basel werfen können. Basel warnt die Schweizer vor einem Uebergange über die Birs, wo ein dreißigmal stärkerer Feind sie erwarte und unfehlbar erdrücken werde. Die Hauptleute weisen den vor Farnsburg beim Abzuge erhaltenen Befehl und verlangen, man solle nicht weiter vorrücken. Das war tauben Ohren gepredigt. Der baselsche Bote wird mißhandelt und getödtet. Wüthend droht ein großer Theil der Eidgenossen seinen Offizieren gleiches Loos, wofern sie sich weigern, ihnen den Uebergang über die Birs zu gestatten und sie an den Feind zu führen. Mit wildem Feuer stürzt der eidgenössische Heerhaufe in den Fluß und gewinnt das jenseitige Ufer. Sogleich donnern alle französischen Stücke und sprühen Tod und Verderben in die Eidgenossen. Hanns von Rechberg an der Spitze von 600 deutschen und 8000 französischen Reitern, sprengt die Eidgenossen an und trennt sie im gleichen Augenblicke, wie sie ihre Schlachtordnung bilden wollen. Dieses schreckliche Kanonenfeuer und dieser

Sturmritt, unter dem die Erde bebt, kostet die Eidgenossen bei 200 ihrer trefflichsten Krieger. Nunmehr fechten die Eidgenossen in zwei abgesonderten Haufen, deren jeder etwa 500 Mann zählte. Der Haufe rechts wird von der feindlichen Reiterei umgarnt und zieht sich in eine Au zurück, wo er mehrere Stunden auf Leben und Tod ficht, eine Menge Pferde und Männer dem Feind tödtet und vom Kampf nicht abläßt, bis keiner mehr übrig bleibt. Die 500 Schweizer links scheinen zuerst besseres Glück zu haben. Im Gewühl der Schlacht dringen sie siegreich durch eine Menge ihrer Feinde und bemächtigen sich des Gartens und Siechenhauses bei St. Jakob. Jetzt erst erhebt sich der furchtbarste Kampf. Dreimal stürmen die Franzosen auf diese Stellung und dreimal müssen sie dem schweizerischen Heldenmuthe weichen. Die Eidgenossen stürzen dann zweimal aus Haus und Garten in die Feinde und richten erschreckliche Niederlagen an, doch werden auch sie durch die zahllosen und tapfern Gegner gezwungen, in ihren Rückhalt zurückzugehen. Immer dünner wird ihr an sich schwacher Haufe. Es gelingt dem Feind, das Siechenhaus und die Kapelle in Brand zu stecken. Die Schweizer haben nun blos mehr den eingemauerten Garten im Besitz. Das gleiche Kanonenfeuer, welches am Morgen ihnen so bittern Verlust verursachte, donnert jetzt Nachmittag diese Mauern, ihre letzte Schutzwehr, nieder. Die noch übrigen Eidgenossen empfehlen ihre Seelen Gott und machen den Vorsatz, zu sterben für's Vaterland. Sie stechen, schlagen, schießen auf den aller Orten dicht eindringenden Feind. Mancher reißt die Pfeile, mit denen er verwundet wird, aus seinem Leib und durchbohrt damit die Feinde, die ihm aufs Leben gehen. Der ficht noch mit nur mehr einer Hand, der nur noch auf die Kniee gestützt. Jeder wendet den letzten Funken Lebenskraft, den letzten Blutstropfen an, um seinen Tod zehnfach zu rächen. Keiner stirbt auf der Wahlstatt, ohne daß um seine Leiche herum 6, 7 bis

8 todte oder schwer verwundete Franzosen liegen bleiben. Die 10stündige Schlacht hört auf, wie keine Eidgenossen mehr da sind, die fechten können und, so zu sagen, der letzte Schweizer verblutet hat. Das Schlachtfeld deckten 8000 Franzosen, worunter viele Herren von hohem Adel. Sie verloren über 1100 Pferde. Die Menge der Verwundeten war weit größer und man hatte die größte Mühe, sie auf den Dörfern um Basel herum unterzubringen. Der Eidgenossen blieben über 1200 Mann auf dem Platz. 32 verwundete Eidgenossen wurden nach Basel ins Spital gebracht, unter diesen befanden sich 10 Schwyzer, welche aber alle an ihren Wunden starben. 16 Eidgenossen, worunter einer von Arth, kehrten am Morgen, vom französischen Kanonendonner geschreckt, um, schwammen über die Birs zurück und retteten sich. Sie wurden ihr ganzes Leben hindurch verachtet und durften sich bei keinem öffentlichen Anlasse mehr sehen lassen. Der Dauphin trauerte über einen Sieg, der ihm so viel Volk und darunter manchen seiner besten Freunde gekostet hatte, und bedauerte den Tod der schweizerischen Helden. Er erlaubte den Baslern, die gefallenen Schweizer christlich zu beerdigen und wo sie noch Lebende finden, solche in ihre Stadt zu nehmen und zu verpflegen. Er erklärte sich, daß er noch kein so tapferes Volk angetroffen habe, wie diese Schweizer und daß er nichts sehnlicher wünsche, als solche Krieger anzuführen. Nie, das war sein fester Entschluß, nie wolle er künftig als Feind gegen die Eidgenossen auftreten. Große Seelen schätzen und lieben einander. Trübt auch auf kurze Zeit das Spiel, der Sturm der Leidenschaften ihre Gemüther; bald legt sich der unreine Brand, und die Menschlichkeit siegt. Wie weit niedriger, als dieser Königssohn, dachte und fühlte Burkard Mönch, der nach der Schlacht, die er mitzukämpfen nicht das Herz hatte, stolz mit einigen Rittern über die Leichname dahinritt und vermessen die ärgerlichen Worte sprach: „Heut baden wir in Rosen.“ Ein

im Blute röchelnder Eidgenoß, man sagt, es sey Arnold Schik, der urnerische Hauptmann, gewesen, dem der unmenschliche Hohn des Schweizerfeindes an's Herz griff, raffte seine letzten Kräfte zusammen und schleuderte mit dem Ausdrucke: „friß eine der Rosen!“ einen Stein so stark und so richtig, daß Augen, Nase und Mund des Uebermüthigen tödlich zerquetscht wurden und er nach 3 Tagen voll Qual und Schmerz seinen Geist aushauchte. Diese Niederlage der eidgenössischen Helden war glorreicher, als ein herrlicher Sieg. St. Jakob ist das Thermopile der Schweizer und wer frei werden und frei bleiben will, muß sich vornehmen, solche Thaten nachzuahmen. Von Schwyz fielen in dieser Heldenschlacht: Jost Reding der Hauptmann, Ulrich Wagner, Hans Gruober, Ulrich Käzi, Heini Hager, Uli von Steina, Martin Schorno, Jost auf der Mur, Hans Zebächi, Hans im Rikes, Heini Schwiter, Cunrad am Feld, Hans Schriber, Ruodi Freyenbach, Uli Gasser, Uli Büel, Werni Murer, Hans Jüzer, Hans Ebing, Hans Schwiter, Erni Merz, Hans Watiner, Hans Wipfli, Heini am Stein, Erni Schik, Heini Zwyer, Uli Dürrenbach, Uli Ziebrig, Heini Angster, Uli Gupfer, Ruodi Büoler, Erni Metler, Hans Fur, Cuoni Erb, Uli Fischli, Uli Stadler, Werni Schellbret, Werni Fröwler.

31. Kapitel.

Die Eidgenossen heben die Belagerungen von Farnsburg und Zürich auf. Der Kronprinz von Frankreich unterhandelt mit Basel und verlegt sein Heer in Quartiere. Tagsatzung zu Zofingen. Friede zu Ensisheim zwischen dem Dauphin und den Eidgenossen.

Fliehende Bauern brachten den 26. August Nachts die schreckliche Nachricht von der Schlacht, von dem Tode sämmtlicher Eidgenossen und von dem unaufhaltbar einbrechenden Feinde ins Lager von Farnsburg. Die Eidgenossen brachen in Unordnung auf, zogen ab und ließen das schwere Geschütz im Stich. Am 28. August früh Morgens

wurden in Zürich aus Freude über den französischen Sieg alle Glocken geläutet und unter dem Schalle der Trompeten und Pauken Triumphlieder angestimmt. Man staunte im eidgenössischen Lager und wußte sich die Ursache davon nicht gleich zu erklären. Ein Eilbote von Basel berichtete den Heldenkampf und die Niederlage der Schweizer ohnweit Basel. Der Läufer von Bern kam gleichzeitig mit der strengen Mahnung aller bernischen Völker nach Hause, weil Stadt und Land von den Franzosen bedroht seyen. Samstags den 29. August hoben die Berner und Solothurner ihr Lager auf und entfernten sich auf der Straße nach Baden. Das bernische und luzernische schwere Geschütz ward die Limmat hinunter fortgebracht. Die Luzerner, Urner, Schwyzer, Unterwaldner und Zuger, sowie die Glarner verließen ihre Stellung vor der großen Stadt, setzten über die Limmat und gingen über den Albis auf Wetschwil, wo die Luzerner und Zuger Posten faßten, die übrigen aber ihrer Heimath zueilten. Die Zürcher mußten ihre Freude über den französischen Sieg dadurch büßen, daß ihnen die Eidgenossen noch vor ihrem Abzuge in der Umgegend der Stadt und weit an beiden Seeufern hinauf Alles verbrannten und die Weinreben und Obstbäume jämmerlich verheerten.

Die Stadt Basel schwebte in ungemeinen Besorgnissen und sandte daher zwei Cardinäle, den Bischof von Basel, den Bürgermeister Johann Roth, den Zunftmeister Andreas Ospernelle und andere angesehene Herren zu dem Dauphin, ihn im Namen des Conciliums und der Stadt zu bitten, daß er schonend und freundschaftlich sich benehmen wolle. Herzog Ludwig von Savoyen nahm sich dieser Gesandtschaft mit solchem Glück an, daß der Dauphin sein Heer, welches gleich nach der Schlacht bedeutende Verstärkungen erhalten hatte, von Basel hinwegzog und theils im Breisgau, theils im Elsaß ausgedehnte Quartiere beziehen ließ. Die Eidgenossen beeilten sich durch

friedliche Unterhandlungen den mächtigsten ihrer Feinde zu versöhnen und tagten deswegen in Zofingen. Als Vermittler zeigte sich der Herzog Philipp von Burgund selbst, dem es sehr viel daran lag, daß die Eidgenossen weder österreichische noch französische Unterthanen würden. Seine Agenten waren die beiden Grafen von Neuschatel und Valengin, den Eidgenossen befreundete Herren. Man trat in Ensisheim, dem Hauptquartiere des Dauphin, zusammen. Mißvergnügen über die Unthätigkeit des Hauses Oesterreich, welches die Franzosen weder mit Volk noch mit Geld gehörig unterstützte, und, wiewohl auch nicht ohne Grund, über die ganz vernachlässigte Kriegszucht der französischen Truppen bittere Klagen erhob, ja für gewisse Fälle sogar mit einem Reichskrieg drohte, stimmte den französischen Königssohn ungemein gut für die Eidgenossen. Folgender Friedensschluß war das für die Eidgenossenschaft, die sonst wohl zu viele Feinde zu bestreiten gehabt haben würde, erwünschlichste Ergebniß:

„Wir Ludewig, des Königs von Frankreich Erstgeborner, Dauphin zu Vienne, zu Gottes Ehre, dem Nutzen und Ruhm der französischen Krone, auf Bitte der Abgesandten des zu Basel versammelten Conciliums errichten gutes Verständniß und feste Freundschaft mit den geistlichen und weltlichen Leuten, Adelichen, Bürgern und Landleuten der Städte und Gemeinden Basel, Bern, Luzern, Solothurn, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glaris, ihren Angehörigen und Zugewandten, wer sie seyen, als namentlich Herrn Ludewig, Herzog zu Savoyen, Johann, Graf zu Freiburg und Neuschatel, Johann, Grafen von Aarberg und Valengin, der Stadt Biel und der Neuenstadt, eben als hätten wir der Dauphin und unsere Leute nie mit ihnen Krieg geführt. Es ist freier Handel und Wandel in alle Lande des allerchristlichsten Königs und des gnädigen Herrn Dauphins. Der Herr Dauphin verschafft, daß die Adelichen, welche die Stadt Basel und andere Orte

gefehdet, sich zum Frieden setzen, sonst er sie mit den andern Orten dazu anhalten will. Von Städten und Burgen diesseits und jenseits des Rheins, die in seiner Macht stehen, oder darein kommen möchten, haben die Orte nichts Feindliches zu befahren. In Folge dieses Friedens mag der gnädige Herr Dauphin mit seinem Heere nicht in die Lande der Orte oder ihrer Zugewandten kommen oder darin Aufenthalt nehmen. Abgesandten, Pilgrimen und Handelsleuten ist welchselweise der Paß geöffnet. Da der Hochgeborne Fürst der Dauphin zwischen den Hochgebornen Fürsten von Oesterreich, dem Adel und der Stadt Zürich und anderseits den obenwähnten Orten Friedensvermittlung zu versuchen wünscht, als lassen letztere sich diese gefallen; nur soll das Mißlingen derselben Unterhandlung diesen Vertrag in keinem Punkt ändern; treulich alles und ohne Gefährde. Der Herr Dauphin wird alle anwesenden oder nachkommenden Hauptleute und Rottenführer diesen Vertrag auf die Evangelien beschwören lassen. Der Krieg ist zu Ende. Wir Ludwig, Dauphin zu Vienne, haben dieses Alles eigentlich und mit unserm Rathe wohl überlegt und angenommen. Bei unserem Wort und als Königssohn verheißen wir, es zu beobachten, unterzeichnen und bekräftigen den Vertrag mit unserm großen Sigill. Zu Ensisheim an dem 28. Tag des Oktobers des 1444. Jahres. Louis. Durch unsern Herrn der Dauphin in seinem Rath."

Dieser Friede war gleichsam ein Bündniß mit den Eidgenossen. Wenigstens ließ sich der französische Kronprinz mit ihren Feinden in keine Verhältnisse mehr ein. Denn als Kaiser Friedrich unterm 1. Wintermonat den Bischof von Augsburg und andere angesehene Herren zum Dauphin abordnete und dringendst bath, er möchte sein Heer als eine Hilfsarmee zu Handen des Kaisers und des h. römischen Reichs in die Schweiz einrücken lassen, so erklärte der Dauphin kurzweg: „Ich habe mit den Eidgenossen Friede und breche ihn nicht mehr. Ich bin von

Oesterreich unwürdig behandelt und schlecht unterstützt worden. Man hat mir und meinem Vater, um uns in Krieg gegen die Eidgenossen zu verwickeln, fälschlich solche Frevelthaten von den Schweizern vorgegeben, die sie nie verübt haben. Die Sache dieses tapfern Volkes ist gerechter, denn die ihrer Feinde, und so bin ich nicht mehr da, um gegen sie zu kriegen und ihnen Leids zu thun."

32. Kapitel.

Schwyz hilft die Gränzen besetzen. Die Glarner reinigen das Oberland von den Feinden. Schwyz und die Eidgenossen werden von vielen deutschen Grafen und Herren gefehdet. Kriegerische Vorfälle vor Rapperschwil und am Zürichsee. Angriff der Zürcher auf die Stadt Baden wird abgeschlagen. Waffenstillstand. Er wird von der Herrschaft Oesterreich nicht gehalten und der Krieg geht wieder an. Undank des Grafen Heinrich von Sargans. Die Oesterreicher erobern Sargans und Walenstatt. Die Glarner stellen sich männlich gegen sie zur Wehre.

Kaum waren die Schwyzer heim, als sie, von Luzern aufgemahnt, sich schon wieder ins Gewehr stellen mußten. Das schwyzerische Panner zog ins Freienamt, wo die Luzerner und Zuger eine beobachtende Stellung genommen hatten und blieb 14 Tage bei ihnen. Auch die Urner und Unterwaldner entsandten ihre Mannschaft dahin. Wie die Gefahr eines französischen Einbruchs größtentheils beschwichtigt war, so kehrten die Panner zurück, doch blieb noch ein ansehnliches Corps in dasiger Gegend. Bremgarten, Mellingen und Baden erhielten von dieser Heeresabtheilung aus starke Besatzungen. Grüningen und Utznach wurden, weil auch die Belagerung von Rapperschwil, welche aber schon lange nur in einer Blokade bestand, größtentheils unterbrochen war, fast einzig von den Schwyzern beschützt. Auch in den Höfen standen schwyzerische Zusätzer. Glarus hatte viel Arbeit im Oberlande, wo die Oesterreicher schon über den Rhein gegangen waren und starke Fortschritte gemacht hatten. Nach einzelnen

Plänkeleien rückte Samstags den 20. Herbstmonat das Panner von Glarus nach Flums vor und zwang den Feind, in aller Eile Walenstatt und Sargans zu räumen und sich über den Rhein zu entfernen. Der Vogt Schüblenbach ward wieder in seine Verrichtungen eingesetzt und Graf Heinrich von Werdenberg und seine Söhne versprachen als Landleute von Schwyz und Glarus feierlich, ihre Pflicht streng zu beobachten und dem Feind keinen Vorschub zu leisten. Die Deutschen, durch die eidgenössische Niederlage an der Birs ermuthigt, sandten dem Stande Schwyz und den Eidgenossen eine Menge Fehden. Die vornehmsten Fehden waren der Markgraf Albrecht von Brandenburg, Graf Ulrich von Würtemberg, Graf Ulrich dessen Bruder, und Markgraf Jakob von Nieder-Baden.

Vor Rapperschwil gab es mitunter blutige Raufereien sowohl zu Wasser, als zu Land. Die Grüninger hielten treu zu den Schwyzern und beunruhigten stets die rapperschwilischen Vorhuten auf dem Meyenberg. Die Dörfer Ober- und Nieder-Meilen wurden in Brand gesteckt und wie die Glarner wieder freie Hand hatten, mit ihrer Hilfe Rapperschwil so eng gesperrt, daß die Bürger dieser Stadt weder ihren Wein noch andere Feldfrüchte einsammeln konnten, sondern Alles ihren Feinden überlassen mußten. Die Zürcher erfuhren ähnliche Beschädigungen. Von Pfeffikon aus nahmen ihnen die Schwyzer in einer Fahrt 50 kleine und große Schiffe mit allerhand Geschirr, Bükken, Fässern ꝛc., die mit Weintrauben und Wein angefüllt waren. Auch die Luzerner, Urner, Unterwaldner, Zuger und Glarner, welche im Spätherbste an dem Zürcher See Quartiere bezogen, machten sich an die Weinlese und thaten sich gütlich. Es kostete indessen hie und da bei kleinen Raufereien Blut. Die Schwyzer hatten auf dem Zürcher See einen großen Flotz, die Schnecke genannt, welcher mit Geschütz wohl versehen war und 70 Mann Besatzung enthielt. Mit diesem Fahrzeug machten die Eidgenossen

einen Angriff auf die Brücke zunächst Rapperschwil, trieben den Feind zum Stadtthor hinein und eroberten 2 Stücke schweren Geschützes. Sie verbrannten dann die Brücke mit der auf solcher errichteten Verschanzung und langten wieder in Pfeffikon ein, ohne einen Mann verloren zu haben. Unglücklicher waren die Eidgenossen am 13. Weinmonat: Eine ziemliche Anzahl von ihnen fuhr von Pfeffikon und Freienbach den See hinab und landeten zu Erlibach, um Wein zu lesen. Gähling überfiel sie ein Schwarm Zürcher zu Pferd und zu Fuß. Mit Noth entrannen die Eidgenossen in ihre Schiffe, wo sie durch das Geschütz der Feinde ungemeine Noth litten. Der Verlust der Eidgenossen belief sich auf 16 Todte und mehrere Verwundete. Doch sollen die Zürcher auch namhaften Schaden erfahren und mehr Todte gezählt haben, als die Eidgenossen. Wie letztere auf dem See sich entschlossen, sich am Feinde zu rächen und deswegen bei Küßnacht ans Land setzten, so nahmen die Feinde so schnell die Flucht, daß man keinen mehr erreichen mochte. Die Schwyzer verloren bei diesem Vorgange folgende Männer: Heini Fryenbach, Rudi Bärtschi, Hans Mülimann, Werni Fatzer, Kuni Müseli, Hans am Brand und Rudi Troßler.

Am 22. Weinmonat machten die Zürcher und Oesterreicher einen Angriff auf Baden. Bei Oeffnung der Thore erschienen 9 Zürcher mit weißen Kreuzen, wie sie die Eidgenossen zu tragen pflegten und zwar unter jenem, durch welches die Straße nach Mellingen führt. Auf die Vorfrage der Wache, wer sie seyen, gaben sie vor, „sie seyen Eidgenossen, kommen von Pfeffikon und haben ihre Bestimmung nach Mellingen, wo sie die Besatzung verstärken sollen. Beim dichten Nebel haben sie sich verirret und wünschen nun in Baden ein Frühstück zu genießen und dann nach Mellingen abzugehen.“ Plötzlich erhebt einer Kriegsgeschrei. Verabredetermaßen schmettern Trompeten und 1500 Reisige eilen mit verhängtem Zügel herbei und dringen in

die Stadt. Die Bürger von Baden und die Zusätzer stürzen in's Gewehr und leisten Widerstand. Sorgar die Mädchen und Weiber zeigen männlichen Muth und warfen von den Fenstern und Dächern herab Ziegel, Holz, Steine ꝛc. auf die Feinde, daß Pferd und Mann gefährdet und geschädiget wird. In höchster Verwirrung müssen sich die Oesterreicher und Zürcher aus der Stadt zurückziehen und sich damit begnügen, ihre Rache an der Vorstadt auszulassen, welche von ihnen in Flammen gesetzt wird. Die Feinde schleppten ihre Todten mit sich fort und so kann die Anzahl derselben nicht angegeben werden. Auf Seite von Baden blieb der Schultheiß, Johann Müller und ein Zusätzer von Menzingen, Namens Hartmann. Einer von Gößlikon ward schwer, andere leicht verwundet.

Das Concilium und der Bischof von Basel, sowie die Reichsstädte von Deutschland brachten es zuwege, daß man abermal zu Constanz des Friedens wegen tagte. Ein Waffenstillstand, der vom 25. Wintermonat 1444, bis am 24. Brachmonat 1445 dauern sollte, war die Frucht dieses Congresses. Schwyz, welches Hoffnung genährt hatte, die Stadt Rapperschwil, die wegen langer und strenger Belagerung ausgehungert war, in eidgenössische Gewalt zu bekommen und dem überhaupt derlei Friedensanstände verleidet waren, weil dadurch ihm und der eidgenössischen Sache noch immer Nachtheil zuwuchs, ging ungern daran. Wie aber alle eidgenössischen Stände ihr Volk heimberiefen und nur Glarus noch 180 Mann bei den Schwyzern im Felde hatte, auch von allen Seiten die Nachricht eintraf, daß der Waffenstillstand angenommen sey, so fügte sich Schwyz ebenfalls. Es war an dem, daß das schwyzerische Panner heimziehen sollte, als die Oesterreicher und Zürcher gähling, nach einem unter ihnen wohl und länger verabredeten Plane, mit einbrechendem Winter zu den Waffen griffen und mit ganzer Macht einen neuen Feldzug eröffneten. Am 27. Wintermonat brachen Herzog Albrecht von Oester-

reich, Bruder des Kaisers, und der Markgraf Albrecht von Brandenburg, an der Spitze von zahlreichen Truppen zu Pferde und zu Fuß, von Winterthur auf und zogen durch das Grüninger-Amt, welches sie mit Raub und Brand fürchterlich hernahmen, nach Rapperschwil, wohin sie eine Menge Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse brachten. Gleichzeitig segelten zwei neue, zu Bregenz verfertigte Kriegsschiffe, den Zürchersee hinauf. Auf jedem befanden sich 200 Mann, mit einer Menge Geschützes. Diese Schiffe liefen in Rapperschwil ein, von wo aus die Feinde am 28. frühe Morgens die Grafschaft Utznach angriffen, Schmerikon und Eschenbach niederbrannten und weitere Fortschritte drohten, wenn der Landsturm mit dem Panner der Glarner sie nicht abgehalten hätte. Im Rückzuge verheerten die Oesterreicher und Zürcher das Amt Grüningen schauerlich und verdarben vollends alles, was vor ein paar Tagen noch verschont geblieben war. Die Stadt und Vestung, worin die Schwyzer und Glarner eine starke Besatzung hatten, zu der sich eine Menge der hineingeflüchteten Landbewohner treulich hielten, durfte der Feind nicht angreifen.

Der Graf Heinrich von Sargans vergaß die Wohlthaten der Schwyzer und Glarner, seiner Landleute, warf sich dem Hause Oesterreich in die Arme und verfaßte eid- und pflichtbrüchig einen Fehdebrief, den er am 30. Wintermonat auf Schwyz und Glarus sandte. Die Freiherren von Brandis hatten schon den Tag vorher an beide Stände ein ähnliches Schreiben erlassen und den Krieg erklärt. Das Wetter brach nun auch da los. Die Oesterreicher brachen mit 6000 Mann Fußvolk und Reiterei über den Rhein her in's Sarganserland ein und drangen, weil Graf Heinrich und die Freiherren von Brandis ihnen zufielen, bis Walenstatt vor, welches dem Feinde seine Thore öffnete. Das ganze Land schwor am 1. Christmonat zu Handen der österreichischen Herrschaft. Kümmerlich rettete sich der Vogt Schüblenbach, der den Vorfall schleunig nach Glarus be-

richtet hatte, mit wenigen treuen Sarganſern nach Quarten, wo ſich bereits eine Abtheilung Glarner zum Schutze ihres Landes vorfand, die ſtündlich Verſtärkungen erhielt. Der Feind griff das Dorf Quarten mit 1500 Mann wiederholtenmalen an, mußte aber, weil die Glarner heldenmüthig ſtritten, ſchimpflich abziehen. Die Glarner verfolgten ſie bis Mels, ohnweit von Walenſtatt, und tödeten ihnen einige Mannſchaft. Auch bei Weſen hielten die Glarner gute Aufſicht, wie dann ihr Panner da lag, um nach Nothdurft, die Feinde mochten von Zürich und Winterthur her, oder von oben herab Angriffe vornehmen, bei der Hand zu ſeyn und Waffen mit Waffen abzutreiben.

33. Kapitel.

Die Zürcher machen bei Baden und im Kantone Zug Einfälle und ſchädigen mit Raub und Brand. Die Schwyzer üben am Zürcherſee das Wiedervergeltungs-Recht. Die Wiler leiden Schaden. Schwyz von den übrigen Eidgenoſſen unterſtützt, unternimmt einen Streifzug über den Rhein. Einige Dörfer werden niedergebrannt, andere gebrandſchatzt. Verluſt der Feinde. Die Schwyzer büßen 4 Mann ein. Die Schwyzer und die übrigen Eidgenoſſen ziehen von Altſtätten ins Sarganſerland. Sargans, die Stadt wird mit Sturm erobert und verbrannt. Die übrige Landſchaft wird gebrandſchatzt. Streifereien der Zürcher. Tag zu Rheinfelden, wo ſich aber alle Friedensunterhandlungen zerſchlagen. Baſel hält ſich treu an die Eidgenoſſen.

Die Zürcher und Oeſterreicher beſchränkten ſich nach der Verproviantierung von Rapperſchwil wieder auf den kleinen Krieg. Sie thaten einen glücklichen Streifzug in die Gegend von Baden und in's Siggenthal, und brachten einen großen Raub davon. Die Bürger von Baden, welche dem Feinde das geplünderte Gut abjagen wollten, erlitten einen ziemlichen Verluſt. Gleich darauf, am 6. Jänner 1445, erſchienen die Zürcher und ihre Verbündeten im freien Amte und drangen bis auf Steinhauſen im Kanton Zug vor. Letzterer Ort wurde von ihnen niedergebrannt. Die Schwyzer rächten ſich und ihre Miteidgenoſſen für

diese Beschädigungen und überfielen, 600 Mann stark, während der Nacht das mitternächtliche Ufer des Zürich-See's und bezeichneten ihre Schritte gleichfalls mit Raub und Brand. Hanns von Rechberg sammelte aus Winterthur und Frauenfeld eine ansehnliche Schaar Reisige und Fußgänger, und brach am 28. Jänner in's Gebieth um die Stadt Wil herum ein. Die Bürger von Wil und die schwyzerischen Zusätzer machten einen Ausfall auf die Feinde, geriethen aber in einen Hinterhalt und mußten die Flucht ergreifen. Bei diesem Vorfalle kamen zwei Schwyzer um's Leben, nämlich Kaspar Turner und Werni Güpfer.

Schwyz und Glarus sahen es mit Verdruß, wie die Oesterreicher durch die Treulosigkeit des Grafen Heinrich von Werdenberg und der Freiherren von Brandis Walenstatt zu ihren Handen gebracht und im Oberlande den Meister spielen. Sie kamen auf den Gedanken, mitten im Winter eine große Unternehmung zu wagen und die Treulosen es spüren zu lassen, daß man sich nicht ungestraft an den Eidgenossen vergreife. 300 Schwyzer, 200 Glarner, 200 Berner und einige Mannschaft von Zug und Nidwalden setzten sich über Utznach in Marsch nach Appenzell, wohin auch aus dem Toggenburg und von Wil gegen 300 Kriegsknechte zogen. In Appenzell stieß das Panner dieses Standes zu ihnen und machte, daß das eidgenössische Heer bis auf 4000 Mann anwuchs. Samstags den 30 Jänner gingen die Eidgenossen bei Montiglen über den Rhein. Die Feinde setzten sich bei der Veste Neuburg, wo sie eine vortheilhafte Stellung hatten und leisteten tapfern Widerstand. Sie mußten indessen dem Andrange der Eidgenossen weichen und ließen 75 Mann Todte auf dem Platze. Auch von den Eidgenossen blieben einige todt, nämlich vier Schwyzer, namentlich Uli Suter, Konrad Schübel, Uli Schübel und Werni Büri. Rankwil und die alte Stadt von Feldkirch gingen in Rauch auf. Der Zug wandte sich nun abwärts dem Bodensee zu, wo Fußach, Burg und

Dorf angezündet und der Marktflecken Dorrenbiren um 3000 Gulden gebrandschatzt wurde. Wie weit und breit sich jenseits des Rheins Furcht und Schrecken vor den rächenden Eidgenossen verbreitete, erschienen diese plötzlich diesseits des Stromes in der Gegend von Werdenberg, watteten durch den Fluß und stürmten das dem Freiherrn von Brandis zugehörige Dorf Balzers, welches gleich überging und verbrannt wurde. Von da ging's über den Rhein zurück, an die Letzinen vor Mels, welche die sarganfischen Landleute in größter Bestürzung verließen. Sargans die Stadt selbst, mußte nun daran und ward von den Eidgenossen mit Sturm genommen und gänzlich zu Grunde gerichtet. Graf Heinrich verlor viel Volk und rettete sich mit dem Reste der Besatzung auf das Schloß, welchem man von Seite der Schweizer, wegen Mangel an Geschütz, nichts anhaben konnte. Die Dörfer Mels und Flums, wurden jedes um 1000 Gulden gebrandschatzt. Zu Sargans und Flums ward eine Menge Eisen und Stahl, den Herrschaften zugehörig, erbeutet. Mit großem Raube an Vieh und Hausgeräthe, kam die eidgenössische Heeres-Abtheilung nach Glarus und Wesen zurück und löste sich auf.

Die Zürcher nahmen indessen eine Expedition nach Bremgarten vor, erreichten aber ihren Zweck nicht, die dasige Besatzung in einen Hinterhalt zu locken und mußten sich mit dem begnügen, daß sie Göslikon, Ober- und Niederwil in Flammen setzen und einige Dorfwächter niedermetzeln konnten.

Priester Gottes sollen wo möglich Stifter des Friedens seyn. Dieser ehrenhaften Rolle auf dem Theater der Welt lebten die Väter des Conziliums von Basel. Sie schrieben noch einmal einen Tag nach Rheinfelden aus, um über Waffenstillstand und Frieden zu unterhandeln. Beide kriegführende Partheien erschienen am 7. März 1445 in dieser Stadt. Man konnte sich nicht vereinigen, weil man nicht wollte. Der letztjährige verabredete Waffenstillstand, der

so schlecht war beobachtet worden, hatte dem Zutrauen der Eidgenossen den Todesstoß gegeben und sie vertrauten lieber dem Schwerte als daß sie ihre Angelegenheiten künstlichen und zögernden Unterhandlungen unterstellten. Wie die österreichischen und zürcherischen Gesandten sich erklärten, sie haben sich da in Rheinfelden für jetzt nur rücksichtlich ihres Zuges nach Rapperschwil und der Verproviantierung dieser Stadt zu rechtfertigen, über Beendigung des leidigen Krieges und Friedens, werden das Haus Oesterreich und Zürich später, entweder in Constanz, Schaffhausen, oder anderswo zu Rede stehen, entschuldigten sich die Boten der Eidgenossen mit Mangel an Vollmacht und reisten ab.

Basel hielt in diesen Tagen treu an den Eidgenossen. Nicht seine Schuld war's, daß an der Birs ohne baselsche Hilfe von Seite der Eidgenossen gefochten wurde. Das Volk dieser Stadt war ausgerückt sich an die Männer anzuschließen, die als Helden kämpften und starben, ward aber durch hohe Uebermacht des Feindes von der Vereinigung abgeschnitten und hatte die größte Zeit, zu eigener Sicherheit wieder in ihre Thore heimzukehren. Kaum war der Königssohn von Frankreich mit seinem Heere fort, so belegte der Bürgermeister und der Rath von Basel den dahin verbürgerten Adel, der wider die Eidgenossen gedient hatte mit der Strafe, daß sie künftig nicht mehr eigen Feuer und Licht in Basel besitzen, sondern für fremd geachtet werden sollen. Sie befehdete die benachbarten österreichischen Edelleute, nahm die Schlösser Blotzheim, Pfeschingen, Thierstein, Diemenach und Waltighofen, machte mit der Stadt Rheinfelden einen Bund und hinderte die Feinde, daß sie weder aus dem Elsaß, noch aus dem Breisgau bedeutende Kriegsvölker gegen die Eidgenossen der innern Schweiz konnten ziehen lassen.

34. Kapitel.

Kaiser Friedrich in Wien. Die Fortschritte der Türken hindern ihn, mit Macht gegen die Eidgenossen aufzutreten. Herzog Albrecht in Zürich. Seine Vertröstungen. Schwyz trift Vertheidigungsmaßregeln und waffnet sich auch auf dem Zürchersee. Die Zürcher machen nach unbedeutenden Streifereien einen gewaltigen Angriff auf die Stadt Wil, werden aber von den Bürgern mit Heldenmuth abgetrieben, ehe noch die glarnische und schwyzerische Hilfe anlangt. Unglücklicher Einfall der Oesterreicher ins untere Toggenburg und ins Appenzeller Land. Anstalten der Schwyzer und der übrigen Eidgenossen, den Feind an der Verprobiantierung von Rapperschwil zu hindern. Bern verstärkt die Besatzung von Baden. Zusammenkunft der Eidgenossen und Zürcher auf dem Zürchersee, des Friedens wegen, ist aber ohne Frucht. Die Zürcher ziehen vor Bremgarten und Brugg und nehmen auf dem Lande einen großen Raub, der ihnen aber zum Theile wieder abgejagt wird. Glücklicher Ausfall der Rapperschwiler.

Kaiser Friedrich IV. war längst nach Wien zurück. So gerne er an der Spitze eines großen österreichischen und deutschen Heeres der Schweiz einen Besuch gemacht und die Eidgenossen unterdrückt hätte, so mußte er doch seinen Lieblingsplan aufgeben, oder wenigstens verzögern, als ihm die Kunde kam, daß Amurath I., türkischer Sultan, nach dem blutigen Siege, den er am 9. Wintermonat 1444 bei Varna über die Ungarn und ihre deutschen und französischen Hilfsvölker erfochten, an der Donau heraufrücke und bereits die Hauptstadt Ofen bedrohe. Uladislaus, der den polnischen und ungarischen Scepter geführt, war umgekommen und das ungarische Reich in großer Verwirrung. Um diese Krone dem jüngern Ladislaus, Sohn des verstorbenen Kaisers Albrecht III., der sie zu Stuhleisenburg schon als ein 4 Monat alter Prinz aus den Händen des Cardinals und Erzbischofs von Gran empfangen hatte, und somit auch dem Hause Oesterreich zu erhalten, mußte Friedrich alles Ernstes bedacht seyn und seine Hauptmacht dem Osten zuwenden. Freilich sandte er seinen Vetter, Herzog Albrecht nach Zürich, aber dieser brachte we-

nig mehr, als leere Vertröstungen mit sich. Der Ruf verbreitete sich indessen in die eidgenössischen Stände, als sammelte sich in vorbemeldeter Stadt ein mächtiges Heer. Schwyz zog, um einen allfallsigen feindlichen Angriff abzuwehren, mit seinem Panner auf Pfeffikon. 200 Glarner, mehr konnte dieser Stand nicht entbehren, weil er selbst vom Walenstatter See bedroht war, stießen zu ihnen. Damit die feindlichen Kriegsschiffe im Schach gehalten würden, verfertigten die Schwyzer 3 große Fahrzeuge und besetzten sie mit schwerem Geschütze. Sie wußten sich auf diese Weise auch zu Wasser so furchtbar zu machen, daß die Zürcher ihre Schiffe nicht durften auslaufen lassen und daß Rapperschwil ungestört konnte beschossen werden. Ihrem Gram Luft zu machen, unternahmen nun die Bürger von Zürich mit den Oesterreichern gegen Baden und Wil hin öftere Streifereien, wobei sich das arme Landvolk mit Raub und Brand mißhandelt sah. Am 21. Mai 1445 rückte ein österreichisch-zürcherisches Heer auf die Stadt Wil selbst los und beschoß sie mitten in der Nacht mit feurigen Kugeln und Pfeilen. Die Bürgerschaft und die Zusätzer von Schwyz und Glarus wehrten sich heldenmüthig. Alle Stürme wurden abgeschlagen und die feindlichen Leitern, sammt denen, welche sie erklommen und die Mauern ersteigen wollten, zurück und in die Stadtgräben geworfen, wo die Waghälse einen jämmerlichen Tod fanden. Mit einem Verlust von mehr als 100 Todten und der doppelten Anzahl meistens schwer Verwundeten, mußte der Feind, als es tagete, die Flucht nehmen. Es war die größte Zeit. Schon nahten von allen Seiten tausende der toggenburgischen und utznachischen Landstürmer und die Panner von Schwyz und Glarus waren im vollen Anzuge, der geliebten Brüderstadt tröstlich beizuspringen. Wie die Oesterreicher sich dieses Schadens wegen rächen wollten und am 11. Brachmonat zu Kilchberg, oberhalb Wil, in's Toggenburg einbrachen, auch mit Feuer und Schwert tirannisch hausten,

da machte sich abermal der toggenburgische Landsturm auf und vertrieb die Feinde. In diesem Streite fielen 75 Oesterreicher und 5 wurden gefangen. Die Toggenburger eroberten die Stadtfahne von Winterthur und viele Harnische. Die Nachricht von diesem Siege ihrer Mitlandleute freute die Schwyzer herzlich. Auch die Appenzeller thaten sich wieder einmal hervor, indem sie an der Wolfshalden einige tausend Oesterreicher, die bereits in ihre Letzinen eingebrochen waren, mit wilder Wuth angriffen und den Berg hinunter schlugen. Die Feinde wurden im Sturme über den Rhein zurückgedrängt und verloren an Todten 177, an Gefangenen 22 Mann. Die Appenzeller erbeuteten 1 Fahne, viele Pferde, Harnische und Waffen.

Die Zufuhren nach Rapperschwil waren seit langem wieder gesperrt und die Bürgerschaft, nebst der österreichischen Besatzung litt großen Mangel. Schwyz hatte Hoffnung, diese Stadt müsse sich Hungers wegen ergeben, wenn nur eine weitere Verproviantierung von Seite Zürichs möchte gehindert werden. Zu diesem Zwecke verdoppelten Schwyz und Glarus ihre Wachsamkeit, hielten Rapperschwil wohl eingeschlossen und postirten sonderbar bei Pfeffikon sich mit Macht. Sechshundert Eidgenossen, aus den Ständen Luzern, Uri, Unterwalden unterstützten die Schwyzer. Bern übernahm an der Tagesleistung, die Ende Brachmonats in Luzern gehalten wurde, die Verbindlichkeit, an der untern Reus und an der Limmat gegen feindliche Ueberfälle auf der Hut zu seyn, und verstärkte die Besatzung von Baden mit 300 wohlbewehrten Kriegsknechten.

Graf Hugo von Montfort, Meister des Johanniter-Ritter-Ordens und Komthur zu Wädenschwil, hielt sich in diesem Kriege neutral. Als Freund der Eidgenossen und Zürichs, wünschte er Versöhnung zu bringen unter die kriegenden Partheien. Daher veranstaltete er einen Zusammentritt beidseitiger Abgeordneten mitten auf dem Zürcher See. Im zürcherischen Schiffe befanden sich Hanns von

Rechberg, der lange Schwend, Schwarzmurer und Rudolph von Cham, Stadtschreiber; das eidgenössische enthielt folgende Boten: von Schwyz Alt-Landammann Johann Abyberg und Alt-Landammann Ulrich Wagner, von Luzern Hans Gießmann, von Uri Amman Arnold, von Unterwalden Ammann Niedrist, von Glarus Rudolph Schindler. 200 starke wohlgerüstete Männer von Wädenschwil bildeten die Bedeckung. Der biedere Komthur fuhr in einem Nachen zwischen die Schiffe und redete zu den Partheien herzlich. Etwas überspannte Forderungen, so Hans von Rechberg stellte und Mangel an gehörigen Vollmachten ließen das wünschenswerthe Friedenswerk nicht zum Gedeihen kommen. So viel ward erzweckt, daß die Häupter und Vorsteher, die da anwesend waren, vieljährigen Haß und Groll unterdrückten, einander die Hände gaben, die Einen den Andern Gesundheit tranken und einige selige Stunden des Friedens und der Freude genossen.

Sonst setzten die Zürcher und Oesterreicher die Feindseligkeiten nicht aus. Mit Macht zogen sie am 9. und 10. Heumonat vor Bremgarten und Brugg. Letztere Stadt ward von ihnen zu nächtlicher Zeit gestürmt. Wie aber Hans von Rechberg, der feindliche Heerführer, selbst verwundet ward und alle Angriffe nichts verfingen, so ließ man von der Stadt ab. Schrecklich ward nun der Landschaft um Brugg herum zugesetzt, Dörfer und einzelne Häuser ausgeraubt und mit Feuer angesteckt und Pferde und Vieh fortgeschleppt. Die Zusätzer und Bürger von Bremgarten, Mellingen, Lenzburg, Aarau und Baden sammt dem aargauischen Landsturm fielen dem abziehenden Feinde bei Nordorf auf den Hals und zwangen ihn, einen Theil der übergroßen Beute fahren zu lassen.

Die Rapperschwiler benutzten gleichzeitig eine stürmische finstere Gewitternacht und machten einen glücklichen Ausfall, bei dem sie, sich in die Gegend von Utznach durch-

schleichend, 100 Stück Hornvieh erbeuteten und in die noth-leidende Stadt herein brachten.

35. Kapitel.

Falsche Gerüchte setzen die Schwyzer in Besorgniß. Sie rüsten sich gegen einen feindlichen Angriff und da dieser nicht erfolgt, so machen sie mit den Eidgenossen einen Einbruch ins Zürchergebieth, wo sehr übel gehauset wird. Schwyz ist unglücklich vor Rapperschwil. Tod des Alt-Landammanns Johann Abyberg. Auch der große Ital Reding wird Schwyz entrissen. Die Eidgenossen sichern das Aargau und die Gegenden an der untern Reuß, damit die Feldfrüchte eingebracht werden können. Vergeblicher Angriff der Zürcher auf Mellingen. Gegenseitige Beschädigungen der Oesterreicher und Toggenburger. Eidgenössischer Sieg bei Wigoltingen. Rheinfelden, die Vestung, geht an die Eidgenossen über. Sekingen wird vergeblich belagert. Rapperschwil wird von den Zürchern und Oesterreichern mit Lebensmitteln versehen.

Von Zürich aus wurden die Schwyzer in immerwährenden Allarm versetzt. Bald hieß es, die Verbindung zwischen Rapperschwil und Zürich sollte mit Gewalt hergestellt und Grüningen den Eidgenossen wieder entrissen werden; bald ging die Sage, die Zürcher und Oesterreicher wollen zu Wasser und zu Lande in die Höfe und die March eindringen und diese Landschaften wo nicht wegnehmen, doch so fürchterlich verheeren, daß kein Stein auf dem andern bleiben solle. Solche großentheils falsche Gerüchte vermochten Schwyz, daß es am 16. Heumonat 1445 sein Panner lüftete, nach Pfeffikon zog und die Eidgenossen um Hilfe bath. Luzern, Uri und Unterwalden leisteten gehörige Unterstützung, auch sandte Glarus 200 Mann. Wie die Feinde ruhig blieben, so kehrten die Panner der drei Waldstätte heim und das schwyzerische einzig mit 200 Luzernern, 100 Unterwaldnern, 100 Urnern und der glarnischen Hilfsmannschaft hielt das Feld. Am 21. Heumonat fuhr bei finsterer Nacht eine Abtheilung dieses kleinen Heeres über den See hinüber, setzte sich mit Grüningen in Verbindung und rückte am 22. Morgens ins Dorf Zollikon ein, welches sofort in Brand gesteckt wurde. Auch eine Schaar Zuger

und Luzerner ließ sich bei Horgen ans diesseitige Ufer hinunter und plünderte und brannte. Zürich verhielt sich stille. Die Schwyzer kehrten Nachmittags wieder auf Männedorf und Urikon zurück und wurden in Schiffen nach Pfeffikon hinüber geholt. Man erbeutete bei diesem Zug 43 Kühe und etwas Hausgeräth. Am 2. August fuhren die Schwyzer mit ihrem großen Flotze vor Rapperschwil und beschossen die Stadt. Der greise Alt-Landammann Johann Ab-Yberg kommandirte selbst diese Unternehmung und fand sein Ziel. Eine Kugel aus feindlichem, auf der Burg zu Rapperschwil aufgepflanztem Geschütze schlägt durch den hölzernen Schirm und trifft den schwyzerischen Feldhauptmann. Schwer verwundet wird er nach Pfeffikon hinüber gebracht und stirbt nach drei schmerzvollen Tagen. Das war für Schwyz ein großer Verlust. Einen weit bitterern hatte dieser Stand schon erlitten, weil auch der große Ital Reding nicht mehr war. Angestrengte Sorgen für sein Vaterland, dem er, an Seelengröße dem Hellenen Perikles gleich, mit glühender Liebe zugethan war, hatten ihn krank gemacht und dem Grabe zugeführt. Damit die Einwohner des Aargau's und des untern Reußthales den Segen Gottes, der auf den Feldern reifte, sicherer einsammeln könnten, verlegten die Eidgenossen zahlreiches Volk in diese Gegenden. Kaum waren solche nach Hause entlassen, so erschien Ritter Hans von Rechberg mit vielem Fußvolke und Reiterei vor Mellingen und griff die Stadt an. Die männliche Gegenwehr der Bürgerschaft und der eidgenössischen Zusätzer nöthigten den Feind indessen bald zum Abzuge. Von Walenstatt aus machten die Oesterreicher einen starken Einfall in's obere Toggenburg und raubten auf den Alpen um Wildhaus und St. Johann 600 Stück Vieh, welches sie glücklich davonbrachten. Doch gelang es einige Tage später den Toggenburgern in der Gegend von Sargans, nahe an 100 Haupt Vieh zu nehmen und heim zu führen.

Weil der thurgauische Adel die mit Schwyz verbündete Stadt Wil und den Freiherrn Peter von Raron, der mit Schwyz und Glarus verlandrechtet war, unablässig fehdete, so entschlossen sich die Schwyzer, diesem Adel einen kriegerischen Besuch zu machen und es ihn fühlen zu lassen, daß man Eidgenossen und ihre Bundesgenossen nicht ungerochen beleidige. Am 3. Herbstmonat 1445 brachen 200 Schwyzer, 100 Glarner, 100 Urner und 100 Unterwaldner von Pfeffikon auf und rückten am 4. in Wil ein, wo 300 Toggenburger Angehörige des von Raron sich an sie anschlossen. Der Wilische Stadthauptmann Ulrich Wagner von Schwyz stellte zu diesem eidgenössischen Streifkommando einen Theil der dasigen Bürger und Zusätzer und übernahm den Oberbefehl. Sonntags den 5. Herbstmonat früh ging das kleine Heer vor Frauenfeld und verwüstete die Gegend um die Stadt mit Raub und Brand. Von da drang man dem Lauf der Thur entgegen hinauf nach Mülheim, welches abgebrannt wurde. Gleiches Schicksal hatten andere Dorfschaften. Wie die Thurgauer den Eidgenossen auf dem Fuß nachfolgten und sie bei Wigoltingen erreichten, da wandte Wagner sein Volk und griff den weit zahlreichern Feind mit solchem Feuer an, daß er gleich in Verwirrung gebracht wurde und floh. Die Schwyzer und Verbündeten setzten den Flüchtigen wüthend nach und schlugen und stachen über 300 Thurgauer nieder. Das Stadtpanner von Frauenfeld gerieth in die Hände der Schwyzer und mußte die Pfarrkirche ihres Hauptfleckens als Sieges-Trophäe schmücken. Viele Harnische und Waffen wurden erbeutet. Ueber Weinfelden, wo die Eidgenossen spät in der Nacht anlangten und Herberge nahmen, ging der Zug nach Wil zurück, wo man sich brüderlich in den ergiebigen Raub theilte und das kleine Corps sich auflöste. Die Schwyzer verloren in dem Treffen bei Wigoltingen 3 Männer, als: Heinrich Lindauer, Conrad Busart und Hans in Schnürinen.

Die Berner, Basler und Solothurner nahmen indessen die Bestung Rheinfelden, welche Herzog Albrecht vergeblich zu entsetzen suchte und machten sich an die Stadt Sekingen. Schwyz entsandte 100 seiner Kriegsknechte ins bernische Lager. Weil die Witterung naß und kalt wurde, und die Belagerer an Krankheiten zu leiden begannen, so ließ man von Sekingen ab und zog heim.

Die Stadt Rapperschwil wurde am 19. Herbstmonat Nachts von Zürich aus mit Vieh und andern Lebensmitteln versehen, ohne daß es die Schwyzer und Glarner gewahr wurden. Die Zürcher raubten auch den Grüningern einige Kühe und Schafe, welche nach Rapperschwil gebracht werden sollten; doch beim ersten Lärm, der hierüber auf den Dörfern und Höfen um die Veste Grüningen herum sich erhob, trat der glarnische Vogt Werner Aebli mit den schwyzerischen und glarnischen Zusätzern ins Gewehr, fiel aus und nahm dem Feind die gemachte Beute insgesammt ab. Glücklicher waren die Rapperschwiler am 24. Herbstmonat. Ein ungemein dichter Nebel begünstigte die Zürcher, daß sie zu Wasser und Land nach Rapperschwil gelangen konnten, ohne daß es ihre Widersacher spürten. Eine Menge Lebensmittel ward in die lange nun umsonst belagerte Stadt geschafft und hiemit solche gänzlich gesichert. Wie sich der Nebel zertheilte, wollten die Schwyzer und Glarner vom diesseitigen Seenfer her die letzten Proviantschiffe noch einholen, aber es war zu spät.

36. Kapitel.

Abermalige Bemühungen, den Frieden herzustellen. Zürich zieht mit einer nicht ganz ehrbaren Politik Vortheil daraus. Auf Verwenden der Churfürsten des h. römischen Reichs wird ein Tag nach Constanz angesetzt. Die Grüninger machen gute Beute. Die Bremgartner und Basler leiden Schaden. Schwyz ist auf dem Zürcher See unglücklich und wird darüber von Bern getröstet. Baden schlägt einen feindlichen Angriff ab. Der Tag zu Constanz ist fruchtlos.

Der Comthur von Wädenschwil ließ nicht nach, die kriegführenden Partheien wo möglich auf friedliche Gedanken zu bringen. Mit vieler Mühe erhielt er, daß Abgesandte von Zürich, sowie der Eidgenossen am 12. Weinmonat 1446 auf dem Schloß der Johanniter in Wädenschwil zusammentraten. Die Zürcher übergaben den Boten der eidgenössischen Stände eine Schrift, worin sie die vorläufigen Friedensbedingnisse auseinander setzten. Eidgenössischer Seits gab man die einfache Erklärung, Zürich müsse dem unnatürlichen Bunde mit Oesterreich vor Allem entsagen, als uralter eidgenössischer Vorort eidgenössisch denken und handeln und sich an's eidgenössische Recht halten. Beidseitig kam man über ein, jeder Theil solle des andern Willen und Vorschläge an seine Obern vor Räthe und Gemeinden überbringen und die nöthigen Instruktionen und Vollmachten einholen. Wenn solches geschehen, so wolle man am 19. Weinmonat, also innert 8 Tagen wieder in Wädenschwil zusammenkommen und ans Friedenswerk thätige Hand legen. Ueber sichern Fried und Geleit für die Abgesandten wurden gegen einander die dahin einschlagenden Schriften ausgewechselt. Man versprach sich heiter und zwar von beiden Partheien, daß indessen weder die Zürcher noch die Eidgenossen am Zürcher See und um Zürich herum die Weinlese halten wollen. Am 19. Weinmonat traten die Boten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus abgeredetermaßen in Wädenschwil ein. Auch der bernische Schultheiß mit Abgesandten von Basel

und Solothurn erschienen. Umsonst freute man sich, die Abgeordneten Zürich's empfangen zu können. An ihrer Statt kam gleichen Tags am Abend spät ein zürcherischer Läufer und brachte ein Schreiben, worin Zürich meldete, wie churfürstliche Botschafter von Mainz, Trier und Pfalz des Friedens halber in Zürich angelangt seyen und auch bald zu ihren Ständen an die betreffenden Hauptorte abreisen werden. Somit, das war der Schluß des Schreibens, sey der Tag von Wädenschwil unnöthig und Zürich werde ihn nicht bestellen. Mißmuthig ritten die Boten der Eidgenossen aus einander. Der Unwille der eidgenössischen Stände stieg, als die Zürcher wider ihr gethanes Versprechen mit Macht an dem See auftraten und den Wein an beiden Ufern einbrachten. Zum Glück des ganzen römischen Reichs, Deutschlands und der Schweiz, wie sie meinten, schritt jetzt die Gesandtschaft derjenigen Churfürsten ein, die sich keine Gewaltthat gegen die Schweizer vorzuwerfen hatten und um ihres friedlichen Sinnes und ihrer wohlwollenden Landesregierung bei Jedermann in Achtung standen. Ihren Abgeordneten gelang es, nicht blos Oesterreich und Zürich, sondern auch die billig zürnenden Eidgenossen dahin zu vermögen, daß allseitig eine von ihnen auf den zukünftigen 11. Wintermonat angesetzte Tagleistung nach Constanz angenommen und unfehlbar zu bestellen feierlich versprochen wurde.

Die in Grüningen liegenden Schwyzer und Glarner machten sich sammt einigen Bürgern und Landleuten dieser Stadt und Amtes auf und streiften Winterthur zu. Ihre Beute bestand in 600 Schweinen, welche sie glücklich heimbrachten. Ausfälle, welche sowohl zu Bremgarten als Basel gegen starke feindliche Heeresabtheilungen unternommen wurden, fielen mißlich aus, indem sowohl die Bremgartner als die Basler mit ansehnlichem Verluste weichen mußten.

Zürich hatte im Wurf, auf dem dasigen See wieder die gänzliche Oberherrschaft zu erlangen. Tag und Nacht

arbeitete man in dieser Stadt an Kriegsschiffen. Am 29. Weinmonat waren zwei große Flötze, die die schwyzerischen weit übertrafen, und zwei sehr große Schiffe fertig. Diese Fahrzeuge waren mit Geschütz und Mannschaft wohl versehen und liefen aus. Sechs ältere Kriegesschiffe sammt vielen Transportschiffen stachen gleichzeitig in den See. Die Schwyzer und Luzerner sahen von Pfeffikon aus die zürcherische Flotille heransegeln. Sofort besteigen sie ihren Flotz sammt den Kriegsschiffen und fahren auf die Feinde los. Vor Männedorf kommt es zum Gefechte. Von beiden Seiten donnern die Geschütze und der Kampf ist zweifelhaft, als von Rapperschwil her die zwei zu Bregenz verfertigten zürcherischen Fahrzeuge, die seit dem verflossenen 19. Herbstmonat dort gehalten hatten, mit zahlreichen Schützen die rapperschwilische Fahne hoch wehend, schnell daher eilen und die Schwyzer in die Mitte nehmen. Das schwyzerische Schiff, die Gans, zog sich, weil es stark durchschossen war, bald aus dem Gefecht. Der Flotz, dem die Munition ausging, folgte ihm und lief, weil die Zürcher ihm heftig nachsetzten, unterhalb Bächi an's Land. Lange und mit wahrem Heldenmuth gegen so viele Feinde hielten sich die Schwyzer und einige Luzerner auf dem Hauptschiffe, der Kiel genannt. Erst als alle Munition verschossen war, und man auf dem Schiffe 4 Todte und 12 Verwundete zählte, wandte sich das durchlöcherte und dem Versinken drohende Fahrzeug und trat den Rückweg an. Die Zürcher und Rapperschwiler, durch das 7stündige Seegefecht ebenfalls ermattet und die dunkle Nacht auf dem Halse, setzten alles weitere Verfolgen und Kämpfen aus und ruderten Rapperschwil zu. Uri und Unterwalden sandten Schwyz nach diesem rühmlichen, aber mißlichen Seegefechte 90 Mann Zusätzer in die Höfe. Bern, wo man vermuthlich durch zürcherische Ausstreuung benachrichtigt wurde, Schwyz habe eine große Niederlage erlitten,

erließ zur Stunde an Schwyz ein brüderliches Trostschreiben dieses Inhalts:

„Den Frommen, Fürsichtigen, Wysen Landt-Amman, Räten und gemein Landt-Lüten und gantzer Landts-Gemeind des Landes zu Schwitz, unseren besunderen guten Fründen und getrüwen lieben Eidgenossen.

Ersamen, Wysen, sunder guten Fründ und getrüwen Eydgnossen, unser früntlich willig Dienste und was wir Eeren, Liebs und Guts vermögend, allzit zuvor bereit. Lieben Fründ, Uwer Wisheit tund wir ze wüssen, daß wir vernommen hand und uns in Landtmärs-wyse vorkommen ist, daß es den Uweren mit und in Uwerem großen Schiff uff dem See oben vast leider mißlungen sige, an Iren Liben gewüst, etlich zum Todt und ouch etlich in großer Krankheit ligende sigend, in Sorgen Iro Lebens, darob wir innigklich erschroken und von Hertzen bekümmert sind, als von unseren besunderen alten lieben und getrüwen Fründen und Eydgnossen wegen, dero Kummer uns billichen leid ist und bekümmern soll, wann wir allezeit Uwere Eere, Mannheit und Frommen mit begierlichem Herzen begertind zu vernemmen. Und klagend also Uwer liebe getruwe Fründschaft so getrüwlich und früntlich, als ein Fründ dem anderen klagen soll umb alles, das Uch und den Uweren darinne ze Kumber und ze Mißfallen zugezogen sin mag. Lieben Fründ, wann nun jezt von der Welt Blödigkeit wegen mer zu allen Sachen dann darvon geleit wird, als wir gantze Hoffnung zu Gott habend und ouch deß innigklich begerend, so bittend wir Uwer liebe Fründschaft, Ir wellend uns bi disem Botten schriftlich underwisen, wie die Sach ergangen sige, umb das, ob wir dardurch in unseren Gemüten dester rüwiger werden möchtind, daran bewyßt uns Dienst Uwer liebe Früntschaft, die Gott gnädigklich behüten und alle Uwere und unsre Vind über-

winden helffen welle. Datum quarta Mensis Novembris Anno Domini 1445.

Schultheiß und Rat der Stadt Bern."

Die Stadt Baden, wo Jost Käß von Uri Vogt und Hauptmann war, wollten die Zürcher und Oesterreicher am 8. Wintermonat, ehe der Tag noch angebrochen war, durch einen Handstreich nehmen. Ihr Plan scheiterte aber an der Wachsamkeit und Tapferkeit der Besatzung und sie mußten mit Verlust einer Fahne, mehrerer Leitern und andern Kriegszeuges, ihr Heil in der Flucht suchen.

Mit großen Hoffnungen ward nun am 11. Wintermonat der Tag zu Constanz eröffnet. Die Boten beider Partheien wurden von den Abgesandten der Churfürsten verhört. Die Reichsstädte hatten auch ihre Abgeordneten, welche zum Frieden redeten. Oesterreich und Zürich zeigten sich höher gespannt in ihren Forderungen und unrichtiger in ihren Angaben, als die eidgenössischen Gesandten, welche mit großer Ehre vor den Vermittlern bestunden. Die ehrbarsten Fürsten des heil. römischen Reichs lernten einsehen, daß Schwyz und die Eidgenossen nur sich behaupten, keineswegs aber, wie ihre Feinde vorgeben, den Adel ausrotten, die Thronen umstürzen, die Welt erobern, oder revolutioniren wollten. Friede wird nicht, aber Ehre wird den Eidgenossen.

37. Kapitel.

Oesterreichischer Einfall am Walenstatter See, er wird aber von den Glarnern zurückgeschlagen. Hitziges Treffen bei Wolleran. Oesterreich und Zürich verweigern den Frieden. Die Eidgenossen tagen zu Luzern. Eidgenössischer Zug in's Oberland. Sieg der Eidgenossen bei Ragaz. Wichtige Folgen desselben.

Am 22. Wintermonat zogen sich die Oesterreicher im Sarganser Lande zusammen und vereinigten sich mit dem Kriegsvolke, welches Graf Heinrich und die Freiherren von Brandis unter ihre Fahnen stellten. Die Glarner, welche

an 300 Mann stark, in und um Quarten lagerten, erhielten die Kunde davon und schlossen auf einen feindlichen Angriff. Um ihre Widersacher zu schrecken und in Verwirrung zu bringen, ließen sie Nachts eine Anzahl ihrer besten Streiter vorwärts Quarten, und zwar rechter Hand am Berge ob der Straße, sich in einen Versteck legen und beauftragten sie, die Oesterreicher, falls sie in der Nacht, oder früh Morgens gegen Quarten anrücken sollten, zuerst ruhig ziehen zu lassen, allein sobald sie spüren, daß der Kampf an der Letze sich erhoben habe, mit brausendem Lärmen an die Straße herabzustürzen und die Feinde in der Seite und im Rücken mit Wuth anzugreifen. Etwas vor Tag wogten am 23. die Oesterreicher, Sarganser, Maienfelder und Baduzer, von Walenstatt kommend, daher und wähnten die Glarner aus ihren Schlafstätten dem Tode zu überliefern. Sie betrogen sich. In der Nähe von Quarten fanden sie die Glarner wohlgeordnet und gerüstet, ihre Feinde zu empfangen. Ein hitziges Treffen beginnt. Plötzlich donnert aus Wald und Gebüsch, seitwärts und im Rücken, der Angreifer wildes Geschrei. Mit Wuth laufen die Glarner vom Berge herunter die Oesterreicher an und drohen, ihren ganzen Schwarm abzuschneiden und in den See zu sprengen. Sie, die sich von der ganzen Macht der Glarner angefallen glaubten, ergreifen schnell die Flucht und eilen ihren Verschanzungen an der Nöuschibe zu, nachdem sie 29 Todte auf dem Wege zurückgelassen und viele Harnische und Waffen verloren haben.

Hanns von Rechberg, der österreichische Hauptmann von Zürich, nahm sich vor, zu Wasser und zu Land einen Angriff auf die Höfe und vorzüglich auf Pfeffikon zu machen, und die dasige schwyzerischen Schiffe zu nehmen, oder zu verbrennen. Am 16. Christmonat mußten sich auf seine Befehle die Rapperschwiler rüsten, auf die künftige Nacht zu einem Ueberfalle der Zürcher gegen Schwyz thätig mitzuwirken. Er selbst vertheilte in Zürich seine Macht.

Mit einer ansehnlichen Heeresabtheilung schlug er zu Lande den Weg nach Wollerau ein. Den Rest seiner verfügbaren Truppen ordnete er auf die Schiffe, welche mit Einbruch der Nacht vom Lande stoßen und den See hinauf fahren sollten. Es war ohngefähr am 17. Christmonate 4 Uhr Morgens, als die Wächter zu Wollerau bei hellem Mondlichte bemerkten, daß die zürcherischen Schiffe den See herauf rudern und ihre Richtung gegen Freienbach und Pfeffikon nehmen dürften. Die 200 Mann starke schwyzerische Besatzung in Pfeffikon wird von dieser feindlichen Bewegung in Kenntniß gesetzt und ergreift die Waffen. Indessen hat Rechberg's Vorhut etwelche schwyzerischen Wachen ohnweit Wollerau aufgetrieben und in die Flucht gejagt und Häuser und Ställe angezündet. Der schwyzerische Hauptmann Heinrich Reding, faßt mit großer Geistesgegenwart in dieser bedrängten Lage den Entschluß, eine Hälfte seiner, an Zahl schwachen, aber muthvollen Streiter, zum Schutze des Dorfes Pfeffikon und der Schiffe zurückzulassen, mit der andern Hälfte und der Fahne zieht er Wollerau zu Hilfe. Im Dorfe trift er auf etwelche Wollerauer, welche sich, vom Lärm und Feuer oberhalb des Dorfes geschreckt, flüchten wollten. Niemand weiß, wer und wieviel die Feinde seyen, die anrücken. Einzelne Bewaffnete schlossen sich an die schwyzerische Haest an. Reding entsendet drei herzhafte Männer und gute Läufer vor sich her auf das nächste Haus, das in Flammen steht und folgt ihnen mit seiner handvoll Volk in guter Ordnung. Bald stoßen die 3 Vorangesandten auf die Feinde, die in ziemlicher Anzahl über einen Hügel herabziehen und rufen ihre Brüder zu Hilfe. Die Schwyzer gehen rüstig an den Feind, schlagen, stechen und hauen auf ihn los und nöthigen ihn, mit Verlust gegen jene Anhöhe zurückzuziehen, wo Rechberg mit dem Panner von Zürich hielt. Im Gewirre fassen diese Zürcher den Gedanken, die flüchtigen seyen Feinde, welche sie anzugreifen kommen, und

feuern auf ihre eigenen Leute los, wobei denn mancher umkommt und verwundet wird, bis sich der verderbliche Irrthum löset. Wie den Zürchern beim Anbruche des Tages die kleine Anzahl der gegen sie das Feld behauptenden Schwyzer zu Gesichte kömmt, so schicken sie sich an, solche durch einen Hauptangriff in die Tiefe hinunter zu schlagen. Die Schwyzer weichen dem Sturme aus und machen eine Wendung rechts, wo sie eine Anhöhe gewinnen, die hinten, durch einen Wald, gegen den Feind durch eine Bergschlucht gesichert ist. In dieser neuen Stellung getrauen sie die Zürcher nicht zu fassen, weil sie fürchten, die Schwyzer möchten im Walde einen Rückhalt haben. Allgemach senken sich die Zürcher hinab an jene Posten, wo der Streit angehoben hatte und sammeln da ihre Todten und Verwundeten. Solche laden sie auf Schlitten und rücken auf Freienbach vor, wo sie 78 Leichen ihrer gefallenen Waffenbrüder auf dem Kirchhofe in geweihte Erde einsenken möchten. Weil aber die Schwyzer ihnen auf dem Fuße nachfolgen und auf mehrern Punkten so nahe sind, daß blos ein Hag und Graben sie scheidet, so bringen die Zürcher ihre Todten und Verwundeten auf ein Schif, das sie nach Meilen hinüber schaffet. Die Schwyzer und Zürcher halten nun einander in Respect. Erstern läuft augenblicklich aus der Umgegend Hilfe zu und Letztere, die zwar immer noch weit stärker sind, denken mehr an den Rückzug, als an ein zweites Gefecht mit einem Feinde, der ihnen schon so empfindlichen Schaden verursacht hat.

Inzwischen hatten sich die zürcherischen Schiffe vor Pfeffikon gelegt und so heftig auf das Dorf und die sich da befindlichen schwyzerischen Schiffe gefeuert, daß letztere mußten verlassen werden, und die 100 da postirten Schwyzer kaum hinter den Häusern einige Sicherheit fanden. Die Zürcher benutzten einen günstigen Augenblick und wie ihr Geschütz das schwyzerische ganz verstummen gemacht hatte, fuhren sie an den Floß, lösten ihn ab von den Balken,

woran er im See festgebunden war und führten ihn, sammt der großen Büchse, im Triumph davon.

Ritter Hanns von Rechberg die Abfahrt der Zürcher von Pfeffikon erblickend, ließ sein Volk Freienbach plündern und anzünden und trat über Bächi den Rückzug an. Die Schwyzer, die ihm nachsetzen wollten, erreichten ihn nicht mehr.

Die Oesterreicher und Bürger von Rapperschwil waren nie weiter, als bis Hurden gekommen, wo sie Posten faßten, bis bei Pfeffikon und Wollerau alles vorüber war. Dann schifften sie sich schnell ein und setzten wieder in ihre Stadt hinüber.

Noch lagen ob Wollerau bei 102 feindlichen Leichen, welche von den Schwyzern geplündert und ausgezogen wurden. Man überließ solche 5 Tage nach dem Treffen den Zürchern, die sie durch gedungene Frauen, denen Friede und Geleit von den Schwyzern gegeben wurde, zusammensuchen und dann zur Begräbniß nach Zürich bringen hießen. Unter den umgekommenen Zürchern fanden sich mehrere angesehene Staatsmänner und Offiziere, als Pantaleon Hegenauer Pannerherr, Rudolph Schultheiß zum Schopf, Paulus und Jakob Göldlin, Hanns und Konrad Greblin ꝛc.

Die Schwyzer zählten 15 Todte und mehrere Verwundete. Vom eigentlichen Lande Schwyz kamen um's Leben: Heinrich Kyd, Hanns Steger von Muthathal, Heini Furer, Werni Radheller, Jost im Kloster, Heini am Büel, Jost Gsell, Werni Beler, Uli Städeli, Johann am Brand, Werni Abegg.

Die Zürcher benutzten ihre nunmehrige gänzliche Oberherrschaft auf dem See dazu, daß sie am 23. Christmonat mit allen ihren Schiffen vor Pfeffikon erschienen und die noch übrigen halb versenkten schwyzerischen Kriegsschiffe, soweit solche aus dem Wasser hervorragten, verbrannten,

oder zerhieben. Bei diesem Anlasse wurde ein schwyzerischer Kriegsknecht, Uli Städeli erschossen.

Solche mehr eingebildete, als wesentliche Vortheile, machten die Oesterreicher und Zürcher stolz und im Hochgefühl ihrer Uebermacht schlugen sie alle Friedensunterhandlungen aus, die ihnen der wohlmeinende Pfalzgraf Ludwig am Rheine antrug. Mochten sie Hoffnung haben, Schwyz und die Eidgenossen zu unterjochen, da sie zwar einige schon zerschossene Schiffe mit Uebermacht nehmen, oder vollends zerstören konnten, aber zu Lande mit Tausenden zu Pferde und zu Fuß vor einer Handvoll Schwyzer weichen mußten?

Die Eidgenossen tagten nach der zürcherisch- und österreichischerseits gemachten Verweigerung des Friedens zu Luzern. Appenzell berichtete, daß Hanns von Rechberg in der Herrschaft Vaduz viele Truppen zusammenziehe. Weil der Rhein zur Stunde sehr klein und wohl durchzuwatten sey, könnte man den Feind leicht überfallen und zerstreuen, ehe er zu einem streitbaren Heere anwachsen und die Eidgenossen bedrohen möge. Schwyz und Glarus billigten diese Ansicht und riethen, einen Heerzug in dasige Gegenden vorzunehmen und dann Sargans und Walenstatt auf dem Heimwege wieder von den Oesterreichern zu reinigen und der Schweiz anzuschließen. Es wurde verabredet, dieses wichtige Unternehmen zu wagen und vorläufig Utznach zum Sammelplatze der Eidgenossen bestimmt. Sonntags den 20. Hornung 1446, rückte das glarnische Panner und mit ihm Landammann Jost Tschudi an der Spitze von 500 Mann in Utznach ein. Gleichen Tages langte Ital Reding der jüngere, Landammann von Schwyz, mit einer Fahne und 100 Mann seines Kantons dort an, 100 Gasterer reihten sich an die Schwyzer. Es trafen noch 100 Luzerner, 100 Urner, 100 Unterwaldner, 100 Zuger und 50 Berner ein. Der Freiherr von Raron und Appenzell wurden gemahnt, zur Stunde aufzubrechen und mit ihrem

Volke nach den Quellen der Thur einzulenken. Das eidgenössische Heer rückte Montags den 21. Hornung sofort durch den Hummelwald nach Wattwil und St. Johann vor. Dort fand sich ein Bote von Appenzell mit der Anzeige, daß die Feinde aus der Landschaft Vaduz verschwunden und ein Ausfall dahin zwecklos sey. Augenblicklich wird der Rückmarsch nach Utznach angetreten und an den von Raron und die Appenzeller die Bitte gestellt, daß sie am 23. Hornung unfehlbar mit ihren Pannern und ganzer Macht über Wildhaus und Gams am Rhein und von da Sargans zu vorschreiten möchten, weil es im Plane liege, gleichzeitig über Wesen dahin einen Angriff zu machen. Mittwochs den 23. Hornung lange vor Tag setzten sich die 1100 Eidgenossen von Wesen über Quarten in Marsch gegen Walenstatt und Sargans. Von Walenstatt machten die Feinde einen Ausfall, wurden aber mit Verlust von 7 Männern zurückgetrieben. Unter Sargans setzte es abermals ein heftiges Gefecht ab, welches für die Feinde unglücklich endete. Unangestritten gelangten nun die Eidgenossen bis nach Ragaz, wo eine Anzahl dasiger Landleute denselben eidigte. Einigen eidgenössischen Kriegsknechten kam die Lust an, über den Rhein zu setzen und zu rauben, weil im Sarganserland Mangel an Lebensmitteln herrschte. Die Oesterreicher, welche in Maienfeld mit Macht hielten, brachen mit vielem Volke wider diese Eidgenossen aus der Stadt hervor. Solche leisteten herzhaften Widerstand. Sofort stürmte das ganze eidgenössische Corps auf, wattete durch den Rhein und sprengte den Feind mit Wuth in die Stadt zurück. Er ließ eine ziemliche Anzahl Todte auf dem Platz. Der Zorn, welchen Brandis mehr als andere Herren verdiente, kam fürchterlich über sein Land. Um Maienfeld herum brannten und verwüsteten die Eidgenossen Alles. Sie würden auch Vaduz ihren Grimm haben fühlen lassen, wären die Appenzeller und Toggenburger nicht ausgeblieben und hätte nicht eine bei einge-

tretener Wärme durch Schmelzen des Schnees gründlich erfolgte Anschwellung des Rheins sie genöthiget, über den Rhein zurückzugehen. So verlegten nun Tschudi und Reding die Mannschaft auf Mels, ließen die den Eidgenossen ergebenen Oberländer huldigen und sannen auf Mittel und Wege, wie das Land wider die feindlichen Besatzungen zu Walenstatt und Sargans zu schirmen und beizubehalten sey. Samstags den 5. März brachten Jörg Locher und Wernher Kessler von Ragaz die Kunde, daß die Oesterreicher unter Hanns von Rechberg bei Ragaz den Rhein überschritten und in furchtbarer Anzahl heranrücken. Die Eidgenossen, durch etwas sarganisches Landvolk bis auf 1200 Mann verstärkt, entschlossen sich, den Feind zu erwarten und stellten sich vor Mels in Schlachtordnung. Wollte von Rechberg rasten, oder erwartete er noch sein Geschütz, die zurück waren, er blieb in und um Ragaz. Da wurden nun in der Nacht die Eidgenossen räthig, im Namen Gottes und des heil. Fridolins, dessen Fest angebrochen sey, dessen Bild auf dem glarnischen Panner ihnen vorschwebe, den zwar fünfmal stärkern Feind nun selbst aufzusuchen und anzugreifen. Sonntag Morgens vor Tag, brachen die Eidgenossen, unter Anleitung landeskundiger Führer von Mels auf und an den Feind. Ihr Feldgeschrei war: „Es kann nicht fehlen; Sankt Fridolin und Gott mit uns!“ Ueber Wangs und Vilters und zwischen den gebrochnen Burgen, Freudenberg und Spillberg durch, marschirten die Schweizer in die linke Flanke und in den Rücken der Oesterreicher. Letztere genossen frohen Muthes das Morgenessen und wollten dann überraschend die Eidgenossen mit ihrer Uebermacht einschliessen und zernichten. Nun werden sie unvermuthet aufgestört und müssen daran, ehe sie sich recht in Ordnung stellen mögen. Ital Reding und Tschudi redeten kurz und kraftvoll zum Volke, das vor Begierde brannte, sich mit dem, wenn gleich weit stärkern Feinde zu schlagen. Der Angriff geschieht. Rechberg und

Brandis vermögen, daß sich ihre Reiter und Söldner ziemlich zur Wehre stellen. Fast gelingt es ihnen, ihr Heer in Schlachtordnung zu bringen, als die Eidgenossen mit kaltem Trotz und Todesverachtung, gleich als wollten sie, wie ihre Brüder an der Birs, vorsätzlich sich opfern, im Gewaltsturm in die sich eben bildenden feindlichen Glieder eindringen und solche zersprengen. Dem Adel, der sich der Tage von Sempach, Näfels und St. Jakob erinnert, grauet vor der Gefahr, er weicht zuerst. Wie sich das Fußvolk von der Reiterei verlassen sieht, nimmt auch es die Flucht. Die Eidgenossen verfolgen den flüchtigen Feind und sprengen ihn in den hochangeschwollenen Rheinstrom, wo viele hundert Oesterreicher jämmerlich ertrinken. Die feindlichen Fußknechte litten am meisten. Sie wurden im Treffen, auf der Flucht und noch am Rheine von den Eidgenossen mit grimmiger Wuth niedergeschlagen, gestossen, gestochen und erschossen. Daher blieben in der Schlacht, die in allem, die Verfolgung an dem Rheine miteinbegriffen, kaum 2 Stunden dauerte, 1300 Oesterreicher auf dem Platze, worunter freilich nur etwa 13 Adeliche, weil diese zuerst Reißaus nahmen und mit der Reiterei glücklich sich durch Schwimmen retteten. Eine Menge des vaduzischen und voralbergischen Landvolkes, das für die Herrschaft die Waffen hatte ergreifen müssen, hatte keine andere Wahl, als unter den Streichen der erbitterten Eidgenossen zu verbluten, oder in's Wasser zu springen und darin umzukommen. Die Eidgenossen erbeuteten das Panner der Freiherren von Brandis, welches nach Sarnen und die Stadtfahne von Feldkirch, welche nach Glarus kam, ferners eine Menge Waffen, Rüstungen und Kleidungsstücke. Alles wurde brüderlich getheilt. Sonderbar freute die siegreichen Eidgenossen das schöne Morgenbrod, welches für die Feinde in Ragaz gerüstet war und von dem sie, als sie es kaum zu verkosten angefangen, vertrieben wurden. Sie fanden da Brod, Wein, Fleisch, Hüner und anderes Gekochtes, welches

ihnen trefflich bekam. Die Eidgenossen büßten mehrere Todte und Verwundete ein; von Schwyz kamen 7 Mann um, als: Werni Zukäß, Werni Tropf, Uli Heß von Schönenbuch, Rudi Schelbert und 2 von Einsiedeln, derer Namen unbekannt sind. Man blieb 3 Tage auf der Wahlstatt und gab den Frauen der Feinde Erlaubniß, daß sie ihre Todten abholen und zur Begräbniß über den Rhein führen konnten.

Weil die Lebensmittel bald ausgingen und man zu schwach war an Volk, auch kein Belagerungsgeschütz hatte, um etwas wesentliches wider das Schloß Sargans und die Stadt Walenstatt zu unternehmen, so verließen die Eidgenossen nach einiger Zeit das Oberland. Schwyz litt an seinen Gränzen vom Zürichsee aus, worauf die Zürcher und Oesterreicher nun den Meister spielten, öftere Anfälle wie dann Altendorf vom Feinde mit Raub und Brand heimgesucht wurde. Nicht wohl konnte es also Glarus zu Behauptung allzuferner Landschaften behilflich seyn.

Ueberhaupt hatte indessen der Sieg der Eidgenossen bei Ragaz den Feinden gezeigt, was sie noch vermögen und daß es keine leichte Aufgabe sey, Gewalts- und Eroberungs-Absichten gegen solche Männer durchzusetzen. Mochten daher die Oesterreicher das Oberland wieder besetzen und jene, die den Eidgenossen geschworen, brandschatzen und verfolgen, große, wichtige Waffenthat wagten sie keine mehr. Daß sie noch einen Versuch machten, Baden mit List zu nehmen, welches aber gänzlich mißlang und das Graf Hanns von Tengen 23 eidgenössische Söldner, die auf seinem Gebiethe streiften, aufhob und über gegebenes Wort 16 davon hinrichten ließ, verdient blos als Nebensache in dieser Geschichte Erwähnung.

---

38. Kapitel.

Oesterreich bedarf des Friedens, den auch die Eidgenossen wünschen. Friedenskongreß zu Constanz. Friedens Präliminarien. Freudenbezeugungen hierüber. Eidgenössische Schiedrichter. Unterschiedliche Urtheile.

Kaiser Friedrich IV. hatte mehr als eine Ursache, auf Friedensgedanken mit den Eidgenossen zu verfallen. In den weit auseinander liegenden österreichischen Staaten herrschten mancherlei Unruhen und Zerwürfnisse, und Albrecht, des Kaisers Bruder, ja sein eigener Sohn Sigismund, gaben Anlaß zu Bedenklichkeiten. Am meisten hatte der Monarch mit den Ungarn zu schaffen, die dem siebenbürgischen Waywod Johannes Corvinus, einen sehr tapfern und freimüthigen Mann, zum Regenten ihres Königreichs gesetzt hatten. Dieser verlangte von Friedrich, daß Ladislaus, der Thronfolger seines Vaters des Kaisers Albrecht des II., durch freie Wahl der Ungarn mit der heiligen Krone nach Ungarn gesandt werde, damit er da, in der Mitte seiner treuen Unterthanen, jene Erziehung erhalte, die sein und seines Reiches Glück und Heil begründen möge. Friedrich verweigerte das Begehren und darüber brachen die Ungarn mit einem tapfern Heere in Unteröesterreich ein, und plünderten und verbrannten sehr viele Städte und Dörfer. Solche Feinde in der Nähe von Wien, der kaiserlichen Hauptstadt, die stündlich eine Belagerung fürchten mußte, zwangen den bedrängten Monarchen, den Eidgenossen durch den Pfalzgrafen Ludwig, Churfürsten des römischen Reichs, Einladung zu Friedensunterhandlungen zustellen zu lassen. Die Eidgenossen, welche, ohngeachtet ihrer Siege, doch auch ermüdet und an Hilfsmitteln, einen auswärtigen Krieg zu führen, ziemlich erschöpft waren, bothen willig die Hand zur Versöhnung. Auf den 15. Mai 1446 ward ein Tag nach Constanz angesetzt. Der Churfürst Ludwig erschien in eigener Person, im Glanze der Jugend und in Begleit seiner vornehmsten Räthe und

Freunde um das erwünschte Vermittlungswerk mit Würde, Kraft und Glück zu vollführen. Oesterreichischer Seits fand sich der Herzog Albrecht mit vielen schwäbischen Grafen und Herren ein. Für Zürich mag wohl Markgraf Wilhelm von Hochberg das Wort geführt haben. Bern sandte Herrn Rudolph Hofmeister, Ritter und Schultheiß; Solothurn Hemman von Spiegelberg, Schultheiß; Luzern Petermann Goldschmid, Schultheiß; Uri den jungen Landammann Bueler; Schwyz Landammann Ital Reding den jüngern; Unterwalden Klaus von Einwil, Landammann ob dem Wald; Zug Jost Spiller, Landammann; Glarus den alten Landammann Schübelnbach; Basel Herrn Hans Rot, Ritter. Mehrere Bischöfe, Grafen und Gesandte der neutralen Reichsstädte nahmen an den Verhandlungen Antheil.

Bereits 4 Wochen hatte der Congreß gedauert, als es dem Pfalzgrafen Ludwig gelang, zwischen dem Hause Oesterreich und den Eidgenossen folgende Präliminarien zum Abschluß und Annahme zu bringen.

„Der Hochgeborne Fürst und Herr Albrecht Herzog zu Oesterreich, alle Räthe, Diener und Männer von Oesterreich einerseits und anderseits die Schultheißen, Landammänner, Räthe, Bürger und Landleute von Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell kommen zu Rechtstagen: jene diesen von der Stadt Ulm Bürgermeister und Rath; diese jenen von Uns Herzog Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein: um Schloß und Städte, Land und Leute, Zölle, Geleit, liegend Gut, Hand-Vestinen, Briefe, Urber, Bücher und Register, wie sie seit dem 50jährigen Frieden (vom 28. Mai 1412) aus einer in die andere Hand gekommen zu seyn urkundlich mit Vidimirung des Bischofs von Constanz und des Abtes von der Reichenau erwiesen werden mögen: so nämlich, daß die Artikel beiderseitiger Ansprüche auf St. Michaels nächstes Fest (29. Herbstmonat 1446) dem Bürgermeister von Con-

stanz, von diesem in 8 Tagen die österreichische Schrift nach Luzern, die schweizerische nach Villingen, und Nachricht an Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm übersandt werden. Der Bürgermeister der Stadt Ulm soll laut dieses Anlasses dem Hause Oesterreich und den Eidgenossen einen Tag setzen, zwischen nächstkünftigem St. Gallen Tag und Weihnachten. Von diesem gesetzten Tage an innert anderthalbem Jahre oder spätestens innert ein und zwanzig Monaten soll Alles nach Rede und Gegenrede, Schrift und Antwort ausgetragen, entschieden und der Spruch vollzogen werden. Der Krieg ist geendiget, Kriegsgefangenschaft hört auf, Brandschatzung ist erlassen, Privatrecht im friedlichen Gange mit dem Dreifaltigkeits-Sonntage 1446."

Die Urkunde trägt das Datum vom Donnerstage in der Frohnfasten zu Pfingsten, nach Christi Geburt 1446 (9. Brachmonat) und ist zu Constanz ausgefertiget worden.

Zwischen Zürich und den Eidgenossen war es schwieriger, eine Grundlage des Friedens zu bewirken. Zürich forderte die Rückgabe der Höfe Wollerau und Pfeffikon, welche Schwyz durchaus verweigerte. Ital Reding und die Eidgenossen wollten laut den ewigen Bünden keinen andern Richter, als den eidgenössischen und keine andere Wahlstatt des Rechtens, als Einsiedeln. Auf dringendes Zureden des Pfalzgrafen gaben endlich die Zürcher und die Eidgenossen nach und es ward folgender Anlaß als Friedenspräliminarie errichtet.

„Bürgermeister, Räthe und Bürger von Zürich an einem und die Schultheißen, Amman, Räthe, Bürger und Landleute von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug mit ihren Helfern von Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell an dem andern Theile sind eines Rechtstages in der Stadt Kaiserstuhl übereingekommen; so daß die von Zürich und die fünf kriegführenden Orte, sowie die vier hilfleistenden, jeder Theil in Monatsfrist zwei beschworne Schiedrichter setze, diese, wenn sie zerfallen, im folgenden

Monat aus einer freien Stadt des Reiches einen gemeinen Mann (unpartheiischen Obmann) wählen. Wer es hierin fehlen ließ, dessen Recht ist verloren, dem gehorsammen gewonnen. Es ist Friede. Der Krieg vergessen, getilgt.“ Diese Richtung trug das Datum: „Kostentz am Donstag in der Fronvasten ze Pfingsten nach Christi Geburt 1446.“ und sollte am h. Dreifaltigkeit-Sonntag (den 12. Brachmonat g. J.) angehen.

Der Dreifaltigkeits-Sonntag brach kaum an, als in Zürich und allen schweizerischen Städten und Dörfern frohes Glockengeläute den so erwünschten Frieden verkündigte und im Greise die Hoffnung eines ruhigen Abends nach so manchen gram- und kummervollen Tagen und im Jüngling den Muth fruchtbarer Arbeit für Haus und Glück weckte. In allen edlen biedern Herzen waltete hehre Freude und nur wenige des häuslichen, stillen Lebens entwöhnt, Liebhaber der Unordnung und der Zügellosigkeit machten lange Gesichter.

Die Eidgenossen setzten zu Schiedrichtern den Schultheiß Petermann Goldschmid von Luzern und den Landammann Ital Reding von Schwyz. Die Zürcher wählten den Statthalter Heinrich Effinger und den Stadtschreiber Rudolph von Cham, ihre Mitbürger. Auf Jakobi 1446 kamen diese Herren in Kaiserstuhl zusammen und schwuren den Eid darauf, nach Pflicht und Gewissen zu urtheilen. Sowohl Zürich als die Eidgenossen sandten ihre Sprecher nach Kaiserstuhl, um ihre Gründe und Gegengründe vor dem Schiedrichter schriftlich zu erörtern. Nachdem 9 Wochen getaget und Alles reiflich überlegt worden war, fällten Petermann Goldschmid und Ital Reding folgendes Urtheil aus:

„Wir diß nachbenempten Petermann Goldschmid von Luzern und Ital Reding der jünger von Schwitz als geschworne Zusatz-Lüt von unsern Herrn und Obern, Stetten und Länderen, nemlich Luzern, Ure, Schwitz, Under-

walden ob und nid dem Kernwald und von Zug, als wir Irenthalben in diese Sach zum Rechten ze sitzen gewyßt worden sind nach eins versigelten Anlaß-Briefs Lut und Sag, zwüschend unsern Herren den obgenannten Eidgnossen und der Statt Zürich gemacht und allso nach beider Teilen Klag, Antwurt, Red und Widerred, und nach Verhörung sölicher Pünden, die zwüschend beiden Teilen, namlich den vorgenannten Eidgnossen und denen von Zürich mit geschwornen Eyden ewigklich gevestnet, verschriben und versiglet sind ewigklich ze halten und nach des Artikels Lut und Sag, so in den Pünden luter begriffen ist, wie si gen einander ze Recht kommen sond, und nach des versigelten Richtungs-Briefs Lut und Sag, so zwüschend denen von Zürich und den von Schwitz gemacht worden ist, der ouch in einem Artikel luter inhalt, daß die von Zürich on alle Fürwort ze Recht kommen sond, als der Artikel in den geschwornen Pünden begriffen, wysen ist. Und nach Verhörung und allem Handel und Gestalt und Harkommenheit der Sachen, ouch nach Rat und Underwisung vil erbrer, wyser, gelerter und ungelerter Lüten, die sich des Rechten wol verstand, dero Rat wir harum gehept und gepflogen habend und nach unserer selbs besten Verständnüß, so urteilend, sprechend und erkennend wir einhellegklich ze Recht uff unsre Eyde, die wir darumb geschworen habend, daß die obgenannten von Zürich den Pünden und der Manung, so Inen die obgenannten Eydgnossen getan hattend, und dem Rechten nach derselben geschwornen Pünden Sag billich nachgegangen werind, und demselben Rechten noch billig nachgon, und hinfüro bi den Pünden, als die von Inen und den Eydgnossen gelobt, versiglet und geschworen sind ewigklich ze halten, belyben und denen genug tun söllind nach derselben versigleten geschwornen Pund-Brieffen Lut und Sag, und in den Rechten mögend dann die von Zürich wol fürwenden, weß si im Rechten getruwend zu genießen. Item als denn unser Herren die Eydgnossen kla-

gend und in Irer Klag gesetzt hand von Schadens wegen, daß Inen die von Zürich ein Wandel und Bekerung ze tunde, als das Ir Klag inhalt, darnach ouch die von Zürich in Irer Klag setzend, es sige umb Kosten und Schaden oder von Bekerung wegen, als daß Ir Klag ouch inhalt. Also nach beider Teilen Klag, Antwurt, Red und Widerred, so wir darumb ouch eigenlich von beiden Teilen verhört hand und nach erbrer, frommer, wiser, gelerter und ungelerter Lüten Rate, erkennend und sprechend wir beide einhelliglich uß im Rechten, uff unser Eyde, so wir harumb geschworen hand, daß um sölich Ir Klagen, als dann die von beiden Teilen für uns bracht ist, es sige umb Kosten, Schaden oder von Bekerung wegen, anstan sölle bis ze End und Ußtrag des Rechtens, so dann vor umb die Houptsach zum Recht gesetzt ist, darumb wir ouch unsere Urteil um dasselbe Stuk geben habend, als obstat. Und ee und vor dewederer Teil dem andern darumb jetz nit schuldig sigind fürer ze antwurten und wenn das beschicht, daß dann jetwederem Teil sin Recht vorbehalten sige. Zu Urkund, daß diese vorgenannte beide unsre Sprüch-Urteilen also von uns beiden einhelliglich, eine vor, die ander darnach gesprochen sigind, so habend wir unser Insigele bi Ende jetwederer Urteil getrukt in diese Geschrifften, die geben sind ze Keiserstul am Zinstag vor St. Michels des heiligen Ertz-Engels Tag Anno Domini 1446."

Ganz entgegengesetzt fällten die zürcherischen Schiedrichter Heinrich Effinger und Rudolph von Cham ihren Entscheid also aus:

„Wir diß nachgenampten Heinrich Effinger, Burger und des Rats zu Zürich und Rudolf von Cham, Stattschriber daselbs, unser Herren von Zürich Zugesetzte, als wir von denselben von Zürich unsern Herren Irenthalben in den Sachen ze dem Rechten ze sitzen gewißt sind worden, nach des Anlaß Lut und Sag zwüschend den obgenannten unsern Herren von Zürich und den Eydgnossen

gemacht und nachdem und beid Teil Jr Klag und Antwurt ingeantwurd hand, und nach Verhörung Klagen und Antwurten, ouch nach des Anlasses Ußwisung und Sag, und nach Rate und Unterwisung vil frommer, wiser Lüte, Gelerter und Ungelerter und nach unser Selbs Verstan, daß ein jeglich Recht, das veranlasset wird, billich berechtiget und ußgericht wird und werden soll, nach desselben Anlasses Sag und der Anlaß klarlich inhalt, daß die Zugesetzten vier, beiden Teilen und der Iren Zusprüch, so si dann beiderseit, alle oder besonder zu einandern zu sprechen hand, Antwurt, Red und Nachred innemmen und verhören söllind, und dasselbs jetlicher Teil fürwenden möge, nüw und alt Pünd und anders, das Im Not ist ꝛc. Sprechend wir ze Recht, daß die Eydgnossen denen von Zürich zu Iren Klagen völlige Antwurt geben söllind, sid und der Anlaß nit wiset, daß der Eydgnossen Recht vorgan sölle, als si das setzend und wenn das beschicht, daß dann darnach beschechi, was recht sige, nach des Anlasses Ußwisung. Daß ze einer Gezücknuß, so hat unser jetwederer sin Insigel bi End der Geschrifft harin getrukt und beschechen, zu Keiserstuhl uff Zinstag vor St. Michels Tag Anno Domini 1446."

39. Kapitel.

Schwyz und Glarus geben den zürcherischen Angehörigen von Höngg einen Steuerbrief für die Aufbauung ihrer im Kriege abgebrannten Pfarrkirche. Die Eidgenossen und Zürcher erwählen zu ihrem Obmanne den Bürgermeister von Augsburg. Sein Spruch. Versetzung des Conziliums von Basel nach Lausanne durch Kaiser Friedrich und Pabst Nikolaus V. Zürich zeigt sich ungehalten über den Spruch des Bürgermeisters von Augsburg. Dieser bewerkstelliget mit vieler Mühe, daß ein Tag in Baden gehalten und rücksichtlich des Friedensgeschäftes ein Verein angenommen wird.

Schwyz und Glarus ertheilten der Gemeinde Höngg, die an Zürich gehörte, einen Steuerbrief und bathen darin Geistliche und Weltliche, sie möchten nach Kräften beitra-

gen, damit die im Laufe des Krieges abgebrannte Pfarrkirche wieder aufgebaut und der Gottesdienst hergestellt werden könne. Wohl ein gründlicher Beweis, daß diese Stände gewillet waren, zu gänzlicher Aussöhnung mit Zürich ernste Schritte vorzunehmen. Die Eidgenossen und Zürich wählten den Herrn Peter von Aargun, Bürgermeister von Augsburg, zu ihrem gemeinschaftlichen Obmann. Nach langem Sträuben ließ sich dieser verdienstvolle Magistrat zur Annahme des heickeln Amtes bereden, und empfieng von beiden Partheien die gehörigen Certifeate. Er setzte den Eidgenossen und Zürchern auf den 27. Hornung einen Tag nach Lindau. Sie erschienen. Gerne hätte er auf gütlichem Wege den Streit beschwichtiget, aber er mochte nicht durchsetzen. Nun schwur er einen feierlichen Eid zu Gott und den Heiligen und gelobte, als ein gerechter Mann zu sprechen. Sein Urtheil war wie folgt:

„Als ich Peter von Argun, dero Zi: Bürgermeister zu Augstburg, gemein Mann in diser Sache um die obgeschribnen Rede und Widerrede, gesprochnen Urteilen und die benempten Vidimus der obgemelten Briefen gar oft und dik und ze mengem mal verlesen, und eigenlich wol gemerkt und betrachtet und darzu vil frommer, geistlicher und weltlicher, Edler, Gelerter und wiser treffenlicher Lüten, die Gerechtigkeit lieb habend und das Recht wol verstand, Rates harin gepflogen hab, ouch in min selbs eigener Vernunft und Verständnuß darob gesessen bin, und nachdem uns die Houptsachen von beiden Teilen zu Recht gesetzt wurdend und der Anlaß nit innehalt, daß kein Recht vor noch nachgan sölle gegen Houptsachen, sonder daß jetwederer Teil wol fürwenden möge, nüw oder alt Püntnussen, oder anders und was er getruwet ze geniessen und sunderlich nachdem und dero von Zürich Zusatz-Lüte, mit Namen, Heinrich Eßinger und Rudolf von Cham, Rattschriber, obgenannt in Ihrer Urteil, die si ze Recht gesetzt und gesprochen, nichts geurteilt hand, daß zu den Houpt-

Sachen, die von beiden Teilen nach Red und Widerred ze Recht gesetzt wurdend, gedienen mög und daruff geurteilt sige, und ich ouch weder in Red noch Widerred niendert erfinden konnt, daß die von Zürich begert habind, daß Inen die Eydgnossen völlige Antwurt zu Ir Klag geben söllind, als aber Ire Urteil obgeschriben innehaltet und begryfft, so aber nun die andern Urteilen, die der Eydgnossen Zusatz-Lüte, mit Namen Petermann Goldschmid und Ital Reding der Jünger, obgenannt uff ir Eyde gesprochen hand, gar luter nach Klag, Red und Widerred gesprochen und gesetzt sind, und nachdem und ich mir selb in minem Vorbehalten und Gedingen vorbehept und gedinget han, daß ich einer Urteil, die mich dann in miner Vernunft die wegen und besser dunke, volgen möge, als daß mine Gedings-Briefe mit mer Worten innhaltend, also sprichen ich uff den Eyde, den ich darumb geschworen hab, daß ich nach mänigfaltigem Rat, daß ich harinne gepflogen hab und in min selbst eigener Vernunft nit anders erfinden kann, dann daß die Urteilen, so die obgenannten Petermann Goldschmidt und Ital Reding der Jünger, der Eydgnossen Zusatz-Lüte gesprochen hand, nach Red und Widerred und nach Form und Gestalt des Rechten, die weger, besser und rechtlicher Urteil sige und gevolge ouch dero gäntzlich mit allen Pundten und Artiklen, als die durch si dargesetzt und gesprochen sind."

Kaiser Friedrich IV. mochte es an den Vätern des Conziliums zu Basel zürnen, daß sie den Eidgenossen fast zugethaner schienen, als ihm. Er ging in die Ansichten des Pabstes Nikolaus V. ein und half dazu, daß das Conzilium von Basel nach Lausanne verlegt wurde, was sich indessen bald auflößte und durch die allgemeine Anerkennung des Pabstes Nikolaus V. der Kirche Friede glücklich hergestellt wurde.

Argun's Spruch that den Zürchern wehe. Sie würden sich in solchen besser gefunden haben, wären sie minder

österreichisch und mehr eidgenössisch gewesen. Damit der kaum erblühende Friede nicht durch einen jähen Sturm aufgeregter Leidenschaften zerknickt würde, veranstaltete Peter von Argun, in Verbindung mit den Städten Basel, Schaffhausen, Constanz, Ravensburg und Rothwil einen gütlichen Tag nach Baden im Aargau. Am 26. März 1447 traten die eidgenössischen und zürcherischen Abgeordneten in dieser Stadt zusammen. Der augsburgische Bürgermeister, mit den Boten obgemeldeter Städte, arbeiteten eifrig, auf gütlichem Wege die Eidgenossen und Zürich zusammen zu bringen und einen vollständigen, dauerhaften Friedensschluß zu erzwecken. Er erhielt so viel, daß wenigstens folgender Verein von beiden Partheien angenommen wurde.

„Wir diß nachbenempten, mit Namen Peter von Argun, der Zit Burgermeister zu Augstburg, Andres Ospernell, Burger und des Rats zu Basel, Cunrat Schatz, Burger und des Rats zu Costentz, Heinrich Barter, Burgermeister zu Schaffhusen, Hans Züricher, Burgermeister zu Ravenspurg und Dietrich Haag, Burgermeister zu Rotwil, tund kund offenbar mit disem Brief allen dien, die In ansechend, oder hörend lesen, als von sölicher Stöß und Uneinhelligkeit wegen, so zwüschend den Fürsichtigen, Ersammen und Wysen Burgermeister, Räten und den Burgeren gemeinlich der Stadt Zürich, unsern besondern, lieben und guten Fründen an einem und den Fürsichtigen, Wysen und Ersammen, und besondern lieben und guten Fründen, den Schultheissen, Ammanen, Räten, Burgern und Landt-Lüten diser hienach geschribnen Stett und Länderen, mit Namen Luzern, Ure, Schwitz, Underwalden, ob und nid dem Kernwald, Zug und das Ampt zu Zug, als Houptsächern und dien von Bern, Soloturn, Glarus und Appenzell, als Helffern, am andern Teile entstanden sind, darumb si sich zu beiden Teilen und beiderseit eines gütlichen Tags, als uff disen hüttigen Tag Datum diß Briefs

gen Baden in die Statt geeint habend, daselbs hin ouch die benampten von Zürich und die obgeschribnen Stett und Länder Ire treffenlichen Bottschaften mit vollem Gwalt gesandt und gefertiget habend, und als nun wir obgenannten sechs Tädigungs-Lüte uns etwa mengen Tag in den Sachen gearbeitet und Frid und Richtung mit ernstlichem Fliß gesucht habend, also nach vil Red und Tädigen, habend wir si umb söllich Ire Zusprüch, Spänn, Stöß und Uneinigkeit zu beidersit, mit Irem Wüssen und guten Willen, gütlich zu dem Rechten vereint und vertädinget, in der Form, Wiß und Meinung, als hienach geschriben stat, dem ist allso:

Des ersten, daß die vorbenempten beyd Partyen nach Inhalt Irer Pundt-Brief gen Einsidlen ze Tagen kommen sollend, und daß die obgenannten von Zürich zwen und die obgenannten Schultheissen, Amman und Räte, Bürger und Landt-Lüte der obgenannten Stett und Länderen, mit Namen Ure, Schwitz, Underwalden, ob und nid dem Kernwald, Zug und das Ampte Zug ouch zwen, nach Innhalt Irer Pundt-Brief, so si mit einandern hand, zu den Sachen setzen und einandern benennen söllend. Dieselben vier söllend beider Teilen Klag und Antwurt, Red und Widerred eigenlich verhören und denn geloben und schwören, die Sachen, so von beiden Teilen für sie gebracht wird, mit Minn oder mit Recht ze entscheiden nach derselben Pundt-Briefen Sag. Ob aber dieselben vier in Irem Rechtspruch zerspelind, nit eins und eines gemeinen Mannes nottürftig wurdind, so sollend sich dieselben vier mit einandern unterreden und besuchen, ob si gütlich eins Gemeinen in der Eydgnossenschaft überkommen und einig werden mögend, und ob aber das also nit geschechen möchte, so söllend si bi denselben Iren Eyden, ein gemeinen Mann usserthalb der Eydgnoßschaft in einer Richstatt nemmen und erkiesen, der sie zu der Sach schidlich und gemein bedunke ze sin und welchen si also nemmend, der soll sich

mit sinem Eyd verbinden, nach Innehalt der Pündten ze den Einsidlen ußgesprochen. Und söllend die vier uff ein benampten Tag, den si beyden Partyen verkünden und ze wüssen tun sollend, aber nach Innhalt Irer Pundt-Briefen gen Einsidlen kommen und da beider Teil Zusprüch, so si dann ze beiderseit zu einandern zu sprechen hand, Antwurt, Red und Widerred, als umb dise hienach geschribne drüy Stuk nemmen und verhören.

Zum ersten, als von des Pundtes wegen, so die von Zürich mit der Herrschaft und dem Huß Oesterrich gemacht hand, ob der ab sig, oder belyben solle.

Zum andern, als die von Zürich begert hand von Bekerung wegen der Stett, Schloß, Land, Lüt und der Gütern, die Inen durch die Eydgnossen in disem Krieg abgewunnen und entwert worden sind.

Zum dritten, als von Kosten und Schadens wegen, so si beidersit an einandern ervorderet hand.

Und wenn nun dieselben Vier beider Teil Klag, Antwurt, Red und Widerred, als umb dise erstgeschribne drüy Stuk ingenommen und verhört hand, so sollend si sich alsdann mit beyden Parthyen ernstlich arbeiten und besuchen, ob si beid Teil, als von der obgeschribnen drüyer Stüken wegen gütlich entscheiden und vertädigen möginb. Ob aber das also gütlich nit möcht geschechen, so sollend si darumb Recht sprechen und beide Partyen nach Klag, Red und Widerred, und nach Innhalt Ir Pundt-Brief mit Irem Rechtspruch entscheiden, also daß ein Recht mit dem andern zergange. Und wenn söllich Recht zwüschend den obgenannten Partyen geschechen ist, vermeinend dann die von Zürich dhein Ansprach zu haben zu dien von Bern, Soloturn, Glarus und Appenzell, die Helffern und mit Houptsächern sind, umb Sachen disen Krieg antreffende, darumb sollend die von Bern, von Soloturn, von Glarus und von Appenzell denen von Zürich gerecht werden zu den Einsidlen vor den vier Gesetzten und dem Gemeinen, als ob ge-

schriben stat, und dieselben vier sollend si umb Ir Zusprüch mit Minne, oder ob das also nit möcht beschechen, mit Recht entscheiden, daß eins mit dem anderen zugang, ungevärlich, doch nichtz darinne dann Todtschlag, Roub, Brand, Schloßbrechen, Bann und Aucht ußgelassen, und daß damit nit ußgenommen sollend sin, Herrlichkeit, Zöll, Gleit, Schloß, Stett, Land, Lüt, liegend Gut, Hand-Vestinen, Brief, Urber, Bücher und Register, als das in dem Anlaß, der durch den Durchlüchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herren, Ludwigen von Gottes Gnaden, Pfaltz-Grafen bi Rhine, des Heiligen Römischen Richs Ertz-Trukfäßen und Hertzogen in Beyern, unsern Gnädigen Herren, mit sammt sinen Bisäßen von Herren und Stetten ze Costentz abgeredt, begriffen ist. Und die Abredung soll den Pundt-Briefen, so si beidersit miteinanderen hand, ouch dem obgenannten Anlaß ze Costenz gemacht, in allen anderen Punkten und Artikeln und der gesprochenen Urteile dero durch mich, Petern von Argun, obgenannt vervolgt ist, hinfür ewiglich dekein Schaden fügen, gebären, noch bringtn in dekein Wiß, noch Weg, on alle Gevärde.

Und deß zu vestem, gutem Urkunde und warer, stäter Sicherheit, so habend wir, die obgenannte sechs Tädings-Lüte disen Brief schriben und machen lassen, dero zwen glich lutende und jetwederem Teil einer geben ist. Versigelt mit des Ersammen, Wisen Peters von Argun obgenannt Insigel offenlich gehenkt an disen Brief, doch Im selbs, uns allen und unsern Erben unschädlich. Und wir, die vorgenannten Burgermeister, Rat und Burgere gemeinlich der Statt Zürich, bekennend und tund kund offenbar mit disem Brief, daß die obgenannten sechs Tädings-Lüt sollichs alles, wie vorgeschriben stat, mit unserm guten Willen und Wüssen beredt nnd betädinget hand. Und wir geredend und versprechend ouch bi unseren guten Trüwen, an rechten Eydes statt, in Kraft diß Briefs sollichs alles,

wie vorgeschriben stat, getrüwlich, war, stät und unzerbrochen ze halten, ze tun und ze vollfüren und darwider nit ze tunde, noch schaffen getan werden, durch uns selbs oder jemand anders in dehein Wise, alle Gevärde und Argliſt harinne gäntzlich ußgeschieden. Und deß ze Urkund so habend wir unser Statt Zürich Insigel zu des benampten Peters von Argun, Burgermeisters zu Ougstburg Insigel, an disen Brief gehenkt.

Und wir die vorgenannten Schultheißen, Ammane, Räte, Burger und Landt-Lüte der obgenannten Stetten und Länderen, namlich Bern, Solotuen, Ure, Schwitz, Underwalden, ob und nid dem Kernwald, Zug und das Ampt ze Zug, Glarus und Appenzell, bekennend und tund kund offenbar mit disem Brief, daß die obgenannten sechs Tädings-Lüte solches alles, wie vor geschriben stat, mit unserem guten Willen und Wüssen beredt und betädinget, und Wir geredend und versprechend ouch bi unseren guten Trüwen, an eines rechten Eides statt, in Kraft diß Briefs söllichs alles, wie vorgeschriben stat, getrüwlich, war, stät und unzerbrochen ze halten, ze tun und ze vollfüren und dawider nit ze tund, noch schaffen getan werden, durch uns selbs, oder jemand anders in dekhein Wise, alle Gevärde und Argliſt gäntzlich harinne ußgescheiden. Und deß zu Urkunde, so habend wir unser Stett und Länder Insigel mit rechte Wüssende ouch an disen Brief gehenkt zu des genempten Peters von Argun und dero von Zürich Insigel. Geben zu Baden, an dem heiligen Palm-Abend Anno Domini 1447."

40. Kapitel.

Tag zu Einsiedeln zwischen Zürich und den Eidgenossen. Zürich erweiset den Eidgenossen Freundschaft. Uri nimmt das Livinerthal in Besitz. Schwyzerische und glarnerische Verordnung wegen Utznach und Windek. Abermaliger Tag in Einsiedeln, wo die zugesetzten Schiedrichter in ihren Urtheilen wieder zerfallen. Bern und Freiburg im Krieg. Auch Oesterreich und Basel unterhalten offene Fehde. Freundschaftliches Ansuchen der Stadt Ueberlingen an Schwyz wegen einem eroberten Panner. Schwyz willfahrt der Stadt Ueberlingen. Vergebliches Ansuchen der Eidgenossen und Zürcher an Ital Hundbiß, den rabenspurgischen Bürgermeister, die Obmannstelle zu übernehmen. Fruchtloser Tag zu Baden.

Im Maimonde des Jahres 1447 kamen zu Einsiedeln dieselben Schiedrichter zusammen, welche vor einem Jahre zu Kaiserstuhl getaget hatten. Zürich hatte österreichische Beistände. Ueber einen Monat lang dauerten die Klagen gegen einander. Eine Menge Schriften wurden gewechselt. Zuletzt ward man des verdrießlichen Geschäftes herzlich müde. Die Schiedrichter hatten sich erklärt, sie wollen Gründe und Gegengründe reiflich erdauern und überlegen, und auf Luzien Tag, nämlich den 13. Christmonat, in Einsiedeln wieder sich versammeln und die Urtheile ausfällen. Zürich wollte nun auch einmal werkthätig beweisen, daß der eidgenössische Geist noch nicht gänzlich aus seinen Mauern gewichen sey und lud daher die Eidgenossen zu einer mehrtägigen, gemeinschaftlichen Lustbarkeit ein. Von Schwyz, sowie von andern Kantonen, ward der freundschaftliche Ruf mit Liebe aufgenommen und wohl 1500 Eidgenossen erschienen auf dem Feste, welches zu Wiederherstellung brüderlicher Eintracht angeordnet war. Vier Tage schwanden froh und vergnügt dahin. Die Eidgenossen wurden mit ausgezeichneter Gastfreundschaft behandelt und schieden mit der Hoffnung von Zürich, bald werde auch die letzte Scheidewand verschwinden, welche zur Zeit noch es verhindern, daß Eidgenossen und Zürcher sich im vollkommnern Sinne Brüder nennen können, die nur für eine

Sache, nämlich für das Heil und die Wohlfahrt der gemeinen Eidgenossenschaft Sinn und Geist haben.

Uri besetzte im Jahre 1447, nach dem Tode des mailändischen Herzogs Philippo Maria Anglo Visconti, der keine rechtmäßige Erben hinterließ, das Livinerthal. Dieses kleine, aber brave Volk freute sich unter eidgenössischem Schutze gegen die Wirren verderblichen Krieges, den die Erbsansprecher Visconti gegen einander erhoben, sicher zu seyn und eidigte mit geneigtem Willen an Uri.

Schwyz und Glarus tageten rücksichtlich der Vogteien Windeck und Utznach miteinander im Flecken Schwyz. Am Samstag nach Katharina Tag 1447 schlossen beide Stände folgenden Vertrag ab:

„Es ist verlassen zu Schwitz in Bysin Jost Stuckis Vorte von Glarus, daß die von Schwitz sollend jetz ein Vogt geben gen Windeck in das Gasteren, und die von Glarus ein Vogt gen Utznach, und soll jetwederer Vogt daheim in sim Land gesessen sin, und nit mer drussen und soll ein Vogt zwei Jahre Vogte sin, und soll man Under-Vögte an jetwederes Ende setzen. Und wann es ze Schulden kumpt, daß man an dewederem End des Vogts bedarff, so dick und vil Ine sin Herren heissend an das End faren, dann soll man Im zu Tag sin gewonlichen Lon geben, und soll den in Rechnung tun und soll damit ußgericht sin, es sige denn, daß man dheinist ütz anders berede und ze Rat werde.“ Um sowohl den eignen Landleuten, als den Angehörigen große und unnütze Kosten zu ersparen, ließen Schwyz und Glarus die herrschaftlichen Schlösser Windeck und Utznach in Trümmer gehen.

Die eidgenössischen und zürcherischen Schiedrichter versammelten sich am 13. Christmonat 1447 in Einsiedeln. Die eidgenössischen, nämlich Petermann Goldschmid, Alt-Schultheiß von Luzern und Ital Reding, Landammann von Schwyz sprachen, wie folgt:

„Nachdem die Zürcher den Eidgenossen geschworen,

auf ewig in ihrem Frieden und Unfrieden zu seyn, das Haus Oesterreich aber nach dem 50jährigen Stillstand mit den Eidgenossen wieder zu Unfriede kommt, so konnten die Zürcher mit Oesterreich nicht rechtmäßig auf ewig einen Bund schliessen. Der Krieg mit Zürich war rechtmäßig; die von Zürich haben seine Folgen sich zuzuschreiben. Drei des Raths zu Luzern, 3 des Raths in Uri, 3 des Raths von Schwyz, 3 aus den Räthen zu Unterwalden und 3 aus dem Rathe von Zug haben bei Eiden zu bestimmen, was Zürich den Eidgenossen an den Kriegsschaden, der auf 600,000 Gl. berechnet wird, abzutragen habe. Zürich hat als Verursacherin ungerechten Krieges nichts zu fordern."

Die Schiedrichter von Zürich fällten ganz entgegengesetzte Urtheile aus. Man mochte auch rücksichtlich eines Obmannes zu keinem Ziele kommen. Unmuthig hinterlegten beiderseits Zugesetzte die Schriften besiegelt bei dem Abt Franz I. von Hohenrechberg und ritten auseinander.

In diesen Tagen unterhielten Bern und Freiburg gegen einander offenbaren, blutigen Krieg. Auch Oesterreich und Basel standen in verderblicher Fehde und schädigten sich wechselweise. Wie sehr war zu besorgen, daß das Kriegsfeuer weiter um sich greifen möge.

In der Sempacher Schlacht war das Panner der Stadt Ueberlingen von den Schwyzern erobert und in ihrem Hauptflecken Schwyz in der Pfarrkirche aufgehängt worden. Die Stadt Ueberlingen wünschte, das Panner möchte auf die Seite geschaft werden und wendte sich deßhalb mit folgender Zuschrift an Landammann und Rath von Schwyz:

„Den Fürsichtigen, Wysen Landt-Amman und Räte zu Schwitz, unsern lieben und besondern guten Fründen Unser freundlich, willig Dienst und was wir in all Wege zu allen Ziten, Eeren, Liebs und Guts vermügen, syen uwer Wysheiten, lieb und guten Fründtschaften zu voran geschriben, und mit unverdrossenem Fliß von uns bereit

Lieben Fründte! Wir habend durch etlich unser Raß-Fründe an etlich de Uweren bättlichen geworben, an Uch ze bringen umb den guten Willen, so wir Uch allwegen als unsern heimblichen, und insonder guten Fründen in ganzen Trüwen bewiset habend zu bedenken, und uns die Panner zu lieb, so Uch von uns in etlichen Geschäften und Kriegen zu Uwern Handen sin worden, ab Weg ze tund und zu verrichten. Also bitten wir Uwer Wißheit, liebe und gute Fründtschaft mit dienstlichem Fliß ernstlichst wir vermögend, den guten Willen, Trüw und Fründtschaft, so unser Vordern, und wir zu beidersit je welten zu einandern gehept, getan und bewißt habend, fründtlich zu betrachten und sölliche Panner unsers künfftigen Verdienentz willen, ab Weg ze tund und deß Ital Redingen, uweren Getrüwen und unserem besondern Lieben zu tund und ze verrichten, so wir ouch deß und aller Fründtschaft one zwyvelich wol getruwen, daran bewysend Ir uns ein sölich bedankneme Liebe und gute Fründtschaft, der wir nit vergessen, sonder umb Uch und die Uwern, nach unserm Vermögen verdienen wellen, und söllend das durch Bewysung der Werk in künfftig Zit, wo sich das heischen und gebüren wirdet von unsern Nachkommen und der Unsern merklichen befinden, üwer gütlich verschriben Antwurt begerend wir by disem Botten. Geben an Sant Antonien Tag Abend Anno Domini 1448.

Bürgermeister und Räte zu Ueberlingen."

Schwyz willfuhr der freundschaftlichen Bitte der Stadt Ueberlingen, schaffte das Panner aus der Kirche und sandte nachstehendes Schreiben an Bürgermeister und Rath dieser Stadt.

„Den Fürnemmen, Ersamen und Wysen Burgermeister und Rat zu Ueberlingen, unsern sundern lieben und getrüwen Fründen.

Unser fründtlich, willig Dienst zuvoran, besondern lieben, guten und getrüwen Fründen; Uwer Schriben und

Begerung an uns getan, als von des Panners wegen ꝛc. habend wir vermerkt, und darumb unsern Amman Ital Reding bevolchen, dieselben Panner abzunemmen und damitte zu tun, inmaßen daß Uch Uwer Will vollget und beschicht nach Uwerem Schriben, dann Irs um uns beschuldet hand. Wa wir Uch zu Eeren, Lieb und Dienst werden möchtend, darzu werind wir gantz willig und geneigt, deßglichen wir uns zu Uch harwider zu tund gantz versechen. Geben am Montag vor Sant Paulus Bekerd, Anno Domini 1448.

Landt-Amman und der Rat zu Schwitz."

Die vier Schiedrichter traten, ungeacht ihrer ganz entgegengesetzten Ansichten, Meinungen und Urtheile, doch im Laufe des Jahres 1448 oft zusammen und zwar in Kappel, Bremgarten und andern Orten, um, wo möglich, sich wenigstens über den Punkt der Obmannschaft zu vereinigen und denjenigen Mann zu bestimmen, dem sie dieses wichtige Amt übertragen wollten. Sie verfielen endlich einmüthig auf Ital Hundbiß, den Bürgermeister von Ravenspurg und luden ihn durch dringende Bittschreiben und Rathsbotschaften ein, diese Stelle zu übernehmen. Ital weigerte sich beharlich und, weder die Stadt Ravenspurg, noch der schwäbische Städte-Bund wollten ihn nöthigen, sich einem Geschäfte zu unterziehen, das ihm nach seiner Idee, eher Feindschaften zuziehen, als Freunde verschaffen möchte. Man tagete noch am Ende des Jahres 1448 zu Baden und suchte Zürich dahin zu vermögen, daß es den anstößigen Bund mit Oesterreich fahren lasse, dann werden sich die übrigen Friedenspunkte leicht ergeben. Aber fruchtlos blieb alles Zureden. Zürich verlangte einen rechtlichen Spruch und gab den Grund hievon an; nur so, war seine Erklärung, könne es sich mit Ehre von Oesterreich zurückziehen, wenn der Bund mit diesem durchlauchtigen Hause ihm durchs Recht aberkennt werde.

41. Kapitel.

Rechnung des schwyzerischen und glarnischen Vogts wegen Windek und Utznach. Uri belagert Bellenz und erhält durch einen Vertrag wichtige Vortheile. Endliche Richtung zwischen Zürich, Schwyz und Glarus, doch mit Ausnahme des österreichisch-zürcherischen Bundes. Die Stadt Ueberlingen wird erbethen, einen Obmann zu Erledigung der einzig noch übrigen Streitsache des Bundes wegen zu ernennen. Sie wählt Ritter Heinrich von Bubenberg von Bern. Sein Spruch. Ende des Zürcher Krieges. Große Unfugen, die in diesem 10jährigen Kriege vorfielen und eine bischöfliche Absolution nöthig machten.

Der schwyzerische Vogt von Windek, Jost von Ospenthal, gab im Jahre 1449, am Montage nach Nicolaus-Tag, von seiner zweijährigen Verwaltung Rechnung. Gesandte und Abnehmer der Rechnung waren: Heinrich Wüst und Jost Stuki von Glarus, der Kupferschmid, Werni Ulrich, Hanns an der Rüti und der Ziebrig von Schwyz.

„Item, er hat verrechnet von zweien Jaren Houptstür und Schlag Kuy gebürt 160 Pfund Haller, und uff dem Sitzen Kammerstür 6 Pfund Haller, von Schaff 27 Pfd. und 9 Schillig Haller.

Item von Bussen, so in zweyen Jaren gevallen, 82 Pfund 8 Sch. Haller; Item, von Vällen in zweyen Jaren 34 Pfund Haller. Deß sind gsin von der Burghalden 2 Pfund, und vom Zoll ze Mur 4 Pfund on 6 Sch.

Summa aller Nützen und Zufallen von zweyen Jaren 309 Pfund 7 Sch. Haller.

Item, er hat darwider verrechnet, daß er habe in zweyen Jaren Costen gehabt, arm Lüt ze richten, Botten Lon und von andern Sachen wegen, daß sich gebüre 47 Pfund Haller.

Item, er hat verrechnet von zweyen Jaren Tag, die er gefaren sige, gebürend 130 Tag, machend 98 Pfund Haller.

Summa, Costen und Tagwan in zweyen Jaren gebürt sich 144 Pfund Haller, 10 Sch.

Also nach allem Jenem der Nutzen und Ußgeben Costen, ouch so man Im alle Tag 12 Plaphart geben und abgeschlagen hat, so bleibt Jost von Ospental, beiden Ländern schuldig 165 Pf. Haller. Und ist der Zoll ze Wesen harinn nit gerechnet.

Item, ouch stand an denen von Murg von vier Jaren das Schafgelt uß, als das des Apts von Pfävers Rodel wißt.

Item, und an denen von Quarten und Quinten ouch von vier Jaren das Schafgelt uß, alle Jar von Schäfen und Stür stat ouch uß. Daran ist Im bi 9 Pfund und 12 Schilling worden, das ist in die obgenannt Rechnung kommen."

Auch der glarnische Vogt zu Utznach, Heinrich Wüst, gab Rechnung von seiner 2jährigen Amtsführung. Schwyz und Glarus bezogen als reinen Ertrag beider Vogteien für zwei Jahre, jedes 217 Pfund Haller.

Die Stadt Mailand machte Freundschaft mit Uri. Im Jahre 1449 zogen die Urner, an die sich 300 Schwyzer brüderlich anschlossen, über den Gotthard Mailand zu Hilfe. Die Eidgenossen eroberten Castiglione, und schlugen den Graf Francesco Sforza. Wie aber Mailand die Eidgenossen schlecht hielt, so nahmen sie zornig den Heimweg und machten sich an Bellenz, welches Uri als einen Schirmplatz und Vormauer für das von ihm in Eid und Pflicht genommene Livinen gern erobert hätte. Mailand erkaufte indessen durch Leistung dessen, was es an die Eidgenossen schuldete, und durch Zollbefreiungen sonderbar für Uri, Urfern und Livinen schnell den Frieden.

Es ließ sich im Jahre 1450 Alles zum Frieden in der Schweiz an. Oesterreich und Basel verglichen sich. Zu Kappel im Kloster traten Heinrich Effinger des Raths und Rudolph von Cham, Staatsschreiber von Zürich, und Petermann Goldschmid, Alt-Amman zu Luzern und Ital

Reding, Landammann zu Schwyz, zusammen und vereinigten sich gütlich dahin, daß die kriegführenden Partheien beiderseits Kosten und Schaden an sich haben und mit Ausnahme der Höfe Pfeffikon und Wollerau, welche an Schwyz abgetreten wurden, alles übrige Zürich abgenommene Land diesem Stande wieder zugestellt werden solle. Rapperschwil mußte Hurden dem Stande Schwyz überlassen. Das Johanniterhaus zu Wädenschwil, wo zürcherische Schirmrechte im Namen des Frauenmünsters zu Zürich und schwyzerische im Namen des Gotteshauses Einsiedeln zusammenflossen, sollte weder von Zürich noch Schwyz besetzt oder entsetzt werden ohne gegenseitiges Wissen und Willen. Ein einziger Punkt blieb unerlediget und der war das zürcherische Bündniß mit dem Hause Oesterreich, welches die Eidgenossen abgeschafft wissen wollten. Ein Obmann und zwar diesmal ein eidgenössischer, hatte zu entscheiden: so wollten es die Zugesetzten von Zürich und den Eidgenossen, die, nachdem sie kurz zuvor um Ostern in Kappel sich brüderlich genähert hatten, nun im Maimonde 1450 zu Einsiedeln wieder zusammentraten, um wo möglich die letzte Hand an das liebliche Friedenswerk zu legen. Als viele solcher Obmänner beiderseits in Vorschlag gebracht wurden, man sich aber nicht verständigen mochte, so kam man darin überein, man wolle die freie Reichsstadt Ueberlingen, die gegen die Schweiz meistens wohlmeinend sich benommen hatte, ersuchen, aus den sämmtlich vorgeschlagenen Obmännern einen zu erwählen. Ueberlingen erwies nachbarlich diesen Freundschaftsbeweis. Heinrich von Bubenberg, Ritter, Herr von Spiez, Schultheiß der Stadt Bern, wurde als Obmann erwählt, der diese wichtige Stelle auch sofort übernahm, weil der Rath von Bern ihn auf Bitte der Eidgenossen dazu vermochte. Am 13. Heumonat 1450 versammelten sich die Zugesetzten, sammt dem Obmanne in Einsiedeln. Herr Heinrich von Bubenberg gab den Ausspruch folgendermaßen:

„So sprich ich uff den Eyde, den ich darumb lieplich zu Gott und den Heiligen geschworen, daß ich nach mänigfaltigem Rat, so ich von wysen Lüten gehept und gepflegen han, als obstat, ouch in miner Vernunft nit anders merken, noch erfinden kann, denn daß die Urteil, so Petermann Goldschmid und Ital Reding, der Eidgenossen Zusatz-Lüte, obgenannt gesprochen und geben hand, nach Red und Widerred, und nach Form und Gestalt des Rechten und Handlungen der Sachen, ouch nach sölicher redlicher und merklicher Ursachen halb, die si beid in Ir Urteil hand gemeldet, es sige von den alten Pündten, von des fünfzig-järigen Fridens und andern Sachen wegen, die mich im Rechten zu einer Verbolgung ouch wysen und bewegend, die besser und die gerechter Urteil sige. Giben und sprechen ouch dieselben Urteil, die gerechter sin und verbolgen ouch dera gänzlich mit allen Worten, Punkten und Artikeln, als die durch si im Rechten gesprochen und von Wort zu Wort stat ꝛc.“

Diesem Spruche fügten sich Zürich und die übrigen eidgenössischen Stände. Der Bund, den Zürich mit Oesterreich eingegangen, ward gelöset und die durch solchen bedrohte Eidgenossenschaft kam auf glücklichen, weil friedlichen Fuß.

Schwyz hatte in diesem zehnjährigen Kriege nicht sowohl für sich, als für das gemeineidgenössische Interesse gekämpft und verdiente darum Achtung. Ein freier Bundesstaat soll rücksichtlich fremder Verbindungen vorsichtig und behutsam seyn. Es ist ein grausamer Betrug an seiner Freiheit, an seiner Wohlfahrt, wenn die Liebe, die Brüdern gegen Brüder ziemet, andern, und zwar zum Schaden der Brüder, zugewendet wird. Dieser Krieg zeichnet sich durch empörende Gräuel aus. Menschen sind Menschen. Wie oft sind die besten Freunde die grimmigsten Feinde geworden! Religion und Vernunft ersterben in Gemüthern, die sich den verkehrten Leidenschaften hingeben. Will man

brüderlich zusammenleben, so muß man gerecht und billig gegen einander handeln und soll der goldne Frieden herrschen, so wird nicht selten erfordert, daß man, besonders wo es sich um nicht wesentliche Dinge handelt, den Eigennutz bei Seite setze und eine zarte Nachgiebigkeit gegen einander beobachte.

Gewaltthätigkeiten, die sich die aufgeregten Schwyzer auf feindlichem Boden zu Schulden kommen ließen, nöthigten sie, bei dem Bischof von Konstanz Heinrich IV., Freiherrn von Höwen, um eine Absolution einzulangen, die auch gnädigst ertheilt wurde.

Wappen Tafeln

aller lebenden, freien

Landmänner Geschlechter

der löblichen sechs Vierteln des alten Landes

Schwyz

gesammelt vom Verfasser.

Lith. par I.B. Kaelin.

Artherviertel.

Anna.

Biſer

Bürgj.

Eberhard.

Eigel.

Eichorn

Fakbind.

Felchlin.

Felder.

Fiſchlin.

Heinzer.

v. Hoſpithal

Kenel.

Kamer.

Lagler.

Pfiſter.

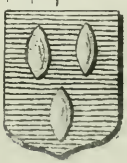

Reding.

vRickenbach.

Artlervierfel.

Römer.

Schindler.

Schreiber.

Stumpp.

Ab Arj.

Weber.

Zay.

Zilteuer.

Steinerviertel.

Ab Egg. 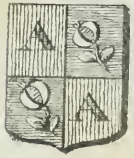

Am Gwerd.

Beeler. 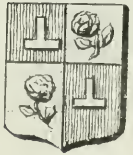

Blaser.

Fries.

Giger.

Gut.

Güpfer.

Holdener.

Inglin.

Koppenhan.

Krienbühl

Kündig.

Loser.

Märcht.

Räber.

Reichlin. 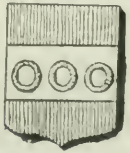

Steinerviertel.

Reuthener. Sager. Schmüriger. Schuler. Ulrich. Zweier.

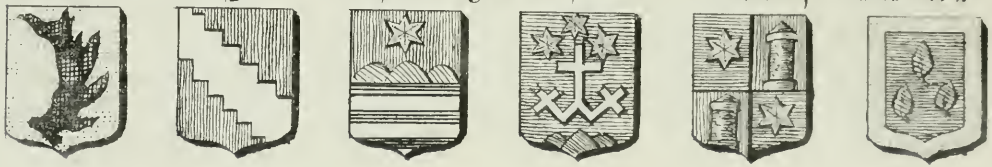

Neüviertel.

Beeler. Dörig. B Güw. Fläcklin. Frischherz. Gasser.

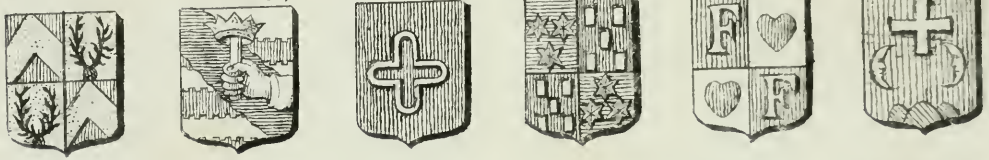

v. Hettlingen. Horat. Jütz. Küd. Linggi. Lüönd.

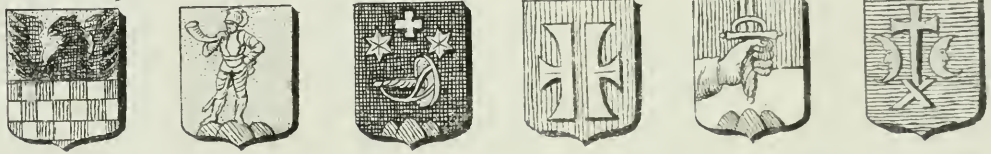

Mettler. Schjbig. Schmid. Stiger. Strübi. Trütsch. Ulrich.

Altviertel.

Abberg. Bettschart. Bösch. Ceberg. Erler. Erb.

Fach. Freüler. Göldlin. Gruber. Heller. Immlig. Kothig.

Leimbacher. Lindauer. Oehslin. Schorno. Städelin. Steiner. Studiger.

Nidwässerviertel.

Auf der Maur. Bettschart. In der Bitze. Bückeler Bueler Dettlig

Geisser. Großmann. Füring. Jo[illegible] Cgimer. Marty

Moos Nideröst. Reichmuth Schilter Tanner. Wigel.

Rinthalhalerviertel.

Bellmont. Bettschart Blaser. Bueler. Bürgler. Castell.

Ender. Fässler. Föhn. Fuchs. im Hwerd. Hediger.

Hofer. Janser. Ott. Pfil. Rickenbacher. Schädler.

Muthathalerviertel.

Schelbert. Schmidig. Schrut. Städelin. Suter.

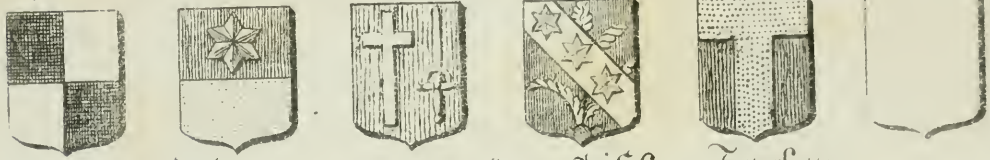

Erklärung der heraldischen Farben.

Goldfarb. Silberfarb. Azurblau. Roth. Grün. Schwarz.

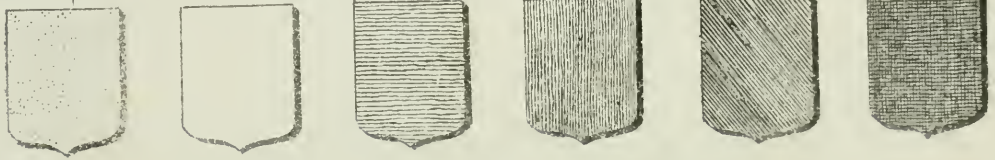

Purpur.

DQ 597 F35 Bd.2
Fassbind, Thomas
Geschichte des Kantons Schwyz

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 10 08 08 10 023 7